

LETTLANDS
Volks- und Staatswirtschaft

von

Dr. B. SIEW.



R I G A.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei, Riga (Herderplatz № 1).
1925.

LETTLANDS
Volks- und Staatswirtschaft

von

Dr. B. SIEW.



R I G A.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei, Riga (Herderplatz № 1).
1925.

V o r w o r t.

In seinem grundlegenden Werke „Das nationale System der politischen Oekonomie“ gibt Friedrich List folgende Definition für den Begriff von Volks- und Staatswirtschaft: „Das, was auf die Erhebung, Verwendung und Administration der materiellen Regierungsmittel eines Gemeinwesens Bezug hat, die finanzielle Oekonomie des Staates, muss notwendig überall von denjenigen Institutionen, Regulativen, Gesetzen und Verhältnissen unterschieden werden, durch welche die Oekonomie der Staatsbürger bedingt und geordnet wird, d. h. von der Oekonomie des Volkes“. Lorenz von Stein (Lehrbuch der Finanzwissenschaft) sagt: „Die Staatswirtschaft bildet einen Teil desjenigen, was wir die Verwaltung des Staates in weiterem Sinne nennen“. „Im engeren Sinne“ führt er weiter aus — „ist die Staatswirtschaft formell die nach bestimmten Regeln zusammengesetzte, in Geldeinheiten ausgedrückte Güterbewegung des Staatslebens, insofern sie dazu bestimmt ist, durch die Einnahmen des Staates die materiellen Mittel für die Aufgabe desselben, d. i. die Ausgabe, zu decken. Die Staatswirtschaft enthält daher die Einnahmen und Ausgaben des Staates.“

Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung tritt insbesondere bei der Untersuchung der Volks- und Staatswirtschaft des lettländischen Staates ein. Nur mittels dieses scharfen Begriffsunterschiedes kann man einen klaren Einblick in den Werdegang des lettländischen Staates und in die Wechselbeziehungen zwischen der lettländischen Staats- und Volkswirtschaft gewinnen.

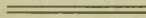
Gering, äusserst gering waren die materiellen Regierungsmittel des lettländischen Staates während seiner Entstehungsperiode. Die Kapitel über „Lettlands Geldwesen“ und „Lettlands Staatsschulden“ geben ein deutliches Bild davon, wie winzig die Mittel waren, die der lettländischen Regierung in den Jahren 1919/20/21 zur Verfügung standen. Aber in recht trauriger Lage befand sich zu dieser Zeit auch die Wirtschaft des lettländischen Volkes. Landwirtschaft, Handel und Gewerbe lagen damals völlig darnieder. Die lettländische Regierung stand deshalb zu Beginn ihrer Tätigkeit vor einer doppelt schwierigen Aufgabe — sie musste schleunigst Massnahmen für die gleichzeitige Schaffung der Staatswirtschaft, wie auch für die Gesundung der Volkswirtschaft treffen. Jegliche Verwirrung und Verwechslung dieser zwei Begriffe konnte verhängnisvoll für die Volks- wie auch Staatswirtschaft werden. Diese Aufgabe zu lösen war in der ersten Zeit umso schwieriger, als noch die Ideenverwirrung des grossen östlichen Nachbars über die Begriffe von Staats- und Volkswirtschaft so verlockend für die Massen waren. Es musste die richtige Auswahl

von Gesetzen und Verfügungen getroffen werden und zwar in dem Sinne, dass sie weder den Interessen der Volkswirtschaft noch denen der Staatswirtschaft zuwiderliefen. Es sollte die Harmonie zwischen Staats- und Volkswirtschaft hergestellt werden. Wie gesagt, die Aufgabe war durchaus keine leichte, und es lässt sich begreifen, dass zuweilen auch Fehler gemacht wurden. Diese Fehler entstanden eben dadurch, dass man manches Mal, im Interesse der Staatswirtschaft, d. h. zum Zwecke der Schaffung von materiellen Mitteln für die Regierung, Gesetze und Verfügungen erliess, die die Entwicklung der Volkswirtschaft hemmten und somit eine schlechte Rückwirkung auf die Gestaltung der Staatswirtschaft selbst hatten. Ueber die Folgen dieses Tastens im Dunkeln geben die historischen Schilderungen des Werdeganges des lettländischen Rubels und der Zollpolitik (genügend Aufklärung. Der gesunde Selbsterhaltungstrieb des lettländischen Volkes hat mit einer ureigenen natürlichen Kraft zuletzt doch nach schweren Ueberwindungen den richtigen Weg gefunden. Man ist auch durch negative Experimente zu richtigen positiven Schlussfolgerungen, insbesondere auf dem Gebiete des Geldwesens gelangt. Deswegen ist es nicht zu verwundern, dass das Beispiel Lettlands so grosses Interesse bei den ausländischen Theoretikern und Praktikern erweckt. Die Seminaristen mehrerer deutscher und schweizerischer Universitäten widmen in der letzten Zeit dem Studium der lettländischen Staats- und Volkswirtschaft grosse Aufmerksamkeit. Ebenso hat der dänische Valutarat bei der Ausarbeitung seines jüngsten Projekts über die Stabilisierung der dänischen Krone für sich nutzbringende Lehren aus dem Beispiel Lettlands gezogen. Viele Studenten deutscher, französischer, schwedischer und schweizerischer Universitäten, die von ihren Professoren beauftragt wurden, Studien über verschiedene lettländische Wirtschaftsgebiete zu machen und die Ergebnisse derselben in Doktordissertationen niederzulegen, sind an den Verfasser mit dem Ersuchen herantreten, ihnen diesbezügliche Hinweise und Ratschläge zu erteilen. Der Verfasser konnte jedoch in vielen Fällen diesem Ersuchen nicht Folge leisten, da die lettische Sprache den im Auslande Studierenden nicht verständlich war. Ebenso mangelte es auch an einer übersichtlichen historischen Beschreibung der einzelnen Hauptwirtschaftsgebiete Lettlands. Die geschilderten Umstände veranlassten den Verfasser, die vorliegende Arbeit zu unternehmen.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort.	3
I. Das Geldwesen in Lettland.	7
Die Entstehungsgeschichte des lettländischen Geldes. — Der lettländische Rubel. — Die Stabilisierung des lettländischen Rubels. — Papiergeldausgabe, Wechselkurse und Warenpreise in Lettland. — Die Geldreform in Lettland.	
II. Die Bank von Lettland	79
Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Bank von Lettland. — Die Staats-Spar- und Kreditbank als Vorläuferin der Bank von Lettland. — Die Bank von Lettland und die Geldreform. — Die Hauptgeschäfte der Bank von Lettland.	
III. Die Staats-Agrar-Bank	90
Die Ziele und Zwecke der Bank. — Die Staats-Agrarbank und die Agrarreform. — Geschäftsergebnisse der Bank 1922 u. 1923.	
IV. Die Staats-Hypothekenbank	92
Die städtische Bautätigkeit und die Staats-Hypothekenbank. — Die Pfandbriefe der Bank.	
V. Die privaten Kreditanstalten	95
Die Aktienbanken und Gesellschaften gegenseitigen Kredits. — Kreditgenossenschaften. — Geschäftsergebnisse der Kreditanstalten.	
VI. Die Versicherungsgesellschaften	100
Die Entwicklung des Versicherungswesens in Lettland. — Eigene Kapitalien und Rückversicherung. — Gesetzgebung.	
VII. Lettlands Staatsschulden	102
Geschichtliche Darstellung der Entstehung des Schuldendienstes Lettlands. — Lettlands innere und auswärtige Schulden. — Die Kapital- und Zinstilgung.	
VIII. Lettlands Staatsbudget	105
Das neue Budgetgesetz. — Die Klassifizierung der Budgets. — Lettlands Steuerpolitik. — Staatsmonopole. — Lettlands Staatsbudgets 1918/19/20/21, 1921/22, 1922/23, 1923/24, 1924/25. — Der allgemeine staatliche Wirtschaftsplan.	
IX. Lettlands Kommunal финанzen	132
Die Budgets lettländischer Städte, Kreise und Dorfgemeinden. — Haupteinnahmequellen der Selbstverwaltungen.	

X. Ausländische Kapitalien	138
Ausländische Kapitalien und die Hebung der produktiven Kräfte des Landes. — Ausländische Kapitalien in Banken, Industrie und Handel. — Formen der ausländischen Kapitalien. Die rechtliche Lage der ausländischen Kapitalien. — Ausländische Warenkredite.	
XI. Lettlands Aussenhandel und Zollpolitik	162
Die Entwicklungsgeschichte des lettländischen Aussenhandels. — Die Verteilung des Aussenhandels nach Staaten und Warengruppen. — Lettlands Handelsbilanz von 1920 bis 1924. — Lettlands Transit. — Lettlands Zollpolitik.	
XII. Handelsverträge	205
Zollunion mit den Nachbarstaaten. — Wirtschaftsvertrag mit Estland. — Handelsverträge mit dreizehn europäischen Staaten. — Handels- und Schiffsverträge mit Grossbritannien.	
XIII. Lettlands Handelsflotte	231
Lettlands Handelsflotte vor dem Kriege und jetzt. — Verkehr ausländischer Schiffe in den lettländischen Häfen. — Gesetzgebung.	
XIV. Lettlands Zahlungsbilanz	244
Regelung der privaten Vorkriegsschulden an das Ausland. — Geldforderungen lettländischer Staatsbürger an ausländische Staaten. — Handels- und Zahlungsbilanz. — Laufende Ausgaben lettländischer Staatsbehörden und Staatsbürger im Auslande. — Laufende Einnahmen von ausländischen Staatsbürgern und Staatsbehörden in Lettland.	
XV. Lettlands Landwirtschaft	248
Die landwirtschaftliche Entwicklung und die gegenwärtige Lage. — Anbaufläche und Ertrag der Landwirtschaft. — Die Agrarreform und die Grundbesitzverteilung. — Lettlands landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Weltmarkt. — Staatliche Massnahmen zur Hebung der Landwirtschaft.	
XVI. Lettlands Industrie	264
Allgemeine Uebersicht. — Die Wirtschaftspolitik und die industrielle Entwicklung. — Die gegenwärtige Lage der einzelnen Industriezweige. — Die Industriemöglichkeiten.	
XVII. Lettlands Eisenbahnen	274
Die Lage der Eisenbahnen zur Zeit der Entstehung des lettländischen Staates. — Ausbau und Erweiterung des Eisenbahnnetzes. — Anschaffung von Waggonen, Lokomotiven und sonstigem Rollmaterial. — Finanzergebnisse der Eisenbahnwirtschaft.	
XVIII. Verträge und Konventionen mit anderen Staaten	287
XIX. Literaturverzeichnis	297



I. Das Geldwesen in Lettland.

Die Entstehungsgeschichte des lettländischen Geldes.

Aus einer amorphen Masse bunter Geldzeichen hat sich das lettländische Geld herauskristallisiert. Die Entstehungsgeschichte der lettländischen Valuta trägt einen durchaus unnatürlichen, zufälligen Charakter. Und wie konnte es auch anders sein? Man vergegenwärtige sich die allgemeine politisch-wirtschaftliche Lage in Europa am 18. November 1918, als der Volksrat den lettländischen Staat proklamierte. Zwei Weltreiche — Deutschland und Russland — waren wirtschaftlich und politisch zusammengebrochen. Das ganze kontinentale Geldsystem war in Unordnung. Mit Ausnahme der skandinavischen Länder waren fast alle europäischen Staaten schon lange vorher zur Papiergeldwirtschaft übergegangen. Wie konnte unter solchen Verhältnissen ein über Nacht neu entstandener Staat, zu dessen Verfügung noch keine realen Geld- und Machtmittel standen, an die Schaffung einer eigenen Währung denken? Man musste sich naturgemäss mit den obwaltenden Verhältnissen abfinden und nur Mittel und Wege suchen, wie man selbst zu schlechtem Gelde gelangen konnte. An schlechtem Gelde mangelte es in Lettland nicht. Man kann sagen, dass proportional mit der Abnahme des Bestandes an realen Gütern während des Krieges und der darauffolgenden russischen Revolution und der deutschen Okkupationszeit der Bestand an schlechtem Gelde zugenommen hatte. Man hat es nie versucht — es wäre in der Tat auch ein ganz vergeblicher Versuch gewesen — die Menge der damals auf dem lettländischen Territorium und in den „Strümpfen der Grossmütterchen“ gesammelten russischen und deutschen Geldzeichen zahlenmässig zu erfassen. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass die Menge recht beträchtlich war. Der konservativ veranlagte Landmann glaubte felsenfest an die deutsche Reichsmark und an den russischen Zarenrubel. Beide Geldzeichen waren noch in den späteren Jahren Gegenstände der Thesaurierung. Der Landmann insbesondere glaubte noch an das Alt-Ueberlieferte und mit Misstrauen schaute er auf alle Neuerungen auf dem Gebiete des Geldwesens. Mit dieser psychologischen Stimmung der breiten Volksschichten musste die erste zeitweilige lettländische Regierung rechnen. An die Schaffung einer eigenen Notenpresse war unter diesen Verhältnissen nicht zu denken. Folgende zwei Hauptaufgaben hatte die erste lettländische Regierung zu lösen: 1) die Beschaffung von Geldmitteln für die Organisierung des Staates und 2) die Regelung des Verhältnisses zwischen den im Lande kursierenden verschiedenen Geldzeichen. Die erste Aufgabe konnte naturgemäss zum grössten

Teil nur durch die Lösung des zweiten Problems erfolgreich durchgeführt werden. Man hatte zwar auf ausländische Geldhilfe gerechnet. Es tauchte damals schon der Gedanke des Abschlusses einer auswärtigen Anleihe auf. In seiner Programmrede erklärte der erste lettländische Ministerpräsident Ulmanis: „Für die Bedürfnisse des Staates müssen Mittel durch die Realisierung einer Auslandsanleihe gefunden werden. Gleichzeitig jedoch müssen Gesetzesprojekte über den Abschluss einer inneren Staatsanleihe, über Einkommensteuer und über einmalige Handels- und Industriesteuer, wie auch andere Arten von Steuern ausgearbeitet werden.“ Bei der damaligen, noch verwickelten aussenpolitischen Situation war es jedoch klar, dass man allzugrosse Hoffnungen auf die ausländische Anleihe nicht setzen durfte. Es mussten um jeden Preis innere Einnahmequellen ausfindig gemacht werden. Aber das war nur auf dem Zwangswege möglich. Mit freiwilligen Spenden konnte man den Staatsapparat nicht aufbauen, davon konnte sich bald die zeitweilige Regierung, welche die ursprünglich geplante freiwillige Anleihe in eine Zwangsanleihe umwandeln musste, überzeugen. Man war also von vornherein auf Machtmittel angewiesen. Die Bevölkerung sollte mittels der Zwangsanleihe und Steuern einen Teil ihres Rubel- und Markbestandes zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben hergeben. Und nun entstand die Hauptfrage: welches Verhältnis soll zwischen der Rubel- und Markvaluta gesetzlich festgesetzt werden?

Um die ersten praktischen Schritte der lettländischen Regierung auf diesem Gebiete besser zu verstehen, muss eine kleine Skizze über die Währungsverhältnisse im Moment der Unabhängigkeitserklärung Lettlands gegeben werden. Das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel in Lettland war laut Verordnung der deutschen Okkupationsgewalt vom 15. September 1918 das deutsche Geld und zwar: die deutsche Reichsmark und der sogen. Ostrubel (Darlehnskassenscheine der Ostbank für Handel und Gewerbe). Der erste Punkt der „Verordnung über Zahlungsmittel“ lautete: „Der russische Rubel hört auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Deutsches Geld muss im Gebiet des Militärgouvernements Litauen und der Militärverwaltung der baltischen Lande in Zahlung genommen werden; dem deutschen Gelde stehen gleich die Darlehnskassenscheine der Darlehnskasse Ost, da sie bei Auflösung der Darlehnskasse Ost zum Umrechnungssatz von zwei Mark für den Rubel in deutschen Reichsmark eingelöst werden.“ Der russische Rubel war somit amtlich seinem Schicksal überlassen und den Schwankungen der Börse ausgesetzt. Zwar war für die Regelung alter Schulden ein Zwangskurs für den russischen Rubel festgesetzt worden. In § 4 der Verordnungen hiess es: „Forderungen, die auf Rubel russischer Währung lauten und

- a) in Kurland und Litauen vor dem 19. Dezember 1917,
- b) in den zu den Gouvernements Riga und Oesel gehörigen Gebieten vor dem 1. Januar 1918,
- c) in den übrigen Teilen Liv- und Estlands vor dem 1. August 1918

fällig geworden sind, können nach Wahl des Schuldners in russischen Rubeln oder im Markwährungssatz von 1,50 Mark für einen russischen Rubel erfüllt werden“. Dieser Umrechnungskurs hatte keine praktische Bedeutung für den Geldverkehr. Tatsächlich war die Kursgestaltung des russischen Rubels einzig und allein von der „Schwarzen Börse“ abhängig. Diese Börse war stillschweigend von der Okkupationsgewalt geduldet, obwohl sie formell untersagt war. Je nach den politischen Tagesereignissen ging der Kurs des russischen Rubels bald nach oben, bald nach unten. Wirtschaftsmomente spielten bei dieser Kursgestaltung im allgemeinen keine entscheidende Rolle. Die „Schwarze Börse“ hatte auch ihre eigenen Launen und eigene ungeschriebene Gesetze. Bei der Kursbewertung wurden die russischen Geldscheine in folgende Hauptkategorien eingeteilt: 1) Zarenscheine von 3, 5, 10 und 25 Rubeln, 2) 100 Rubel-Zarenscheine, 3) 500 Rubel-Zarenscheine, 4) 20 und 40 Rubel „Kerenki“, 5) 250 Rubel Dumascheine, 6) 1000 Rubel-Dumascheine. An erster Stelle kamen die 100 Rubel-Zarenscheine, die ausserordentlich günstig bewertet wurden. Hierauf folgten der Reihe nach 500 Rubel-Zarenscheine, Zarenscheine von 3, 5, 10 und 25 Rubeln und endlich die sogen. „Kerenki“- und „Dumarubel“. Die Launen der „schwarzen Börse“ kannten jedoch keine Grenzen. So waren z. B. die 500 Rubel-Zarenscheine mit der Unterschrift „Konschin“ besser bewertet, als die 500 Rubelscheine, welche die Unterschrift „Schipow“ trugen. In „eingeweihten“ Kreisen begründete man diesen Unterschied damit, dass nach der Sanierung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse in Russland, woran man überall fest glaubte, die zukünftige russische Regierung bei der Einlösung des emittierten Papiergeldes Vorkriegsscheinen, d. h. 500-Rubelscheinen mit der Unterschrift des Direktors der russischen Staatsbank „Konschin“ den Vorzug vor den Kriegsscheinen mit der Unterschrift des Direktors „Schipow“ geben würde. Merkwürdig, dass man mit solchen und anderen ganz unbegründeten Vorurteilen auch in ernstesten Finanzkreisen rechnen musste. Die „Schwarze Börse“ hatte ihre eigenen Finanzgesetze und ihre eigene Finanztechnik, gegen welche niemand ohne Schaden verstossen durfte. Es muss jedoch gesagt werden, dass der Unterschied in der Bewertung von Zarenrubeln und den „Kerenki“- und „Dumarubeln“ keine scharfsinnige Erfindung der lettländischen Börsen war. Schon kurze Zeit nach der russischen Februarrevolution im Jahre 1917 hatte man in Russland begonnen, die „Kerenki“- und „Dumascheine“, Produkte der Revolution, niedriger als Zarenrubel zu bewerten. Bereits im April 1917, als die Demonstration gegen den Aussenminister Miljukow veranstaltet wurde und der erste Kriegsminister Gutschkow nach der Revolution sein Amt niederlegte, wurde für den Zarenrubel ein hohes Agio in „Kerenki“- und „Dumarubeln“ gezahlt. In den Augen der Bevölkerung hatte das „Revolutionsgeld“ das notwendige Ansehen eingebüsst. In der Tat, nach der Februarrevolution begann die Notenpresse in Russland eine besonders intensive Tätigkeit zu entwickeln. Im Verlaufe vom 5. März bis zum 25. Oktober 1917, d. h. am Tage des bolschewistischen Um-

sturzes, hatte es die zeitweilige Kerenski-Regierung fertig gebracht, „Kerenki“ und „Dumascheine“ auf den Betrag von rund 10 Milliarden Rubeln in den Verkehr zu setzen, während die Zarenregierung im Zeitraum vom 23. August 1914 bis zur Februarrevolution 1917 nur 7,9 Milliarden Rubel ausgegeben hatte. Insgesamt war von der Zarenregierung ein Banknotenumlauf von rund 9¹/₂ Milliarden Rubel zurückgeblieben, darunter 1,6 Milliarden Rubel, die vor dem Kriege emittiert waren. Die ungewöhnliche Inflation in der Zeit der Kerenski-Regierung, wie auch schwerwiegende psychologische Momente haben zu einer geringen Bewertung der Kerenski- und Dumarubel im Vergleich zum Zarenrubel geführt.

Ausser den obenerwähnten Geldzeichen waren noch in Lettland im Verkehr Schuldscheine der Stadtverwaltung Libau im Betrage (zum 18. November 1918) von 1786 066 Rubel und der Mitauer Stadtverwaltung im Betrage von 595 187 Rubel. Diese städtischen Geldscheine waren auch von der deutschen Okkupationsgewalt als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt.

So gestalteten sich die Verhältnisse, als am 18. November 1918 Lettland zum unabhängigen Staat proklamiert wurde. Die neue Staatsgewalt musste in Ermangelung einer eigenen Valuta entweder den russischen, oder den Ostrubel, oder beide zusammen als gesetzliche Zahlungsmittel bei der Entrichtung von Steuern und der Realisierung der ersten 5-proz. inneren Anleihe anerkennen. Die erste litauische Regierung hatte sich für die weitere Beibehaltung des Ostrubels resp. der Reichsmark entschlossen und war somit jeglicher Sorge enthoben, irgend ein festes gesetzliches Verhältnis zwischen der Ost- und der russischen Valuta festzulegen. Die litauische Regierung konnte sich dazu eher entschliessen, schon aus dem Grunde, weil im Vergleich zu Lettland, die Menge der in Litauen zurückgebliebenen russischen Rubel verhältnismässig gering war. Ferner hatte sich in Litauen, das früher als Lettland von Deutschland besetzt wurde, der Ostrubel eingebürgert, und war sogar zum Objekt der Thesaurierung geworden. Andererseits musste Lettland mit einem starken Rückstrom von Flüchtlingen aus Sowjetrussland, die grössere Beträge von russischen Rubeln mitbrachten, rechnen. Angesichts dieser Umstände entschloss sich die lettländische Regierung, sämtliche bereits im Verkehr befindlichen Geldzeichen faktisch als gesetzliche Zahlungsmittel anzuerkennen, wobei nur der russische Zarenrubel als Wertmesser zugrunde gelegt wurde. Dieser Beschluss äusserte sich in der am 23. Dezember 1918 erlassenen Verfügung¹⁾ des Finanzministeriums über die Zeichnungsbedingungen für die 5-proz. Innere Anleihe. In dieser Verfügung heisst es: „Bei der Zeichnung auf die 5-proz. Innere Unabhängigkeits-Anleihe wird Zaren-, Ost- und Dumageld entgegengenommen, wobei folgender Kurs innezuhalten ist: 1 Zarenrubel = 0,80 Ostrubel = 1,25 Dumarubel.“ „Kerenki“-Rubel wurden überhaupt nicht entgegengenommen. Diese Verfügung kann in der Tat als erster Versuch der lettländischen

1) Veröffentlicht in № 2 „Pagaidu Valdības Vēstneša“ vom 23. Dezember 1918.

Regierung, in die Währungsverhältnisse einzugreifen, betrachtet werden. Zwar wurde der Zarenrubel, wie aus der obigen Verfügung zu ersehen ist, als Hauptzahlungsmittel und neben ihm auch der Ost- und Dumarubel als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Faktisch bedeutet das die gesetzliche Sanktionierung einer Doppelvaluta. Die lettländische Regierung musste die praktisch geschaffene Lage auf dem Geldmarkte gutheissen. Einen anderen Weg gab es nicht. Für die Schaffung einer eigenen Valuta und für die Ausserkurssetzung des Ost- oder Zarenrubels mangelte es ihr an den notwendigen Macht- und Finanzmitteln.

Die oben angeführte Verfügung gelangte in Anwendung nicht nur bei Zahlungen auf die Anleihe, sondern auch bei allen übrigen Staatszahlungen. Langer Dauer jedoch konnte sich diese Verfügung nicht erfreuen. Wiederum zeigte es sich, dass in ausserordentlich bewegten politischen Zeiten keine Regierung imstande ist, einen Zwangskurs, und zumal noch in diesem Falle in gegenseitiger Beziehung zwischen Valuten zweier Staaten ganz verschiedener politisch-wirtschaftlicher Natur einzuführen. Tatsächlich begann darauf das Kursverhältnis zwischen Zaren- und Ostrubel bedeutend zu schwanken, und zwar zugunsten, wenn das auch eigenartig klingen mag, der Zarenvaluta. Besondere Beachtung verdient die Tatsache, dass eine grosse Nachfrage auf Zarenrubel bereits Mitte Oktober 1918 begann und Ende Dezember an Umfang zunahm. Im Oktober nämlich hatte ein gewaltiger Rückstrom von Flüchtlingen aus Sowjetrussland begonnen, die dem Ostrubel kein grosses Vertrauen entgegenbrachten. Selbst die deutsche Armee, welche bis Pleskau vorgerückt war, hatte mehr Vorliebe für den Zarenrubel. „Nikolai-Gelder“ waren von den deutschen Soldaten gesucht. Das erklärte sich dadurch, dass der deutsche Soldat mit dem russischen Bauern, der zäh an dem Zarenrubel hielt, näher in Berührung gekommen war. Der Ruhm des Zarenrubels wurde von den deutschen Soldaten an der russischen Grenze weiter im Baltenlande verbreitet. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die deutschen Soldaten den Zarenrubel auch thesauriert haben. Die Nachfrage nach Zarenvaluta verstärkte sich in Lettland besonders in der zweiten Hälfte 1918, als die Bolschewisten ihren Aufmarsch gegen das Baltikum begannen. Ein jeder wollte sich mit der im Inneren Russlands gesuchten Zarenvaluta versorgen, als die bolschewistische Invasion unvermeidlich schien. Die zurückgekehrten Flüchtlinge hatten früher in Russland in Erfahrung gebracht, dass der russische Bauer Lebensmittel nur gegen Zarenrubel verkaufte. Nun spielte ja die Frage der Lebensmittelversorgung in den von den Bolschewisten besetzten Gebieten bei der Bevölkerung die Hauptrolle. Ungeachtet dessen, dass die bolschewistische Regierung unter strengster Strafe den Zahlungsverkehr mit dem Zarenrubel untersagt hatte, wollte der Bauer von keinem anderen Gelde etwas wissen. Alle Zwangsmassregeln führten nur zu einem Verschwinden der Lebensmittel. Der Handel mit Lebensmitteln nahm deshalb einen illegalen Charakter an und auch die Kaufleute sahen sich genötigt, trotz der angedrohten schweren Strafen, nach Möglich-

keit den Zarenrubel zu bevorzugen. Auf Grund der geschilderten Umstände sah sich die zeitweilige lettländische Regierung am 28. Dezember 1918 veranlasst, eine neue Verfügung zu erlassen, wonach bei allen Zahlungen, mit Ausnahme auf den Eisenbahnen¹⁾ Zaren- und Ostrubel und Dumageld (mit Ausnahme der 20 und 40 Rubel „Kerenki“-Scheine) zu folgender Berechnung entgegengenommen werden mussten: 1 Zarenrubel = 1 Ostrubel = 1,15 Dumarubel.

Am 2. Januar 1919 besetzte das bolschewistische Heer Riga und bald darauf den grössten Teil Kurlands. Die zeitweilige lettländische Regierung siedelte nach Libau über. Hier herrschten solche verwickelte politische Verhältnisse, dass man zu einer sachgemässen ruhigen Lösung des Geldproblems nicht schreiten konnte. Die Verfügung vom 28. Dezember 1918 blieb deshalb noch in Kraft. Nur am 4. Februar 1919 wurde eine Verfügung²⁾ erlassen, wonach der obligatorische Kurs des Dumarubels aufgehoben wurde. Im übrigen jedoch hiess es in dieser Verfügung, dass bei allen Zahlungen ohne Widerrede das Geld zu folgendem Kurse entgegengenommen werden müsse: 1 Zarenrubel = 1 Ostrubel = 2 deutsche Reichsmark. Der obligatorische Kurs der Dumarubel (250 und 1000 Rubel-Scheine) wurde aufgehoben. Von den weiteren Massnahmen der zeitweiligen Regierung auf dem Gebiete der Finanzen in dieser kurzen Uebergangsperiode seien noch zu erwähnen die Erteilung der Erlaubnis an die städtischen Verwaltungen von Libau und Mitau, städtische Kassenscheine zu emittieren, und zwar der Stadtverwaltung Libau auf den Gesamtbetrag von 1.110.000 Rbl. und Mitau 512.434 Rbl., wie auch die des Finanzministers vom 28. Februar 1919, „dass es verboten ist, in Lettland mehr als 3000 russische Rubel einzuführen. Für die Einfuhr eines grösseren Betrages ist die Erlaubnis des Finanzministeriums erforderlich. Ohne Erlaubnis eingeführtes russisches Geld unterliegt der Konfiskation.“ Diese Verfügung verfolgte einen rein politischen Zweck, da die bolschewistische Regierung durch ihre Geheimagenten grössere Mengen Zarenrubel für die kommunistische Agitation auf illegalem Wege in die noch nicht besetzten Teile Lettlands einführte. Gewiss hat diese Verfügung damals nicht ihren Zweck erreicht. Der illegale Handel stand in höchster Blüte und je grösser das Risiko war, desto einträglicher war das Geschäft. Aber andererseits bedeutete diese Verfügung den Anfang eines Feldzuges gegen den russischen Rubel. Mag sein, dass die geheime Absicht der Verfasser dieser Verfügung gerade ein entgegengesetztes Ziel verfolgte, und zwar den inneren Markt der russischen Valuta vor einem Ueberangebot zu schützen und auf diesem Wege die innere Kaufkraft des russischen Rubels auf einer gewünschten Höhe zu erhalten. Denn es lag ja auf der Hand, dass die Bolschewisten der zeitweiligen Regierung eine entscheidende Schlacht auch auf dem Gebiete der Finanzen liefern wollten.

1) Die Eisenbahnen befanden sich noch in der Verwaltung der deutschen Okkupationsgewalt.

2) Veröffentlicht in № 14 „Latvijas Sargs“ vom 5. Februar 1919.

Wie dem auch sei, das genannte Einfuhrverbot bedeutete eine Kriegserklärung an den russischen Rubel, der am 28. Dezember 1918 zum Hauptzahlungsmittel in Lettland erklärt wurde. Die zeitweilige Regierung musste aus dieser einschneidenden Verfügung die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen und an Stelle des Zarenrubels ein anderes Hauptzahlungsmittel einführen. Aus politischen Gründen wollte man nicht diese Funktion dem Ostrubel übertragen. Unwillkürlich musste man deshalb auf die Idee der Schaffung einer eigenen Valuta kommen.

Der lettländische Rubel.

Es tritt nun eine neue Epoche in die Währungsverhältnissen Lettlands ein. Zu der Schaffung einer eigenen Valuta musste man schon nicht nur wegen der Propaganda-Gefahr des russischen Rubels schreiten, sondern auch infolge der äussersten Finanznot, in welcher sich die zeitweilige Regierung befand. Alle Mittel zur Hebung der Staatskasse waren vergeblich gewesen. Durch die Besetzung des grössten Teils des lettländischen Territoriums seitens der Bolschewisten war die Zahl der steuerkräftigen Zahler bis auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Viele wohlhabende Bürger waren vor der bolschewistischen Gefahr ins Ausland geflüchtet. Lettland war in ein Heerlager verwandelt. Es lässt sich denken, dass der Erfolg der 5% inneren Anleihe ein äusserst geringer war. Vergebens wurden die einmalige Kriegssteuer eingeführt und einige alte russische indirekte Steuern wieder hergestellt. Es half nichts, die Staatskasse blieb leer. Auch die Hoffnungen auf ausländische Geldhilfe waren nicht in Erfüllung gegangen. Es blieb deshalb der zeitweiligen Regierung nichts anderes übrig, als zum äussersten Mittel, zur Schaffung einer eigenen Notenpresse zu schreiten. Am 29. Januar 1919 wurde auf einer Sitzung des Ministerkabinetts in Libau folgender Beschluss gefasst: „In Anbetracht des Mangels an Kleingeld wird beschlossen, lettländische Staatskassenscheine zu emittieren. Diese Staatskassenscheine sollen durch das Gesamtvermögen und die Einnahmen des Staates gesichert sein und zeitweilig Geldfunktionen erfüllen.“ Mit der Ausarbeitung des betreffenden Gesetzprojektes wurde das Finanzministerium betraut. Erst am 23. März 1919 kam folgendes vom Ministerkabinettt angenommene Gesetz heraus:

Gesetz über die Emission von Staatskassenscheinen.¹⁾

1. Dem Finanzministerium steht das Recht zu, Staatskassenscheine auszugeben. Der Emissionsbetrag der Staatskassenscheine wird von der zeitweiligen Regierung durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

¹⁾ Veröffentlicht in № 59 „Latvijas Sargs“ vom 13. März 1919.

2. Die Staatskassenscheine sind in Rubeln und Kopeken auszugeben und zwar im Werte von 1, 3, 5, 10, 50 Kop. und 1, 3, 5, 10, 25, 100 und 500 Rbl. Die Form des Textes und die Zeichnung der Staatskassenscheine bestimmt der Finanzminister.
3. Die Staatskassenscheine sind in Lettland gesetzliches Zahlungsmittel und ihr Wert in bezug auf Geldscheine anderer Staaten wird wie folgt festgestellt: 1 Rubel Staatskassenscheine ist gleich einem Ostrubel oder zwei deutschen Mark.
4. Die Staatskassenscheine sind durch das gesamte Vermögen und die Einnahmen des lettländischen Staates gesichert.
5. Für die Fälschung, Aufbewahrung und Verbreitung gefälschter Staatskassenscheine droht der Verlust aller Rechte und Zwangsarbeit bis zu 12 Jahren.
6. Zerrissene oder verdorbene Staatskassenscheine werden gegen ganze Scheine umgetauscht, wenn auf den zurückgebliebenen Teilen der Wert zu sehen ist und wenn diese Teile nicht kleiner als $\frac{3}{4}$ der ursprünglichen Grösse der Kassenscheine sind.

Libau, 22. März 1919.

Mit diesem Gesetz war der Grundstein für die lettländische Valuta gelegt. Zwar hiess es in dem ersten Beschluss des Ministerkabinetts vom 29. Januar 1919, dass es sich um die Behebung des Kleingeldmangels handelt und dass die Kassenscheine nur zeitweilig an Stelle des Geldes treten. Das erlassene Gesetz jedoch gab ein anderes Bild über die wahren Absichten der zeitweiligen Regierung.

Nach dem Gesetz sollten nicht nur kleinere Geldscheine, sondern auch Geldscheine im Werte von 100 und 500 Rubeln ausgegeben werden. Man sieht hieraus, dass die Regierung ganz andere Ziele im Auge hatte. Sicherlich war dieses Gesetz nur ein schwacher Versuch zum Uebergang zur eigenen Valuta. Beim Mangel jeglicher realen Güter zur Deckung der zu emittierenden lettländischen Valuta war es ganz unmöglich, dieser Valuta einen selbständigen Wert zu geben. Der lettländische Rubel konnte nur willkürlich auf dem Zwangswege in ein gewisses Verhältnis zum Ostrubel gebracht werden. In der Tat ging ja die wirkliche Absicht der Regierung dahin, durch die Gleichstellung des lettländischen Rubels mit dem Ostrubel, letzteren in die Staatskasse zu ziehen. Der grösste Teil der notwendigen Lieferungen für die Armee und die Bevölkerung musste im Auslande gemacht werden, wo unter den damaligen Verhältnissen der lettländische Rubel nicht auf eine Anerkennung rechnen durfte. Richtiger gesprochen sollten die Staatskassenscheine nur als zeitweilige kurzfristige Schatzwechsel des lettländischen Fiskus dienen. Aus dem Texte des Gesetzes kommt dies zwar nicht deutlich zum Vorschein, aber andererseits liegt es auf der Hand, dass man diesem lettländischen Rubel ursprünglich nicht die Eigenschaften einer selbständigen nationalen Valuta verleihen

wollte. Das erhellt schon daraus, dass neben dem lettländischen Rubel auch der Ostrubel gesetzliches Zahlungsmittel im Lande blieb. Ueberdies wurde durch eine Verfügung vom 27. März, wie wir weiter sehen werden, ein anscheinendes Kursverhältnis des lettländischen Rubels auch zum Zarenrubel festgesetzt. Auch die Tatsache, dass man dem neuen lettländischen Staatskassenschein den Namen „Rubel“ verlieh, beweist, dass man damals noch nicht an die Schaffung einer eigenen nationalen Valuta im weitesten Sinne dieses Wortes dachte. Zwar erhoben sich schon damals vereinzelte lettische Stimmen, welche die Ausmerzung aller Erinnerungen an Russland verlangten und deshalb gegen das Wort „Rubel“ lebhaften Widerspruch einlegten. Aber die nüchterne zeitweilige Regierung liess sich nicht von überschwenglichen Gefühlen hinreissen und fand es praktisch richtiger, mit den alteingeführten Begriffen vom „Rubel“ zu rechnen.

Am 4. April 1919 schritt die Regierung zur ersten Emission der Staatskassenscheine. Am selben Tage erschien folgende „Bestimmung über die Emission von Staatskassenscheinen“.¹⁾

Auf Grund der Verfügung vom 22. März d. J. beauftragt die zeitweilige Regierung den Finanzminister, Staatskassenscheine im Betrage von 25 Millionen Rubel in folgenden Werten auszugeben: 5 000 000 Scheine à 1 Rubel = 5 000 000 Rubel, 1 000 000 Scheine à 5 Rubel = 5 000 000 Rubel, 1 000 000 Scheine à 10 Rubel = 10 000 000 Rubel und 200 000 Scheine à 25 Rubel = 5 000 000 Rbl Kurz vor der Veröffentlichung dieser Verfügung hatte sich die zeitweilige Regierung beeilt, folgende Bestimmung zu erlassen:

Verfügung über den Geldkurs.²⁾

1. Bei allen Zahlungen sind ebenso wie das lettländische Geld auch Ost- und Zarengeld zu folgendem Kurse entgegenzunehmen: 1 lettländischer Rubel = 1 Ostrubel = 2 deutsche Mark = 1 Rbl. 50 Kop. Zarengeld.
2. Verträge, die vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung abgeschlossen worden sind, sind in der von ihnen vorgesehenen Valuta zu erfüllen.
3. Die Geldeinheit bei allen Steuern ist der lettländische Rubel.
4. Die früheren Verfügungen der zeitweiligen Regierung über den Geldkurs werden aufgehoben.
Diese Verfügung tritt in Kraft am Tage ihrer Veröffentlichung.

Diese Verfügung brachte nun die Neuerung, dass bei der Berechnung von Steuern der lettländische Rubel die Geldeinheit war.

¹⁾ Veröffentlicht in № 63 „Latvijas Sargs“ vom 4. April 1919.

²⁾ Veröffentlicht in № 56 „Latvijas Sargs“ vom 27. Mai 1919.

Nur an Stelle der früheren Doppelvaluta trat jetzt mit der Einführung des neuen papierenen lettländischen Kassenscheines eine dreifache Valuta. Die dreigestaltige Valuta gab der „schwarzen Börse“ selbstredend einen grossen Spielraum. Die zeitweilige Regierung hat insgesamt im Libau Kassenscheine im Betrage von 650 000 Rubel emittiert (25 Rubelscheine). In der darauffolgenden Periode, der sog. Needra-Regierung, wurden weitere Kassenscheine im Betrage von 830 000 Rubel (1 und 25 Rubelscheine) emittiert. Man sieht hieraus, dass aus technischen Schwierigkeiten — die Regierung hatte damals nicht eine eigene Staatsdruckerei und mit der Anfertigung der ersten Staatskassenscheine wurde eine Privatdruckerei in Libau betraut—wie auch aus Schwierigkeiten anderer Art, die Regierung in dieser Uebergangszeit keinen ausgiebigen Gebrauch von der Notenpresse machen konnte und wollte. Man hätte von vornherein die neue lettländische Valuta in den Augen der lettländischen Bevölkerung diskreditiert, wenn man unter den damals ganz verworrenen politischen Verhältnissen den Markt mit dem lettländischen Rubel überschwemmt hätte.

Die zeitweilige Ulmanis-Regierung handelte durchaus richtig, als sie nach ihrer Rückkehr nach Libau die ausgegebenen Kassenscheine der Needra-Regierung nicht als ungesetzliche Zahlungsmittel erklärte. Eine evtl. Annullierung dieser Kassenscheine hätte eine schlechte psychologische Wirkung gehabt und würde auch der Bevölkerung materielle Verluste verursacht haben, was die Regierung in jedem Falle vermeiden wollte. Als ungesetzliches Zahlungsmittel wurde nur eine Partie von während der Needra-Regierung geraubten Staatskassenscheinen erklärt. Im Zusammenhang hiermit wurde, nachdem Riga am 22. Mai 1919 von den Bolschewisten befreit wurde, folgende Verfügung der zeitweiligen Regierung veröffentlicht:

Verfügung über Staatskassenscheine.

Die lettländischen Staatskassenscheine von 25 Rbl. mit den dunkelblauen №№ 1 bis 26 000 sind gesetzliche Zahlungsmittel. Die Kassenscheine vom selben Werte mit höheren dunkelblauen Nummern sind am 16. April d. J. geraubt worden und sind als ungültig anzusehen. Die ungesetzliche Regierung ¹⁾ hat nach dem 16. April Staatskassenscheine in Verkehr gesetzt.

1. 25 Rubelscheine nach dem Muster der obengenannten Scheine mit der Bezeichnung Ser. und mit roten Nummern №№ 1 bis 21 000 und
2. 1 Rubelscheine von gelblauer Farbe, mit den Unterschriften von Seskow und Jakobsohn, Ser. A. №№ 1 bis 433 000 roten Nummern.

Um den Einwohnern keine Verluste zu verursachen und in Berücksichtigung des Kleingeldmangels sind die in den Punkten 1 und 2

¹⁾ Gemeint ist die Needra-Regierung.

genannten, von der ungesetzlichen Regierung ausgegebenen Staatskassenscheine solange als gesetzliche Staatskassenscheine anzusehen, bis sie nicht aus dem Verkehr genommen und im vollen Werte gegen andere Geldzeichen eingetauscht sind.¹⁾

Diese Verfügung wurde noch am 3. Juli 1919 in Libau veröffentlicht. Bald darauf kehrte die zeitweilige Regierung nach Riga zurück.

In dieser Zeit hatten sich die Währungsverhältnisse in Lettland noch weiter zugespitzt. Die bolschewistische Raubwirtschaft in der Zeit vom 2. Januar bis zum 22. Mai 1919 und der darauffolgende kurze aber vernichtende Krieg zwischen der zeitweiligen Ulmanis-Regierung und der sog. Needra-Regierung hatten das Wirtschaftsleben Lettlands völlig erschüttert.

Grosse Mengen realer Güter wurden entweder ausgeführt oder vernichtet. Dagegen hatte sich die Umlaufmenge von verschiedenen wilden Geldzeichen im Lande bedeutend vergrössert. Während der Herrschaft der Bolschewisten war das Land von Zaren-, Duma- und Kerenki-Rubeln überflutet. Zwar hatte die bolschewistische Regierung auch hier der Zarenvaluta formell den Krieg erklärt, heimlich jedoch wurden Gagen an höhere Sowjetbeamte in Zarenvaluta gezahlt und der „schwarze Handel“ mit dieser Valuta selbst in den Sowjetbehörden hatte an Umfang zugenommen. Es wurden auch grössere Mengen gefälschter Zarenrubel eingeführt. In Riga blühte u. a. auch der Transithandel vom Zarenrubel. Der Zarenrubel war zu dieser Zeit die einzige Ausfuhrware Sowjetrusslands. Die ausländischen Börsen hatten diese Sachlage bald erkannt, und der Kurs des Zarenrubels ging mit Riesenschritten nach unten. In einigen lettländischen Kreisen tauchte deshalb wiederum der Gedanke auf, den russischen Rubel ausser Kurs zu setzen. Es wurden hierfür schwerwiegende nationalpolitische und wirtschaftliche Argumente angeführt. Unter anderem wurde mit Recht behauptet, dass der russische Rubel längst schon seinen Wert im Auslande verloren hätte. Die Anhänger des russischen Rubels dagegen meinten, dass Russland ein Land der unbegrenzten Möglichkeiten sei. Jeden Augenblick könne sich die internationale Lage Russlands ändern. In der Tat stellte Sowjetrussland zu jener Zeit noch ein Kriegslager dar. Das ganze Land war von der Flamme des Bürgerkrieges ergriffen, und die Aussichten der antibolschewistischen Bewegung waren damals durchaus günstig. Ferner wurde wieder das alte Argument angeführt, dass die Taschen der kleinen Leute mit russischen Rubeln gefüllt seien, und dass aus sozialpolitischen Gründen eine Vernichtung der russischen Valuta nicht erwünscht sei. Diese Anschauung teilte auch die zeitweilige Regierung. Am deutlichsten kam dieses zum Vorschein, als bald nach der Rückkehr der Regierung nach Riga hier grosse Komplikationen, insbesondere mit dem russischen Kleingeld entstanden. Ein grosser Teil der russischen Wechselmarken

¹⁾ 105 Samml. von Gesetzen und Verfügungen der zeitweiligen Regierung von 1919.

im Werte von 1, 2, 3 und 5 Kopeken, wie auch teilweise Scheine von höherem Werte waren im Laufe der Jahre beschädigt worden. Auf der Börse wurden beschädigte oder sogar schmutzige Scheine niedriger als ganze und saubere Scheine bewertet.

Jeder Händler und Kaufmann musste nolens volens mit dieser neuen Börsenlaune rechnen. In weiten Kreisen der Bevölkerung herrschte hierüber eine starke Erregung, und es kam öfters zu scharfen Konflikten. Heftige Szenen spielten sich insbesondere auf der Strasse bei den Zeitungsverkäufern und bei den Markthändlern ab. Die Zeitungsverleger, welche nicht wussten, wo die angesammelten grossen Mengen von beschädigten und schmutzigen Wechselmarken loszuwerden, sahen sich genötigt, eine Abordnung an den Ministerpräsidenten Ulmanis zu entsenden. Diese Abordnung gab Veranlassung zu der Veröffentlichung einer neuen Regierungsverfügung, welche diesmal vom Volksrat auch genehmigt wurde. Diese Verfügung erschien am 25. Juli 1919 und hatte folgenden Wortlaut:

Verfügung über Zarengeld.¹⁾

1. Russische Zarenscheine sind als gesetzliche Zahlungsmittel in Lettland bei Zahlungen und öffentlichen Kassen anzusehen und sind auch obligatorisch im Verkehr zwischen Privatpersonen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Wenn die Farbe deutlich zu sehen und der Text noch überall zu lesen ist.
 - b) Wenn alle Unterschriften und Nummern deutlich zu lesen und nicht beschädigt sind.
 - c) Wenn der abgerissene Teil nicht mehr als $\frac{1}{8}$, oder der zurückgebliebene Teil nicht weniger als $\frac{7}{8}$ der ursprünglichen Grösse ausmacht.
2. Russische Zarenrubel: Kreditbilletts von 1, 3, 5, 10, 25, 50, 100 und 500 Rubeln, wie auch von 50 Kopeken müssen bei allen Zahlungen in unbegrenzter Summe entgegengenommen werden, dagegen sind Wechselmarken von 1, 2, 3 und 5 Kopeken bei Zahlungen nur bis zum Betrage von 3 Rubeln entgegenzunehmen.

Diese Verfügung begründete der Referent des Finanzministeriums im Volksrat mit folgenden Worten: „Ihnen ist es bekannt, dass es keinen Unterschied zwischen beschädigten und ganz neuen russischen Geldscheinen gibt. Gewisse Personen betreiben eine Spekulation, um beschädigtes Geld zu niedrigen Preisen einzukaufen und es später zum Nominalwert zu verkaufen. Deshalb muss die Regierungsverfügung,

1) Veröffentlicht in № 97 „Latvijas Sargs“ vom 27. Juli 1919.

welche dieser Spekulation ein Ende setzt, begrüsst werden. Jetzt wird die Verfügung dem Volksrat zur Bestätigung und zur Veröffentlichung in Form eines Gesetzes eingebracht. Diesem Gesetzesprojekte wird noch eine Verfügung beigefügt. Das russische Zarengeld wird den lettländischen Geldzeichen gleichgestellt und zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht. Da das lettländische Geld in geringen Mengen ausgegeben ist, so kann es nicht als alleiniges Zahlungsmittel erklärt werden und das Leben selbst hat es erwiesen, dass im gegebenen Augenblick das russische Zarengeld als Zahlungsmittel dem lettländischen Gelde gleichgestellt werden muss.“ Bei der Besprechung der oben angeführten Verfügung wurde vom Volksrat sogar ein Antrag, lettländische Wechselmarken zu drucken, zurückgewiesen. Die Verfügung über das Zarengeld wurde vom Volksrat am 25. August mit ganz kleinen redaktionellen Abänderungen angenommen. Der Punkt 1 hatte jetzt folgenden Wortlaut: „Russische Zarengeldscheine sind neben dem lettländischen Gelde“¹⁾ als gesetzliche Zahlungsmittel nach einem von der Regierung festgesetzten Kurse bei allen Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie folgende Bedingungen befriedigen“. Die Punkte a, b und c blieben unverändert. Dagegen wurde Punkt 2 wie folgt abgefasst: „Russische Zarenscheine von 1, 3, 5, 10, 25, 50, 100 und 500 Rubeln sind bei allen Zahlungen in unbegrenzter Summe entgegenzunehmen. Wechselmarken von 10, 15, 20 und 50 Kopeken bis 20 Rubel und kleine Wechselmarken von 1, 2, 3 und 5 Kopeken bis 3 Rubel“. In der betreffenden Verfügungsverfügung sollten auch 50 Kopekenscheine in unbegrenzter Höhe entgegengenommen werden, dagegen sollten nach der Fassung des vom Volksrat angenommenen Gesetzes 50, wie auch 10, 15 und 20 Kopekenscheine (diese Scheine waren in der Verfügungsverfügung gar nicht erwähnt) nur bis 20 Rubel entgegengenommen werden. Die zeitweilige Regierung, wie auch die Mehrheit des Volksrates hielt es für richtiger, eine äusserst vorsichtige Politik hinsichtlich der Zarenvaluta zu führen, um, wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, es nicht mit den grossen Schichten der Bevölkerung zu verderben, welche gegenüber jeglichen Neuerungen auf dem Gebiete des Geldwesens misstrauisch geworden waren und noch über grosse Barbestände in Zarenvaluta verfügten. Die Ulmanis-Regierung hätte ihre Stellung untergraben, wenn sie auf gesetzlichem Wege eine Wertverminderung des Zarenrubels angestrebt hätte. Eine solche Handlungsweise würde zu einem event. Volksaufstande geführt haben.

Das konnte und durfte die Ulmanis-Regierung nicht wagen. Sie konnte im besten Falle allmählich zu einer niedrigen amtlichen Wert einschätzung des Zarenrubels gemäss seiner wirklichen Entwertung auf dem lokalen freien Markte schreiten. Mit anderen Worten, sie konnte nur das, was auf dem Privatmarkte geschehen war, sanktionieren. Dass sie solches anstrebte, beweist folgende Verfügungsverfügung vom

¹⁾ In dem Texte der Verfügungsverfügung fehlten die Worte „neben dem lettländischen Geld“.

7. August 1919, in welcher ein lettländischer Rubel nicht mehr $1\frac{1}{2}$ Zarenrubel, wie es in der Verfügung vom 27. März 1919 hiess, sondern 2 Zarenrubeln gleichgestellt ist. Es sei hier die Verfügung¹⁾ vom 7. August wörtlich angeführt:

- 1) Bei allen Zahlungen sind ebenso wie lettländisches Geld auch Ost- und Zarengeld nach dem Kurse: 1 lettländischer Rubel = 1 Ostrubel = 2 Deutsche Mark = 2 Zarenrubel entgegenezunehmen.
- 2) Verträge, welche vor dem Tage der Veröffentlichung abgeschlossen worden sind, sind in der von ihnen vorgesehenen Valuta zu erfüllen.
- 3) Für alle Steuern ist die Geldeinheit der lettländische Rubel.
- 4) Die frühere Verfügung der zeitweiligen Regierung über den Geldkurs wird hiermit aufgehoben.

Diese Verfügung tritt in Kraft vom Tage ihrer Veröffentlichung.

Die zeitweilige Regierung sträubte sich noch immer gegen die Ausgabe von neuen Staatskassenscheinen ungeachtet dessen, dass die Staatsausgaben von Monat zu Monat zugenommen hatten. Im Juli war zumal noch nicht das alte vom 22. März 1919 erteilte Emissionsrecht von 25. Mill. Rubel ausgenutzt. Anfang Juli 1919 betrug der Umlauf von Staatskassenscheinen nur 1 400 000 Rubel. Im Juli wurden neue Staatskassenscheine auf den Betrag von 1 824 600 Rbl. ausgegeben. Insgesamt also stellte sich Ende Juli der Umlauf von Staatskassenscheinen auf rund 3,30 Mill. Rbl. Trotz des geringen Bestandes waren die Staatskassenscheine beständig Gegenstand recht misslicher Zwischenfälle. Die Bevölkerung weigerte sich hartnäckig, sie als Zahlungsmittel entgegenezunehmen. Zu offenen Streitigkeiten kam es insbesondere zwischen den Markthändlern und dem Militär, in dessen Händen sich zumeist die neuen Staatskassenscheine befanden. In solchen Fällen musste die Polizei einschreiten und die sich Sträubenden zur Entgegennahme des lettländischen Rubels zwingen. Die Zivilbevölkerung suchte nach Möglichkeit solchen Streitigkeiten auszuweichen und machte ihre Einkäufe wie früher in Zaren- oder Ostvaluta. Im Norden Lettlands, das von deutschem Militär ganz geräumt war, gab man dem Zarenrubel den Vorzug, während in Kurland, wo sich noch die deutsche Eiserne Division aufhielt, der Ostrubel die Hauptrolle spielte. In Kurland behauptete sich der Ostrubel auch deswegen, weil hier Handelsbeziehungen ausschliesslich mit Deutschland gepflegt wurden. Die zeitweilige Regierung sträubte sich hartnäckig gegen neue Emissionen, schon aus dem Grunde, weil sie keine reale Deckung für die Staatskassenscheine hatte. Man hatte noch ausserdem immer grosse Hoffnungen auf die Unterbringung einer Staatsanleihe im Aus-

1) Veröffentlicht in № 7 „Valdibas Vēstnesis“ 1919.

lande gehegt. Aber allmählich waren auch diese Hoffnungen geschwunden, und am 15. Juli 1919 gab der Ministerpräsident Ulmanis in einer Rede zu verstehen, dass man demnächst zu der Notenpresse werde Zuflucht nehmen müssen. Es wurden zuerst technische Massregeln zur Herstellung der Staatskassenscheine getroffen. In Riga wurde eine Gelddruckerei errichtet und man begann mit der Ausgabe von 5- und 10-Rubelscheinen. Die Emission nahm ein lebhafteres Tempo an, und im August wurden bereits neue Staatskassenscheine auf den Betrag von 5,30 Mill. Rbl. emittiert, so dass zum 1. September 1919 im Verkehr sich bereits 8,60 Mill. Rbl. befanden. Aber im Vergleich mit den darauf folgenden Monaten war dieser Betrag verschwindend gering. Mittlerweile waren die Staatsausgaben dermassen gestiegen, dass die zeitweilige Regierung sich genötigt sah, dem Volksrat ein Gesetzesprojekt über die Emission von neuen 75 Mill. Rbl. zu unterbreiten. Der Referent der Finanzkommission erklärte im Volksrat, dass dieser Betrag zur Deckung des Staatsbudgets in den nächsten paar Monaten vorgesehen sei. Bei dieser Gelegenheit trat wieder die Frage auf, ob es nicht zeitgemäss wäre, auf den Namen „Rubel“ zu verzichten und den Staatskassenscheinen eine lettische Benennung zu geben. Ein Redner erklärte, dass der russische Rubel im Auslande bereits völlig diskreditiert sei. Ihm wurde zur Antwort, dass der lettländische Rubel nur einen zeitweiligen Charakter trage, und dass man an eine nationale Geldeinheit nur dann denken könne, wenn die materiellen Bedingungen hierfür geschaffen sein würden. Mit welcher Vorsicht der Volksrat zur Erteilung des neuen Emissionsrechts schritt, beweist der Umstand, dass zum ersten Mal mit einer gewissen Gründlichkeit die allgemeinen Prinzipien des Geldverkehrs besprochen wurden. Es wurde neben anderem auch die Frage der Kontingentierung des Geldumlaufs im Lande behandelt. In dieser Hinsicht verdient folgende interessante Rede des Volksratsmitgliedes, späteren Finanzministers K. Purinš Beachtung: „Wir durchleben jetzt ein Zeitalter der Papiergeldflut, die Papiergelddruckereien arbeiten jetzt Tag und Nacht, in einem Staate unter günstigeren, in den anderen Staaten unter schlimmeren Verhältnissen. Es entsteht die Frage — werden wir dasselbe zu durchleben haben? Diese Frage ist wichtig und sie muss beizeiten geklärt werden, denn eventuelle Fehler wird man in Zukunft schwer oder vielleicht garnicht wieder gutmachen können. Vor dem Kriege hatten wir einen Geldumlauf von 30 bis 40 Millionen Goldrubel, der in Franken umgerechnet 95—110 Mill. Franken ausmachte. Im vorliegenden Gesetzesprojekt wird eine Emission von 75 Mill. Rubeln oder Franken beantragt. Zusammen mit dem bereits früher erteilten Emissionsrecht von 25 Mill. Rbl. würde das einen Gesamtbetrag von 100 Mill. Rbl. oder Franken bedeuten. Die Vorkriegsnorm ist bereits überschritten. Vor dem Kriege jedoch befanden sich Handel und Industrie in voller Blüte. Jetzt dagegen haben wir weder Industrie noch Handel. Man könnte deshalb denken, dass wir einen mehr als notwendigen Geldumlauf haben. Die Sachlage jedoch ist ganz anders. Wir haben Geld nicht nur als Umsatzmittel, sondern

auch als Mittel zum Erwerb von anderen Gütern nötig. Die Verteidigung und Reinigung des Landes von Feinden erfordern grosse Summen, die, leider, jetzt ohne Zuhilfenahme der Notenpresse nicht zu erlangen sind. Ferner haben die Warenpreise eine ungewöhnliche Höhe erreicht und der Kreditapparat ist ganz lahmgelegt. Unter diesen Umständen ist es schwer, den Umfang der Emission festzulegen. Dennoch müssen wir sehr vorsichtig vorgehen und zur Notenpresse nur in der letzten Minute Zuflucht nehmen, wenn es keinen anderen Ausweg gibt. Bei der Regulierung dieser Frage muss auch die Geldmenge in Betracht gezogen werden, welche sich bereits im Umlauf befindet und zwar die Menge des russischen Geldes. Dieser Betrag ist gross und darf nicht ausser acht gelassen werden.“ K. Purinš, wie auch andere Redner unterstrichen, dass zur Hebung der Staatseinnahmen die Steuerschraube in Anwendung gebracht werden müsse. Nach längeren Debatten wurde das Gesetzesprojekt über die Emission von neuen 75 Millionen Rubeln einstimmig vom Volksrat mit folgender Uebergangsformel angenommen: „In Anbetracht dessen, dass: a) die Emission von Staatskassenscheinen in grossem Umfange ungünstig den Kurs des lettländischen Geldes beeinflussen könnte, b) dass die Steuern in geringem Umfange einliefen, c) die Realisierung der neuen Anleihe sehr langsam vor sich gehe, d) dass eine Unbestimmtheit in der Valutafrage Verwicklungen im Wirtschaftsleben hervorrufen könne, erachtet es der Volksrat für notwendig, dass an die Emission von Staatskassenscheinen sehr vorsichtig herangegangen werden muss, wobei man sich auf das aller-notwendigste beschränken müsse und Mittel, sei es durch Steuern, sei es durch eine freiwillige oder Zwangsanleihe beschafft werden sollten. Gleichzeitig müsse der Frage der beschleunigten Regelung der lettländischen Valuta und der Gründung einer Emissionsbank grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden.“ Zum ersten Male nimmt somit die Frage der Schaffung einer realen Grundlage für das lettländische Geld durch die Gründung einer Emissionsbank greifbare Gestalt an. In der festen Ueberzeugung, dass es weiter so nicht gehen kann, und dass man zur Finanzierung des Staates notgedrungen neues Papiergeld drucken muss, will man in aller Eile die nationale Notenbank gründen. In der Nr. 7 vom 8. August 1919 erschien tatsächlich im lettländischen Regierungsanzeiger folgende charakteristische amtliche Erklärung: „Die Frage der Gründung einer lettländischen Nationalbank wird schon in den nächsten Wochen entschieden werden. Die Bank wird auf der Grundlage der Golddeckung und anderer wirtschaftlicher Sicherheiten geschaffen werden. Unter einer verständigen und nationalen Leitung wird die Bank die Möglichkeit haben, unsere Valuta zu festigen.“ Die nächsten inner-politischen Verwicklungen und insbesondere der Bermondts-Putsch am 8. Oktober d. J. zeigten jedoch, dass die Bedingungen für die Emissionsbank noch nicht reif waren.

Bald machte die zeitweilige Regierung von dem ihr vom Volksrat erteilten Emissionsrecht auf 75 Mill. Rbl. Gebrauch und erliess folgende Verfügung:

Verfügung über die Emission von Staatskassenscheinen.¹⁾

Der Finanzminister wird beauftragt, für die Vorbereitung der Herstellung von 75 Millionen Rubel Staatskassenscheine in folgenden Werten Sorge zu tragen:

5 000 000	Scheine à	1	Rbl.	5 000 000	lettl. Rbl.
2 000 000	"	"	5	10 000 000	" "
1 000 000	"	"	10	10 000 000	" "
600 000	"	"	25	15 000 000	" "
350 000	"	"	100	35 000 000	" "

Insgesamt 75 000 000 lettl. Rbl.

Man sieht hieraus, dass diesmal das Hauptgewicht auf die Ausgabe von grösseren Scheinen für die Deckung der gesteigerten Staatsausgaben gelegt wurde. Während bei der Erteilung des ersten Emissionsrechts auf 25 Mill. Rbl. (am 22. März 1919) der Betrag der zu emittierenden höchsten 25 Rubelscheine nur 20 % des Gesamtbetrages ausmachte, betrug jetzt die Ausgabe von 25 und 100 Rubelscheinen bereits 66 %.

Im Einklang mit der angenommenen Uebergangsformel des Volksrats begann das Finanzministerium schon im August Massregeln zur Regulierung des Kurses des lettländischen Rubels zu treffen, der, nebenbei gesagt, in diesem Monat schon wegen der neuen Emission zu fallen begann. Wie weit diese Massregeln ihr Ziel erreichten, werden wir später sehen. Das Finanzministerium richtete zuerst sein Augenmerk auf die Beschaffung von ausländischen Devisen. Dadurch sollte eine doppelte Aufgabe gelöst werden. Ausländische Devisen sollten zur Bildung eines Fonds für die Deckung der Staatskassenscheine und gleichzeitig für die Begleichung der Handelsbilanz dienen. Schon damals war es dem Finanzministerium klar, dass bei einer zunehmenden Passivität der Handelsbilanz von einer Regelung des Kurses des lettländischen Geldes nicht die Rede sein kann. Zu diesem Zwecke sollte eine Devisenzentrale beim Finanzministerium errichtet werden. Tatsächlich wurde am 21. August 1919 eine solche Zentrale unter dem Namen „Valuta-Abteilung“ beim Finanzministerium geschaffen. Am 21. August veröffentlichte das Finanzministerium folgende

Bestimmungen über die Valutaabteilung.

Zweck: Die Valuta-Abteilung kauft und verkauft ausländische Valuta, Akkreditive und Ueberweisungen; der Zweck der Abteilung ist, das lettländische Geldsystem zu regeln und den Aussenhandel und die Industrie zu fördern.

¹⁾ 128 Samml. von Gesetzen und Verfügungen der zeitweiligen lettländischen Regierung von 1919.

Organisation: Mit der Tätigkeit und Leitung dieser Abteilung wird das Finanzministerium betraut. Bei der Abteilung wird ein Rat gegründet, zu dem auch Vertreter des Handels- und Industrieministeriums und des Versorgungsministeriums gehören.

Operationen: Die Abteilung kauft und verkauft ausländische Valuta, wie: Noten und andere Geldzeichen, wie auch deren Surrogate, Gold in Barren und Münzen, Ueberweisungen, Wechsel, Edelmetalle etc.

Alle Beträge, welche in ausländischer Valuta in die Staatskasse einlaufen, sind der Valutaabteilung zu übergeben.

Alle Staatszahlungen im Auslande sind durch die Valutaabteilung zu erledigen. Die Valutaabteilung kann ausländische Valuta an Handels- und Industrieunternehmen und Privatpersonen ausreichen, wenn sie Bescheinigungen vorzeigen, dass die ausländische Valuta tatsächlich für den legalen Handel und die Industrie, wie auch gesetzliche, den staatlichen Interessen nicht widersprechende Bedürfnisse notwendig ist. Der wirkliche Zweck dieser Valuta-Abteilung war nicht nur eine strenge Ueberwachung des privaten Valutamarktes, auf welchem vollkommene Anarchie herrschte, sondern auch Vorbereitungen für die später zu gründende Emissionsbank zu treffen. Wie wir in der Folge sehen werden, ist wirklich aus dieser Valuta-Abteilung die spätere staatliche Spar- und Kreditbank und aus der letzteren die Bank von Lettland — die jetzige Emissionsbank Lettlands — entstanden. Es handelte sich vorläufig darum, einen Valuta-Fond zu sammeln. Zu diesem Zwecke wurden bereits im August einschneidende Massregeln getroffen. Es wurde beschlossen, keine Exportware ins Ausland ausführen zu lassen, bevor nicht 25 % des Wertes dieser Ware in ausländischer Valuta dem Finanzministerium eingezahlt wurde. Der Exporteur erhielt vom Finanzministerium den Gegenwert in lettländischer Valuta. Ferner wurde dem Versorgungsministerium das Vorzugsrecht eingeräumt, sich 25 % des Wertes aller eingeführten Waren zu sichern und die Zahlung hierfür in lettländischer Valuta zu leisten. Dadurch sollte der Staat teilweise der Sorge enthoben werden, sich ausländische Valuta für die Deckung seiner Bedürfnisse im Auslande zu verschaffen. Um den Abstrom von Valuta ins Ausland zu verhindern, wurde am 26. August vom Finanzminister folgende wichtige Verfügung erlassen:

Verfügung über die Ein- und Ausfuhr von ausländischer Valuta.

Die Ein- und Ausfuhr aller Art Valuten über die Landes- und Seegrenzen Lettlands ist verboten. Geldzeichen, die eingeführt oder einzuführen versucht werden, unterliegen der Konfiskation.

Reisenden Personen ist es gestattet, nicht mehr als 3000 lett. Rubel oder deren Gegenwert in Zarenrubeln oder anderer ausländischer Valuta mit sich zu führen.

In wichtigen Fällen steht dem Finanzminister das Recht zu, Erlaubnis über die Ein- und Ausfuhr von grösseren Beträgen zu erteilen.

Die Verfügung vom 16. Februar d. J. über die Geldeinfuhr wird hiermit aufgehoben.

Gewiss waren die letzten zwei Verfügungen in der Theorie gut. Aehnliche Massregeln wurden auch wiederholt in den letzten Jahren in anderen Staaten getroffen. In der Praxis jedoch waren sie überall missglückt. Leider waren damals alle Regierungen von der Ueberzeugung durchdrungen, dass durch Verfügungen sich alles regeln lässt. In der Tat jedoch zeigten sich solche Verfügungen dem wirklichen Leben so schlecht angepasst, dass sie entgegengesetzte Ergebnisse zeitigten. So z. B. hat die Verfügung über die Ein- und Ausfuhr von Valuta nicht nur zu ganz unliebsamen Zwischenfällen mit ausländischen Reisenden geführt, sondern auch den Zustrom von ausländischer Valuta auf legalem Wege verhindert. Die psychologische Wirkung dieser Verfügung war die, dass viele, von einer unbewussten Angst ergriffen, ihre Kapitalien auf illegalem Wege ins Ausland überführten. Man kann sagen, dass diese Verfügung die Kapitalflucht beschleunigte. Andererseits fürchteten solide ausländische Kaufleute und Unternehmer Kapitalien mit sich nach Lettland zu bringen, da sie nicht die Sicherheit hatten, dieselben frei wieder auszuführen. Es darf unter diesen Umständen kaum wundernehmen, dass der illegale Valutahandel an der Grenze ganz gewaltige Dimensionen annahm. Auch der ehrliche lokale Kaufmann war gezwungen, um allen schwierigen Formalitäten entgehen zu sein, Zuflucht zu der „Schwarzen Börse“ zu nehmen, gegen deren Tätigkeit alle Verfügungen fruchtlos blieben. Unvorteilhaft erwies sich auch in der Praxis die Verfügung, dass 25 % des Wertes aller Ausfuhrwaren in ausländischer Valuta im Finanzministerium eingezahlt werden sollten. Da dieser Betrag vor der Ausfuhr der Waren geleistet werden musste, wo der Exporteur also noch nicht die Ware im Auslande realisieren konnte, so musste diese Operation unwillkürlich zum Sinken des Kurses des lettländischen Rubels führen. Denn der Exporteur war gezwungen, eiligst auf dem lokalen Markte lettländische Rubel zum ungünstigen Kurse gegen ausländische Valuta einzutauschen. Dieses führte letzten Endes zu einer gesteigerten spekulativen Nachfrage nach ausländischer Valuta. Ausserdem wurde der ganze Ausfuhrhandel durch diese Verfügung in hohem Masse beengt.

Kaum jedoch waren die Misserfolge dieser Verfügungen zu Tage getreten, als ein neues politisches Gewitter über Lettland heraufzog. Am 8. Oktober 1919 begann der Bermondts-Angriff gegen Riga, dessen Liquidierung die Anspannung aller politischen und wirtschaftlichen Kräfte des Landes erforderte. Die Notenpresse war fast die einzige Einnahmequelle für die Bestreitung der immer zunehmenden Staatsausgaben geworden. Am 7. November 1919 sah sich deshalb der Volksrat genötigt, dem Finanzministerium eine neue Emission von 100 Millionen Rubel zu gewähren. Der Referent der Finanzkommission

erklärte, dass, nachdem die Kommission sich mit den notwendigen Kriegsausgaben vertraut gemacht habe, sie zum Schluss gekommen sei, dass der geforderte Betrag nicht übertrieben sei und mit den wirklichen Bedürfnissen übereinstimme. Aber auch nach der Niederwerfung des Bermond-Angriffs hat sich die allgemeine Finanzlage nicht geändert, und das Finanzministerium sah sich noch bis zum 18. März 1921 vier Mal genötigt, um die Erweiterung des Emissionsrechts auf einen Gesamtbetrag von 2320 Millionen Rubel einzukommen.

Bevor wir zur Schilderung der Währungsverhältnisse Lettlands bis zum 18. März 1921 übergehen, wollen wir hier kurz einen Gesamtüberblick der zu verschiedenen Zeiten dem Finanzministerium gestatteten Emissionen geben:

Am	4. April	1919	—	25,00	Mill. Rbl.
"	25. August	"	—	75,00	" "
"	7. November	"	—	100,00	" "
"	18. März	1920	—	200,00	" "
"	3. Juni	"	—	500,00	" "
"	16. Dezember	"	—	520,00	" "
"	18. März	1921	—	1100,00	" "
Insgesamt . . .				2520,00	Mill. Rbl.

Den Inhalt der Verfügungen über die ersten zwei Emissionen haben wir bereits gegeben. Wir fügen weiter die anderen Verfügungen an:

Auf der Sitzung des Volksrats am
7. November 1919 angenommen wurde das

Gesetz über die Emission von Staatskassenscheinen.

Es wird gestattet, Staatskassenscheine auf den Betrag von 100 Millionen Rubel auszugeben und der Finanzminister wird beauftragt, diese Scheine in folgenden Werten vorzubereiten: 1, 5, 10, 25, 50, 100 und 250 lett. Rubel.

(146. Sammlung von Gesetzen und Verfügungen der zeitweiligen Regierung von 1919.)

Auf der Sitzung des Volksrats am
18. März 1920 angenommen wurde das

Gesetz über die Emission von Staatskassenscheinen.

1. Dem Finanzministerium wird gestattet, Staatskassenscheine auf den Betrag von 200 Mill. Rbl., darunter 5 Mill. Rbl. Kleingeld auszugeben.

Die Staatskassenscheine sind in folgenden Werten auszufertigen: 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Rubel; die Wechselmarken 5, 10, 25 und 50 Kop.

2. Von dem obengenannten Betrag sind 50 Mill. Rubel wie folgt zu verwenden: 25 Mill. Rubel für Waldexploitation, 5 Mill. Rbl. für die Torfausbeute und 20 Mill. Rbl. für den Flachsankauf. Dieser Betrag ist unter besondere Kontrolle zu stellen und ist nicht später als am 1. April 1921 aus dem Verkehr zu nehmen.

(179. Sammlung von Gesetzen und Verfügungen der zeitweiligen Regierung von 1920.)

Auf der Plenarsitzung der lettländischen Konstituante vom 3. Juni 1920 wurde angenommen das

Gesetz über die Emission von Staatskassenscheinen.

1. Dem Finanzminister ist es gestattet, Staatskassenscheine auf den Betrag von 500 Mill. Rbl. auszugeben. Die Scheine sind in 1, 5, 10, 25, 100, 250, 500 und 1000 Rubeln auszugeben.

2. Die ausgegebenen Kassenscheine werden für folgende Bedürfnisse angewandt:

a) zum Ankauf von Flachs und Häuten	7 000 000 Rbl.
b) zur Exploitation von Wäldern . . .	50 000 000 „
c) zur Erneuerung der Landwirtschaft und der Fischerei, wie auch zur Errichtung von Neuwirtschaften	140 000 000 „
d) zur Exploitation von Torf	15 000 000 „
e) zur Einführung des Spiritusmonopols	50 000 000 „
f) zur Anschaffung von Eisenbahnrollmaterial	70 000 000 „
g) zur Erneuerung der Industrie und Schiffahrt	105 000 000 „

(184 Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen von 1920.)

Auf der Plenarsitzung der lettländischen Konstituante vom 16. Dezember 1920 wurde angenommen das

Gesetz über die Emission von Staatskassenscheinen.

Dem Finanzministerium ist es gestattet, Staatskassenscheine auf den Betrag von 500 Millionen Rubel für die Deckung des Budgets 1920/21 und 20 Millionen Rubel für die Arbeiterversicherung im Krankheitsfalle im laufenden Budgetjahre, zusammen 520 Millionen Rubel auszugeben.

(254. Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen von 1920.)

Auf der Plenarsitzung der lettländischen Konstituante vom 18. März 1921 wurde angenommen das

Gesetz über die Emission von Staatskassenscheinen.

Dem Finanzminister ist es gestattet, Staatskassenscheine auf den Betrag von 1100 Millionen Rubel auszugeben.

(70. Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen von 1921.)

Auf der Plenarsitzung der lettländischen Konstituante vom 26. April 1921 wurde angenommen das

Gesetz über die Tilgung der am 3. Juni 1920 gestatteten Emission von Staatskassenscheinen.

1. Die am 3. Juni 1920 gestattete Emission von Staatskassenscheinen im Betrage von 500 Mill. Rbl. ist im Verlaufe von 10 Jahren, gerechnet vom 1. April 1921 bis zum 1. April 1931 zu tilgen.
2. Jedes Jahr werden von den zur Verfügung der Staatskasse stehenden Geldscheinen nicht weniger als 50 Mill. Rbl. vernichtet.
3. Die aus dem Verkehr zu nehmenden Staatskassenscheine sind jedes Jahr in dem Staatskredit-Ausgabebudget vor auszusehen.
4. Ueber die Vernichtung wird ein Protokoll aufgesetzt und der Betrag der vernichteten Scheine wird zur öffentlichen Kenntnisnahme gebracht.

(87. Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen von 1921.)

Mit dem 18. März 1921 schliesst formell die Emissionsepoche in Lettland ab. Seitdem ist das Finanzministerium nie mehr mit neuen Emissionsforderungen an die gesetzgebenden Körperschaften herangetreten. Das letzte am 18. März 1921 erteilte Emissionsrecht auf einen ganz unerhörten Betrag von 1100 Millionen Rubel hat in der Tat zu einer noch nie dagewesenen Inflation geführt mit allen ihren für die gesamte lettländische Volkswirtschaft schädlichen Folgen. Das dem Finanzministerium erteilte Emissionsrecht blieb bei weitem nicht auf dem Papier, sondern wurde fast ganz ausgenutzt. Allein im Zeitraum März-Juli 1921 wurden in den Verkehr gesetzt Staatskassenscheine auf den Betrag von 964 Mill. Rubel, während der gesamte Umlauf von Staatskassenscheinen Ende Dezember 1919 — 123,56 und Ende Dezember 1920 — 1031 Mill. Rubel betrug. Die traurigste Inflationszeit erlebte Lettland in den Sommermonaten 1921. Ueber den monatlichen Umlauf von Staatskassenscheinen gibt folgende Tabelle Aufklärung:

Monatlicher Umlauf von Staatskassenscheinen (in Millionen Rubeln.)

	1919	1920	1921	1922	1923
Januar	—	156,44	1 142,24	2 486,97	2 418,97
Februar	—	193,59	1 339,24	2 468,97	2 418,97
März	—	232,80	1 535,28	2 468,97	2 418,97
April	—	324,52	1 859,73	2 418,97	2 368,97
Mai	—	389,27	1 988,29	2 418,97	2 368,97
Juni	—	484,27	2 194,03	2 418,97	2 368,97
Juli	3,30	696,35	2 305,24	2 418,97	2 368,97
August	8,60	841,41	2 240,73	2 418,97	2 368,97
September	34,06	858,18	2 086,99	2 418,97	2 368,97
Oktober	56,51	882,18	2 129,19	2 418,97	2 368,97
November	100,14	899,66	2 218,61	2 418,97	2 368,97
Dezember	123,56	1 030,74	2 464,57	2 418,97	2 318,97

Mehr (+) oder weniger (—) im Vergleich zum Vormonate.

Januar	—	+	32,88	+	111,50	+	4,40	—
Februar	—	+	37,15	+	197,00	—	—	—
März	—	+	39,21	+	196,03	—	—	50,00
April	—	+	91,72	+	324,45	—	50,00	—
Mai	—	+	64,75	+	128,56	—	—	—
Juni	—	+	95,00	+	205,74	—	—	—
Juli	+	1,82	+	212,08	+	111,21	—	—
August	+	5,29	+	145,06	—	61,51	—	—
September	+	25,46	+	16,76	—	156,74	—	—
Oktober	+	22,45	+	24,00	+	42,19	—	—
November	+	43,63	+	17,49	+	99,43	—	—
Dezember	+	23,42	+	131,08	+	235,96	—	—

Der 18. März 1920 und der 18. März 1921 sind in der Währungsgeschichte Lettlands zwei bedeutungsvolle Tage. Der 18. März 1920 zeichnet sich durch zwei historisch gewordene Gesetze aus: Das Gesetz über das einzige Zahlungsmittel und die Regelung der früheren Verträge und Schulden und das Gesetz über die Emission von neuen Staatskassenscheinen auf den Betrag von 200 Mill. Rubel. Mit dem ersten Gesetze wurde zum ersten Mal der lettländische Rubel alleiniges Zahlungsmittel in Lettland. Der russische Rubel wurde nunmehr endgültig amtlich entthront und hörte auf, gesetzliches Zahlungsmittel in Lettland zu sein. Eigentlich war dieses Gesetz die logische und konsequente Folgerung der für die damaligen Verhältnisse zu grossen Emissionstätigkeit. Für den lettländischen Rubel musste ein neuer Aufnahmemarkt geschaffen werden. Beide Gesetze ergänzten sich sozusagen gegenseitig, und mit ihnen beginnt eine Periode, die merkwürdig in eine der fürchterlichsten Inflationsperioden in Lettland ausartete. Es ist hier nicht der Ort, die sozialpolitische Bedeutung des Gesetzes über das einzige Zahlungsmittel und die Regelung der früheren Verträge und Schulden zu erörtern. Vom sozialpolitischen Standpunkte aus hatte dieses

Gesetz, insbesondere was die Regelung der früheren Verträge und Schulden betraf, eifrige Anhänger, wie auch Gegner. An dieser Stelle kommt dieses Gesetz für uns nur in Betracht, inwieweit es ein Bild über den Werdegang der lettländischen Valuta gibt. Das Gesetz lautet:

Gesetz über das einzige Zahlungsmittel und die
Regelung der früheren Verträge und Schulden.

(Angenommen vom Volksrat am 18. März 1920, veröffentlicht im „Vald. Vēstn.“
Nr 71 von 26. März 1920.)

1. Einziges gesetzliches Zahlungsmittel in Lettland sind das lettländische Geld und die Staatskassenscheine.
2. Sämtliche Verträge (negotium) sind einzig und allein in lettländischer Valuta abzuschliessen sowie Zahlungen ausschliesslich in ihr zu leisten.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Verträge über ausländischen Ex- und Import, Operationen der Kreditanstalten mit dem Auslande, Wechseloperationen und Verträge, als deren Erfüllungsort das Ausland vorgesehen ist. Steuern auf in ausländischer Valuta geschlossene Verträge sind nach der theoretischen Parität zu berechnen, wobei der Finanzminister das Recht hat, die Einkassierung der Steuern in ausländischer Valuta anzuordnen.

Anmerkung. Die Regierung kann die Herausgabe von Aktien und Obligationen in ausländischer Valuta gestatten, wie auch Obligationen auf unbewegliches Eigentum herstellen und sie verkaufen, wobei der Finanzminister das Recht hat, 25% von der zu verkaufenden Summe nach dem Kurse des Finanzministeriums zu erwerben.

3. Bei in ausländischer Valuta abgeschlossenen Verträgen, die den oben angeführten Punkten widersprechen, ist niemand gezwungen, anders, als in lettländischer Valuta zu zahlen, laut dem am Vertragstage notierten Börsenkurse, ungeachtet anderer Normierung.

4. Frühere Verträge und Schulden in russischer und deutscher Valuta, deren Erfüllung nach dem Gesetz oder laut Vertrag in Lettland vorgesehen ist, sind in lettländischem Gelde zu leisten:

- a) Falls der Vertrag vor dem 1. Januar 1918 abgeschlossen worden ist, zu folgendem Kurse: $1\frac{1}{2}$ russische Rubel = $1\frac{1}{2}$ deutsche, resp. Ostmark = 1 lett. Rubel;
- b) falls der Vertrag nach dem 1. Januar 1918 abgeschlossen ist, gelten 2 russische Rubel = 2 deutsche Ostmark = 1 lettländischer Rubel.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf Renten, jedoch nicht auf Schulden, die bereits beglichen sind.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind und auf Grund des Vertrages den formellen Abschluss in ausländischer Valuta vorsehen, sind nicht bindend, ausgenommen Verträge, die schon von beiden Seiten faktisch erfüllt, sowie auch in Fällen, die in § 2 des Gesetzes angeführt sind.

5. Die früheren Verträge sind in der von ihnen vorgesehenen Valuta zu erfüllen, falls sie sich auf die im § 2 angeführten Abschlüsse beziehen, welche in ausländischer Valuta getätigt werden können. Die Steuern von derartigen Abschlüssen sind nach der theoretischen Parität zu berechnen, wobei der Finanzminister berechtigt ist, das Einkassieren der Steuer in ausländischer Valuta zu bestimmen. Falls der Vertrag nach dem 1. Januar 1918 in russischer Valuta abgeschlossen ist, so ist nach dem Kurse zu berechnen: 2 russische Rubel = 1 lettländischer Rubel.

Die erwähnte Bestimmung über die Berechnung laut Parität bezieht sich nicht auf die Steuern, welche bereits vor Veröffentlichung dieses Gesetzes berechnet oder auferlegt sind, wenn die Steuer sich nach Berechnung laut Parität verringern sollte.

6. Innerhalb 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausgabe dieses Gesetzes, kann der Schuldner alle bis zu diesem Tage erhobenen Geldforderungen, einschliesslich hypothekarischer, aber ausschliesslich periodischer Alimenten- oder Leibrentenforderungen, sowie Miet- und Pachtforderungen völlig oder zum Teil vor dem gesetzlich vorgesehenen oder bestimmten Termin und unabhängig von der Kündigung der Schuld tilgen. Falls der Gläubiger sich weigert, die Zahlung anzunehmen oder dessen Wohnort dem Schuldner unbekannt oder unerreichbar ist, oder der Gläubiger nicht imstande ist, dem Zahler die zuständigen Forderungsdokumente auszuhändigen, ist der Schuldner berechtigt, seine Schuld den Umständen entsprechend nach den Bestimmungen zu tilgen, die in der Zivilprozessordnung §§ 2047 und 2083 und den folgenden Paragraphen vorgesehen sind, wobei der in § 2961 vorgesehene Veröffentlichungstermin einen Monat lang ist.

7. Sämtliche in Lettland ausgegebenen Wertpapiere mit bestimmtem Einkommen, wie Obligationen, Pfandbriefe usw., sowie auch Aktien und Anteilscheine, sind vom Finanzminister in der vorgesehenen Ordnung in lettländische Valuta umzuschreiben, ausgenommen die in der Anmerkung zu § 2 angeführten Fälle.

Anmerkung. Die erwähnten Wertpapiere sind in der Druckerei für Staatspapiere zu drucken.

Mit dem formellen Tod des russischen Rubels sollte der lettländische Rubel nicht nur zum alleinigen Zahlungsmittel, sondern auch Mittel zur Kapitalbildung im Lande werden. Die Emission von 200 Mill. Rubeln an und für sich hätte vielleicht nicht so schlimme Folgen gehabt, wie die Tatsache, dass die neue Emission den Zweck verfolgte, kapital-

bildende Werte zu schaffen. Zum ersten Mal wurde ein Teil dieser Emission, und zwar 50 Mill. Rubel für Waldexploitation, Flachskäufe u. a. bestimmt. Es tritt somit der neue Gedanke auf, mittelst Papiergeld, das keine reale Unterlage hatte, neue Kapitalwerte zu schaffen. Papiergeld soll nicht mehr als äusserstes Mittel zur Deckung des Budgetdefizits werden, sondern Selbstzweck zur Kapitalansammlung. Mit Papiergeld wollte man die Landwirtschaft, Industrie und Handel erneuern und grössere Staatsgeschäfte betreiben. Merkwürdig, dass von diesem Gedanken nicht nur die Regierung sondern auch die Mehrzahl der Mitglieder des Volksrates sich beeinflussen liess. Am deutlichsten trat diese zum Vorschein auf der Sitzung der Konstituante vom 3. Juni 1920, als der Regierung das Recht erteilt wurde, neue Staatskassenscheine auf die Summe von 500 Mill. Rbl. zu emittieren. Das Finanzministerium stellte den Antrag über eine Emission von nur 300 Mill. Rbl., während die Finanz- und Budgetkommission es für notwendig befand, diesen Betrag auf 500 Mill. Rbl. zu erhöhen. Die gesamte Emission sollte nur für wirtschaftliche Zwecke ausgenutzt werden, und zwar: für die Erneuerung der Landwirtschaft und der Fischerei, wie auch für die Errichtung von Neuwirtschaften 140 Mill. Rbl., für die Erneuerung der Industrie und Schifffahrt 105 Mill. Rbl., zur Exploitation von Wäldern 50, Torf 15, zur Einführung des Spiritusmonopols 50, zur Anschaffung von Eisenbahnmaterial 70, und für den Ankauf von Flachs und Häuten 50 Mill. Rbl. Zur Begründung dieser Emission wurden folgende Argumente angeführt: Lettland als Agrarland muss in erster Reihe für die Wiederherstellung der Landwirtschaft sorgen, die durch den Krieg so stark gelitten hatte. Es müssen schleunige Massregeln zur Inbetriebsetzung der völlig lahmgelegten Industrie getroffen werden. Ausserdem müssen neue Einnahmequellen für die allgemeinen Staatsbedürfnisse geschaffen werden. Man hatte nur ausser acht gelassen, dass Papiergeld ein zersetzendes Gift ist und nicht Mittel zur Kapitalbildung werden kann. Wie leicht vorauszusehen war, führte jede neue Emission zur Entwertung des Geldes. Von Monat zu Monat fiel der Kurs katastrophal. Als man den Fehler eingesehen hatte, war es leider schon zu spät und im Dezember desselben Jahres 1920 war man bereits wieder gezwungen, zu einer neuen Emission von 520 Mill. Rbl. zu schreiten. Dieses Mal wurde fast die gesamte Emission — 500 Mill. zur Deckung des Budgets 1920/21 bestimmt. Kurze Zeit vor dieser Emission hatte man noch Hoffnung auf die Realisierung einer grösseren Auslandsanleihe gelegt. In einem Ende September an den Völkerbund eingereichten Memorandum hiess es: „Die grösste Hilfe für Lettland könnte sein, wenn es gelingen würde, unter annehmbaren Bedingungen durch Vermittlung des Völkerbundes eine Anleihe auf 15—25 Jahre zu bekommen. Erwünscht wäre eine Anleihe von 15—20 Millionen Pfund Sterling“. Der Völkerbund kam jedoch Lettland nicht zu Hilfe und die Finanzlage des Staates verschlimmerte sich noch mehr. Jede neue Emission drückte den Kurs des Rubels herab, was in der Folge neue Lohn-

forderungen und Streiks hieraufbeschwor. Fast jeden Monat hatte man mit neuen Streiks zu rechnen. In der Geschichte der Streikbewegung Lettlands nahm das Jahr 1920 und das erste Halbjahr 1921 die erste Stelle ein. Selbstredend versuchte die gewerbsmäßige Spekulation die für sie geschaffene günstige Situation voll und ganz auszunutzen. Die Bevölkerung lebte in fortwährender Aufregung und kein Mensch wusste, welchen Wert der lettländische Rubel am andern Tage haben würde. Diese allgemeine krankhafte Stimmung wirkte natürlich auch auf alle technischen Massnahmen der Regierung im Kampfe gegen die Spekulation, und unter dieser Hypnose wurden auch Verfügungen erlassen, die oft einen politischen Charakter trugen und deshalb auch ihr Ziel verfehlten. Dass Verfügungen solcher Art geeignet waren, das Vertrauen zum lettländischen Rubel zu erschüttern, beweist folgende Uebersicht aus der Feder eines Rigaer Bankmannes, welche am 9. Januar 1921 in der „Zeitschrift für Handel und Industrie“ erschienen war. „Der Wunsch, das Sinken des lettländischen Rubels aufzuhalten, hat zu einer Reihe von Verordnungen, Bekanntmachungen und Zirkularen geführt, die wir hier kurz zusammenfassen wollen:

Am 26. August 1919 erfolgte der „Erlass über die Ein- und Ausfuhr von Geldzeichen“, worin der erste Passus wie folgt lautet: „Die Aus- und Einfuhr aller Geldwertzeichen zu Wasser und zu Lande ist verboten. Geldsendungen werden im Auffindungsfalle konfisziert.“ Am 9. Januar 1920 wurde der Erlass vom 26. August 1919 dahin modifiziert, dass die Einfuhr aller Geldwertzeichen in Lettland ohne Sondererlaubnis gestattet wird, dagegen bleibt die Bestimmung über die Beschränkung der Ausfuhr von Geldwertzeichen bis auf weiteres in Kraft.

Am 18. Mai 1920 erfolgte eine Verschärfung der vorhergehenden Bestimmung, indem in Ergänzung der Verordnungen vom 26. August 1919 und 9. Januar 1920 bestimmt wird, dass das Verbot der Ausfuhr von Geldwertzeichen sich auch auf aller Art Schecks, Tratten, Wechsel und Geldbriefe bezieht, die in ausländischer Valuta ausgestellt sind.

Am 20. August 1920 wird der Beleihung von Devisen durch folgende Bekanntmachung ein Riegel vorgeschoben: Einige Kreditinstitute verabfolgen Darlehen gegen Empfang ausländischer Valuta als Sicherheit. Das Kreditdepartement des Finanzministeriums erläutert hierdurch, dass solche Operationen nicht erlaubt sind und fordert die Kreditinstitute auf, sie in Zukunft zu unterlassen, die bisherigen derartigen Geschäfte zu liquidieren — — —“.

Am 1. September 1920 wird die Registrierung eingeführt. Die Punkte 1 und 2 über die „Bestimmungen über den Verkauf ausländischer Valuta in den Börsen, Kreditinstituten und Wechselstuben“ lauten wie folgt: „1) Börsenmakler, Kreditinstitute und Wechselstuben haben Registrationsbücher über die Käufer ausländischer Valuta zu führen, in denen zu vermerken sind: Name und Vorname, Staatsangehörigkeit, Beschäftigung, Wohnort (Adresse) des Käufers, die verkaufte Valuta und der Zweck, zu dem sie gekauft ist. . . . Diese Daten hat der Käufer mit seiner Unterschrift zu bestätigen und der Verkäufer

hat sich über die Person des Käufers zu informieren. Ohne eine solche Registrierung ist der Verkauf ausländischer Valuta verboten“.

„2) Makler, Kreditinstitute und Wechselstuben haben täglich dem Kreditdepartement des Finanzministeriums Auszüge aus diesen Registrationsbüchern einzusenden“.

Am 15. September 1920 wird zirkularisch die Kontrolle über die von Kreditinstituten ausgeführten Geldoperationen mit dem Auslande weiter ausgebaut.

Durch ein zweites Zirkular vom 15. September 1920 wird die Anfrage von Vertretern von Banken, ob telegraphische oder per Post ausgeführte Abrechnungen mit dem Auslande als Valutaoperationen anzusehen sind, dahin erläutert, dass alle Geschäfte mit dem Auslande, unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Form sie abgeschlossen werden, als Valutaoperationen anzusehen sind, und laut den in der Verordnung des Finanzministeriums vom 1. September 1920 enthaltenen Bestimmungen registriert werden müssen. Falls bei Ueberweisungen die in der Verordnung über Geldausfuhr vorgesehene Norm (3000 lettl. Rbl.) überschritten wird, so müssen die Personen, resp. Institutionen, für welche die Ueberweisungen ausgeführt werden, unbedingt eine Erlaubnis zur Geldausfuhr vom Finanzministerium erwirken, auf welcher an sichtbarer Stelle ein diesbezüglicher Vermerk zu machen ist . . . Damit ist also neben der Registrierung das Lizenzsystem eingeführt.

Am 1. Oktober 1920 kommt die Valutasteuer hinzu. Punkt 1 der „Verordnung über die Steuer von den Geldwechseloperationen“ lautet wie folgt: „Die Börsenmakler, Wechselstuben, Bankkontore und Kreditinstitute, welche sich mit Geldoperationen beschäftigen, haben dem Staat eine Steuer in der Höhe von 1% von der Umsatzsumme der Wechseloperationen zu zahlen. Die Steuer ist für jeden Monat spätestens am fünften Tage des nächsten Monats in der Staatskasse einzuzahlen“.

Am 22. Oktober 1920 wird die Steuer auf weitere Kategorien ausgedehnt. In der Verfügung heisst es: „1) Von allen Geldsummen, Ueberweisungen, Schecks, Tratten und Geldbriefen, die ins Ausland ausgeführt oder überwiesen werden, ist eine einprozentige Staatsteuer zu erheben. Diese Steuer gilt auch für Orders auf Zahlungen im Auslande“.

Am 2. November wird bestimmt, dass die einprozentige Steuer schon beim Ausreichen der Lizenz zu erheben ist. Die Punkte 1, 4, und 5 der „Bestimmungen über Berechnung und Einkassierung der Steuer von dem auszuführenden und zu überweisenden Gelde oder Gelddokumenten“ haben folgenden Wortlaut: „1) Die einprozentige Steuer vom Gelde oder Gelddokumenten, die nach dem Auslande ausgeführt oder überwiesen werden, ist beim Ausreichen der Ausfuhrerlaubnis von der in der Erlaubnis bezeichneten Summe zu erheben“, „4) die bezahlte Steuer gilt nur für die Summen und Valuta, von denen die Steuer entrichtet ist. Die Ausfuhrlicenzen werden im Zusammenhang mit dieser Steuer nicht länger als auf 14 Tage ausgereicht.“

„5) Die einkassierte Steuer wird bei der Verlängerung oder Erneuerung der Ausfuhrerlaubnis weder zurückgezahlt noch in Anrechnung gebracht.“

Es wäre nur noch hinzuzufügen, dass in praxi die Bewilligung der Lizenzen für Rimessen ins Ausland streng gehandhabt wurde.

Wir wollen nun festzustellen suchen, ob die vorerwähnten Reglementierungen die beabsichtigte Wirkung, das Sinken des Kurses des lettländischen Rubels zu verhindern, gezeitigt haben.

Der Geldkurs für 1 Pfund Sterling betrug in lettl. Rubeln:

	am Tage des Erlasses offiziell im Verk.		5 Tage später offiziell im Verk.		10 Tage später offiziell im Verk.	
1920						
18. Mai	265	295	265	290	260	273
20. August	580	600	490	500	500	510
4. September	525	550	575	600	570	595
15. September	570	590	575	585	565	580
1. Oktober	560	575	560	575	560	580
22. Oktober	575	595	580	605	590	625
2. November	615	680	615	645	615	655
31. Dezember	700	—	—	—	—	—

Anmerkung. Die Kurse „im Verkehr“ sind auf Basis der Angaben einiger Banken errechnete Durchschnittskurse.

Das oben entworfene Bild des Rigaer Bankmannes ist eine wahrheitsgetreue Kopie der damaligen Währungsverhältnisse Lettlands. Gewiss übte die öffentliche Meinung damals scharfe Kritik, aber leider beschränkte sie sich nur auf die Kritik. Positive, praktische Vorschläge zur Stabilisierung der Valuta gab in der Tat niemand. Gewiss, es wurde tagtäglich die alte Weisheit wiederholt, dass zur Stabilisierung der Valuta eine Emissionsbank gegründet, die Tätigkeit der Notenpresse eingestellt und eine Reihe anderer durchgreifender Wirtschaftsmassnahmen getroffen werden müssten. Wie und auf welchem praktischen Wege, bei dem Mangel an jeglichen beträchtlichen Valutareerven und des Staatskredits das geschehen sollte, konnte niemand sagen. Unter diesen Verhältnissen darf es nicht wundernehmen, dass die Regierung immer misstrauischer wurde und immer mehr denjenigen Elementen Gehör schenkte, die zwar gewagte und verhängnisvolle, aber dennoch, man muss es sagen, praktische Vorschläge machten. Auf der einen Seite standen die Kritiker von der alten Schule — auf der anderen Experimenteure, beseelt vom neuen revolutionären Geist. Der Geist Kerenskis schwebte noch im grossen und ganzen in den von Russland losgetrennten baltischen Gebieten. Die ganze Atmosphäre war von Experimenten auf dem Wirtschaftsgebiete durchtränkt. Dazu kamen noch die zugespitzten sozial- und nationalpolitischen Verhältnisse, bei welchen eine ruhige sachgemässe Lösung

des verwickelten Geldproblems ganz unmöglich war. Die Regierung sah sich deshalb veranlasst, die einmal begonnene Politik weiter zu führen. Kurz gesagt gipfelte diese Politik in der Zwangs- und Monopolwirtschaft.

Der Staat versuchte durch die Ausschaltung der Privatinitiative und durch die Schaffung von Monopolen in verschiedenen Wirtschaftszweigen seine Einnahmen zu vergrössern. Zum Ausgleich der Handelsbilanz und zur Vergrösserung des staatlichen Fonds an ausländischer Valuta suchte man ferner, den Aussenhandel stark zu begrenzen. Man liess sich vom Gedanken leiten, dass der Aussenhandel künstlich sich regulieren lasse und dass auch hier die staatliche Gewalt Wunder schaffen könne. Man war auch gezwungen, an Wunder zu glauben. Mag sein, dass bei normalen Verhältnissen und bei einem anderen Bestande der Beamtenarmee die gewagten Wirtschaftsexperimente nicht so verheerend gewirkt hätten. Aber darin bestand ja das Hauptunglück, dass auch hier die schlechten Auswirkungen des Krieges und der Revolution stark zur Geltung kamen. Das Menschenmaterial war eben nicht von bester Qualität und die besten Absichten der Regierung wurden so oft von manchem Untergebenen keineswegs einwandfrei im Leben verwirklicht. Jede Nachkriegs- und Revolutionsperiode hat immer mit solchen Erscheinungen zu rechnen. Es mangelte an alten Ueberlieferungen, wie auch an technisch geschulten Kräften. Es konnte über Nacht nicht ein gut brauchbares Beamtenpersonal geschaffen werden. Ausserdem war die staatliche Idee noch nicht reif geworden. Manche liessen sich auch vom Prinzip leiten — après nous le déluge. Bei der allgemeinen Unsicherheit des Staates konnte man naturgemäss auch nicht verlangen, dass die grossen Schichten der Bevölkerung unbegrenztes Vertrauen zum lettländischen Papiergeld haben sollten. Nicht nur der Grosskaufmann, sondern auch der Kleinhändler suchte täglich sein lettländisches Bargeld in ausländische Valuta einzutauschen. Viele Importeure schlossen ihre Geschäfte mit den Kleinhändlern nur in ausländischer Valuta ab. Tatsächlich schwankte der Kurs des lettländischen Rubels mehrere Male täglich. Die „Schwarze Börse“ kannte keine Sonntags- und Feiertagsruhe und arbeitete vom Morgen bis spät am Abend. Da halfen keine Verhaftungen und Ausweisungen. Im Gegenteil, jede polizeiliche Massregel hatte immer eine entgegengesetzte Wirkung. Die Schwarze Börse arbeitete in den Kaffees, in den Empfangsräumen der Banken und auf den Strassen. In Ermangelung anderer einträglicher Geschäfte — das Wechselgeschäft war im Jahre 1920 und im ersten Halbjahre 1921 noch nicht wieder aufgenommen und die Lombard- und andere Bankoperationen bewegten sich noch in ganz engen Grenzen, liessen sich auch die Banken vom Valutaspiel hinreissen. Unternehmungslustigen Menschen gelang es auch, Konzessionen auf sogenannte „Wechselkontore“, die sich ausschliesslich mit Valutaoperationen beschäftigten, zu erlangen. Noch nie wurde der Börsenzettel von Haus- und Marktfrauen und insbesondere von Kleinhändlern so eifrig studiert, wie zur damaligen Zeit. Von der Panik ergriffen, dass der Kurs des

lettländischen Rubels in jeder Stunde sich weiter verschlechtern könnte, erhöhten schon in dieser Berechnung die Kleinhändler die Preise auf ihre Waren. Sehr oft überholten die Warenpreise die wirkliche Entwertung des lettländischen Rubels. Alles stürzte sich auf ausländische Valuta oder Waren. Ehemalige Arbeiter, Handwerker, Lehrer und Vertreter anderer freier Professionen wurden zu Kaufleuten. Die märchenhafte Preisbewegung lockte verführerisch einen jeden zum Handel. Import- und Exportgeschäfte erstanden wie Pilze nach einem warmen Regen. Das führte notgedrungen zu einer weiteren Verschlechterung der Handelsbilanz und als direkte Folge hiervon zu einem weiteren Sinken der Kaufkraft des lettländischen Rubels. Die Regierung versuchte wiederum durch Prohibitivmassregeln den Einfuhrhandel zu beengen. In der Theorie mag auch dieses Vorgehen der Regierung begründet gewesen sein, die Praxis jedoch hat bittere Erfolge gezeigt. Laut dem ersten lettländischen Zolltarif (er bestand bis zum 20. Juli 1921) wurden sämtliche Luxusartikel zur Einfuhr verboten. Es wurde in diese Kategorie eine grosse Anzahl von Waren eingereiht, die ihrem Wesen nach keine Luxusartikel waren. Die Folge hiervon war — der blühende Grenzschmuggel mit solchen Waren. Sehr traurige Folgen hatte auch das sogenannte „Lizenz-System“, wonach die Einfuhr jeglicher Waren nach vorheriger Bewilligung des Handels- und Industrieministeriums erfolgen konnte. Dieses System förderte seinerseits auch den illegalen Aussenhandel. Ausserdem wirkten alle diese Umstände ungünstig auf die Preisgestaltung im Lande. Der illegale Handel suchte die verhältnismässig hohen „Betriebskosten“ und das Risiko durch hohe Peiszuschläge zu decken. Dadurch wurde ein neuer wichtiger Faktor für den Kurssturz des lettländischen Rubels geschaffen. Wir hatten früher schon Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung über die Abgabe von 25% des Ausfuhrwerts der Ware in ausländischer Valuta, bevor noch die Ware tatsächlich ins Ausland ausgeführt wurde, zu einer künstlichen Nachfrage auf ausländische Valuta und dementsprechend zu einem übermässigen Angebot von lettländischen Rubeln führen musste.

Man hat sich jedoch nicht mit der Einschränkung des Einfuhrhandels allein begnügt. Auch für die Ausfuhr musste man eine Erlaubnis von dem Handels- und Industrieministerium einholen. Man befürchtete nämlich den „Ausverkauf“ Lettlands, und dass eine grosse Menge der allerwichtigsten Bedarfsartikel dem Lande entzogen werden könnte. Durch die Einschränkung wurde jedoch nur die Erzeugung solcher Artikel behindert. Darunter hatte der Ausfuhrhandel stark zu leiden. Ausserdem wurde der Ausfuhrhandel auch durch die verstärkte Monopolwirtschaft stark beeinflusst. Insbesondere litt darunter die Exportindustrie, welche in den späteren Jahren eine rege Tätigkeit entwickelte und an der Stabilisierung des Rubels mitgewirkt hat. In dieser Beziehung verdient ein Memorandum des Libauer Fabrikantenvereins vom Juli 1920 an die Regierung Beachtung. In diesem Memorandum heisst es u. a., dass Lettland die eigene Zündholzfabrikation nicht konsumieren könne und wegen der Schwierigkeiten bei der Ausfuhr von Zündhölzern

ins Ausland viele Fabriken ihren Betrieb nicht wieder aufzunehmen imstande seien. Ausserdem beklagen sich die Libauer Fabrikanten darüber, dass zufolge Bestehens des Leinsaatmonopols die Erzeugung von Linoleum und Linoleumprodukten — also wieder ein grosser Zweig der lettländischen Exportindustrie — verhindert werde. Ferner wird unterstrichen, dass auch das Häutenmonopol den Lederfabriken nicht die Möglichkeit gebe, ihre Tätigkeit zu erweitern und den Export zu fördern. Endlich äussern die Libauer Fabrikanten ein abfälliges Urteil über das merkwürdige „Kompensations-System“. Nach diesem System wurde bei der Ausfuhrbewilligung von jedem Exporteur verlangt, dass er als Kompensation für die ausgeführten Waren aus dem Auslande notwendige Bedarfsartikel einführen müsse. „Der Exporteur“, heisst es in dem Memorandum, „muss sich mit ganz fremden Branchen beschäftigen. Ein derartiges System führt zu einer Desorganisation und Demoralisierung des gesamten Aussenhandels.“

Folgende Zahlen beweisen in der Tat, wie ungünstig sich der Aussenhandel im Jahre 1920 und in der ersten Hälfte 1921 gestaltete:

	E i n f u h r				A u s f u h r			
	1920	1921	1920	1921	1920	1921	1920	1921
	(in Mill. Rbl.)		(in Mill. Dollar)		(in Mill. Doll.)		(in Mill. Rbl.)	
Januar . . .	22,13	303,22	0,38	1,46	0,07	0,11	4,26	22,77
Februar . . .	32,41	265,60	0,48	1,36	0,21	0,31	14,07	60,15
März . . .	47,41	254,89	0,53	1,02	0,87	0,15	77,46	37,18
April . . .	64,05	579,25	0,88	1,59	1,18	0,36	86,02	130,52
Mai . . .	112,18	576,89	1,54	1,26	2,27	0,36	165,91	165,15
Juni . . .	170,32	591,93	2,33	1,20	1,57	0,33	114,34	161,18
Juli . . .	192,63	533,91	1,97	1,16	2,23	0,49	218,71	223,69
August . . .	148,25	380,01	1,06	0,98	0,60	0,40	83,77	154,53
September . . .	312,63	387,90	2,00	1,04	0,97	0,84	151,38	313,01
Oktober . . .	308,45	305,92	1,94	0,85	0,50	0,59	78,95	211,17
November . . .	308,99	205,10	1,87	0,89	0,22	0,82	35,79	228,88
Dezember . . .	341,66	255,27	2,05	1,05	0,27	1,02	44,81	249,39
Insgesamt . . .	2061,13	4684,89	17,04	13,87	10,96	5,77	1075,48	1958,23

In der angeführten Tabelle treten am deutlichsten die Wechselbeziehungen zwischen der Kaufkraft des Rubels im Inneren und dem ausländischen Devisenkurs hervor. Mit der progressiven Steigerung der Entwertung der inneren Kaufkraft des Rubels sinkt allmählich die reale Wertmenge der aus dem Auslande eingeführten Ware. Der ganze Aussenhandel, insbesondere im ersten Halbjahre 1921, d. h. in der Kulminationsperiode der Papiergeldwirtschaft, trägt den Charakter einer „Aufblähung“. Vergleichen wir z. B. die auswärtigen Handelsumsätze im Juni 1920 und in demselben Monat 1921, so sehen wir, dass der Wert der eingeführten Warenmengen in Dollarvaluta im Juni 1920 bedeutend höher als im Juni 1921 und dagegen in Rubelvaluta bedeutend niedriger war. Im Juni 1920 wurde nämlich eine Warenmenge im Werte von 170 Mill. Rbl. (im Juni 1921 — 591,93 Mill. Rbl.)

oder 2,33 Mill. Dollar (im Juni 1921 nur — 1,20 Mill. Dollar) eingeführt. Demnach war die Wertmenge im Juni 1921 um 421,93 Mill. lettländische Rubel gestiegen, dagegen in Dollarvaluta um 1,13 Mill. Dollar gesunken. Es spielten hierbei auch Preisveränderungen auf dem internationalen Markte eine gewisse Rolle. In der Hauptsache jedoch ist dieses ungünstige Verhältniss auf die fortschreitende Kursentwertung des lettländischen Rubels zurückzuführen. Im Resultat sehen wir folgende Bilanz des lettländischen Aussenhandels in den Jahren 1920 und 1921:

	In Mill. Rbl.		In Mill. Doll.	
	1920	1921	1920	1921
Einfuhr	2 061,13	4 684,89	17,04	13,87
Ausfuhr	1 075,48	1 958,23	10,96	5,77
Passivität der Handelsbilanz	985,65	2 726,66	7,08	8,10

Die Auswirkungen aller Hemmungen in dem Ausfuhrhandel kamen eben mit allem Nachdruck im ersten Halbjahr 1921 zum Vorschein, weswegen der reale Gesamtwert der Ausfuhr 1921 fast um 100 % der Ausfuhr 1920 gefallen war, und zwar von 10,96 Mill. Dollar auf 5,77 Mill. Dollar. Es muss jedoch andererseits auch zugegeben werden, dass die Wertabnahme der Ausfuhr im ersten Halbjahre 1921 teilweise sich auch durch die Veräusserung vieler Waren zu Schleuderpreisen erklären lässt. Die Psychologie der grossen Ziffer war doch ein gutes Lockmittel für manchen Warenbesitzer, der ausländische Valuta schnell in lettländische Rubel auszurechnen pflegte. Trotz der Skepsis gegenüber dem lettländischen Rubel wollte so mancher als Millionär gelten. Diese Erscheinungen pflegen sich in jeder Inflationszeit zu wiederholen und in dieser Hinsicht konnte man auch in Deutschland im Jahre 1923 ein trauriges Lied singen.

Den Höhepunkt seiner Entwertung erreichte der lettländische Rubel im Juni 1921, was aus folgender Tabelle über den monatlichen Durchschnittskurs auf den Rigaer Börsen 1921 zu ersehen ist (in Rubeln):

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1 englisches Pfund:											
792	783	990	1 472	1 845	1 888	1 692	1 409	1 390	1 380	1 100	1 110
1 Dollar:											
207	195	251	365	458	493	459	387	373	358	280	244
1 französischer Franken:											
1 331	1 424	1 745	2 688	3 833	3 977	3 621	3 002	2 731	2 584	2 010	1 894
100 schwedische Kronen:											
4 571	4 530	5 724	8 837	1 791	11 123	9 825	8 160	8 114	8 220	6 492	5 985
100 norwegische Kronen:											
3 733	3 733	4 058	5 934	7 198	7 233	6 237	6 044	4 817	4 471	3 916	3 675
100 dänische Kronen:											
3 890	3 835	4 395	6 765	8 367	8 548	7 392	6 227	6 600	6 763	5 179	4 743

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
100 holländische Gulden:											
6 819	6 878	8 586	12 558	16 124	16 471	14 773	11 979	11 839	11 924	9 790	8 871
100 deutsche Mark:											
337	337	419	616	784	750	614	463	365	250	109	125
100 finnische Mark:											
593	649	671	837	970	869	764	584	528	548	523	466
100 estnische Mark:											
51	55	79	94	126	131	110	78	71	82	66	69
100 polnische Mark:											
30	25	29	41	52	39	24	18	9	9	11	10
10 Goldrubel:											
—	—	—	1 715	1 974	2 106	1 885	1 730	1 691	1 625	1 296	1 234
1 Goldfranken:											
40	39	50	74	86	96	90	75	72	70	55	50

Der jährliche Durchschnittskurs stellte sich wie folgt (in Rubel) 1 engl. Pfund — 1 313 (1920 — 396), 1 amerikanischer Dollar — 339 (110), 100 französische Franken — 2 570 (731), 100 schwedische Kronen — 7 698 (2 317), 100 norwegische Kronen — 5 004 (2 002), 100 dänische Kronen — 6 059 (1 768), 100 holländische Gulden — 11 387 (3 586), 100 deutsche Mark — 431 (210), 100 finnische Mark — 667 (352), 100 estnische Mark — 84 (48), 100 polnische Mark — 25 (47) und 1 Goldfranken — 66 (20). Mit Ausnahme der österreichischen Krone, des russischen Rubels und der polnischen Mark stand der lettländische Rubel hinter sämtlichen europäischen Valuten. Im Juni 1921 zahlte man in Riga für 100 estnische Mark 131 lettländische Rubel, eine bis dahin und auch später nie dagewesene Erscheinung. Unter den baltischen Staaten hatte Lettland die schlechteste Valuta. Es gab damals noch Momente, wo man Littauen, das zu einer eigenen Valuta noch nicht übergegangen war, und das an dem Ostrubel, der erst später stürzte, festhielt, stillschweigend beneidete. Gewiss war dieser Neid, wie es sich später herausstellte, unbegründet, da der baldige Zusammenbruch der deutschen Mark und mithin auch des Ostrubels katastrophal auf die gesamte litauische Volkswirtschaft wirkte. Die Nachwirkungen des plötzlichen Kurssturzes im Mai—Juni 1921 waren noch stark zu verspüren, als bereits im Juli desselben Jahres der Rubel eine Tendenz zum Steigen zeigte. So hatten die Kosten der Lebensunterhaltung in diesem Monat in Riga den höchsten Punkt erreicht (in Rubeln).

im Durchschn.	Arbeiterhaushalt von 4 Personen		Einzelner Arbeiter	
	Gesamtbedarf	Ernährung	Gesamtbedarf	Ernährung
1920	2280	1551	644	554
1921	5359	3537	2006	1263
1921 Juli	7193	4855	2672	1734
1922	4465	2505	1756	895

Die Indexzahlen für den Arbeiterhaushalt von 4 Personen erhöhten sich für den Gesamtbedarf von 4509 in 1920 auf 10597 in 1921 und auf 14224 im Juli 1921. Ganz schlecht bestellt war es mit den Lebensmittelpreisen. So waren die Indexzahlen für die Ernährung einer Arbeiterfamilie (4 Personen) von 6490 in 1920 auf 14799 in 1921 und auf 20314 im Juli 1921 heraufgeschneit. Die hohen Lebensmittelpreise behaupteten sich teilweise noch in den folgenden 2—3 Monaten ungeachtet dessen, dass der Kurs des lettländischen Rubels fortwährend nach aufwärts ging und alle Massregeln zu seiner Stabilisierung bereits getroffen waren.

Wir haben bereits früher hervorgehoben, dass die Wirtschaftspolitik des Versorgungsministeriums und mehrere Staatsmonopole mit an dem Sturz der lettländischen Valuta Schuld hatten. Der Staat konnte sich eben nicht als umsichtiger Verwalter solcher Unternehmen, die in den Bereich der Privatinitiative gehören, bewähren, und die Folge davon war, dass diese Unternehmen dem Staate Verluste brachten, die durch Papiergeldemission gedeckt werden mussten. Mit Ausnahme der Flachs- und Spiritusmonopole und der Schiffsexploitation haben sämtliche andere Staatsunternehmen im Budgetjahre 1920/21 dem Fiskus nur Verluste gebracht, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist: (in Millionen Rubeln)

Voranschlag Vollziehung d. Budgets

Unternehmen	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen mehr (+) oder weniger (-) als Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen mehr (+) oder weniger (-) als Ausgaben
Holzexploitation .	242,3	338,7	+ 96,4	151,1	70,7	— 80,4
Flachsmonopol ..	425,3	876,3	+ 450,9	285,8	429,4	+ 143,5
Häutemonopol...	102,4	106,3	+ 3,9	53,5	8,3	— 45,2
Allg. Versorgungsgeschäfte	1436,1	1491,7	+ 55,6	320,3	134,5	— 185,8
Städte-Versorg.	148,0	88,9	— 59,1	215,3	—	— 215,3
Beamten- „	294,8	96,9	— 197,9	171,1	24,8	— 146,3
Staatsfabriken	35,5	34,9	— 0,5	32,7	10,4	— 22,4
Torfausbeute	24,5	6,0	— 18,5	21,3	—	— 21,3
Schiffsausbeute	49,9	53,0	+ 3,0	—	1,1	+ 1,1
Staatsdruckerei	4,1	3,5	— 0,6	3,9	2,4	— 1,6
Staatspapierdruck	43,1	22,9	— 20,3	26,6	—	— 26,6
Staatsparkasse	1,4	1,0	— 0,4	0,2	—	— 0,2
Telegraph	4,4	1,4	— 3,0	4,5	0,4	— 4,1
Spiritusmonopol	98,9	236,7	+ 137,8	69,8	208,5	+ 136,6
Insgesamt	2910,9	3358,3	+ 447,4	1356,5	890,4	— 466,1

Die Staatsunternehmen haben demnach statt des vorausgesehenen Reinertrages von 447,⁴ Mill. Rbl. einen Verlust von 466,¹ Mill. Rbl. ergeben. Im Vergleich zum Voranschlag hat die Vollziehung des Budgets der Staatsunternehmen in der Tat ein Defizit von 913,⁵ Mill. Rbl. ergeben, das mittels neuer Papiergeldemissionen gedeckt werden musste. Auf die Monopole und auf das Versorgungsministerium entfiel ein Verlust von 702,⁶ Mill. Rbl. Besonders unvorteilhaft für den Fiskus erwiesen sich die Geschäfte des Versorgungsministeriums, des Häutemonopols und der Staatsfabriken. Das Defizit der Staatsunternehmen betrug 54% des Gesamtdefizits im Budgetjahre 1920/21 im Betrage von 1685 Mill. Rbl. Um letzteres Defizit zu decken, war die Regierung gezwungen, ausserhalb der im Voranschlag vorgesehenen Papiergeldemission von 1167,² Mill. Rbl. 1352,⁵ Mill. Rbl. zu emittieren und Staatsdeposite etc. insgesamt 319,⁶ Mill. Rbl. auszunutzen. Der Reinertrag der Inneren Anleihe von 25 Mill. Rbl. stellte sich auf die Höhe von 13,¹ Mill. Rbl.

Aus Mangel an Erfahrung hatte man damals noch nicht rationell zu wirtschaften verstanden. Jedes Ressort fühlte sich wie ein Staat im Staate und hatte es noch nicht gelernt, seine Ausgaben in Einklang mit dem Gesamtbudget des Staates zu bringen. Dem späteren Finanzminister Ringold Kalning kostete es viele Mühe, die einzelnen Ressorts zu veranlassen, keine übermässigen Forderungen an den Fiskus zu stellen. Das Budget 1921/22 wurde von Ringold Kalning um 50 % (!) gekürzt.

Ausser den angeführten ungünstigen Umständen stand auch das Jahr 1920 unter dem Zeichen einer ungenügenden Ernte. Im Vergleich zur Vorkriegszeit war 1920 die Ernte der Hauptgetreidearten um $\frac{1}{3}$ zurückgegangen. Diesen Umstand hatte man der ungünstigen Witterung wie auch den Folgen des Krieges zu verdanken. Während des Krieges hatten die Landleute nicht die Möglichkeit, den Boden richtig zu bearbeiten. Unter diesen Verhältnissen hatte die ungünstige Witterung besonders schlechte Folgen nach sich gezogen. Endlich haben die ungünstigen Verhältnisse auf dem ausländischen Warenmarkt 1920 Lettland nicht die Möglichkeit gegeben, die Flachs- und Holzvorräte, welche damals zur Verfügung der Regierung standen, zu realisieren. Die Flachsvorräte im März 1921 erreichten bereits die Höhe von 3000 to., die Vorräte an Leinsaat 2500 to. und an Holzmaterialien 30 000 Standart. Dieser Umstand wurde insbesondere von der Regierung unterstrichen am 18. März 1921, als sie an die Konstituante mit dem Gesetzprojekt über die Emission von 1100 Mill. Rubel herantrat. Die Bewilligung dieser Emission führte zu wilden Exzessen auf der Börse und vom März bis Juli 1921 war der Kurs des lettländischen Rubels um fast 100 % gefallen. Der Durchschnittskurs im März für ein englisches Pfund war 990 Rubel, im Juni bereits 1888 Rbl. So konnte es weiter nicht gehen und es musste zu radikalen Mitteln gegriffen werden, wollte man nicht den Staat ganz in den Abgrund stürzen und innerpolitische Wirren heraufbeschwören.

Die Stabilisierung des lettländischen Rubels.

Erst Mitte Juli 1921 war es dem Finanzminister Ringold Kalning, der bereits Anfang April desselben Jahres die Leitung des Finanzministeriums übernommen hatte, gelungen, den Kurssturz des lettländischen Rubels aufzuhalten. Vom 1. April bis zum 1. Juli war der Kurs des englischen Pfundes auf der Rigaer amtlichen Börse von 1175 auf 1900 (im privaten Verkehr sogar bis auf 2800) gestiegen. Am 11. Juli war der Kurs schon mit 1800, am 12. Juli 1700, am 13. Juli 1600, am 14. Juli 1500 Rbl. und nach kleineren Schwankungen, im November bereits 1200 Rbl. Der Monat Juli 1921 bedeutet somit einen Wendepunkt in der Währungsgeschichte Lettlands.

Ringold Kalning übernahm das Finanzministerium in der aller-schwierigsten Inflationszeit. Der Zeitraum April—Juni 1921 kann als eine solche Periode mit allen ihren verheerenden Wirkungen bezeichnet werden. Während dieser Zeit hatte Lettland ausserdem mit zwei scharfen Regierungskrisen zu rechnen, das allzuheftige Schwanken des Rubelkurses hatte auch die bisher felsenfeste Ulmanis-Regierung, welche am Staatsruder vom 18. November 1918, dem Proklamierungstag Lettlands, gestanden hatte, ins Wanken gebracht. Ringold Kalning war ein homo novus auf dem Gebiete staatlicher Arbeit. Er stand dem politischen Getriebe des Landes fern und gehörte keiner politischen Partei an. Seine Aufgabe bestand darin, als Fachmann den verfahrenen Staatskarren ins richtige Geleise zu bringen. Die öffentliche Meinung hat deshalb die Ernennung dieses Praktikers warm begrüsst, der aus ganz kleinen Anfängen heraus im früheren Russland zum reichen Mann geworden war. Man war der Politik und des ewigen wirtschaftlichen Experimentierens gründlich müde geworden.

Vom ersten Tage seines Amtsantritts an erklärte sich Ringold Kalning in der Tat als ausgesprochener Feind der bisherigen Wirtschaftspolitik. Er trat in das Kabinett unter der Bedingung ein, dass ihm freie Hand gelassen werde, und dass er unabhängig von den politischen Parteien Herr in seinem Ressort sei. Man hat Kalning damals mit Recht den Finanzdiktator genannt, und als solcher wurde er auch von der Öffentlichkeit begrüsst. Schon in den ersten Tagen seines Amtsantritts entwarf er einen genauen Plan der Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsverhältnisse, die er Schritt für Schritt bis zur endgültigen Stabilisierung des Rubels zum grössten Teil auch durchgeführt hat. Angesichts der historischen Bedeutung dieses Planes wollen wir ihn hier wörtlich anführen:

Unter der Ueberschrift „Eine neue Richtung in der Finanzpolitik“ schrieb das Organ des Finanzministeriums „Economist“ vom 15. April 1921. (Nr. 8) Folgendes: „Mit der Ernennung des neuen Finanzministers hat unsere Finanzpolitik eine bestimmte Richtung angenommen. In einer Unterredung mit Zeitungsmitarbeitern hat der Finanzminister erklärt, dass vor allem *S p a r s a m k e i t* beobachtet werden muss. Es müssen alle Massregeln zur Stabilisierung der Valuta getroffen werden. Die Staatsausgaben müssen mit den Staatseinnahmen in Einklang ge-

bracht werden. Bisher haben die Wirtschaftsressorts grosse Ergänzungskredite gefordert, die zu neuen Emissionen führten. Wir sind nicht in der Lage, mit Staatsmitteln das Wirtschaftsleben zu erneuern. Das würde vom Staate eine Mehrausgabe von 6 Milliarden Rubel erfordern. Um das Budget nach Möglichkeit im Gleichgewichte zu halten, hat es der Minister für nötig befunden, für die nächsten drei Monate ein Zwangsbudget einzuführen. Jedem Ressort steht das Recht zu, in den nächsten drei Monate Ausgaben in dem Umfange der vorhergehenden drei Monate zu machen. Das Dreimonats-Budget im Betrage von 750 Mill. Rbl. wird ohne Defizit abgeschlossen. Die Staatskasse gibt soviel aus, als Mittel einlaufen. Die Geldreform muss schleunigst auf der Basis des Goldfranken durchgeführt werden. Es wird nicht beabsichtigt, sofort Gold in Verkehr zu setzen, sondern einen stabilen Wertmesser, der augenblicklich wegen der Kursschwankung des Rubels nicht vorhanden ist, zu schaffen. Um den Rubelkurs zu stabilisieren und erfolgreich die Geldreform durchführen zu können, ist die Emissionsbank zu gründen. Wir haben nicht die Möglichkeit, dieses mit den eigenen Mitteln allein zu tun und die Geldreform durchzuführen. Das Projekt des Finanzministeriums besteht in Folgendem: Der Emissionsbank den vorhandenen Staatsfond (rund 12½ Mill. Goldfranken) zu übergeben, von den Bürgern Lettlands einen zum wenigsten ebenso grossen Betrag zu erhalten, und den Rest vom Auslande zu beschaffen. Anleihen sind im Auslande sehr schwer zu bekommen, deshalb soll ausländisches Kapital durch direkte Beteiligung an der Gründung der Emissionsbank herangezogen werden. Durch die Gründung der Emissionsbank und Stabilisierung der Valuta wird die Verschwendungssucht der Einwohner bekämpft werden. Jetzt, wo der Kurs des Rubels beständig schwankt, weiss niemand, welchen Wert der Rubel, der einem eben gehört, nach einigen Tagen haben wird. Deshalb beeilt sich ein jeder sein Geld auszugeben. Der andauernde Niedergang des Rubels ist auch der Grund dafür, dass in unsere Banken keine Einlagen fliessen. Es muss die Möglichkeit gegeben werden, Geschäfte in einer stabilen Valuta abzuschliessen.

Die grösste Aufmerksamkeit jedoch muss der Sparsamkeit zugewandt werden. Insbesondere muss das Sparsamkeitsprinzip in dem Staatshaushalt durchgeführt werden. Es müssen alle parallelen Behörden, wie auch die Handels- und Industrie-, Arbeits- und Versorgungsministerien liquidiert werden. Dadurch wird auch die Möglichkeit gegeben werden, die Finanz- und Valutapolitik mit der Aussenhandelspolitik in Einklang zu bringen. Durch die Liquidierung dieser Ministerien wird das grosse Beamtenheer in seiner Zahl herabgesetzt werden können.

Einen grossen Einfluss auf den Kurs unserer Valuta hat die Aussenhandelsbilanz. Die Einfuhr übersteigt die Ausfuhr. Wir müssen bestrebt sein, die Einfuhr mit der Ausfuhr in Einklang zu bringen durch den Verzicht auf die Einfuhr von nicht notwendigen Artikeln

und durch die Hebung der Ausfuhr. Auch die Monopolwirtschaft ist zu verwerfen. In Zukunft wird man auf Monopole zu verzichten haben und vielleicht nur das Spiritusmonopol beibehalten.

Im Besitz des Staates befinden sich grosse Unternehmen, von denen viele nicht einmal ihre Ausgaben decken. Diese Unternehmen müssen Privatleuten übergeben werden. Man könnte auch die Eisenbahnen, welche Verluste bringen, Privatunternehmen übergeben. Mit der Einführung von neuen Steuern müsse man recht vorsichtig sein, die bereits eingeführten Steuern müssen richtig ausgenutzt werden.

Unser Zolltarif ist mit dem Zolltarif der Nachbarstaaten in Einklang zu bringen. Sobald hierin eine Einigung erzielt werden wird, könnte man die Grenzen öffnen, denn die geschlossenen Grenzen hindern stark den Warenaustausch und die wirtschaftliche Entwicklung.

Ausserdem muss Sorge dafür getragen werden, dass das russische Geld (Zaren-Duma und Kerenki-Rubel) welches dem Kurs unseres Rubels Schaden bringt, aus dem Verkehr gezogen wird. Die Staatskasse soll Gold nach dem Tageskurse kaufen, um unsere Goldbestände zu heben. Es muss das Passivum und Aktivum des Staates festgestellt werden.

Das Finanzministerium glaubt, dass unsere Wirtschaftslage schwer, sogar sehr schwer, aber nicht aussichtslos ist. Man muss nur erst an die Arbeit schreiten und mit gutem Willen und Verständnis wird es möglich sein, die Wirtschaftslage zu bessern.“

Fassen wir den Programmentwurf von Ringold Kalning kurz zusammen, so sollte sich in der Zukunft die lettländische Finanz- und Wirtschaftspolitik in folgender Hauptrichtung bewegen: Der staatlichen Monopolwirtschaft sollte nach Möglichkeit ein Ende gemacht werden, um auf diesem Wege, wie auch durch andere einschneidende Mittel das Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Gleichzeitig soll zur Geldreform mittels Gründung einer Emissionsbank in beschleunigtem Tempo geschritten werden. Aber die Geldreform kann nur Hand in Hand mit der Reorganisierung des Aussenhandels gehen. Alle Hemmnisse des Aussenhandels müssen beseitigt werden. Ueber alles jedoch stellte Ringold Kalning das Prinzip der Sparsamkeit in der gesamten Staatswirtschaft. Ringold Kalning erhielt auch den Spitznamen „der Sparsame“.

Es muss betont werden, dass der neue Finanzminister in der Tat energisch zur praktischen Durchführung seines Programms schritt. Wir wollen zuerst in chronologischer Folge die Massregeln zur Aufhebung der Zwangswirtschaft anführen: Den 11. April wurde eine Regierungsverfügung über die Liquidierung des Versorgungsministeriums veröffentlicht. Diese Verfügung lautete: „Das Versorgungsministerium beendet seine laufende Arbeit am 30. April 1921. Im Verlaufe eines

Monats, d. i. nicht später als am 31. Mai 1921, muss die Liquidierung beendet sein.“

Am 19. Juli 1921 erschien wieder eine Verfügung über die Angliederung des Handels- und Industrieministeriums an das Finanzministerium, am 26. Juli über die Aufhebung des Leinsaatmonopols und des Häutemonopols. Somit wurde in einer verhältnismässig kurzen Zeit mit den Hauptverlustposten des Staatsbudgets aufgeräumt. Aber auch für die Wiederherstellung der normalen Handelsbeziehungen mit dem Auslande und der Gesundung der Handelsbilanz wurde sofort Sorge getragen. Schon am 2. Mai 1921 wurde das berüchtigte Lizenz-System aufgehoben und am 7. Juli ein neuer Zolltarif eingeführt.

Was die positiven Wirtschaftsmassregeln anbelangt, die übrigens auch schleunigst in Angriff genommen wurden, so muss vor allem bemerkt werden, dass Ringold Kalning zum ersten Mal der Förderung der produktiven Kräfte des Landes grosse Aufmerksamkeit schenkte. Der Vorgänger von Ringold Kalning hatte es seltsamerweise nicht für möglich befunden, Maschinen für die Erneuerung der Industrie zollfrei aus dem Auslande einführen zu lassen, ungeachtet aller Vorstellungen und dringenden Bitten seitens der zustehenden Wirtschaftsorganisationen. Die Folge davon war, dass viele Waren, die im Inlande erfolgreich hätten hergestellt werden können, aus dem Auslande eingeführt werden mussten. Ausserdem wurde dadurch der Zustrom von ausländischen Kapitalien zum grossen Teile verhindert, da ohne die zollfreie Einfuhr der notwendigen Maschinen nur wenige Unternehmer es wagten, ihre Industriebetriebe zu erneuern. Am 25. April wurde von der Konstituante folgendes Gesetz angenommen :

Gesetz über verschiedene Erleichterungen für die Erneuerung der Industrie.

„Vom 1. April 1921 bis zum 1. April 1926 ist es gestattet, zollfrei aus dem Auslande Maschinen, Apparate, wie auch die notwendigen Heizmittel und Rohstoffe einzuführen.“

Gleichzeitig wurde eines der grössten Hemmnisse für die Erneuerung der Industrie, der Heranziehung von ausländischen Kapitalien und der normalen Wiederherstellung des gesamten Wirtschaftslebens durch die Annahme des Gesetzes über „Veränderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 18. März 1921 über das alleinige Zahlungsmittel und die Regelung alter Schulden“ aus dem Wege geräumt. In diesem Gesetze, das von der Konstituante am 14. Juli 1921 angenommen wurde, heisst es: „Bis zur endgültigen Durchführung der Geldreform sind Geschäfte abzuschliessen in lettländischen Rubeln oder nach Vereinbarung in Goldfranken. Ein Goldfranken kommt gleich 0,2903226 Gramm reinen Goldes und ist geteilt in 100 Centimes. Alle Zahlungen werden in lettländischen Rubeln geleistet. Die in Goldfranken abgeschlossenen Geschäfte werden in lettländischen Rubeln nach dem Rigaer Börsenkurs am Verfalltage geleistet.“

Somit war dem Industriellen und Kaufmann die Möglichkeit gegeben worden, Verträge und Geschäfte in einer stabilen Valuta zu schliessen und dementsprechend richtige Geschäftskalkulationen zu machen. Aber bereits vor der Annahme dieses Gesetzes Mitte April hatte der Finanzminister dem Ministerkabinet ein Gesetzesprojekt über die Gründung der Emissionsbank eingereicht. Zwar wurde später die Emissionsbank nicht ganz in dem Sinne ins Leben gerufen, wie sie sich Ringold Kalning in seinem Projekt gedacht hatte. Nach dem Projekt sollte die Emissionsbank in der Gestalt einer Aktienbank mit einem Grundkapital von 75 Mill. Goldfranken gegründet werden. Weiter hiess es in dem Projekt: „Das Grundkapital muss in der Staatskasse oder in sicheren ausländischen Banken aufbewahrt werden. Nach Eröffnung der Tätigkeit der Bank könnte man terminierte oder unterterminierte Banknoten in den Verkehr setzen. Es wird vorausgesehen, dass der Staat rund 12 $\frac{1}{2}$ Mill. Goldfranken in der Emissionsbank investieren wird. Der Rest soll durch die Beteiligung von inländischen und ausländischen Kapitalisten mittels öffentlicher Zeichnung herangezogen werden. Bei einer Beteiligung von $\frac{2}{3}$ des Aktienkapitals durch Ausländer, könnte man ihnen zwei bis drei Sitze (im ganzen sieben Sitze) in der Verwaltung zur Verfügung stellen.“

Später wurde bekanntlich die Emissionsbank nicht als private Aktienbank, sondern als reine Staatsbank mit eigenen Staatsmitteln und ohne ausländische Hilfe gegründet. Im übrigen jedoch wurde diese Emissionsbank hinsichtlich des Deckungsverhältnisses der Banknoten durch Gold oder andere stabile Werte etc. fast auf derselben Grundlage, wie es Ringold Kalning anfangs geplant hatte, geschaffen.

Ringold Kalning begnügte sich jedoch in dieser Hinsicht nicht mit Zukunftsplänen allein. Er war sich dessen ganz gut bewusst, dass die Emissionsbank und die gleichzeitige gründliche Durchführung der verwickelten Geldreform nicht über Nacht geschehen konnte. Die Emissionsbank wurde tatsächlich erst anderthalb Jahre später und zwar am 1. November 1922 eröffnet. Nun aber galt es schleunigst, in den Besitz eines eigenen elastischen Finanzinstituts zu gelangen, welches mit Erfolg den Devisenmarkt überwachen und den Bestand an ausländischer Valuta verstärken sollte. Ein solches Institut sollte vorläufig die Hauptgeschäfte der später zu gründenden Emissionsbank erledigen. Zu diesem Zwecke wurde die Staats-Sparkasse, welche bald darauf in die bekannte Staats-Spar- und Kreditbank umgewandelt wurde, aus welcher die Emissionsbank wirklich hervorgegangen, auf ganz breiter Grundlage reorganisiert. Der Bank wurde aus Staatsmitteln ein Grundkapital von 300 Mill. Rbl. überwiesen, das zum grössten Teil zum Ankauf von Devisen und Gold angewandt wurde. Zum Leiter der Bank wurde der geschickte praktische Bankfachmann J. Friedmann ernannt, der mit den lokalen Finanzverhältnissen vertraut war und gute Erfahrungen im Devisengeschäft hatte. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die geschickten Devisenoperationen der Staats-Spar- und Kreditbank viel zur Stabilisierung des Rubelkurses beigetragen haben. Die Direktion der Bank, mit Herrn Friedmann an der Spitze, war mit allen Manipula-

tionen der Börsenkulisse, oder wie man sie damals nannte, der „Schwarzen Börse“ vorzüglich vertraut. Alle Versuche, den Rubelkurs zu drücken, wurden durch geschickte finanz-technische Massregeln seitens der Spar- und Kreditbank rechtzeitig vereitelt. Der frühere schwerfällige bürokratische Apparat wurde durch eine lebendige und umsichtige Initiative ersetzt. Wir werden später noch zur Tätigkeit dieser Bank zurückkehren. Es sei nur noch vorläufig erwähnt, dass schon im Mai 1921 Ringold Kalning ein Projekt über Heranziehung von fremden Kapitalien für die Erweiterung der Tätigkeit der Staats-Spar- und Kreditbank, oder, wie es damals noch hiess, der „Staats-Sparkasse“, fertig ausgearbeitet hatte. Im Mai nämlich reichte er dem Ministerkabinet ein Projekt über die Geschäfte der Staats-Sparkasse in Goldvaluta, welches später auch mit nur kleinen Abänderungen angenommen wurde, ein. Die Staats-Sparkasse, hiess es in diesem Projekt, nimmt Einlagen in Goldfranken auf die Dauer von 1—10 Jahren entgegen. Die Einlagen werden in der Höhe von 10, 20, 50, 100 und 500 Goldfranken entgegengenommen. Für die Einlagen werden 5% jährlich gezahlt. Der Einlagebetrag und Zinsen werden nach vorheriger Kündigung in lettländischen Rubeln nach dem Kurse des Verfalltages ausgezahlt. Die Einlagescheine werden als Garantiegelder bei Staatszahlungen zum Nennwerte entgegengenommen. Die Staats-Sparkasse erteilt gegen ihre Einlagescheine Vorschüsse in Goldfranken bis 6 Monate zu 8% jährlich. Die Höhe der Vorschüsse darf jedoch nicht 80% des Gesamtbetrages der Einlagen überschreiten. Nach Eröffnung der Emissionsbank können die Einlagen, wie auch die Zinsen nach Wahl des Einlegers in lettländischen Rubeln, Banknoten der Emissionsbank oder in ausländischen Devisen ausgezahlt werden.

Zur Zeit der Einreichung dieses Projektes, d. i. in den ersten Tagen des Mai 1921 wurde auf Veranlassung von Ringold Kalning der sogenannte imaginäre Goldfranken, den man „Lat“ nannte, zum Handel auf der Rigaer Börse eingeführt. Man hat seinerzeit über diese nicht bestehende Valuta gespottet, aber bald darauf musste man sie doch akzeptieren, als sie als Recheneinheit bei der Einkassierung von Steuern, Zöllen und Gebühren angewandt wurde. Ringold Kalning hat durch diese imaginäre Recheneinheit der progressiven Wertverminderung der Einnahmen aus den Steuern und Zöllen vorgebeugt. Der Wert des imaginären Lats, in welchem die Steuerzahlungen geleistet werden mussten, bewegte sich während der heftigen Schwankungsperiode des lettländischen Rubels wie folgt:

	1 Lat	in lettländischen Rubeln
27. Mai 1921	87 $\frac{1}{2}$
28. „ „	87 $\frac{1}{2}$
30. „ „	90
1. Juni „	94
1. Juli „	97
5. „ „	98
11. „ „	95
14. „ „	88

Der imaginäre Lat ist in der Folge zum Goldlat geworden. In der Uebergangsperiode hat jedoch diese gedachte Geldeinheit den Staat vor Verlusten geschützt und somit direkt zur Stabilisierung des lettländischen Rubels beigetragen. Gegen den imaginären Lat wurde auch der Einwand erhoben, dass dadurch eine parallele Valuta geschaffen wurde, die verhängnisvoll für den lettländischen Rubel werden könnte. Aber auch dieser Einwand hat sich, wie wir später sehen werden, als unbegründet erwiesen.

Aber Ringold Kalning ging noch weiter. Er wollte den Fiskus nicht nur vor zukünftigen Verlusten durch eine evtl. Entwertung des Rubels schützen, sondern er versuchte auch die früher erteilten Staatsvorschüsse in einer stabilen Valuta festzusetzen. Zu diesem Zwecke reichte er, gestützt auf das früher erwähnte Gesetz vom 14. Juni 1921, dem Ministerkabinet ein Gesetzesprojekt über die Umrechnung der erteilten Staatsvorschüsse in Goldfranken ein. Bei der Berechnung der bisher erteilten Vorschüsse sind folgende Kurse zu beachten: wenn die Vorschüsse im Juli 1919 oder früher erteilt wurden, so werden 50 lettländische Rubel einem Goldfranken gleichgestellt, im August — 51, September — 52, Oktober — 52, November — 53 und Dezember — 54. 1920 Januar — 55, Februar — 56, März — 56 Mai und Juni — 57, Juli — 58, August, September, Oktober, November und Dezember — 60. 1921 Januar und Februar — 63, März — 65 April — 75, Mai und Juni — 87. Die später erteilten oder zu erteilenden Vorschüsse werden nach der vom Finanzministerium veröffentlichten Ordnung festgesetzt.

Gleichzeitig traf Ringold Kalning technische Massregeln zur Verbesserung des Steuererhebungsapparats und eine ganze Anzahl von Steuern wurde erhöht.

Wir haben in kurzen Zügen vorläufig die administrativen Massnahmen zur Stabilisierung des Rubelkurses von Ringold Kalning, wie weit sich das auf Grund der vorliegenden Gesetze und Verfügungen feststellen lässt, geschildert. Um dieses Bild zu ergänzen, wollen wir die eigene Darstellung von Ringold Kalning über die oben geschilderte wichtige Epoche in der Geschichte des lettländischen Geldwesens geben. Am 1. Dezember 1921, als der Rubel bereits stabilisiert war, veröffentlichte Ringold Kalning im „Economists“ (Nr. 23) einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Finanzministeriums. In diesem Bericht wird zuerst die Lage der Finanzen und der Valuta gestreift:

„Vor einem Jahre,“ sagt Ringold Kalning, „als man den grössten Teil der Staatsausgaben durch neue Papiergeldemissionen decken musste, war überall eine Zunahme der Teuerung und der Löhne zu beobachten. Alle Versuche, durch künstliche Mittel der Teuerungszunahme Einhalt zu tun, haben sich als vergeblich erwiesen. Die Forderungen der Ressorts nahmen zu, der Wert der Einnahmen dagegen nahm ständig ab. Der Kurs des Rubels fiel von Monat zu Monat. Die Folgen der Inflation nahmen einen bedrohlichen Umfang an. Die Regierung sah sich genötigt, dem Finanzministerium das Recht zu er-

teilen, ein Zwangsbudget aufzustellen und nach Möglichkeit die Vergrößerung der Staatsausgaben und der Inflation aufzuhalten. Auf Vorschlag des Finanzministers wurden die Versorgungs- Handels- und Industrieministerien liquidiert. Aber mit der Herabsetzung der Staatsausgaben allein konnte man die gewünschten Resultate nicht erzielen.

Es musste auch für die Vergrößerung der Einnahmen Sorge getragen werden. Die obwaltenden Verhältnisse erforderten, dass die Reformen gute und schleunige Resultate ergaben. Der Finanzminister wandte deshalb die grösste Aufmerksamkeit dem Zolltarif zu, der allein unverzüglich die Mittel geben und gleichzeitig die Einfuhr zu Gunsten des Wechselkurses begrenzen konnte. Der neue Zolltarif trat am 20. Juli 1921 in Kraft und hiermit steigerte sich die Einnahme und der Rubelwert. Aber dieser Schritt allein konnte nicht die vollen Resultate ergeben. Der Finanzminister hatte auch für die Valutareerven Sorge zu tragen. Zum 1. Januar 1921 gab es überhaupt keine Valutareerven. Bei der Eröffnung der Navigation begann die Regierung ihre Waren zu exportieren, wodurch in die Staatskasse ausländische Valuta zu fließen begann. Im Zusammenhang hiermit machte sich auch ein Angebot von ausländischer Valuta auf dem privaten Markte bemerkbar. Das Finanzministerium versuchte, die überflüssige Valuta auf dem Markte aufzusaugen. Auf diesem Wege gelang es, die Valutareerven bis auf die Höhe von 600 000 engl. Pfund, exklusive Gold und andere Werte zu bringen. Dank der Einschränkung der Staatsausgaben, der Steuererhöhung und des neuen Zolltarifs, begann die finanzielle Lage des Staates sich zu bessern und der Rubelkurs sich zu heben. Die Staatsschulden betragen zum 1. November 1921:

a) innere Schulden.

5 % innere Unabhängigkeitsanleihe Lettlands	lettl. Rubel	5 000 000
4 % Anleihe 1920	„	12 600 500
	Zusammen lettl. Rubel	17 600 500

b) Auslandsschulden.

Amerika	Doll.	5 132 286	—	25 918 044	Goldfranken
Frankreich	Fr.	2 741 517	—	1 000 613	„
Norwegen	N. Kr.	6 738 127	—	4 918 832	„
Engl. Regierung	£	20 169 110	—	4 383 211	„
Metal and Chemical Bank	£	950 000	—	19 000 000	„
	Zusammen			51 220 740	Goldfranken.

Ausserdem wurden der Staatskasse Staatskassenscheine in Höhe von 2 129 189 481 Rubel, die durch das gesamte Staatsvermögen gesichert sind übergeben. Von dem emittierten Papiergeld sind ausgenutzt:

Vorschüsse für die Erneuerung des Wirtschaftslebens	530 539 553 Rbl.
Umsatz und Grundkapitalien	435 827 585 „
In der Staatskasse befanden sich	190 473 000 „

Der Restbetrag ist mit Gold, Silber und ausländischer Valuta gedeckt.

Zum 1. November 1921 verfügte das Kreditdepartement über:

Ausländische Valuta im Werte von	364 198 600 Rbl.
Gold	752 965 564 „
Silber	31 152 387 „

Ausserdem befanden sich noch in der Staats-Spar- und Kreditbank ausländische Valuta und Gold auf den Betrag von £ 250 000. Somit ist das gesamte emittierte Papiergeld mit Gegenwerten gedeckt. 300 Mill. Rubel, welche der Staats-Spar- und Kreditbank als Grundkapital überwiesen worden sind, sind in ausländische Valuta und Gold umgewandelt worden.“

Dieser kurze amtliche Bericht streift jedoch nicht die günstige Konjunktur, die gerade in den Sommer- und Herbstmonaten 1921 für die Stabilisierung des lettländischen Rubels eingetreten war. Mitte Juli 1921 war es bereits klar geworden, dass zum ersten Mal nach den Kriegs- und Revolutionsjahren Lettland diesmal eine verhältnismässig gute Ernte haben würde. Man konnte somit nicht nur mit einer Abnahme der Einfuhr von Lebensmitteln, welche bedeutende Valutabestände verschlangen, sondern sogar mit einer möglichen Zunahme der Lebensmittelausfuhr rechnen. Diese Voraussetzung hat sich tatsächlich in den späteren Wintermonaten bewahrheitet. Charakteristisch ist es, dass schon vom 1. bis zum 20. August 1921 die Lebensmittelpreise um 6,51% gefallen waren. Die gute Ernte hat gleichzeitig auch die Kaufkraft der Hauptkonsumenten Lettlands — der Bauern — gehoben.

Gleichzeitig hatten sich die Konjunkturverhältnisse auf dem ausländischen Markte für die lettländischen Rohstoffe, und zwar vornehmlich für den lettländischen Flachs, sehr günstig gestaltet. Bereits im Juli war es dem Finanzminister gelungen, grössere alte Flachsvorräte zu guten Preisen auf dem ausländischen Markte zu realisieren und damit in den Besitz von grösseren Beträgen in ausländischer Valuta zu gelangen. Allein im Juli 1921, als der Kurs des lettländischen Rubels plötzlich in die Höhe ging, wurde Flachs im Werte von 108 Mill. Rubeln im Auslande verkauft. Ueberhaupt nahm die Ausfuhr von sämtlichen Rohstoffen und Halbfabrikaten, wie auch teilweise von Fertigerzeugnissen und Lebensmitteln in der zweiten Hälfte 1921 fortwährend zu, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist:

In Mill. Rubeln.

	Rohstoffe und Halbfabrikate	davon Flachs	Lebensmittel	Fabrikate
Januar	16,22	—	1,51	5,04
Februar	55,13	0,49	1,07	3,95
März	31,45	9,03	1,46	4,27
April	120,55	18,54	1,68	8,28
Mai	157,22	36,76	4,35	3,58
Juni	141,08	26,64	7,69	13,04
Juli	209,09	108,93	4,68	9,92
August	136,79	65,52	8,51	9,23
September	295,39	188,31	9,25	8,36
Oktober	188,58	79,53	14,69	7,90
November	196,24	86,06	9,96	22,68
Dezember	212,08	73,31	11,37	25,94

In der Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten nahm Flachs die erste Stelle ein. Es ist hervorzuheben, dass, als im August die Flachsausfuhr etwas abgenommen hatte, der Rubelkurs ein wenig abzubröckeln begann. Mit der verstärkten Ausfuhr im September nahm jedoch die Aufwärtsbewegung des Rubelkurses wieder zu. Insgesamt wurde im Jahre 1921 Flachs im Werte von 693 Mill. Rbl. ins Ausland ausgeführt. Eine verhältnismässig lebhafte Entwicklung hatte auch die Ausfuhr von Fabrikaten und Lebensmitteln. Andererseits begann die Einfuhr von Lebensmitteln, Fabrikaten, Rohstoffen und Halbfabrikaten ab August allmählig zurückzugehen:

In Mill. Rubeln.

	Rohstoffe und Halbfabrikate	Fabrikate	Lebensmittel
Januar	67,07	111,84	123,96
Februar	83,59	84,45	96,75
März	71,83	72,90	109,65
April	181,31	208,70	188,42
Mai	148,81	258,40	169,43
Juni	168,42	215,29	207,94
Juli	111,54	148,19	274,17
August	108,03	118,78	150,16
September	125,38	100,04	156,93
Oktober	110,64	102,34	87,95
November	79,89	63,84	92,11
Dezember	88,05	68,09	87,25

Die Einfuhr von Fabrikaten wurde teilweise durch den neuen, im Juli eingeführten Zolltarif und teilweise durch den Mangel an lett-ländischen Rubeln gehindert. Die plötzliche Kurssteigerung hatte eine grosse Nachfrage nach dem lett-ländischen Rubel hervorgerufen. Diese Steigerung wurde noch gefördert durch die Politik der Staats-Spar- und Kreditbank, welche grosse Bestände an ausländischer Valuta auf den Markt schleuderte. Die Nachfrage nach dem lett-ländischen Rubel war so gross, dass bereits Mitte Juli ein katastrophaler Preissturz auf dem Manufakturmarkt sich geltend gemacht hatte. Zum ersten Mal in Riga erschienen in den Schaufenstern der Manufaktur-läden bis dahin ganz unerhört niedrige Preisangebote. Tatsächlich hatte Riga noch nie solche überraschende Ausverkäufe speciell in der Manufakturbranche gesehen, wie in der zweiten Juliwoche 1921. Der allgemeine Mangel an lett-ländischen Rubeln hatte sich noch dadurch gesteigert, dass die Staats-Spar- und Kreditbank, welche für Rechnung der Staatskasse Zahlungen an private Personen und Firmen zu leisten hatte, nicht rechtzeitig diesen Forderungen Folge geleistet hatte. Man hat damals in Handels- und Industriekreisen diese Politik der Staats-Spar- und Kreditbank scharf gemissbilligt und der Leitung dieser Bank schwere Vorwürfe gemacht. Es ist schwer festzustellen, wie weit diese Vorwürfe gerechtfertigt waren und wie weit in dieser Politik Absicht lag. Die Leitung der Bank entschuldigte sich damit, dass ihr nur geringe Mittel zur Verfügung ständen und dass das Finanzministerium durchaus nicht geneigt sei, für die Terminzahlungen an Private neues Papiergeld zu emittieren. Man hat versucht, das Finanzministerium zu veranlassen, wenigstens einen neuen Betrag von 300 Millionen Rubeln zu emittieren. Das Finanzministerium wollte unter keinen Umständen von einer neuen Emission hören. Mittlerweile war der Termin für die Zahlungen von verschiedenen Steuern und erhöhten Zöllen nur in lett-ländischen Rubeln in einem Verhältniss von 1 Lat — 100 R. (erst später wurde der Kurs auf 1 Lat — 50 Rbl. gesetzt) eingelaufen. Die Steuerzahler sahen sich genötigt, zu jedem Preise die von ihnen früher angesammelten Beträge von ausländischer Valuta auf den Markt zu werfen. In dem Wartesaal der Staats-, Spar- und Kreditbank konnte man damals eigenartigen Szenen beiwohnen. Inhaber von ausländischer Valuta standen als Bittsteller vor dem damals noch allmächtigen Isidor Friedmann mit der untertänigsten Bitte, ausländische Valuta zu einem, wie die Russen zu sagen pflegen „gottesähnlichen“ Preise entgegenzunehmen. Herr Isidor Friedmann war jedoch unbarmherzig und mit seiner spezifischen Handbewegung erklärte er rundweg, dass der „lett-ländische Rubel“ die beste Ware sei und dass die Staats-Spar- und Kreditbank nicht wüsste, was sie mit den übermässigen Beständen an ausländischer Valuta tun solle. Tatsächlich stiegen die Barbestände an ausländischer Valuta bei der Staats Spar- und Kreditbank. Ein beredtes Zeugnis davon geben folgende Vierteljahrsbilanzen der Staats- Spar- und Kreditbank (in Mill. Rbl.)

A k t i v a.	1921		1922	
	August	Juli	Oktober	Januar
Kasse.	8,03	4,00	7,41	26,94
Goldgeld u. Edelmetalle.	—	—	34,32	64,37
Wertpapiere	7,55	7,29	7,54	7,29
Ausländische Valuta.	—	—	107,67	63,39
Staatskasse u. Kreditdepartement .	25,58	35,27	336,45	188,86
Vorschüsse	9,17	10,96	15,02	15,81
Wechseldiskont.	—	—	32,30	75,32
Korrespondenten „Nostro“	—	—	73,68	276,31
Inkasso von Wechseln und Do- kumenten.	—	—	1,27	22,81
Andere Aktiva	1,02	1,39	10,10	28,82 ¹⁾
Zusammen	51,35	58,91	625,74	763,92

P a s s i v a.	1921		1922	
	April	Juli	Oktober	Januar
Grundkapital.	—	—	300,00	300,00
Einlagen	10,95	13,39	18,95	25,93
Laufende Rechnungen.	38,62	43,61	92,98	194,73
Laufende Rechnungen in Goldvaluta	—	—	—	5,00
Laufende Rechnungen in ausländ. Valuta	—	—	32,96	47,62
Anleihen	0,33	0,54	0,54	—
Transitorische Summen	—	—	3,26	195,82
Andere Passiva	1,46	1,37	177,05 ²⁾	34,80
Zusammen	51,35	58,91	625,74	763,92

Vom Juli bis Oktober 1921 hat es die Staats- Spar- und Kreditbank fertig gebracht, in ihrem Besitz ausländische Valuta auf den Betrag von 107,68 Mill. Rbl. Goldgeld und Edelmetall von 34,32 Mill. Rbl. zu konzentrieren. Gleichzeitig begann sie sämtliche andere aktive und passive Bankgeschäfte zu betreiben, die, nebenbei gesagt, einen beträchtlichen Gewinn abwarfen. Wie weit das Bestreben der Bank, den Wettbewerb mit den privaten Kreditanstalten aufzunehmen, gerechtfertigt war, mag dahingestellt bleiben. Zwischen der Staats- Spar- und Kreditbank und den privaten Banken hatte sich zeitweilig ein scharfer Antagonismus herausgebildet. Isidor Friedmann wollte partout die Banken „kleinkriegen“, aber dieser Versuch ist doch letzten Endes gescheitert.

Man darf keineswegs auch die Bedeutung des Transithandels für die Stabilisierung des lettländischen Rubels unterschätzen. Obwohl in den späteren Jahren die wirtschaftliche Bedeutung des Transithandels abgenommen hat, war doch bei den damaligen Verhältnissen der

¹⁾ darunter Warenkredite 17,13 Mill. Rbl.

²⁾ darunter 166,67 Mill. Rubel Staatskasse und 55,02 Warenakkreditive.

Transithandel ein wichtiger Faktor für die Gesundung des lettländischen Rubels. Ueber die Monatsbewegung des Transithandels im Jahre 1921 gibt folgende Aufstellung Aufklärung.

In Millionen Kilogramm:			
Januar	0,40	Juli	1,34
Februar	1,04	August	7,42
März	0,18	September	21,04
April	11,04	Oktober	8,15
Mai	4,11	November	10,43
Juni	2,70	Dezember	31,30
Zusammen 19,07		Zusammen 80,68	

Gegen 19,07 Mill. kg im ersten Halbjahre betrug bereits im zweiten Halbjahre der Transithandel 80,68 Mill. kg. Dieser lebhafte Transithandel brachte naturgemäss einen Zustrom von ausländischer Valuta mit sich.

Unberücksichtigt darf auch nicht die Tatsache gelassen werden, dass im zweiten Halbjahre 1921 eine Rückwanderung von kapitalkräftigen Flüchtlingen stattgefunden hat, die viel ausländische Valuta mit sich gebracht haben. Es wurden von ihnen viele Fabriken in Betrieb gesetzt, wozu sie ausländische Valuta in lettländische Rubel einwechseln mussten.

Ferner hat die kardinale Aenderung der lettländischen Wirtschaftspolitik auch Interesse für Lettland in ausländischen Kapitalistenkreisen geweckt. Ausländische Kapitalisten beginnen sich bereits in den Herbstmonaten 1921 lebhaft für die Beteiligung an lettländischen Kreditinstitutionen und Handels- und Industrieunternehmen zu interessieren. Dadurch vergrösserte sich noch das Angebot von ausländischer Valuta auf dem lettländischen Markte.

Das Endergebnis der ebengeschilderten Verhältnisse war, dass bereits zum 1. Januar 1922 zur Verfügung der Staatskasse Gold und ausländische Valuta im Betrage von 11.699.650 Lat stand, gegen nur 74.040 Lat zum 1. Januar 1921. Dieser Betrag war völlig ausreichend, um den Rubelkurs auf beliebiger Höhe zu halten. Im Einzelnen bewegte sich der Bestand an Gold und ausländischer Valuta wie folgt (in Millionen Lat):

1. Januar	Kredit- departement		Staats- Spar u. 1) Kreditbank		Zusammen	
	Gold	Ausl. Val.	Gold	Ausl. Val.	Gold	Ausl. Val.
1920	—	0,07	—	—	—	0,07
1921	10,99	0,71	—	—	10,99	0,71
1922	11,47	6,30	0,64	4,11	12,11	10,41
1923	13,16	16,34	0,13	28,68	13,30	45,02

1) Am 22. November 1922 wurde die Staats- Spar- und Kreditbank liquidiert und an ihrer Stelle die Bank von Lettland gegründet.

Zur Erläuterung dieser Tabelle sei bemerkt, dass auf Grund des am 11. August 1920 abgeschlossenen Friedensvertrages mit Sowjetrussland, Lettland im Winter 1920 — 4 Millionen Goldrubel von Sowjetrussland erhalten hat. Paragraph 15 dieses Vertrages lautete: „Auf Rechnung der Lettland zurückzuerstattenden ausgeführten Werte zahlt Russland an Lettland im Verlaufe von zwei Monaten nach der Ratifizierung dieses Vertrages 4 Millionen Goldrubel.“ Der Vertrag wurde am 2. September 1920 vom Volksrat ratifiziert und bald darauf wurden auch die Goldzahlungen geleistet.

Der gesamte Bestand an Edelmetallen des Finanzministeriums hatte sich mit Ausnahme von Silber und Platina im Jahre 1921 bedeutend vergrößert.

Edelmetallbestand des Finanzministeriums.

	1. Januar 1921.	1. Januar 1922.
Gold in Barren 96%	16 654 Gramm	46 627 Gramm
Platina „ „	938 „	—
Silber „ „	3 220 117 „	568 587 „
Russische Goldrubel u. versch. ausländ.		
Goldmünzen . . .	4 098 056 Rbl.	4 241 177 Rbl.

Dank dem allgemeinen Aufschwung des Wirtschaftslebens erreichte zum 1. Januar 1923 der Bestand an Gold bei dem Kreditdepartement und der Staatsbank 13,30 Mill. Lat und der Bestand an ausländischer Valuta 45,02 Mill. Lat. Insgesamt standen somit zur Verfügung des Staates 58,32 Mill. Lat in Gold und stabiler ausländischer Valuta. Der Bestand an ausländischer Valuta hatte im Jahre 1922 fast von Monat zu Monat zugenommen und zwar:

Uebersicht über die Bewegung der Auslandsvaluta (1922).

Restbestand	Kreditdepartement		Bank von Lettland ¹⁾		Insgesamt Ls
	£	Ls	£	Ls	
1. Januar	314 920	6 298 400	205 431	4 108 620	10 407 020
31. Januar	289 165	5 783 300	255 605	5 112 100	10 895 400
28. Februar	347 298	6 945 960	168 514	3 370 280	10 316 240
31. März	199 988	4 419 734	154 670	3 418 207	7 837 941
30. April	212 089	4 788 969	329 320	7 436 045	12 225 015
31. Mai	353 066	8 014 598	373 725	8 483 557	16 498 155
30. Juni	541 190	12 101 008	411 550	9 202 258	21 303 266
31. Juli	618 531	14 053 024	501 482	11 393 671	25 446 695
31. August	644 569	14 954 000	629 725	14 609 620	29 563 620
30. September	678 325	15 492 943	659 543	15 063 962	30 556 905
31. Oktober	749 669	17 032 479	715 187	16 249 048	33 281 528
30. November	674 274	15 865 667	981 234	23 088 435	38 954 102
31. Dezember	684 853	16 340 592	1 189 876	28 390 441	44 731 033

¹⁾ Bis zum 1. Nov. 1922 die Staats-Spar- und Kreditbank.

Die anhaltende Zunahme der Gold- und Valutabestände gab dem Finanzminister die Möglichkeit, folgende wichtige Verfügung zu treffen. Im Mai 1922 erliess nämlich der Finanzminister eine Verfügung wonach die Staats-Spar- und Kreditbank auf Wunsch des Vorzeigers Papiergeld in Gold einwechseln musste. Gegen Papiergeld wird ausländische Valuta oder Gold-Barren im Verhältnis von 50 Rbl. = 1 Goldfranken ausgehändigt.

Der Stabilisierung des lettländischen Rubels drohte keine Gefahr mehr und es konnten deshalb alle Vorbereitungen zur baldigen Durchführung der Geldreform getroffen werden. Zu diesem Zwecke musste vor allem für den imaginären Lat eine gesetzliche reale Grundlage geschaffen werden. Der gedachte Lat musste eine greifbare Gestalt annehmen. Man konnte sein Schicksal nicht in der Hand des jeweiligen Finanzministers lassen. Am 3. August 1922 begann man mit der Schaffung des Gesetzes über das „Geld“ und mit der praktischen Durchführung der Geldreform.

Papiergeldausgabe, Wechselkurse und Warenpreise in Lettland.

Bevor wir zur Betrachtung der Geldreform in Lettland übergehen, halten wir es für notwendig, folgende theoretische Betrachtungen anzuführen:

Der lettländische papierene Rubel war vom Tage seiner Entstehung bis zu seiner Stabilisierung im Juli 1921 nie ausländisches Zahlungsmittel gewesen. Das muss besonders im Auge behalten werden bei der Betrachtung über den Einfluss der Geldvermehrung auf den Stand der ausländischen Valuta in Lettland. Während der sogenannten Inflationszeit war man der Ansicht, dass die Kurssteigerung der ausländischen Zahlungsmittel in Lettland ausschliesslich eine Folge der vermehrten Geldausgabe war. Man hatte nur die Tatsache ausser acht gelassen, dass schon ohne die Geldvermehrung das Ausland bei seinem Zahlungsverkehr mit Lettland den lettländischen Papierrubel überhaupt nicht als Zahlungsmittel anerkennen wollte. Das Ausland sah dann weniger auf die Quantität der inländischen Zahlungsmittel Lettlands als auf ihre Qualität. Und, es muss gesagt werden, in Lettland selbst war man von der Qualität des Papierrubels umso weniger erbaut, als noch in lebhafter Erinnerung die Erfahrungen standen, die man mit den verschiedenen papierenen Zahlungsmitteln während der russischen Revolution und den verschiedenen inneren Wirren in Lettland gemacht hatte. Man hatte zu dem stofflich wertlosen Papierrubel auch deshalb kein Vertrauen, weil der grösste Teil des emittierten Papiergeldes nicht für den Handelsverkehr, sondern ausschliesslich für Regierungszwecke bestimmt war. Die stoffliche, und, wenn man sich so ausdrücken kann, die „ideelle“ Wertlosigkeit des Papierrubels involvierte schon von vornherein die Notwendigkeit weiterer Emissionen.

Es wäre deshalb ganz unrichtig, wollte man, wie dies geschehen ist, eine Parallele zwischen der Inflationsperiode in Lettland und den englischen Valutaverhältnissen zur Zeit der Bankrestriktion 1797—1821 ziehen. Ein derartiger Vergleich wäre schon aus dem Grunde unmöglich, da das englische Pfund in der Periode der Bankrestriktion bereits auf eine reiche Vergangenheit zurückschauen konnte. Deshalb hatte der Streit zwischen Ricardo und seinen Gegnern über die Ursachen der Verschlechterung der Wechselkurse für England sozusagen eine historische Grundlage. Die neuere Finanzliteratur hat tatsächlich festgestellt, dass wenn auch die primäre Ursache des damaligen schlechten englischen Wechselkurses der ungünstige Stand der Handels- und Zahlungsbilanz war, die Geldvermehrung als sekundäre Ursache wirkte. Ricardos Quantitätstheorie hat sich demnach in gewissem Sinne bewährt. Wie gesagt, dieser theoretische Streit kann gar nicht in Betracht gezogen werden für die Valutaverhältnisse in Lettland während der Inflationszeit, da der lettländische Rubel damals sich erst in seiner Entstehungsperiode befand. Der lettländische Rubel ist von vornherein mit Misstrauen aufgenommen worden, deshalb ist anzunehmen, dass, wenn auch die Emission desselben sich in gewissen Grenzen gehalten hatte, es fraglich ist, ob seine Kursgestaltung im Verhältnis zu den ausländischen Zahlungsmitteln eine bessere gewesen wäre. Eben deswegen, weil der papierene Rubel so gar keinen historischen imaginären Wert hatte und deshalb die Staatsgewalt selbst keinen klaren Begriff über das Wesen des Rubels hatte, konnte von keinem normalen Stande der Wechselkurse gesprochen werden. Der lettländische Rubel war vor allem nur durch die Staatsgewalt zum Zahlungsmittel im inneren Lande dekretiert worden und nicht mehr. Im Auslande war der Rubel nicht einmal von der Spekulation als Zahlungsmittel anerkannt. Die Tatsache, dass der Rubel sogar von jeglichem historischen Wertbegriffe losgelöst war, gab der lettländischen Regierung nicht die Möglichkeit, dem Rubel irgend einen Zwangskurs zu verleihen.

Somit konnte amtlich auch nicht ein Zusammenhang zwischen dem Rubel und dem Preisstande der Waren im inneren Lande festgestellt werden. Der Rubel war demnach sich selbst überlassen und beständig heftigen inneren Schwankungen ausgesetzt. Diese Lage musste naturgemäss so lange andauern, bis die Regierung den Rubel in ein gewisses Wertverhältnis zum Goldfranken brachte. Man hat seinerzeit über Ringold Kalnings imaginären Goldlat gelächelt. Man hatte aber dabei ausser acht gelassen, dass durch diese imaginäre Goldeinheit zum ersten Mal der glückliche Versuch gemacht wurde, dem Rubel irgend einen festen Wert zu verleihen. Gewiss wäre der Versuch misslungen, wenn dem Fiskus zu gleicher Zeit sich nicht die glückliche Gelegenheit dargeboten hätte, soviel ausländische Divisen vorrätig zu halten, um den imaginären Wert des Rubels zu jeder Zeit durch Einwechseln desselben in eine gewisse Menge ausländischer Valuta in einen realen Wert zu verwandeln. Der Zustrom von ausländischer Valuta hat dank einer günstigen Zahlungsbilanz dem Finanzminister die Möglichkeit gegeben, zuerst den inneren Kaufwert des Rubels zu

fixieren. Nur nach der Feststellung dieses Wertes konnte von der Herstellung normaler Beziehungen zwischen dem Rubel und den ausländischen Zahlungsmitteln die Rede sein. Tatsächlich wurde bald hierauf der lettländische Rubel zum Handel auf einigen ausländischen Börsen zugelassen. Dass der schlechte Stand der Wechselkurse weniger von der Menge, als von der Beschaffenheit der Geldmittel in Abhängigkeit stand, beweist die Tatsache, dass ungeachtet der stattgehabten Geldvermehrung in den Wintermonaten des Jahres 1921, die Wechselkurse sich ausserordentlich günstig für Lettland gestalteten.

	Wechselkurse		Geldumlauf	
	(1 £ in lettl. Rubeln)		(in Mill. lettl. Rubeln)	
	1920	1921	1920	1921
Januar	233	792	156, ⁴⁴	1142, ²⁴
Februar . . .	239	783	193, ⁵⁹	1139, ²⁴
März	290	990	232, ⁸⁰	1535, ²⁸
April	301	1972	324, ⁵²	1859, ⁷³
Mai	320	1845	389, ²⁷	1988, ²⁹
Juni	230	1888	484 , ²⁷	2194, ⁰³
Juli	300	1692	696, ³³	2305, ²⁴
August . . .	350	1409	841, ⁴¹	2243, ⁷³
September.	530	1390	858 , ¹⁸	2086, ⁹⁹
Oktober . . .	575	1380	882, ¹⁸	2129, ¹⁹
November.	610	1110	899, ⁶⁶	2228, ⁶¹
Dezember .	720	1010	1030, ⁷⁴	2464, ⁵⁷

Aus der angeführten Tabelle ist zu ersehen, dass z. B. im Juni 1920 der Kurs des englischen Pfundes im Vergleich zum Mai von 320 auf 230 Rubel gefallen war, während der Papiergeldumlauf sich fast um 100 Mill. Rubel und zwar von 389,²⁷ auf 484,²⁷ gesteigert hatte. Auch im Juli zahlte man für ein englisches Pfund weniger lettländische Rubel als im Mai, und zwar 300 Rubel gegen 320, ungeachtet dessen, dass im Vergleich zum Mai der Geldumlauf sich bereits um 307,¹ Mill. (!) vergrößert hatte. Im August war das englische Pfund im Vergleich zum Mai nur um 30 Rubel gestiegen, während der Geldumlauf bereits eine Zunahme von 442,¹⁴ Mill. Rbl. aufwies und zwar von 389,²⁷ Mill. Rbl. auf 841,⁴¹ Mill. Rbl. Diese Tatsache beweist, dass die Wechselkurse in keinem direkten Zusammenhange mit der Menge des Geldes im Umlauf standen. Vielmehr war der günstigere Stand der Wechselkurse in den Sommermonaten 1920 eine Folge der zufälligen günstigen Handelsbilanz. Da der Staat damals selbst Hauptexporteur war und er mittelst der verstärkten Ausfuhr im Besitz der für die engere Staatswirtschaft notwendigen ausländischen Zahlungsmittel zeitweilig gelangt war, trat auf dem Markte der ausländischen Valuta in Lettland eine Erleichterung ein. Kaum aber begann der Staat im September 1920 wieder als Käufer ausländischer Zahlungsmittel aufzutreten, als der Kurs derselben, ohne dass der Geldumlauf sich ansehnlich vergrößert

hätte, plötzlich in die Höhe schnellte. So war der Kurs des englischen Pfundes von 350 im August auf 530 im September gestiegen, ungeachtet dessen, dass der Geldumlauf um den winzigen Betrag von 16,77 Mill. Rbl. zugenommen hatte. Andererseits war der Kurs des englischen Pfundes von 1390 Rbl. im September 1921 auf 1010 Rbl. im Dezember gefallen, während der Geldumlauf von 2086,99 Mill. Rbl. im September auf 2464,57 Mill. Rbl., also um 377,58 Mill. Rbl. im Dezember gestiegen war.

Die relative Vermehrung der zirkulierenden Zahlungsmittel hat demnach keine direkte Wirkung auf die Gestaltung der Wechselkurse in Lettland ausgeübt. Die Vermehrung der Zahlungsmittel hat auch zu keiner Erhöhung des Preisniveaus im Sinne der Quantitätstheorie geführt. Den besten Beweis hierfür liefern die Indexzahlen der Lebensmittelpreise auf den Rigaer Märkten, die massgebend für ganz Lettland sind in den Jahren 1920—22. Die Indexzahlen waren insbesondere im Dezember 1921 gefallen, als, wie wir oben gesehen haben, die zirkulierenden Zahlungsmittel den höchsten Betrag erreicht hatten. Die Preise nahmen auch fortwährend im Jahre 1922 ab, ungeachtet dessen, dass der Geldumlauf durch die Notenausgabe der Bank von Lettland eine weitere Steigerung erfahren hatte.

Die Bewegung der Lebensmittelpreise auf den Rigaer Märkten in den Jahren 1920—22 veranschaulicht folgende Tabelle: (in Pfunden)

	Geräucher- Schweinefleisch	Frisch. Schweine- fleisch	Rindfleisch	Butter	Roggenmehl	Fein. Weizenmehl	Grütze	Kartoffeln	Schwarzbrot
1920									
Januar	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Februar . . .	121	127	105	129	137	113	148	144	148
März	158	180	168	175	187	147	194	156	176
April	153	185	182	174	187	159	206	156	180
Mai	163	192	185	183	190	143	203	133	180
Juni	157	169	152	151	193	182	200	144	188
Juli	166	208	185	198	200	205	223	200	192
August	218	255	195	276	347	269	371	200	316
September . .	267	312	215	321	490	292	529	200	464
Oktober . . .	283	340	219	377	550	295	694	289	500
November . .	273	325	190	383	533	332	687	278	472
Dezember . .	240	296	219	372	470	307	597	300	448
1921									
Januar	218	260	235	391	513	353	623	344	464
Februar . . .	231	285	263	371	553	361	600	433	500
März	279	344	305	408	700	349	639	478	636
April	338	403	382	435	830	454	823	544	768

1921	Geräuchertes Schweinefleisch	Frisch. Schweine- fleisch	Rindfleisch	Butter	Roggenmehl	Fein. Weizenmehl	Grütze	Kartoffeln	Schwarzbroi
Mai	450	539	484	499	1070	529	1065	689	1032
Juni	465	540	421	453	1003	535	1097	911	944
Juli	476	562	460	485	1003	526	1097	1111	920
August . . .	504	591	400	599	830	525	1010	589	800
September .	511	593	389	633	720	525	858	478	704
Oktober . . .	459	543	356	654	683	514	790	400	580
November .	388	424	297	668	577	459	665	456	516
Dezember .	321	359	316	574	493	393	516	400	460

Das lettländische Beispiel bestätigt die von Carl Diehl (Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta) aufgestellte Behauptung, dass die Inflation keineswegs die Hauptursache der Preissteigerung darstellt, sondern nur eine sekundäre Rolle spielt. Die eigentlich entscheidende und wichtigste Ursache der Preissteigerung liegt auf der Wareseite und nicht auf der Geldseite. Bei der Preisgestaltung während der Papiergeldperiode in Lettland spielt auch die qualitative Art der Inflation eine gewisse Rolle, und zwar der papierene Charakter der Zahlungsmittel. Das Misstrauen der Bevölkerung zum papierenen Rubel stieg nämlich von Monat zu Monat und verschwand erst dann, als er in feste Beziehung zum Goldlat kam.

Die Geldreform.

Mit Projekten über die Geldreform haben sich verschiedene lettländische Bank- und Staatsmänner bereits im zweiten Halbjahre 1919 zu beschäftigen begonnen. Das erste Projekt wurde von dem Direktor der Nordischen Gesellschaft Gegenseitigen Kredits S. Sachs verfasst. Später brachte auch der zweite Finanzminister der Ulmanis-Regierung Dr. Erhardt, ein Projekt in das Ministerkabinet ein. Sein Währungsprojekt beruhte auf der Goldeinheit. Auch er war der Ansicht, dass die Geldreform mittels der Gründung einer Emissionsbank erfolgreich durchgeführt werden könne. Im grossen und ganzen unterscheidet sich das Erhardtsche Projekt wenig von der jetzt teilweise bereits durchgeführten Geldreform. Nur waren zu Zeiten Erhardts die Vorbedingungen für eine solche Reform noch nicht vorhanden. Bei einem chronischen Defizit des Staatsbudgets und einer stark passiven Handelsbilanz wäre es äusserst gewagt gewesen, eine neue Geldeinheit einzuführen. Wenn es auch gelungen wäre, eine solche Geldeinheit auf der Goldbasis zeitweilig zu schaffen, so wäre diese Geldeinheit unter den damaligen ungünstigen Verhältnissen einem

verhängnisvollen Schicksal ausgesetzt worden. Man war sich dessen bewusst, das die Einführung einer neuen Valuta bei dem damals schwankenden Rubelkurs zu schweren Verwicklungen führen könnte. Man fürchtete die Folgen einer Doppelvaluta. Es wurden Stimmen laut, das in diesem Falle die minderwertigere Valuta die besserwertige aus dem Verkehr vertreiben würde. Andererseits hatte man es nicht gewagt, an die gewaltsame Vernichtung der Rubelvaluta zu denken. Eine solche Handlungsweise hätte ernste sozial-politische Folgen nach sich gezogen. Man durfte ferner auch nicht das Vertrauen der breiten Volksschichten zum Gelde auf die Probe setzen. Hatte man doch schon in den letzten Jahren sehr schlechte Erfahrungen mit dem Gelde gemacht. Es galt vielmehr durch den stabilisierten Rubel zur neuen Geldeinheit zu gelangen. Diesen Weg beschritt auch die lettländische Regierung. Sie wollte in keinem Falle an dem Rubel rütteln und war bemüht, dieses ursprünglich gedachte reine Papiergeld in Goldcertifikate zu verwandeln. Dank eingetretenen günstigen Wirtschaftsverhältnissen ist das auch gelungen, und wie wir früher aus der Verfügung des Finanzministers vom Mai 1922 gesehen haben, wurde die Einlösbarkeit der Staatskassenscheine in Gold gesichert. Der imaginäre Lat war zuerst hauptsächlich als Mittel für die Stabilisierung der Rubelvaluta gedacht. Gewiss lag darin der geheime Gedanke verborgen, diese imaginäre Valuta zu realisieren, aber das war eine Frage der Zukunft. Von diesem Standpunkte ausgehend, kann man sich nicht der Ansicht mancher Fachleute anschliessen, dass die Stabilisierung gleichzeitig mit der Geldreform zusammenfällt. Dass dem nicht so ist, beweist schon allein die Tatsache dass die Geldreform, wie wir später sehen werden, eigentlich bis jetzt noch nicht ganz durchgeführt ist. Formell hat Lettland noch zwei Geldeinheiten, deren gegenseitige Wechselbeziehungen von dem Parlament noch nicht gesetzlich festgelegt sind. Geviss hat diese Tatsache dank der grossen Valuta- und Goldreserven des Finanzministeriums keine praktische Bedeutung. Der Rubel steht praktisch auf derselben festen Grundlage, wie der Lat. Aber formell lässt sich die Geldreform noch nicht als beendet ansehen. Formell ist der Rubel „durch das gesamte Vermögen des Staates“ gesichert, und der Lat durch das Gold. Die Geldreform ist eine Folge der Stabilisierung der Rubelvaluta.

Wie schon oben bemerkt, wurde am 3. August 1922 der Grundstein für die Geldreform gelegt. An diesem Tage wurden vom Ministerkabinet „Bestimmungen über Goldgeld“ auf dem Verordnungswege veröffentlicht. Diese Bestimmungen, welche später jedoch in anderer Fassung vom Landtag angenommen wurden lauten:

Bestimmungen über das Geld.

(V. V. Nr. 177 vom 11. August 1922.)

1. Das lettländische Geldsystem beruht auf Gold. Die Geldeinheit ist der Lat, der 0,2903226 Gramm reinen Goldes enthält. Der Lat ist in 100 centimes geteilt.

2. Das Recht, Metallgeld zu prägen und dasselbe in Umlauf zu bringen, gehört nur dem Staate.
 3. Das Goldgeld wird sowohl aus dem Staat gehörigem Metall, als auch von Privatpersonen stammendem Gold geprägt. Gold von Privatpersonen für die Prägung von Geld wird zu einem von Finanzminister festgesetzten Preise entgegengenommen, falls das Gold in dem vom Finanzminister festgelegten Goldgehaltklumpen oder in Münzen anderer Staaten gebracht wird und falls die Menge des abzuliefernden Goldes nicht weniger als 100 Gramm beträgt.
 4. Goldgeld wird in Zehn- und Zwanzig-Latstücken geprägt.
 5. Das Goldgeld enthält neunhundert Tausendstel Reingold. Schwankungen sind bis zu einem Tausendstel aufwärts und abwärts vom Reingoldgehalt zugelassen. (0,988—0,901). Das Gewicht eines Zehnlatstückes beträgt 3²²⁵⁸⁰⁵ Gramm, eines Zwanziglatstückes — 6⁴⁵¹⁶¹ Gramm. Gewichtsschwankungen bei einem Zehnlatstück aufwärts und abwärts sind drei Tausendstel, bei einem Zwanziglatstück zwei Tausendstel des oben angegeben Gewichts zulässig.
 6. Ausser dem Goldgelde wird Kleingeld aus Metall, welches das Ministerkabinet auf Vorschlag des Finanzministers festsetzt, geprägt.
- Anmerkung: Das Kleingeld wird einzig aus dem Staate gehörigem Metall geprägt.
7. Das Kleingeld wird in 1, 2, 5, 10, 20 un 50 Centimestücken sowie in 1 Latstücken geprägt.
 8. Die Gestalt sämtlicher Metallmünzen, sowie das Gewicht des Kleingeldes bestimmt das Ministerkabinet auf Vorschlag des Finanzministers.
 9. Goldgeld darf in unbegrenzter Menge herausgegeben werden, Kleingeld in Mengen nicht mehr als 10 Lat pro Einwohner.
10. Sämtliche Steuern und Abgaben und überhaupt sämtliche Zahlungen sind in Lat zu berechnen.
1. Anmerkung. Hinsichtlich der in ausländischer Valuta in Lettland abgeschlossenen Geschäfte ist die Verrechnung in lettländischem Gelde nach dem Durchschnittsbörsenkurse Riga am Tage des Geschäftsabschlusses vorzunehmen. Die Verrechnung des Kurses geschieht in der vom Finanzminister publizierten Ordnung. Falls am Tage des Geschäftsabschlusses eine Notierung der Valuta nicht stattgefunden, hat, so ist der Durchschnittskurs des nächsten Notierungstages als Grundlage zu nehmen.
 2. Anmerkung. Bis zur Einziehung der Staatskassenscheine aus dem Verkehr, bleiben diese als gesetzliches Zah-

lungsmittel bestehen. Solange sich diese Scheine im Umlauf befinden, können in lettländischen Rubeln festgesetzte Zahlungen in Metallgeld ausgeführt werden, und umgekehrt, nach dem Kurse des Zahlungstages, den der Finanzminister in Anlehnung an den Rigaer Börsenkurs festsetzt. Die Bestimmungen dieser Anmerkung beziehen sich nur auf diejenigen Fälle, in welchen über den Kurs zwischen den Vertragschliessenden nicht eine besondere Einigung stattgefunden hat.

11. Goldgeld ist bei Zahlungen in unbegrenzten Mengen anzunehmen, falls im Verkehr die Aufschrift nicht gelöscht ist und falls es vom Gewicht nicht $\frac{1}{2}\%$ über die zulässige Schwankungsnorm (Artikel 5) verloren hat. Geldstücke, die mehr als $\frac{1}{2}\%$ der Schwankungsnorm an Gewicht verloren haben, nimmt die Staatskasse laut Gewicht entgegen, wobei Umpräge- und andere Ausgaben abgezogen werden.
12. Kleingeld ist bei privaten Zahlungen in Beträgen bis zu 10 Lat anzunehmen, in Regierungsinstitutionen dagegen in unbegrenzten Mengen, falls es im Verkehr nicht seine Aufschrift verloren und nicht künstlich beschädigt ist.
13. In der Staatskasse eingegangenes abgenutztes Geld wird nicht mehr in Verkehr gebracht.
14. Gefälschtes Geld ist durch die vom Finanzminister hierzu bevollmächtigten Behörden und Personen festzuhalten und der Staatskasse zu übergeben.

Anmerkung: Der Finanzminister ist berechtigt, für Auffindungen und Angaben von Geldfälschungen eine besondere Vergütung auszureichen.

Riga, den 3. August 1922.

Ministerpräsident Meierovics.
Finanzminister Ringold Kalning.

Auf Grund Artikel 8 des angeführten Gesetzes veröffentlichte der Finanzminister bald darauf und zwar am 21. August und am 7. Sept. 1922, neue Verfügungen über Metallmünzen. Die Verfügung vom 21. August lautet:

Bestimmungen über Metallkleingeld.

1. Metallwechselgeld wird angefertigt in 1, 2 und 5 Centimestücken aus Bronze, in 10, 20 und 50 Centimestücken aus Nickel.
2. Bronzemünzen werden aus Bronze in der Legierung: 95% Kupfer, 4% Zinn und 1% Zink angefertigt. Ein Schwanken des Metallgehalts nach unten oder oben ist nur im Umfange von 1% gestattet.

Durchmesser, Gewicht und Anzahl der Stücke sind:

Münzen	Durchmesser	Gewicht in Gramm	Anzahl der Stücke
1 Centime	17 mm	1,6	5 000 000
2 Centimes	19,5 mm	2,0	10 000 000
5 Centimes	22 mm	3,0	15 000 000

3. Nickelgeld wird aus reinem Nickel und zwar nicht weniger als 99% angefertigt.

Durchmesser, Gewicht und Anzahl der Stücke sind:

Münzen	Durchmesser	Gehalt in Gramm	Anzahl der Stücke
10 Centimes	19 mm	3,0	15 000 000
20 Centimes	21 mm	4,0	15 000 000
50 Centimes	25 mm	6,5	9 000 000

4. Die Gewichtsschwankungen dürfen nicht 3% (d. i. 98,5 — 101,5) überschreiten.

Am 7. September 1922 wurde folgende Verfügung über das Goldgeld veröffentlicht:

Bestimmungen über Goldgeld.

1. Das Goldgeld ist aus dem Golde, das dem Finanzminister zur Verfügung steht oder zu diesem Zwecke erworben wird, geprägt. Es ist soviel Goldgeld in den Umlauf zu bringen, wieviel Gold und stabile ausländische Valuta dagegen einläuft.
2. Die äussere Gestalt ist wie folgt: Auf der vorderen Seite der Kopf einer lettischen Jungfrau, ein Eichenzweig und die Aufschrift „20 Lat“ oder „10 Lat“, auf der Rückseite das grosse Staatswappen und die Aufschrift „Latvija“, sowie das Jahr der Prägung. Der Rand trägt die Aufschrift „Gott segne Lettland“.

Mit der Stabilisierung der Währungsverhältnisse war auch die frühere Gefahr vor dem russischen Zarenrubel, der mittlerweile auch fast ganz entwertet war, verschwunden, und deshalb konnte man am 7. September 1922 auch folgende Bestimmungen treffen:

Bestimmungen über Papiergeldscheine der ehemaligen russischen Regierung.

(V. V. 206 vom 14. September 1922.)

1. Das auf der Plenarsitzung der Konstituante angenommene Gesetz über Papiergeldscheine der ehemaligen russischen Regierung (Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1921 Nr. 69) wird hiermit aufgehoben.
2. Papiergeldscheine der ehemaligen russischen Regierung können von den Staatskassen auf Grund einer besonderen Verfügung des Finanzministers entgegengenommen werden.

Riga, den 7. September 1922.

Stellvertreter des Ministerpräsidenten A. Kviesis.
Finanzminister Ringold Kalning.

In Ausführung der Verfügung vom 21. August wurde die Scheidemünze am 5. März 1923 in den Verkehr gesetzt. An diesem Tage waren in Riga 12 100 000 Bronzemünzen im Betrage von 395 000 Lat (19 750 000 Rbl.) eingelaufen. Die Bekanntmachung des Finanzministers vom 5. März lautete: Artikel 1—4 haben denselben Wortlaut, wie die Verfügung vom 21. August 1922.

Art. 5. Das Aeussere der Bronzemünzen hat folgende Gestalt:

- a) der 1-Centime-Stücke: auf der Vorderseite befindet sich eine Aufschrift „1 santims“ und das Herstellungsjahr, auf der Rückseite das kleine Staatswappen und die Aufschrift „Latvija“.
- b) der 2 Centimes-Stücke: auf der Vorderseite die Aufschrift „2 santimi“ und die Jahreszahl, auf der Rückseite das kleine Staatswappen und die Aufschrift „Latvija“.
- c) Die 5 Centimestücke tragen auf der Vorderseite die Aufschrift „5 santimi“ und die Jahreszahl, auf der Rückseite das kleine Staatswappen und die Aufschrift „Latvija“.

6. Gleichzeitig mit der Uebergabe des Bronzegeldes in den Verkehr sind die Staatskassenscheine im Werte von 1 Rubel und das Wechselgeld, sowie das städtische Geld im Werte bis zu 3 Rubel (einschliesslich) aus dem Verkehr zu ziehen.

Die Scheidemünze erregte beim Publikum naturgemäss lebhaftes Interesse, war es doch das erste Metallgeld seit vielen Jahren. Auf Grund besonderer Verfügungen wurde auch später Nickel und Silbergeld in den Verkehr gesetzt. Nickelmünzen wurden in 10, 20 und 50 Centimes und Silbermünzen in 1-Latstücken herausgegeben.

Zum 1. August 1924 stellte sich der Gesamtbetrag der herausgegebenen Metallmünzen auf 16 299 900 Ls, wovon 6 770 615,95 Ls. in der Bank von Lettland und 9 529 284,05 Ls. im Verkehr beim Publikum sich befanden. Ein genaueres Bild über das Metallgeld im Verkehr zum 1. August 1924 gibt folgende Tabelle:

Münzen	Emittiert		befand sich i. d. Bank v. Lettland			im Verkehr beim Publikum		
	Ls.	o/o o/o	Ls.	o/o o/o	o/o o/o	Ls.	o/o o/o	o/o o/o
1 Centime	99 900	0,62	52 202,12	0,77	0,32	47 697,88	0,50	0,29
2 "	200 000	1,23	19 991,68	0,30	0,12	180 008,32	1,89	1,11
5 "	750 000	4,60	476 434,45	7,03	2,92	273 565,55	2,87	1,68
10 "	1 500 000	9,20	937 872,00	13,85	5,75	562 128,00	5,90	3,45
20 "	2 685 000	16,47	2 235 588,20	33,02	13,71	449 411,80	4,72	2,76
50 "	3 065 000	18,80	1 791 894,50	26,47	10,99	1 273 105,50	13,36	7,81
1 Lat	8 000 000	49,03	1 256 633,00	18,56	7,71	6 743 367,00	70,76	41,38
	16 299 900	100,00	6 770 615,95	100,00	41,5200	9 529 284,05	100,00	58,48

Nach der gesetzlichen Festlegung der Geldeinheit musste naturgemäss auch an die Regelung der früheren Verträge und Schuldverpflichtungen in der neuen Valuta gedacht werden. Tatsächlich erschien in Nr. 57 des „Valdības Vēstnesis“ vom 17. März 1923 folgendes Gesetz:

Gesetz über die Regelung früherer Verträge u. Schuldverpflichtungen.

1. Auf Abschlüsse, die in russischem oder deutschem Gelde gemacht und laut Gesetz oder Vertrag in Lettland durchzuführen sind, sind die Schulden in lettländischer Valuta nach folgender Berechnung zu zahlen:

- a) Wenn der Abschluss vor dem 1. Januar 1918 gemacht ist, nach dem Kurse anderthalb russische Rubel = anderthalb deutsche oder Ostmark = $0,02$ Lat.
- b) Wenn der Abschluss nach dem 1. Januar 1918 gemacht ist, nach dem Kurse zwei russische Rubel = zwei deutsche oder Ostmark = $0,02$ Lat.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf bereits bezahlte Schulden.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. März 1920 (Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1920/181) abgeschlossen worden sind, falls sie den formellen Abschluss eines Vertrages in ausländischer Valuta vorsehen, sind nicht bindend, mit Ausnahme derer, die von beiden Seiten bereits faktisch erfüllt sind, sowie auch mit Ausnahme von Fällen, die im Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehen sind.

2. Frühere Verträge in ausländischer Valuta sind in der in ihnen vorgesehenen Valuta zu regeln, falls sie sich auf Abschlüsse, betreffend ausländischen Export und Import, Operationen von Kreditinstitutionen mit dem Auslande, Geldwechseloperationen und Abschlüsse, die im Auslande zu regeln sind, beziehen. Ist der Vertrag nach dem 1. Januar 1918 in russischer Valuta abgeschlossen, so ist die Berechnung nach folgendem Kurse zu machen: 2 russische Rubel = $0,02$ Lat.

3. Binnen zwei Jahren, gerechnet vom 18. März 1923, kann der Schuldner alle bis zum 18. März 1920 entstandenen Geldforderungen, einschliesslich der hypothekarischen, aber ausgenommen periodische Alimente und lebenslängliche Renten, sowie Miet- und Pachtforderungen ganz oder zum Teil noch vor dem im Gesetz festgesetzten Termin und unabhängig von der Kündigung der Schuld begleichen. Wenn der Gläubiger sich weigert, die Zahlung anzunehmen, oder wenn sein Wohnort dem Schuldner nicht bekannt oder nicht erreichbar ist, so kann der Schuldner seine Schuld, je nach den Umständen, in der Ordnung, die im Art. 2047 des Zivilprozessgesetzes, oder im Art. 2083 desselben Gesetzes oder in den folgenden Artikeln festgesetzt ist, begleichen, wobei der im Art. 2061 vorgesehene Publikationstermin einen Monat lang ist.

4. Alle in Lettland ausgestellten Wertpapiere, wie Obligationen, Pfandscheine, Anteilscheine und Aktien sind nach dem vom Finanzminister festgesetzten Modus und in der von ihm bestimmten Zeit auf lettländische Valuta umzuarbeiten.

Anmerkung. Die genannten Wertpapiere sind in der Staatsdruckerei zu drucken.

5. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: a) das Gesetz vom 18. März 1920 über das alleinige Zahlungsmittel und die Regelung früherer Verträge und Schulden (Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1920/181); b) die Aenderungen und Ergänzungen zu diesem Gesetz, die am 14. Juni 1921 erlassen wurden (Samml. von Gesetzen und Regierungsverf. 1921/116) und c) Aenderungen vom 3. August 1922 zu demselben Gesetz (Samml. von Gesetzen und Regierungsverf. 1922/148).

6. Dieses Gesetz tritt am 18. März 1923 in Kraft.

Es wurde früher bereits erwähnt, dass in Ausführung des Gesetzes über das Geld, Bronze- und Nickel-Silbermünzen in den Verkehr gesetzt wurden. Zur Prägung der Goldmünzen jedoch ist man bis zum heutigen Tage noch nicht gekommen. Offenbar befürchtet man die Thesaurierung und einen möglichen Abstrom von Goldmünzen nach dem Auslande. Diese Angst ist wohl begründet, wenn man die Tatsache in Betracht zieht, dass in sämtlichen Nachbarstaaten Lettlands der Goldumlauf noch nicht eingeführt worden ist. Insbesondere lässt sich ein evtl. Abstrom von Goldmünzen nach Sowjetrussland, wo die Staatsbank Goldkäufe in grossem Umfange macht, stark befürchten. Sowjetrussland würde auch den Kauf von lettländischen Goldmünzen aus rein politischen Gründen vornehmen. Zuletzt wäre die Einführung des Goldgeldes schon deshalb verfrüht, da, wie wir später sehen werden, die Geldreform bei weitem noch nicht ganz gesetzlich geregelt ist. Noch hat man sich über das Schicksal des Rubels (Staatskassenscheine) nicht entscheiden können und der Kampf der Meinungen über diese Frage dauert noch an. In Ermangelung des Goldgeldes schritt das Finanzministerium eiligst zur Gründung der Emissionsbank, deren erste Aufgabe es war, die auf Gold beruhende Lat-Banknote herauszugeben. Am 19. September 1922 wurde das vom Finanzministerium ausgearbeitete Statutenprojekt der Emissionsbank — der Bank von Lettland — vom Ministerkabinett angenommen. Art. 13 der Statuten der Bank von Lettland besagt:

„Nur der Bank von Lettland steht das Recht zu, Geldscheine zu emittieren. Die neuen Geldscheine lauten auf Lat und müssen im Nominalwert voll gesichert sein und zwar:

1. Wenn der Betrag der emittierten Geldscheine nicht 100 Millionen Lat übersteigt, so müssen nicht weniger als 50% dieses Betrages mit Gold oder stabiler ausländischer Valuta gedeckt sein, die übrigen 50% mit sicheren kurzfristigen Wechseln.
2. Wenn der emittierte Betrag 100 Millionen Lat übersteigt, so müssen die über 100 Millionen emittierten Geldscheine mit 75% Gold und stabiler Valuta gedeckt werden und der Rest von 25% mit sicheren kurzfristigen Wechseln.

3. Der emittierte Betrag, welcher 150 Millionen Lats übersteigt, muss im vollen Werte mit Gold oder stabiler ausländischer Valuta gedeckt sein.“

Im Art. 14 heisst es:

„Die emittierten Geldscheine müssen zu jeder Zeit auf Verlangen des Vorzeigers in Gold eingewechselt werden und zwar im Verhältnis von 0,2903226 Gramm Reingold für einen Lat.“

Im Zusammenhang mit der Einführung der nationalen Valuta auf der Goldbasis, hat das Ministerkabinett am 24. Oktober 1922 Bestimmungen veröffentlicht, wonach das ehemalige russische Gesetz vom 15. November 1915 über das Verbot der Ausfuhr von Edelmetallen und die Verfügung der lettländischen Regierung über Operationen mit ausländischer Valuta und deren Ausfuhr, aufgehoben wurden.

Einige Tage hierauf, und zwar am 28. Oktober 1922, wurde im „Valdības Vēstnesis“ № 294 veröffentlicht:

Bestimmungen über die Liquidierung der Staats-Spar- und Kreditbank.

Mit dem Beginn der Tätigkeit der Bank von Lettland, endet die Staats-Spar- und Kreditbank ihre Arbeit. Die Aktiva und Passiva der Kreditbank gehen in den Besitz der Bank von Lettland über.

Die Liquidationskapitalien der Staats-Spar- und Kreditbank werden als Staatseinlagen auf Rechnung des Grundkapitals der Bank von Lettland angesehen. Vorschriften über die Liquidierung der Staats-Spar- und Kreditbank erlässt das Finanzministerium.

Am 1. November 1922 eröffnete die Bank von Lettland ihre Tätigkeit. Gleichzeitig traf der Finanzminister die Verfügung, dass bei allen Zahlungen die Staatskassenscheine zum Kurse von 50 Rbl. = 1 Lat entgegengenommen werden müssen. Weshalb aber wurde gerade dieser Kurs als Grundlage angenommen? Eine Antwort hierauf finden wir bereits in dem amtlichen Organ des Finanzministeriums „Ekonomists“ vom 15. November 1921.

„Das Durchschnittsgehalt eines Beamten beträgt 4000 Rbl., was bei einem Kurse von 50 Rbl. = 1 Lat — 80 Goldfranken, bzw. 30 Goldrubel ausmacht. Das würde der Vorkriegsnorm gleich sein. Ausserdem ist die Zahl 50 deshalb vorzuziehen, weil die Staatskassenscheine noch eine gewisse Zeit neben dem Goldgeld und den Banknoten im Verkehr bleiben werden. Nun sind die jetzigen Staatskassenscheine, abgesehen von dem Kleingeld, folgende: 1, 5, 10, 25, 50 und 100 Rubel, was gleich sein würde 2, 10, 20, 50 Centimes und 1, 2 und 10 Goldfranken.“

Die Bank von Lettland emittierte bereits im Dezember 1922 Banknoten auf 5,40 Millionen Lat. Da die technischen Vorbereitungen für die Herstellung von Banknoten noch nicht getroffen werden konnten, so wurde der Bank von Lettland auf Grund eines Beschlusses des Ministerkabinetts das Recht erteilt, zeitweilige Banknoten zu emittieren.

Dieses Recht wurde in der Weise ausgenutzt, dass auf die Staatskassenscheine eine rote Aufschrift „Zeitweilige Lats“ gemacht wurde.

Nach der Gründung der Bank von Lettland, der allein das Recht zusteht, Geldscheine zu emittieren, drängt sich die Frage auf, was denn mit den früheren vom Staate emittierten Scheinen (Rubeln) geschehen sollte. Zwar war das Verhältnis 50 zu 1 zwischen dem Rubel und dem Lat durch eine Verfügung des Finanzministeriums festgelegt. Aber im Finanzministerium selbst war man der Ansicht, dass, um die Geldreform endgültig zu beenden, der Rubel ganz aus dem Verkehr genommen werden müsste. In Lettland darf es nur eine Geldeinheit — den Lat — geben. Im Herbst 1923 hat deshalb das Finanzministerium ein neues Gesetzprojekt ausgearbeitet, wonach die Staatskassenscheine in Rubel aus dem Verkehr genommen und an ihre Stelle Staatskassenscheine in Lat gedruckt werden sollen. Zur Begründung dieses Projektes führte der Finanzminister u. a. folgenden Gedanken an:

„Seit dem 12. November 1921 besteht kein Unterschied zwischen dem Werte eines Lats (Goldfranken) und 50 Rubeln. Seit dem 12. November 1921 wird gegen den Rubel ausländische Valuta nach Kursberechnung des Goldes verabfolgt. Seit dem 5. Mai 1922 wird auch Gold nach dem Gewicht eines Goldfranken gegen 50 Rubel Staatskassenscheine verabfolgt. Somit ist der Rubel ganz an das Gold gebunden.“ Das Ministerkabinett schloss sich dieser Ansicht an und brachte ein dementsprechendes Gesetz in den Landtag ein, wo die Finanzkommission diesem folgende Redaktion gab:

Gesetz über die Staatskassenscheine.

1. Die in Rubeln emittierten Staatskassenscheine sind aus dem Verkehr zu nehmen und an ihre Stelle neue Staatskassenscheine in Lat in folgenden Werten zu emittieren: 1, 2, 5, 10 und 20 Lat.

Anmerkung: Der Finanzminister bestimmt den Zeitpunkt, wann die emittierten Staatskassenscheine aus dem Verkehr genommen werden.

2. Der Umlauf der Staatskassenscheine darf nicht 48 Mill. Lat überschreiten.
3. Die Staatskassenscheine sind durch das ganze Vermögen des Staates gesichert. Um die Stabilität des Kurses der emittierten Staatskassenscheine zu sichern, hinterlegt der Staat bei der Bank von Lettland den staatlichen Depositengoldfond, der gleich $\frac{1}{4}$ des Nominalwertes des im Umlauf befindlichen Gesamtbetrages der Staatskassenscheine ist.
4. Die Staatskassenscheine sind ebenso wie das Goldgeld gesetzliche Zahlungsmittel.

Anmerkung: Bis zur Einziehung der Staatskassenscheine aus dem Verkehr bleiben dieselben gesetzliche Zahlungsmittel zum Kurse von 50 Rbl. = 1 Lat, mit Ausnahme von Fällen, wo bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den Vertragschliessenden über den Kurs ein besonderes Abkommen stattgefunden hat.

5. Beschädigte oder abgenutzte Staatskassenscheine werden gegen neue Scheine eingewechselt. Der Finanzminister erlässt Bestimmungen über die Einwechslung von beschädigten und abgenutzten Scheinen, wie auch über die Vernichtung solcher Scheine.

Ringold Kalning war bereits lange schon nicht mehr Finanzminister, als dieses Gesetzesprojekt vom Finanzministerium ausgearbeitet und im Landtag eingebracht wurde. Nachdem zwei Ministerkrisen stattgefunden hatten, kam Anfang 1924 Ringold Kalning wieder an die Spitze des Finanzministeriums. Auf seinen dringlichen Wunsch wurde dieses Gesetzesprojekt vom Landtag zurückgenommen und dem Finanzministerium zu einer gründlichen Umarbeitung zurückgegeben. Ringold Kalning fand es für notwendig, die Staatskassenscheine ganz zu liquidieren und das gesamte Geldwesen bei der Bank von Lettland zu konzentrieren. In seiner Denkschrift zum neuen Projekt erklärte Ringold Kalning u. a.: „Der Finanzminister ist zur Schlussfolgerung gelangt, dass die jetzigen Staatsmittel die Möglichkeit geben, das Papiergeld aufzukaufen. Der staatliche Goldfond beträgt jetzt 14 700 000 Lat. Ausserdem steht zur Verfügung des Finanzministeriums ausländische Valuta von 1 600 000 Lat. Dieser Gesamtbetrag gleicht $\frac{2}{3}$ des Wertes aller emittierten Staatskassenscheine.“

Das Finanzministerium hat ferner Bronze- und Nickelmünzen emittiert, wovon 8 Millionen Lat von der Bank von Lettland emittiert worden sind. Ferner hat das Finanzministerium mit der Ausgabe von Silbermünzen begonnen. Insgesamt sollen 10 Millionen Lat Silbermünzen in den Verkehr gesetzt werden. Es wird beabsichtigt, noch weiteres Metallgeld im Werte von 7 Millionen Lat in den Verkehr zu setzen. Somit wird der gesamte Metallgeldumlauf 25 Mill. Lat betragen. Falls man auf diesen Betrag Staatskassenscheine aus dem Verkehr ziehen wird, so würden im Verkehr Staatskassenscheine auf den Betrag von rund 25 Mill. Lat zurückbleiben.“

Von diesem Standpunkte ausgehend, erachtete es das Finanzministerium für notwendig, das Papiergeld ganz zu liquidieren und zwar auf folgende Weise:

- a) Aus dem Verkehr sollen, an Stelle des emittierten oder zu emittierenden Metallgeldes im Werte von 25 Millionen Lat, Staatskassenscheine gezogen und vernichtet werden;
- b) der Rest der Kassenscheine soll von der Bank von Lettland aufgekauft und an deren Stelle Banknoten emittiert werden, wofür die Bank von Lettland den staatlichen Barbestand an Gold und ausländischer Valuta erhält.

Das neue Projekt von Ringold Kalning war Gegenstand lebhafter Erörterung im Ministerkabinett. Schliesslich einigte man sich doch über folgende Redaktion des Gesetzesprojektes:

Gesetz über die Einziehung der Staatskassenscheine aus dem Verkehr.

1. Der Gesamtbetrag der emittierten Staatskassenscheine von 2 420 000 000 Rbl. ist aus dem Verkehr zu ziehen und an deren Stelle 30 Millionen Lat in Bronze-, Nickel- und Silberkleingeld, Goldgeld und Banknoten der Bank von Lettland herauszugeben.

Anmerkung: Auf Vorschlag des Finanzministers bestimmt das Ministerkabinett den Zeitpunkt der Einziehung der Staatskassenscheine aus dem Verkehr, was 6 Monate im voraus bekannt gemacht werden muss.

2. Es ist ein dem Gegenwerte des bereits ausgegebenen Metallgeldes gleicher Betrag von Staatskassenscheinen aus dem Verkehr zu ziehen.
3. Das Finanzministerium übergibt das ihm zur Verfügung stehende Gold an die Bank von Lettland zum Zwecke des Austausches der Staatskassenscheine gegen Banknoten.
4. Bis zur Einziehung der Staatskassenscheine aus dem Verkehr bleibt der Rubel gesetzliches Zahlungsmittel zum Kurse von 50 Rbl. = 1 Lat, mit Ausnahme von Fällen, wo bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den Vertragschliessenden über den Kurs ein besonderes Abkommen getroffen worden ist.
5. Die in den Gesetzen und Regierungsverfügungen bezeichneten Beträge in Rubeln und Kopeken sind in Lats und Centimes umzurechnen nach dem Kurse von 50 Rbl. = 1 Lat und 50 Kopeken = 1 Centime, wobei nicht volle Centimes in volle umgerechnet werden, falls in den betreffenden Gesetzen keine andere Verrechnungsordnung vorgesehen ist.
6. Hiermit werden aufgehoben: 1) das Gesetz vom 26. April 1921 (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1921/87) über die Tilgung der am 3. Juni 1920 bewilligten Emission von Staatskassenscheinen und 2) die zweite Anmerkung zum Art. 10 der Bestimmungen über das Geld vom 3. August 1922 (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1922/146).

Die Redaktion dieses vom Ministerkabinett angenommenen Gesetzesprojektes unterschied sich vom ursprünglichen Projekt des Finanzministeriums dadurch, dass a) der Gesamtbetrag des auszu-

gebenden Metallgeldes nicht 25, wie der Finanzminister es beantragte, sondern 30 Millionen Lat betragen sollte, wobei neben Bronze- und Nickelmünzen auch Silbermünzen (im Projekt des Finanzministers waren keine Silbermünzen vorgesehen) ausgegeben werden sollten und b) für den Rest der Staatskassenscheine dürfen nicht nur Banknoten, sondern auch Goldmünzen, die ebenfalls im Projekt des Finanzministers nicht vorgesehen waren, ausgegeben werden.

Am 24. August 1924 hat jedoch der Landtag dieses Gesetzesprojekt zurückgewiesen und das ursprüngliche, von dem Vorgänger von Ringold Kalning ausgearbeitete Projekt wieder eingefordert. Das Interessanteste an diesem Streite ist, dass manche Wirtschaftsorganisationen vorläufig überhaupt gegen den Ersatz der Staatskassenscheine durch Lats sind. Sie befürchten, dass eine plötzliche Vernichtung der Rubelwährung zeitweilig eine ungewöhnliche Teuerung hervorrufen würde, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz unerwünscht sei. Ferner wird von den obengenannten Kreisen mit Nachdruck auf die Psychologie der grossen Ziffer hingewiesen. Die völlige Durchführung der Latwährung widerspreche dem Prinzip der Sparsamkeit. Man gibt leichter das 10 Lat-Stück, als den Gegenwert von einem 500-Rubelschein aus.

Während der Drucklegung dieser Arbeit kam überraschend die Nachricht, dass der Landtag das von Ringold Kalning ausgearbeitete Gesetzesprojekt über die Staatskassenscheine endgültig zurückgewiesen hat und folgendes neues Gesetz, das vom Staatspräsidenten am 24. November 1924 im „Valdības Vēstnesis“ № 267 veröffentlicht wurde, angenommen:

Gesetz über die Staatskassenscheine.

1. Die in Rubeln emittierten Staatskassenscheine sind aus dem Verkehr zu ziehen und an ihrer Statt sind neue Staatskassenscheine in folgenden Werten zu emittieren: 1, 2, 5, 10 und 20 Lat.

Anmerkung: Den Termin, zu dem die in Rubeln emittierten Kassenscheine aus dem Verkehr zu ziehen sind, bestimmt der Finanzminister.

2. Die Gesamtsumme der in Umlauf befindlichen Staatskassenscheine darf achtundvierzig Millionen Lat nicht übersteigen.
3. Für die Staatskassenscheine haftet der Staat mit seinem ganzen Besitz. Um die Stabilität des Kurses der emittierten Staatskassenscheine zu sichern, deponiert der Staat in den Staatsdeposita der Bank von Lettland einen Goldfond, der wenigstens ein Viertel der Gesamtsumme des Norminalwerts der im Umlauf befindlichen Staatskassenscheine beträgt.
4. Die Staatskassenscheine sind gesetzliches Zahlungsmittel, ebenso wie Goldgeld.

Anmerkung: Solange die in Rubeln emittierten Scheine noch nicht aus dem Umlauf gezogen sind, sind sie gesetzliches Zahlungsmittel nach dem Kurse 50 Rbl. = 1 Lat, ausgenommen Fälle, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein spezielles Uebereinkommen über den Kurs zwischen Vertragsschliessenden getroffen wird.

5. Beschädigte und abgenutzte Staatskassenscheine sind gegen neue einzuwechseln. Bestimmungen über das Wechseln und die Vernichtung der beschädigten und abgenutzten Staatskassenscheine erlässt das Ministerkabinett.

Hiermit sind aufgehoben: Die Bestimmungen vom 21. April 1920 über den Umtausch und die Vernichtung beschädigter Staatskassenscheine (Erg. zur Gesetzessammlung 62) nebst den späteren Aenderungen. 2. Das Gesetz vom 26. April 1921 (Gesetzessammlung 1921/87) über die Tilgung der Summe der am 3. Juni 1920 bewilligten Emission von Staatskassenscheinen. 3. Die zweite Anmerkung zum Art. 10 der Bestimmungen vom 3. August 1922 über das Geld. (Gesetzessammlung 1922/146.)

Riga, den 24. November 1924.

Staatspräsident J. Čakste.

Sofort nach Annahme dieses Gesetzes reichte Ringold Kalning sein Abschiedsgesuch ein. Ausser den bereits oben angeführten Gründen sah sich Kalning zu diesem Schritt veranlasst auch deswegen, dass die Finanzkommission des Landtages ein neues Gesetzesprojekt über das Geld fertigstellte, das den Grundanschauungen von Kalning widersprach. Dieses Gesetzesprojekt, das in grossen Zügen auf derselben Grundlage aufgebaut ist, wie die auf dem Verordnungswege am 11. August 1922 (Valdības Vēstnesis № 107) veröffentlichten Bestimmungen über das Geld, enthält jedoch einige sehr wichtige Abänderungen und Ergänzungen. So z. B. wurde dem Art. 17 des Gesetzesprojektes folgende Anmerkung, die in den früheren Bestimmungen über das Geld fehlte, beigefügt: „Ebenso wie Metallgeld sind bei Zahlungen Geldscheine entgegenzunehmen, die vom Gesetz als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind.“ Ringold Kalning sah darin einen Versuch, den Zwangskurs nicht nur für die bereits emittierten, sondern auch für die ev. noch zu emittierenden Staatskassenscheine einzuführen. Diese Anmerkung wollte Ringold Kalning als eine logische Folgerung des am 24. November 1924 veröffentlichten Gesetzes über die Staatskassenscheine ansehen. Ferner fand er die im Art. 12 des Gesetzesprojektes vorgesehene Prägung von Silbermünzen im Betrage von 30 Lat pro Kopf der Bevölkerung als hoch und meinte, dass höchstens 20 Lat emittiert werden können. Das waren die zwei Haupteinwendungen, die Ringold Kalning gegen das Gesetzesprojekt machte. Uebrigens billigte auch der Finanzrat fast einstimmig die von Ringold Kalning ausgesprochenen Gedanken und Befürchtungen.

Nachdem die obigen Zeilen niedergeschrieben waren, kam die Nachricht, dass der Landtag (am 9. Dezember 1914) in zweiter Lesung das Gesetz über das Geld in folgender Fassung angenommen hat:

Projekt.

Am 9. Dezember 1924
in zweiter Lesung vom
Landtag angenommen.

Gesetz über das Geld.

1. Das lettländische Geldsystem beruht auf Gold. Die Geldeinheit ist der Goldlat, der neunundzwanzig Mill. zweihundertdreissigtausend zweihundert vierundfünfzig Hundertmilliontel ($0,29032254$) Gramm reinen Goldes enthält. Der Lat ist in hundert Santimi geteilt.
2. Das Recht Geld zu prägen und in Umlauf zu setzen besitzt nur der Staat. Die Prägung und das In-Umlauf-Setzen des Geldes kontrolliert der Finanzminister.
3. Das Goldgeld enthält neunhundert Tausendstel ($0,900$) reinen Goldes. Die zulässige Schwankung des Goldgehalts ist ein Tausendstel ($0,001$) aufwärts und abwärts ($0,899—0,901$).
4. Goldgeld wird in Zehn- (10), Zwanzig- (20) und Fünfzig- (50) Latstücken geprägt.
5. Das Gewicht des Zehnlatstückes ist drei und zweitausend zweihundert achtundfünfzig Zehntausendstel ($3,2258$) Gramm und die zulässige Gewichtsschwankung drei Tausendstel ($0,003$) aufwärts und abwärts.
6. Das Gewicht des Zwanziglatstückes ist sechs und fünfundvierzig tausend einhundert einundsechzig Hunderttausendstel ($6,45161$) Gramm und die zulässige Gewichtsschwankung zwei Tausendstel ($0,002$) aufwärts und abwärts.
7. Das Gewicht des Fünfziglatstückes ist sechzehn und zwölf tausend neunhundert drei Hunderttausendstel ($16,12903$) Gramm und die zulässige Gewichtsschwankung ein Tausendstel ($0,001$) aufwärts und abwärts.
8. Das Goldgeld wird geprägt sowohl aus dem Staate gehörigen, als auch aus von Privatpersonen angebrachtem Golde. Gold von Privatpersonen ist zur Umprägung in Geld zu empfangen, wenn es in Klumpen von vom Finanzminister vorgeschriebenem Goldgehalt oder in Goldmünzen anderer Staaten geliefert wird und das angebrachte Quantum Gold nicht geringer ist als hundert Gramm.

Anmerkung. Den Zeitpunkt des Beginnes der Goldmünzenprägung bestimmt das Ministerkabinett, die Höhe der Entschädigung der Prägekosten bestimmt der Finanzminister.

9. Silbergeld wird in Ein- (1), Zwei- (2) und Fünf- (3) Latstücken, Kleingeld dagegen in Ein- (1), Zwei- (3), Fünf- (5), Zehn- (10), Zwanzig- (20) und Fünfzig- (50) Santimistücken geprägt, aus einem Metall, das das Ministerkabinett bestimmt.
10. Silber- und Kleingeld wird nur aus dem Staate gehörigen Metall geprägt.
11. Die äussere Form des Geldes, wie auch Gehalt und Gewicht des Silber- und Kleingeldes bestimmt das Ministerkabinett.
12. Goldgeld wird in unbegrenzter Menge in Umlauf gesetzt, Silbergeld bis zu dreissig (30) Lat und Kleingeld bis zu zehn (10) Lat für jeden Bewohner.
13. Goldgeld ist bei allen Zahlungen in unbeschränkter Menge zu empfangen, wenn es nicht seine Inschriften und vom Gewicht mehr als einhalb Prozent ($\frac{1}{2}\%$) über die gestattete Schwankungsnorm (P. 5—7) verloren hat. Geldstücke, welche ihre Inschriften oder vom Gewicht mehr als einhalb Prozent ($\frac{1}{2}\%$) über die Schwankungsnorm verloren haben, empfängt die Staatskasse nach Gewicht, abzüglich der Umprägekosten.
14. Silbergeld und Metallkleingeld ist, falls es im Verkehr nicht seine Inschrift verloren hat oder nicht künstlich beschädigt ist, von der Staatskasse in unbegrenzter Menge zu empfangen, bei allen übrigen Zahlungen Silber bis zu fünfundzwanzig (25) Lat, aber Kleingeld bis zu fünf (5) Lat.
15. Abgenutztes oder beschädigtes Geld bringt die Staatskasse nicht in den Verkehr.
16. Falsches Geld ist anzuhalten und der Polizei zu weiterem Verfolg zu übergeben, oder der Staatskasse zur Prüfung oder Vernichtung.
17. Niemand in Lettland ist gezwungen in anderem als nur lettländischem Gelde Zahlungen zu empfangen oder zu verlangen.
18. Alle Steuern und Abgaben, wie auch andere Zahlungen sowohl dem Staate als auch den Selbstverwaltungen, deren Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, sind in Lats zu bestimmen. Ebenso sind alle inländischen Geschäfte, deren Erfüllungsort in Lettland liegt, in Lats abzuschliessen.
19. Wenn in Lettland ein Geschäft oder eine Zahlung in ausländischer Valuta mit dem Zahlungsort in Lettland vereinbart ist, so ist die Zahlung in lettländischem Gelde nach dem mittleren in vom Finanzminister gegebener Ordnung be-

kannt gemachten Rigaer Börsenkurse des Geschäftsabschluss- oder Zahlungstages zu machen.

Anmerkung. Falls an dem in Punkt 19 vorgesehenen Tage eine Kotierung nicht stattgefunden hat, ist die Zahlung nach dem mittleren Kurse des letzten Kotierungstages zu leisten.

20. Wenn ein Geschäft im Auslande abgeschlossen oder die Zahlung in ausländischer Valuta vereinbart ist, mit dem Erfüllungsort in Lettland, so ist die Zahlung in lettländischem Gelde nach dem mittleren in vom Finanzminister gegebener Ordnung bekannt gemachten Rigaer Börsenkurse zu leisten.

Anmerkung, Falls die im Punkt 20 vorgesehene Kotierung noch nicht publiziert oder der Zahlungstag ein Feiertag ist, so ist die Zahlung nach dem Kurse zu leisten, der am letzten bekanntgegebenen Kotierungstage kotiert worden ist.

21. Wenn die betreffende ausländische Valuta zur Zeit des Geschäftsabschlusses, der Festsetzung der Zahlungsbedingungen oder des Zahlungstermins nicht kotiert worden ist, wird deren Kurs für den betreffenden Tag in jedem Falle von der Rigaer Börsen-Kotierungskommission auf Bitte der interessierten Person festgesetzt.

22. Wer entgegen den Bestimmungen der Punkte 19, 20 oder 21 dieses Gesetzes einen Vertrag eingehalten oder Zahlung geleistet hat oder wer mit einer solchen Vertragserfüllung oder Zahlung einverstanden gewesen ist, kann nicht mehr Einhaltung des Vertrages oder Zahlung auf Grund obiger Punkte verlangen.

23. Die Punkte 19, 20 und 21 dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf Verträge und andere Abschlüsse, die im Gesetz vom 17. März 1923 (Samml. v. Gesetzen 23) über Regulierung früherer Verträge und Schulden vorgesehen sind.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen vom 3. Aug. 1922 über das Geld (Samml. v. Gesetzen 1922, 146) aufgehoben.

Angesichts der wichtigen Bedeutung dieses Gesetzes ist es von Interesse, hier auch die von Ringold Kalning in den Landtag eingebrachten Abänderungen und Ergänzungen zu diesem Gesetze, die zum Teil abgelehnt, zum Teil angenommen worden sind, anzuführen.

Bei der zweiten Lesung im Landtage vom Deputierten R. Kalning eingebrachte Aenderungen zum Gesetz über das Geld.

Punkt 8 ist zu ändern und folgendermassen abzufassen:

„Goldgeld ist aus dem Staate gehörigem Golde zu prägen.

Anmerkung: Den Zeitpunkt des Beginnes der Goldgeldprägung bestimmt das Ministerkabinett.“

(Abgelehnt.)

Punkt 12 ist folgendermassen abzufassen:

„Goldgeld kann in unbegrenzten Mengen in Umlauf gesetzt werden, Silbergeld bis zu zwanzig (20) Lat und Kleingeld bis zu zehn (10) Lat auf jeden Bewohner.“

(Abgelehnt.)

Punkt 12 ist mit folgender Anmerkung zu erweitern:

„Anmerkung: Bei der Ausgabe von Metallgeld sind Staatskassenscheine für dieselbe Summe, in deren Höhe Metallgeld ausgegeben wird, aus dem Verkehr zu ziehen.“

(Abgelehnt.)

Bei Punkt 17 ist die Anmerkung zu streichen.

(Angenommen.)

Punkt 18, Absatz 2 folgendermassen abzufassen:

„Ebenso sind alle inländischen Geschäfte, deren Erfüllungsort in Lettland liegt, in Lats abzuschliessen.“

(Angenommen.)

Punkt 18 folgendermassen zu erweitern:

„Alle Verträge, die in Lats abgeschlossen sind, sind als in Goldlats abgeschlossene anzusehen, wenn auch im Vertrage darüber nichts besonders erwähnt sein sollte.“

(Abgelehnt.)

II. Die Bank von Lettland.

Die Bank von Lettland arbeitet unter diesem Namen und als Zentralnotenbank seit dem 1. November 1922, als Fortsetzung der bisherigen Staats-Spar- und Kreditbank. Letztere Kreditanstalt hiess ursprünglich Lettlands Staats-Sparkasse und wurde bereits am 1. April 1919, als die zeitweilige Regierung sich gezwungenerweise noch in Libau aufhielt, gegründet. Die betreffende Verfügung wurde vom Ministerpräsidenten K. Ulmanis und dem Finanzminister Puriņš am 1. April 1919 unterzeichnet und bereits am 2. April 1919 in Nr. 61 des „Latvijas Sargs“ veröffentlicht. Art. 2 dieser Verfügung lautete: „Mit der Verwaltung der Staats-Sparkasse wird der Finanzminister betraut“. Art. 3: „Die Einlagen in der Staats-Sparkasse sind durch das ganze Vermögen des Staates gesichert und dürfen nicht für allgemeine Staatsausgaben benutzt werden.“ Am 12. April 1919 wurden ebenfalls in Libau von Ulmanis und Puriņš „Bestimmungen über die Staats-Sparkasse“ unterzeichnet und am 13. April in Nr. 71 des „Latvijas Sargs“ veröffentlicht. Mit Ausnahme von Geldüberweisungen und Kauf und Aufbewahrung von Staatspapieren war der Staats-Sparkasse nur gestattet, Einlagen entgegenzunehmen und auszuzahlen. Für die Einlagen werden 4% jährlich gezahlt. Die Höhe der Zinsen kann nur auf Beschluss des Ministerkabinetts geändert werden. Weiter hiess es in den Bestimmungen, dass die Einlagezinsen nicht mit der Kapitalsteuer belegt werden und dass Angaben über die Einlagen geheim zu halten sind. Diese Kreditanstalt trug demnach den Charakter einer reinen Sparkasse. Staatsvorschüsse für die Erneuerung des Wirtschaftslebens wurden auf Grund des späteren Gesetzes vom 11. August 1920 direkt vom Finanzministerium erteilt. Sämtliche Valutaoperationen wurden von einer besonderen Abteilung für ausländische Valuta ausgeführt, die dem Kreditdepartement des Finanzministeriums unterstellt war. Die Staats-Sparkasse wurde nur noch mit den reinen Kassageschäften des Fiskus betraut, sämtliche andere Bankgeschäfte des Staates wurden ebenfalls von dem Kreditdepartement getätigt.

Die Sachlage änderte sich jedoch, als Ringold Kalning zum Finanzminister ernannt wurde. Schon aus reinen Verwaltungsgründen fand es der neue Finanzminister für notwendig, alle Bankgeschäfte des Staates in einer staatlichen Kreditanstalt zu konzentrieren.

Wir haben früher ausführlich dargestellt, welche unschätzbaren Dienste die von Ringold Kalning umgestaltete Staats-Sparkasse als Staats-Spar- und Kreditbank der Stabilisierung des Rubelkurses geleistet hat. Am 30. Juni 1921 wurde von dem Ministerpräsidenten Meierowitz und von dem Finanzminister Kalning folgende Verfügung unterzeichnet:

Verfügung über die Geschäfte der Staats-Sparkasse.

1. Der Staats-Sparkasse steht das Recht zu, ihre Beträge zu benutzen:
 - a) für die Vollziehung von allerlei Bankgeschäften,
 - b) für den Kauf von Gold und Platina in Münzen, Barren und Erzeugnissen.
2. Ohne mit den bisherigen Begrenzungen nach dem russischen Geetze zu rechnen, veröffentlicht der Finanzminister nähere Bestimmungen über die Geschäfte der Staats-Sparkasse, bestimmt die Höhe der Zinsen, wie auch die Kursberechnung des Goldfranken.

Diese Verfügung wurde im „Valdības Vēstnesis“ Nr. 144 von 1921 veröffentlicht. Am 18. August 1921 erhielt die Staats-Sparkasse den Namen „Staats-Spar- und Kreditbank“, wie auch andere besondere Vorrechte. Die Bank wurde auch mit den staatlichen Vorschussgeschäften betraut. Die betreffende Verfügung lautete:

Verfügung über die Umänderung der Benennung der Staats-Sparkasse und der Verleihung von verschiedenen Vorrechten.

1. Lettlands Staats-Sparkasse erhält den Namen Staats-Spar- und Kreditbank. Bis zur Bestätigung der Statuten arbeitet sie auf derselben Grundlage wie Lettlands Staats-Sparkasse.

2. Der Staats-Spar- und Kreditbank werden folgende Vorrechte zuerteilt:

- a) Auf die Geschäfte der Staats-Spar- und Kreditbank beziehen sich die Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 11. August 1920 über Staatsvorschüsse und deren Sicherstellung, wobei die Schuld auf Verlangen der Staats-Spar- und Kreditbank beigetrieben wird.
- b) Alle Werte, die sich zur Verfügung der Bank als Garantie für erteilte Vorschüsse oder Bankgeschäfte befinden, dürfen weder verpfändet, noch in die Konkursmasse von zahlungsunfähigen Schuldern aufgenommen werden, bevor nicht alle Forderungen der Staats-Spar- und Kreditbank beglichen sind.
- c) Alle Forderungen der Staats-Spar- und Kreditbank werden vor den Forderungen aller anderen Kreditoren befriedigt.

Gleichzeitig mit der Erteilung dieser Vorzugsrechte wurde der Bank aus Staatsmitteln ein Grundkapital überwiesen. Am 16. September 1921 wurde vom stellvertretenden Ministerpräsidenten V. Zamuels und dem Finanzminister R. Kalning folgende Verfügung unterzeichnet:

1. Das Finanzministerium übergibt aus Staatsmitteln an die Staats-Spar- und Kreditbank 4 Millionen Goldfranken zu dem besondern Kurse von 1 Goldfranken = 75 lettländische Rubel. Dieser Betrag ist als Grundkapital der genannten Bank anzusehen und wird in das Ausgabebudget des Finanzministers 1921/1922 eingestellt.

2. Das Grundkapital der Staats-Spar- und Kreditbank ist bestimmt zur Förderung der Bankoperationen und zur Erweiterung der Tätigkeit der Bank.

3. Dem Finanzminister steht das Recht zu, Staatsgelder auf laufende Rechnung der Staats-Spar- und Kreditbank einzutragen.

Zur Bildung des Grundkapitals erhielt die Bank 300 Mill. lettländische Rbl., welche sie fast ausschliesslich für den Ankauf von Gold und ausländischer Valuta angewandt hat.

Wir haben bereits früher hervorgehoben, welche Rolle die Bank bei der Stabilisierung der Währungsverhältnisse in Lettland gespielt hat. Die Bank hatte sich so bewährt, dass im Sommer 1922 im Zusammenhang mit dem allgemeinen Geldmangel der Gedanke auftrat, eine besondere Emissionsabteilung bei der Staats-Spar- und Kreditbank zu schaffen. Es muss bemerkt werden, dass die Einstellung der Emission der Staatskassenscheine in der zweiten Hälfte 1921 sich als eine zweiseitige Massnahme erwiesen hatte, die die wirtschaftliche Entwicklung stark hemmte. Die Regierung war jedoch unter keinen Umständen für eine neue Emission zu haben. Man befürchtete, dass eine neue Emission den Rubelkurs wieder herabdrücken könnte. Wie weit diese Befürchtung begründet war, soll hier nicht erörtert werden, jedenfalls war man ängstlich. Ringold Kalning kam deshalb auf die Idee, bei der damaligen Staats-Spar- und Kreditbank eine Emissionsabteilung zu gründen, welche neue, durch Gold und ausländische Valuta gedeckte Staatskassenscheine emittieren sollte.

Zu diesem Zweck sollte der Staat der neu zu gründenden Emissionsabteilung einen bestimmten Teil seines Vorrats an Gold und ausländischer Valuta überweisen. Diese Emissionsabteilung sollte jedoch nur einen zeitweiligen Charakter tragen. Gleichzeitig jedoch wurden von Ringold Kalning die Statuten für eine Emissionsbank auf Aktien ausgearbeitet. Beide Projekte wurden jedoch vom Ministerrat abgelehnt. Ringold Kalning demissionierte. Der neuernannte Verweser des Finanzministeriums, Riekstīn, brachte in das Ministerkabinett einen neuen Vorschlag ein, und zwar den der Gründung einer autonomen staatlichen Emissionsbank unter dem Namen „die Bank von Lettland“. Das Ministerkabinett nahm dieses Projekt an und die Statuten der Bank wurden auf dem Verordnungswege veröffentlicht. Die Bank von Lettland begann ihre Tätigkeit am 1. November 1922. Nach kleinen Änderungen wurden die Statuten der Bank auch vom lettländischen Landtag am 15. Mai 1923 bestätigt und am 2. Juli 1923 im „Valdības Vēstnesis“ veröffentlicht.

Als am 1. November 1922 die Bank von Lettland die Geschäfte der Staats-Spar- und Kreditbank übernahm, betrug die Bilanz der Kreditbank 32 240 673,23 Lat. Dagegen betrug die Bilanz der ehemaligen

Staats-Sparkasse am 1. September 1921, als ihre Geschäfte von der Staats-Spar- und Kreditbank übernommen wurden, nur 2 216 629,15 Lat. Man sieht hieraus, welche schnelle Entwicklung die Geschäfte der Staats-Spar- und Kreditbank genommen hatten. Die Bank von Lettland hat demnach eine gute Erbschaft angetreten.

Die Bank von Lettland ist ein autonomes, vom Finanzministerium unabhängiges Staatsunternehmen. Sie wird von einem Aufsichtsrat, bestehend aus 13 Mitgliedern und einer Direktion (5 Mitglieder) geleitet. Der Aufsichtsrat ist bestimmt, die Finanz- und Kreditpolitik der Bank von Lettland zu führen. Es seien die wichtigsten Artikel der Statuten über die Art der Ernennung und der Funktion des Aufsichtsrats, wie auch der Verwaltung, angeführt.

Art. 41. Die Bank wird vom Aufsichtsrat und der Direktion verwaltet. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 11 Mitgliedern, zu denen auch der Generaldirektor der Bank und der Vertreter des Finanzministeriums gehören. Die Direktion besteht aus dem Generaldirektor, seinem Vertreter und drei Direktoren.

Art. 42. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Direktion werden vom Ministerkabinettt aus Kandidaten, welche vom Finanzminister vorgeschlagen werden, bestätigt.

Art. 43. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und die Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme des Vertreters des Finanzministeriums und des Generaldirektors werden auf 3 Jahre ernannt und können nur in Ausnahmefällen, und zwar auf Grund von Gerichtsurteilen, die den Verlust der bürgerlichen Rechte aussprechen, ihres Amtes enthoben werden.

Art. 44. Der Aufsichtsrat ist in seinen Beschlüssen unabhängig. Dem Finanzminister steht nur ein Vetorecht innerhalb dreier Tage zu, gerechnet vom Tage des Beschlusses des Aufsichtsrats.

Art. 47—50 räumen dem Aufsichtsrat das Recht ein, die Höhe des zu erteilenden Kredits und die gesamte Finanzpolitik der Bank durch besondere Bestimmungen zu regeln.

Art. 51 besagt, dass zum Zwecke der Erteilung von Krediten der Aufsichtsrat ein Diskontkomitee mit beratender Stimme bildet. Die Mitglieder des Diskontkomitees werden vom Finanzminister bestätigt.

Aus den oben angeführten Artikeln ist zu ersehen, dass der Aufsichtsrat sozusagen die gesetzgebende Körperschaft der Bank darstellt. Der Verwaltungsrat dagegen bildet nur die vollziehende Gewalt. Die Funktionen des Verwaltungsrats sind in Art. 54—58 festgelegt.

Art. 54 besagt: Der Generaldirektor der Bank ist ihr gesetzlicher Vertreter an allen Orten und verfügt in den Grenzen der Statuten und im Einklang mit den Beschlüssen des Aufsichtsrats ohne besondere Vollmachten. Der Generaldirektor leitet alle Angelegenheiten und Operationen der Bank und ist für ihr Eigentum verantwortlich. Näher präzisiert sind die Pflichten der Direktion in

Art. 55, der wie folgt lautet: Die Pflichten der Verwaltung sind: 1) Die Bankpolitik zu führen im Einklang mit den Beschlüssen und Hinweisen des Aufsichtsrats. 2) Für die Vergrößerung des Goldfonds und die genügende Deckung der Banknoten Sorge zu tragen. 3) Die Tätigkeit der Bank in den Zentralen, Filialen und Agenturen zu leiten. 4) Ueberwachung und Leitung aller Bankoperationen. 5) Vorbereitungen von Anträgen für den Aufsichtsrat, Monatsbilanzen und Jahresberichte, wie auch Bestimmungen für die Banktätigkeit. 6) Wenigstens einmal im Jahre Generalrevision in den Filialen und Agenturen vorzunehmen. Die Mitteilungen der Revidenten sind dem Aufsichtsrat zur Prüfung einzureichen. Weder der Generaldirektor noch die Direktoren (Art. 61) dürfen einen bezahlten Nebenposten bekleiden. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Zu den Verwaltungsorganen der Bank gehört noch eine Revisionskommission (Art 66), welche sich aus zwei Vertretern der Staatskontrolle und einem Vertreter des Finanzministeriums zusammensetzt. Einer der Vertreter der Staatskontrolle ist der Vorsitzende der Revisionskommission.

Die Hauptgeschäfte der Bank lassen sich in drei Kategorien teilen: 1) Emissionsgeschäfte, 2) Kommerzabteilung und 3) Geschäfte für den Fiskus.

Wir haben bereits oben die Rechte und Pflichten der Emissionsabteilung der Bank eingehend dargelegt. Die Bewegung des Banknotenumlaufs gestaltete sich wie folgt (in Millionen Lat):

1. Dezember 1922	. . .	5,40
1. Januar 1923	. . .	9,80
1. Februar 1923	. . .	15,00
1. April 1923	. . .	17,54
1. Mai 1923	. . .	20,23
1. Juni 1923	. . .	23,00
5. März 1924	. . .	23,35
2. April 1924	. . .	23,71
7. Mai 1924	. . .	25,00
4. Juni 1924	. . .	25,30
2. Juli 1924	. . .	25,80
22. Oktober 1924	. . .	25,92
5. November 1924	. . .	26,00
29. November 1924	. . .	27,30
3. Dezember 1924	. . .	27,30

Kommerzabteilung.

A) Aktivgeschäfte.

1) Wechseldiskont.

Art. 20 der Statuten besagt, dass die Bank nur Wechsel mit wenigstens 2 Unterschriften diskontiert, welche auf Handelsoperationen beruhen und nicht länger als auf 3 Monate lauten. Wechsel auf län-

gere Termine sind nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu diskontieren.

In Art. 21 der Statuten heisst es, dass Personen, deren Wechsel protestiert werden, oder die als zahlungsunfähige Schuldner erklärt worden sind, der Wechselkredit gesperrt wird und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erneuert werden kann.

Das Wechselportefeuille der Bank von Lettland bewegte sich in folgendem Rahmen (in Mill. Lat):

1. Dezember 1922 . . .	5,81	2. Januar 1924 . . .	20,18
1. Januar 1923 . . .	6,10	6. Februar 1924 . . .	20,98
1. Februar 1923 . . .	6,69	5. März 1924 . . .	23,38
1. März 1923 . . .	7,08	2. April 1924 . . .	24,89
1. April 1923 . . .	8,30	7. Mai 1924 . . .	25,64
1. Mai 1923 . . .	9,18	4. Juni 1924 . . .	30,10
1. Juni 1923 . . .	9,84	2. Juli 1924 . . .	33,78
1. Juli 1923 . . .	10,78	6. August 1924 . . .	38,58
1. August 1923 . . .	12,09	3. September 1924 . . .	40,02
1. September 1923 . . .	13,29	1. Oktober 1924 . . .	41,96
1. Oktober 1923 . . .	14,93	5. November 1924 . . .	43,04
1. November 1923 . . .	16,84	3. Dezember 1924 . . .	43,47
1. Dezember 1923 . . .	18,92		

2) On call und Vorschüsse.

Die Bedingungen bei diesen Geschäften sind in Art. 24–30 der Statuten der Bank festgelegt. In Art. 24 heisst es: Die Bank eröffnet Kredite und erteilt kurzfristige Vorschüsse gegen Solowechsel, wobei als Ergänzungssicherheit Werte nach den Bestimmungen des Aufsichtsrats angenommen werden und zwar Obligationen 1) auf Immobilien 2) auf landwirtschaftliches oder industrielles Inventar oder 3) auf andere Wertsachen. Art. 25. Die Bank erteilt kurzfristige Vorschüsse gegen Waren, welche nicht schnell verderblich und leicht realisierbar sind, wie auch gegen Warendokumente, wenn die Waren in Speichern oder unterwegs sich befinden. Art. 26. Die Höhe der Vorschüsse darf nicht 75% des taxierten Wertes der zum Zwecke der Ergänzungssicherheit verpfändeten Immobilien (Art. 24) und 60% des verpfändeten Inventars oder des Marktwertes der Waren (Art. 24, 25) übersteigen. Art. 27. Die Bank kann von privaten Kreditanstalten die bei denselben verpfändeten Dokumente und Solowechsel in Lombard entgegennehmen, falls die privaten Kreditanstalten völlige Garantie für die Rückzahlung der erteilten Beträge übernehmen. Art. 28. Gegen staatliche und private Wertpapiere erteilt die Bank Vorschüsse nur mit prinzipieller Genehmigung des Aufsichtsrats, wobei der Aufsichtsrat die Höhe der zu erteilenden Beträge im Verhältnis zum Nominal oder Börsenwert der Wertpapiere festsetzt.

Der Aufsichtsrat bestätigt auch das Verzeichnis der zu beleihenden Wertpapiere. Art. 29. Der Bank steht das Recht zu, zu jeder

Zeit entweder die Rückzahlung eines Teiles der Vorschüsse oder die Beibringung eines Ergänzungspfandes zu fordern. Die Bank eröffnet Kredite in Form von speziellen laufenden Rechnungen (on call), die mit solchen Wechseln gesichert sind, welche den an Diskontwechsel gestellten Forderungen entsprechen, wie auch mit solchen Werten, auf die die Bank Vorschüsse erteilt.

Ueber die Bewegung der Lombardgeschäfte gibt folgende Tabelle Aufschluss (in Mill. Lat):

6. Dezember 1922	. . .	3,42	2. Januar 1924	. . .	18,20
3. Januar 1923	. . .	3,07	6. Februar 1924	. . .	21,97
7. Februar 1923	. . .	3,40	5. März 1924	. . .	25,24
7. März 1923	. . .	5,43	2. April 1924	. . .	28,32
4. April 1923	. . .	6,15	7. Mai 1924	. . .	32,40
2. Mai 1923	. . .	6,17	4. Juni 1924	. . .	32,99
6. Juni 1923	. . .	7,58	2. Juli 1924	. . .	34,88
4. Juli 1923	. . .	8,59	6. August 1924	. . .	36,26
1. August 1923	. . .	8,99	3. September 1924	. . .	38,50
5. September 1923	. . .	9,65	1. Oktober 1924	. . .	39,89
3. Oktober 1923	. . .	12,45	5. November 1924	. . .	41,12
7. November 1923	. . .	14,24	3. Dezember 1924	. . .	45,45
5. Dezember 1923	. . .	16,67			

3) Valutageschäfte.

Laut Art. 8 der Statuten steht der Bank das Recht zu, Wechsel, Tratten, Warendokumente, Edelmetalle, Schecks, Valuta und andere Wertsachen zu kaufen und zu verkaufen. Die Gold- und Valutageschäfte der Bank zeigen eine überaus lebhafte Entwicklung. Während die Goldbestände der Bank seit dem Eröffnungstage der Bank von Monat zu Monat zugenommen haben, machten sich im Zusammenhang mit den verschiedenen Wirtschaftskonjunkturen in dem Valutabestande Schwankungen bemerkbar. Die Bewegung des Bestandes an Gold und Münzen war folgende (in Mill. Lat):

1. Dezember 1922	. . .	13,00	2. Januar 1924	. . .	16,52
1. Januar 1923	. . .	13,03	6. Februar 1924	. . .	16,77
1. Februar 1923	. . .	13,23	5. März 1924	. . .	20,08
1. März 1923	. . .	13,04	2. April 1924	. . .	19,67
1. April 1923	. . .	14,53	7. Mai 1924	. . .	20,69
1. Mai 1923	. . .	14,09	4. Juni 1924	. . .	20,89
1. Juni 1923	. . .	14,06	2. Juli 1924	. . .	21,01
1. Juli 1923	. . .	15,78	6. August 1924	. . .	22,52
1. August 1923	. . .	15,79	3. September 1924	. . .	23,58
1. September 1923	. . .	15,79	1. Oktober 1924	. . .	23,59
1. November 1923	. . .	15,78	5. November 1924	. . .	23,59
1. Dezember 1923	. . .	15,76	3. Dezember 1924	. . .	23,61

Vom 2. Januar bis zum 1. Oktober 1924 hat der Goldbestand der Bank um 7,07 Millionen Lat zugenommen.

Der Bestand an ausländischer Valuta bewegte sich wie folgt:

(in Mill. Lat)

6. Dezember 1922 . . .	25,16	1. Januar 1924 . . .	50,30
3. Januar 1923 . . .	31,97	1. Februar 1924 . . .	49,93
7. Februar 1923 . . .	34,22	5. März 1924 . . .	48,98
7. März 1923 . . .	38,52	2. April 1924 . . .	46,46
4. April 1923 . . .	40,98	7. Mai 1924 . . .	50,46
2. Mai 1923 . . .	42,71	4. Juni 1924 . . .	48,90
6. Juni 1923 . . .	51,04	2. Juli 1924 . . .	45,81
4. Juli 1923 . . .	51,96	6. August 1924 . . .	42,89
1. August 1923 . . .	58,97	3. September 1924 . . .	39,34
5. September 1923 . . .	61,41	1. Oktober 1924 . . .	40,46
3. Oktober 1923 . . .	61,22	22. Oktober 1924 . . .	50,00
7. November 1923 . . .	60,65	5. November 1924 . . .	50,38
1. Dezember 1923 . . .	56,13	3. Dezember 1924 . . .	47,76

B. Passivgeschäfte.

Die Hauptpassivoperationen der Bank sind mit Ausnahme der Notenemission, welche bereits früher behandelt wurde, die Depositengeschäfte. Art. 31 der Statuten besagt: 1) die Bank nimmt Einlagen in in- und ausländischer Valuta auf laufende Rechnung entgegen, 2) Aufbewahrung von Wertpapieren, Geld, Dokumenten, Edelmetallen, Wertgegenständen und anderen Wertsachen. In Art. 32 heisst es: Die Einlagescheine der Bank sind von der Stempelsteuer befreit und werden im Nennwert als Sicherheitsleistungen von allen Staatsanstalten entgegengenommen. —

In folgenden Tabellen sind die Depositengeschäfte der Bank zusammengestellt (in Millionen Lat):

Terminierte Einlagen.

1. Dezember 1922 . . .	0,07	1. Januar 1924 . . .	1,92
1. Januar 1923 . . .	0,10	6. Februar 1924 . . .	2,09
1. Februar 1923 . . .	0,11	5. März 1924 . . .	2,25
1. März 1923 . . .	0,16	6. April 1924 . . .	2,27
1. April 1923 . . .	0,17	7. Mai 1924 . . .	2,48
1. Mai 1923 . . .	0,17	4. Juni 1924 . . .	2,62
1. Juni 1923 . . .	0,19	2. Juli 1924 . . .	2,77
1. Juli 1923 . . .	0,20	6. August 1924 . . .	2,93
1. August 1923 . . .	0,21	3. September 1924 . . .	3,08
1. September 1923 . . .	0,22	1. Oktober 1924 . . .	4,58
1. Oktober 1923 . . .	0,21	5. November 1924 . . .	4,67
1. November 1923 . . .	0,21	3. Dezember 1923 . . .	4,76
1. Dezember 1923 . . .	0,30		

Laufende Rechnung.

6. Dezember 1922	. . . 18,99	2. Januar 1924	. . . 39,65
3. Januar 1923	. . . 14,14	6. Februar 1924	. . . 41,70
7. Februar 1923	. . . 17,13	5. März 1924	. . . 42,67
7. März 1923	. . . 17,32	2. April 1924	. . . 40,94
4. April 1923	. . . 19,48	7. Mai 1924	. . . 34,26
2. Mai 1923	. . . 18,12	4. Juni 1924	. . . 36,91
6. Juni 1923	. . . 29,03	2. Juli 1924	. . . 35,85
4. Juli 1923	. . . 31,34	6. August 1924	. . . 42,11
1. August 1923	. . . 36,72	3. September 1924	. . . 42,95
5. September 1923	. . . 40,54	1. Oktober 1924	. . . 42,63
3. Oktober 1923	. . . 40,54	5. November 1924	. . . 47,13
7. November 1923	. . . 42,49	3. Dezember 1924	. . . 45,94
5. Dezember 1923	. . . 41,24		

Ueber die Bewegung der Staatskonti und der Staatsdeposite gibt folgende Tabelle Auskunft (in Mill. Lat):

Staatskonti.

1. Dezember 1922	. . . 3,93	2. Januar 1924	. . . 18,13
1. Januar 1923	. . . 10,84	6. Februar 1924	. . . 19,59
1. Februar 1923	. . . 12,58	5. März 1924	. . . 18,83
1. März 1923	. . . 12,57	2. April 1924	. . . 19,93
1. April 1923	. . . 1,75	7. Mai 1924	. . . 28,20
1. Mai 1923	. . . 7,11	4. Juni 1924	. . . 22,43
1. Juni 1923	. . . 11,16	2. Juli 1924	. . . 20,96
1. Juli 1923	. . . 15,13	6. August 1924	. . . 18,76
1. August 1923	. . . 20,21	3. September 1924	. . . 16,02
1. September 1923	. . . 15,78	1. Oktober 1924	. . . 17,70
1. Oktober 1923	. . . 20,92	5. November 1924	. . . 18,06
1. November 1923	. . . 20,75	3. Dezember 1924	. . . 16,68
1. Dezember 1923	. . . 22,00		

Staatsdepositen.

1. Dezember 1922	. . . 12,60	2. Januar 1924	. . . 20,46
1. Januar 1923	. . . 13,65	6. Februar 1924	. . . 20,41
1. Februar 1923	. . . 10,75	5. März 1924	. . . 26,64
1. März 1923	. . . 13,38	2. April 1924	. . . 32,24
1. April 1923	. . . 18,53	7. Mai 1924	. . . 38,20
1. Mai 1923	. . . 17,64	4. Juni 1924	. . . 50,28
1. Juni 1923	. . . 18,69	2. Juli 1924	. . . 54,55
1. Juli 1923	. . . 16,53	6. August 1924	. . . 56,51
1. August 1923	. . . 15,31	3. September 1924	. . . 60,46
1. September 1923	. . . 21,99	1. Oktober 1924	. . . 60,09
1. Oktober 1923	. . . 20,84	5. November 1924	. . . 61,45
1. November 1923	. . . 22,53	3. Dezember 1924	. . . 61,82
1. Dezember 1923	. . . 20,51		

Was die Grund- und Reserve-Kapitalien der Bank anbelangt, so muss hervorgehoben werden, dass, als die Bank am 1. November 1922

ihre Tätigkeit eröffnete, ihr sämtliche Aktiva und Passiva der ehemaligen Staats-Spar- und Kreditbank überwiesen wurden, darunter 6 Millionen Lat Grundkapital. Später wurden der Bank aus Staatsmitteln weitere 4 Millionen Lat und ein kleinerer Betrag aus dem Reingewinn der Bank überwiesen, sodass jetzt das Grundkapital der Bank 10,26 Millionen Lat beträgt. Die Bestimmungen über die Kapitalien der Bank (Grund- und Reservekapitalien) sind in Art. 3—6 zusammengefasst.

Art. 3 besagt: Die Kapitalien der Bank sind folgende: 1) das Grundkapital von 10 Millionen Lat, wovon 8 Millionen Lat bei der Gründung der Bank und 2 Millionen Lat im Verlaufe eines Jahres seit dem Gründungstage der Bank eingezahlt wurden und 2) Reservekapital zur Deckung möglicher Verluste.

Art. 4. Dem Grundkapital werden jährlich 25% vom Reingewinn der Bank zugewiesen und zwar bis das Grundkapital 25 Millionen Lat erreicht hat. Dem Reservekapital werden 10% des Jahresgewinns zugewiesen.

Art. 5. Im Falle das Reservekapital zur Deckung der Jahresverluste nicht genügt, so wird hierzu das Grundkapital benutzt, aber im Falle, dass das Grundkapital sich durch die Deckung der Verluste unter 10 Millionen Lat verkleinert hat, muss es wieder auf diese Höhe durch Staatsmittel gebracht werden.

Art. 6. Die Bankkapitalien (Art. 3) wie auch die der Bank von Behörden, Gesellschaften und Privaten anvertrauten Kapitalien dürfen nicht zur Deckung von Staatsausgaben benutzt werden.

Die Bewegung der Grund- und Reservekapitalien der Bank veranschaulicht folgende Tabelle (in Mill. Lat):

		Grundkapital	Reservekapital
1. Dezember	1922 . . .	8,00	0,10
1. Januar	1923 . . .	8,00	0,86
1. April	1923 . . .	8,00	0,86
1. Mai	1923 . . .	10,00	0,86
1. November	1923 . . .	10,21	0,94
4. Juni	1924 . . .	10,26	0,96
1. Oktober	1924 . . .	10,26	0,96
5. November	1924 . . .	10,26	0,96

Der Gesamtumsatz der Bank im Jahre 1923 betrug 2 063 146 540 Lat, wovon 1 661 823 396 Lat auf die Zentrale und 401 323 143 Lat auf die Filialen entfielen. Die Bank besitzt 22 Zweigniederlassungen, wovon 7, und zwar in Libau, Mitau, Windau, Dünaburg, Rositten, Wolmar und Wenden, alle Bankgeschäfte vollziehen dürfen, während die Geschäfte der übrigen Zweigniederlassungen begrenzt sind. Zu diesen gehören: Goldingen, Tuckum, Talsen, Smilten, Marienburg, Frauenburg, Bauske, Jakobstadt, Friedrichstadt, Hasenpoth, Rujen, Walk, Madona, Lemsal und Luzin. Ferner hat die Bank Korrespondenten in 18 ausländischen Staaten. Die Korrespondenten der Bank in England sind: The Royal Bank of Scotland, Barclays Bank Limited, Loyds Bank Limited, Samuel Montague & Co., The National City Bank of New-York und Midland Bank Ltd.

In Amerika: The National City Bank of New-York, Irving Bank Columbia Trust Co., Equitable Trust Co., alle in New-York.

In Frankreich: Société Générale und Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris.

In Belgien: Banque de Paris et des Pays-Bas in Brüssel, Banque d'Anvers und Banque de Commerce in Antwerpen.

In der Schweiz: Crédit Suisse und Schweizerischer Bankverein in Zürich.

In Italien: Credito Italiano in Rom und Banca Commerciale Italiana in Mailand.

In Holland: Banque de Paris et des Pays-Bas, Mendelssohn & Co., Rotterdamsche Bankvereinigung und Handel Maatschappij H. Albert de Bary & Co., alle in Amsterdam.

In Schweden: Stockholms Enskilda Bank und Svenska Ekonomiaktiebolaget in Stockholm.

In Norwegen: Centralbanken for Norge in Christiania.

In Dänemark: Den Danske Landmanskasse in Kopenhagen.

In der Tschechoslowakei: Živnostenská Banka und Banka Česloslovenských legií, beide in Prag.

In Deutschland: Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Deutsche Bank, Darmstädter- und Nationalbank, Berliner Handelsgesellschaft, alle in Berlin. Ferner Norddeutsche Bank, Commerz- und Privatbank und M. M. Warburg & Co in Hamburg, Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig und Memler Bank für Handel und Gewerbe in Memel.

In Polen: Bank Polski, Banque d'Escompte de Varsovie und Bank Związku Spółek Zarobkowych, alle in Warschau, ferner die Bank Towarzystwo Spółdzielczych in Wilna.

In Finnland: Suomen Pankki, Unionbanka i Finnland und A. B. Nordiska Föreningsbanken in Helsingfors.

In Estland: Eesti Pank und G. Scheel & Co. in Reval.

In Litauen: Lietuvos Bankas und Lietuvos Tarptautinis Bankas in Kowno.

In Sowjetrussland: Union of the S. S. S. R. in Moskau, Petrograd und Minsk.

Es erübrigt sich, noch einiges über die Geschäftsergebnisse der Bank von Lettland zu berichten. Laut vorläufigen Mitteilungen wird der Reingewinn der Bank für das Jahr 1924 bedeutend höher als für 1923 ausfallen.

III. Lettlands Staatsagrarbank.

Die Statuten der Bank wurden am 21. März 1922 von der lett-ländischen Konstituante bestätigt, und die Bank nahm ihre Tätigkeit am 1. Mai 1922 auf. Laut Verfügung des Ministerkabinetts und im Einklang mit den Statuten liegen der Bank folgende Operationen ob:

1) Ausreichung langfristiger Darlehen gegen Pfandbriefe; 2) Uebernahme der vom Kreditdepartement an die Landwirte verabfolgten staatlichen Darlehen; 3) Ausreichung von Darlehen in Geld an Neuwirte und an kriegsgeschädigte Altwirte; 4) Uebernahme der noch unbedingten Angelegenheiten der ehemaligen Bauern-Agrarbank und der liquidierten livländischen und kurländischen Kreditgesellschaften.

Die Statuten der Bank besagen, dass langfristige Darlehen nur in der Gestalt von Pfandbriefen erteilt werden können. Die Emissionsbedingungen bestimmt der Finanzminister, die Höhe der Zinsen wird auf gesetzlichem Wege festgesetzt. Gegenwärtig werden Pfandbriefe im Nennwert von 500, 100 und 20 Lat zu 6% jährlich ausgegeben. Die Bank emittiert Pfandbriefe auf den Vorzeiger, auf Wunsch des Inhabers jedoch kann die Bank auch den Vor- und Zunamen des Inhabers vermerken. Die auf den Namen des Inhabers lautenden Pfandbriefe können in den Besitz anderer Personen nur mit dem betreffenden Vermerk der Staats-Agrarbank übergehen. Die Pfandbriefe sind ohne Termin und werden zum Nennwert nur auf dem Wege der Verlosung, welche zweimal jährlich stattfindet, ausgekauft.

Aus dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht der Bank für 1923 ist zu ersehen, dass zum 1. Januar 1924 die Anzahl der verpfändeten Grundstücke 1396, die Grösse des Flächenraumes 81 564,36 Hektar, der Taxationswert 8 254 600 Lat, die Pfandbriefschuld 2 534 360 Lat und die Zahl der Darlehen 1498 betragen.

Von der Gesamtsumme der Darlehen sind ausgereicht worden: auf 13½ Jahre — 102 Darlehen für 279 040 Lat (11,01%), auf 28½ Jahre 191 Darlehen für 251 300 Lat (9,92%), auf 41 Jahre 1205 Darlehen für 2 004 020 Lat (79,07%).

Zu landwirtschaftlichen Zwecken sind 1407 Darlehen für 2 236 710 Lat (88,26%), an die landwirtschaftliche Industrie 127 Darlehen für 297 650 Lat (11,74%) ausgereicht worden. Der Rest der kurzfristigen Darlehen verteilte sich zum 1. Januar 1924 folgendermassen: 1) gegen Immobilien mit Zinsen 1414 Darlehen für 1 476 156 Lat; 2) gegen Immobilien ohne Zinsen 4662 Darlehen für 2 209 294 Lat; 3) gegen Sicherheitsleistungen mit Zinsen 7388 Darlehen für 3 579 491 Lat; 4) gegen Sicherheitsleistungen ohne Zinsen 18 525 Darlehen für 9 213 927 Lat. Insgesamt 31 989 Darlehen für 16 478 869 Lat.

Die im Jahre 1923 ausgereichten kurzfristigen Darlehen für ganz Lettland (Livland, Kurland, Semgallen und Lettgallen) verteilen sich folgendermassen: 1) zu landwirtschaftlichen Zwecken sind 18 213 Darlehen für 8 920 646 Lat (88,02%) ausgereicht worden; 2) die landwirtschaftliche Industrie hat 472 Darlehen für 1 107 165 Lat (10,92%) erhalten; 3) zum Bau öffentlicher Gebäude sind 27 Darlehen für 107 200 Lat (1,06%) gewährt worden. Insgesamt 18 712 Darlehen für 10 135 011 Lat (100%).

Von diesen Darlehen entfallen auf Livland, Kurland und Semgallen zusammen 14 299 Darlehen (76,42%) im Gesamtbetrage von 8 262 005 Lat (81,52%), auf Lettgallen — 4413 Darlehen (23,58%) für 1 873 006 Lat (18,48%); die meisten Darlehen entfallen auf den Rigaschen Kreis 18,85% (19,15% von der Gesamtsumme), sodann auf den Kreis Rositten 9,35% (6,61% von der Gesamtsumme) und auf den Kreis Ludsen — 9,23% (7,74% von der Gesamtsumme). Fast ein Viertel von der Gesamtzahl der Darlehen entfällt auf die drei Lettgallischen Kreise.

Nach den Bevölkerungsgruppen verteilen sich die Darlehen folgendermassen: 1) an Neuwirte 12 367 Darlehen für 6 179 610 Lat (69,27%); 2) an Altwirte 4605 Darlehen für 2 133 408 Lat (23,92%); 3) an langjährige Pächter, Gärtner u. a. 874 Darlehen für 415 998 Lat (5,00%); 4) an Fischer 367 Darlehen für 161 630 Lat (1,81%). Insgesamt 18 213 Darlehen für 8 920 646 Lat (100%).

Darlehen für die landwirtschaftliche Industrie sind bis zum 1. Januar 1924 insgesamt 975 an 890 Unternehmungen im Gesamtbetrage von 2 153 430 Lat ausgereicht worden, von denen im Jahre 1923 65 Darlehen in der Gesamtsumme von 194 245 Lat zurückgezahlt worden sind. Es verbleiben zum 1. Januar 1924 nicht zurückgezahlt 910 Darlehen für 1 959 185 Lat, darunter 364 Darlehen an Vereine und Verbände für 1 008 510 Lat und 546 Darlehen an Privatpersonen für 950 675 Lat.

III. Lettlands Staatsagrарbank.

Die Statuten der Bank wurden am 21. März 1922 von der lett-ländischen Konstituante bestätigt, und die Bank nahm ihre Tätigkeit am 1. Mai 1922 auf. Laut Verfügung des Ministerkabinetts und im Einklang mit den Statuten liegen der Bank folgende Operationen ob:

1) Ausreichung langfristiger Darlehen gegen Pfandbriefe; 2) Uebernahme der vom Kreditdepartement an die Landwirte verabfolgten staatlichen Darlehen; 3) Ausreichung von Darlehen in Geld an Neuwirte und an kriegsgeschädigte Altwirte; 4) Uebernahme der noch unbedingten Angelegenheiten der ehemaligen Bauern-Agrарbank und der liquidierten livländischen und kurländischen Kreditgesellschaften.

Die Statuten der Bank besagen, dass langfristige Darlehen nur in der Gestalt von Pfandbriefen erteilt werden können. Die Emissionsbedingungen bestimmt der Finanzminister, die Höhe der Zinsen wird auf gesetzlichem Wege festgesetzt. Gegenwärtig werden Pfandbriefe im Nennwert von 500, 100 und 20 Lat zu 6% jährlich ausgegeben. Die Bank emittiert Pfandbriefe auf den Vorzeiger, auf Wunsch des Inhabers jedoch kann die Bank auch den Vor- und Zunamen des Inhabers vermerken. Die auf den Namen des Inhabers lautenden Pfandbriefe können in den Besitz anderer Personen nur mit dem betreffenden Vermerk der Staats-Agrарbank übergehen. Die Pfandbriefe sind ohne Termin und werden zum Nennwert nur auf dem Wege der Verlosung, welche zweimal jährlich stattfindet, ausgekauft.

Aus dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht der Bank für 1923 ist zu ersehen, dass zum 1. Januar 1924 die Anzahl der verpfändeten Grundstücke 1396, die Grösse des Flächenraumes 81 564,36 Hektar, der Taxationswert 8 254 600 Lat, die Pfandbriefschuld 2 534 360 Lat und die Zahl der Darlehen 1498 betragen.

Von der Gesamtsumme der Darlehen sind ausgereicht worden: auf 13½ Jahre — 102 Darlehen für 279 040 Lat (11,01%), auf 28½ Jahre 191 Darlehen für 251 300 Lat (9,92%), auf 41 Jahre 1205 Darlehen für 2 004 020 Lat (79,07%).

Zu landwirtschaftlichen Zwecken sind 1407 Darlehen für 2 236 710 Lat (88,26%), an die landwirtschaftliche Industrie 127 Darlehen für 297 650 Lat (11,74%) ausgereicht worden. Der Rest der kurzfristigen Darlehen verteilte sich zum 1. Januar 1924 folgendermassen: 1) gegen Immobilien mit Zinsen 1414 Darlehen für 1 476 156 Lat; 2) gegen Immobilien ohne Zinsen 4 662 Darlehen für 2 209 294 Lat; 3) gegen Sicherheitsleistungen mit Zinsen 7388 Darlehen für 3 579 491 Lat; 4) gegen Sicherheitsleistungen ohne Zinsen 18 525 Darlehen für 9 213 927 Lat. Insgesamt 31 989 Darlehen für 16 478 869 Lat.

Die im Jahre 1923 ausgereichten kurzfristigen Darlehen für ganz Lettland (Livland, Kurland, Semgallen und Lettgallen) verteilten sich folgendermassen: 1) zu landwirtschaftlichen Zwecken sind 18 213 Darlehen für 8 920 646 Lat ($88,02\%$) ausgereicht worden; 2) die landwirtschaftliche Industrie hat 472 Darlehen für 1 107 165 Lat ($10,92\%$) erhalten; 3) zum Bau öffentlicher Gebäude sind 27 Darlehen für 107 200 Lat ($1,06\%$) gewährt worden. Insgesamt 18 712 Darlehen für 10 135 011 Lat (100%).

Von diesen Darlehen entfallen auf Livland, Kurland und Semgallen zusammen 14 299 Darlehen ($76,42\%$) im Gesamtbetrage von 8 262 005 Lat ($81,52\%$), auf Lettgallen — 4413 Darlehen ($23,58\%$) für 1 873 006 Lat ($18,48\%$); die meisten Darlehen entfallen auf den Rigaschen Kreis $18,85\%$ ($19,15\%$ von der Gesamtsumme), sodann auf den Kreis Rositten $9,35\%$ ($6,61\%$ von der Gesamtsumme) und auf den Kreis Ludsen — $9,23\%$ ($7,74\%$ von der Gesamtsumme). Fast ein Viertel von der Gesamtzahl der Darlehen entfällt auf die drei Lettgallischen Kreise.

Nach den Bevölkerungsgruppen verteilen sich die Darlehen folgendermassen: 1) an Neuwirte 12 367 Darlehen für 6 179 610 Lat ($69,27\%$); 2) an Altwirte 4605 Darlehen für 2 133 408 Lat ($23,92\%$); 3) an langjährige Pächter, Gärtner u. a. 874 Darlehen für 415 998 Lat ($5,00\%$); 4) an Fischer 367 Darlehen für 161 630 Lat ($1,81\%$). Insgesamt 18 213 Darlehen für 8 920 646 Lat (100%).

Darlehen für die landwirtschaftliche Industrie sind bis zum 1. Januar 1924 insgesamt 975 an 890 Unternehmungen im Gesamtbetrage von 2 153 430 Lat ausgereicht worden, von denen im Jahre 1923 65 Darlehen in der Gesamtsumme von 194 245 Lat zurückgezahlt worden sind. Es verbleiben zum 1. Januar 1924 nicht zurückgezahlt 910 Darlehen für 1 959 185 Lat, darunter 364 Darlehen an Vereine und Verbände für 1 008 510 Lat und 546 Darlehen an Privatpersonen für 950 675 Lat.

IV. Lettlands Hypothekenbank.

Am 20. September 1924 hat Lettlands Hypothekenbank ihre Tätigkeit eröffnet. Ebenso wie die Bank von Lettland und die Agrarbank ist die Hypothekenbank eine staatliche Kreditanstalt. Der Staat hat auch die Mittel für die Gründung dieser Bank hergegeben. § 1 der Statuten besagt, dass Lettlands Hypothekenbank ein Staatsunternehmen ist zum Zwecke der Ausreichung von Vorschüssen gegen Immobilien in Städten und an solchen Plätzen, die einen städtischen Charakter tragen. Für die Geschäfte und Sicherheit der Bank haftet der Staat. Aus § 3 ersehen wir, dass das Grundkapital der Bank 1 Million Lat beträgt, welche der Staat bei der Gründung der Bank einzahlt. Der Staat verspricht auch in der Zukunft im Falle der Notwendigkeit weitere Zuschüsse der Bank zu machen. So heisst es in demselben § 3, dass das Grundkapital der Bank nach Notwendigkeit vergrössert wird, wobei Mittel hierzu auf dem Budgetwege gewährt werden sollen. Ausserdem hat sich der Staat verpflichtet, wie der Generaldirektor der Bank einem Mitarbeiter der Zeitung „Latvijas Vēstnesis“ (Nr. 210 vom 16. September 1924) erklärte, der Bank einen Kredit von 2 Millionen Lat für den Einkauf der von der Bank emittierten Pfandbriefe zu gewähren.

Die Staatshypothekenbank ist fast auf derselben Grundlage, wie die Staatsagrarbank aufgebaut. Ursprünglich hatte das Finanzministerium den Plan gehegt, für den städtischen hypothekarischen Kredit eine dementsprechende Abteilung bei der Staatsagrarbank zu schaffen. Dieser Gedanke fand auch Beifall bei der Mehrzahl der Mitglieder des Finanzrats des Finanzministeriums, der sich bekanntlich aus den Vertretern der Wirtschaftsorganisationen und Sachverständigen zusammensetzt. Auf einen anderen Standpunkt jedoch stellte sich die Finanz- und Budgetkommission des Landtages. Die Mitglieder dieser Kommission waren der Meinung, dass eine einzige Kreditanstalt nicht in genügender Weise gleichzeitig die Interessen der städtischen und ländlichen Bevölkerung befriedigen könne. Es müsse in dieser Hinsicht eine strenge Arbeitsteilung durchgeführt werden, was einer und derselben Kreditanstalt ganz unmöglich sei. Offenbar wollte man auch nicht die Zuspitzung der Gegensätze zwischen Stadt und Land noch mehr verschärfen.

Es muss gesagt werden, dass schon längst sich ein Mangel an städtischem hypothekarischem Kredit in Lettland bemerkbar gemacht hatte. Die ehemaligen russischen Hypothekenbanken, welche früher über reiche Mittel verfügten, und deren Pfandbriefe vom russischen Publikum gern gekauft wurden (die Pfandbriefe wurden auf allen russischen Börsen gehandelt), haben nach der bolschewistischen Revolution

in Russland ihre Tätigkeit einstellen müssen. Die drei lokalen Hypothekenbanken, die vor dem Kriege auch eine reiche Tätigkeit entfaltet hatten, haben auch den grössten Teil ihrer Kapitalien verloren. Bei der heutigen schwierigen Lage des Kapitalmarktes in Lettland war die Gründung einer neuen privaten Hypothekenbank fast unmöglich. Schon bei kurzfristigen Krediten sieht sich die Bank von Lettland genötigt, den privaten Aktienbanken grössere Kredite in der Form von Rediskont und Relombardierung von Waren zu gewähren. Wegen des hohen Privatzinsfusses und der allgemeinen Kreditschwierigkeiten sind noch nicht die Bedingungen für die Unterbringung von Pfandbriefen auf dem Privatmarkte vorhanden. Das kann nach Ansicht der Gründer der Bank nur allmählich und nur durch staatliche Hilfe geschehen. Eine der Hauptaufgaben der Bank ist, für die Pfandbriefe einen Markt im Inlande wie im Auslande zu finden.

Es muss bemerkt werden, dass bis zur Gründung der Bank das Kreditdepartement beim Finanzministerium seit 1919 langfristige Kredite an Immobilienbesitzer auf dem Lande und in der Stadt verteilt hatte. Zuerst waren diese Kredite sehr begrenzt. Im Laufe der Zeit sind dieselben jedoch so angewachsen, dass später hierzu ein eigener sogenannter Fond für die Erneuerung des Wirtschaftslebens beim Kreditdepartement geschaffen wurde. Dieser Fond betrug im April 1924 nach amtlichen Daten bereits 33 414 905 Lat und verteilte sich wie folgt:

Auf laufende Rechnung der Bank	
von Lettland	771 480 Lat
Ausstehende Vorschüsse:	
a) an Landwirte	20 164 683 „
b) „ Industrielle	4 069 402 „
c) „ Schiffsinhaber	1 217 751 „
d) „ Hausbesitzer	429 449 „
e) „ Selbstverwaltungen	4 890 827 „
f) „ verschiedene	1 870 921 „
Insgesamt	33 414 905 Lat

Die erteilten Vorschüsse an die Landwirte wurden seinerzeit der neugegründeten Agrarbank übergeben unter der Bedingung, dass die Bank auf den betreffenden Betrag dem Kreditdepartement Pfandbriefe aushändigt. Man sieht hieraus, dass auch bei der Gründung der Staatsagrarbank der Gedanke vorlag, den ländlichen hypothekekarischen Kredit von dem Kreditdepartement zu emanzipieren und ein neues elastisches Institut zu schaffen, das dem privaten Geldmarkte nähergerückt werden soll. Dasselbe Motiv spielte auch die Hauptrolle bei der Gründung der Hypothekenbank.

Zuletzt muss hervorgehoben werden, dass das neue Mietgesetz, das im Juli 1924 vom Landtage angenommen wurde, die Gründung der Bank beschleunigt hat. Bei der dritten Lesung dieses viel umstrittenen Gesetzes, wurde vom Landtage die Uebergangsformel angenommen, laut welcher die Regierung beauftragt wurde, für die Ent-

wicklung des genossenschaftlichen Bauwesens durch die Gewährung der diesbezüglichen Kredite Sorge zu tragen. Ausserdem sollen die Besitzer von kleineren Häusern, die besonders schwer von dem Mietgesetz getroffen werden, Kreditvergünstigungen geniessen. Die Hauptaufgabe der Bank wird jedoch in der ersten Zeit darin bestehen, die örtliche Bautätigkeit in beschleunigtem Tempo zu fördern, um die ungewöhnlich akute Wohnungskrise zu mildern. In Riga allein gibt es eine grosse Anzahl vor dem Kriege bereits begonnener Bauten, die wegen Mangel an hypothekarischem Kredit nicht vollendet werden konnten.

Die staatliche Hypothekenbank erteilt langfristige Vorschüsse auf den Termin von 6—50 Jahren, wobei die Höhe der Vorschüsse 60% des von der Bank geschätzten Wertes von Steinhäusern und 50% von gemischten oder Holzhäusern nicht übersteigen darf.

Wie schon oben erwähnt, werden die Vorschüsse in der Gestalt von Pfandbriefen zum Nennwerte ausgezahlt. Auf gegenseitige Vereinbarung mit dem Vorschussnehmer kann die Bank für gewisse Gebühren den Verkauf der erteilten Pfandbriefe übernehmen. Die Gebühren dürfen jedoch nicht $\frac{1}{2}\%$ des Gesamtbetrages übersteigen.

Im allgemeinen lassen sich die Statuten der Bank in folgende Hauptabteilungen zergliedern:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Die Bankgeschäfte.
 - a) Erteilung der Vorschüsse und ihre Sicherstellung.
 - b) Pfandbriefe und Zahlungen.
- III. Die Verwaltungsorgane der Bank.
- IV. Budget, Jahresbericht, Gewinnverteilung, Reserve- und sonstige Kapitalien.
- V. Verschiedene Bestimmungen.

Es sei nur noch erwähnt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Direktion aus den vom Finanzminister vorgeschlagenen Kandidaten vom Ministerkabinett bestätigt werden.

V. Lettlands private Kreditanstalten.

Das Bankwesen in Lettland blickt auf eine reiche historische Vergangenheit zurück. Es kann gesagt werden, dass die wichtigsten historischen Ereignisse sich im Bankwesen Lettlands widergespiegelt haben.

Die Entwicklungsgeschichte der lettländischen Kreditanstalten kann in drei Hauptzeitabschnitte geteilt werden 1) vom Jahre 1736—1864, 2) von 1864—1914 und 3) von 1920 bis zur Gegenwart.

Das erste Bankinstitut wurde im Jahre 1736 unter dem Namen „Rigaer Handlungs-Kassa“ in Riga eröffnet. Im Jahre 1794 folgte die Gründung der „Diskonto-Kassa“. Diese beiden Kassen waren jedoch recht primitive banktechnische Einrichtungen, die bei differenzierter werdender Wirtschaft berechtigten Anforderungen in vieler Hinsicht nicht gerecht werden konnten. Im Jahre 1820 war in Riga ein Reichsbankkontor unter dem Namen „Kontor der Reichskommerzbank“ gegründet worden. In der Mitte des 19. Jahrhunderts, zu einer Zeit, als Handel, Industrie und Verkehr sich grosszügiger zu gestalten begannen, konnten daher zur Regelung des Geld- und Kreditwesens die genannten Bankinstitute nicht genügen.

Im Jahre 1864 eröffnete deshalb das Rigaer Börsenkomitee die Rigaer Börsenbank, die sich im Laufe der Zeit zu einem wichtigen Bankinstitut ausgebildet hatte. Gleichzeitig begann die Zahl der Kreditinstitute sich erheblich zu vermehren. Im Jahre 1869 wurden die II. und die III. Gesellschaft Gegenseitigen Kredits, im Jahre 1871 die erste Aktienbank Rigas, die Rigaer Kommerzbank, gegründet. Im Jahre 1873 erfolgte die Umgestaltung der alten Diskonto-Kassa in die Rigaer Stadt-Diskontobank. Schon in den Jahren 1866 und 1868 waren die ältesten Rigaer Immobilien-Kreditinstitute, der Kreditverein Rigaer Hausbesitzer, der Rigaer Hypothekenverein eröffnet worden. Gleichzeitig entstanden auch zahlreiche Sparkassen und Spargenossenschaften.

Ganz besonders fruchtbar in bezug auf Bankgründungen war schliesslich das erste Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts: es wurden Filialen einer ganzen Reihe von grossen russischen Aktienbanken in Riga eröffnet, so z. B. der Russischen Bank für auswärtigen Handel, der Wolga-Kama-Kommerzbank, der Russisch-Asiatischen Bank. Zahlreiche Gesellschaften Gegenseitigen Kredits traten ins Leben, und die Zahl der Sparkassen wies einen starken Zuwachs auf.

In den anderen Städten des heutigen Lettlands — Libau, Mitau und Dünaburg wirkten mit Erfolg teils Filialen der Rigaer Kommerzbank und der Petersburger Grossbanken und teils selbständige Kredit-

institute, wie z. B. die „Libauer Börsenbank“, deren Statuten im Jahre 1891 bestätigt wurden, und die Mitauer Kommerzbank. Ferner wirkten in Lettland Filialen mehrerer russischer Agrar- und Hypothekensbanken. Lettland war somit zu Beginn des Weltkrieges mit einer genügenden Anzahl von Kreditanstalten versorgt.

Der Krieg und die Revolutionsjahre haben die Grundlagen des Bankwesens in Lettland vollständig vernichtet. Im Jahre 1920 begann Lettland wieder mit dem Aufbau der alten und der Schaffung von neuen Kreditanstalten. Es trat jedoch bald die Inflationszeit ein, die bis zum Juli 1921 andauerte. Dadurch wurden die Banken wiederum in ihrer Entwicklung gehemmt. Erst mit der Stabilisierung des lett-ländischen Rubels im zweiten Halbjahre 1921 konnte gründlich zur Sanierung des Bankwesens geschritten werden. Die Zahl der Banken und ihre Operationen nehmen nunmehr fortwährend zu:

	Anzahl der Kreditanstalten zum 1. Januar				
	1920	1921	1922	1923	1924
Banken	5	9	10	13	20
Gesellschaften Gegen- seitigen Kredits . . .	10	22	25	24	25
Leih- und Sparkassen .	17	72	115	149	239
Insgesamt . . .	32	103	150	186	284

Die Zahl der Kreditanstalten ist von 32 im Jahre 1920 auf 284 zum 1. Januar 1924 gestiegen. Im Jahre 1924 sind neue Banken und Leih- und Sparkassen eröffnet worden. Eine besonders rege Tätigkeit entfalten die Banken, deren Zahl jetzt 24 beträgt, davon 21 Aktienbanken, 2 städtische und 1 Börsenbank (in Riga). Es arbeiten jetzt in Lettland folgende Aktienbanken:

	Gründungsjahr	Aktienkapital in Mill. Lat
Rigaer Kommerzbank . . .	1871	4,40
Landwirtschaftliche Zentral- bank, früher Mitauer Kommerzbank	1912	0,12
Lettlands Handels- und In- dustriebank	1920	2,10
Lettlands Volksbank	1920	0,20
Lettlands Kommerzbank . .	1921	0,50
Lettlands Bauernbank . . .	1922	0,50
Libauer Bank	1922	0,80
Lettische Aktienbank . . .	1923	0,20
Rigaer Internationale Bank .	1922	1,20
Lettgaler Aktienbank . . .	1922	0,15
Rigaer Kreditbank	1923	0,20
Lettlands Kaufmannsbank .	1923	0,10
Genossenschaftliche Transit- bank	1923	1,00

	Gründungsjahr	Aktienkapital in Mill. Lat
Rigaer Kaufmannsbank	1923	0,10
Nordische Bank	1923	0,30
Rigaer Bank für auswärtigen Handel	1923	1,00
Lettlands Privatbank	1924	2,00
Rigaer Unionbank	1924	1,00
Rigaer Handelsbank	1924	0,50
Libauer Kaufmannsbank	1924	1,00

Zur Erläuterung sei bemerkt, dass die Libauer Bank aus der früheren Libauer Börsenbank und die Rigaer Kaufmannsbank, die Nordische Bank, die Rigaer Handelsbank und die Libauer Kaufmannsbank aus früheren Gesellschaften Gegenseitigen Kredits hervorgegangen sind. Um der Gründung neuer Aktienbanken mit geringem Kapital vorzubeugen, hat der Finanzminister im Oktober 1923 eine Verfügung erlassen, laut welcher die Statuten neuer Aktienbanken nur dann bestätigt werden können, wenn ihr Grundkapital nicht weniger als 5 Millionen Lat oder 250 Mill. Rubel beträgt. Gesellschaften Gegenseitigen Kredits können nur dann in Aktienbanken umgewandelt werden, wenn sie bereits drei Jahre in Lettland tätig sind und ein Grundkapital von nicht weniger als 1 Million Lat aufweisen. Seit diesem Erlass sind keine Bankstatuten mehr dem Finanzministerium zur Bestätigung eingereicht worden. Im Jahre 1924 haben nur diejenigen Banken ihre Tätigkeit eröffnet, deren Statuten bereits im Jahre 1923 vor der erfolgten neuen Verfügung bestätigt worden sind. In der letzten Zeit macht sich wieder das Bestreben, Gesellschaften gegenseitigen Kredits zu gründen, bemerkbar. Insbesondere werden solche Kreditanstalten von den bestehenden kaufmännischen Organisationen gegründet, so z. B. wurden kürzlich von dem Verein lettländischer Kaufleute in Riga, wie auch von dem Verein für Handelsschutz in Libau Gesellschaften Gegenseitigen Kredits gegründet. Folgende Vergleichstabelle gibt ein Bild über die Entwicklung der Banken (in Millionen Lat):

A k t i v a.	Z u m 1. J a n u a r				
	1920	1921	1922	1923	1924
Kasse und laufende Rechnung	0,13	0,91	1,03	2,23	4,57
Wertpapiere	0,94	0,58	0,36	0,34	0,83
Vorschüsse	—	—	—	0,46	—
Speziell laufende Rechnung	0,68	1,09	1,28	—	10,65
Wechseldiskont	—	—	—	2,30	—
Liegenschaften	0,23	0,70	1,15	3,76	11,90
Korrespondenten	0,05	0,18	0,18	3,33	3,98
Ausländische Valuta	0,35	1,01	3,57	10,81	21,91
Andere Aktiva	—	—	0,21	0,24	0,91
	0,53	2,14	—	—	—
	—	—	2,51	6,31	22,22
Insgesamt	2,93	6,62	10,29	29,78	76,97

P a s s i v a.

Grundkapital	0,24	0,65	0,65	7,05	11,99
Verschiedene Kapitalien	0,06	0,13	0,13	0,26	0,40
Einlagen	—	—	—	0,78	—
Laufende Rechnung	1,35	2,12	2,39	—	15,97
Korrespondenten	0,31	0,88	3,15	8,59	19,90
Andere Passiva	0,39	2,00	3,23	6,34	23,10
Insgesamt	2,93	6,62	10,29	29,78	76,97

Vom 1. Januar 1920 bis zum 1. Januar 1924 sind die Gesamtbilanzen von 2,93 auf 76,97 Millionen Lat gestiegen. Sowohl die eigenen, wie auch die fremden Kapitalien haben eine ausserordentlich starke Zunahme erfahren. Laut vorläufigen Mitteilungen betrug die Gesamtbilanz der Banken Ende Juni 1924 bereits 94,32 Millionen Lat. Es seien hier die Hauptposten angeführt (in Millionen Lat):

	1924	
	Ende Januar	Ende Juni
Grundkapital	11,99	15,92
Reservekapitalien	0,40	0,68
Laufende Rechnung	14,16	20,54
Korrespondenten	16,19	25,60

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass die eigenen und fremden Kapitalien der Banken im ersten Halbjahre 1924 eine Tendenz nach aufwärts zeigen. Dementsprechend weisen auch die Aktivgeschäfte und insbesondere das Lombard- und Wechselgeschäft eine weitere Entwicklung auf.

Gut fundiert sind die Gesellschaften Gegenseitigen Kredits. Diese Kreditanstalten haben sich auch vor dem Kriege gut bewährt und viel zur wirtschaftlichen Stärkung der Mittelklassen beigetragen. Durch die zehnfache Haftung ihrer Mitglieder sind die Gesellschaften Gegenseitigen Kredits bei event. Konjunkturschwankungen vor manchen Ueberraschungen gesichert. Die Zahl der Gesellschaften Gegenseitigen Kredits ist, wie wir oben schon bemerkt haben, noch im Steigen begriffen. Die Bank von Lettland ihrerseits sucht nach Möglichkeit die Kreditbedürfnisse dieser Kreditanstalten, wie auch der Kreditgenossenschaften durch Rediskont- und Relombardierungskredite zu befriedigen.

Die Bilanzen der Gesellschaften Gegenseitigen Kredits stellten sich zum 1. Januar (in Mill. Lat):

A k t i v a.	1920	1921	1922	1923	1924
Kasse und laufende Rechnung	0,04	0,24	0,40	0,83	0,82
Wertpapiere	0,03	0,05	0,05	0,01	0,11
Vorschüsse	—	—	—	0,07	—
Speziell laufende Rechnung	0,24	0,26	0,56	—	1,32
Wechseldiskont	—	—	—	0,62	—
Liegenschaften	0,20	0,58	0,67	2,12	5,50
Korrespondenten	0,03	0,10	0,10	1,02	1,31
Ausländische Valuta	0,02	0,35	1,07	0,98	1,16
Andere Aktiva	—	—	0,05	0,08	0,04
Insgesamt	0,10	0,20	—	—	—
Insgesamt	0,67	1,78	3,40	6,82	12,29
P a s s i v a.					
Grundkapital	0,04	0,09	0,14	0,33	0,81
Reservekapital	0,02	0,03	0,05	0,18	0,42
Einlagen	—	—	—	0,47	—
Laufende Rechnung	0,31	0,80	1,43	—	4,29
Korrespondenten	—	—	—	2,04	—
Vorschüsse	0,04	0,26	0,77	0,77	0,55
Andere Passiva	0,21	0,36	0,34	1,00	3,01
Andere Passiva	0,05	0,24	0,66	2,01	3,22
Insgesamt	0,67	1,78	3,40	6,82	12,29

Die Bilanzen der Gesellschaften Gegenseitigen Kredits sind demnach von 0,67 zum 1. Januar 1920 auf 12,29 Mill. Lat zum 1. Januar 1924 gestiegen.

Ebenso schnell entwickelten sich die Kreditgenossenschaften:

Bilanzen in Millionen Lat zum 1. Januar.

A k t i v a.	1920	1921	1922	1923	1924
Kasse und laufende Rechnung	0,03	0,10	0,18	0,27	0,74
Wertpapiere	0,01	0,06	0,17	0,02	0,03
Vorschüsse	0,16	0,49	0,97	2,52	9,61
Liegenschaften	0,02	0,05	0,11	0,45	0,91
Ausländische Valuta	—	—	—	—	—
Andere Aktiva	0,05	0,11	—	0,37	1,09
Insgesamt	—	—	0,26	—	—
Insgesamt	0,28	0,82	1,69	3,64	12,89
P a s s i v a.					
Grundkapital	0,02	0,07	0,09	0,20	0,92
Reservekapital	0,01	0,04	0,08	0,33	0,58
Einlagen	—	—	—	1,15	—
Laufende Rechnung	0,21	0,56	1,07	—	3,89
Vorschüsse	—	—	—	0,32	—
Andere Passiva	0,02	0,08	0,21	0,97	5,12
Andere Passiva	0,02	0,08	0,24	0,65	1,88
Insgesamt	0,28	0,82	1,69	3,64	12,39

VI. Lettlands Versicherungswesen.

In Lettland wirken gegenwärtig 10 lettländische Versicherungsgesellschaften auf Aktien, 15 städtische gegenseitige Feuer-Versicherungsgesellschaften und 346 Gemeinde-Feuerversicherungsgesellschaften, von denen 267 bereits in Tätigkeit getreten sind und 12 bei den Bezirksverwaltungen. Sämtliche früheren ausländischen Versicherungsgesellschaften sind auf Grund einer Verfügung des Finanzministers Puriņš vom 7. März 1921 liquidiert worden. Diese Verfügung (veröffentlicht im „Valdības Vēstnesis“ № 55 vom 10. März 1921) lautete:

Gestützt auf Artikel 2, Anmerkung 2 der zeitweiligen Bestimmungen in Versicherungsangelegenheiten, veröffentlicht in № 68 des „Valdības Vēstnesis“ vom 23. März 1920, verbiete ich hiermit die weitere Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften in Lettland. Die Bevollmächtigten und Vertreter dieser Gesellschaften haben, beginnend mit dem 25. März, die Annahme neuer Versicherungen und die Erneuerung alter einzustellen und an die entgeltliche Liquidierung ihrer Tätigkeit zu schreiten.

Die eingezahlten Depositen verbleiben zur Verfügung der Regierung bis zur entgeltigen Erfüllung der Verpflichtungen inbezug auf die abgeschlossenen Versicherungen, für welche die Gesellschaften auf Grund ihrer Statuten und die Bestimmungen über die Policen verantwortlich sind.

Die Liquidierung der Versicherungsgesellschaften hat unter Aufsicht des Finanzministers stattzufinden.

Riga, den 7. März 1921.

Finanzminister: K. Puriņš.

Direktor des Versicherungsdepartements: Fr. Bredermann.

Auf Grund einer späteren Verfügung des Finanzministers dürfen Ausländer nicht Verwaltungsmitglieder von lettländischen Versicherungsgesellschaften sein. Die Kapitalien der 10 bestehenden Versicherungsgesellschaften auf Aktien waren zum 1. Januar 1924 folgende (in Lat):

	Gründungsjahr	Grundkapital	Reservekapital	Prämienreserve
Lettländischer Lloyd	1920	1 000 000	24 526	188 656
Rigaer Union	1920	200 000	5 140	142 112
„Daugava“	1921	1 000 000	5 338	203 762
„Kurland“	1921	100 000	10 315	87 708
Rigasche Versicherungs- gesellschaft. 1804	1921	250 000	2 181	31 328
I. Rigasche Versicherungs- gesellschaft von 1765	1922	200 000	20 549	21 630
„Latvija“	1922	200 000	20 000	68 022
Erste Lettländische Versicherungs- und Transportgesellschaft.	1922	200 000	—	12 603
Rigaer Lloyd	1923	240 000	—	2 770
Lettländische gegen- seit. Versicherungsgesellschaft	1923	100 000	6 367	24 536
Insgesamt		3 490 000	94 416	783 127

Die Gesamtkapitalien aller, darunter auch die Versicherungsabteilung des Kreditdepartements beim Finanzministerium, in Lettland zum 1. Januar 1924 bestehenden Versicherungsgesellschaften auf Aktien, gegenseitigen Gesellschaften in den Städten und Gemeinden betragen:

Grundkapitalien	3 949 875
Reservekapitalien	341 983
Prämienreserven	879 702

An Prämien wurden im Jahre 1922 insgesamt 2 855 974 Lat vereinnahmt, 1 702 614 Lat verausgabt.

Alle angeführten Versicherungsgesellschaften der Städte und Gemeinden befassen sich ausschliesslich mit Feuerversicherung. Die Aktiengesellschaften hingegen haben ausser den Feuerversicherungen auch Transportversicherungen, sowie Versicherung gegen den Bruch von Glas, gegen Unfall und Einbruchsdiebstahl übernommen.

Die Gesamtsumme der direkten Versicherungen des Jahres 1923 lässt sich nicht genau feststellen. Laut den der staatlichen Versicherungsabteilung vorliegenden Daten übersteigt die Summe der in 10 Aktiengesellschaften, 15 gegenseitigen Versicherungsgesellschaften der Städte, in der Versicherungsabteilung des Finanzministeriums, 267 gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaften in den Gemeinden und 12 Bezirksverwaltungen direkt angenommenen Versicherungen 544 Millionen Lat. Die entsprechenden Summen des Jahres 1922 waren 305 Millionen und 1921 153 Millionen Lat. Wie hoch die Transport-, Unfall-, Glas- und Einbruchversicherung gewesen ist, kann wegen Mangel an Daten nicht festgestellt werden.

VII. Lettlands Staatsschulden.

Die ersten Anleihen hat die lettländische Regierung sofort nach der Unabhängigkeitserklärung Lettlands im November und Dezember 1918 bei verschiedenen lettländischen Privatanstalten und Personen abgeschlossen. Diese Anleihen betragen zum 1. Januar 1919: 100 275 Zarenrubel, 161 800 Ostrubel und 139 000 Dumarubel.

Am 6. Dezember 1918 hat der Volksrat ein Gesetz über die 5 % Unabhängigkeitsanleihe Lettlands auf 15 Jahre angenommen. Der Betrag der Anleihe wurde auf 10 Millionen Zarenrubel festgesetzt. Die Realisierung der Anleihe ging sehr langsam vor sich. Auf Antrag des Finanzministers beschloss das Ministerkabinett die Realisierung dieser Anleihe auf dem Zwangswege festzusetzen und sie zwischen den Kaufleuten, Industriellen und später auch Landwirten zu verteilen. Obwohl der Einbruch der Bolschewisten die Realisierung dieser Anleihe verhinderte, wurde sie späterhin dennoch, hauptsächlich in Nordlettland, teils auf dem Zwangswege, teils freiwillig realisiert.

Als die zeitweilige Regierung sich in Libau befand, sah sie sich genötigt, die ersten Anleihen im Auslande zu machen. Sie schloss am 28. Februar 1919 einen Vertrag mit der litauischen Regierung und der litauischen Handels- und Industriebank über eine Anleihe bei dieser Bank auf den Betrag von 5 Millionen deutsche Reichsmark ab.*) Dieser Betrag sollte in folgender Weise abgehoben werden: am 1. und 20. März 1919 jedesmal zu 1,5 Million Mark, und 1. und 15. April 1919 jedes Mal zu 1 Million Mark, wobei der Gesamtbetrag im Laufe eines Jahres getilgt werden sollte. Die lettländische Regierung hat nur 3 Millionen Mark abgehoben.

In Libau hat die Regierung der Stadtverwaltung das Recht erteilt, Stadtgeld zu emittieren unter der Bedingung, dass 300 000 Rubel als Anleihe der Regierung ausgehändigt werden, die die Regierung auch erhielt.

Als die Regierung nach Riga zurückkehrte, stellte der Finanzminister den Antrag, eine neue innere Obligationsanleihe abzuschließen. Dieses Projekt wurde vom Volksrat gebilligt und am 18. März 1920 wurde ein Gesetz über die 4 % innere Prämienanleihe auf die Summe von 50 Millionen Rubel angenommen. Wegen des Kurssturzes des lettländischen Rubels wurden von dieser Anleihe nur 12,5 Millionen Rubel realisiert.

Im Frühling 1919, als die Regierung sich noch in Libau befand, haben ihre Vertreter in Paris der amerikanischen Regierung einen

*) Der Vertrag wurde am 1. März 1919 in Kowno unterzeichnet.

Schuldschein auf den Betrag von 5 Millionen Dollar ausgestellt, wofür sie von der amerikanischen Liquidationskommission in Frankreich verschiedene Vorräte an Kriegswaren erhielten. Einen Teil dieser Waren, und zwar im Werte von 2 521 869,³⁰ Doll. hat die Regierung erhalten. Ausserdem hat die Regierung von der amerikanischen Hilfsadministration grosse Lebensmittelpartien erhalten, wofür ein Schuldschein von 2 610 417,⁸² Doll. ausgegeben wurde. Insgesamt also beträgt die Schuld an Amerika 5 132 287,¹² Doll.

Am 30. April 1921 hat die Regierung einen Vertrag mit Norwegen abgeschlossen über die Lieferung auf Kredit von 100 000 Fässern Heringe im Werte von 6 Millionen norwegische Kronen. Auf den Betrag erhielt die norwegische Regierung Wechsel.

Am 22. November 1920, wurde mit der norwegischen Regierung ein Vertrag über 1960 Fässer Walfischöle auf den Betrag von 738 127,⁵⁰ Kronen abgeschlossen.

Im Januar 1922 wurde an die englische Regierung ein Schuldschein auf den Betrag von £ 20 169. ¹/₁₀ als Frachtzahlung für die Beförderung von Waren aus Frankreich nach Lettland unterzeichnet.

Für die Lieferung von Kriegsmaterial hatte Lettland auch an Frankreich rund 11 Millionen Franken zu zahlen. Ausserdem schuldete die Regierung der Metal and Chemical Bank in London £ 973 000.—

Kapital- und Zinstilgung.

Die ersten Schuldzahlungen begann das Finanzministerium schon im Jahre 1919 zu leisten und zwar wurde in diesem Jahre die Schuld von 125 000 Ostrubel an die Rigaer Börsenbank nebst Zinsen bezahlt. Die übrigen inneren kleinen Anleihen bei Banken und Privatpersonen wurden in 5 % Obligationen verwandelt. Es wurde auch die Schuld an die litauische Handels- und Industriebank im Betrage von 3 Millionen deutsche Reichsmark + 259 000 Mark Zinsen bezahlt.

Die Schuld an Norwegen muss am 1. November 1925, an England bis zum 1. Januar 1925 getilgt werden.

Ueber die Tilgung der äusseren Schulden Lettlands äusserte sich der Finanzminister Ringold Kalning am 4. November 1924 einem Mitarbeiter der lettischen Zeitung „Jaunakās Ziņas“ gegenüber wie folgt: In den letzten Jahren hat Lettland zur Tilgung seiner äusseren Schulden über 24,⁵ Millionen Lat — ca. 1200 Millionen Rubel verwendet, an Zinsen werden für die Schulden ca. 3,⁵ Mill. Lat gezahlt. Von diesen Summen betragen die Prozente der Schuld an Amerika für Lebensmittel und Kriegsausrüstung 126 266 Dollar 19 Cent (ca. 39 Millionen Rbl.) an England für Kriegszubehör und Transport von Lebensmitteln aus Frankreich 20 169 Pfd. Stg. und Kapitalprozente 3630 Pfd. Stg. (insgesamt ca. 28 Millionen Rubel) an Norwegen — die Schuld 6 737 538 Kr. 13 Oere und Prozente 1 810 114 Kr. (Kapital und Prozente ca. 320 Mill. Rbl.) an Frankreich die Schuld — 11 631 139 Franken und Prozente 180 233 Frs. 78 Cent. (insgesamt ca. 162 Mill. Rbl.). Der Lloydbank in England sind auf Grund eines Ausgleiches an Kapitalschulden

675 000 Pfd. Stg. und an Schuldprozenten 62 169 Pfd. Stg. (insgesamt über 869 Mill. Rbl.) gezahlt worden. Insgesamt mussten der Bank 775 000 Pfd. Stg. gezahlt werden, welche Schuld sich jetzt auf 100 000 Pfd. Stg. verringert hat. Der Rest ist in zwei Jahren zu tilgen, in gleichen Teilen zu 50 000 Pfd. Stg. im Jahr. Estland ist auf Grund des Revaler Vertrages die erste Zahlung geleistet worden — 6 Mill. E.-Mark (ca. 4 Millionen Rbl.) im Laufe dieses Budgetjahres sollen die restierenden 24 Millionen Mark reguliert werden. (Die Gesamtsumme der bisher getilgten Schulden und Prozente beträgt nach dem gegenwärtigen Börsenkurse über 28 Millionen Lat.) Ueber die Tilgung der Schuld an Amerika sind Verhandlungen *) eingeleitet worden. Die Bedingungen Lettlands lauten: Zur Tilgung der Schuld muss ein ebensolcher Termin, wie den anderen Staaten — 62 Jahre — gewährt werden. In den ersten 10 Jahren müsste der Zinsfuß auf 3 Prozent reduziert werden, in den folgenden 52 Jahren würde Lettland bereit sein, 3,5 Prozent jährlich zu zahlen. Falls mit den Vereinigten Staaten zu einer Einigung gelangt werden sollte, werden die Kredite für die Zahlungen schon im Budget des nächsten Jahres angefordert werden. Diese Schuld überstieg Anfang 1920 — 5 Millionen Dollar (ca 1300 Mill. Rubel), gegenwärtig beträgt sie unter Hinzurechnung der Zinsen 6 030 000 Doll. Die Forderung Englands — 2 Mill. Pfd. Stg. ist in den Büchern des Finanzministers als Staatsschuld nicht aufgeführt.

*) Der amerikanische Gesandte Mr. Coleman teilte am 3. Dezember 1924 der Redaktion „Latvijas Vēstnesis“ (Nr. 275) mit, dass die Verhandlungen günstig verlaufen.

VIII. Lettlands Staatsbudget.

Das Budgetgesetz.

Mit der Reform des Staatsbudgets konnte erst 1921 begonnen werden. Bis dahin bestand noch kein Budgetgesetz und die Staatsausgaben erfolgten auf Grund eines zeitweiligen Gesetzes vom 9. August 1919 über „die Ordnung der Eröffnung von Krediten, deren Ausnutzung für Staatsbedürfnisse und über die Geldoperationen einzelner Ressorts“ (Ergänzung zu der Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 4). Die allgemeinen politisch-wirtschaftlichen Verhältnisse waren damals derartig, dass man nicht an die Aufstellung eines regelrechten Staatsbudgets denken konnte. Erst im Jahre 1921 begann man damit, Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen. Am 26. April 1921 wurde von der Konstituante das Budgetgesetz angenommen (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 85, 1921). Dieses Gesetz enthielt 38 Artikel und zerfiel in drei Teile: I Teil: Allgemeine Bestimmungen; II Teil: Aufstellung des Budgets; III Teil: Annahme des Staatsbudgets. Das Gesetz erwies sich jedoch in der Folge als ungenügend und am 30. Juni 1924 wurde im „Valdības Vēstnesis“ № 143 ein vom Landtag angenommenes neues Budgetgesetz vom Staatspräsidenten veröffentlicht das das alte Gesetz aufhob. Dieses Gesetz enthält 44 Artikel und zerfällt in 5 Teile. Den Wortlaut des neuen Gesetzes werden wir später zum Abdruck bringen. Hier soll nur auf die charakteristischen Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Gesetze hingewiesen werden.

Art. 1. des neuen Gesetzes wird durch den Satz ergänzt: „Das Staatsbudget ist für ein Wirtschaftsjahr aufzustellen.“ Dieser Satz fehlte im ersten Gesetz. Gewiss war diese Ergänzung notwendig, da in letzter Zeit das Bestreben sich geltend machen wollte, ausserordentliche Budgets für die Erneuerung des Wirtschaftslebens auf längere Termine aufzustellen. Ebenso wie nach dem alten Gesetze beginnt das Budgetjahr am 1. April und endet am 31. März. Art. 2 und 3 sind in der alten Fassung beibehalten worden. In Art. 3 heisst es, dass die Einnahmen und Ausgaben in ordentliche und ausserordentliche eingeteilt werden. Die Definition für ordentliche und ausserordentliche Ausgaben ist dieselbe geblieben. Ganz neu ist Art. 4 mit folgendem Wortlaut: „Unter den Posten der ordentlichen Einnahmen sind anzugeben: Steuern, Gebühren und reine (netto) Staatseinnahmen von Monopolen, Regalien und Unternehmungen, Ländereien, Forsten und Wertpapieren.“

Zu den ausserordentlichen Einnahmen sind zu zählen: Einnahmen aus der Veräusserung von Staatsgütern, der Rückzahlung von aussenstehenden Einlagen und Staatsanleihen.“ Demnach sind in das allgemeine Staatsbudget nur Nettobudgets der Monopole, Regalien etc. aufzunehmen. Sonst jedoch trägt das lettländische Staatsbudget, wie aus Art. 2 zu ersehen ist, den Charakter eines Bruttobudgets. Neu sind die Artikel 5 und 6.

In Art. 8 wird näher die Art der Aufstellung der Budgets für die einzelnen Staatsanstalten präzisiert. Laut Art. 9 müssen die lokalen Staatsanstalten ihre Voranschläge bis 1. September einreichen, während nach dem alten Gesetze als Einreichungstermin der 1. Oktober festgesetzt war. Ausführlichere und nähere Bestimmungen sind in den Artikeln 10, 11 und 12 enthalten. Eine sehr grosse Bedeutung hat der neu aufgenommene (im alten Gesetze fehlende) Art. 13, der lautet: „Bis 1. September jedes Jahres teilt der Finanzminister dem Ministerkabinett den Umfang der Ausgabebeträge mit, die im nächsten Wirtschaftsjahr im Einklang mit der Zahlungsfähigkeit der Staatskasse an die einzelnen Ressorts bewilligt werden können.“ Demnach werden vom Finanzminister im voraus schon die Grenzen der Ausgabemöglichkeiten für die einzelnen Ressorts gezogen. Die Befugnisse des Finanzministers werden noch durch folgenden neuen Absatz im Artikel 16 erweitert: „Dem Finanzminister steht das Recht zu, in Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Staatskasse die vom Ressort beantragten Ausgaben zu streichen oder zu kürzen, wenn dieselben nicht genau in den Gesetzen vorgesehen sind.“ Genauer und ausführlicher gehalten ist Art. 21: „In besonderen notwendigen Fällen, jedoch nicht früher als 6 Monate nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres kann das Ministerkabinet auf Antrag des Finanzministers in den Landtag ein Ergänzungsbudget einbringen“. In der Anmerkung (im ersten Gesetze fehlte diese Anmerkung überhaupt) zu diesem Artikel heisst es, dass in ausserordentlichen Fällen die Einbringung eines Ergänzungsbudgets zu jeder Zeit zulässig ist. Nicht enthalten sind im alten Gesetz die in Art. 22 aufgestellten Bedingungen über die Tilgung der Staatsschulden und über die Deckung eines möglichen Defizits. Art. 23 besagt, dass der Landtag nicht nur das allgemeine Staatsbudget, sondern auch die besonderen Budgets der Staatsmonopole, Regalien, Ländereien, Forsten und derjenigen Unternehmungen, deren Budgets nicht auf Grund besonderer Bestimmungen einer Bestätigung unterliegen, prüft und bestätigt. Der Landtag wollte sich demnach nicht das Recht nehmen lassen, Einblick in die einzelnen Budgets zu nehmen, obwohl in dem allgemeinen Budget der Nettoüberschuss (Art. 4) der Monopole und anderen Staatsunternehmen anzugeben ist. Eine Ausnahme bilden nur folgende autonome Staatsunternehmen: Die Bank von Lettland (das Budget wird vom Aufsichtsrat der Bank bestätigt), die Staats-Agrarbank, (das Budget wird vom Ministerkabinet bestätigt), Lettlands Hypothekenbank (der Finanzminister bestätigt das Budget), ferne verschiedene autonome Unternehmungen, die auf Grund besonderer Gesetze bestehen, wie: die lettländische Telegraphenagentur, die Schwefelquellen

in Kemmern und Baldohn, die nationale Oper, das nationale Theater, die Verwaltung der Staatsschiffe, die Libauer Kriegswerkstätten und das Juglaer elektrische Unternehmen, deren Budgets die betreffenden Minister bestätigen. Ausserhalb des allgemeinen Staatsbudgets bestätigt der Landtag folgende Sonderbudgets: für die Staatsdruckerei, die Lehrmittelabteilung im Bildungsministerium, die Staatspapiere-Druckerei, Spiritus-Monopol, Flachsmonopol, Staatsgüter, Staatsforsten, Eisenbahnen, Post, Telegraph und Telephon etc.

Im alten Gesetze fehlen die strengen Bedingungen über neue Gesetzesprojekte (Art. 24), mit deren Annahme neue Ausgaben verbunden sind, über den Abschluss von Verträgen seitens des Ministerkabinetts und der einzelnen Minister (Art. 29), wie auch über die Anwendung nicht ausgenutzter Kredite (Art. 30—32). Dss Budget muss in den Landtag nicht später als bis 1. Januar (Art. 20) eingebracht werden, während nach dem alten Gesetze der Termin auf den 1. Februar festgesetzt wurde. Ausführlicher und eingehender sind die Bestimmungen über die Schliessung des Budgets.

Angesichts dessen, dass das neue Budgetgesetz gewissermassen eine Garantie für die Stabilität der Staatsfinanzen bietet, ist es von Interesse, dieses Gesetz im Wortlaut anzuführen:

Vom Landtag angenommen und vom
Staatspräsidenten veröffentlicht wird fol-
gendes Gesetz:

Das Gesetz über das Staatsbudget.

I. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Staatsbudget ist für ein Wirtschaftsjahr aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. April und schliesst am 31. März.

2. Im Budget sind alle Staatseinnahmen und Ausgaben mit möglichst grosser Genauigkeit im voraussichtlichen Umfang, der auf ausführlichen wirtschaftlichen und finanziellen Berechnungen beruht, anzugeben.

3. Die Einnahmen und Ausgaben sind in ordentliche und ausserordentliche zu teilen.

Ordentliche Einnahmen und Ausgaben sind solche, die Merkmale einer Kontinuirlichkeit oder einer regulären periodischen Wiederholung an sich tragen.

Ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben sind solche, die einen zufälligen oder vorübergehenden Charakter tragen.

4. In dem ordentlichen Einnahmebudget sind anzugeben: Steuern, Gebühren und Reineinnahmen (netto) von Monopolen, Regalien, Unternehmungen, Ländereien, Forsten und Wertpapieren. In dem aus-

serordentlichen Einnahmebudget sind Einnahmen von der Veräußerung von Staatsgütern, von der Rückzahlung aussenstehender Einlagen und Staatsanleihen anzugeben.

5. In den ordentlichen Ausgaben sind anzugeben: Ausgaben für den Unterhalt der staatlichen Zivil-, Gerichts- und Militärbehörden, Ausgaben für Bildung und soziale Fürsorge; ordentliche Subventionen, die zu den Bedürfnissen der sozialen Fürsorge und Bildung gehören, Zuzahlung für die Deckung des Defizits von Staatsunternehmungen, für die ordentliche Tilgung der Staatsschuld und Zinszahlungen. In den ausserordentlichen Ausgaben sind einmalige Ausgaben für Kapitalzwecke, ausserordentliche Subventionen, einmalige Tilgung der Staatsschuld und Kriegsausgaben aufzunehmen.

6. Ausgaben und Einnahmen, die in den in Art. 4 und 5 aufgezählten Posten nicht enthalten sind, sind nach Zugehörigkeit in den verschiedenen Posten des ordentlichen oder ausserordentlichen Einnahme- oder Ausgabebudgets aufzunehmen.

7. Die Klassifizierung der Einnahmen und Ausgaben nach Abschnitten und Artikeln stellt der Finanzminister im Einvernehmen mit der Staatskontrolle auf.

II. Teil.

Aufstellung des Budgets.

A. Berechnungen der lokalen Staatsanstalten.

8. Jede lokale Staatsbehörde stellt ihr Budget der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Wirtschaftsjahr auf. Die Berechnung des Budgets besteht aus: a) dem Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben nach der vom Finanzminister bestätigten Klassifizierung; b) ausführlichen Erklärungen, in welchen die Grundlagen (Gesetze, Verfügungen, Normen, Marktpreise und dergleichen) die zur Aufstellung der betreffenden Beträge dienen, anzugeben sind; c) eine Schilderung der Tätigkeit der Staatsanstalten und Hinweisen über die Ursachen der Zunahme oder Abnahme der Ausgaben.

Anmerkung: Departements oder ähnliche Abteilungen stellen ihre Budgetberechnungen ebenso, wie die lokalen Anstalten auf.

9. Die lokalen Anstalten reichen ihre Budgetrechnungen jedes Jahr bis zum 1. September zur Prüfung ihrer Leiter und zur gemeinsamen Aufstellung des Budgets ein.

B. Teilbudgets der zentralen Staatsanstalten.

10. Die Budgets der Departements und ähnlicher Anstalten sind in der in Art. 8 vorgesehenen Ordnung aufzustellen.

11. Den Departementsvoranschlägen sind beizulegen die von den Abteilungen und lokalen Anstalten gesammelten Anträge über: a) die

Budgets der Staatsmonopole, Regalien, Forsten und Staatsunternehmen; abgeschlossenen Bilanzen für die letzten zwei Jahre; b) Uebersicht über die Mittel, die im Besitz des Staates sind, wie auch ihre c) die Budgets der autonomen Staatsunternehmen zusammen mit den spezielle Anwendung (Umsatzkapital, Fonds, Abschreibungen, Spenden etc.).

12. Die Voranschläge der Departements nebst Beilagen und Denkschriften, wie auch ein Gesamtauszug der Einnahmen und Ausgaben des Departements und der ihm unterstehenden Anstalten und eine Klassifizierung nach der Benennung der Gegenstände sind bis zum 15. September dem Minister oder dem Leiter der betreffenden höheren Anstalt in der vorgesehenen Ordnung einzureichen.

C. Budgetprojekte der Ministerien und anderer zentraler Staatsanstalten.

13. Bis zum 1. September eines jeden Jahres teilt der Finanzminister dem Ministerkabinett den Umfang der Ausgabebeträge mit, die im nächsten Wirtschaftsjahr im Einklang mit der Zahlungsfähigkeit der Staatskasse an die einzelnen Ressorts bewilligt werden können.

14. Die Budgetprojekte der Ministerien und anderer zentraler Anstalten bestehen aus: a) den vom Minister oder dem Leiter der betreffenden Anstalt anerkannten Anträgen der Departements oder gleicher Anstalten, Erklärungen und Anlagen (Art. 10, 11 und 12); b) einer Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums und einer Klassifizierung nach der Benennung der Gegenstände; c) einer Denkschrift des Ministers, in welcher nicht nur die Tätigkeit des Ministeriums im abgelaufenen Wirtschaftsjahre geschildert wird, sondern auch die voraussichtliche Tätigkeit, Absichten und Pläne für das nächste und folgende Wirtschaftsjahr.

15. Die Budgetprojekte der Ministerien nebst allen Anlagen und Erklärungen sind jedes Jahr bis zum 1. Oktober dem Finanzminister und dem Staatskontrolleur in je zwei Exemplaren einzureichen.

D. Staatsbudget.

16. Vor der Zusammenstellung des Staatsbudgets prüft der Finanzminister unter Hinzuziehung der Vertreter der Staatskontrolle und des betreffenden Ressorts die eingereichten Anträge. Dem Finanzminister steht das Recht zu, unter Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Staatskasse die vom Ressort beantragten Ausgaben zu streichen oder zu kürzen, wenn dieselben nicht genau in den Gesetzen vorgesehen sind. Ebenso hat der Finanzminister das Recht, die veranschlagten Einnahmebeträge abzuändern, falls er befindet, dass die betreffenden Einnahmeposten weniger oder mehr Einnahmen ergeben werden.

17. Aus den geprüften Budgetprojekten der einzelnen Ressorts stellt der Finanzminister das Staatsbudget auf, das sich zusammensetzt aus: a) den Verzeichnissen der ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, den Gruppen nach Abschnitten und Artikeln, an deren Reihe die Beträge des laufenden Budgetjahres und die wirk-

lichen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Wirtschaftsjahres kommen; b) einer kurzen Zusammenfassung dieser Verzeichnisse; c) den Budgets (in der Gestalt von Anlagen) der einzelnen Staatsmonopole, Begalien, Forsten, Ländereien und Staatsunternehmen.

18. Den Staatsbudgets sind beizulegen: a) Budgets von autonomen Staatsunternehmen; b) Uebersichten über Staatsschulden, Spezialmittel, Umsatzkapitalien und Fonds; c) eine Denkschrift.

19. Das vom Finanzminister aufgestellte Staatsbudget muss bis zum 1. Dezember dem Ministerpräsidenten, der dasselbe dem Ministerkabinett vorlegt, eingereicht werden.

20. Nach Annahme des Budgets vom Ministerkabinett reicht letzteres das Budget nebst allen in den Art. 17 und 18 erwähnten Anlagen und Erklärungen dem Landtag nicht später als zum 1. Januar ein.

21. In besonders dringenden Fällen, jedoch nicht früher als 6 Monate nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, kann das Ministerkabinett auf Antrag des Finanzministers in den Landtag ein Ergänzungsbudget einbringen.

Das Ergänzungsbudget kann nur einmal im Jahre eingebracht werden.

Anmerkung: Bei Krieg, Ueberschwemmung oder anderen ausserordentlichen Unglücksfällen ist die Einbringung des Ergänzungsbudgets zu jeder Zeit zulässig.

22. In dem in den Landtag einzubringenden Budget sind anzugeben die Ausgaben für die Erfüllung der Staatsverbindlichkeiten, wie die Tilgung der nichtgeleisteten Kapital- und Zinszahlungen, der ordentlichen Schuldentilgung und Zinszahlungen, wie auch anderer Verpflichtungen. Im Falle eines Defizits sind die Wege anzugeben, wie die Regierung die Mittel zur Deckung des Defizits zu erlangen gedenkt und es müssen völlig ausgearbeitete Projekte beigelegt werden, falls die Art der Erlangung dieser Mittel die Ausgabe eines besonderen Gesetzes erfordert.

III. Teil.

Die Bestätigung des Staatsbudgets.

23. Das vom Ministerkabinett eingebrachte Staatsbudget wird vom Landtag geprüft und in gesetzgebender Ordnung bestätigt. In derselben Ordnung prüft und bestätigt der Landtag die mit dem Staatsbudget eingebrachten besonderen Budgets (Art. 11a) der Staatsmonopole, Regalien, Ländereien, Forsten und derjenigen Staatsunternehmen, für die Bestätigung deren Budgets keine besonderen Bestimmungen bestehen.

24. Bei der Einbringung von Gesetzprojekten oder Anträgen, deren Annahme neue Ausgaben oder eine Herabsetzung der Einnahmen in der Periode, für welche bereits das Budget bestätigt und in Kraft getreten ist, hervorrufen kann, müssen die Einbringer reale Quellen angeben, aus denen die neuen Ausgaben oder die Verringerung der Ein-

nahmen gedeckt werden sollen. Alle diese Gesetzesprojekte und Anträge sind, bevor sie in der Plenarsitzung behandelt werden, zur Begutachtung der Budgetkommission zu übergeben. Das Gutachten muss binnen 14 Tagen gegeben werden.

25. Die vom Landtag bestätigten Staatsbudgets wie auch Ergänzungsbudgets sind in der in der Staatsverfassung vorgesehenen Ordnung zu veröffentlichen. Die Einnahmen und Ausgaben müssen in Abschnitte und Artikel eingeteilt sein.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieser Artikel beziehen sich nicht auf die bewilligten Beträge für das Kriegsministerium.

26. Das vom Landtag angenommene Budget nebst allen Abrechnungen und Erklärungen sendet der Finanzminister der Staatskontrolle und allen Nutzniessern von Krediten zu.

IV. Teil.

Die Vollziehung des Budgets.

27. Nach der Bestätigung des Staatsbudgets eröffnet der Finanzminister den Nutzniessern von Krediten in der Bank von Lettland Kredite zur Deckung der im Budget vorgesehenen Ausgaben.

Anmerkung. Als Nutzniesser von Krediten sind anzusehen:

a) in Ministerien die betreffenden Minister oder zu diesem Zwecke bevollmächtigte Personen; b) in Anstalten, die von Ministerien unabhängig sind, die Leiter oder deren bevollmächtigte Personen, falls in den besonderen Gesetzen andere nicht vorgesehen sind.

28. Den Nutzniessern von Krediten ist es untersagt, die Ausgabebeträge, welche in dem vom Landtag bestätigten Staatsbudget vorgesehen sind, zu überschreiten.

29. Weder das Ministerkabinett, noch die einzelnen Minister, noch überhaupt die Staatsanstalten können Verfügungen und Bestimmungen erlassen, Verträge abschliessen und Verpflichtungen übernehmen, die Geldzahlungen oder andere Erfüllung dieser Pflichten erfordern, falls hierfür in dem vom Landtag bestätigten Budget oder in besonderen Gesetzen keine Geldzahlungen oder eine sonstige Erfüllung dieser Pflichten vorgesehen sind.

30. Beträge, die für die Deckung der in einem Artikel vorgesehenen Ausgaben bewilligt sind, dürfen nicht ohne Zustimmung des Landtages in jedem einzelnen Falle, für die Deckung in anderen Artikeln vorgesehener Bedürfnisse ausgenutzt werden.

31. Die Nutzniesser von Krediten können hinsichtlich der ordentlichen Ausgaben in den Grenzen des einen Artikel nur mit vorheriger Zustimmung bleiben.

33. Falls das Staatsbudget bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres nicht vom Landtag bestätigt wurde, kann der Finanzminister auf Grund eines Beschlusses des Ministerkabinetts bis zur Bestätigung des Budgets jeden Monat im voraus Kredite eröffnen. Diese Kredite dürfen jedoch

nicht $\frac{1}{12}$ der im vorhergegangenen Wirtschaftsjahre bewilligten ordentlichen Ausgabebeträge übersteigen. Sollte jedoch in der Tat das Bedürfnis für höhere Kredite vorliegen, so kann der Finanzminister mit Zustimmung des Ministerkabinetts und der Staatskontrolle solche Kredite bewilligen.

34. Die im ausserordentlichen Budget vorgesehenen Beträge können nur nach Bestätigung des Budgets vom Landtag ausgenutzt werden.

35. Beträge, die der Landtag für die Deckung von Ausgaben eines Wirtschaftsjahres bewilligt hat, können nicht für die Bedürfnisse eines anderen Wirtschaftsjahres ausgenutzt werden.

Anmerkung: Die im vorhergehenden Wirtschaftsjahre bewilligten, aber nicht ausgenutzten ausserordentlichen Ausgabebeträge für Neubauten und Kapitalreparaturen können im anderen Wirtschaftsjahre ausgenutzt werden, falls die Neubauten und Kapitalreparaturen wegen unvorhergesehener Umstände nicht im vorhergehenden Wirtschaftsjahre beendet werden konnten.

V. Teil.

Abschluss des Budgets.

36. Am 31. März jedes Jahres (am Schluss des Wirtschaftsjahres) schliesst der Finanzminister alle für die Bedürfnisse des abgelaufenen Jahres bewilligten nicht ausgenutzten Kredite und überträgt die Ueberschüsse der Staatskasse in den Staatsreservefond.

37. Der Staatsreservefond steht unter Aufsicht des Finanzministers und kann nicht für die laufenden Staatsbedürfnisse ausgenutzt werden. Die Mittel des Reservefonds sind nur zu benutzen: 1) für die Regelung alter Rechnungen nach der in Art. 38 vorgesehenen Ordnung; 2) für die im Budget des Vorjahres vorgesehenen aber nicht gedeckten Staatsschulden und Zinszahlungen, wie auch die im Vorjahre vorgesehenen ausserordentlichen Ausgaben für Neubauten und Kapitalreparaturen, die jedoch unbeeendet blieben, im Einklang mit der Anmerkung zum Art. 35; 3) für die in der Anmerkung zum Art. 21 vorgesehenen ausserordentlichen Fälle auf Grund eines Ergänzungsgesetzes.

Anmerkung: Als ungeredete alte Schulden sind solche nicht bezahlte Rechnungen bzw. unbefriedigte Staatskreditforderungen anzusehen, die innerhalb der Grenzen des vom Landtag bewilligten Vorjahrsbudgets entstanden sind.

38. Die erforderlichen Beträge für die in den Punkten 1 und 2 vorgesehenen Bedürfnisse weist der Finanzminister aus dem Staatsreservefond binnen 6 Monaten an, gerechnet vom Schlusstage des Wirtschaftsjahres.

39. Beträge, die für die Regelung der nichtgezahlten alten Rechnungen in dem im vorhergehenden Artikel festgesetzten Termin

notwendig sind, müssen von neuem in das Ausgabebudget des nächsten Wirtschaftsjahres eingetragen werden.

40. Nicht später als bis zum 15. Dezember jedes Jahres reicht das Ministerkabinett die vom Finanzminister aufgestellten Abrechnungen über die Vollziehung des Budgets des vorhergehenden Jahres zur Bestätigung des Landtages ein.

41. Nicht später als bis zum 15. Februar jedes Jahres reicht der Staatskontrolleur dem Landtag eine Uebersicht über die tatsächliche Vollziehung des Staatsbudgets des Vorjahres ein.

42. In Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Staatskontrolleur Bestimmungen für die Aufstellung der Budgetprojekte und deren Anlagen, Uebersichten der Staatsbudgets und der Staatskasse, wie auch Bestimmungen über die Rechnungen der Staatsbehörden.

43. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

44. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben: 1) das zeitweilige Gesetz vom 9. August 1919 über die Ordnung der Eröffnung von Krediten, ihrer Ausnutzung für Staatsbedürfnisse und über Geldoperationen der einzelnen Ressorts (Ergänzungen zu den Sammlungen der Gesetze und Regierungsverfügungen, 4); 2) Gesetz über das Staatsbudget vom 26. April 1921 (Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1921, 85) mit den späteren Abänderungen (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1922, 76).

Riga, den 30. Juni 1924.

Staatspräsident J. Čakste.

Klassifizierung des Budgets.

Die Klassifizierung der Ausgaben erfolgt jetzt nicht nur nach den einzelnen Ressorts, wie es bei der Aufstellung der früheren Budgets der Fall war, sondern auch nach dem Sachsystem. Die neue Klassifizierung enthält 66 Punkte, die in folgende 15 Gruppen geteilt sind:

- I. Höhere Staatsanstalten,
- II. Aussenangelegenheiten,
- III. Innere Sicherheit,
- IV. Gericht und Gefängnisse
- V. Bildung,
- VI. Soziale Versorgung,
- VII. Sanitäre Aufsicht und Gesundheit,
- VIII. Aufsicht und Förderung der Wirtschaftsgebiete
- IX. Verkehr,
- X. Staatsfinanzen,
- XI. Staatsschulden,
- XII. Investierung von Staatskapitalien
- XIII. Verschiedene Verwaltungsanstalten,
- XIV. Verschiedene Ausgaben,
- XV. Militär.

Die Klassifizierung der Einnahmen bleibt die frühere und zwar nach den einzelnen Ressorts, wie auch nach dem Sachsystem. Die Klassifizierung nach dem Sachsystem enthält 60 Artikel, die in folgende 8 Gruppen geteilt werden:

- I. Direkte Steuern,
- II. Gebühren,
- III. Indirekte Steuern,
- IV. Staatsländereien und Forsten,
- V. Staatsunternehmungen,
- VI. Staatsregalien und Monopole,
- VII. Staatskreditoperationen,
- VIII. Rückzahlung von Staatsausgaben und verschiedene Einnahmen.

Direkte Steuern und Gebühren.

Die direkten Steuern bilden: Steuer von Geldkapitalien, von Besitzwechsel, Handels- und Industriesteuer, Land- u. Immobiliensteuer, Mobiliensteuer und Einkommensteuer. Laut Voranschlag für 1924/25 entfallen 14,93% der gesamten ordentlichen Einnahmen und 4,54% der ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen auf direkte Steuern. Die Gebühren (Stempelgebühren, Gerichts-Kanzlei und Aktengebühren, Versicherungsgebühren und verschiedene Gebühren) stellten 4,00% bzw. 3,68% in 1924/25 dar.

Die lettländische Gesetzgebung über direkte Steuern und Gebühren lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die erste Steuer, die die zeitweilige lettländische Regierung eingeführt hat, war die einmalige Kriegsteuer. Am 23. Dezember 1918 wurde folgende Verfügung, unterzeichnet vom Ministerpräsidenten Ulmanis und dem Finanzminister K. Puriņš, veröffentlicht:

Einmalige Kriegsgewinnsteuer.

1. In ganz Lettland wird eine Steuer auf den während des Krieges ausserordentlich erzielten Gewinn eingeführt.
2. Die Höhe des Steuerbetrages für das ganze Land ist auf 10 Millionen Zarenrubel festgesetzt, wovon auf Riga allein 7 Millionen Rubel entfallen.
3. Die Steuer ist von allen juristischen und physischen Personen zu erheben.
4. Die Steuer wird zuerst in Riga eingeführt.

Anmerkung: Für die Beitreibung der Steuer auf dem Lande, in Flecken und anderen Städten wird eine besondere Verfügung erlassen werden.

5. Zur Schätzung des ausserordentlichen Gewinns wird vom Finanzminister in Riga eine Schätzungskommission ernannt.

6. Die Schätzungen dieser Kommission prüft eine Hauptkommission, die die Steuernormen und die Höhe der Steuer für jeden Zahler festsetzt.
7. Der Vorsitzende der Rigaer Hauptkommission ist der Finanzminister. An der Kommission beteiligen sich Vertreter der Justiz- und Handels- und Industrieministerien.
8. Die Polizei wird beauftragt, das Verzeichnis der Steuerzahler der Hauptkommission zu übergeben.
9. Die Steuer ist binnen drei Tagen, gerechnet vom Mitteilungstage, zu zahlen.
10. Diejenigen, welche die Steuer nicht zum Termin zahlen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wobei die auferlegte Steuer auf dem Zwangswege von den Immobilien oder Mobilien zuzüglich 20 % Strafe beigetrieben wird.

Riga, den 18. Dezember 1918.

Mit Regierungsverfügung vom 19. Dezember 1918 wurde die alte russische Erb- und Schenkungssteuer eingeführt, und zwar folgenderweise:

Erb- und Schenkungssteuer	}	von	$1\frac{1}{2}\%$	auf	$2\frac{1}{2}\%$
		"	6	"	10
		"	9	"	15
		"	12	"	24
Krepost (Grundsteuergebühren)		"	4	"	5

Die Aktengebühren wurden von 3 Rbl. auf 9 Rbl. von jeder Akte erhoben.

Mit Verfügung vom 14. September 1920 (Valdības Vēstnesis Nr. 230, 1920) wurden Aktengebühren 5 % von 1000 Rubel, jedoch nicht weniger als 30 Rbl. eingeführt.

Mit Verfügung vom 14. September 1921 wurde eine weitere Erhöhung der Erb- und Schenksteuer von 100 Goldfranken (früher 1000 Rubel) erhoben.

Am 10. August 1922 (Vald. Vēstn. Nr. 162, 1922) ist eine Verfügung erlassen worden, wonach eine Aktensteuer in der Höhe von 1 Lat von jedem Geschäftsabschluss (früher von 1000 Rbl.) erhoben wurde.

Auf Grund einer Verfügung der zeitweiligen Regierung vom 19. Dezember 1918 wird bei der Veräußerung von Immobilien neben anderen Steuern auch die Wertzuwachssteuer im Umfange von 10 bis 50 % von dem Betrage, um welchen das Immobil an Wert zugenommen hat, gerechnet vom Tage der Veräußerung, aber nicht mehr als 5 Jahre, erhoben.

Im Einklang mit der Verfügung vom 28. Januar 1919 wird bei der Belastung von Immobilien mit Schulden eine besondere Steuer im

Umfange van 5 % von dem Betrag erhoben, mit welchem das Immobil belastet wird.

Auf Grund des am 9. September 1919 vom Volksrat bestätigten Gesetzes über die Abänderung der obigen Regierungsverfügung, beträgt diese Steuer nur 2 % von dem Betrage, mit welchem das Immobil belastet wird.

Am 5. Januar 1922 hat die Regierung neue Bestimmungen über die Veräußerung und die Belastung von Immobilien erlassen. Die Steuer bei der Belastung der Immobilien bleibt zwar auf der ursprünglichen Höhe, es wird jedoch eine 1 %-ige Grundsteuer auf die Veräußerung von Immobilien höheren Wertes eingeführt, wobei die Wertzuwachssteuer von 5—25 % des Wertzuwachses, gerechnet von jedem % Wertzuwachs, bestimmt wird. Der Immobilienwert wird in Goldlat berechnet.

Es sei nebenbei bemerkt, dass bei den Notaren und Friedensrichtern folgende Abschlüsse getätigt wurden :

1919	537
1920	1 054
1921	1 380
1922	7 155
1923	12 096

Noch im Jahre 1918 wurde eine Verfügung über die Erhöhung der Stempelsteuer erlassen.

1919 wurden 7 Verfügungen erlassen über die Verlängerung des Zahlungstermins für die Stempelsteuern von Dokumenten, die bis zum 24. Dezember 1918 ausgegeben waren, über Stempelsteuern von Wechseln, Eintragung in Grundbücher, in Handels- und Industrieunternehmen, wie auch über Stempelsteuer auf Barzahlungen.

1920 wurden 7 Verfügungen über: die Verlängerung des Zahlungstermins von Stempelsteuern auf Dokumente, welche bis zum 24. September 1918 hinsichtlich Lettgallens ausgegeben wurden, Stempelsteuer auf Barzahlungen, wie auch ein Gesetz über die Aenderung und Ergänzung bezüglich der Stempelsteuern von Wechseln.

1921 wurde das russische Stempelsteuergesetz ergänzt und abgeändert. Dieses Gesetz trat in Kraft am 10. Januar 1921 (Vald. Vēstn. Nr. 4, 1921). Am 17. September 1921 wurde das russische Stempelsteuergesetz aufgehoben.

Im Jahre 1922/23 wurden 23 Verfügungen über Stempelsteuern auf Barzahlungen, über die Untauglichkeit der alten Stempelmarken und Wechselblanketts, angefangen vom 1 August 1922 und den Eintausch gegen neue bis zum 1. Januar 1923, sowie Verfügungen über die Art der Löschung von Stempelsteuern herausgegeben.

Im Zeitraum von 1919—1923 wurden über Immobiliensteuern folgende Verfügungen und Gesetze erlassen :

1. Bestimmungen über die einmalige Staatssteuer von Immobilien auf dem Lande — angenommen vom Volksrat am 7. November 1919.

(Samml. von Gesetzen Nr. 150 — 1919.)

2. Bestimmungen über die einmalige Steuer von Immobilien in Städten und Flecken — angenommen vom Volksrat am 8. November 1919.

(Samml. von Gesetzen Nr. 150 — 1919).

3. Abänderung und Ergänzungen zum Gesetz über die einmalige Steuer von Immobilien auf dem Lande — angenommen von der Konstituante am 11. August 1921.

(Samml. von Gesetzen Nr. 199 — 1920).

4. Verfügung über die Steuer von Immobilien auf dem Lande.

(Smml. von Gesetzen Nr. 206 — 1921).

5. Verfügung über die Steuer von Immobilien in Städten und Flecken.

(Samml. von Gesetzen Nr. 199 — 1921).

6. Abänderungen zur Verfügung über Immobiliensteuer auf dem Lande.

(Samml. von Gesetzen Nr. 16 — 1922).

7. Abänderung zur Verfügung über die Steuer von Immobilien in Städten und Flecken.

Ueber die Handels- und Industriesteuer wurden folgende Verfügungen erlassen:

1. Bestimmungen über Handels- und Industriesteuer, veröffentlicht im Valdibas Vēstnesis vom 10. August 1919.
2. Ergänzungen zu den genannten Bestimmungen, veröffentlicht im Vald. Vēstn. Nr. 47 vom 26. Dezember 1919.
3. Ebenfalls Ergänzungen im Vald. Vēst. Nr. 98 vom 31. Dezember 1919.

Mit der Kriegsgewinnsteuer wurden insgesamt 20603 Personen mit einem Betrage von 43 220 747 Rbl. belegt, davon wurden bis zum 1. November 1923 — 37 402 524 Rbl. bezahlt. Ausserdem wurden an Strafgeldeldern bis zum 1. November 1923 — 3 055 106 Rbl. kassiert.

Bestimmungen über die Einführung der progressiven Einkommensteuer wurden im April 1920 auf dem Verordnungswege veröffentlicht.

8. Ueber die Bewegung der Einkommensteuer gibt folgende Tabelle Aufklärung:

Operationsjahr	Anzahl der Steuerzahler	Betrag in Lat.
1920	91 055	689 000
1921/22	114 735	1 690 000
1922/23	102 239	1 825 000
1923/24	102 711	2 378 000

1922/23 wurde das Existenzminimum auf Ls. 1200 erhöht. Eine Verfügung über die Einführung von Steuern auf Restaurants, Konditoreien und Kaffee wurde im „Vald. Vēstn.“ Nr. 18 von 1921 veröffentlicht. In Nr. 187 des „Vald. Vēstn.“ 1921 wurde eine Ergänzung zu dieser Verfügung veröffentlicht.

Indirekte Steuern.

Die indirekten Steuern bilden die Akzise von Getränken und Tabak, die Akzise von Naphtaprodukten u. a. m. ferner die Patentsteuer von Handels- und Industrieunternehmen und die Zölle.

Auf indirekte Steuern entfielen in den Jahren 1924/25 — 32,26% der ordentlichen Einnahmen und 28,56% der gesamten ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen. Die Haupteinnahmen bilden jedoch die Zölle und zwar 76,82% der gesamten Einnahmen von indirekten Steuern und 25,11 der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen. Verschiedene Formen der Akzise wurden bereits im Jahre 1919 eingeführt und in den späteren Jahren erhöht.

Staatsländereien und Forsten.

Die Einnahmen von Staatsländereien und Forsten betragen im Jahre 1924/25 — 9,83% der ordentlichen und 11,88% der gesamten Staatseinnahmen Lettlands. Im ordentlichen Budget betragen allein die Einnahmen von den Forsten 9,16% und die Einnahmen von den Staatsländereien nur 0,67%. Die Einnahmen von den Forsten spielen demnach eine bedeutende Rolle im lettländischen Staatsbudget. Ebenso wie das Flachsmonopol haben auch die Holzgeschäfte zur Stabilisierung der lettländischen Valuta viel beigetragen, da Flachs und Holz die Hauptobjekte der lettländischen Ausfuhr darstellen.

Staatsunternehmungen.

Hier kommen hauptsächlich in Betracht die Einnahmen von den Eisenbahnen, die 20,44% des ordentlichen Budget 1924/25 ausmachten, Darauf folgen die Einnahmen von Wasser- und Landwegen mit 1,34%, Einnahmen von Handels- und Industrieunternehmen mit 0,33% und verschiedene andere Einnahmen. Die Eisenbahnen werden eingehender in einem besonderen Kapitel erörtert werden. Die Gesamteinnahmen von Staatsunternehmungen stellten sich im Jahre 1924/25 im ordentlichen Budget auf 23,40%.

Staatsregalien und Monopole.

Auf Staatsregalien und Monopole entfielen im Jahre 1924/25 im ordentlichen Budget 22,23% und im Gesamtbudget 23,33%. Die Haupteinnahmen unter den Staatsregalien und Monopolen liefern die Spiritus- und Flachmonopole. In dem Kapitel über „Lettlands Geld-

wesen“ wurde bereits erwähnt, das die Häute- und Leinsaatmonopole im Jahre 1921 aufgehoben wurden. Der lettländiscse Staat hatte mit diesen Monopolen schlechte Erfahrungen gemacht. Im Zusammenhang damit war die öffntliche Meinung Lettlands gegen die Einführung von neuen Staatsmonopolen. Neuerdings jedoch haben sich die Meinungen in dieser Frage geteilt. Gewisse Kreise vertreten die Ansicht, dass die Einführung von Monopolen auf verschiedene Lebensmittel und Genussartikel notwendig sei. So steht jetzt im Mittelpunkt der Diskussion die Frage der Einführung von Monopolen auf Tabak und Tabakerzeugnisse, auf Tee, Kaffee und sogar auf Weizen und Weizenmehl. Das Ministerkabinet hat unlängst das Finanzministerium beauftragt, ein Projekt über die Einführung eines Tabakmonopols auszuarbeiten. Vorläufig bestehen in Lettland nur zwei Staatsmonopole und zwar die obengenannten Flachs- und Spiritusmonopole. Ueber das Spiritusmonopol seien hier folgende Daten angeführt.

Am 30. April 1920 wurde das Spiritusmonopol eingeführt (das betreffende Gesetz wurde von der Konstituante am 17. August 1920 angenommen).

Bei der Einführung des Spiritusmonopols hatte man mit einem grossen Spiritusmangel zu rechnen, denn die lokalen Spiritusbrennereien hatten während des Krieges stark gelitten. Deswegen war man genötigt, Spiritus aus dem Auslande, hauptsächlich aus Deutschland, Holland und Estland einzuführen. So wurden, z. B. im Jahre 1920 aus dem Auslande bis 4 107 000^o eingeführt. Die örtliche Produktion in diesem Jahre betrug rund 2 138 000^o.

Zu Beginn des Jahres 1921 war die inländische Spiritusindustrie soweit entwickelt, das die Produktion bereits 11 301 000^o erreichte. Die Einfuhr verringerte sich bis auf 2 134 000^o. Das gab die Möglichkeit im Januar 1921 auch das Branntweinmonopol — einzuführen, was wiederum zu einer Verringerung des Likörkonsums auf Rechnung des staatlichen Branntweins führte.

Das Branntweinmonopol ist auf derselben Grundlage, wie seinerzeit das russische Monopol aufgebaut, mit Ausnahme der Verkaufsordnung, denn man hatte es für zweckmässiger befunden, den Verkauf gegen gewisse Gebühren privaten Personen zu übergeben. Es sei bemerkt, dass der Rohspiritus von privaten Spiritusbrennereien unter der Aufsicht der Akzisenbeamten produziert wird. Die Regierung kauft den Rohspiritus zu einem Preise der von einer Kommission festgesetzt und vom Finanzminister bestätigt wird.

Ueber die Geschäfte des Spiritus- und Branntweinmonopols gib folgende Tabelle Aufklärung:

Spiritus- und Branntweinkonsum in Grad.

Operations-	Staatlicher	Likör	Für technische	Exportiert
jahr	Branntwein	Produktion	u. medizinische	Bedürfnisse
1920/21	957 808	5 051 939	308 144	—
1921 22	8 480 086	1 462 576	561 458	—
1922/23	22 607 059	1 203 065	857 221	3 134 170

Der Reingewinn stellte sich wie folgt: (in Lat):

Operationsjahr	Einnahmen	Ausgaben	Reingewinn
1920/21	4 158 447	1 823 974	2 334 474
1921/22	16 462 436	3 241 199	13 221 236
1922/23	27 992 350	8 810 961	19 181 389

Das Flachsmonopol.

Dieses Monopol ist auf Grund einer Regierungsverfügung vom 27. März 1919 eingeführt worden. Die staatliche Flachsregie zahlt für die Ablieferung von Flachsfasern feste Preise, die von Zeit zu Zeit erhöht oder herabgesetzt werden, je nach den Erfordernissen des staatlichen Haushaltungsplanes und dem Stande der Weltmarktpreise. Im Jahre 1924 sind die Einkaufspreise bedeutend erhöht worden. Das lettländische Flachsmonopol gewährt dem Flachsbauer innerhalb der Grenzen, die in der Natur der Sache liegen, einige Bewegungsfreiheit und ein gewisses Selbstbestimmungsrecht. Ferner ist hervorzuheben, dass das Flachsmonopol nur in den Rigaer Zentralniederlagen Staatsbeamte beschäftigt. Der Flachseinkauf, obwohl auf festgesetzte Preise basierend, ist dagegen in bestimmten Grenzen frei und der Einkäufer, zugleich Lieferant dem Staate gegenüber, ist auf Kommission gestellt. Damit ist auch der privaten Initiative ein gewisser Spielraum gewährt. Die Reineinnahmen des Flachsmonopols in den letzten Jahren betragen (in Millionen Lat):

1920/21	5,16
1921/22	5,79
1922/23	5,90
1923/24	6,19

Die Bewegung des lettländischen Staatsbudgets.

1918 bis 1919 hat man es überhaupt nicht versucht, ein Staatsbudget aufzustellen. Ein Staatshaushaltsvoranschlag wurde zum ersten Mal für das erste Viertel 1920 aufgestellt. Die Einnahmen wurden mit 686,19 Mill. Rbl., davon 55,00 Mill. von Staatsanleihen, 226,44 Mill. Rbl. von Papiergeldemissionen und 89,10 Mill. Rbl. von Kreditoperationen (insgesamt also ein Defizit von 370,54 Mill. Rbl.) veranschlagt. An Ausgaben wurden vorausgesehen 686,19 Mill. Rbl., davon für das Versorgungsministerium 133,37 Mill. Rbl., für das Verkehrsministerium 285,37 Mill. Rbl. und für das Heer 135,73 Mill. Rbl. Die Vollziehung dieses Budgets ergab jedoch einen Einnahmebetrag von nur 179,13 Mill. Rbl., davon Papiergeldemission 109,25 Mill. Rbl. oder 61% des Gesamtbetrages.

Der zweite Staatshaushaltsvoranschlag wurde für 1920/21 erst Ende des Budgetjahres aufgestellt. Die Einnahmen wurden mit 3234,91 Mill. Rbl. veranschlagt, davon 25 Mill. Rbl. von einer Staatsanleihe, 1167,2 Mill. Rbl. von Papiergeldemission und 56,5 Mill. Rbl. von Kreditoperationen. Insgesamt wurde somit das Budget mit einem Defizit von 1248,7 Mill. Rbl. abgeschlossen. Die Vollziehung des Budgets

ergab jedoch einen Einnahmebetrag von nur 2268,6 Mill. Rbl., wovon Papiergeldemission 1369,0 Mill. Rbl. ausmachte.

Im Vergleich zum Voranschlag stellten sich die tatsächlichen Einnahmen wie folgt (in Mill. Rbl.):

Ordentliche Einnahmen 1920/21.

	Voranschlag	Vereinnahmt	Vereinnahmt mehr (+) oder weniger (—) im Vergleich zum Vor- anschlag
Direkte Steuern . . .	120,2	94,8	— 25,4
Gebühren	49,9	66,7	+ 16,8
Indirekte Steuern . .	301,6	301,8	+ 0,2
Staatsländereien und Forsten	122,3	82,8	— 39,5
Staatsunternehmen . .	537,1	236,2	—300,9
Staatsregalien	40,0	60,8	+ 20,8
Kreditoperationen . .	40,1	15,3	— 24,8
Verschiedene Ein- nahmen	26,0	41,1	+ 15,1
Ueberschuss v. Staats- unternehmen	748,9	—	—748,9
Insgesamt	1 986,2	899,6	—1 086,6

Ausserordentliche Einnahmen.

Staatsanleihe	25,0	13,1	— 11,9
Emission von Staats- kassenscheinen	1 167,2	1 352,5	+185,3
Kriegsbeute	—	3,5	+ 3,5
Ersparnisse	56,5	—	— 56,5
Insgesamt	1 248,7	1 369,0	+120,3
Insgesamt ordentliche u. ausserordentliche Einnahmen	3 234,9	2 268,6	—966,3

Die ordentlichen Einnahmen weisen somit einen Minderbetrag von 1086,6 Mill. Rbl., dagegen die ausserordentlichen einen Mehrbetrag von 120,3 Mill. Rbl. auf und zwar hauptsächlich durch die Zunahme der Papiergeldemission.

Bei einer näheren Betrachtung dieser Zahlen erweist es sich, dass der Voranschlag des Finanzministeriums im grossen und ganzen in Erfüllung gegangen war. So z. B. haben Gebühren sogar einen Mehrbetrag von 16,8 Mill. Rbl. und direkte Steuern 0,2 Mill. Rbl. mehr ergeben. Dagegen sind die Einnahmen der anderen drei Hauptressorts — Landwirtschafts-, Handels- und Industrie- und Verkehrsministerium — bedeutend niedriger ausgefallen, als sie im Voranschlag vorgesehen waren. Das Handels- und Industrieministerium hatte eine Zolleinnahme von 200 Mill. Rbl. in Aussicht genommen, tatsächlich vereinnahmt wurden jedoch nur 130 Mill. Rbl. Dasselbe Ministerium hatte eine

Einnahme von 58,9 Mill. Rbl. von Handels- und Industrieunternehmen vorausgesehen, tatsächlich vereinnahmt wurden nur 0,1 Mill. Rbl. Im Vergleich zum Voranschlag ergab das Handels- und Industrieministerium insgesamt eine Mindereinnahme von 115,9 Mill. Rbl. (tatsächliche Einnahme 147,6 gegen 263,5 Mill. Rbl. laut Voranschlag). Das Landwirtschaftsministerium ergab einen Minderbetrag von 175 Mill. Rbl. (78,7 Mill. Rbl. vereinnahmt gegen 253,8 Mill. Rbl. laut Voranschlag). Der Einnahmeausfall des Verkehrsministeriums betrug 129,1 Mill. Rbl. (275,7 gegen 404,8 Mill. Rbl.) Zusammen ergaben die letztgenannten drei Ministerien eine Mindereinnahme von 420 Mill. Rbl., während das Finanzministerium tatsächlich 301,8 Mill. Rbl. vereinnahmte gegen 301,5 Mill. laut Voranschlag.

Am schlimmsten bestellt jedoch war es mit den Einnahmen der Staatsunternehmen. In dem Kapitel über Lettlands Geldwesen haben wir bereits auf die traurigen Geschäftsergebnisse der Staatsunternehmen im Budgetjahre 1920/21 hingewiesen. Es sei deshalb hier noch erwähnt, dass laut Voranschlag die Staatsunternehmen einen Gewinn von 748,8 Mill. Rbl. ergeben sollten. Tatsächlich jedoch schlossen sie das Geschäftsjahr mit einem Verlust von 300,9 Mill. Rbl. Das Ledermonopol ergab einen Verlust von 45,2 Mill. Rbl., schwere Verluste ergaben das Versorgungsministerium und andere Staatsunternehmen.

Die gesamten Staatsausgaben waren für 1920/21 mit 3 234,9 Mill. Rbl. veranschlagt. Tatsächlich verausgabt wurden nur 2 488,1 Mill. Rbl. Sowohl die ordentlichen wie auch ausserordentlichen Ausgaben haben sich geringer als im Voranschlag erwiesen. Im Einzelnen betragen die Ausgaben (in Mill. Rbl.):

Ordentliche Ausgaben 1920/21.

	Voranschlag	Verausgabt	Ueberschuss (+) oder Unterschuss (-)	
Volksrat und Konstituante	12,2	14,9	—	2,7
Ministerkabinett und Staatskanzlei	6,0	5,1	+	0,9
Aussenministerium	25,8	22,4	+	3,1
Justizministerium	36,9	33,3	+	3,6
Innenministerium	86,2	72,3	+	13,9
Bildungsministerium	90,2	71,8	+	18,4
Finanzministerium	24,9	19,5	+	5,4
Landwirtschaftsministerium	134,2	81,8	+	52,4
Handels- und Industrieministerium	55,2	43,5	+	11,7
Versorgungsministerium	15,6	12,8	+	2,8
Verkehrsministerium	456,8	374,3	+	82,5
Arbeitsministerium	9,2	6,7	+	2,5
Kriegsministerium	53,4	59,1	—	5,7
Staatskontrolle	4,4	4,3	+	0,1
Staatskredit	96,1	69,4	+	26,7
Reservefond	100,0	21,8	+	78,2
Regelung alter Rechnungen	80,0	29,6	+	50,4
Zuzahlungen an Staatsunternehmungen	2,2	97,6	—	95,4
Insgesamt	1 289,5	1 040,4	+	249,1

Ausserordentliche Ausgaben.

	Voranschlag	Verausgabt	Ueberschuss (+) oder Unterschuss(-)	
Ministerkabinett und Staatskanzlei	7,0	6,4	+	0,6
Aussenministerium	12,1	4,9	+	7,2
Justizministerium	0,1	0,0	+	0,1
Innenministerium	25,9	15,3	+	10,6
Bildungsministerium	0,2	0,2	+	0,0
Finanzministerium	47,0	25,5	+	21,5
Landwirtschaftsministerium	3,5	1,8	+	1,7
Handels- und Industrieministerium	3,5	1,8	+	1,7
Versorgungsministerium	59,1	—	+	59,1
Verkehrsministerium	113,9	57,5	-	56,4
Arbeitsministerium	198,4	0,1	+	198,3
Kriegsministerium	822,9	464,0	+	358,9
Staatskredit	611,7	838,6	-	226,9
Teuerungszuschlag an die Be- amten	40,0	31,5	+	8,5
Insgesamt	1 945,4	1 447,6	+	417,8
Insgesamt ordentliche und ausser- ordentliche Ausgaben	3 234,9	2 488,1	+	746,8

Es kommen noch hinzu verschiedene Ausgaben, die durch die Staatskasse nicht gegangen sind und die 100,1 Mill. Rbl. betragen. Demnach bezifferten sich die tatsächlichen Ausgaben im Wirtschaftsjahr 1920/21 auf — 2588,2 Mill. Rbl. und die Einnahmen auf 2268,8 Mill. Rbl. Es ergab sich somit ein Unterschuss von 319,6 Mill. Rbl. die aus den zur Verfügung der Staatskasse stehenden Nebenquellen bestritten wurden, wie z. B. Depositen, die man in den späteren Jahren zu decken hatte. Zieht man die Tatsache in Betracht, dass unter den Einnahmen Emissionen mit einem Betrage von 1352,5 Mill. Rbl. und Staatsanleihe mit 13,1 Mill. Rbl. figurierten, so stellte sich das Gesamtdefizit des Wirtschaftsjahres 1920/21 auf 1685,2 Mill. Rbl.

Die Voranschläge für 1918/20 und 1920/21 konnten von den gesetzgebenden Körperschaften nicht früher geprüft werden, da sie wohl aus technischen Gründen nicht rechtzeitig zur Bestätigung vorgelegt wurden. Hierzu mangelte es einerseits an geeigneten geübten technischen Kräften, andererseits an dem guten Willen der einzelnen Ressorts. Jedes Ressort fühlte sich als „ein Staat im Staate“ und wollte sich nicht bei der Aufstellung seines Budgets von den allgemeinen Staatsinteressen leiten lassen. Die Budgetforderungen der einzelnen Ressorts waren zum neuen Budgetjahre 1921/22 demnach gewachsen, sodass, falls diese Forderungen befriedigt worden wären, das Land wirtschaftlich völlig zusammengebrochen wäre. In der Tat, nach den Voranschlägen der einzelnen Ressorts sollte das Gesamtausgabebudget für 1921/22 nicht weniger als 15 (!) Milliarden Rbl. bei einem Ein-

nahmebudget von nur 3 Mill. Rbl. betragen. Es war tatsächlich die höchste Zeit, Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen.

Auf der politischen Arena erscheint nunmehr der neue Finanzminister Ringold Kalning, der mit der „Sparsamkeit“ beginnt. Das voraussichtliche gesamte Ausgabebudget für 1921/22 wird vom Finanzminister fast um die Hälfte gekürzt und zwar von 15 000 Mill. Rbl. auf 7 163,7 Mill. Rbl. Nicht umsonst trug das Budget 1921/22 den Spitznamen „Zwangsbudget“. Zum ersten Mal wird das Staatsbudget zur vorherigen Prüfung in die gesetzgebende Körperschaft (die Konstituante) eingebracht, die die Finanzpolitik des neuen Ministers nicht nur billigt, sondern noch weitere Kürzungen im Ausgabebudget vornimmt. Stark gekürzt werden insbesondere die Voranschläge des Kriegsministeriums (um 413,1 Mill. Rbl.), des Landwirtschaftsministeriums (um 173,1 Mill. Rbl.) und des Verkehrsministeriums (um 106 Mill. Rbl.). Insgesamt wurden von der Budgetkommission der Konstituante 472,4 Mill. Rbl. an Ausgaben gestrichen. Das gesamte Ausgabebudget stellte sich wie folgt (in Mill. Rbl.):

Voranschlag der Staatsausgaben für 1921/22.

	Voranschlag des Finanz- ministers	Voranschlag der Budget- kommission	Mehr (+) oder weniger (—) im Vergleich zum Voranschlag des Finanzministers
Volksrat und Konstituante	59,9	53,1	— 6,9
Ministerkabinet, Staatskanzlei und statistische Verwaltung	22,4	22,0	— 0,4
Aussenministerium	128,4	115,6	— 12,8
Justizministerium	125,2	118,9	— 6,4
Innenministerium	366,0	337,0	— 29,0
Bildungsministerium	301,1	295,1	— 6,0
Finanzministerium	284,7	265,9	— 18,7
Landwirtschaftsministerium	822,0	648,9	— 173,1
Handels- u. Industrieministerium	23,1	22,0	— 1,1
Versorgungsministerium	11,5	10,8	— 0,7
Verkehrsministerium	1 313,7	1 207,7	— 106,0
Arbeitsministerium	72,1	68,8	— 3,3
Kriegsministerium	1 823,3	1 410,2	— 413,1
Staatskontrolle	24,3	21,8	— 2,5
Staatskredit	1 485,7	1 319,9	— 165,8
Verschiedene Fonds zur Verfü- gung des Ministerkabinetts	300,0	300,0	—
Zuzahlungen zu den Staatsunter- nehmen	—	473,4	+ 473,4
Insgesamt	7 163,7	6 691,3	— 472,4

Die Kürzungen erstreckten sich somit auf fast alle Ressorts. Andererseits wurde aber auch schleunigst für eine Vergrößerung der Staatseinnahmen Sorge getragen. Zu diesem Zwecke wurden auf dem Verordnungswege neue Verfügungen über die Erhöhung von verschiedenen Steuern erlassen, die Post-, Telegraph- und Eisenbahntarife wurden heraufgesetzt und gleichzeitig ein erhöhter neuer Zolltarif eingeführt. Dank der Steuerreform und der Tatsache, dass bei der Erhebung von Steuern und Zöllen der Goldfranken als Grundlage genommen wurde, konnte im Vergleich zu 1920/21 folgender Voranschlag der Einnahmen für 1921/22 aufgestellt werden (in Mill. Rbl.):

	Voranschlag 1920/21	Voranschlag 1921/22	Mehr (+) oder weniger (—) im Vergleich zu 1920/21
Direkte Steuern	120,2	424,1	+ 303,9
Gebühren	49,9	380,1	+ 330,2
Indirekte Steuern	301,6	1 357,8	+ 1,056,2
Staatsländereien und Forsten . .	122,3	1 264,9	+ 1 142,6
Staatsunternehmen	537,1	1 221,4	+ 684,3
Staatsregalien	40,0	224,9	+ 184,9
Kreditoperationen	1 288,8	1 383,0	+ 94,2
Verschiedene Einnahmen	26,0	61,9	+ 35,9
Ueberschuss des Spezial-Budgets (Staatsunternehmen)	746,7	845,4	+ 96,5
Insgesamt	3 232,7	7 163,7	+ 3 930,9

Genauere Daten über die indirekten Steuern gibt folgende Tabelle:

Indirekte Steuern (in Mill. Rbl.).

	1920/21	1921/22	Mehr (+) oder weniger (—) im Vergleich zu 1920/21
Akzise von Getränken	53,5	83,9	+ 30,4
Tabakakzise	93,7	241,5	+ 147,8
Akzise von Naphthaprodukten . .	4,2	33,5	+ 29,3
Verschiedene Akzise	7,9	24,0	+ 16,1
Patentsteuer	5,5	17,8	+ 12,3
Zölle	137,0	1 339,1	+ 1 202,1
Insgesamt	301,8	1 739,8	+ 1 438,0

Die Einnahme von den Zöllen war somit um 1 202,1 Mill. Rbl von der Tabakakzise um 147,8, der Akzise von Getränken um 30,4 usw. gestiegen.

Direkte Steuern (in Mill. Rbl.)

	1920/21	1921/22	im Vergleich zu 1920/21
Kapitalsteuer	1,5	2,8	+ 1,3
Steuer vom Besitzwechsel . . .	9,5	33,3	+ 23,8
Handels- und Industriesteuer . .	36,1	167,3	+ 131,2
Immobilien- und Landsteuer . .	13,9	50,8	+ 36,9
Mobiliensteuer	1,4	3,9	+ 2,5
Einkommensteuer	32,3	66,6	+ 34,3
Insgesamt	94,8	324,9	+ 230,1

Das neue Handels- und Industriesteuer-Gesetz wie auch die allgemeine Belegung des Handels haben eine starke Erhöhung der Einnahmen aus der Steuer von Handel und Industrie (+ 131,2 Mill. Rbl.) bewirkt.

Die Budgetkommission der Konstituante hat jedoch ebenso wie das Ausgabebudget auch das Einnahmehbudget gekürzt, und zwar von 7 163,7 auf 6 691,3 Mill. Rbl. *) Man hat versucht, das Budget 1921/22 stark zu bemängeln. Gewiss sind manche Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen. Aber es muss doch zugegeben werden, dass die Vollziehung des Budgets 1921/22 mehr dem Voranschlag entsprach, als dieses im Wirtschaftsjahr 1920/21 der Fall war. So stellten sich die tatsächlichen ordentlichen Einnahmen auf 4 321,5 Mill. Rbl. (Voranschlag der Budgetkommission 4 263,6 Mill. Rbl.) und die ausserordentlichen Einnahmen auf 985,9 Mill. Rbl. (2 427,7 Mill. Rbl.). Die tatsächlichen ordentlichen Einnahmen haben im Vergleich zum Voranschlag sogar einen Mehrbetrag von 57,9 Mill. Rbl. ergeben. Im Vergleich zu 1920/21 erhält man folgendes Bild:

Vollziehung des ordentlichen Budgets
(in Mill. Rbl.)

	1920/21	1921/22	Mehr (+) oder weniger (—) im Vergleich zu 1920/21
Direkte Steuern	94,8	324,9	+ 230,1
Gebühren	66,7	219,3	+ 152,6
Indirekte Steuern	301,8	1 739,8	+ 1 438,0
Staatsländereien und Forsten . .	82,8	553,4	+ 470,6
Staatsunternehmen	236,2	1 080,6	+ 844,4
Staatsregalien	60,8	241,6	+ 180,8
Kreditoperationen	15,3	0,8	— 14,5
Verschiedene Einnahmen . . .	41,1	161,2	+ 120,1
Ueberschuss v. Staatsunternehmen	—	—	—
Insgesamt	899,6	4 321,5	+ 3 421,9

*) und zwar 4 263,6 Mill. Rbl. ordentliche und 2 427,7 ausserordentliche Einnahmen.

An erster Stelle wiesen eine überraschende Zunahme die indirekten Steuern auf. Die Einnahmen aus den Gebühren steigerten sich um 152,6 Mill. Rbl. Die Stempelgebühren erhöhten sich von 52,8 auf 136,4 Mill. Rbl., verschiedene Gebühren von 8,5 auf 67,4 Mill. Rbl. u. s. w.

Demnach stellten sich die Mehreinnahmen von direkten und indirekten Steuern insgesamt auf 1820,7 Mill. Rbl. Dank der günstigen Lage auf dem internationalen Holzmarkte waren die Einnahmen von den Staatsforsten von 78,3 auf 297,1 Mill. Rbl. gestiegen. Durch die Erhöhung verschiedener Tarife hatten auch die Einnahmen aus Staatsunternehmen und Staatsregalien zugenommen.

Die Vollziehung des Staatsbudgets 1921/22 hatte den Beweis erbracht, dass man nunmehr gelernt hatte mit realen Grössen zu rechnen und dass somit eine stabile Grundlage für die Aufstellung des Staatsbudgets gemäss den realen Wirtschaftsverhältnissen des Landes gefunden worden war. Die folgenden Staatsbudgets konnten deshalb mit einer annähernden Genauigkeit aufgestellt und rechtzeitig zur Prüfung und Bestätigung in die gesetzgebende Körperschaft eingebracht werden.

Wir haben früher schon bemerkt, das die Budgets für 1918/20 und 1920/21 wegen ihrer Verspätung nicht rechtzeitig von den gesetzgebenden Körperschaften bestätigt werden konnten. Dasselbe Schicksal erreichte auch das Budget 1921/22, obwohl es von der Budgetkommission der Konstituante geprüft wurde, die bald darauf jedoch ihre Tätigkeit einstellte. Erst im Jahre 1923 wurden diese Budgets vom Landtag bestätigt. Das betreffende Gesetz lautet:

Gesetz über Kredite für Staatsausgaben in den Wirtschaftsjahren 1918/20, 1920/21 und 1921/22.

Als Kredite für Staatsausgaben in den Wirtschaftsjahren 1918/20, 1920/21 und 1921/22 sind die vom Ministerkabinett anerkannten faktischen Ausgaben in diesen Wirtschaftsjahren anzunehmen.

Riga, 27. März 1923.

Staatspräsident: J. Čakste.

Die folgenden Jahresbudgets wurden auf Grund des bestehenden Budgetgesetzes im voraus rechtzeitig geprüft und von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen. So wurde von der Konstituante das Budget für 1922/23 bereits am 19. Juli 1922 bestätigt. Am 28. Juli 1923 wurde vom Staatspräsidenten das von dem Landtag angenommene Gesetz über das Staatsbudget 1923/24 und am 25. Juni 1924 das Gesetz über das Staatsbudget 1924/25 veröffentlicht. Nachstehend sei ein Gesamtüberblick der letzten drei Staatsbudgets Lettlands in der im Jahre 1922 bereits gesetzlich eingeführten neuen Geldeinheit — Lat — gegeben:

Staatseinnahmen in Millionen Lat.

	1922/23	1923/24	1924/25
I. Staatspräsident und sein Sekretariat	—	0,02	0,02
II. Landtag u. seine Kanzlei	—	—	—
III. Ministerkabinettt u. Staatskanzlei	0,03	0,03	0,09
IV. Statistische Verwaltung	—	0,02	0,03
V. Aussenministerium	0,71	0,71	0,60
VI. Justizministerium	0,29	0,44	0,60
VII. Innenministerium	1,71	1,34	2,22
VIII. Bildungsministerium	0,86	1,13	1,41
IX. Finanzministerium	105,59	94,27	105,45
X. Landwirtschaftsministerium	19,28	25,32	22,27
XI. Verkehrsministerium	28,04	33,22	41,90
XII. Arbeitsministerium	—	0,12	0,12
XIII. Kriegsministerium	0,13	0,38	0,21
XIV. Staatskontrolle	—	0,01	—
XV. Staatskredit	4,72	5,48	7,10
XVI. Verschiedene Fonds zur Verfügung des Ministerkabinetts	—	—	—
Insgesamt	161,37	162,49	182,03
Einnahmen von Kreditoperationen und Budgetersparnissen	—	9,84	11,70
Gesamtbetrag	—	172,47	193,73

Staatsausgaben in Millionen Lat.

	1922/23	1923/24	1924/25
I. Staatspräsident und sein Sekretariat	1,24	0,20	0,19
II. Landtag und seine Kanzlei	1,24	0,85	0,83
III. Ministerkabinettt und seine Kanzlei	0,49	0,41	0,30
IV. Statistische Verwaltung	—	0,26	0,35
V. Aussenministerium	1,67	1,78	2,09
VI. Justizministerium	3,33	4,11	4,5 ²
VII. Innenministerium	8,23	9,16	9,62
VIII. Bildungsministerium	7,54	11,91	13,39
IX. Finanzministerium	35,38	16,38	16,66
X. Landwirtschaftsministerium	10,05	9,96	9,80
XI. Verkehrsministerium	28,74	40,76	49,37
XII. Arbeitsministerium	3,10	3,57	6,27

	1922/23	1923/24	1924/25
XIII. Kriegsministerium	22,00	29,50	35,18
XIV. Staatskontrolle	0,45	0,60	0,79
XV. Staatskredit	16,08	31,91	35,01
XVI. Verschiedene Fonds zur Verfügung des Minister- kabinetts	11,00	11,10	9,36
Insgesamt	149,31	172,47	193,73

Bei der Aufstellung und Prüfung des Budgets für 1924/25 ist man ganz besonders rigoros vorgegangen. Die Ausgaben für den Staatspräsidenten, das Ministerkabinet, das Landwirtschaftsministerium und verschiedene Fonds zur Verfügung des Ministerkabinetts wurden im Vergleich zu 1923/24 stark gekürzt. Man war bestrebt, die administrativen Unkosten nach Möglichkeit herabzusetzen, dagegen die Ausgaben für kulturelle und soziale Zwecke, wie auch für die Tilgung der Staatsschulden zu vergrössern. Insgesamt stellte sich der Mehrbetrag der Ausgaben in 1924/25 im Vergleich zu 1923/24 auf 21,26 Mill. Rbl., wovon 5,68 Mill. Rbl. allein auf Staatskredit, 2,70 Mill. Rbl. auf das Arbeitsministerium, 1,48 Mill. Rbl. auf das Bildungsministerium und 8,61 Mill. Rbl. für das Verkehrsministerium (hauptsächlich für die Anschaffung von Rollmaterialien) entfallen.

Was nun die Staatseinnahmen betrifft, so war man bei der Aufstellung des Budgets für das Etatsjahr 1924/25 auch von dem Gedanken durchdrungen, dass die Steuerlast bereits ihre Grenze erreicht hatte, und dass insbesondere die direkten Steuern und Gebühren sich nicht weiter erhöhen liessen. Dagegen erwartete man (in der Folge hat sich diese Voraussetzung auch bewahrheitet) eine Mehreinnahme aus den indirekten Steuern und zwar hauptsächlich aus den Zöllen im Zusammenhang mit der lebhaften Entwicklung des Aussenhandels, von den Waldgeschäften wegen der günstigen Lage des internationalen Holzmarktes und von der Zunahme des Verkehrs auf den Eisenbahnen. Die Einnahmen von den indirekten Steuern sind in absoluten Zahlen, wie auch in Prozenten zu den gesamten Staatseinnahmen von Jahr zu Jahr gestiegen, wie aus folgender Vergleichstabelle zu ersehen ist.

Klassifizierung der Einnahmebudgets in Prozenten.

	Ordentl. Einnahmen			Ordentliche und ausser- ordentliche Einnahmen		
	1922/23	1923/24	1924/25	1922/23	1923/24	1924/25
I. Direkte Steuern	4,80	5,36	4,93	4,48	4,73	4,54
II. Gebühren	3,36	4,49	4,00	3,19	3,96	3,68
III. Indirekte Steuern	25,06	34,03	33,05	23,39	30,01	30,41
IV. Staatsländereien u. Wal- dungen	9,91	7,28	9,83	12,88	15,13	11,88

	Ordentl. Einnahmen			Ordentliche und ausser- ordentliche Einnahmen		
	1922/23	1923/24	1924/25	1922/23	1923/24	1924/25
V. Staatsunternehmen.....	16,14	21,80	23,40	15,07	19,23	21,52
VI. Staatsregalien und Mo- nopole... ..	39,94 ¹⁾	23,05	22,23	39,11	22,61	23,33
VII. Staatskreditoperationen .	0,09	0,50	0,21	0,70	0,57	1,21
VIII. Rückzahlung von Staats- ausgaben und verschie- dene Einnahmen	0,70	3,49	2,35	1,18	3,76	3,43
Insgesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Vollziehung der Staatsbudgete 1922/23 und 1923/24.

Nach Angaben des Kreditdepartements stellten sich die effektiven Staatseinnahmen und -Ausgaben in den Wirtschaftsjahren 1922/23 und 1923/24 wie folgt (in Millionen Lat):

	1922/23	1923/24
Einnahmen	228,65	208,96
Ausgaben	191,97	186,69
Ueberschuss ...	36,68	22,27

Die letzten zwei Wirtschaftsjahre gaben somit einen Gesamtüberschuss von 58,95 Millionen Lat. Auf die einzelnen Ressorts vertheilten sich die effektiven Einnahmen und Ausgaben wie folgt (in Millionen Lat):

	Einnahmen		Ausgaben	
	1922/23	1923/24	1922/23	1923/24
Landtag und Staatspräsident.....	—	—	1,18	0,97
Ministerkabinettt	0,72	1,01	0,49	0,34
Aussenministerium	—	—	1,85	1,76
Justizministerium	0,55	0,75	3,05	3,94
Innenministerium... ..	1,96	2,53	7,53	8,71
Bildungsministerium.....	0,75	1,12	7,74	10,96
Finanzministerium	139,23	129,99	103,22	80,17
Landwirtschaftsministerium	29,44	28,70	9,43	9,58
Verkehrsministerium.....	36,85	36,80	31,51	37,45
Arbeitsministerium	0,14	0,18	2,48	3,59
Kriegsministerium.....	0,45	1,43	22,95	28,40
Einnahmen von Staatskredit- operationen und Budgetüber- schüssen	18,52	6,40 ²⁾	—	—
Staatskontrolle	—	—	0,43	0,57
Statistische Verwaltung	—	—	0,11	0,25
Insgesamt	228,65	208,96	191,97	186,69

¹⁾ Bruttoeinnahme des Flachsmonopols.

²⁾ Nur Budgetüberschüsse.

Ausserhalb des Staatsbudgets ist neuerdings auch von einer besonderen Kommission, an deren Spitze der Verkehrsminister A. Pauļuks stand, ein allgemeiner staatlicher Wirtschaftsplan ausgearbeitet worden.

Wie der Verkehrsminister Zeitungsvertretern mitteilte, sind ausser den Bedürfnissen des Kriegsministeriums, zur Realisierung des Wirtschaftsplanes 506 Millionen Lat erforderlich und zwar: für das Verkehrsministerium — 185 Mill. Lat; das Finanzministerium — 191,5 Mill. Lat; Bildungsministerium — 40 Mill.; Innenministerium — 14,5 Mill. und für das Landwirtschaftsministerium — 75 Mill. Lat.

Diese Summen sollen für folgende Bedürfnisse verwendet werden:

1) im Bereich des Finanzministeriums: das Kreditdepartement hat vorgesehen: für verschiedene Darlehen für das Bauwesen auf dem Lande, für Meliorationen und die landwirtschaftliche Industrie — 100 Mill. Lat, als Darlehen der Agrarbank für industrielle Darlehen — 10 Mill. Lat, für Schiffsdarlehen — 4,7 Mill. Lat, Darlehen für die Selbstverwaltungen — 10 Mill. Lat und für das Bauwesen in den Städten — 10 Mill. Lat; das Seedepartement benötigt für den Ausbau der Häfen, zum Bau von Niederlagen usw. 19 Mill. Lat, und das Industriedepartement zum Bau von kleineren Kraftstationen an der Livländischen Aa, der Amat u. a. 7,38 Mill. Lat.

2) Für die Bedürfnisse des Bildungsministeriums: zum Bau und zur Einrichtung einer Universitätsklinik, einer Bibliothek und eines Laboratoriums 9,8 Mill. Lat, für den Bau eines neuen Hauses der Kunstakademie und Ateliers — 1,6 Mill. Lat, für die Staatsbibliothek, das Archiv, das historische und das Kunstmuseum — 8 Mill. Lat, zur Unterstützung der Grund-, Mittel-, Gewerbe- und Minderheitenschulen — 18 Mill. Lat (zum Bau von Häusern für die Grundschulen und für Remontezwecke — 2,5 Mill. Lat).

3) Für die Bedürfnisse des Innenministeriums: zur Bekämpfung verschiedener Krankheiten (Tuberkulose, Lepra, Schwachsinn usw.) — 4 Mill., zum Ausbau Kemmerns — 8,8 Mill., Baldohns — 1,7 Mill. und für veterinäre Bedürfnisse wie auch zur Bekämpfung von Seuchen — 600 000 Lat.

4) Das Landwirtschaftsministerium benötigt für Meliorationsarbeiten (zur Regulierung der Flüsse und Bäche und zur Anschaffung der erforderlichen Maschinen) — 12,5 Mill., zur Aufforstung, für Gebäude, verschiedene Trockenlegungsarbeiten — 12,8 Mill. und zur Ausreichung von Holzmaterial zum Wiederaufbau von zerstörten Wirtschaften und Neuwirtschaften — 50 Mill. Lat.

Der staatliche Wirtschaftsplan soll in 5 Jahren geregelt werden, doch muss ein grosser Teil der Arbeiten auf 10 Jahre verteilt werden, da nicht vorauszusehen ist, dass im Laufe der nächsten 5 Jahre alle erforderlichen Mittel beschafft werden können. Nach der Annahme seitens des Ministerkabinetts wird der Plan der Budgetkommission des Landtags eingereicht werden, im Einverständnis mit deren Gliedern der Plan auch ausgearbeitet worden ist.

IX. Kommunal финанzen.

Die kommunalen Bedürfnisse werden von drei Selbstverwaltungsorganen bestritten, und zwar von den Stadt-, Kreis- und Dorfgemeindeverwaltungen. Während die Tätigkeit der Stadt- und Dorfgemeindeverwaltungen sich schon längstbewährt hat, sind die Kreiselbstverwaltungen neuen Ursprungs und befinden sich noch im Stadium der Entwicklung. Die Nachkriegszeit hat den Selbstverwaltungen grosse soziale und wirtschaftliche Aufgaben gestellt, die in den ersten Jahren und teilweise auch jetzt (besonders in den Ortschaften, die am meisten durch den Krieg gelitten hatten) mit Hilfe staatlicher Subventionen erfüllt werden konnten. Finanziell besser gestellt sind natürlicherweise die städtischen Selbstverwaltungen, welche über rentable Betriebe und Unternehmungen verfügen und deshalb sich in der glücklichen Lage befinden, von einer übermässigen Anwendung der Steuerschraube, wie es bei den anderen Selbstverwaltungen der Fall ist, absehen zu können. Auch ist das Steuersystem in den Städten viel klarer und weniger verwickelt, wie in den Kreis- und Dorfgemeindeverwaltungen. Während in den städtischen Budgets die Einnahmen von verschiedenen Steuern im Jahre 1922 — 38,40% und im Jahre 1923 — 34,15% ausmachten, stellten sich diese Einnahmen in den Kreisverwaltungen im Jahre 1922 auf rund 95% und im Jahre 1923 auf 93%, bei den Dorfgemeinden im Jahre 1921 — 89,27% und im Jahre 1922 — 84%. In den städtischen Verwaltungen steigen die Einnahmen von den Betrieben und Unternehmungen von Jahr zu Jahr. So betragen diese Einnahmen 1923 — 40,92% des Gesamtbudgets gegen 38,21% im Jahre 1922 und 37,50% im Jahre 1921. Im grossen und ganzen halten sich die städtischen Steuern fast auf derselben Höhe wie die Staatssteuern. Im Staatsbudget 1922/23 sind, wie früher schon festgestellt wurde, die Einnahmen von verschiedenen Steuern auf 34,03% der Gesamteinnahme veranschlagt. (In den städtischen Budgets für 1923 — 34,10%). Selbstredend ist die Steuerverteilung für die Städte der einzelnen Hauptgebiete keine einheitliche. Hier kommt die Steuerfähigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Rayons in Betracht. In Lettgallen z. B., wo die Bevölkerung von den Ereignissen der Kriegs- und Revolutionsjahre am meisten gelitten hat, und wo die Erneuerung des Wirtschaftslebens langsamer vonstatten geht, ist die Besteuerung eine niedrigere als in Livland und Kurland. So waren 1923 in den Budgets der livländischen Städte die Steuern mit 33,28%, in den kurländischen Städten mit 43,34% und in den Städten Lettgallens mit 24,30% angesetzt.

Die Gesamtbudgets sämtlicher lettländischer Selbstverwaltungen stellten sich in den letzten Jahren wie folgt: (in Mill. Rbl.)

	Städte	Kreise	Dorf- gemeinden	Ins- gesamt
1921 . . .	857,53	114,01	199,27	1 170,81
1922 . . .	1 103,79	278,84	285,77	1 668,40
1923 . . .	1 082,02	181,00	?	?

Die städtischen Budgets nehmen somit die erste Stelle im Gesamtbudget ein.

Es wurde schon hervorgehoben, dass die Haupteinnahmequelle bei den Dorfgemeinden die Steuern bilden. Auch vor dem Kriege gründeten sich die Budgets dieser Gemeinden hauptsächlich auf Steuern. Der Unterschied zu heute besteht nur darin, dass die Dorfgemeinden vor dem Kriege fast nur eine einzige Steuer, und zwar die Personensteuer (Kopfsteuer) kannten. Diese Steuer betrug 61,1 % von sämtlichen Dorfsteuern. Auch jetzt ist diese Steuer nicht ganz verschwunden, sie wirft jedoch einen sehr geringen Betrag ab, und zwar durchschnittlich nur 7%. Gegenwärtig sind die Dorfsteuern in der Hauptsache nicht Personal- sondern Realsteuern. An erster Stelle steht die Landsteuer, welche mehr als die Hälfte der Einnahmen der Dorfgemeinden deckt, hierauf folgen Viehsteuer u. a. Ein genaueres Bild über die Verteilung der einzelnen Steuern in der Dorfgemeinde gibt folgende Tabelle:

	in Mill. Rbl.		in %/0/0	
	1921	1922	1921	1922
Landsteuer	106,26	146,55	53,32	51,28
Viehsteuer	55,15	70,61	27,58	24,71
Personensteuer	13,64	18,51	6,76	6,48
Bienensteuer	2,61	3,17	1,31	1,11
Steuer von u. a.	0,2 ⁰	0,27	0,10	0,10
Kanzleisteuer	0,20	0,40	0,10	0,14
Insgesamt	177,89	239,52	89,27	83,82

Bei sämtlichen Selbstverwaltungen sind die Einnahmen von verschiedenen Kapitalien im Vergleich zu den Vorkriegszeiten äusserst gering. In der Tat, während der Kriegs- und Revolutionsjahre sind alle Kapitalien verloren gegangen. Besser ist es in den Städten mit den Einnahmen von den Betrieben und Unternehmen bestellt, während die anderen Selbstverwaltungen auf diese Einnahmen nicht rechnen können, da ihr Besitz an solchen Unternehmungen ganz gering ist. Auch die Einnahmen vom Wohlfahrtswesen (Schulen, Bauwesen, öffentliche Gärten, Gesundheitswesen u. a.) sind in den Städten bedeutend grösser als auf dem Lande. Ebenso verhält es sich mit den Einnahmen von der Nutzung des Immobilienbesitzes. Endlich sind alle Selbstverwaltungen noch auf Subventionen, Beiträge und Anleihen (meistenteils Staatsanleihen) angewiesen. Die Haupteinnahmequellen sämtlicher Selbstverwaltungen lassen sich wie folgt verteilen (in %/0/0).

	1921			1922			1923		
	Dorfgem.	Kreis	Städt.	Dorfgem.	Kreis	Städt.	Dorfgem.	Kreis	Städt.
Verschiedene Steuern . .	89	85	24	84	95	38,40	—	93	34
Grundbesitz darunter auch Wohlfahrtswesen und Unternehmen	3	2	53	2	3	54	—	3	56
Andere Einnahmen . . .	12	9	11	12	2	2	—	4	2

Der Vollständigkeit halber bringen wir etwas ausführlicher die städtischen Ein- und Ausgabebudgets für die letzten Jahre.

Städtische Einnahmen.

	1921	1922	1923	1921	1922	1923
	in Mill. lettl. Rubel			in ‰		
Steuern, Gebühren u. Zahlungen von Im- mobilen	39,32	48,82	43,41	4,59	4,42	4,01
Steuern, Gebühren u. Zahlungen v. Handel und Industrie	85,36	216,27	162,99	9,95	19,59	15,06
Verschiedene Steuern und Gebühren	76,69	158,80	169,19	8,94	14,39	15,08
Nutzung des Immo- bilienbesitzes	127,88	46,09	71,20	14,91	4,18	6,58
Betriebe und Unter- nehmungen	324,06	421,78	442,72	37,80	38,21	40,92
Subventionen und Bei- träge	49,43	74,44	76,62	5,76	6,74	7,08
Wohlfahrtswesen . . .	60,26	101,45	93,12	7,03	9,19	8,61
Verschied. Kapitalien .	0,30	0,83	4,58	0,03	0,08	0,42
Verschied. unvorher- ges. Einnahmen . . .	94,24	35,31	24,19	10,99	3,20	2,24
Total	857,53	1103,79	1082,02	100,00	100,00	100,00

Städtische Einnahmen nach den einzelnen Rayons
(in ‰ von Gesamteinnahme).

	Jahre	Liv- land	Kur- land	Lett- gallen	Ins- gesamt
Steuern, Gebühren und Zahlungen von Immobilien	1921	4,88	4,63	1,28	4,59
	1922	3,99	8,05	2,10	4,42
	1923	3,62	6,65	2,52	4,01
Steuern, Gebühren und Zahlungen von Handel und Industrie	1921	9,95	11,65	6,32	9,95
	1922	20,18	21,32	8,75	19,59
	1923	14,43	19,93	11,52	15,06

	Jahre	Liv-land	Kur-land	Lett-galien	Ins-gesamt
Verschiedene Steuern.....	1921	8,78	11,18	5,51	8,94
	1922	14,86	14,62	7,95	14,39
	1923	15,23	16,76	10,26	15,08
Nutzung des Immobilienbesitzes.	1921	17,94	3,69	3,82	14,91
	1922	3,87	5,71	4,71	4,18
	1923	7,06	5,18	4,73	6,58
Betriebe und Unternehmungen ..	1921	37,47	32,94	52,27	37,80
	1922	40,68	21,71	42,55	38,21
	1923	45,74	20,35	35,04	40,92
Subventionen und Beiträge	1921	5,71	3,99	10,28	5,76
	1922	6,13	6,58	14,71	6,74
	1923	4,25	13,13	22,61	7,08
Wohlfahrtswesen	1921	5,77	15,94	2,40	7,03
	1922	8,11	16,59	6,97	9,19
	1923	7,93	13,80	4,75	8,61
Verschiedene Kapitalien.....	1921	0,04	0,02	—	0,03
	1922	0,09	0,01	—	0,08
	1923	0,42	0,66	—	0,42
Verschiedene unvorhergesehene Einnahmen	1921	9,46	15,94	18,12	10,99
	1922	2,09	5,41	12,26	3,20
	1923	1,32	3,54	8,57	2,24

Städtische Ausgaben.

	1921	1922	1923	1921	1922	1923
	Mill. Rbl.			o/o o/o		
Beisteuer zum unterhalt von staatl. Institutionen.....	18,37	23,20	20,99	1,56	2,10	1,94
Allgemeine Verwaltungskosten und Ausgaben f. d. Waisengericht	49,07	72,55	81,30	5,72	6,57	7,51
Unterhalt der Immobilien .	151,42	24,03	29,08	17,65	2,18	2,69
Unterhalt der Betriebe und Unternehmungen	241,41	351,70	336,78	28,15	31,86	31,12
Wohlfahrtswesen und soziale Fürsorge	374,29	511,95	558,94	43,66	46,38	51,63
Schuldendienst (Kapital- und Zinstilgungen)	13,64	102,39	29,74	1,59	9,28	2,75
Verschiedene Kapitalbildung	0,77	3,23	12,72	0,09	0,29	1,18
Staatssteuer	0,61	0,42	0,73	0,07	0,04	0,07
Verschiedene unvorhergesehene Ausgaben	12,95	14,33	11,74	1,51	1,30	1,09
Total:	857,53	1103,79	1082,02	100,00	100,00	100,00

Ungewöhnlich stark gestiegen ist in den letzten Jahren das Einnahmenbudget der Stadt Riga von 166,89 Mill. in 1920, auf 641,12 in 1921 und 830,84 Mill. Rbl. in 1922. Die Bewegung des Budgets der Stadt Riga war seit 1879 folgende:

Jahre	in Mill. russische Rubel
1879/1884	1,73
1885/1890	2,51
1891/1895	2,76
1896/1900	3,94
1901/1905	6,53
1906/1910	8,16
1911/1913	12,54
1911	11,34
1912	13,44
1913	12,85

	in Mill. lettländische Rbl.
1920	166,89
1921	641,12
1922	830,84

Es sei noch bemerkt, dass die wirklichen Einnahmen der Stadt Riga im Jahre 1920 — 187,52, 1921 — 623,01 und 1922 — 671,04 Mill. Rbl. betragen. Folgende kurze Uebersicht gibt ein Bild über die Haupteinnahmen und Ausgaben der Stadt Riga:

EINNAHMEN	1911—1913 Durchschn. Mill. russ. Rubeln	1920	1921 Mill. lettl. Rbl.	1922
Nutzung der Geldkapitalien	2,46	0,63	0,15	0,28
Nutzung des Immobilienbesitzes	0,39	3,28	5,40	8,22
Nutzung der Landgüter und Forsten	0,53	18,31	48,33	22,80
Einkünfte aus Betrieben und Un- ternehmungen	2,87	65,49	266,92	237,42
Steuern	2,16	14,86	133,53	248,94
Gebühren	0,80	4,84	18,97	36,00
Subventionen und Beiträge	0,42	22,20	104,05	49,45
Wohlfahrtswesen	0,78	6,36	28,92	60,60
Anleihen	2,10	51,09	16,40	7,00
Verschiedene Einnahmen	0,04	0,45	0,34	0,32
Zusammen :	12,54	187,52	623,01	671,04

AUSGABEN	1911—1913	1920	1921	1922
	Durchschn. Mill. russ. Rubeln	Mill.	lettl. Rbl.	
Allgemeine Verwaltung	0,50	15,09	38,10	22,84
Rechtspflege.....	0,02	0,22	1,46	2,08
Staatliche Institutionen	1,00	2,61	8,16	16,06
Immobilienbesitz	0,28	3,98	4,69	5,84
Landgüter und Forsten	0,28	11,85	28,31	10,74
Betriebe und Unternehmungen..	2,44	78,01	265,95	173,35
Wohlfahrtswesen.....	4,70	70,45	260,58	358,78
Pensionen und Unterstützungen.	0,08	1,38	11,16	16,90
Staatliche Steuern	0,01	0,51	1,22	1,96
Schuldendienst.....	1,14	1,30	4,20	94,40
Kapitalbildung	2,03	1,73	0,06	0,20
Diverse.....	0,08	0,30	6,64	6,41
Zusammen:	12,54	187,45	630,53	709,57

X. Ausländisches Kapital in Lettland.

Vor dem Kriege war Lettland eins der fruchtbarsten Arbeitsgebiete für das ausländische Kapital. In der Industrie, im Grosshandel, wie auch im Bankwesen machte sich der russische Einfluss nur in ganz minimalem Masse geltend. Erstens war das russische Kapital noch in den letzten Jahren vor dem Weltkriege im Inneren Russlands wenig entwickelt und zweitens fehlten in Lettland immer die historischen und geographischen Vorbedingungen für die Entwicklung des russischen Kapitals. Die lokalen russischen Behörden hatten dieser wichtigen volkswirtschaftlichen Frage wenig Bedeutung beigemessen, sie waren vielmehr ganz von dem innerpolitischen Problem absorbiert. Und so kam es, dass das ausländische Kapital immer mehr an Bedeutung gewann. —

Zuerst war es das ausländische Handelskapital, welches den siegreichen Einzug in Lettland hielt. In Riga und Libau bestanden bis vor Ausbruch des Weltkrieges bedeutende ausländische Handelsfirmen, die über grosse Kapitalien verfügten. Ein bedeutender Teil des Einfuhr- und Ausfuhrhandels, das Speditionsgeschäft und andere Handelszweige lagen in ausländischen Händen. In Riga insbesondere hatten Vertreter aller Weltstaaten, darunter in grosser Anzahl auch Vertreter der Skandinavischen Staaten ihren Sitz. Wenn es auch im Laufe der Zeit der lokalen Bevölkerung gelang, auf dem Gebiete des Handels sich hervorzutun und allmählich dem ausländischen Handelskapital Konkurrenz zu bieten, so waren diese Einheimischen der Konkurrenz auf dem Industriegebiete doch nicht gewachsen. Hier waren alle Möglichkeiten bereits von den Ausländern unter ausserordentlich für sie günstigen Umständen vorher ausgenutzt worden. Die ausgiebige Beteiligung von ausländischem Kapital an der lettländischen Industrie beginnt schon Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, als im Inneren Russlands die Betätigung des Industriekapitals überhaupt noch in den Kinderschuhen steckte. Der russische Zolltarif 1881, laut welchem die Spannung zwischen den Zöllen auf ausländische Fertigerzeugnisse und den Zöllen auf ausländische Halbfabrikate eine übermässig hohe war, hatte die Eröffnung einer grossen Anzahl Fabriken beschleunigt, auf welchen ausländische Halbfabrikate weiter verarbeitet wurden.

Nach Lettland, wie auch nach den anderen Baltischen Gebieten siedelten bald Zweigniederlassungen von ausländischen Fabriken über. Mehrere dieser Unternehmen wirkten in Lettland bis zu der Zeit vor dem Weltkriege noch als ausländische Filialen, die übrigen nahmen allmählich aus formellen Gründen die Gestalt von selbständigen russischen Aktiengesellschaften an. Dem Wesen nach aber blieben

sie weiterhin auch ausländische Unternehmungen. Sie waren Tochtergesellschaften von grossen ausländischen Industriekonzernen. Solche Unternehmen wirkten insbesondere in der chemischen Industrie, in der Textil- und der Metallindustrie wie auch in der Elektrizitätsindustrie. Wie gesagt, das waren geschlossene ausländische Industriekonzerne, welche die Aktien dieser auf dem lettländischen Territorium sich befindlichen Unternehmen in ihren Portefeuilles hielten. Im Laufe der Zeit hatte auch das ausländische Börsenkapital Interesse für neue selbständige Grossunternehmen in Lettland gewonnen. Und so entstehen solche Grossunternehmen wie die weltbekannte Gummifabrik „Prowodnik“ deren Aktien zum Börsenhandel in Paris, Brüssel und Genf zugelassen wurden. Mit ausländischem Kapital werden solche Grossbetriebe errichtet, wie die Akt.-Ges. der Russisch-Baltischen Waggonfabriken, die in den Jahren 1904 und 1905 Waggons an die italienischen und rumänischen Eisenbahnen lieferte. Ausländische Kapitalien beteiligen sich an den Werken „Phönix“ und anderen Unternehmen.

Es dürfte von Interesse sein, dass in Riga auch die Wiege der russischen Industrie-Syndikate gestanden hat. Das ausländische Konzentrationskapital hat hier zuerst festen Fuss gefasst. In Riga wurden die Statuten des ersten russischen Kartells in deutscher Sprache abgefasst und zwar die des Nägel-Syndikats „Gwodsj“. Diese Statuten galten als Vorbild für die später in Russland gegründeten Syndikate, wie z. B. das Eisen-Syndikat „Prodameta“ und das Kohlen-Syndikat „Produgolj“ u. a. Das Vorhandensein von ausländischem Industrie- und Handelskapital musste allmählich auch zur Entwicklung des ausländischen Bankkapitals führen. Für die Aktien der im Jahre 1871 gegründeten Rigaer Kommerbank begann man sich im Auslande zu interessieren. Die neue Aktienemission dieser Bank wurde glatt im Auslande untergebracht.

Ferner strömte das ausländische Finanzkapital durch die Kanäle der Petersburger Grossbanken, deren Hauptaktionäre Franzosen, Belgier und Deutsche waren, nach Riga. Die Geschäfte des ausländischen Finanzkapitals besorgten hier zum Teil die Filialen der Asow-Don-Kommerzbank, der Russischen Bank für ausw. Handel und der Russisch-Asiatischen Bank. Ausländische Kapitalien beteiligten sich auch an der Errichtung von kommunalen Wohlfahrtsunternehmen. Sie beteiligten sich hierbei unmittelbar durch die Aufnahme von städtischen Obligationen anleihen und mittelbar durch die Gründung von besonderen Aktiengesellschaften für die Errichtung von Strassenbahn-Gesellschaften, von Beleuchtungsunternehmen, wie Gas- und Elektrizitäts-Gesellschaften u. a.

Mit dem Jahre 1914 schloss die erste Glanzperiode des ausländischen Kapitals in Lettland plötzlich ab. Die alten ausländischen Handelsfirmen liquidierten ihre Tätigkeit und die Industrie sah sich genötigt, ihr Arbeitsfeld nach dem Inneren Russlands zu verlegen. Selbstredend verlief diese erzwungene Uebertragung nicht ohne gewaltige Erschütterungen für eine ganze Anzahl von Industriezweigen. Es

waren ihnen für eine lange Zeit nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch jegliche technischen Möglichkeiten für die Erneuerung ihrer Tätigkeit genommen. Die Nationalisierung der Industrie in Sowjetrußland und die Vernichtung des ganzen Aktienwesens führte natürlicherweise zu einer Zerrüttung des gesamten Finanzapparates der auf dem Territorium Lettlands früher arbeitenden Aktiengesellschaften.

Als die lettländische zeitweilige Regierung in der zweiten Hälfte 1919 den Staatsapparat aufzurichten begann, hatte sich das internationale Kapital noch nicht von den Wunden des Weltkrieges erholt. Scheu und vorsichtig schaute sich das solide internationale Kapital um. Zwar wurden überall Kundschafter entsandt und formell Verhandlungen über die evtl. Investierung von neuen Kapitalien angeknüpft. Aber das waren nur Versuchsballons, und es lag auf der Hand, dass nach den kühnen Wirtschaftsexperimenten in Osteuropa das solide ausländische Kapital nicht so schnell und leicht sich für neue Transaktionen entschliessen würde.

Auch die vor dem Kriege alteingesessenen ausländischen Handelsfirmen waren nicht für die Erneuerung ihrer Tätigkeit in Lettland zu haben. Erstens war hierfür das reiche russische Hinterland mit seinen früheren unbegrenzten Absatzmöglichkeiten verloren gegangen und zweitens konnten sich die alten Firmen nicht den durch Krieg und Revolution geschaffenen neuen Verhältnissen auf dem Warenmarkt anpassen. Das frühere solide Handelskapital wurde während der Kriege- und Revolutionsjahre nicht nur in Osteuropa, sondern auch in sämtlichen westeuropäischen Staaten von dem spekulativen Handelskapital stark verdrängt. Zerrüttete Zoll-, Grenz- und Valutaverhältnisse hatten den günstigsten Nährboden für das internationale Schieberkapital geschaffen. Lettland konnte selbstredend in dieser Hinsicht keine Ausnahme bilden, zumal da die Valutaverhältnisse in diesem Lande besonders traurige waren. Und so darf es nicht wundernehmen, dass in Lettland zuerst das kühne und abenteuerliche ausländische Handelskapital zu arbeiten anfing. Es wäre durchaus ungerecht, die Tätigkeit dieses Kapitals mit aller Schärfe zu verurteilen, wie es manche Wirtschaftspolitiker tun wollen. Die Arbeit dieses Kapitals hatte auch seine positiven Seiten. Bei der völligen Zurückhaltung des soliden Kapitals war der Zustrom von irgend welchem Kapital, und sei es das „Schieberkapital“, durchaus notwendig. Dieses Kapital hat Waren in ein ausgehungertes Land in verhältnismässig grossen Mengen geschafft. Es kann getrost gesagt werden, dass es ein grosses Stück Pionierarbeit in einem Lande schuf, über welchem noch das Damoklesschwert des Kommunismus schwebte. Das spekulative Kapital hat den Weg geebnet für die spätere Tätigkeit des soliden ausländischen Kapitals auf dem lettländischen Territorium. Jeder neue Staat muss im ersten Stadium seiner Wirtschaftsentwicklung mit einer solchen Erscheinung rechnen. Es gibt, wie der Russe zu sagen pflegt, „Nichts Schlechtes ohne Gutes“. Auch in dem früheren Zaren-Rußland hatte zuerst die Einwanderung des spekulativen ausländischen Handelskapitals begonnen. Ein Rückblick in die Geschichte der Wanderung des Weltkapitals be-

sagt, dass die Wanderung in ihren ersten Anfängen einen ausschliesslich spekulativen Charakter trug. Auch das englische Handelskapital, welches zuerst in Indien und andere Staaten eingedrungen war, ist wie die Geschichte lehrt, nicht von dieser Sünde freizusprechen.

Mit diesem Erblaster behaftet war auch das internationale Industriekapital, welches zuerst Abenteuer in den Goldgruben von Afrika, Sibirien und anderen Staaten suchte. Das englische spekulative Industriekapital wagte sich zuerst in die Steppen der später zu grossem Einfluss gelangten Donezbetriebe im Süden Russlands. Der englische kühne Unternehmer, John Juhs, der unter ganz primitiven Verhältnissen und sonstigen ausserordentlichen Schwierigkeiten durch die Errichtung der Noworossiischer Hüttenwerke den Grundstein für die spätere ruhmreiche südrossische Hüttenindustrie gelegt hat, war, wie er selbst angibt, ein Abenteuerer von Natur. Das spekulative englische Industriekapital hat unter ungeheuren Verlusten mehrere Naphthaindustriegebiete im früheren Russland, wie z. B. in den Rayons Maikop und Emba erschlossen. Gewiss verdienen die Schattenseiten des spekulativen Kapitals, und insbesondere des Handelskapitals, für das kein Moralkodex geschrieben ist und dem jedes Mittel heilig ist, um spekulative Gewinne zu erzielen, kritische Beurteilung. Aber man muss mit dem Wesen und dem Entwicklungsgang des Kapitals rechnen.

Das spekulative Handelskapital hat in Lettland nicht immer mit Gewinn gearbeitet. Als die Ernüchterung in der zweiten Hälfte 1921 eingetreten war, hatte es sich herausgestellt, dass viele neuaufgetauchte ausländische Handelsfirmen mit „Riesenkapitalien“, wie es damals wenigstens hiess, bald ihre Tätigkeit liquidieren mussten. Der Mohr hatte seine Schuldigkeit getan, der Mohr konnte gehen. Das solide ausländische Handelskapital hatte nunmehr den Vorzug, Lehren aus der fehlerhaften Handelspolitik seines Vorgängers zu ziehen. Mittlerweile waren auch normalere Wirtschaftsverhältnisse in Lettland, unter welchen das solide ausländische Handelskapital wieder seine Tätigkeit aufnehmen konnte, eingetreten. Das ausländische Handelskapital beginnt sein Tätigkeitsgebiet von dem Einfuhrhandel, der allerlei Konjunkturschwankungen insbesondere ausgesetzt ist, auf den Ausfuhrhandel zu übertragen. Das erklärt sich auch teilweise aus der Entwicklung des Aussenhandels Lettlands. Das ausländische Handelskapital beginnt sich in der Hauptsache für den lettländischen Holzhandel und für die Ausfuhr einiger wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu interessieren. Auf dem Gebiete des Holzhandels entsteht eine grosse Anzahl insbesondere englischer Handelsfirmen, die nicht nur Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben, sondern auch andere örtliche Holzfirmen finanzieren. Vermittels einiger lokaler Grossbanken erteilen grosse englische Kapitalistengruppen Kredite an die lettländische Holzindustrie. In Lettland gibt es bereits eine grosse Anzahl von Holzunternehmen, die englische Namen tragen. Ob alle diese Unternehmen echter englischer Herkunft sind, ist schwer festzustellen, aber sicherlich ist die Mehrzahl derselben mit englischem Kapital aufgebaut und weiter entwickelt worden. Gewiss steht noch dem ausländischen Kapital

auf diesem Arbeitsgebiet ein reiches Arbeitsfeld bevor. Man hat in den letzten Jahren viel von der Gründung einer speziellen Bank für die Finanzierung des Holzhandels gesprochen. Im Jahre 1922 wurde sogar ein konkreter Versuch auf diesem Gebiete gemacht, und vom Finanzministerium wurden seinerzeit die Statuten einer solchen Bank mit einem Grundkapital von 15 Mill. Rbl. bestätigt. Aber schon der geringe Betrag des Aktienkapitals beweist, dass die Gründer der später nicht zustande gekommenen Kreditanstalt nicht ernst an die Sache herangetreten waren. Indes würde eine spezielle Holzbank zu einer allgemeinen Gesundung des Holzhandels führen und eine Zersplitterung der Kräfte auf diesem wichtigen volkswirtschaftlichen Zweige vermeiden. Es wäre durchaus zweckdienlich, wenn sich einer solchen Kreditanstalt die massgebenden Holzkaufleute nicht nur Lettlands, sondern auch der baltischen Nachbarstaaten, wie Litauen und Estland anschliessen würden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in solchem Falle die Heranziehung von ausländischen Kapitalien für dieses Unternehmen leichter vonstatten gehen würde. Ausländisches Kapital (vorzüglich englisches) finanziert die Ausfuhr von Butter und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. An der Ausfuhr von industriellen Fertigerzeugnissen beteiligt sich eine grosse Anzahl von Fabriken mit ausländischem Kapital.

Hiermit gehen wir zur Betrachtung der ausländischen Kapitaleinwanderung in die lettländische Industrie über. Kurze Zeit nach der Befreiung Lettlands von den Bolschewisten trafen die ehemaligen massgebenden Leiter der ausländischen Industrieunternehmen in Riga ein. Sie führten Verhandlungen mit den Behörden über die Wiederaufnahme der Betriebe. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass die Lösung dieses Problems gar nicht so einfach war, wie es anfangs schien. Die ungelöste russische Frage, das Fehlen eines genügenden Absatzgebiets, die damals schwankende lettländische Valuta und viele zu jener Zeit noch nicht geregelte Rechts- und Zollfragen bildeten unüberwindbare Schwierigkeiten für die Wiederaufnahme des Betriebes. Die Herren des Finanzministeriums, die eine eigenartige Zollpolitik in dieser Zeit betrieben, hatten es sogar nicht für möglich befunden, den Industriellen hinsichtlich der zollfreien Einfuhr von industriellen Maschinen entgegenzukommen. Erst in späterer Zeit hatte man sich dazu bequemt, diese Erleichterung für die Industrie einzuführen. Unter diesen Umständen blieben viele Erneuerungspläne auf dem Papier. Mehreren alten Fabriken gelang es jedoch unter Heranziehung frischer ausländischer Kapitalien die Arbeit mit Erfolg zu beginnen.

In erster Reihe waren es die Papier- und Zellulosefabriken. Sie erzeugten Massenbedarfsartikel, an denen es insbesondere in Lettland mangelte. Mit Hilfe neuer ausländischer Kapitalien haben die Zellulose- und Papierfabriken die Erzeugung nicht nur für den inneren Bedarf wieder aufgenommen, sondern ihren Betrieb auch auf die Ausfuhr ausgedehnt. Zu diesen Industrieunternehmen mit ausländischem Kapital gehören: Die Gesellschaft der Baltischen Zellulosefabrik in Schlock bei Riga mit einem Grundkapital von 75 000 Ls., die A.-G. der Rigaer

Papierfabriken mit einem Grundkapital von 9 Mill. Ls. und die Gesellschaft der Lettischen Papierfabrik Dr. Pacht u. Co. Auch der Betrieb der Baltischen Papier- und Pappenfabrik - A.G. ist teilweise mit ausländischem Kapital wieder aufgenommen worden.

Ausländer haben bereits Kapitalien in folgenden Textilunternehmen investiert: 1) Gesellschaft der Rigaer Baumwollspinnerei und Bandweberei „Lenta“. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 96 Mill. lett. Rubel. 2) A.-G. der Leinen- und Jutemanufaktur mit einem Grundkapital von 2,65 Mill. Rbl. 3) A.-G. der Rigaer Textilfabriken, deren Grundkapital 1,15 Mill. Ls. beträgt. 4) A.-G. der Rigaer Baumwollmanufakturen „Strasdenhof“. 5) A.-G. der Rigaer Wollbearbeitungsfabrik vorm. Holm u. Co. 6) A.-G. der Mitauer Flachsmannufaktur „L. u. J. Hoff“ mit einem Grundkapital von 500 000 Ls. (unter Mitbeteiligung ausländischer Kapitalien). 7) A.-G. „Flachs“.

Das ausländische Kapital findet seinen Weg nach der lettischen Textilindustrie durch Estland und zwar in der Weise, dass estländische Textilunternehmen, in denen bereits ausländische Kapitalien stecken, Filialen in Lettland eröffnen. So z. B. existieren bereits in Riga Filialen folgender grosser estländischer Textilunternehmen: 1) A.-G. der Baltischen Baumwollspinnerei und Weberei — Reval. Zweck dieses Unternehmens: Handel mit Manufakturwaren, Import und Export, Fabrikation solcher Waren. Kapital für Operationen in Lettland: Ls. 240 000. 2) Baltic Trading Company Ltd.: Verkauf der Erzeugnisse der Kraenholmer Baumwollspinnerei und Weberei (bei Narva in Estland) Grundkapital für Lettland: Ls. 160 000. 3) Estnische A.-G. „Gesellschaft der Zintenhofer Manufakturen vorm. Wöhrmann u. Sohn“ mit einem Grundkapital für Lettland v. Ls. 50 000.

Auch die Lettländische Zündholzindustrie hat nicht aufgehört, ausländische Kapitalistenkreise zu interessieren. Diese Industrie wird fast wieder von derselben Kapitalistengruppe, welche vor dem Kriege die Führerrolle hatte, finanziert. In der Verwaltung und in dem Aufsichtsrat der A.-G. für Zündholzfabrikation „Wassilij Andrejewitsch Lapschin“ sitzen Vertreter ausländischer Kapitalinteressen. Auch der A.-G. der Lettländischen Zündholzwerke „Vulkan“, Grundkapital Ls. 116 000) stehen Ausländer nahe. Nach jüngsten Nachrichten haben sich die lettischen Zündholzfabriken dem schwedischen Zündholzsyndikat angeschlossen. Dasselbe sollen auch die Zündholzfabriken Litauens getan haben. Das genannte Unternehmen „Wasilij Andrejewitsch Lapschin“ hatte in dem vor dem Kriege tätigen allrussischen Zündholzsyndikat die erste Stelle eingenommen. Rund 75% der Gesamterzeugung des Syndikats soll dieses Unternehmen geliefert haben. Ein grosser Teil der Aktien dieses fast grössten Zündholzunternehmens im ehemaligen Russland befand sich im Besitz der Petersburger Privathandelsbank, die im Jahre 1912 mit französischem Kapital reorganisiert wurde. Das Grundkapital dieser Bank wurde mit Hilfe der Franzosen von 10 auf 40 Millionen russische Goldrubel erhöht. Das genannte lettische Zündholzunternehmen wird offenbar

noch jetzt von denselben französischen Kreisen weiter finanziert. Es sei noch bemerkt, dass die lettländische Zündholzindustrie auch intensiv für den Auslandsmarkt arbeitet.

Der Finanzkonzern der ehemaligen Petersburger Privathandelsbank wird wahrscheinlich bis jetzt noch an dem grössten lettländischen Unternehmen in der Schwerindustrie, und zwar an der A.-G. der Britisch-Baltischen Schiffbau- und Mechanischen Werke (vormals Böcker u. Co.) in Libau beteiligt sein. Zwar befindet sich die Finanzierungsgesellschaft dieser Unternehmen in London, aber es ist wohl möglich, dass ein Teil der Pariser Gruppe nach London übergesiedelt ist. Dieses Unternehmen, welches früher zu dem Bestande des all-russischen Eisensyndikats „Prodameta“ gehörte, wurde im Jahre 1913 von der Petersburger Privathandelsbank mit Hilfe von französischen Kapitalien saniert. Das Kapital der Libauer Werke wurde in verhältnismässig kurzer Zeit von 5 auf 55 Mill. russische Goldrubel gebracht. Die Werke erwarben damals die Maschinenfabrik Lange in Riga, und gleichzeitig schritten sie zum Bau von Werften in Reval. Die bedeutende Erweiterung dieser Werke stand im direkten Zusammenhang mit den damals geplanten grossen Bestellungen für das ehemalige russische Marineministerium. Ob diese Werke mit ihrem bedeutendem technischen Betriebe, der vorzugsweise auf das grosse russische Absatzgebiet eingestellt war, in absehbarer Zeit wieder ihre alte Bedeutung gewinnen werden, ist jetzt schwer zu sagen. Vorübergehend sehen sich die Werke genötigt, ihren Betrieb einzuschränken, ungeachtet dessen, dass sie grossen Kredit bei der Bank von Lettland geniessen.

Jüngst hat mit einem Grundkapital von 100 Mill. Rbl. das Vorkriegsunternehmen „A.-G. für Knochenkohlenfabrikation und andere Produkte aus Knochen“ seinen Betrieb wieder aufgenommen. Die Mehrzahl der Aktien, welche früher auf der Petersburger Börse gehandelt wurden, befanden sich im Besitz der ehemaligen Asow-Don-Kommerzbank in Petersburg. Die Hauptaktionäre dieser ehemaligen Aktienbank sind bis jetzt noch an dem genannten lettländischen Unternehmen beteiligt.

Von den grossen Vorkriegswerken mit ausländischem Kapital, die im Jahre 1923 in Lettland ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben, sei insbesondere erwähnt die A.-G. der vereinigten Metallurgischen Lokomotiv-, Waggon- und Maschinenfabriken „Phönix“, deren Grundkapital jetzt Ls. 2200 000, beträgt. Vor der bolschewistischen Revolution stand dieser Gesellschaft die Russische Bank für auswärtigen Handel nahe.

Von den alten Strassenbahn- und Beleuchtungsunternehmen, die andauernd bis jetzt noch mit ausländischem Kapital arbeiten, sind zu nennen: 1) bis A.-G. der Rigaer Strassenbahnen. Ursprünglich waren an diesem Unternehmen reichsdeutsche Kapitalien beteiligt. Einige Jahre vor dem Kriege jedoch ist die Mehrzahl der Aktien in den Besitz der Belgier übergegangen. Die Aktien wurden zur Brüsseler Börse zugelassen. 2) Société Continental de Traction et d'Éclairage par

L'Electricité. Sitz der Verwaltung in Paris, Werke in Libau. Zweck des Unternehmens; Ausbeute der elektrischen Strassenbahn, Beleuchtungs- und Kraftanlage. Das Grundkapital beträgt 6 Mill. französische Franken. Laut Mitteilung der Pariser Zeitung „L'Information“ hat das Unternehmen das Jahr 1923 mit gutem Gewinn abgeschlossen. 3) Auch die ehemalige Libauer Filiale der deutschen A.-G. der Gasanstalt „Gaarden“ hat sich jüngst wieder in Lettland registrieren lassen.

Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass im alten Russland das Strassenbahnwesen fast ausschliesslich von den Belgiern kontrolliert wurde. Die meisten Strassenbahnunternehmen waren sogar als belgische Aktiengesellschaften, mit dem Sitz in Belgien, in Russland registriert. Mehrere von ihnen waren gleichzeitig auch Beleuchtungsunternehmen. Nur in einzelnen Städten, wie z. B. in Petersburg, bestanden selbständige Elektrizitäts-Beleuchtungs-Gesellschaften, an welchen auch deutsches Kapital beteiligt war.

In Lettland wirken ausserdem Tochterunternehmen ausländischer Naphtha und Petroleumunternehmen, sei es in der Gestalt von selbstständigen lettländischen Aktiengesellschaften, oder Filialen, und zwar: 1) The Asiatic Petroleum Company (Baltic States Ltd.). Sitz der Verwaltung in London. Grundkapital der Rigaer Filiale Ls. 50 000. Die Gesellschaft vertritt die Interessen der weltberühmten englischen „Shell“-Gruppe. 2) Naphthaproduktion A.-G. „Gebrüder Nobel“ in Lettland mit einem Grundkapital von Ls. 100 000. Zweck der Gesellschaft: Errichtung und Exploitation von Naphtha-Verarbeitungsfabriken, Niederlageneinrichtung, Handel mit Naphtha, Naphthaprodukten, Petroleum u. s. w. Mitglied der Verwaltung ist einer der ehemaligen Mitinhaber der gleichlautenden Petersburger Gesellschaft. 3) Russisch-Baltische Mineralöl Rektifikations-A.-G. mit einem Grundkapital von Ls. 70 000. Auch an diesem Unternehmen sind ausländische Kapitalien beteiligt.

Das Speditionsgeschäft in Lettland erfreut sich auch ausländischer Beteiligung. Zu den führenden Speditionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung werden wohl folgende Gesellschaften gehören: 1) Lettländische Speditions-A.-G. „Gerhard und Hey“. 2) Rigaer Speditions-A.-G. „Rigasche“ mit einem Grundkapital von Ls. 2 000 000. 3) Speditions-gesellschaft A.-G. vorm. Kniep und Werner in Lettland mit einem Grundkapital von 8,6 Mill. Lettl. Rbl. Ferner die lettländische A.-G. „Orientgesellschaft für Transport“ mit einem Grundkapital von Ls. 60 000. Da die lettländischen Speditions-gesellschaften auch Warenbeleihungen in grossem Umfange betreiben, wie auch grosse Vorschüsse für die Entrichtung von Zöllen gewähren, so nehmen sie im Handelsleben Lettlands eine sehr wichtige Stelle ein. Man darf sagen, dass die Speditionsunternehmen den Aussen- wie den Innenhandel stark beeinflussen. Ferner lässt sich die Beteiligung von ausländischen Kapitalien an folgenden Gesellschaften feststellen: 1) A.-G. „Filmunion A. Gutzmann“ zur Anfertigung von Filmen, Finanzierung von Filmunternehmen u. a. mit einem Grundkapital von Ls. 160 000. 2) A.-G. „Neva Stearine Co.“

zur Fabrikation von Oelen, Seife, Glyzerin und anderen chemischen Produkten. Grundkapital Ls. 100 000. 3) Die englische A.-G. „Pollock u. Co.“ zum Handel mit Milchprodukten und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Ls. 50 000. 4) Die jüngst gegründete Libauer Torfverwertungs-Aktiengesellschaft „Plocis“. Der Zweck der Gesellschaft ist Exploitation von Torfschneideunternehmen, Einrichtung und Ausbeute von elektrischen Kraft- und Lichtstationen für eigenen Bedarf und Stromverkehr. Das Grundkapital beträgt 3 Mill. Ls. 5) Norwegische A.-G. „Russisk-Norsk“. Sitz der Verwaltung in Christiania (Norwegen) Filiale in Riga. Zweck des Unternehmens: Holzbearbeitung und Holzexport. Das Grundkapital der Filiale beträgt Ls. 150 000. 6) Internationaler Warenaustausch „Jwa“ A.-G. in Lettland zum Handel mit in- und ausländischen Waren, Import und Export von Getreide, Saaten, landwirtschaftlichen Maschinen und Naphtha-Produkten. Vertreter des „Jwa“-Konzerns. Grundkapital Ls. 60 000. — In der letzten Zeit sind die Statuten einer ganzen Reihe von Aktiengesellschaften bestätigt worden, denen ausländische Kapitalbeteiligung versprochen wurde.

Die Beteiligung von ausländischem Kapital an Handel und Industrie konnte naturgemäss nicht ohne gleichzeitige Einwanderung des ausländischen Bankkapitals vor sich gehen. Stellt doch jetzt das konzentrierte ausländische Handels- und Industriekapital in den meisten Fällen das sogenannte Finanzkapital dar, welches im Grunde genommen „kondensiertes“ Bankkapital darstellt. Das ausländische Handels- und Industriekapital hat immer die Neigung, aus verschiedenen finanztechnischen Gründen sich entweder um in ihrem neuen Wirkungslande bereits bestehende Kreditanstalten zu gruppieren und die Aktienmajorität dieser Kreditanstalten zu erwerben, oder mit ihnen neue Kreditanstalten zu gründen. Ende der 80-er Jahre des vorigen Jahrhunderts haben reichsdeutsche und österreichische Kapitalisten sich an der Gründung der Petersburger Privathandelsbank und der Petersburger Internationalen Bank beteiligt. Erst in den späteren Jahrzehnten haben reichsdeutsche Kapitalien sich für andere, bereits selbständig gegründete Banken zu interessieren begonnen. So waren grossere Aktienpakete der Russischen Bank für auswärtigen Handel, der Sibirischen Handelsbank, der Petersburger Diskontobank, der Asow-Don-Kommerzbank und endlich der Rigaer Kommerzbank in reichsdeutschen Besitz übergegangen. Französisches Kapital begann sich erst in den späteren Jahren, als die Franzosen bereits in einigen wichtigen Industriezweigen sich festgesetzt hatten, zu interessieren. In den letzten Jahren vor dem Weltkriege hatten die Franzosen reichsdeutsches Kapital bereits aus den russischen Aktienbanken verdrängt. Vor dem Kriege wurden bereits die Aktien folgender russischer Grossbanken auf der Pariser Börse gehandelt: der Asow-Don-Kommerzbank, der Petersburger Privathandelsbank, der Russischen Bank für Handel und Industrie und endlich der Sibirischen Handelsbank, welche sich anfänglich mit Händen und Füssen gegen französisches Kapital gesträubt hatte. Die Macht der politischen Verhältnisse war jedoch stärker. Auch die Eng-

länder wollten nicht hinter den Franzosen zurückbleiben und haben es im Jahre 1912 für nötig befunden, sich an der damals gegründeten Russisch-Englischen Bank zu beteiligen.

Als im Jahre 1921 die lettländische Valuta stabilisiert wurde, begann sich das solide ausländische Kapital, welches Kursschwankungen nicht ausgesetzt sein wollte, auch für das lettländische Bankwesen zu interessieren. Günstig für die Heranziehung von Kapitalien war auch die Tatsache, das Ende 1921 es den alten Kreditanstalten gelungen war, einen Modus für die Regelung der Vorkriegsschulden an das Ausland zu finden. Auf Grund besonderer Abmachungen wurden diese Schulden ganz getilgt und somit war den Ausländern die Möglichkeit gegeben, an lettländischen Bankanstalten sich zu beteiligen. Den ersten erfolgreichen Schritt hierzu machte die älteste Rigaer Kreditanstalt, und zwar die Rigaer Kommerzbank. Mit Unterstützung der amerikanischen „Dollar Trading Co.“ in St. Franzisko schritt die Bank im Jahre 1922 zur Ausgabe von neuen Aktien auf den ansehnlichen Betrag von 3 600 000 Ls. Im Jahre 1924 ist das Kapital der Bank bereits auf die Höhe von 5 000 000 Ls gebracht worden. Die Bank finanziert jetzt schon eine grosse Anzahl nicht nur Handels-, sondern auch Industrieunternehmen. Sie beteiligt sich auch gleichzeitig an der Bildung von neuen Aktiengesellschaften. Mit Unterstützung englischer, deutscher und teilweise auch amerikanischer Kapitalien wurde im Jahre 1922 die Rigaer Internationale Bank mit einem Grundkapital von 700 000 Ls, das Mitte 1923 auf 1 200 000 Ls erhöht wurde, gegründet. Ausser Handels- und Industrieunternehmen finanziert diese Bank auch mit Hilfe ausländischen Kapitals lettländische private Eisenbahnunternehmen. So steht dieser Bank nahe die Libau-Hasenpother Eisenbahnlinie, zu deren weiterem Ausbau belgische und englische Kapitalien herangezogen sein sollen. Der Bank stehen ferner Textil-, Holz- und Papierunternehmen nahe.

Reichsdeutsche und litauische Kapitalien erwarben im Jahre 1922 die Libauer Börsenbank und verwandelten sie in eine Aktienbank mit einem Grundkapital von 15 Mill. lettl. Rbl. welches jüngst auf die Höhe von 40 Mill. Rbl. gebracht wurde.

Die Rigaer Bank für auswärtigen Handel, die am 28. Nov. 1923 ihre Tätigkeit mit einem Grundkapital von 1. Mill. Ls eröffnet hat, ist zum Teil auch mit ausländischem Kapital gegründet worden. Die Genossenschaftliche Transitbank, die jetzt über ein Grundkapital von 1 Mill. Ls verfügt und Ende 1923 in Riga ihre Geschäfte aufnahm, ist ein Unternehmen der sowjetrussischen Wirtschaftsorganisationen. Laut Aussagen der Verwaltung soll sich die Bank zur Aufgabe gestellt haben, den sowjetrussischen Transithandel zu finanzieren. Mit Beteiligung tschechoslovakischer Kapitalien eröffnete im Jahre 1924 ihre Tätigkeit—Lettlands Privatbank (Grund-Kapital 2 Mill. Ls).

Wie weit ausländisches Kapital an anderen lettländischen Kreditanstalten beteiligt ist, lässt sich vor der Hand nicht feststellen. Aber es muss auch damit gerechnet werden, dass viele Grossbanken im Auslande über grössere laufende Kredite in Lettland verfügen. Mit

der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und mit dem Ausbau der Industrie wird wohl das ausländische Interesse für das lettländische Bankwesen noch zunehmen. Das ausländische Kapital in der Gestalt von Staatsanleihen bildet ein besonderes Kapital in der Entstehungsgeschichte des lettländischen Staates. Ebenso wie die anderen, aus den Trümmern des ehemaligen Russland erstandenen neuen Staaten, wie Polen, Litauen und Estland, konnte Lettland nicht zu der Organisierung seiner Staatsgewalt ohne ausländische Hilfe schreiten. Es ist merkwürdig, dass Lettland, Litauen und Estland ohne noch von den Weltmächten de jure anerkannt gewesen zu sein, ausländische Anleihen als selbständige Staaten abschliessen konnten. Die meisten dieser Anleihen trugen jedoch einen kurzfristigen Charakter und waren dazu bestimmt, die notwendigsten Bedarfsartikel für die ausgehungerten breiten Massen der Bevölkerung, wie für die Ausrüstung der Armee, im Auslande zu beschaffen. So wurde ausschliesslich zur Verpflegung der Bevölkerung im Jahre 1919 von der amerikanischen Regierung ein Warenkredit, rückzahlbar im Jahre 1921, von Doll. 2 885 487, bei der amerikanischen A. R. A. auch für die Verpflegung der Bevölkerung Doll. 5 000 000 (rückzahlbar im Jahre 1922) bei der norwegischen Regierung für den Ankauf von Heringen Kr. 6 000 000 (rückzahlbar im Jahre 1926) aufgenommen. Insgesamt hatte der lettländische Staat in seinen ersten Werdejahren folgende Anleihen im Auslande abgeschlossen:

Bei der amerik. Regierung	Doll.	2 521 689 32
„ American Relief Administration . . .	„	2 610 417 82
„ der norwegischen Regierung . . .	Kr.	6 000 000 —
„ „ „ „ „ „	„	737 558 43
„ englischen Regierung	£	20 169 1/0
„ Metal and Chemical Bank in London . . .	„	775.000 —
„ französischen Regierung	Fr.	11 631 139 01

Mehr als die Hälfte dieser Schuld ist bereits getilgt.

Im ordentlichen, wie im ausserordentlichen Staatsbudget Lettlands für 1924/25 sind ebenfalls grössere Beträge für die Tilgung dieser Schuld vorgesehen. Es sei bemerkt, dass an Frankreich und Norwegen fast die gesammte Schuld zurückgezahlt worden ist. Ebenso ist die Schuld an die National Metall and Chemical Bank, London, bedeutend zurückgegangen. Im Jahre 1920 und im Frühling 1921 wurden mit der genannten Bank Verhandlungen über den Abschluss weiterer Vereinbarungen über die Schuldentilgung geführt. Die Bank erbat sich besondere Wald- und andere Konzessionen, die von der damaligen Regierung zurückgewiesen worden waren. Später tauchte das Projekt der Heranziehung von ausländischen Kapitalien für die Gründung der Emissionsbank auf. Aber auch dieses Projekt wurde bald fallen gelassen, und die Emissionsbank wurde als staatliche Kreditanstalt mit eigenen Mitteln gegründet. Die Idee des Abschlusses einer grösseren Staatsanleihe wurde jedoch nicht fallen gelassen. Es waren auch, wie die Presse berichtete, mehrere Angebote aus dem Auslande eingelaufen.

Aber bei der neu geschaffenen Wirtschaftslage war die Lösung des Problems nicht so leicht, wie in den früheren Jahren. Sah man sich in den ersten Jahren genötigt, um jeden Preis, auch unter ungünstigen Bedingungen, ausländische Anleiheangebote anzunehmen, so lag jetzt kein Grund mehr vor, aussergewöhnlich hohe Zinsen zu zahlen. Ferner handelte es sich jetzt um viel grössere Beträge und auf viel längere Termine als damals. Der Lettländische Staat benötigte und benötigt jetzt nicht mehr ausländisches Obligationenskapital für die Deckung laufender Budgetausgaben, sondern für die Hebung und die Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes. Es handelt sich um die Schaffung von dauernden Kapitalwerten, die später sich rentieren sollen. Es kann deshalb nur von langterminierten Anleihen unter annehmbaren Zinsbedingungen die Rede sein. Es kommen nicht die engen Bedürfnisse der Staatswirtschaft in Betracht, sondern die gesammte Volkswirtschaft im weitesten Sinne des Wortes.

Selbstredend benötigten einige Zweige der Volkswirtschaft auch kurzfristige ausländische Warenkredite. Die Landwirtschaft und die Industrie brauchen Maschinen und Werkzeuge. Die Bank von Lettland kann nicht ihre Kredite ins Unendliche erweitern. Eine solche weitzügige Kreditpolitik würde gezwungenerweise zu einer Inflation führen und die mit soviel Mühe erkaufte, ins Gleichgewicht gebrachte Valuta in Gefahr bringen. Einige Staaten, und zwar in erster Reihe Schweden und Finnland, die ihre Wareneinfuhr nach Lettland steigern wollten, haben diese Sachlage erkannt und der lettländischen Regierung dementsprechende Warenkredite angeboten. Allerdings verlangten sie eine Staatsgarantie in der Form von Staatsschuldverschreibungen. Die lettländische Regierung hat sich im Prinzip mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt und ein diesbezügliches Gesetzprojekt ausgearbeitet, das auch vom Landtag angenommen wurde. Dieses Gesetz ist vom Staatspräsidenten im „Valdības Vēstnesis“ Nr. 137 vom 20. Juni 1924 veröffentlicht und lautet:

„Gesetz über die Ausnutzung von ausländischen
Warenkrediten.“

1. Zum Zwecke der Ausnutzung von ausländischen Warenkrediten bei Geschäften, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden, steht dem Finanzministerium mit Zustimmung des Ministerkabinetts das Recht zu, den betreffenden ausländischen Staaten Staatsschuldscheine des lettländischen Staates in einer Valuta nach Auswahl des Finanzministers im Gesamtbetrage von 10 Millionen Ls auszugeben.
- 2, Im Falle diese Kredite für die Bedürfnisse der Staatsbehörden oder Staatsunternehmen ausgenutzt werden, werden die Zahlungen im betreffenden Budgetjahre vorgesehen. Dagegen, wenn die Kredite für die Bedürfnisse der Selbstverwaltungen oder der Privatwirtschaft ausgenutzt werden, wird das Gesetz

über die Staatsvorschüsse und ihre Sicherung angewandt und die notwendigen Zahlungen werden von den Kreditnutznießern ausserhalb der Budgets einkassiert.

3. Nähere Bestimmungen über die Ausnutzung der Kredite bestätigt das Ministerkabinett auf Vorschlag des Finanzministers.

Tatsächlich erfolgte bald die Veröffentlichung dieser Bestimmungen, die wir im Wortlaut hier wiedergeben:

Bestimmungen über die Ausnutzung von ausländischen Warenkrediten für die Bedürfnisse der Privatwirtschaft.

(Veröffentlicht auf dem Verordnungswege.)

Valdibas Vēstnesis Nr. 176 vom 7. August 1924.

1. Ausländische Warenkredite werden gewährt ausschliesslich für solche Waren, die eine Bedeutung für die Hebung der Erzeugung haben.
2. Firmen, die ausländische Warenkredite durch das Finanzministerium benutzen wollen, reichen dem Kreditdepartement des Finanzministeriums ein diesbezügliches Gesuch mit dem Hinweis ein, welche Waren, in welchen Mengen, auf welche Termine und auf welchen Betrag sie auf Kredit erhalten wollen.
3. Die Gesuche werden von einer zu diesem Zwecke speziell vom Finanzminister ernannten Kommission in folgendem Bestande geprüft: 2 Vertreter des Kreditdepartements und je ein Vertreter des Landwirtschaftsdepartements, des Industrie departements, der Staatskontrolle, der Industriellen, der Landwirte und der Produktionsgenossenschaften. In der Kommission hat den Vorsitz der Vizedirektor des Kreditdepartements.
4. Die Kommission setzt fest, in welchem Umfange und auf welche Waren der Kredit jeder einzelnen Importfirma gegen Schuldscheine der lettländischen Regierung gegeben und welche Sicherheiten gewährt werden sollen.
5. Die vom Finanzminister bestätigte Bestimmung der Kommission teilt das Kreditdepartement der lokalen Firma mit, die mit der betreffenden ausländischen Exportfirma oder Organisation in Beziehungen tritt und Verträge über den Ankauf von Waren abschliesst, wobei die Firma die Bestimmungen der Kommission und die Bedingungen des Exportkredits des betreffenden auswärtigen Staates berücksichtigt. Nach Bestätigung des Vertrages seitens des betreffenden ausländischen Staates wird derselbe dem Kreditdepartement zur Bestätigung übergeben.

6. Nachdem das Kreditdepartement den Vertrag akzeptiert hat, benachrichtigt das Departement die Firma von den Zahlungsbedingungen der garantierten Summe. Die Firma zahlt durch Vermittlung der Bank von Lettland der Exportfirma des betreffenden auswärtigen Staates den notwendigen Betrag eines Teils der Lieferung in bar oder in kurzfristigen Wechseln laut Vertrag, wobei die Firma dem Kreditdepartement einen Beweis über die stattgehabte Teilzahlung, wie auch eine schriftliche Verpflichtung auf den Namen des Staates für den übrigen Betrag zustellt.
7. Nachdem alle Bedingungen, die in den §§ 5 und 6 angegeben sind, erfüllt sind, fertigt das Finanzministerium im Namen der Regierung Staatsschuldverschreibungen (Obligationen) für die Regierung des betreffenden auswärtigen Staates im Umfange des garantierten Betrages in der betreffenden Valuta laut jedem einzelnen Verträge aus.
8. Nachdem die Staatsschuldverschreibungen mit dem Visum des Vertreters des auswärtigen Staates versehen sind, übergibt das Kreditdepartement dieselben der Bank von Lettland zusammen mit den Abschriften der Verträge über Kauf und Verkauf der Waren zur Weitergabe an den Bestimmungsort gegen die betreffenden Warendokumente. Die Warendokumente müssen auf den Namen des Kreditdepartements des Finanzministeriums ausgefertigt sein.
9. Nach Ankunft der Waren in Lettland übergibt das Kreditdepartement dieselben zur freien Verfügung der Firma, welche die Waren bestellt hat, gegen Bezahlung der von der Regierung garantierten Summe oder gegen eine genügende Sicherstellung der Summe. Die Sicherstellung muss den Bestimmungen der Kommission entsprechen, wie auch den bestehenden Bestimmungen über die Sicherung der vom Staate emittierten Schuldverschreibungen.
10. Wenn die Importfirma binnen 2 Monaten vom Tage der Ankunft der Waren in Lettland die im § 9 erwähnte Sicherstellung nicht regelt, oder die Waren nicht in bar auskauft, so verliert sie das Handgeld, und die Waren gehen in den Besitz des Staates über.
11. Die Importfirmen zahlen dem Kreditdepartement 1% jährlich von der ganzen, vom Staate garantierten Kreditsumme und decken auch alle Ausgaben für die Uebersendung, Versicherung, Aufbewahrung usw. der Waren, die durch die Uebergabe der Waren in den Besitz der Firma entstehen.

12. Den Betrag der von dem Staate garantierten Schuld und Zinsen zahlt die Firma an das Kreditdepartement in bestimmten Terminen, die in der Verpflichtung angegeben sind. Wenn die Firma den Termin nicht einhält, hat das Departement das Recht, die ganze Schuld mit einem Mal einzufordern, wobei es im Falle der Notwendigkeit die eingezahlten Sicherungen realisieren kann. In solchen Fällen zahlt die Firma dem Kreditdepartement eine Pön für die verspäteten Zahlungen im Umfange von 2% monatlich, wobei jeder angebrochene Monat für einen vollen Monat gerechnet wird.

Riga, 31. Juli 1924.

Ministerpräsident W. S a m u e l s.
Finanzminister Ringold Kalnings.

Hiermit sind die Grundbedingungen für die Ausnutzung des ausländischen Warenkredits, die für die Privatwirtschaft vielleicht etwas zu rigoros sind, gesetzlich niedergelegt. Ob die lettländische Privatwirtschaft bei der heutigen Konkurrenz auf dem Weltmarkt ausgiebigen Gebrauch von diesen Warenkrediten machen wird, mag dahingestellt bleiben. Im Zusammenhang jedoch mit der bevorstehenden Ausarbeitung eines staatlichen Wirtschaftsplans für die nächsten 5 Jahre, in welchem produktive grössere Ausgaben für die einzelnen Ressorts geplant sind, verdienen die ein für allemal festgesetzten gesetzlichen Bestimmungen, die dem Finanzminister das Recht erteilen, Schuldverschreibungen zu emittieren, eine grosse Bedeutung. Der Finanzminister hat dadurch eine gewisse Bewegungsfreiheit erlangt, bei evtl. Verhandlungen über weitere ausländische Warenkredite.

Was nun die Unterbringung von Anleihen lettländischer Städte auf dem ausländischen Markte betrifft, so harrt diese Frage noch ihrer praktischen Lösung. Prinzipiell scheint das Ausland schon jetzt geneigt zu sein, für die Erweiterung der städtischen Wirtschaft in Lettland Kapitalien herzugeben. Es würde sich hierbei an erster Stelle um den weiteren Ausbau von städtischen Betrieben und Unternehmungen, also um gewinnbringende produktive Unternehmungen handeln. In der Tat hatten die Ausländer vor dem Kriege mit den Anleihen baltischer Städte gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere zeichneten sich in dieser Hinsicht Anleihen der Städte Reval und Riga aus. Ueberhaupt waren alle grösseren städtischen Anleihen des ehemaligen Russland glatt im Auslande untergebracht. Anleihen der Städte Baku, Moskau, Petersburg, Tiflis, Kasan, Charkow, Riga, Reval u. a., wurden in den früheren Jahren in Deutschland, Belgien, Frankreich und teilweise auch in der Schweiz und Holland untergebracht. Im Jahre 1912 begannen sich die Engländer auch für städtische Anleihen zu interessieren. Im Jahre 1913 wurde die 4½ % Anleihe der Stadt Riga auf den Betrag von £ 1.570 254 durch Vermittlung des Bankhauses Lazard Brothers auf den englischen Markt gebracht. Dieses Bankhaus hat zwar nun-

mehr mit der jetzigen lettländischen Regierung Verhandlungen über den evtl. Abschluss einer neuen Anleihe für die Bedürfnisse der Stadt Riga angeknüpft, unter der Bedingung jedoch, dass die genannte Vorkriegsanleihe geregelt wird. Die Rigaer Stadtverwaltung, wie auch die lettländische Regierung stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Rückzahlung der Anleihe in vollwertiger englischer Valuta, die gerechten Interessen der Stadt Riga stark benachteiligen würde. Die Kommunalwirtschaft Rigas hat besonders stark durch den Weltkrieg und die inneren Wirren in Russland gelitten. Viele städtische Unternehmen wurden stark in Mitleidenschaft gezogen und Maschinen und Inventar ins Innere Russlands ausgeführt. Die Kommunalwirtschaft Rigas war nach dem Kriege und der Revolution derart zerrüttet, dass die lettländische Regierung sich genötigt sah, der Rigaer Stadtverwaltung Anleihen zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse zu gewähren. Zum 1. Januar 1923 war der Bestand dieser Anleihen bei der Regierung Lettlands 118 757 430 lettländische Rubel, darunter Anleihen bei der Regierung Lettlands 85 770 000, beim Versorgungsministerium 17 500 000, für Schulzwecke 250 000, beim Landwirtschaftsministerium 680 000, Schulden des ehemaligen Verpflegungsamtes beim Versorgungsministerium 13 057 430 Rubel.

Ueber die Bewegung der allgemeinen Rigaer Stadtschuld gibt Tabelle Seite 154 u. 155 Aufklärung:

Die Bewegung der Gesamtschuld Rigas veranschaulicht folgende Tabelle (in russischen Rubeln):

1911.	12 194 428, ³⁷
1912.	14 129 365, ⁹⁴
1913.	16 043 468, ⁰⁷
1914.	17 266 269, ²⁶
1915.	29 037 461, ³³
1916.	28 592 609, ⁷⁷
1923.	32 048 400, ⁵⁵

Unter diesen Anleihen befinden sich die $4\frac{1}{2}\%$ Anleihe VIII. Emission vom Jahre 1913, welche in englischer Valuta begeben und von Lazard Brothers realisiert wurde. Die englische Kapitalschuld dieser Anleihe beträgt £ 1 281 840, nicht gezahlte Zinsen £ 288 414, zusammen £ 1 570 254. Mit Ausnahme dieser Anleihe sind auf Grund der in Lettland bestehenden Gesetze sämtliche anderen Anleihen zum 1. Januar 1923. in Goldfranken resp. lettländische Rubel umgewandelt worden. Demnach stellt sich die Gesamtschuld Rigas zum 1. Januar 1923. auf die Höhe von 189 920 720,⁵⁵ Goldfranken, £ 1 570 254 und 135 315 707,⁵⁰ lettl. Rubel (berechnet zum Kurse 50 lettl. Rbl. = 1 Goldfr.).

Es erübrigt sich, noch über diejenigen Unternehmen zu sprechen, welche in Lettland bis jetzt in der Gestalt von ehemaligen selbständigen russischen Aktiengesellschaften oder deren Zweigniederlassungen wirken. Viele solcher Aktiengesellschaften haben zwar ihre Tätigkeit nicht

Bestand in russischen

	Ursprünglicher Betrag in russischen Rubeln	1915.
1. 5% Anleihe v. J. 1881 Bau des Realschulhauses	78 000 —	19 266,84
2. 5½% Anleihe des ehemal. Gas- und Wasserwerks v. J. 1882 . .	300 000 —	211 000 —
3. 5% Anleihe v. J. 1889 und 1890 z. Erweiterung der Anstalt Rothenberg	114 000 —	67 178,77
4. 5% II. Budget-Anleihe v. J. 1889.	86 000 —	52 885,50
5. 5¼% III. Budgetanleihe v. J. 1890	175 000 —	8 750 —
6. 5% IV. Budgetanleihe v. J. 1891	275 000 —	178 629,59
7. 5% V. Budgetanleihe v. J. 1892.	149 000 —	102 640,72
8. 4½% Anleihe v. J. 1893, sog. I. Emission	2 000 000 —	1 464 000 —
9. 5½% I. Anleihe v. J. 1897 z. Verstärkung d. Lombardkapitals .	300 000 —	37 083,33
10. 4½% Anleihe II. Emission v. J. 1897 z. Erweiterung d. Wasserwerks	500 000 —	407 000 —
11. 4½% Anleihe III. Emission v. J. 1901	2 730 000 —	2 357 500 —
12. 5½% II. Anleihe v. J. 1902 zur Verstärkung des Lombardkapitals.	300 000 —	130 000 —
13. 4½% Anleihe IV. Emiss. v. J. 1903 f. d. Wasserwerk	3 000 000 —	2 676 400 —
14. 4½% Anleihe V. Emiss. v. J. 1903 f. d. Elektrizitätswerk . . .	1 500 000 —	1 359 500 —
15. 5½% III. Anleihe v. J. 1905 z. Verstärkg. d. Lombardskapitals .	300 000 —	190 833,33
16. 5% Anleihe VI. Emission v. J. 1907.	2 000 000 —	1 891 000 —
17. 5½% IV. Anleihe v. J. 1908 z. Verstärkung d. Lombardkapitals .	300 000 —	256 249,99
18. 5% Anleihe VII. Em. v. J. 1910 .	8 500 000 —	6 442 300 —
19. 5½% Anleihe VIII. Emiss. v. J. 1913	12 500 000 —	—
20. Schuldscheine d. Stadt (Stadtgeld)	—	—
21. Aeleihen bei d. Regierung Lettlands.	—	—

Rubeln am 1 Januar.

	1914.	1915.	1916.	1925.
	11 647,69	7 550,07	—	—
	192 000 —	172 000 —	151 000 —	129 000 —
	63 697,70	60 042,59	56 204,72	—
	50 369,77	47 728,25	44 954,66	—
	—	—	—	—
	170 966,46	162 915,39	154 452,13	—
	89 785,16	94 734,41	90 478,59	—
	1 420 000 —	1 374 000 —	1 326 000 —	1 196 000 —
	17 916,67	—	—	—
	398 000 —	388 000 —	378 000 —	357 000 —
	2 314 000 —	2 868 500 —	2 221 000 —	2 171 000,25
	105 000 —	—	—	—
	2 631 900 —	2 585 400 —	2 536 800 —	2 430 400 —
	1 338 200 —	1 316 000 —	1 292 700 —	1 443 000 —
	165 833,33	—	—	—
	1 866 000 —	1 839 500 —	1 811 500 —	1 782 500 —
	231 249,99	—	—	—
	6 186 800 —	6 172 100 —	6 145 300 —	?
	—	12 499 893 —	12 376 665 —	14 838 900 —
	—	—	—	5 085 277 —
	—	—	—	lett. Rbl.
	—	—	—	118 757 430 —
	—	—	—	lett. Rbl.

wieder aufgenommen, sie verfügen jedoch über grosse Immobilien in Lettland. So z. B. besitzen in Riga grosse Häuser die ehemalige Russisch-Asiatische Bank, die Asow-Don-Kommerzbank, die ehemalige Versicherungsgesellschaft „Rossija“. Auch mehrere Industrieunternehmen besitzen grosse Fabrikräume, Maschinen und Inventar. Aus Kapitalmangel und anderen wirtschaftlichen Gründen können die Banken, Versicherungsgesellschaften und Industrieunternehmen ihre Tätigkeit in absehbarer Zeit nicht wieder aufnehmen. Hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften sei noch bemerkt, dass laut besonderem Gesetz die Niederlassung ausländischer Versicherungsgesellschaften in Lettland nicht gestattet ist. Indessen wurde seinerzeit von der lettländischen Regierung ehemaligen russischen Aktiengesellschaften die Möglichkeit gegeben, sich als lettländische Gesellschaften registrieren zu lassen. Viele haben von diesem Rechte Gebrauch gemacht und sich in lettländische Aktiengesellschaften unter Umschätzung und Umrechnung ihrer früheren Kapitalien in lettländische Valuta, umgewandelt. Schwieriger gestaltete sich jedoch die Sachlage bei einer Zahl anderer ehemaliger russischer Aktiengesellschaften, die wegen finanztechnischer Schwierigkeiten bis jetzt keine Generalversammlungen einberufen konnten., deren Beschluss für die Umwandlung in lettländische Aktiengesellschaften notwendig ist. Insbesondere war solches für diejenigen Aktiengesellschaften schwierig, deren Aktionäre nach dem bolschewistischen Umsturz in Russland in verschiedenen Ländern verstreut lebten und den Nachweis, dass sie Aktienbesitzer sind, nicht erbringen konnten. Bekanntlich hatte die bolschewistische Regierung, welche im Dezember 1917 sämtliche Aktiengesellschaften nationalisiert hatte, gleichzeitig einen grossen Teil der in den Banken aufbewahrten Aktien vernichtet, oder in strenge Aufbewahrung genommen. Zwar soll es einigen der ehemaligen russischen Grossbanken, und insbesondere denjenigen, welche im Auslande Filialen besaßen, gelungen sein, die Bücher, in welchen die Nummern der Aktien verzeichnet waren, ins Ausland überzuführen. Die lettländischen massgebenden Kreise sind jedoch der Ansicht, dass diese Angaben auf den Generalversammlungen nicht die Aktien in natura ersetzen können. Ferner wird erklärt, dass diese Angaben nicht das richtige Bild über die derzeitige Verteilung der Aktien gibt. Wie dem nun auch sei, es konnte festgestellt werden, dass viele Aktiengesellschaften bis jetzt aus den oder anderen Gründen keine Generalversammlungen der Aktionäre einberufen konnten. Die alten, seinerzeit von den vor 7 oder noch mehr Jahren stattgehabten Generalversammlungen erteilten Vollmachten an die Verwaltungsorgane blieben naturgemäss in Kraft. Dagegen wurden nun seitens der gesamten lettischen bürgerlichen und sozialistischen Presse scharfe Einwendungen erhoben. Insbesondere nahm diese Frage einen akuten Charakter im Jahre 1924 an, im Zusammenhang mit der Liquidierung der ehemaligen russischen Versicherungsgesellschaft „Rossija“. Die Anschauung der lettischen Gesellschaft spiegelt sich am besten in folgendem Zeitungsartikel wieder: Unter der Ueberschrift „Eine verzögerte Arbeit“ veröffentlicht die Zeitung „Socialdemokrats“ (Nr. 166 von 26. 7. 1924) folgenden Artikel:

„Im Dezember 1917 hat die Sowjetregierung in Russland ein Dekret über die Nationalisierung von Banken und Aktiengesellschaften veröffentlicht. Ein Teil der Verwaltungen der Aktiengesellschaften ging in den Dienst der Sowjetregierung über, der grösste Teil flüchtete ins Ausland. Mehrere angesehene russische Aktiengesellschaften, deren Zentralverwaltungen sich in Moskau oder Petersburg befanden, hatten auch Zweigniederlassungen in Lettland. Ungeachtet dessen, dass die Verwaltungen selbst bereits zu existieren aufgehört hatten, haben doch die Zweigniederlassungen ihre Tätigkeit sozusagen selbständig weitergeführt. Mehreren Aktiengesellschaften gehören in Lettland grössere Immobilien. Die faktische Tätigkeit dieser Zweigniederlassungen bestand hauptsächlich darin, grosse Immobilien zu exploitiern und Millionen den im Auslande wohnenden Mitgliedern der Verwaltung zu übersenden. Auf gesetzlichem Wege ist den früheren russischen Aktiengesellschaften die Möglichkeit gegeben worden, ihre Tätigkeit zu erneuern und vollzählige Generalversammlungen einzuberufen. Nun sind schon 7 Jahre vergangen, seit die letzten Generalversammlungen stattgefunden haben. 4 Jahre, seitdem in Lettland normale Wirtschaftsverhältnisse eingetreten sind, aber bis jetzt hat der grösste Teil der ehemaligen russischen Aktiengesellschaften keine Generalversammlungen einberufen. An vielen Unternehmen, (Banken, Versicherungsgesellschaften) ist eine grosse Zahl lettländischer Bürger interessiert und deshalb ist umsomehr die Nachsicht der betreffenden lettländischen Behörden diesen Kreditorganisationen gegenüber zu bewundern, welche es nicht für notwendig befunden haben, sich den bestehenden Gesetzen anzupassen, wie auch die Vorschriften der Statuten, in welchen die jährliche Einberufung von Generalversammlungen vorgesehen ist, zu erfüllen. In vielen Zeitungen sind Nachrichten erschienen, dass manche Aktiengesellschaften, darunter auch die Versicherungsgesellschaft „Rossija“, die ihnen in Riga gehörenden Häuser veräussern wollen. Bei den Verhandlungen des vorjährigen Budgets im Landtage wurde die Uebergangsformel angenommen, auf Grund welcher die Regierung beauftragt wird, die Eigentumsrechte von früheren juristischen Personen in Lettland zu klären. Im Auftrage der Regierung hat das Innenministerium Material über solche Immobilien gesammelt. Vor allem wurde versucht, die Angelegenheiten der ehemaligen russischen Versicherungsgesellschaft „Rossija“ zu klären. Die Regierung hat versucht, zweimal Generalversammlungen dieser Gesellschaft einzuberufen, aber diese Generalversammlungen sind nicht zustande gekommen und nicht eine Originalakte wurde vorgezeigt. Die Regierung hat deshalb den Beschluss gefasst,

eine Liquidationskommission einzusetzen. Aber das ist nur ein Fall und es ist dringend zu wünschen, dass die Regierungsbehörden auch die Eigentumsrechte der übrigen russischen Aktiengesellschaften in Lettland prüft. Es ist kein Geheimnis, dass ein grosser Teil der Verwalter und Bevollmächtigten solcher Unternehmen auf Grund bereits abgelaufener Vollmachten tätig ist. Zweifelsohne muss diesem unnormalen Zustande ein Ende gemacht werden. Die Staatsbehörden dürfen in diesem Falle nicht passiv zuschauen, wie manche unternehmungslustige Personen, deren Rechte anzustreiten sind, mit Millionenunternehmen wirtschaften. Die Regierungsgewalt müsse auch Schritte unternehmen, dass Millionen Mittel fernerhin nicht ins Ausland zu Gunsten der Emigranten-Monarchisten abfliessen. Im Falle in aller nächster Zeit keine Generalversammlungen einberufen werden sollten, müsse die Regierung die Aufsicht dieser Unternehmen übernehmen, um einen Abstrom von Kapitalien ins Ausland zu verhindern.“

Im ähnlichen Sinne erschienen auch mehrere Artikel und Notizen in den Spalten der Zeitungen „Jaunakas Ziņas“, „Latvijas Vēstnesis“ und „Brīva Zeme“. Es wurde ferner Front gemacht gegen die Absicht der Russisch-Asiatischen Bank, das ihr gehörende Bankgebäude in Riga für den Betrag von 35 Mill. Rbl. zu veräussern. Der Verkauf wurde auch von der Rückzahlung der früheren Einlagen lettländischer Staatsbürger bei der Bank abhängig gemacht. Was die Immobilien der ehemaligen russischen Industrie-Aktiengesellschaften betrifft, so wurde insbesondere von der „Jaunakās Ziņas“ bemerkt, dass die in den letzten Jahren neu entstandenen Industrieunternehmen wegen der in Riga herrschenden allgemeinen Wohnungskrise an einem starken Raummangel leiden. Indes stehen, nach Ansicht dieser Zeitung, grosse Fabrikräume der ehemaligen russischen Industrie-Aktiengesellschaften leer. Um die Wohnungskrise nicht weiter zu verschärfen, müsse, nach Ansicht dieser Zeitung, in beschleunigtem Tempo entschieden werden, was mit den leerstehenden Fabrikräumen geschehen soll.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse erliess das lettländische Ministerkabinett eine neue Verfügung, laut welcher ehemalige Aktiengesellschaften binnen 6 Monate eine gesetzliche Generalversammlung einberufen müssen, widrigenfalls sie zwangsmässig liquidiert werden werden. Gleichzeitig müssen innerhalb eines gewissen Zeitraums die alten Vollmachten wieder erneuert oder neue ausgegeben werden im Einklang mit den in Lettland bestehenden Gesetzen.

Ungeregelt bleibt die Frage noch über den Besitz derjenigen ehemaligen russischen Aktiengesellschaften, an welchen mittelbar oder unmittelbar vor der bolschewistischen Revolution der russische Fiskus beteiligt war. Die lettländische Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass laut Friedensvertrag mit der Sowjetregierung alle ehemaligen Besitzrechte des russischen Staates auf den lettländischen Staat übergehen. In dieser Hinsicht ist folgende Unterredung mit dem Ver-

kehrminister Pauluk charakteristisch, welche am 24. September in der Rigaer Presse zum Abdruck gelangte. Es handelt sich um die Besitzrechte der ehemaligen Moskau-Windau-Rybinsker Eisenbahn. Minister Pauluk erklärte, dass die ersten Verhandlungen über die Rückgabe dieser Bahnlinie an die früheren Besitzer im Jahre 1921 vom Präses des Verwaltungsrats dieser Aktiengesellschaft Wischnegradski eingeleitet wurden.

„Das frühere lettländische Ministerkabinett, erklärte Herr Pauluk, stellte sich bei der Beratung dieser Frage auf den Standpunkt, dass der Teil dieser Eisenbahnlinie, welcher über lettländisches Territorium geht, im Einklang mit dem lettländisch-sowjetrussischen Friedensvertrage in den Besitz unseres Staates übergegangen sei. Wischnegradski gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und reichte einen Protest ein, indem er darauf hinwies, dass der in Lettland befindliche Teil dieser Eisenbahnlinie nicht nationalisiert gewesen sei und folglich auch weiterhin als Privateigentum zu gelten habe.

Die Frage des Eigentumsrechts ist in juristischer Hinsicht sehr verwickelt. In letzter Zeit hat das Ministerkabinett wiederholt diese Frage erörtert, ohne jedoch zu einem bestimmten Beschluss zu kommen.“ Soweit die Äusserung des Verkehrsministers Pauluk. Es ist abzuwarten, welchen weiteren Verlauf dieser Rechtsstreit nehmen wird, der von grosser internationaler Bedeutung ist, da in ähnlicher Lage sich auch frühere russische Unternehmen in den anderen baltischen Staaten befinden. Betreffs der Moskau-Windau-Rybinsker Eisenbahngesellschaft sei noch bemerkt, dass das Grundkapital der Gesellschaft 13 509 300 russische Goldrubel und das Obligationskapital 191 665 873 Rubel beträgt. Die Gesamtfläche der Linien dieser Gesellschaft, darunter auch der Linie auf dem jetzigen lettländischen Territorium, betrug im Jahre 1911 — 2464 Werst. Der Reingewinn im Jahre 1910 stellte sich auf die Höhe von 13,77 Mill. russischer Goldrubel und für 1910 wurde eine Dividende von 10 Rbl. auf die Aktie ausgeschüttet.

Es bleibt nur noch zum Schluss die jüngst konkrete Gestalt angenommenen Pläne über die Ausnutzung der lettländischen Wasserkräfte und Errichtung von Kraftstationen für elektrische Beleuchtung und Stromabgabe und Industrieunternehmen unter Zuhilfenahme ausländischen Kapitals zu erörtern. Eine Zeitungsnotiz (Latvijas Vēstnesis v. 18. Juni 1924) will wissen, dass im Juni 1924 unter dem Namen „Der Strom“ eine Aktiengesellschaft zur Exploitation der Wasserkräfte und zum Bau einer elektrischen Station gegründet wurde. Wie dieselbe Zeitung mitteilte, sollen für dieses Unternehmen englische und französische Kapitalien gewonnen sein. Ausführliche Verhandlungen über den Ausbau einer Kraftstation bei Dahlen wurden mit verschiedenen ausländischen Kapitalistengruppen geführt. Es sollten zuerst unter ausländischer Beteiligung sog. Studiengesellschaften gebildet werden. So z. B. wurde zum Zwecke der Forschungsarbeiten für den Bau einer Kraftstation bei Dahlen beabsichtigt, eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft“ (A. E. G.) zu gründen.

An dem Unternehmen sollten sich mit je 1 Million lettländischer Rubel die lettländische Regierung, die Rigaer Stadtverwaltung, die Berliner A. E. G. und noch zwei andere deutsche Gesellschaften beteiligen. Dieses Projekt hat sich zerschlagen, und es wurden Verhandlungen mit einer englischen Kapitalistengruppe aufgenommen. Eine Kommission von Sachverständigen dieser englischen Gruppe hat bereits die technische Seite dieser Frage gelöst. Finanziell jedoch bleibt diese Frage bis jetzt ungelöst. Jedenfalls werden ausländische Kapitalien auch dieses in der Zukunft verheissungsvolle Wirtschaftsgebiet früher oder später erschliessen. Die Lösung dieses volkswirtschaftlichen Problems ist insbesondere wichtig für die zukünftige Entwicklung der lettländischen Industrie.

Wenig erörtert ist bis jetzt in Lettland die Frage geblieben, in welcher Gestalt die Beteiligung von ausländischem Kapital an verschiedenen Unternehmungen erwünscht ist. Der Grund mag darin liegen, dass bis jetzt die planmässige Heranziehung von ausländischen Kapitalien auf grosszügiger Basis mehr einen theoretischen Charakter trug. Das Kapital, welches von der Privatwirtschaft bereits für produktive Zwecke herangezogen worden ist, trägt fast ausschliesslich die Gestalt des Aktienkapitals. Es ist noch nicht gelungen, Anleihekapital in der Gestalt von Obligationen auf dem ausländischen Markte zu finden. Hier spielen auch historische Ueberlieferungen eine gewisse Rolle. Das ausländische Obligationenskapital war auch vor dem Kriege für die osteuropäische Privatwirtschaft, mit Ausnahme, wie wir weiter sehen werden, für die private Eisenbahnwirtschaft, schwer zu haben. Auch im früheren bürgerlichen Russland hat ausländisches Obligationenskapital im Vergleich zu dem Aktienkapital in der Industrie eine sehr geringe Rolle gespielt. Nur in den, in dem ehemaligen Russland registrierten ausländischen Gesellschaften, wo die Ausländer unumschränkte Herren waren und die Verwaltungen sich auch im Auslande befanden, war das Obligationenskapital vorherrschend. Für gemischte russisch-ausländische Aktiengesellschaften war das ausländische Obligationenskapital entweder ganz unzugänglich oder unter sehr schwierigen Bedingungen zu erhalten. Die breiten ausländischen Kapitalistenkreise hatten mehr Interesse für das spekulativ gewinnbringende Aktienkapital, da die russische Aktie ein gutes Objekt für das Börsenspiel war. Mit dieser Neigung des Börsenpublikums mussten diejenigen ausländischen Banken rechnen, welche die Finanzierung von russischen Aktiengesellschaften übernahmen. Der Börsengewinn war in der Tat recht beträchtlich. Bei der zukünftigen Heranziehung von ausländischen Kapitalien für die lettländische Privatwirtschaft wird man mit diesen Tatsachen zu rechnen haben. Das Obligationenskapital dagegen wird noch die herrschende Rolle in der Staatswirtschaft oder in den gemischten privaten und staatlichen Unternehmen spielen. Hier kommt für die ausländischen Kapitalisten weniger der spekulative Gewinn, als die Sicherheit des von ihnen investierten Kapitals in Betracht. Den ausländischen Kapitalisten lockt hierbei die Regierungsgarantie, ohne welche sie durchaus nicht geneigt sind, ihr Kapital herzugeben. Der Obligationär lässt sich aber

nicht vom spekulativen Gewinn hinreissen, denn für ihn ist die Sicherheit die Hauptsache. Gewiss übernimmt der Staat hierbei ein grosses Risiko und insbesondere läuft er Gefahr in gemischten Unternehmungen, wo die privaten Teilnehmer immer den Staat benachteiligen wollen, wie uns die Geschichte des ausländischen Obligationskapitals in den ehemaligen russischen Eisenbahngesellschaften lehrt. Aber bei grossen volkswirtschaftlichen Unternehmungen, wie z. B. die geplante Ausnutzung der Wasserkräfte in Lettland, die grosse Kapitalien erfordern, und die Aktie nicht die geeignete Form für die Heranziehung dieses Kapitals ist, wird der Staat nolens volens mit einer zeitweiligen Benachteiligung seines engeren fiskalischen Interesses sich abfinden müssen. Gewiss hat der russische Fiskus in der Bauperiode der Eisenbahngesellschaften, deren Obligationskapital er garantiert hat, beträchtliche Verluste erlitten. Aber diese Verluste wurden mehr als gedeckt in den späteren Jahren, als die Eisenbahnen grössere Gewinne abzuwerfen begannen und der Staat auf Grund der früheren Abmachungen die Hälfte der Gewinne und später noch mehr beanspruchte. Der Staat darf nicht zeitweilige Opfer scheuen, wenn es sich um grosse, in der Zukunft der gesamten Volkswirtschaft gewinnbringende produktive Unternehmen handelt. Insbesondere gilt das Gesagte für die Ausbeute von Naturkräften oder die Erschliessung von Naturreichtümern, die einen dauernden Wert für die Volkswirtschaft haben.

XI. Lettlands Aussenhandel.

Der Aussenhandel hat Lettland vom ersten Tage seines Entstehens vielleicht die grössten Sorgen verursacht. Wie soll man die Bevölkerung und die Armee eines Landes, das von einem grausamen Krieg und einer fürchterlichen Revolution heimgesucht war, mit den aller-nötigsten Bedarfsartikeln versorgen, — war die erste Frage, welche sich an den Staatsmann herandrängte. Als am 22. Mai 1919 die bolschewistische Regierung Riga verlassen hatte, war Lettland ein vollständig ausgeraubtes Land. Im Verlaufe ihrer fünfmonatigen Gewaltherrschaft haben die Bolschewisten, planmässig, Tag ein, Tag aus, grosse Warenmengen ins Innere Russlands ausgeführt. Ganze Waggons wurden mit Textilwaren, Lebensmitteln, Metallerzeugnissen und sonstigen Waren beladen und fortgeführt. Die Landwirtschaft lag völlig darnieder und die gesamte Industrie war schon früher von der Zarenregierung evakuiert worden. In dieser Beziehung befand sich Lettland in weit ungünstigerer Lage als seine Nachbarstaaten Litauen und Estland. Die litauische Landwirtschaft z. B. hatte vom Kriege wenig gelitten und Litauen war deshalb in der Lage vom ersten Tage seiner Unabhängigkeitserklärung an, nicht nur seine eigene Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln zu versorgen, sondern es erübrigte sogar auch noch einiges für die Ausfuhr. In Estland war fast die gesamte Industrie intakt geblieben, so dass dieser Staat schon in der ersten Zeit nach seiner Unabhängigkeitserklärung grosse Mengen von Industrieerzeugnissen ins Ausland exportieren konnte. Lettland bildete demnach im Vergleich zu seinen Nachbarstaaten eine traurige Ausnahme. Schon aus rein politischen Gründen musste die Regierung Vorkehrungen treffen um die notwendigsten Mengen an Nahrungsmitteln ins Land zu schaffen. Um die Agitation der Bolschewisten, deren geheime Agenten im Lande zurückgeblieben waren, erfolgreich zu bekämpfen, musste vor allem die Bevölkerung satt sein. Tatsächlich sehen wir, dass die Regierung dem Problem der Volksernährung ihr Hauptaugenmerk zuwandte. Es muss zugegeben werden, dass auf diesem Gebiete viele Fehler begangen worden sind, und es mag wohl richtig sein, dass viele derartige Geschäfte im Auslande nicht ganz vorteilhaft für Lettland abgeschlossen worden sind. Aber es musste schnell gehandelt werden, um den Bolschewisten endgültig die Waffen aus der Hand zu nehmen, und wir sehen, dass schon im Jahre 1919 Nahrungsmittel die dominierende Stellung in Lettlands Einfuhrhandel einnehmen. Diese Tatsache wird durch das vorhandene statistische Material über Rigas Handelsverkehr im Jahre 1919 grell beleuchtet. Es muss nämlich hervorgehoben werden, dass unter den damals obwaltenden Verhältnissen von einem

statistischen Material über den gesamten Aussenhandel Lettlands kaum die Rede sein kann. Ueberhaupt verlief der Aussenhandel Lettlands im Jahre 1919 unter völlig zerrütteten Verhältnissen. Die das gesamte gesellschaftliche Leben ertötende Herrschaft der Bolschewisten während der ersten fünf Monaten des Jahres 1919, die erst in den ersten Julitagen liquidiert wurde, krieglerische innere Wirren, sowie der mit einem fast fünf Wochen währenden Bombardement Rigas verbundene Ueberfall Awalow-Bermondts haben naturgemäss den Geschäftsverkehr während des weiteren grössten Teiles des Jahres nicht nur auf das Aeusserste erschwert und behindert, sondern ihn sogar zeitweilig ganz und gar unterbunden. Wie gesagt, können eigentlich als zuverlässig nur die Daten über Rigas Handelsverkehr angesehen werden. Wegen der im Jahre 1919 herrschenden Valutawirrnisse und mangels eines einheitlichen Geldsystems, ist es überhaupt unmöglich, den Wert des Aussenhandels zu erfassen. Man wird sich deshalb mit den Angaben der Warenmengen in Pud (damaliges russisches Gewicht) begnügen müssen.

Die im Jahre 1919 aus dem Auslande importierten, sowie ins Ausland exportierten Warenmengen gliedern sich nach den einzelnen Warengruppen folgendermassen:

	Import Pud	Export Pud
Nahrungs- und Genussmittel	1 680 074 ¹ / ₂	22 518
Rohstoffe, Halbfabrikate, Bau- und Brennmaterialien	160 718	161 170 ¹ / ₂
Manufaktur- und Industriewaren ..	71 869 ¹ / ₂	
Hölzer	—	455 899
Tiere	268 ¹ / ₂	—
Zusammen	1 912 930	639 587 ¹ / ₂

Nahrungs- und Genussmittel nehmen demnach die erste Stelle mit einer Menge von 1 680 074¹/₂ Pud oder 88 % von der Menge des Gesamtimports ein. Unter den Importwaren sind namentlich folgende hervorzuheben: Mehl: 514 000 Pud, Heringe und andere Fische 329 000 Pud, Gemüse aller Art — 283 000 Pud, Getreide — 103 000 Pud, kondensierte Milch — 70 000 Pud, Schmalz — 67 000 Pud, Salz — 59 000 Pud, Zucker — 44 000 Pud, Marmelade — 35 000 Pud, usw. Wie wir sehen, handelt es sich hier ausschliesslich um die allernotwendigsten Lebensmittel.

Eine sehr geringe Mannigfaltigkeit zeigen die exportierten Artikel und zwar sind eigentlich nur verschiedene Hölzer (456 000 Pud), sowie Flachs (117 000 Pud) zu nennen. Die Ergebnisse des Ausfuhrhandels sind demnach als ungemein bescheidene anzusprechen — war ja doch Riga ganz ausgeraubt.

Vergleicht man die Ziffern von 1919 mit denen des letzten Vorkriegsjahres 1913, so ergibt sich, dass der 1919-er Warenimport nur 1,5 % und der Export nur 0,5 % des Imports, bzw. des Exports des Jahres 1913 (Import 124 Mill. Pud, Export 122 Mill. Pud) ausmacht.

Wie schon oben erwähnt, liegt kein einwandfreies statistisches Material über den gesamten Aussenhandel Lettlands für das Jahr 1919 vor. Dagegen beginnt die staatliche statistische Verwaltung seit 1920 mit der regelmässigen Bearbeitung und Veröffentlichung des Zahlenmaterials über den Aussenhandel. Aus diesen Daten ist zu ersehen, dass auch im Jahre 1920 ganz Lettland noch unter dem Zeichen der Aushungerung steht. Noch immer nehmen Nahrungsmittel die erste Stelle in dem Ausfuhrhandel ein, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen ist:

	In Millionen Kilogramm.								
	Einfuhr			Ausfuhr					
	1920	1921	1922	1923	1920	1921	1922	1923	
Rohstoffe u. Halbfabrikate..	16,46	88,14	230,38	309,63	186,88	206,17	494,84	820,97	
Fabrikate.....	12,32	15,36	55,96	98,18	4,00	4,50	26,84	21,85	
Nahrungs- u. Genussmittel..	84,16	65,13	94,81	166,52	0,96	3,96	37,42	33,59	
Tiere	0,32	—	0,06	0,03	—	—	—	0,42	
	+ 3842	+ 14161	+ 27671			+ 40	+ 6017		
	Stück	Stück	Stück			Stück	Stück		
Insgesamt	113,26	168,63	381,21	574,36	192,94	214,63	559,10	876,53	
	+ 3842	+ 14161	+ 27671			+ 40	+ 6017		
	Stück	Stück	Stück			Stück	Stück		

Man sieht, dass im Jahre 1920 die Einfuhr von Lebensmitteln der Menge nach 74,16 % der Gesamteinfuhr ausmachte. Die Einfuhr von Lebensmitteln betrug nämlich 84,16 Mill. kg gegen 65,13 Mill. kg im folgenden Jahre 1921.

Demnach überstieg in absoluten Zahlen und prozentual zu der Gesamteinfuhr die Lebensmitteleinfuhr im Jahre 1920 das Jahr 1921. In den Jahren 1921 und 1922 ¹⁾ konnte der grösste Teil des inneren Bedarfs an Lebensmitteln, dank der Entwicklung der Landwirtschaft, durch die innere Erzeugung gedeckt werden. Die Missernte im Jahre 1923, infolge klimatischer Umstände, verursachte wieder zeitweilig eine Zunahme der Lebensmitteleinfuhr aus dem Auslande. Mit der zweiten Hälfte des Jahres 1921, wo eine allgemeine Gesundung des Wirtschaftslebens im Lande eintritt, beginnt der Aussenhandel normale Formen anzunehmen. Es findet allmählich eine natürliche Verschiebung der Hauptwarengruppen in der gesamten Einfuhr Lettlands statt. Der grösste Teil der Einfuhrwaren dient nicht mehr dem direkten Verbrauch, sondern in der Hauptsache der Erzeugung. Die fortdauernde Entwicklung der einheimischen Industrie erfordert eine Zunahme der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten. Diese Warenkategorie nimmt nunmehr die erste Stelle im Einfuhrhandel ein. In % zu der Gesamteinfuhr stellt sich die Einfuhr der einzelnen Hauptwarengruppen wie folgt dar:

¹⁾ Die im Jahre 1922 vergrösserte Einfuhrmenge von 94,81 Mill. kg (1921 bis 65,13 Mill. kg.) erklärte sich hauptsächlich durch die Zunahme der Einfuhr von Genussmitteln, aber nicht direkt Lebensmitteln.

	1920	1921	1922	1923	Im Vergleich zu 1920
Rohstoffe und Halbfabrikate...	14,56	52,28	60,44	53,90	+ 39,34
Fabrikate	10,95	9,40	14,66	17,07	+ 6,12
Nahrungs- und Genussmittel..	74,46	38,32	24,88	28,98	— 45,48
Tiere	0,03	—	0,02	0,05	—
	100,00	100,00	100,00	100,00	—

In % zu der Gesamteinfuhr hat demnach 1923 im Vergleich zu 1920 die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten eine Zunahme von 39,34 % erfahren, die Einfuhr von Fabrikaten steigerte sich um 6,12 %, dagegen verringerte sich die Einfuhr von Nahrungs- und Genussmitteln um 45,48 %. Wie schon oben hervorgehoben wurde, hatte sich im Jahre 1922 im Vergleich zu 1920 infolge der Missernte das allgemeine Bild etwas ungünstiger verschoben.

Entsprechend den veränderten allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen haben auch im Ausfuhrhandel die einzelnen Hauptwarengruppen eine Verschiebung erfahren, wie aus folgender Aufstellung zu ersehen ist (in % zu der Gesamtausfuhr):

	1920	1921	1922	1923	Im Vergleich zu 1920
Rohstoffe und Halbfabrikate	96,84	95,97	88,50	93,61	— 3,23
Fabrikate . . .	2,67	2,19	4,81	2,59	— 0,08
Nahrungs- und Genussmittel	0,49	1,84	6,69	3,80	+ 3,31
Tiere	—	—	—	—	—
Insgesamt . . .	100,00	100,00	100,00	100,00	—

Gewiss lassen sich aus den angeführten Mengenverhältnissen keine genauen Schlussfolgerungen ziehen, da die Beschaffenheit der Waren und ihr Wert untereinander ganz verschieden sind. Wir haben jedoch die Vergleiche für die einzelnen Jahre schon deshalb im Mengenverhältnisse angeführt, da die üblichen Wertvergleiche schon aus dem Grunde nicht dem richtigen Sachverhalte entsprechen, als die lettländische Valuta bekanntlich im Jahre 1920 und in der ersten Hälfte 1921 überaus starken Schwankungen ausgesetzt war.

(Lettl. Rubel für 1 Pf. St.)

	1920	1921
Januar	233	794
Februar	239	783
März	290	990
April	301	1472
Mai	320	1845
Juni	230	1888
Juli	300	1692
August	350	1409
September	530	1390
Oktober	575	1380
November	610	1110
Dezember	720	1010

Das Wertverhältnis des lettländischen Rubels zum englischen Pfunde und zu der in der zweiten Hälfte 1921 eingeführten Latwährung war demnach im Jahre 1920 und im ersten Halbjahre 1921 ein ganz anderes als in den Jahren 1922 und 1923, wo ein Lat gleich 50 lettländische Rubel oder durchschnittlich 1 £ = lett. Rbl. 1150.— bedeutete. Indes macht man gewöhnlich den Fehler, dass man den Rubelwert des Aussenhandels 1920 und 1921 einfach in Latwährung (1 Lat = 50 Rbl.) umrechnet, ohne den Indexkurs des Rubels für 1920 und 1921 festzustellen. Diese Berechnung stimmt schon deswegen nicht, da in der ersten Hälfte 1921 amtlich der Lat mit 100 Rbl. berechnet wurde, während 1922 und jetzt der Lat vom Finanzministerium auf 50 Rubel festgesetzt worden ist. Solange der Index für 1920 und 1921 nicht festgestellt worden ist, ist es durchaus unzulässig, solche Vergleiche anzustellen, da dieselben ein ganz unrichtiges Bild über die Entwicklung des Aussenhandels Lettlands geben. Insbesondere gilt das Gesagte für das Jahr 1920. Im statistischen Jahrbuch Lettlands für 1921, das in der zweiten Hälfte 1922 erschienen ist, werden Vergleichstabellen für 1920 und 1921 in Rubeln und Dollar gegeben, während im folgenden Jahrbuch für 1922, erschienen im Jahre 1923, Vergleichstabellen für 1921 und 1922 in Rubeln und Lats gegeben werden, wobei 1920 ganz ausgelassen ist. Es wird deshalb ratsam sein, der Genauigkeit halber folgende Vergleichstabellen über die Bewegung des Aussenhandels Lettlands zu geben.

E i n f u h r :

In Mill. Dollar		In Mill. Lat		
1920	1921	1921	1922	1923
17,04	13,87	70,70	107,37	211,86

A u s f u h r :

1920	1921	1921	1922	1923
10,96	5,77	29,26	101,99	161,98

H a n d e l s b i l a n z :

1920	1921	1921	1922	1923
-6,08	-8,10	-41,43	-5,38	-49,88

In der Dollarberechnung gestaltet sich somit die Passivität in der Handelsbilanz Lettlands im Jahre 1920 im Vergleich zu 1921 nicht so ungünstig, wie man es in manchen Abhandlungen, die sogar amtlichen Charakter tragen¹⁾, liest.

Lettlands Einfuhr.

Bei Betrachtung der Entwicklung von Lettlands Einfuhrhandel, wird gewöhnlich folgender Hauptumstand unberücksichtigt gelassen:

¹⁾ Siehe die letzten Ausgaben der Bank von Lettland.

die fortwährende Zunahme der Bevölkerungszahl. Indes besagen folgende Zahlen, dass der Zuwachs der Bevölkerung recht lebhaft war.

14. Juni 1920. . . .	1 596 131
1. Januar 1922 . . .	1 850 622
1. Januar 1923 . . .	1 885 870
1. Januar 1924 . . .	1 909 700

Von 14. Juni 1920 bis 1. Januar 1924 hat die Bevölkerung eine Zunahme von 313 569 Menschen oder 19,65% erfahren. Dieser Umstand, die fortwährende Steigerung des Volksvermögens, wie endlich auch die Tatsache, dass in Lettland gegenwärtig 38 000 Ausländer wohnen, darunter sehr kapitalkräftige, erklären die aufwärtssteigende Entwicklung des Einfuhrhandels. Unter diesen Bedingungen kann in absehbarer Zeit mit einem Rückgang des Einfuhrhandels kaum gerechnet werden, selbst wenn die inländische Industrie einen lebhafteren Aufschwung erfahren sollte. Gewiss ist der Einfuhrhandel mit spezifischen Mängeln belastet, bei deren Beseitigung eine gewisse Einschränkung der Einfuhr sich ermöglichen liesse. Man vergegenwärtige sich die Verhältnisse, unter welchen der lettländische Aussenhandel entstand und seine weitere Entwicklung erhielt. Nach der Befreiung Lettlands stürzte sich im Jahre 1920 ein Heer von ausländischen Handelsagenten nach Lettland, und ohne mit den lokalen Verhältnissen vertraut zu sein, überschwemmten sie den Markt mit Waren, die vielleicht zum grossen Teil unbrauchbar waren. Diese Ueberschwemmung verstärkte sich noch insbesondere nach dem im selben Jahre 1920 erfolgten Abschluss der Friedensvertrages mit Sowjetrussland. Es trat die sogenannte „Gründerperiode“ im lettländischen Aussenhandel ein. Die Stadt Riga namentlich war überfüllt von „Import- und Exportgeschäften“. Diese Gründertätigkeit wurde noch durch die Spekulation mit der lettländischen Valuta gefördert, das Schiebertum florierte, und, ungeachtet aller Gegenmassnahmen seitens der Regierung, nahm die Wareneinfuhr aus dem Auslande von Monat zu Monat zu. Es lässt sich annehmen, dass ein grosser Teil der Wareneinfuhr unter den damaligen noch unregelten Verhältnissen nicht von der Zollbehörde erfasst werden konnte. Erst im Jahre 1922 wurden Prozesse gegen die Inhaber und Leiter von ausländischen Importgeschäften in Riga wegen illegaler Warenbeförderung über die Grenze in den Jahren 1920 und 1921 angestrengt. Ebenso liess sich der Ausfuhrhandel in den Jahren 1920 und 1921 amtlich nicht ganz erfassen, da die sowjetrussische Grenze noch nicht in europäischem Sinne ausgestaltet war. Es liegt somit die Befürchtung vor, dass ein beträchtlicher Teil der Einfuhr als „blinde“ Ware über die Grenze befördert wurde. Es muss ferner berücksichtigt werden, dass Sowjetrussland damals eine schreckliche Hungerperiode durchlebte und dass sich daher an den Grenzen ein lebhafter Tauschhandel entwickelte. Ferner wurden in Lettland selbst grosse Konsignationslager von allerhand Waren für die spätere Ausfuhr dieser Waren nach Sowjetrussland errichtet. Wie die Erfahrung später gelehrt hat,

sind viele solcher Konsignationslager in grosse Schwierigkeiten geraten, da ihre Hoffnungen auf Sowjetrussland sich nicht erfüllt haben. Zuletzt muss hier noch auf die unpraktische Handelspolitik des nunmehr liquidierten Versorgungsministeriums, welches auf eigene Rechnung viele unbrauchbare Waren aus dem Auslande bezogen hatte, hingewiesen werden. Zieht man alle diese geschilderten ungünstigen Umstände in Betracht, die zum Teil bereits im Jahre 1922 beseitigt wurden, so erfährt die wirkliche Einfuhr von 1920 und 1921 für den direkten inneren Bedarf eine gewisse Korrektur. Diese Tatsache wird man im Auge behalten müssen bei der späteren Prüfung der Handelsbilanz in Lettland.

Im Jahre 1922 und insbesondere im Jahre 1923 traten ausserordentliche Ereignisse ein, die den lettländischen Einfuhrhandel stark beeinträchtigten. Wir meinen die ausserordentlich grossen Kurschwankungen der deutschen Mark und den Kurssturz der englischen und französischen Valuten im Herbst und im Winter 1923. Viele lettländische und ausländische Importfirmen in Lettland begannen wieder den Einfuhrhandel aus rein spekulativen Gründen zu fördern. Der Importhändler spekulierte mehr mit der Mark, dem französischen Franken und dem englischen Pfund, als mit der Ware selbst. Je nach der Konjunktur auf dem ausländischen Devisenmarkte verschoben sich die Geschäfte bald nach Berlin, bald nach Paris oder London. Es tauchte wieder eine neue Klasse von Schiebern auf, welche die Gestaltung des Einfuhrhandels stark beeinträchtigte. Hatte sich der Einfuhrhandel im Jahre 1920 und in der ersten Hälfte 1921 teilweise auf die Spekulation mit dem lettländischen Rubel eingestellt, so fand im Jahre 1923 eine Neuorientierung auf die westeuropäischen Valuten statt. Die Stabilisierung der westeuropäischen Valuten hat aber einen Strich durch die Rechnung der spekulativen Importeure gemacht, und es ist deshalb zu hoffen, dass der Einfuhrhandel von den geschilderten Mängeln sich befreien und eine normale Entwicklung annehmen wird.

Im gewissen Sinne haben auch die zu oft erfolgten Abänderungen des Zolltarifs eine gesunde Entwicklung beeinträchtigt. Jede bevorstehende Zolltarifänderung hat aus Konkurrenzgründen eine neue Klasse von Importeuren entstehen lassen, die mit den jeweiligen Warenvorräten im Lande nicht rechnen wollten. Dazu gesellte sich noch eine unzweckmässige Kreditpolitik seitens der Importeure. Letztere züchteten künstlich durch Erteilung von hohen Krediten eine übermässige Zahl von Detaillisten heran, deren Lager mit Waren überfüllt wurden. Selbstredend erwies sich mit der Zeit eine grosse Anzahl dieser Detaillisten als zahlungsunfähig. Das Unangenehme dabei war, dass die Kreditoren, in diesem Falle die Importeure, zu keiner Zwangsversteigerung schreiten konnten, um den Verlust nicht noch zu vergrössern. In der letzten Zeit macht sich auch auf diesem Gebiete eine Gesundung bemerkbar. Die Importeure haben nämlich beschlossen, mit der Kreditgewährung recht vorsichtig umzugehen und zu diesem Zwecke hat sogar ein Zusammenschluss der Importeure stattgefunden.

Die Einfuhr nach den einzelnen Hauptwarengruppen.

Die gesamte Einfuhr Lettlands verteilt sich auf die einzelnen Hauptwarengruppen wie folgt in Millionen Lat (für 1920 und 1921 ist aus oben angegebenen Gründen der Wert in Mill. Rubel und gleichzeitig für 1921 in Lat angegeben).

	In Millionen Rubel		In Millionen Lat		
	1920	1921	1921	1922	1923
Rohstoffe und Halbfabrikate .	392,73	1 344,56	20,2	26,25	52,13
Fabrikate . . .	790,68	1 552,87	22,8	49,49	106,24
Nahrungs- und Genussmittel .	848,20	1 742,77	27,0	28,61	48,87
Tiere	29,32	44,69	0,7	3,02	4,62
Insgesamt . .	2 061,13	4 684,89	70,70	107,37	211,86

Dem Werte nach ist eben wie der Menge nach die Einfuhr von Rohstoffen im Jahre 1923 im Vergleich mit 1921 stark in die Höhe gegangen und zwar von 20,2 auf 52,13 Mill. Ls. Auch im Vergleich zu 1922 hat sich die Einfuhr dieser Warenkategorie verdoppelt. Das erklärt sich zum grössten Teil durch die stattgehabte lebhaftere Entwicklung folgender lettländischer Industriezweige: Textilindustrie, Metall- und Lederindustrie, welche eine verstärkte Einfuhr von Rohmaterialien erforderten. So hat sich die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten für die Textilindustrie von 3 Mill. Ls im Jahre 1922 auf 8,84 Mill. Ls im Jahre 1923 erhöht, die Einfuhr für die Metallindustrie von 3,55 auf 10,94 Mill. Ls und für die Lederindustrie von 7,84 auf 12,67 Mill. Ls. Tatsächlich hat die Zahl der Unternehmen und der Erzeugnisse dieser Industriezweige einen lebhaften Aufschwung genommen. Amtliche Daten besagen, dass die Zahl der Unternehmen in den gesamten Industriezweigen folgende Aufwärtsbewegung erfahren hat:

	Textilindustrie	Metallindustrie	Lederindustrie
1920	81	102	41
1921	118	162	64
1922	225	184	78
1923	295	215	91

In der Hauptsache wurden für die Textilindustrie Wollgarne, 1923 — 4,22 Mill. Ls (1922 — 1,33 Mill. Ls) eingeführt. Für die Metallindustrie wurden Eisen, Draht und Bleche auf den Betrag von 4,3 Mill. Ls (2,7 Mill. Ls), für die Lederindustrie unbearbeitete Häute 4,19 (2,72) und bearbeitete Häute 4,28 (2,68) Mill. Ls eingeführt. Ein klares Bild über die Bewegung der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten gibt folgende Aufstellung:

Einfuhr.

	Mill. Rbl.		Mill. Ls	
	1920	1921	1922	1923
A. Rohstoffe u. Halb- fabrikate für die:				
I. Textilindustrie	37,36	172,74	3,00	8,84
davon Flachs	0,58	—	0,55	0,95
Wolle	10,86	—	—	—
Wollgarn	—	—	1,33	4,22
Hanf	—	—	6,50	1,64
II. Metallindustrie...	9,06	76,28	3,55	10,94
davon Eisen	—	—	1,64	2,67
Draht aller Art.	—	—	0,33	0,56
Blech „ „	—	—	0,75	1,06
III. Holzmaterialien..	4,25	6,24	0,30	0,53
IV. Polygraphie und Papierindustrie ...	10,53	4,67	0,36	0,57
davon Zellulose a. Art	10,49	—	0,30	0,50
V. Mineralien u. Mi- neralöle	115,32	166,68	1,95	2,06
davon Kreide	—	—	0,01	0,02
Asphalt	—	—	0,02	0,02
Zement	—	—	0,25	0,92
Naphtha	—	—	1,49	0,79
VI. Produkte aus dem Pflanzenreiche	14,90	76,89	2,12	3,58
davon Samen aller Art	4,32	—	0,76	2,99
Kopra	9,67	—	1,20	0,52
VII. Tierische Produkte	111,71	395,04	7,84	12,67
davon Häute unbearb..	5,50	—	2,72	4,19
„ bearbeit..	104,46	—	2,68	4,28
tierische Felle f. die Industrie.	0,58	—	2,00	2,22
VIII. Chemische und pharm. Produkte...	78,55	267,56	1,04	1,29
davon Gummi verarb..	—	—	0,05	0,11
Schwefel a. Art.	—	—	0,06	0,10
Harze aller Art.	—	—	0,61	0,66
IX. Sonstige Rohstoffe und Halbfabrikate.	—	178,46	6,11	11,34
davon Steinkohle	—	—	2,28	9,40
Steinkohlenteer.	—	—	0,58	0,76
Insgesamt „A“	392,73	1344,56	26,25	52,13

In der Rubrik „Sonstige Rohstoffe und Halbfabrikate“ zeichnet sich insbesondere die Einfuhr von Steinkohlen aus, die von 2,28 im Jahre 1922 auf 9,40 Mill. Ls. im Jahre 1923 gestiegen ist, was zum grössten Teil durch den Uebergang der Eisenbahnen zur Steinkohlenheizung sich erklärt.

Aus der oben angeführten Tabelle war zu ersehen, dass die Einfuhr von Fabrikaten sich von 22,8 Mill. Ls im Jahre 1921 auf 49,49 im Jahre 1922 und 106,24 im Jahre 1923 gesteigert hat. Allein im Vergleich zu 1922 zeigt die Gruppe „Fabrikate“ eine Zunahme von 115%, während die Gruppe „Rohstoffe und Halbfabrikate“ nur um 99% und die Gruppe „Nahrungs- und Genussmittel“ nur um 71% gestiegen sind.

Mithin lastet die Gruppe „Fabrikate“ besonders schwer auf der Handelsbilanz, und wie wir in der Folge sehen werden, unmittelbar auch auf der allgemeinen Zahlungsbilanz. Angesichts dieser wichtigen Tatsache ist es angebracht, etwas näher diesen Zweig des Einfuhrhandels zu beleuchten und die einzelnen Bestandteile einer näheren Prüfung zu unterziehen. Man pflegt gewöhnlich Fabrikate als Stiefkinder der Handels- und Zahlungsbilanz zu betrachten. Gewiss ist jedes Land bestrebt, in Versorgung von Fabrikaten sich selbst zu genügen und nach Möglichkeit sich von der ausländischen Einfuhr zu befreien. Eine Analyse der Einfuhr von Fabrikaten in Lettland beweist, dass hier eine hervorragende Stellung Maschinen einnehmen. Bevor wir zur Betrachtung der einzelnen Bestandteile schreiten, wollen wir folgende Vergleichstabelle anführen:

Einfuhr von Fabrikaten in Mill. kg.

	1921	1922	1923
Textilerzeugnisse	1,17	2,64	4,05
Metallindustrie	8,80	16,26	22,22
Holzerzeugnisse	0,12	0,24	0,13
Polygr. und Papierindustrie	2,85	2,79	3,63
Mineralerzeugnisse	1,13	2,51	5,39
Tierische Produkte	0,67	0,03	0,05
Chemische Produkte	0,24	30,66	59,80
Sonstige Fabrikate	0,95	1,90	2,87

Einfuhr von Fabrikaten.

	1921	1922	1923
	In Mill. Rbl.	In Mill. Ls.	
Textilindustrie	576,27	20,68	40,46
Metallindustrie	610,11	11,71	34,58
Holzerzeugnisse	4,86	0,16	0,30
Polygr. und Papierindustrie	117,90	1,52	2,45
Mineralerzeugnisse	24,28	0,80	2,29
Tierische Produkte	34,83	0,31	0,50
Chemische Produkte	11,66	16,26	16,19
Sonstige Produkte	172,96	3,99	9,24

Der Menge wie dem Wert nach zeigen insbesondere Erzeugnisse der Textilindustrie und der Metallindustrie eine grosse Steigerung. Es muss zugegeben werden, dass die Zunahme der Einfuhr von Textilerzeugnissen eine gewisse Besorgnis verursachen kann. Tatsächlich durchlebt jetzt der Textilmarkt, wie bereits früher hervorgehoben wurde, eine sehr schwere Krise. Im Frühling 1924 hat eine grosse Anzahl von Manufakturgeschäften liquidieren müssen. Nur dank der billigen deutschen Ware im Zusammenhang mit der Entwertung der deutschen Mark konnten sich viele Manufakturhändler im Jahre 1923 noch über Wasser halten. Dem Textilmarkt stehen noch schwere Tage bevor. Viele Textilhändler werden vom Markte verschwinden müssen, dann erst wird die Gesundung wieder eintreten. Viele Textilwaren werden letzten Endes in ihr Ursprungsland wieder zurückkehren müssen.

Anders bestellt ist es jedoch mit den Metallerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, neue Werte im Lande zu schaffen, um späterhin eine wichtige Rolle in der Handels- und Zahlungsbilanz zu spielen.

Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt:

	In Mill. kg	in Mill. Ls.
1921.....	3,59	2,27
1922.....	6,75	3,77
1923.....	6,76	7,39
Insgesamt ...	17,10	13,43
Industrielle Maschinen		
1921.....	1,53	1,30
1922.....	4,08	3,21
1923.....	8,26	12,87
Insgesamt ...	13,89	17,38

Arbeitsgeräte.

	In Mill. kg.	In Mill. Ls.
1921	0,90	1,20
1922	0,28	1,46
1923	0,50	1,33
Insgesamt	1,68	3,99

Diese Zahlen besagen, dass im Zeitraum 1921—1923 — 17,10 Mill. kg landwirtschaftliche Maschinen im Betrage von 13,43 Mill. Ls., — 13,89 Mill. kg industrielle Maschinen im Werte von 17,38 Mill. Ls und — 1,68 Mill. kg Arbeitsgeräte im Werte v. 3,99 Mill. Ls eingeführt worden sind. Insgesamt sind somit im genannten dreijährigen Zeitraum 33,67 Mill. kg im Werte von 34,80 Mill. Ls oder 1740 lettländische Rbl. nach dem jetzigen Kurs eingeführt worden. Diesen hohen Betrag wird man bei der Betrachtung der allgemeinen Zahlungsbilanz stark berücksichtigen müssen. Ferner bildet einen produktiven Posten die Einfuhr von Düng-

mitteln, die ebenfalls in den letzten Jahren eine starke Entwicklung erfahren hat.

Unter den anderen Warenkategorien der Gruppe „Fabrikate“ nimmt die Rubrik „Sonstige Fabrikate“ eine wichtige Stellung ein. Insbesondere handelt es sich um die Zunahme der Einfuhr von elektrischem Zubehör, optischen, physikalischen und medizinischen Instrumenten.

Ein deutlicheres Bild über die Einfuhr von Fabrikaten gibt folgende Aufstellung.

Einfuhr.

B. Fabrikate	Mill. Rbl.		Mill. Ls	
	1920	1921	1922	1923
I. Textilindustrie	339,49	576,27	20,65	40,46
davon Baumwollgewebe	—	—	11,38	21,22
Wollgewebe	—	—	2,58	6,79
Zwirn aller Art	—	—	3,47	3,94
II. Metallindustrie	153,74	610,11	11,71	34,58
davon landwirtsch. Maschin...	43,72	227,36	3,77	7,39
Industrielle „ ..	35,43	128,28	3,21	12,87
Arbeitsgeräte all. A.....	13,71	22,18	1,46	1,33
III. Holzfabrikate	2,16	4,86	0,16	0,30
IV. Polygraph. und Papierind.	48,32	117,90	1,52	2,45
davon Papier all. Art... ..	41,74	73,97	0,73	1,04
Dachpappe	—	10,95	0,69	0,28
Bücher	—	6,08	0,17	0,18
V. Mineralerzeugnisse ..	6,73	24,28	0,80	2,29
davon Porzellanwaren	—	—	0,10	0,36
Fayencewaren	—	—	0,11	0,32
Glaswaren	—	10,43	0,38	0,84
VI. Erzeugnisse a. d. Pflanzenreich	—	—	0,11	0,04
VII. Tierische Produkte..	80,21	34,83	0,31	0,50
davon Lederwaren	80,17	33,60	0,28	0,45
VIII. Chemische Produkte	45,74	11,66	16,26	16,19
davon Petroleum	—	—	1,16	1,33
Benzin	—	—	0,36	0,44
Maschinenschmieröle u. Fette	—	—	0,51	0,20
Pflanzenöle aller Art	—	—	0,54	0,99
Farben und Farbstoffe	—	—	0,12	1,84
Schwefelsäure	—	—	0,84	0,15
Kohlensäure	—	—	0,68	0,02
Gerbstoffe aller Art	—	—	1,24	1,16
Kosmetika	—	—	1,16	0,51
Gummiwaren	—	—	1,23	1,95

B. Fabrikate	Mill. Rbl.		Mill. Ls	
	1920	1921	1922	1923
Düngmittel				
Superphosphat	—	—	0,60	1,56
Thomasmehl	—	—	0,33	1,13
Kainit	—	—	0,03	0,02
Kalisalz (Stassfurter).....	—	—	0,02	0,26
Chilialpeter.....	—	—	0,04	0,04
Sonstige Düngmittel.....	—	—	0,06	0,09
IX. Sonstige Fabrikate..	100,28	172,96	3,99	9,24
davon Fahrzeuge all. Art....	—	—	—	2,58
Galanterie- und Kurzwaren .	30,08	31,39	—	—
Schreibwaren	—	10,26	0,51	1,57
Elektrisches Zubehör	21,20	49,35	0,12	0,44
Optische, physikalische	—	29,17	0,70	2,34
u. medizinische Instrum. u.				
Zubehör	4,05	32,38	0,66	1,46
Insgesamt „B“...	790,68	1552,87	49,49	106,24
C. Nahrungs- u. Genussmittel				
	Mill. Rbl.		Mill. Ls	
	1920	1921	1922	1923
Nahrungs- u. Genussmittel	848,20	1742,77	28,61	48,67
davon Weizen in Körnern....	—	37,85	3,35	8,69
Roggen in Körnern	—	—	3,91	7,13
Weizenmehl	—	14,51	3,85	2,14
Reis.....	—	85,29	0,81	0,86
Zucker	—	420,01	9,65	13,30
Salz.....	—	35,06	0,33	0,63
Kondensierte Milch.....	—	8,54	0,05	0,04
Schweineschmalz.. ..	—	—	0,21	0,31
Heringe.....	—	66,15	2,97	4,79
Kakao.....	—	—	0,17	0,37
Tee.....	—	—	0,22	0,47
Kaffee.....	—	—	0,11	0,27
Zitronen	—	3,62	0,06	0,13
Tabak u. Tabakwaren .. .	—	—	2,05	3,36
Saccharin.....	—	55,23	—	—
Insgesamt „C“...	848,20	1742,77	28,61	48,87

Wir gehen über zu der Gruppe Nahrungs- und Genussmittel und sehen, dass eigentliche Genussmittel verhältnissmässig in sehr geringen Mengen eingeführt werden. Hier treten am deutlichsten die Folgen des Krieges und der Revolution zutage. Aeusserst gering ist z. B. der Verbrauch von Zitronen, Kakao und sogar die Einfuhr von Tee und Kaffee erfolgt in begrenztem Umfange. Im Zusammenhang mit der Missernte im Jahre 1923 hat besonders die Einfuhr von Weizen in

Körnern zugenommen. Dagegen nimmt die Einfuhr von Weizenmehl von Jahr zu Jahr ab, was sich durch die Entwicklung der Getreidemühlenindustrie und den höheren Zoll auf ausländisches Weizenmehl im Vergleich zu Weizen in Körnern erklärt. Ueber die Entwicklung der Einfuhr von Weizen in Körnern und Weizen in Weizenmehl gibt folgende Aufstellung Aufklärung:

	In Millionen kg	
	Weizen in Körnern.	Weizenmehl.
1921	1,85	10,71
1922	11,30	8,17
1923	31,90	5,13

Während die Einfuhr von Weizen in Körnern von 1,85 im Jahre 1921 auf 31,90 Mill. kg. im Jahre 1923 stieg, ist in derselben Zeit die Einfuhr von Weizenmehl von 10,71 auf 5,13 Mill. kg gefallen. In der letzten Zeit ist ein heftiger Streit zwischen den Mühlenbesitzern und den Importeuren von Weizenmehl über die Herabsetzung der Zolldifferenz auf Weizen in Körnern und Weizenmehl entstanden. Diese Frage war Gegenstand lebhafter Erörterungen auf den Sitzungen des Zolldepartements. Es wurde eine Einigung in dem Sinne erzielt, dass die Differenz etwas herabgemindert wurde. Die Einfuhr von Roggen in Körnern, Reis, Zucker, Salz und Heringen gestaltete sich wie folgt:

	Roggen in Körnern.	In Millionen kg			
		Reis.	Zucker.	Salz.	Heringe.
1921	—	3,11	11,06	15,83	5,88
1922	13,61	2,28	20,10	18,70	12,87
1923	35,57	2,48	21,40	24,10	21,40

Die letzte Gruppe in der Einfuhr bilden Tiere. Hier muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass während des Krieges und den darauffolgenden inneren Wirren der Viehbestand Lettlands eine harte Einbusse erlitten hat. Ausserdem haben einige Misserntejahre die Bauern veranlasst, Vieh zu Schleuderpreisen zu veräussern. Der Staat sah sich deshalb veranlasst, im Interesse der Förderung der Viehzucht und der mit ihr eng verbundenen Landwirtschaft, alle Mittel, einschliesslich Gewährung grösserer Kredite, anzuwenden, um Hilfe zu erweisen.

Tatsächlich ging die Vieheinfuhr in den letzten Jahren in beschleunigtem Tempo vor sich. Der Viehbestand Lettlands nähert sich allmählich der Vorkriegszahl:

Anzahl der Haustiere (in Tausenden)				
	Pferde	Grossvieh (Horn- vieh)	Schafe	Schweine
1913 . . .	320,0	912,0	996,0	557,0
1920 . . .	261,0	768,0	978,0	481,0
1921 . . .	282,5	799,5	1132,0	482,0
1922 . . .	303,0	810,5	1161,5	402,0

Im Jahre 1920 wurden Tiere im Werte von 29,52 und im Jahre 1921 im Werte von 44,69 Mill. Rubel eingeführt. Im Jahre 1922 stellte sich der Einfuhrbetrag auf 3,02 Mill. Ls und 1923 auf 4,62 Mill. Ls. Für die Jahre 1922 und 1923 gibt es eine genauere Spezifikation der Einfuhr von Tieren:

	1922	1923
	In Mill. Ls.	
Pferde . .	2,58	4,08
Kühe . .	0,18	0,26
Schweine.	0,24	0,21
Geflügel .	0,03	0,02

Fasst man die Gesamteinfuhr aller Warenkategorien zusammen, so gelangt man zu folgendem Einfuhrwert für die einzelnen Jahre:

In Mill. Rbl.		In Mill. Ls.	
1920	1921	1922	1923
2061,13	4668,89	107,37	211,86

Lettlands Ausfuhr nach den einzelnen Hauptwarengruppen.

Eins der schwierigsten Probleme in der lettländischen Volkswirtschaft bildet der Ausfuhrhandel. Die früheren Staatsmänner Lettlands hatten sich von dem Gedanken leiten lassen, nach Möglichkeit die Einfuhr zu beschränken. Man versuchte es zuerst durch das Einfuhrverbot von einzelnen Warengruppen unter gleichzeitiger Einführung des sogenannten Lizenz-Systems und später durch Prohibitivzölle. Diese Massregeln führten jedoch zu entgegengesetzten Ergebnissen. Unter der Zwangswirtschaft florierte der Schmuggel, und auch der legale Handel nahm von Jahr zu Jahr zu. Gegenwärtig werden Versuche gemacht, durch die Einschränkung von Importkrediten eine Herabsetzung der Einfuhr zu erzielen. Man ist sich aber dessen bewusst, dass dieser Weg nicht zum Ziele führen wird. Wie es scheint, sind nun alle politischen Parteien nach jahrelanger Erfahrung darin einig, dass das Hauptgewicht auf die Forcierung des Exports gelegt werden muss. Es handelt sich in der Hauptsache darum, festzustellen, welche Gruppen von Produkten der verstärkten Ausfuhr unterliegen sollen. In dieser Frage herrschen noch jetzt tiefliegende Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Parteien. Zwei ausgesprochene Lager stehen sich feindlich gegenüber: die Vertreter der Bauernschaft und die linken Sozialdemokraten. Während der Bauernbund Lettland als Agrarland par excellence betrachtet und das Heil der Handelsbilanz in der vergrösserten Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sehen möchte, wobei er gleichzeitig eine Einschränkung der Nahrungsmittel-Einfuhr mittels hoher Zölle anstrebt, legen die linken Sozialdemokraten das Hauptgewicht auf die Förderung

der Grossindustrie, welche in verstärktem Masse Artikel für den Export liefern soll. Im Interesse der Hebung der Industrie fordern die Sozialdemokraten die zollfreie Getreideeinfuhr. Die ganze Frage hat nicht nur einen rein wirtschaftlichen Charakter, sondern auch einen politischen Beigeschmack. Die Sozialdemokraten streben aus verständlichen politischen Gründen eine Stärkung des städtischen Proletariats an, was dem Bauernbund als rechtsstehender Partei nicht genehm sein kann. Die Nachbarschaft des kommunistischen Sowjetrusslands ist, nach Ansicht des Bauernbundes, kein günstiger Faktor für die Vergrößerung des städtischen Proletariats in Lettland. Zudem erklärt der Bauernbund, dass bei dem jetzigen Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande, ein Abströmen von Landarbeitern in die Stadt verhängnisvoll für die Landwirtschaft sein könne. Ausserdem befürchten die Agrarkreise, dass eine entwickelte Grossindustrie Lettland in eine unerwünschte wirtschafts-politische Abhängigkeit von Sowjetrussland führen könne, da die Industrie in der Hauptsache für den russischen Markt zu arbeiten gezwungen sein würde. Tatsächlich gingen vor dem Kriege rund 80 % der Industrieprodukte Lettlands nach Russland. Die linken Sozialdemokraten vertreten die Ansicht, dass eine wirtschaftliche Annäherung an Sowjetrussland angestrebt werden müsse, da das russische Absatzgebiet in der Zukunft von eminenter Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Lettlands sein könne. Der Kern des Streites besteht demnach in der Hauptfrage: Soll Lettland ein Industrie- oder Agrarstaat sein? Die Sozialdemokraten geben jedoch zu, dass man kaum in der allernächsten Zukunft auf das russische Absatzgebiet werde rechnen können, da der Sowjetstaat wegen der niedrigen Kaufkraft der Bevölkerung selbst eine Ueberproduktion durchlebt. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass die Sowjetregierung durch ihr Aussenhandelsmonopol und gewissermassen durch ihre Schutzzollpolitik den Einfuhrhandel abdrosselt. Aus der geplanten Zollunion mit Sowjetrussland ist vorläufig nichts geworden und unter den obwaltenden politischen Verhältnissen ist kaum mit einer baldigen Verwirklichung derselben zu rechnen. Die Frage der Förderung der lettländischen Grossindustrie wollte man seinerzeit auch mit der geplanten Wirtschaftsunion der Baltischen Staaten in Verbindung setzen. Insbesondere scheint man dabei an Litauen gedacht zu haben, welches vor dem Kriege keine eigene Industrie besass. So schwebte der Gedanke einer Arbeitsteilung zwischen den Baltischen Staaten vor. Aber auch hier stiess man auf Gegensätze, da man sich auch in gewissen litauischen Kreisen von einer künstlichen Züchtung einer kostspieligen Grossindustrie viel versprach. Auch sind die estländischen Industriekreise teilweise separatistisch gestimmt. Zudem ist es fraglich, ob die kleinen Nachbarstaaten ein genügendes Absatzgebiet für die wiederherzustellende Grossindustrie in dem Umfange finden werden, welchen sich einzelne Ideologen vorstellen.

Bis nun dieser Streit ausgefochten sein wird und bis günstigere Verhältnisse eintreten, wird die lettländische Aussenhandelspolitik ihr Hauptaugenmerk auf die Förderung der Ausfuhr von den im Lande

erzeugten natürlichen Rohstoffen und Halbfabrikaten richten müssen. Vor allem handelt es sich um die Ausfuhr von Flachs und Holzmaterialien. Diese Rohstoffe haben tatsächlich bereits eine bedeutende Stelle auf dem Weltmarkt eingenommen. Gewiss bleibt das Ziel anzustreben, die genannten Rohstoffe im Lande selbst zu verarbeiten und sie als Fertigerzeugnisse ins Ausland auszuführen. In diesem Sinne werden ja auch die nötigen Massregeln getroffen. In der letzten Zeit ist eine grosse Anzahl von Flachsbearbeitungsfabriken entstanden. An diesen Fabriken sind auch ausländische Kapitalien beteiligt. Ferner nimmt die Zahl der Holzbearbeitungsfabriken zu, und es ist demnach zu hoffen, dass in der nächsten Zukunft fertige Holzerzeugnisse in grösseren Mengen als jetzt zur Ausfuhr gelangen werden.

Bis jetzt jedoch spielen im Ausfuhrhandel Lettlands Rohstoffe und Halbfabrikate die Hauptrolle, wie aus folgender Aufstellung zu ersehen ist:

	In Mill. kg.			In Mill. Rbl.		In Mill. Ls.	
	1921	1922	1923	1920	1921	1922	1923
Rohstoffe und Halb- fabrikate	206,17	494,84	820,97	1048,91	1759,82	78,95	131,15
Fabrikate	4,50	26,84	21,85	22,63	122,19	10,98	12,27
Nahrungs- und Ge- nussmittel	3,96	37,42	33,59	3,94	76,23	12,06	17,71
Tiere	—	—	0,42	—	—	—	0,84
Insgesamt .	214,63	559,10	876,83	1075,48	1958,23	101,99	161,98

Die Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten entwickelte sich vom Jahre 1921 ab stark der Menge und dem Wert nach und erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1923. Unter den Roh- und Halbfabrikaten nehmen Flachs und Holz die erste Stelle ein. Es wurden ausgeführt:

	F l a c h s		H o l z	
	In Mill. kg.	In Mill. Ls.	In Mill. kg.	In Mill. Ls.
1921.	6,26	13,86	190,80	14,25
1922.	15,99	24,00	442,07	33,57
1923.	22,36	39,82	736,86	61,69

Auch die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen hat sich verhältnismässig weiter entwickelt. Lettland führt jetzt aus: Papier, Spiritus, Glaswaren, Zündhölzer u. s. Es macht sich ein Fortschritt auf dem Gebiete der Papier-, Zündholz-, Spiritus- und anderer Industrie bemerkbar. Hervorzuheben ist zuletzt auch die Zunahme der Ausfuhr von Nahrungs und Genussmitteln, darunter hauptsächlich Butter. Dank der Einführung der staatlichen Butterexport-Kontrolle, die für die Güte der Butter und der Beförderung Sorge trägt, wie auch dank dem allgemeinen Aufschwunge der Butterindustrie, hat die Butterausfuhr in den letzten zwei Jahren zugenommen und zwar:

	In Mill. kg.	In Mill. Ls
1922.	0,96	2,70
1923.	2,90	9,27

Es wurden auch ausgeführt Fischkonserven, Fische, Fleisch, Eier u. a. Genauen Aufschluss über die Bewegung des Ausfuhrhandels nach den einzelnen Hauptwarengruppen gibt folgende Tabelle:

Ausfuhr.

A. Rohstoffe und Halbfabrikate für die	Mill. Rbl.		Mill. Ls	
	1920	1921	1922	1923
I. Textilindustrie	679,79	716,02	25,56	42,42
davon Flachs.....	673,27	693,12	24,00	39,82
Flachsgarn.....	—	—	0,74	1,74
Lumpen aller Art.....	—	—	0,23	0,47
II. Metallindustrie.....	14,15	31,55	7,23	11,44
davon altes Eisen.....	—	—	0,83	0,54
Edelmetalle.....	—	—	5,90	10,09
III. Holzmaterialien.....	329,97	762,69	33,57	61,69
davon Bretter, Planken und Enden.....	—	—	22,79	42,17
Schwellen (Sleeper).....	—	—	2,18	1,48
Grubenholz.....	—	—	3,88	7,91
Papierholz.....	—	—	2,06	4,58
Holzdrahtf. Zündhölzchen.	—	—	0,63	0,58
IV. Polygraphie und Pa- pierindustrie.....	—	—	0,39	0,39
V. Mineralien.....	0,71	2,28	2,14	1,32
davon Edelsteine.....	—	—	2,09	1,24
VI. Produkte a. d. Pflan- zenreich.....	7,94	201,97	5,64	5,24
davon Leinsaat.....	—	—	5,01	4,74
Kleesaat.....	—	—	0,40	0,49
VII. Tierische Produkte.	15,69	41,48	4,36	8,47
davon Häute, unbearb....	—	—	1,23	2,28
Häute bearbeit.....	—	—	1,00	0,93
Pelzwerk.....	—	—	0,49	3,83
Schweineborsten.....	—	—	0,55	0,97
Kälbermägen.....	—	—	0,03	0,06
Gedärme.....	—	—	0,10	0,18
Kuh- und Pferdehaare.....	—	—	0,02	0,08
VIII. Chem. u. pharm. Pro- dukte.....	0,43	2,31	0,10	0,04
IX. Sonstige Rohstoffe u. Halbfabrikate.....	0,23	1,48	0,10	0,14
Insgesamt „A.“	1048,91	1759,82	78,95	131,15

Ausfuhr.

B. Fabrikate	Mill. Rbl.		Mill. Ls.	
	1920	1921	1922	1923
I. Textilindustrie	0,96	6,02	0,89	0,51
II. Metallindustrie	1,65	40,35	4,32	2,82
davon Nägel	—	—	1,32	0,63
III. Holzerzeugnisse	2,70	6,34	0,17	0,33
IV. Polygraphie und Papierindustrie	6,04	18,82	0,96	1,75
davon Papier aller Art	—	—	0,59	1,54
V. Mineralerzeugnisse ..	3,92	26,62	0,50	0,75
davon Glaswaren	—	—	0,29	0,52
Fayence u. Porzellanwaren.	—	—	0,08	0,11
VI. Erzeugnisse a. d. Pflanzenreich	—	—	—	0,01
VII. Tierische Produkte..	—	2,05	0,27	0,18
VIII. Chemische Produkte	0,48	9,13	3,00	5,58
davon Spiritus	—	—	0,53	1,81
Seife	—	—	0,91	0,02
Zündhölzer	—	—	0,16	0,63
Linoleum	—	—	0,40	1,00
IX. Sonstige Fabrikate...	6,87	12,85	0,89	0,24
Insgesamt „B.“	22,63	122,19	10,98	12,27
C. Nahrungs- und Genussmittel	3,94	76,23	12,06	17,71
davon Früchte und Beeren ..	0,46	15,04	0,06	0,06
Fischkonserven	0,96	14,96	0,50	0,63
Fische	0,50	7,98	0,19	0,28
Butter	—	—	2,70	9,27
Fleisch aller Art	—	—	0,53	1,38
Eier	—	—	0,19	0,13
Branntwein und Liköre	—	—	0,55	0,63
Gerste	—	—	0,58	2,06
Hafer	—	—	2,31	0,83
Erbsen	—	—	0,67	0,59
Wicken	—	—	1,16	0,22
Oelkuchen	—	—	0,23	0,13
Tabak u. Tabakerzeugnisse.	—	—	0,03	0,05
Insgesamt „C.“	3,94	76,23	12,06	17,71

Gesamt-Ausfuhr.

Insgesamt „A.“, „B.“ und „C.“	Mill. Rbl.		Mill. Ls.	
	1920	1921	1922	1923
Insgesamt „A.“, „B.“ und „C.“	1075,48	1958,24	101,99	161,13

Lettlands Ein- und Ausfuhr nach Staaten.

Die Grossstaaten und zwar Deutschland, England und Belgien sind die Hauptlieferanten und Warenabnehmer Lettlands. Dank verschiedener Wirtschaftskonjunkturen finden zu manchen Zeiten kleinere Verschiebungen zwischen diesen Staaten auf dem Gebiete des lett-ländischen Handels statt, aber im grossen und ganzen ändert sich das Bild sehr wenig. Deutschland marschirt allen Staaten voran in der Einfuhr, England in der Ausfuhr¹⁾. Ueber 60 % der Einfuhr verfügen Deutschland und England und über rund 75 % der Ausfuhr England, Deutschland und Belgien. Die Baltischen Staaten, Litauen, Estland und Finnland beteiligen sich insgesamt an der Einfuhr mit nur 7 % und an der Ausfuhr mit 3 1/2 %, die Skandinavischen Staaten — Dänemark, Norwegen und Schweden — an der Einfuhr mit 5 % und an der Ausfuhr mit 12 %. Hierauf kommt Frankreich mit einer Beteiligung an der Ausfuhr von 5 % und an der Einfuhr von 1,46 %.

Baltische Staaten.

Jahre	Einfuhr.			Litauen Estland Finnland		
	Mill. Ls			% vom Werte der Gesamteinfuhr		
1922 . . .	4,02	3,55	0,98	3,74	3,30	0,92
1923 . . .	11,41	5,09	0,89	5,39	2,40	0,37
	Ausfuhr					
1922 . . .	1,25	1,96	0,74	1,23	1,92	0,73
1923 . . .	2,84	2,21	0,52	1,75	1,36	0,32

Die Gesamteinfuhr aus den Baltischen Staaten erreicht im Jahre 1923 die Höhe von 16,39 Mill. Ls (i. V. 8,55 Mill. Ls) oder 7,16 % (7,96 %) der Gesamteinfuhr Lettlands.

Die Ausfuhr nach den Baltischen Staaten stellte sich wie folgt: 1923—5,57 Mill. Ls (3,95 Mill. Ls) oder 3,43 % (3,88 %) der Gesamtausfuhr Lettlands.

Skandinavische Staaten.

Jahre	Einfuhr			Dänemark Schweden Norwegen		
	Mill. Ls			% vom Werte der Gesamteinfuhr		
1922 . . .	4,96	2,19	0,84	4,62	2,04	0,78
1923 . . .	6,57	5,05	0,74	3,10	2,38	0,35
	Ausfuhr					
1922 . . .	2,14	2,36	0,36	2,09	2,32	0,36
1923 . . .	5,23	2,24	0,84	3,23	1,38	0,52

Demnach betrug im Jahre 1923 die Gesamt-Einfuhr 12,36 Mill. Ls gegen 7,99 Mill. Ls im Jahre 1922 oder 5,83 % der Gesamt-Einfuhr Lettlands im Jahre 1922.

Mit Ausnahme von Norwegen, dessen Einfuhr gefallen ist, ist die absolute Einfuhr aus den anderen Staaten gestiegen.

Was die Ausfuhr betrifft, so stellte sie sich im Jahre 1923 auf die Höhe von 8,31 Mill. Ls (i. V. 4,86 Mill. Ls) oder 5,13 % (4,77 %).

¹⁾ Im Oktober 1923 nahm Deutschland auch in der Ausfuhr die erste Stelle ein.

Deutschland.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Werte der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Werte der Gesamtausfuhr
1920	382,37	18,55	13,43	1,24
1921	2252,12	48,07	350,25	17,89
	Mill. Lat		Mill. Lat	
1922	45,36	42,26	13,17	12,92
1923	95,89	45,24	12,31	7,60
1924 (1. Halbjahr)	42,86	36,98	8,61	14,25

	Einfuhr aus Deutschland nach den einz. Hauptwarengruppen in Mill. Ls		Ausfuhr nach Deutschland nach den einz. Hauptwarengruppen in Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe und Halbfabrikate.				
Textilindustrie	0,73	1,41	4,78	3,85
Metallindustrie	2,51	3,69	0,09	1,79
Holzmaterialien	0,06	0,22	2,71	3,19
Polygr. u. Papierindustrie	0,06	0,42	0,03	—
Mineralien u. Mineralöle	1,56	1,35	—	0,01
Prod. aus d. Pflanzenreiche	1,29	2,02	0,42	0,54
Tierische Produkte	4,53	7,99	1,23	1,81
Chem. u. pharm. Produkte	0,52	0,89	—	—
Sonstige Rohst. u. Halbfabr.	0,94	0,49	—	—
In Summa „A“	12,19	17,48	10,07	11,19
B. Fabrikate.				
Textilindustrie	7,90	20,30	0,65	0,01
Metallindustrie	8,01	23,44	0,74	0,13
Holzfabrikate	0,07	0,21	0,03	0,02
Polygr. u. Papierindustrie	0,74	2,00	0,08	0,19
Mineralerzeugnisse	0,62	1,75	0,01	—
Erzeugn. a. d. Pflanzenreiche	—	0,02	—	—
Tierische Produkte	0,16	0,31	—	—
Chemische Industrie	5,37	8,17	0,08	0,14
Sonstige Fabrikate	1,89	7,01	0,73	0,05
In Summa „B“	24,98	63,13	1,96	0,56
C. Nahrungs- und Genussmittel	8,09	15,72	1,14	0,56
D. Tiere	0,09	0,02	—	—
Totalsumme	45,36	95,85	13,17	12,31

England.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	0/00 v. Wert der Gesamt- einfuhr	Mill. Rbl.	0/00 v. Wert der Gesamt- ausfuhr
1920	425,89	20,66	725,99	67,51
1921	670,04	14,30	697,97	35,64
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	19,91	18,55	40,75	39,95
1923	36,08	17,04	74,97	46,28
1924 (1. Halbjahr).....	16,07	13,87	23,67	39,14

	Einfuhr aus England nach den einzelnen Hauptwarengruppen in Mill. Ls		Ausfuhr nach England nach den einzelnen Hauptwarengruppen in Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe und Halbfabrikate.				
Textilindustrie	0,78	2,83	5,69	11,76
Metallindustrie	0,61	1,55	4,13	6,95
Holzmaterialien	0,05	—	20,98	41,38
Polygr. u. Papierindustrie .	0,08	0,01	0,15	0,11
Mineralien u. Mineralöle...	0,01	0,05	0,03	—
Produkte a. d. Pflanzenreiche	0,06	0,04	2,02	2,52
Tierische Produkte	1,02	0,83	0,24	0,45
Chem. u. pharm. Produkte	0,50	0,22	—	0,01
Sonst. Rohst. u. Halbfabr..	5,02	10,39	—	—
In Summa „A“ ...	7,77	15,93	33,25	63,19
B. Fabrikate.				
Textilindustrie.....	6,55	7,85	0,01	0,06
Metallindustrie	0,91	2,72	1,71	1,15
Holzfabrikate	—	0,01	0,02	0,15
Polygr. u. Papierindustrie..	0,02	0,03	0,23	0,61
Mineralerzeugnisse.....	—	0,07	0,04	0,14
Erzeugn. a. d. Pflanzenreiche	—	—	—	—
Tierische Produkte	0,03	0,03	—	—
Chemische Produkte	1,00	1,03	0,17	0,55
Sonstige Fabrikate	0,06	0,24	—	0,03
In Summa „B“ ...	8,50	11,98	2,25	2,69
C. Nahrungs- u. Ge- nussmittel	3,79	8,11	5,24	9,09
D. Tiere	—	0,06	—	—
Totalsumme	19,91	36,08	40,75	74,97

Litauen.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	0/0 v. Werte der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	0/0 v. Werte der Gesamtausfuhr
1920	5,15	0,25	5,94	0,55
1921	101,93	2,18	57,91	2,96
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	4,02	3,74	1,25	1,23
1923	11,41	5,39	2,84	1,75
1924 (1. Halbjahr)	7,40	6,38	1,24	2,06

	Einfuhr aus Litauen nach den einzelnen Hauptwarengruppen		Ausfuhr nach Litauen nach den einzelnen Hauptwarengruppen	
	In Mill. Ls		In Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.				
Insgesamt „A“	0,73	2,65	Insgesamt „A“	0,36 1,06
Darunter:			Darunter:	
Textilindustrie	0,05	0,11	Metallindustrie	0,20 0,38
Pflanzenprodukte	0,58	2,35	Tierische Produkte ..	0,10 0,23
Tierische Produkte ..	0,09	0,16	Pflanzenprodukte	— 0,13
			Holzmaterialien	0,01 0,13
B. Fabrikate.				
Insgesamt „B“	0,14	0,78	Insgesamt „B“	0,54 1,20
Darunter:			Darunter:	
Textilindustrie	0,01	0,17	Metallindustrie	0,07 0,49
Metallindustrie	0,03	0,26	Minerale	0,12 0,25
Chemische Produkte ..	0,08	0,26	Chemische Produkte ..	0,09 0,27
C. Nahrungs- u. Genussmittel.				
Insgesamt „C“	1,12	4,54		0,34 0,54
D. Tiere.				
Insgesamt „D“	2,03	3,45		— 0,04
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“	4,02	11,41		1,25 2,84

Holland.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	0/00 v. Werte der Gesamt- einfuhr	Mill. Rbl.	0/00 v. Werte der Gesamt- ausfuhr
1920	95,02	4,61	105,62	9,82
1921	227,27	4,89	100,61	5,14
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	4,20	3,91	3,27	3,20
1923	10,38	4,90	4,60	2,84
1924 (1. Halbjahr)	5,28	4,55	0,86	1,42

Einfuhr aus Holland nach den einzelnen Warengruppen			Ausfuhr nach Holland nach den einzelnen Hauptgruppen		
	in Mill. Ls			in Mill. Ls	
	1922	1923		1922	1923
A. Rohstoffe und Halbfabrikate.	0,50	5,78		2,12	3,95
darunter:			darunter:		
Metallindustrie.....	0,09	4,71	Holzmaterialien.....	2,05	3,32
Tierische Produkte...	0,37	0,62	Minerale	0,18	0,04
Pflanzenprodukte	0,02	0,07	Pflanzenprodukte	0,11	0,08
			Tierische Produkte...	—	0,08
B. Fabrikate....	0,75	1,78		0,01	0,05
darunter:			darunter:		
Chemische Industrie..	0,64	0,74	Chemische Produkte..	—	0,04
Metallindustrie	0,01	0,51		—	—
Textilindustrie	0,11	0,21		—	—
C. Nahrungs- und Genussmittel...	2,89	2,73		0,84	0,60
D. Tiere.....	0,02	0,09		—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“ ...	4,20	10,38		3,27	4,60

Polen.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	0/0 v. Werte der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	0/0 v. Werte der Gesamtausfuhr
1920	5,97	0,29	1,19	0,11
1921	23,37	0,50	8,86	0,45
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	2,57	2,39	0,19	0,18
1923	8,31	3,92	1,19	0,74
1924 (1. Halbjahr)	3,14	2,71	0,79	1,31

	Einfuhr aus Polen nach den einzelnen Warengruppen		Ausfuhr nach Polen nach den einzelnen Hauptgruppen	
	In Mill. Ls		In Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	0,24	1,02	0,02	0,56
Darunter:				
Tierische Produkte ..	0,02	0,44	—	0,58
Textilindustrie.....	—	0,28	0,01	0,15
Holzmaterialien	0,04	0,11	—	0,13
Minerale u. Mineral- Oele.....	0,17	—	—	—
B. Fabrikate....	2,25	6,94	0,13	0,16
Darunter:				
Textilindustrie.....	1,72	4,90	0,01	0,01
Metallindustrie	0,30	1,51	0,03	0,06
Mineralerzeugnisse ..	0,02	0,15	0,02	0,02
Chemische Produkte .	0,14	0,15	0,03	0,06
C. Nahrungs- u. Genussmittel..	0,07	0,33	0,04	0,04
D. Vieh.....	—	0,02	—	0,13
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“...	2,57	8,31	0,19	1,19

Sowjetrussland.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	0/00 v. Wert der Gesamt- einfuhr	Mill. Rbl.	0/00 v. Wert der Gesamt- ausfuhr
1920	—	—	—	—
1921	7,63 Mill. Ls	0,16	183,93 Mill. Ls	9,39
1922	1,61	1,50	6,78	6,65
1923	7,57	3,57	5,96	3,68
1924 (1. Halbjahr).....	13,12	11,12	2,18	3,61

	Einfuhr aus Sowjetrussland nach den einzelnen Warengruppen		Ausfuhr nach Sowjetrussland nach den einzelnen Hauptgruppen	
	in Mill. Ls		in Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe und Halbfabrikate.	0,91	1,98	0,98	0,29
darunter:				
Textilindustrie.....	0,72	1,30	—	—
Tierische Produkte ..	0,18	0,52	0,89	0,26
Metallindustrie	0,02	0,07	—	—
B. Fabrikate ..	0,53	1,37	3,70	4,52
darunter:				
Chemische Produkte .	0,43	1,09	1,01	0,31
Metallindustrie	0,02	0,22	2,08	3,15
			0,23	0,58
			0,65	0,34
C. Nahrungs- u. Genussmittel..	0,08	4,17	2,13	1,14
D. Vieh.	0,09	0,04	—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ u. „D“	1,61	7,57	6,78	5,96

Dänemark.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	0/00 v. Werte der Gesamt- einfuhr	Mill. Rbl.	0/00 v. Werte der Gesamt- ausfuhr
1920	442,17	21,45	31,06	2,89
1921	365,34	7,80	36,84	1,88
	Mill.Ls.		Mill. Ls.	
1922	4,96	4,62	2,14	2,09
1923	6,57	3,10	5,23	3,23
1924 (1. Halbjahr).....	—	—	—	—

	Einfuhr aus Dänemark nach den einzelnen Warengruppen		Ausfuhr nach Dänemark nach den einzelnen Hauptgruppen	
	in Mill. Ls		in Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	0,99	1,18	0,73	1,58
darunter:				
Tierische Produkte...	0,43	0,47	0,12	0,59
Pflanzenprodukte	0,19	0,33	0,36	0,33
Holzmaterialien	0,06	0,12	0,20	0,49
Textilindustrie	0,06	0,14	0,01	0,16
Metallindustrie	0,06	0,09	0,04	—
B. Fabrikate....	1,82	2,98	0,32	0,10
darunter:				
Metallindustrie	0,45	1,63	0,02	0,01
Chemische Produkte .	0,68	0,51	0,14	0,04
Textilindustrie.....	0,61	0,54	0,11	0,02
C. Nahrungs- u. Genussmittel..	2,14	2,22	1,08	3,50
D. Tiere.....	0,01	0,20	—	0,06
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“ ...	4,96	6,57	2,14	5,23

Estland.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	0/0 ⁰ /0 v. Werte der Gesamt- einfuhr	Mill. Rbl.	0/0 ⁰ /0 v. Werte der Gesamt- ausfuhr
1920	54,56	2,65	4,46	0,42
1921	69,27	1,48	29,93	1,53
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	3,55	3,30	1,96	1,92
1923	5,09	2,40	2,21	1,36
1924 (1. Halbjahr)	5,72	4,93	1,58	2,61

	Einfuhr aus Estland nach den einzelnen Warengruppen		Ausfuhr nach Estland nach den einzelnen Warengruppen	
	In Mill. Ls		In Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	0,31	0,55	0,63	0,62
darunter:				
Minerale u. Mineral- Oele	0,08	0,28	0,01	0,35
Textilprodukte	0,09	0,14	0,36	0,15
Tierische Produkte ..	0,05	0,12	0,18	0,07
Pflanzenprodukte			0,06	0,03
B. Fabrikate....	2,06	3,61	1,29	1,49
darunter:				
Textilindustrie	1,58	3,17	0,49	0,67
Chemische Produkte.	0,15	0,19	0,27	0,34
Metallindustrie	0,12	0,08	0,08	0,21
Polygraph.- u. Papier- industrie	0,07	0,06	0,24	0,10
C. Nahrungs- u. Genussmittel.	0,43	0,25	0,03	0,03
D. Vieh.....	0,74	0,68	—	0,01
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“ ...	3,55	5,09	1,96	2,21

Schweden.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Wert der Gesamt- einfuhr	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Wert der Gesamt- ausfuhr
1920	239,67	11,61	28,81	2,68
1921	147,24	3,14	21,34	1,09
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	2,19	2,04	2,36	2,32
1923	5,05	2,38	2,24	1,38
1924 (1. Halbjahr)	2,54	2,19	0,79	1,31

Einfuhr aus Schweden nach den einzelnen Warengruppen			Ausfuhr nach Schweden nach den einzelnen Warengruppen		
	in Mill. Ls			in Mill. Ls	
	1922	1923		1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.					
Insgesamt „A“	0,40	0,75		1,72	0,78
darunter:			darunter:		
Metallindustrie	0,02	0,16	Metallindustrie	1,18	0,31
Holzmaterialien	0,12	0,61	Textilindustrie	0,43	0,33
Minerale und Mineral- Oele	0,01	0,26	Tierische Produkte...	0,05	0,06
			Pflanzenprodukte	0,04	0,05
B. Fabrikate.			B. Fabrikate	0,34	0,67
Insgesamt „B“	0,88	3,33			
darunter:					
Textilindustrie	0,04	0,13		0,03	—
Metallindustrie	0,31	1,71		0,10	0,03
Chemische Produkte .	0,39	1,22		0,16	0,62
C. Nahrungs- und Genussmittel.					
Insgesamt „C“	0,89	0,93		0,30	0,78
D. Vieh.					
Insgesamt „D“	0,02	0,04		—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“ ...	2,19	5,05		2,36	2,24

Belgien.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	0/00 v. Wert der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	0/00 v. Wert der Gesamtausfuhr
1920	239,67	11,61	28,81	2,68
1921	147,24	3,14	21,34	1,09
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	1,08	2,04	2,36	2,32
1923	5,05	2,38	2,24	1,38
1924 (1. Halbjahr)	2,54	2,19	0,79	1,31

	Einfuhr aus Belgien nach den einzelnen Warengruppen		Ausfuhr nach Belgien nach den einzelnen Warengruppen	
	in Mill. Ls		in Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe und Halbfabrikate.	0,55	2,47	21,23	31,49
darunter:				
Textilerzeugnisse	0,40	1,66	14,03	23,05
Metallindustrie	0,10	0,57	3,85	6,41
Tierische Produkte	0,04	0,12	1,49	0,52
			1,76	1,08
			0,03	0,22
B. Fabrikate.	0,22	1,70	0,06	0,19
darunter:				
Chemische Produkte	0,03	0,86	—	0,06
Textilerzeugnisse	0,11	0,27	0,03	0,02
Metallindustrie	0,04	0,37	—	0,02
C. Nahrungs- u. Genussmittel.	0,31	0,88	0,28	0,36
D. Tiere	—	—	—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“	1,08	5,05	21,56	31,96

Frankreich.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	0/00 v. Wert der Gesamt- einfuhr	Mill. Rbl.	0/00 v. Wert der Gesamt- ausfuhr
1920	46,49	2,16	68,55	6,39
1921	116,00	2,48	101,66	5,19
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	1,79	1,67	5,23	5,13
1923	3,09	1,46	10,72	6,62
1924 (1. Halbjahr).....	1,79	1,54	—	—

Einfuhr aus Frankreich nach den einzelnen Warengruppen			Ausfuhr nach Frankreich nach den einzelnen Warengruppen		
	in Mill. Ls			in Mill. Ls	
	1922	1923		1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate. darunter:	0,58	1,06	A. Rohstoffe u. Halbfabrikate. darunter:	4,99	10,32
Tierische Produkte ..	0,39	0,43	Holzmaterialien.....	3,07	4,64
Textilindustrie	0,15	0,53	Textilindustrie.....	0,44	2,86
			Metallindustrie	0,16	1,48
			Tierische Produkte ..	0,28	0,56
			Pflanzenprodukte	0,39	0,36
			Minerale	0,38	0,31
			Polygr.- u. Papierind..	0,19	0,10
B. Fabrikate.... darunter:	0,89	1,34	B. Fabrikate.... darunter:	0,02	0,17
Chemische Produkte .	0,31	0,59	Chemische Produkte .	0,01	0,14
Textilindustrie.....	0,32	0,53	Holzerzeugnisse	—	0,01
Metallindustrie	0,08	0,06	Textilindustrie.....	0,01	0,01
C. Nahrungs- u. Genussmittel .	0,35	0,69		0,31	0,23
D. Tiere.....	—	—		—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“ ...	1,79	3,09		5,23	10,72

Tschechoslovakei.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Wert der Gesamt- einfuhr	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Wert der Gesamt- ausfuhr
1920	—	—	—	—
1921	14,70	0,31	—	—
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	1,12	1,04	0,01	0,01
1923	2,49	1,18	0,80	0,56
1924 (1. Halbjahr)	3,12	2,69	0,81	1,35

	Einfuhr aus der Tschechoslovakei nach den einzelnen Warengruppen		Ausfuhr nach der Tschechoslovakei nach den einzelnen Warengruppen	
	in Mill. Ls		in Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	0,05	0,01	—	—
darunter:				
Metallindustrie	0,05	—	—	—
B. Fabrikate....	0,51	1,14	—	—
darunter:				
Textilindustrie	0,28	0,62	—	—
Mineralerzeugnisse ..	0,24	0,17	—	—
C. Nahrungs- u. Genussmittel.	0,56	1,33	0,01	0,80
D. Tiere.....	—	—	—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“...	1,12	2,48	0,01	0,80

Schweiz.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Wert der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Wert der Gesamtausfuhr
1920	0,74	0,04	—	—
1921	6,23	0,13	0,68	0,02
	Mill. Ls.		Mill. Ls	
1922	0,38	0,35	—	—
1923	1,63	0,77	0,08	0,05
1924 (1. Halbjahr)	—	—	—	—

Einfuhr aus der Schweiz nach den einzelnen Warengruppen	in Mill. Ls		Ausfuhr nach der Schweiz nach den einzelnen Warengruppen	in Mill. Ls	
	1922	1923		1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	0,01	0,11		—	—
darunter:					
Textilindustrie	0,01	0,06		—	—
Tierische Produkte ..	—	0,03		—	—
B. Fabrikate....	0,37	1,44		—	0,05
darunter:					
Textilindustrie	0,08	0,61		—	—
Metallindustrie	0,01	0,25		—	—
Chemische Produkte ..	0,19	0,23		—	0,05
C. Nahrungs- u. Genussmittel..	0,02	0,08		—	0,03
D. Tiere.....	—	—		—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“ ...	0,38	1,63		—	0,08

Finnland.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Wert der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	% ⁰ / ₀ v. Wert der Gesamtausfuhr
1920	74,65	3,62	9,52	0,89
1921	55,96	1,20	6,98	0,36
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	0,98	0,92	0,74	0,73
1923	0,89	0,37	0,52	0,32
1924 (1. Halbjahr)	0,57	0,49	0,45	0,77

Einfuhr aus Finnland nach den einzelnen Warengruppen	in Mill. Ls		Ausfuhr nach Finnland nach den einzelnen Warengruppen	in Mill. Ls	
	1922	1923		1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	0,10	0,07	A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	0,50	0,22
darunter:			darunter:		
Polygraph.- u. Papier- industrie	0,10	0,06	Pflanzenprodukte	0,30	0,68
			Textilindustrie	0,10	0,06
			Tierische Produkte ..	0,01	0,05
B. Fabrikate....	0,73	0,57	B. Fabrikate....	0,16	0,17
darunter:			darunter:		
Textilindustrie	0,19	0,18	Chemische Produkte .	0,08	0,14
Polygraph.- u. Papier- industrie	0,20	0,07	Metallindustrie	0,04	0,02
Chemische Produkte .	0,14	0,15		—	—
Metallindustrie	0,13	0,11		—	—
C. Nahrungs- u. Genussmittel .	0,14	0,15		0,08	0,13
D. Tiere.....	0,02	—		—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“ ...	0,98	0,89		0,74	0,52

Norwegen.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	% v. Wert der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	% v. Wert der Gesamtausfuhr
1920	120,33	5,84	0,21	0,02
1921	44,97	0,96	5,61	0,29
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	0,84	0,78	0,36	0,36
1923	0,74	0,35	0,84	0,52
1924 (1. Halbjahr)	0,20	0,18	0,04	0,07

	Einfuhr aus Norwegen nach den einzelnen Warengruppen		Ausfuhr nach Norwegen nach den einzelnen Warengruppen	
	in Mill. Ls		in Mill. Ls	
	1922	1923	1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	0,32	0,04	0,32	0,72
darunter:				
Chemische Produkte .	0,25	—	0,22	0,64
Polygraph.- u. Papierindustrie	0,04	—	0,10	0,04
Tierische Produkte...	0,01	0,03	—	—
B. Fabrikate....	0,29	0,43	—	0,01
darunter:				
Textilindustrie	0,23	0,15	—	—
Metallindustrie	—	0,20	—	—
Chemische Produkte .	0,04	0,03	—	—
C. Nahrungs- u. Genussmittel.	0,22	0,25	0,04	0,10
D. Tiere	—	0,01	—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“...	0,84	0,74	0,36	0,84

Amerika.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mill. Rbl.	% v. Wert der Gesamteinfuhr	Mill. Rbl.	% v. Wert der Gesamtausfuhr
1920	37,19	1,81	1,85	0,17
1921	429,44	9,17	21,77	1,11
	Mill. Ls		Mill. Ls	
1922	7,42	6,91	1,41	1,39
1923	6,11	2,88	3,93	2,43
1924 (1. Halbjahr)	2,95	2,55	1,90	3,15

Einfuhr aus Amerika nach den einzelnen Warengruppen	in Mill. Ls		Ausfuhr nach Amerika nach den einzelnen Warengruppen	in Mill. Ls	
	1922	1923		1922	1923
A. Rohstoffe u. Halbfabrikate.	0,62	0,80		1,24	3,48
darunter:					
Tierische Produkte...	0,59	0,76		1,16	3,46
Chemische Produkte.	—	0,03		—	—
B. Fabrikate....	2,87	2,02		0,06	0,10
darunter:					
Metallindustrie	0,78	1,01		—	—
Chemische Produkte.	0,46	0,80		0,04	—
Polygraphie u. Papier- industrie.....	0,10	0,02		—	0,08
C. Nahrungs- u. Genussmittel..	3,93	3,29		0,11	0,35
D. Tiere.....	—	—		—	—
Insgesamt „A“, „B“, „C“ und „D“ ...	7,42	6,11		1,41	3,93

Transit durch Lettland.

Nach Angaben der staatlichen statistischen Verwaltung gestaltete sich Lettlands Transit wie folgt (in Mill. kg):

	1921	1922	1923
A. Rohstoffe und Halbfabrikate	21,61	161,6	167,95
B. Fabrikate	5,77	65,1	34,07
C. Nahrungs- und Genussmittel	71,71	262,6	158,72
Insgesamt	99,09	489,5	360,74

Was den Transithandel Lettlands im Jahre 1923 anbelangt, so hat er gegenüber dem Vorjahre einen nicht unerheblichen Rückgang und zwar um 128,7 Mill. kg zu verzeichnen. Er umfasste nämlich nur 360,74 gegen 489,5 Mill. kg im Vorjahre, was dem Umstande zuzuschreiben ist, dass Russland im Jahre 1923 als Warenkonsument viel von seiner bisherigen Bedeutung eingebüsst hat. Es haben nämlich nur 71,6 Mill. kg Durchfuhrwaren ihren Weg nach Russland genommen, gegen 327,7 Mill. kg im Jahre 1922. Dahingegen kamen aus Russland weit mehr Transitwaren als im Jahre 1922, nämlich 170 Mill. kg gegen 46,9 Mill. kg, d. h. also 123 Mill. kg mehr, wodurch jedoch der Ausfall im Anfuhrverkehr nach Russland (256 Mill. kg) auch nicht annähernd gedeckt werden kann. Insgesamt entfallen auf den Transitverkehr von und nach Russland im Jahre 1923 — 241,6 Mill. kg oder 67 0/0 des Gesamttransits.

Lettlands Zollpolitik.

Ohne die Gründung der zentralen staatlichen Organisationen abzuwarten, haben am 1. Dezember 1919 als erste die Libauer und am 10. Dezember die Rigaer Zollverwaltung zu arbeiten begonnen. Am 3. Januar 1919 jedoch war die Rigaer Zollverwaltung wegen des bolschewistischen Einbruchs genötigt, ihre Tätigkeit zeitweilig einzustellen. Die weitere Organisation der Zolltätigkeit wurde in Libau fortgesetzt.

Am 6. April 1919 (Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen 92, 1919) wurde der erste lettländische Zolltarif veröffentlicht, der bis 20. April 1921 in Kraft war. Die Zölle wurden in Prozenten des deklarierten Wertes der zollpflichtigen Waren erhoben. Dieser Zolltarif trug einen ganz primitiven Charakter und umfasste eine ganz geringe Anzahl von Waren. Man hatte ihn in aller Eile aufgestellt, ohne sich der Mühe zu unterziehen, eine genauere Klassifizierung der Waren anzugeben. In der amtlichen Sprache hütete man sich sogar, das neue Verzeichnis „Zolltarif“ zu nennen, sondern man begnügte sich mit der einfachen Ueberschrift „Zölle in Lettland“. Das winzige Verzeichnis enthielt 115 verschiedene Waren, die in 10 Gruppen eingeteilt wurden. Zu der ersten Gruppe gehörten Waren, von denen keine Zölle erhoben wurden, und zwar: Getreide, Kartoffeln, Reis, Manna, Zucker, Hornvieh, Schiffe, Muster ohne Werte, Steinballast und Erze.

Mit 2%

Zoll zu belegen waren folgende Waren: Kunstdünger, landwirtschaftliche Maschinen, Salz, Fleisch, Butter, lebendes Geflügel, unverarbeitetes Eisen und Stahl, Petroleum, Steinkohlen etc.

Mit 5%

Allerlei Maschinen mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Maschinen, Tee, Kaffee, Kakao, unverarbeitete Baumwolle, Manufakturwaren, Zeitungspapier etc.

Mit 8%

Metallwaren, mit Ausnahme von Gold, Silber und Platina etc.

Mit 10%

Seife, Schuhe, Streichhölzer, Chemikalien, Tabak und Tabakerzeugnisse.

Mit 15%

Gummiwaren, Uhren, musikalische Instrumente etc.

Mit 20%

Konserven, Porzellan, Fahrräder etc.

Mit 25%

Galanteriewaren, Modewaren, Luxusartikel, Regen- und Sonnenschirme, fertige Kleider, Holzerzeugnisse etc.

Mit 50%

Austern und Seekrebse, Konditorwaren, alkoholische Getränke, Edelmetalle, Gold, Silber und Platina.

Mit 100%

Spielkarten.

Diesem ersten Einfuhrzolltarif Lettlands folgte eine am 19. November 1920 vom Ministerpräsidenten Umanis und vom Handels- und Industrieminister Fr. Sommer unterzeichnete „Verfügung über die Einfuhr von Waren aus dem Auslande.“ Diese Verfügung, welche den Spitznamen „Lizenz-System“ erhalten hat, hat der lettländischen Volkswirtschaft viel Kummer bereitet. Laut der Verfügung wurden die Einfuhrwaren in drei Kategorien geteilt: Zu der ersten A-Kategorie gehörten Waren erster Notwendigkeit, für deren Einfuhr keine besondere Erlaubnis nötig war. Die zweite B-Kategorie umfasste nicht notwendige Waren, deren Einfuhr gänzlich verboten war. Zu der dritten C-Kategorie wurden „geduldete“ Waren gerechnet, die nur mit besonderer Erlaubnis eingeführt werden durften. Alle Importeure, die Waren nicht unumgänglicher Notwendigkeit einführen wollen, müssen sich mit einem dementsprechenden Gesuch an das Handels- und Industrieministerium wenden.

Zu den Waren der A-Kategorie wurden gerechnet:

1. Roggen, Gerste, Mais, Saaten, Salz, Zucker, Speck, Fette, Margarine, Fleisch und Eier.
2. Medikamente laut einem besonderen Verzeichnis des Gesundheitsdepartements und Instrumente.
3. Steinkohle, Anthrazit und Koks.
4. Eisen, Stahl, Kupfer und andere Metalle, wie auch Legierungen, Nägel, Schrauben und Ketten.
5. Naphtha und Naphthaprodukte, wie auch Maschinenöl
6. Arbeitspferde und andere Haustiere.
7. Landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und ihre Teile.
8. Düngmittel.
9. Arbeitsmaschinen und Instrumente, Kraftmaschinen, Dampfkessel und deren Teile; Koks- und Metallserzeugnisse.
10. Gerbextrakte und Rohstoffe für das Gerben von Leder.
11. Sohlenleder.
12. Rohstoffe für die chemische Industrie.
13. Fasern und Garn, Rohwolle und Baumwolle.
14. Fensterglas.
15. Lehrmittel.

B. Waren, deren Einfuhr verboten war.

1. Berauschende Getränke, alkoholfreier Wein, Fruchtsaft, Spirituspräparate, mit Ausnahme von Weintrauben-Wein, für dessen Einfuhr eine besondere Erlaubnis notwendig war.
2. Mode- und Luxusartikel (Damenhüte, Vogelfedern, künstliche und lebende Blumen), Galanterie- und Toilettegegenstände, die aus Bernstein, Elfenbein, Seide etc. hergestellt sind, Sonnenschirme und Stöcke.
3. Seide, Halbseide, Sammet, Plüsch und andere Luxusgewebe, Spitzen und Teppiche.
4. Edelsteine, Perlen, Korallen.
5. Zigarren, Zigaretten und Papier.
6. Spielkarten.
7. Gold, Silber, Bronze und deren Erzeugnisse.
8. Porzellan (ausgenommen weisses), geschliffenes Glas.
9. Konditorwaren.
10. Obst (mit Ausnahme von Zitronen), Beeren, Marmelade, Gemüse.
11. Parfümerien, Toiletteseifen und kosmetische Mittel.
12. Hefe.
13. Verschiedene Konserven, Kaviar, Austern etc.
14. Nüsse, Mandeln, Safran, Kardamom und Vanille.
15. Honig und Sirup.
16. Grammophone und automatische Musikinstrumente.
17. Lackschuhe, Chevreau.
18. Spielwaren.

19. Möbel
20. Leichte Automobile.
21. Pelze.
22. Verschiedene galenische Präparate.

Das „Lizenz-System“ hat zu einem Aufblühen des Schmuggelhandels und zu verschiedenen Missbräuchen geführt. Man hoffte durch dieses System die Wareneinfuhr einzuschränken und dadurch dem Abstrom von ausländischer Valuta vorzubeugen. Die erzielten Ergebnisse waren jedoch recht trauriger Natur.

Ebenso verhängnisvoll erwiesen sich die ersten Verfügungen über den Ausfuhrhandel. Am 12. Dezember 1918 (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 19, 1919) wurde folgende Verfügung veröffentlicht: „Zwecks Anbahnung eines normalen Handelsaustausches mit dem Auslande, und um die Preise auf die notwendigsten Artikel im Inlande herabzusetzen, teilt die zeitweilige Regierung mit, dass bei der Ausfuhr von Waren in jedem einzelnen Falle eine besondere Erlaubnis des Handels- und Industrieministeriums notwendig ist. Bei Nichtbeachtung dieser Verfügung werden die Waren beschlagnahmt und die Schuldigen mit einer Geldstrafe im Umfange der Warenwerte und einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr belegt. Die Verfügung tritt in Kraft am Tage ihrer Veröffentlichung.“ Diese Verfügung wurde unterzeichnet von dem Ministerpräsidenten Ulmanis und dem Handels- und Industrieminister Sp. Paegle.

Auch diese Verfügung gab Veranlassung zu verschiedenen Missbräuchen und zur Entwicklung des Schmuggelhandels.

Grosse Störungen im Wirtschaftsleben rief die Regierungs-Verfügung (Sammlung von Gesetzen und Regierungs-Verfügungen 113, 1919) „Ueber die Rechte des Versorgungsministeriums“ hervor. Art. 5 dieser Verfügung besagte: „In notwendigen Fällen behält sich das Versorgungsministerium das Kaufvorrecht auf Einfuhrwaren bis 25 % vor.“ Von diesem Rechte machte das Versorgungsministerium ausgiebigen Gebrauch.

Die Verfügung, dass 25 % des Wertes der Ausfuhrwaren in ausländischer Valuta dem Finanzministerium eingezahlt werden sollte, wurde bereits im Kapitel über das „Geldwesen“ erwähnt.

Am 19. Januar 1921 (Samml. v. Gesetzen u. Reg.-V. 26, 1921) wurden einige Abänderungen des ersten Zolltarifs vorgenommen ebenso am 2. März 1921 (Samml. v. Gesetzen u. Reg.-V. 50, 1921). Diese Ergänzungen, die zwar einen liberalen Charakter trugen, waren jedoch nicht geeignet, den Aussenhandel in normale Bahnen zu lenken.

Erst am 7. Juli 1921 wird auf dem Verordnungswege der neue Zolltarif, der am 20. Juli desselben Jahres in Kraft trat, von dem Ministerpräsidenten S. Meierovicz und dem Finanzminister Ringold Kalning unterzeichnet. Als Grundlage für den Tarif galt die Klassifizierung und Nomenklatur des ehemaligen russischen Zolltarifs. Bei der Aufstellung der Zollnormen ging man von folgendem Prinzip aus:

Alle Waren, die nicht den Charakter unbedingter Notwendigkeit tragen und deren Einfuhr unerwünscht ist, sind mit so hohem Zoll zu belegen, dass derselbe gleichbedeutend einem Einfuhrverbot ist.

So weit es damals möglich war, sollten die Interessen der Landwirtschaft geschützt werden. So z. B. sollte kein Zoll auf landwirtschaftliche Maschinen, künstliche Düngemittel, lebendes Inventar usw. erhoben werden. Sämtliche anderen Waren wurden mit verhältnismässig hohen Zöllen belegt. Zweifelsohne trug dieser neue Zolltarif einen rein fiskalischen Charakter, und der Urheber dieses Tarifs, Ringold Kalning, war von dem Gedanken getragen, durch die erhöhte Zolleinnahme die Staatsfinanzen und die Valuta zu verbessern. Ungeachtet des fiskalischen Charakters wurde dieser Tarif jedoch im grossen und ganzen von allen Schichten der Bevölkerung begrüsst. Dem Einfuhrhandel waren nunmehr die Fesseln genommen, und der Kaufmann brauchte nicht mehr die Erlaubnis des Handels- und Industrieministeriums nachzusuchen. Für den Fiskus war es ferner von grossem Vorteil, dass die neuen Zölle in festen Gewichtseinheiten (Kilogramm) und in Goldfranken berechnet wurden. Durch die Einführung der Gewichtseinheit wurde jedem Missbrauch durch Fälschung der Fakturen Einhalt geboten. Die Erhebung der Zölle in Goldfranken-Valuta sicherte dem Fiskus stabile Zolleinnahmen.

Am 16. Dezember 1921 wurde endlich auch ein neuer Ausfuhr-Zolltarif veröffentlicht. Durch diesen Zolltarif, der am 15. Oktober 1921 in Kraft trat, wurde aufgehoben: 1) die erste Verfügung vom 12. Dezember 1918, 2) die Verfügung vom 9. November 1920 über die Holzausfuhr, und 3) die Verfügung über die Ausfuhr von Lebensmitteln, vom 28. Juni 1921. Laut Verfügung vom 9. November 1920 (Samml. v. Gesetzen u. Reg.-V. 225, 1920) wurde nämlich bei der Ausfuhr von Holzmaterialien der Zoll in ausländischer Valuta, und zwar je nach der Sorte der Holzmaterialien im Umfange von 20—40% des Wertes erhoben. So z. B. betrug der Ausfuhrzoll auf Eichen 40% des Wertes. Die Höhe des Zolles, wie auch die Bestimmung, dass der Zoll in ausländischer Valuta entrichtet werden musste, hatten die Entwicklung der lettländischen Holzausfuhr behindert. Mit der Verfügung vom 28. Juni 1921 (Samml. v. Gesetzen und Reg.-Verf. 128, 1921) wurde zwar die Ausfuhr von einigen Lebensmitteln (Eier, Butter erster Sorte, Käse, geräucherter Schinken, Geflügel, Krebse und getrocknete Äpfel) ohne besondere vorherige Erlaubnis des Finanzministers und ohne Abgabe von ausländischer Valuta freigegeben. Trotzdem befand sich noch fast der grösste Teil des Aussenhandels in einer Zwangslage. Erst mit dem am 15. Oktober 1921 in Kraft getretenen neuen Ausfuhr-Zolltarif wurde der Aussenhandel ganz freigegeben. Nur für die Ausfuhr von lebendem Vieh, Getreide, Mehl, Fleisch und Käse war eine besondere Erlaubnis des Finanzministers beibehalten.

Ebenso wie der neue Einfuhrzoll war auch der neue Ausfuhrzoll ein Gewichtszoll, der in der Goldfranken-Valuta erhoben wurde. Punkt II der Bestimmungen zu diesem Zolltarif besagt „dass der Tarif

auf Antrag des Finanzministers in gesetzgebender Ordnung innerhalb der nächsten 6-Monats-Periode, und zwar von Januar bis Juni (einschliesslich) und von Juli bis Dezember (einschliesslich) abgeändert werden kann“. Diese Bestimmung galt übrigens auch für den Einfuhr-Zolltarif. Mit dem Ausfuhr-Zolltarif vom 15. Oktober 1921 wurde der Ausfuhrzoll auf alle Fertigerzeugnisse aufgehoben und der Zoll wurde in der Hauptsache nur für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beibehalten. Zum Zwecke der Förderung der Industrie wurde im neuen Ausfuhr-Zolltarif die Bestimmung getroffen, „dass dem Finanzminister das Recht zusteht, eine Verfügung über die völlige oder teilweise Rückzahlung von Einfuhrzoll auf die in Lettland verarbeiteten Rohstoffe und Materialien zu treffen.“

Die Freigebung der Ausfuhr gab derart überraschend günstige Ergebnisse, dass man sich bereits Anfang 1922 veranlasst sah, den III. Zolltarif zu veröffentlichen. Dieser Tarif trat in Kraft am 7. Februar 1922 („Valdības Vēstnesis Nr. 26, 1922). Er wurde später ergänzt durch neue Verfügungen, die im „Vald. Vēstn.“ Nr. 66 und 244 von 1922 veröffentlicht wurden. Im neuen Zolltarif (ebenfalls Gewichtszoll in Goldlat-Valuta) wurde die Zahl der zollpflichtigen Ausfuhrwaren noch weiter herabgesetzt und der Ausfuhrzoll nur für Holzmaterialien und manche andere Rohstoffe beibehalten. Zwecks Förderung der Industrie wurden Bestimmungen über das Recht von Freiterritorien („Vald. Vēstn.“ Nr 244 von 1922) erlassen. Endlich wurde der Zoll auf Butter erster Sorte aufgehoben, wie auch, zwecks Aufrechterhaltung des guten Rufes der lettländischen Butter im Auslande, eine staatliche Export-Butterkontrolle eingeführt.

Die allgemeine Wirtschaftslage hatte sich mittlerweile derart gebessert, dass man auch ohne einen Rückgang der Zolleinnahmen zu befürchten, zu einer Herabsetzung der Einfuhrzölle schreiten durfte. Insbesondere stand in Frage die Herabsetzung des Zolles für Massenartikel, wie auch für diejenigen Waren, die mit zu hohem Zoll belegt waren. Die Erfahrung hatte nämlich gelehrt, dass diese Waren in grossen Mengen auf dem Schmuggelwege nach Lettland gelangt waren. Dadurch entstanden dem Fiskus und der ehrlichen Kaufmannschaft grosse Verluste. Ferner verlangten die Interessen der Landwirtschaft und der Industrie ein gewisses Entgegenkommen. Das waren die Grundprinzipien, auf welchen der neue Einfuhrzolltarif, der am 2. Juni 1922 in Kraft trat, aufgebaut war. Das Einfuhrverbot bestand nur noch für Kriegsmaterial, Waffen, Sprengstoffe, ausländische Lotterien etc.

Endlich trat am 20. März 1923 („Vald. Vēstn.“ 54 v. 1923) der noch jetzt bestehende Ausfuhrzolltarif, in welchem die Zahl der zollpflichtigen Ausfuhrwaren noch weiter herabgesetzt worden ist, in Kraft. Im grossen und ganzen kann überhaupt von einer Aufhebung des Ausfuhrzolls gesprochen werden. Es verbleibt nur noch der verhältnismässig hohe Ausfuhrzoll auf Holz, gegen welchen die Holzindustriellen und Kaufleute fortwährend Widerspruch erheben. Man darf annehmen, dass auch dieser Zoll demnächst aufgehoben werden wird.

Mit der Entwicklung des wirtschaftlich-politischen Lebens konzentrierte sich mehr und mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf zollpolitische Fragen. War der erste Einfuhrzolltarif Lettlands noch ein Produkt des Kriegsgeistes, dessen ganzes Bestreben dahin ging, durch verschiedene Einschränkungen die Aufnahme der normalen Wirtschaftsbeziehungen mit dem Auslande nach Möglichkeit zu behindern, so trug der zweite Zolltarif einen rein fiskalischen Charakter. Im Jahre 1923 jedoch traten Kaufleute und Industrielle mit neuen Forderungen um eine gründliche Revision des Zolltarifs auf. Der Zolltarif wurde auch, wie in anderen westeuropäischen Staaten, Gegenstand sozial-politischer Kämpfe. Es reifte die Zeit heran, die Handelsbeziehungen mit einer Reihe von Aussenstaaten auf dem Wege des Abschlusses von Handelsverträgen zu regeln. Es entstand somit die Notwendigkeit, zur Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs zu schreiten. Der alte autonome Tarif konnte aussenpolitischen Zielen nicht mehr dienen, und man fand es deshalb für zweckmässiger, den doppelten Zolltarif — den allgemeinen und den konventionellen — auszuarbeiten. Dieser Doppelzolltarif liegt jetzt zur Begutachtung und zur Bestätigung des Landtages vor. Der Generaltarif enthält autonome Zollsätze, die normalen Zölle, und ist auf die Waren aller Staaten anwendbar, mit denen keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind. Der Konventionaltarif dagegen stellt eine Ermässigung des Generaltarifs dar für den Warenverkehr mit solchen Ländern, mit denen besondere Handels- und zollpolitische Vereinbarungen getroffen worden sind. Den einzelnen vertragschliessenden Staaten werden nicht nur Erleichterungen nach allen Artikeln des konventionalen Tarifs gewährt, sondern die Geltung wird nur auf namentlich bezeichnete Waren (die Haupt-Industrie- und Landwirtschaftsprodukte des vertragschliessenden Staates) ausgedehnt. Die Einigung hierüber soll beim Abschluss des Handelsvertrages selbst geschehen, mittels gegenseitiger Aufstellung von besonderen Warenlisten. Solche Warenlisten sind bereits zu den Handelsverträgen mit Frankreich und Estland ausgearbeitet.

Wie gesagt, befindet sich jedoch zurzeit der neue Zolltarif in der Finanz-, Handels- und Industriekommission des Landtages. Die neu-geplanten Zölle tragen durchaus den Charakter von gemischten Finanz- und Schutzzöllen. Unter den jetzigen Wirtschaftsverhältnissen kann der Staat in keinem Falle auf die erhöhte Zolleinnahme verzichten. Die Vertreter der Landwirtschaft und der Industrie andererseits haben vom Standpunkte ihrer Interessen dem neuen Zolltarif den Stempel eines gewissen Schutzzolles aufgedrückt. Gegen die Getreidezölle kämpfen jedoch die linken Sozialdemokraten im Landtage. Letztere fordern nicht nur die Aufhebung der Getreideeinfuhrzölle, sondern auch die Einführung eines Ausfuhrzolls auf Butter, Fleisch und andere Lebensmittel. Unklar ist ihre Haltung betreffs der Schutzzölle auf Industrieerzeugnisse. Aber allem Anschein nach sind die linken Sozialdemokraten als Anhänger und eifrige Verfechter der Idee der Aufrichtung einer Grossindustrie in Lettland ausgesprochene Verteidiger von Schutzzöllen.

XII. Lettlands Handelsverträge.

Die Aussenhandelspolitik Lettlands hat im Laufe der Jahre eine ganz andere Richtung genommen, als man sich dieselbe ursprünglich dachte. Von vornherein lag der Gedanke vor, zuerst den sogen. „Grossen Randstaatenbund“ (Polen, Estland, Lettland, Litauen mit ev. Einschluss von Finnland) zu gründen und hierauf mit vereinten Kräften als geschlossene wirtschafts-politische Einheit Handelsverträge mit den Aussenstaaten abzuschliessen. Die Idee dieses Bundes trat schon auf, als diese Randstaaten noch nicht von den Grossmächten de jure anerkannt waren. Noch fühlten sich die einzelnen von Russland abgetrennten Republiken nicht sicher in ihrer soeben errungenen politischen Selbständigkeit. Ueber ihnen schwebte noch das Damoklesschwert der Bolschewisten und verschiedener Abenteurer-Truppen. Das mag wohl der Grund gewesen sein, weshalb anfangs die Idee des grossen Staatenbundes mit grosser Begeisterung in allen Baltischen Staaten aufgenommen wurde.

Schon im Jahre 1920 fand in Bilderlingshof bei Riga eine Konferenz der Vertreter sämtlicher Baltischer Staaten, mit Einschluss von Polen, statt. Ungeachtet der verschiedenen entgegengesetzten Strömungen, die sich damals schon zwischen den einzelnen Baltischen Staaten bemerkbar machten, wurde dennoch die Idee der Schaffung eines engeren Wirtschaftsbundes gutgeheissen. Man einigte sich sogar im Prinzip über die Einführung des Franken als Geldeinheit in sämtlichen Randstaaten und besprach die Möglichkeit einer Münzunion. Aber bald darauf traten politische Ereignisse ein, die die Durchführung dieses Wirtschaftsbündnisses vereitelten. Eine gemeinsame Beteiligung Polens und Litauens an einem solchen Bündnisse war durch die Wilnafrage unmöglich geworden. Verschiedene aussenpolitische Ursachen hinderten auch Finnland, sich dem geplanten „Grossen Randstaatenbunde“ anzuschliessen. Man musste deshalb bis zum Eintreten anderer aussenpolitischer Verhältnisse auf die Idee dieses grossen Staatenbundes zeitweilig verzichten und die Möglichkeit der Schaffung eines Wirtschaftsbündnisses von Lettland, Litauen und Estland prüfen. Die lettländischen Staatsmänner haben diese Idee mit grossem Eifer gefördert obwohl, wie die lettländische Presse auf Grund statistischen Materials fortwährend betonte, der unmittelbare Nutzen aus diesem Bündnisse recht problematisch für Lettland sei. Man wies darauf hin, dass die Aussenhandelsbilanz Lettlands mit Litauen und Estland immer an Passivität zunehme, eine Behauptung, die in den späteren Jahren sich tatsächlich bestätigte, wie aus folgenden Zahlen zu ersehen ist (in Mill. Lat):

Einfuhr in Lettland aus:

	Litauen	Estland
1922	4,02	3,55
1923	11,41	5,09

Ausfuhr aus Lettland nach:

	Litauen	Estland
1922	1,25	1,96
1923	2,84	2,21

Demnach stellte sich die Passivität der Handelsbilanz Lettlands mit diesen Staaten wie folgt:

	Litauen	Estland
1922	2,77	1,59
1923	8,57	2,88

Ungeachtet dieser Zweifel über den unmittelbaren Nutzen eines engeren Wirtschaftsbündnisses befestigte sich in Lettland wie in Estland immer mehr der Gedanke der Bildung des „Kleinen Baltischen Staatenbundes“, zu dem Lettland, Estland und Litauen gehören sollten. Zu diesem Zwecke fand im Juli 1921 in Reval eine Konferenz statt, an welcher Vertreter der drei genannten Staaten sich beteiligten. Schon auf dieser Konferenz trugen die Vertreter Litauens eine abwartende Haltung zur Schau. Dennoch wurde folgende schwerwiegende Resolution gefasst:

„Lettland und Estland einigen sich vor allem über die Aufhebung der gemeinsamen Zollgrenze und befinden es zu diesem Zwecke für notwendig, die Zollnormen in bezug auf andere Staaten zu unifizieren, wie auch die Staatsmonopole in Einklang zu bringen.“

Der litauische Vertreter fand es für wünschenswert, die Zollgrenze zwischen Lettland und Estland einerseits und Litauen andererseits aufzuheben, jedoch hielt er es nicht für möglich, in vollem Umfange dieses Projekt sofort zu verwirklichen.

Ein völlig freier Handel und freier Verkehr zwischen den verbündeten Staaten ist erwünscht. Es müssen die Industrie-, Handels- und Kreditgesetze zwischen den verbündeten Staaten in Einklang gebracht werden. Die Hafen- und Schiffsgebühren müssen koordiniert werden. In Einklang zu bringen ist die Bank- und Versicherungspolitik hinsichtlich inländischer wie ausländischer Versicherungsanstalten. Die Börsen sind in allen Staaten auf gleicher Grundlage zu organisieren. In der nächsten Zeit muss nach Möglichkeit in allen Staaten das metrische Mass- und Gewichtssystem eingeführt werden.

Verhandlungen und Verträge mit Aussenstaaten über Wirtschaftsfragen sind zu koordinieren.

Mit der Einführung der Metallvaluta ist auch der Uebergang zu einem gemeinsamen Münzsystem erwünscht. Als Grundlage für die gegenseitige Verrechnung ist der Goldfrank zu nehmen, dessen Kurs nach dem Goldpreise auf der Londoner Börse festzustellen ist.

Die Revaler Konferenz beschloss, dass zum Zwecke der Ausarbeitung von einzelnen Verträgen in Riga eine Konferenz von Sachverständigen in Zoll-, Monopol- und Steuerfragen einberufen werden soll. Die Konferenz der Sachverständigen kam jedoch nicht zustande. An ihrer Stelle fand im September 1921 eine allgemeine Besprechung der Vertreter der Baltischen Staaten statt.

Als Ergebniss der Rigaer Besprechung wurde anerkannt, dass: „Zuerst nur eine Zollvereinigung zwischen Lettland und Estland möglich ist. Diese Vereinigung soll sich sowohl auf inländische, wie auf ausländische Erzeugnisse beziehen. Die Tarife sollen in Einklang gebracht werden, wobei als Grundlage der Goldfrank zu nehmen ist.

Bei der Ausarbeitung von Bestimmungen und Tarifen sollen gemeinsame Wirtschaftsinteressen der Verbündeten massgebend sein und nicht die fiskalischen Interessen jedes einzelnen Staates berücksichtigt werden.“

Auf dieser Konferenz trat nun die ablehnende Haltung Litauens deutlich zutage. Es war nunmehr klar geworden, dass in absehbarer Zeit nur ein Wirtschaftsabkommen mit Estland möglich war.

Aber auch dieses Abkommen kam nicht so schnell zustande, wie man es sich in der Theorie dachte. Infolge häufiger Regierungskrisen und Kabinettswechsel in Estland und Lettland mussten die eingehenderen Verhandlungen über den Abschluss dieses Abkommens immer wieder aufgeschoben werden. Ausserdem war es notwendig, zuvor verschiedene, noch bis dahin ungelöste Grenzfragen, wie auch die Frage der Vergütung an Estland für seine militärische Beteiligung an den Freiheitskriegen Lettlands zu regeln. Endlich hatte man auch stark mit dem Unwillen einzelner wirtschaftlicher Interessentenkreise in beiden Staaten zu rechnen.

Erst nach einem Jahre, und zwar im August 1922 wurden die Verhandlungen mit Estland wieder aufgenommen. Veranlassung hierzu gaben diesmal die schlechten Erfahrungen, welche Lettland und Estland durch die gegenseitige scharfe Konkurrenz hinsichtlich des Transithandels gemacht hatten. Nachdem die Grenz- und Entschädigungsfrage gelöst worden war, einigte man sich über den engeren Wirtschaftsanschluss. Zu diesem Zwecke wurde am 1. November 1922 in Reval folgendes Abkommen unterzeichnet:

Vorvertrag über die Wirtschafts- und Zollunion zwischen Lettland und Estland.

Die lettländische Regierung, vertreten durch den Vorsitzenden des Ministerkabinetts und Aussenminister, Herrn Siegfried A. Meierowicz, und die estländische Regierung, vertreten durch den Aussenminister, Herrn Dr. Friedrich Ackel, beschliessen, einen Vertrag über eine Wirtschafts- und Zollunion abzuschliessen, welcher auf folgenden Bestimmungen basiert:

Artikel 1.

Die Bürger beider vertragschliessenden Staaten geniessen auf dem Territorium des anderen vertragschliessenden Staates alle Rechte und Vorrechte, welche den Bürgern des betreffenden Staates eingeräumt worden sind oder noch werden. Was den Handel, die Industrie und die Schifffahrt anbelangt, so geniessen die Bürger des einen Staates auf dem Territorium des anderen Staates dieselben Rechte und Vorrechte, welche den Bürgern eines dritten Staates eingeräumt worden sind oder noch werden, mit Ausnahme der in diesem Vertrage vorgesehenen Fälle.

Artikel 2.

Die Bürger beider vertragschliessenden Staaten geniessen gegenseitig auf dem Territorium des anderen völlige Freiheit, jegliche Art Eigentum, — Immobilien wie bewegliches Eigentum — zu kaufen, zu erwerben und zu verkaufen, welches die Gesetze des Landes Bürgern eines dritten Staates zu kaufen und zu erwerben jetzt erlauben oder in Zukunft erlauben werden. Sie können ebenso ihr Eigentum und überhaupt die vom Verkauf ihres Vermögens erzielten Einkünfte frei ausführen, ohne dass sie es nötig hätten, für die Ausfuhr als Ausländer anders oder mehr zu zahlen, als dieses die Bürger des eigenen Staates in solchem Falle tun müssen.

Artikel 3.

Wenn der vorliegende Vertrag es nicht anders bestimmt, so unterliegen die Bürger des einen Vertragskontrahenten auf dem Territorium des anderen in bezug auf ihre Personen, Einkünfte und Immobilien oder bewegliches Vermögen, wie auch ihre Handels und industrielle Tätigkeit nicht allgemeinen oder lokalen Steuern oder Abgaben, einerlei welcher Benennung, die andersartig oder höher wären, als diejenigen, welche die Bürger des eigenen Staates jetzt zahlen oder in Zukunft zahlen werden.

Artikel 4.

Die Bürger beider Vertragskontrahenten haben das Recht, im Einklang mit den Landesgesetzen in den Gerichten auf allen Gebieten der Jurisdiktion als Kläger oder Verteidiger ihrer Rechte auf-

zutreten. Desgleichen haben sie das Recht, in allen Instanzen Advokaten, Bevollmächtigte oder Agenten zu bestellen, die nach den Landesgesetzen bevollmächtigt sind und geniessen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Vergünstigungen, wie die Bürger des eigenen Staates.

Artikel 5.

Die Bürger beider Vertragskontrahenten sind gegenseitig von jeder Art Verpflichtungen hinsichtlich des Militärdienstes, der Teilnahme an militärischen Organisationen und jeglicher Art militärischer Verpflichtungen in Geld oder in natura befreit. Sie unterliegen auch nicht anderen Dienstverpflichtungen oder Dienstforderungen zu militärischen Zwecken, wie die Bürger des eigenen Staates und sie haben auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht auf die Entschädigungen, welche in den geltenden Gesetzen für die Bürger beider Vertragskontrahenten vorgesehen sind. Desgleichen sind sie von der Verpflichtung, gerichtliche oder kommunale Posten zu bekleiden befreit.

Artikel 6.

Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und alle anderen Gesellschaften, wie auch Handels-, Industrielle, Finanz- und Versicherungsgesellschaften, deren Verwaltung sich auf dem Territorium des einen Vertragskontrahenten befindet und die juristische Personen sind, sowie im Einklang mit den Gesetzen dieses Landes operieren, werden im anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt, und haben im Einklang mit den Landesgesetzen freien Zutritt zu den Gerichten sowohl für Geltendmachung, wie auch zur Verteidigung ihrer Rechte. Die genannten Vereinigungen beider Vertragskontrahenten können, wenn die Gesetze und Bestimmungen des anderen Landes dem nicht widersprechen und unter der Voraussetzung, dass alle Formalitäten erfüllt werden, auf dem Territorium des letzteren Landes ihre Tätigkeit ausüben und sich dort niederlassen; sie geniessen in bezug auf die Niederlassung dieselben Rechte, die den genannten Vereinigungen des meistbegünstigten Staates eingeräumt sind. Die vorstehende Bestimmung hat keinerlei Einfluss auf die Frage, ob eine derartige Gesellschaft, die in einem der beiden Länder gegründet ist, damit das Recht erwirbt oder nicht, zu handeln oder irgend eine Industrie zu exploitiieren oder sich in einer anderen Industrie zu betätigen; dieses Recht hängt stets von den Gesetzen und Bestimmungen, welche im entsprechenden Lande gelten, ab. Die obengenannten Vereinigungen und Gesellschaften unterliegen, wenn sie einmal bestätigt sind, im anderen Lande nicht Verpflichtungen, Lasten oder Steuern, gleichgültig welcher Benennung, die andersartig oder höher sind, als diejenigen, welche von den Vereinigungen und Gesellschaften des letzteren Landes jetzt oder in Zukunft zu leisten sind.

Artikel 7.

Die Wirtschafts- und Zollunion wird in nachstehender Weise durchgeführt:

1. Beide Regierungen ernennen eine gemischte Kommission auf paritätischer Grundlage, die im Laufe von drei Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages, einen gemeinsamen Zoll-Tarif und eine unifizierte Zollgesetzgebung für beide Länder zusammenstellt.

2. Der gemeinsame Zolltarif, der von der genannten gemischten Kommission ausgearbeitet wird, wird seitens der kompetenten Institutionen beider Staaten ratifiziert und als integraler Teil dem vorstehenden Verträge in Gestalt eines Ergänzungsprotokolls beigelegt.

3. Sobald der gemeinsame Zolltarif in beiden Ländern in Kraft tritt, werden die Produkte des Landes, der Landwirtschaft und der Industrie beider Vertragskontrahenten, ausser denjenigen, welche im Absatz 4 dieses Artikels vorgesehen sind, auf dem Territorium des anderen Vertragskontrahenten von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit.

4. Produkte, welche Staatsmonopol sind, und Produkte, welche der Akzise oder indirekten Steuern unterliegen, wie alkoholische Getränke, — einbegriffen, Weine Bier, ferner Hefe, Tabak, Zündhölzer usw. — erhalten eine bevorrechtete Position, wie sie im Absatz 3 dieses Artikels vorgesehen ist, nicht früher, als bis die Gesetzgebung in bezug auf die Staatsmonopole und die indirekten Steuern seitens derselben gemischten Kommission vereinheitlicht ist und bis das Spezialabkommen seitens der gesetzgeberischen Institutionen beider Vertragskontrahenten ratifiziert ist.

Artikel 8.

Was die Transportkosten und alle sonstigen Abgaben auf den Eisenbahnen und Wasserwegen, wie auch die Bedingungen für deren Anwendung und überhaupt den Personen-, Bagage-, und Warenverkehr anlangt, so wird zwischen den Bürgern beider Vertragskontrahenten keinerlei Unterschied gemacht.

Artikel 9.

In den Territorialgewässern und auf dem Territorium jedes der beiden Vertragskontrahenten wird mit den Schiffen des anderen und ihren Frachten ebenso wie mit den eigenen Schiffen und deren Frachten, unabhängig von deren Ausgangs- oder Bestimmungshafen verfahren. Ausnahmen werden in nachstehenden Fällen gemacht:

1. Hinsichtlich gewisser Rechte, welche jeder der Vertragskontrahenten bezüglich des Fischfanges und seiner Produkte eingeführt hat oder in Zukunft einführen kann;

2. Hinsichtlich Erleichterungen, wie Zollbefreiung oder Zollrückzahlungen, welche jeder der Vertragskontrahenten seinen Bürgern als Vergünstigung zwecks Schaffung einer nationalen Flotte einräumen kann;

3. Hinsichtlich Erleichterungen für die Küsten- und Schleppschiffahrt.

Alle Vorrechte und Erleichterungen, welche seitens eines der Vertragskontrahenten einem dritten Staat eingeräumt worden sind, müssen auch für den anderen Kontrahenten Geltung haben.

Artikel 10.

Die seitens eines Kontrahenten ausgegebenen Schiffsausmessungsbescheinigungen werden vom anderen anerkannt, wenn die Festsetzung der Schiffsmasse nach dem Moorsonschen System erfolgt ist. Die Vertragskontrahenten verpflichten sich, im Laufe von 3 Monaten eine Bestimmung betr. der Methoden der Festlegung der Bruttotonnage zu erlassen.

Artikel 11.

Bürger des einen Vertragskontrahenten, welche sich auf dem Gebiet des anderen den Besitz ihrer Industrie- oder Warenmarke sichern wollen, haben sie nur einzureichen. Die estländischen den kompetenten Behörden in Riga und die lettländischen — denen in Reval. Für den Fall von Zweifel oder Streitigkeiten ist vorgesehen, dass unter Industrie- und Warenmarken, auf welche sich dieser Artikel bezieht, solche zu verstehen sind, die in den Staaten beider Kontrahenten der Landesgesetzgebung entsprechen und seitens der sie anwendenden Industriellen und Kaufleute gesetzlich erworben sind. Die Reproduktion von Industrie- und Warenmarken in einem der Vertragsstaaten, die in dem anderen für gewisse Waren zur Bezeichnung deren Ursprungs oder ihrer Eigenschaften registriert worden sind, sowie auch der Kauf oder die Verbreitung von Produkten, die mit in einem anderen Lande gefälschten estländischen oder lettländischen Industrie- und Handelsmarken versehen sind, sind auf dem Territorium beider Kontrahenten verboten und werden nach den Landesgesetzen bestraft. Bezüglich der in diesem Artikel genannten gesetzwidrigen Operationen kann der Schadentragende gegen den Schuldigen Schadenersatzforderungen in den Gerichten und nach den Gesetzen des Landes, wo sie festgestellt worden sind, geltend machen.

Artikel 12.

Bürger des einen Vertragskontrahenten, die Opfer von Arbeitsunfällen in Industrieunternehmen, welche sich auf dem Territorium des anderen befinden, geworden sind, wie auch die Angehörigen dieser Opfer, erhalten, was den Schadenersatz für diese Unfälle anbelangt, dieselbe Entschädigung und dieselben Garantien, wie sie den Bürgern des Staates, wo der Unfall vorgekommen ist, auf Grundlage von dessen Gesetzen zustehen.

Artikel 13.

Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragskontrahenten in Sachen der Durchführung und Auslegung des vorstehenden Vertrages werden durch ein gemischtes Schiedsgericht geregelt. Das Schiedsgericht wird ad hoc geschaffen und in seinem Bestande müssen beide Parteien in gleicher Zahl vertreten sein. Wenn diese Vertreter nicht zu einer Einigung gelangen, so wenden sie sich

an einen neutralen Schiedsrichter, den zu ernennen evtl. der Vorsitzende des ständigen internationalen Gerichtshofes gebeten wird.

Artikel 14.

Der vorstehende Vertrag wird von den gesetzgebenden Institutionen der beiden Vertragskontrahenten ratifiziert und tritt in Kraft drei Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Riga und bleibt in Geltung bis zum Inkrafttreten des endgültigen Vertrages über die Wirtschafts- und Zollunion.

Zur Bestätigung dessen haben die bevollmächtigten Vertreter beider Vertragskontrahenten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Vollzogen in zwei Exemplaren in französischer Sprache und unterschrieben Reval den 1 November 1922.

(es folgen die Unterschriften.)

Am 1. November 1922 wurden in Reval, ausser dem angeführten Vorvertrag über die Wirtschafts- und Zollunion auch folgende drei Verträge unterzeichnet: 1) Vertrag über ein Schutzbündnis zwischen den Republiken Lettland und Estland, 2) Lettländisch-estländischer Ergänzungsvertrag in Grenzfragen und 3) Vertrag zwischen den Republiken Lettland und Estland über die Regelung der gegenseitigen Forderungen.

Am 31. Oktober 1923 wurde ferner in Reval eine Konvention über die Erhebung von Hafengebühren in estländischen und lettländischen Häfen von Schiffen ausländischer Fahrt abgeschlossen.

Die Ratifizierung der ersten 4 Verträge seitens des lettländischen Landtages erfolgte erst am 14. Dezember 1923 und wurde vom Staatspräsidenten am 18. Dezember 1923 (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 156, 1923) veröffentlicht. Die Konvention über die Erhebung von Hafengebühren wurde vom Landtage ebenfalls am 14. Dezember 1923 angenommen und vom Staatspräsidenten am 18. Dezember 1923 (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 159, 1923) veröffentlicht.

In Punkt 1. des Artikel 7. des Vorvertrages über die Wirtschafts- und Zollunion zwischen Lettland und Estland hiess es, dass beide Regierungen eine gemischte Kommission auf paritätischer Grundlage ernennen, die im Laufe von drei Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages, einen gemeinsamen Zolltarif und eine unfizierte Zollgesetzgebung für beide Länder zusammenstellt. Ungeachtet dessen, dass der Vertrag bereits Anfang 1924 in Kraft trat, konnte die gemischte lettländisch-estländische Kommission zur Vereinheitlichung des Zolltarifs erst am 21. Oktober 1924 ihre erste Sitzung in Riga abhalten. Das Organ des Bauernbundes „Brivā Zeme“ bemerkte deshalb ganz richtig in einem Leitartikel vom 3. November 1924, dass den Vertrag abzuschliessen leichter sei, als ihn im Leben zu verwirklichen. Solch ein wichtiger wirtschafts-politischer Schritt erfordert verwickelte und schwere Vorarbeiten. Deshalb darf uns die Tatsache nicht überraschen, dass mit den Arbeiten zur Vereinheitlichung

des Zolltarifs später, als vorausgesehen war, begonnen werden konnte. Die Delegationen der beiden Staaten hatten mit den Forderungen der Landwirtschaft, Industrie und des Handels, wie auch mit den Interessen der breiten Schichten der Konsumenten zu rechnen. Um so erfreulicher ist es, dass die gemischte Kommission nach zwei Wochen Arbeit bereits auf gewisse praktische Resultate zurückschauen kann.“ Warm begrüsst wurde die Kommission auch vom Aussenminister Sēja, der auf der Eröffnungssitzung erklärte, dass die wirtschaftliche Annäherung der beiden Staaten und die enge Zusammenarbeit die beste Garantie auch für die politische Annäherung und Zusammenarbeit sei. „Die Arbeit der Kommission wird nicht leicht sein. Wir kennen die Einwände und die Schwierigkeiten, die sich von beiden Seiten in den Weg stellen. Einzig gegenseitiges Vertrauen und guter Wille können den Erfolg sichern. Aber die Opfer, die beide Seiten bringen müssen, werden reiche Früchte tragen und von der erreichten Einigung werden beide Republiken Nutzen haben.“

Die Arbeiten der gemischten lettländische-estländischen Kommission sind noch in vollem Gange, und es bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse sie zeitigen werden.

In verhältnismässig rascherem Tempo gingen die Verhandlungen Lettlands mit den anderen Staaten über den Abschluss von Handelsverträgen vor sich. Bereits am 7. Oktober 1922 wurde der erste Handelsvertrag Lettlands, und zwar mit den Tschechoslovaken abgeschlossen. Es folgte bald darauf die Unterzeichnung eines Handelsvertrages mit Ungarn. Somit waren die ersten praktischen Schritte auf dem Gebiete des Abschlusses von Handelsverträgen getan, und es waren sozusagen die Vorarbeiten für die Anbahnung von verträgmässigen Handelsbeziehungen mit anderen Staaten geleistet, die von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung für Lettland waren. Am 22. Juni 1923 wurde in London der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Lettland und Grossbritannien unterzeichnet. Der Abschluss dieses Vertrages wurde ausser seiner weittragenden politischen Bedeutung auch deswegen als ein grosser Erfolg bezeichnet, da im Ausfuhrhandel Lettlands, England die erste Stelle einnimmt. Der Handelsvertrag mit Grossbritannien wurde am 21. Juli 1923 vom Landtag ratifiziert und am 24. Juli 1923 vom Staatspräsidenten veröffentlicht (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 95, 1923). Der Handelsvertrag mit der Tschechoslovakai wurde am 21. Juli 1923 vom Landtag ratifiziert und am 25. Juli 1923 vom Staatspräsidenten veröffentlicht. (Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen 96, 1923.)

Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit Frankreich, Belgien, Amerika und anderen Staaten. Das Haupthindernis bildete hierbei die sogenannte baltische und russische Klausel. Diese Klausel, die übrigens in den unterzeichneten Vertrag mit Grossbritannien bereits aufgenommen war, besagt, dass die Vorrechte, die Lettland den baltischen Staaten und Russland gewährt hat und noch gewähren sollte, auf die übrigen Staaten nicht bezogen werden können. Frankreich machte

insbesondere Einwendungen hinsichtlich der Vorrechte Russland gegenüber. Die russische Klausel bereitete Lettland beim Abschluss von Handelsverträgen derartige Schwierigkeiten, dass in lettländischen Kreisen zeitweilig die Frage auftauchte, ob es nicht ratsamer sei, auf diese Klausel zu verzichten. Die am meisten gelesene Abendzeitung „Jaunakas Siņas“ veröffentlichte damals zu dieser Frage einen Leitartikel, in welchem es u. a. hiess: „Es entsteht daher unwillkürlich die Frage, ob wir auch einen begründeten Anlass haben, auf dieser Klausel zu bestehen. Wir gewährten Russland das Recht, unter besonders vorteilhaften Bedingungen seine Waren über unser Territorium zu befördern, stellten ihm unsere Elevatoren zur Verfügung, befreiten es von Steuern usw., um dadurch eine wirtschaftliche Annäherung an Russland herbeizuführen, die uns aber nicht zuteil wurde. Die Westmächte drängen uns zum Aufgeben einer so einseitigen Wirtschaftspolitik. Die russische Klausel verzögert den Abschluss wirtschaftlicher Verträge mit Frankreich und Belgien, obwohl diese Klausel uns nichts gegeben hat, nichts gibt und bei der jetzigen russischen Wirtschaftspolitik auch in der nächsten Zukunft nichts geben kann. Daher muss die russische Klausel aufhören, ein Hindernis beim Abschlusse wirtschaftlicher Verträge mit anderen Staaten zu sein.“

Fast zwei Jahre lang wurden ergebnislose Verhandlungen mit Frankreich geführt. Mittlerweile gestalteten sich die Verhandlungen mit anderen Staaten erfolgreicher. Zwecks Beschleunigung der Verhandlungen begab sich der Generalsekretär des Aussenministeriums H. Albat nach den skandinavischen Staaten und Finnland. Herrn Albat gelang es in der Tat, alle Hindernisse zu beseitigen, und im Namen der lettländischen Regierung unterzeichnete er Verträge mit Schweden, Norwegen und Finnland. Zeitungsvertretern gegenüber äusserte sich der Generalsekretär Albat über diese abgeschlossenen Verträge wie folgt: „Die Verträge sind auf der Basis der Meistbegünstigung und Reziprozität geschlossen worden. Hinsichtlich der Schifffahrt sind Norwegen grössere Rechte zugebilligt worden. Die baltische und die russische Klausel wurden in den Vertrag aufgenommen. Der provisorische Handelsvertrag mit Schweden entspricht im grossen und ganzen dem mit Holland vereinbarten Verträge und basiert gleichfalls auf dem Meistbegünstigungsprinzip. Ursprünglich wollte Schweden sein Verhältnis zu Lettland auf dem Wege eines Notenaustausches (ebenso wie früher Holland) regeln, doch wurde dieser Vorschlag von Lettland abgelehnt. Auch der Vertrag mit Schweden enthält die baltische und die russische Klausel. Was Finnland betrifft, so ist zwar der Anschluss Finnlands an die geplante lettländisch-estländische Zollunion in nächster Zukunft nicht vor auszusehen, doch ist zu erwarten, dass der Ratifizierung eines Handelsvertrages der Abschluss eines speziellen Zollabkommens folgen wird, welches die Entwicklung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen wesentlich fördern wird. Auch hier ist dem Vertrag das Meistbegünstigungsprinzip zugrunde gelegt worden. Da Finnland zu den baltischen Staaten gehört, kommt die baltische Klausel nicht in Betracht. Auch die Russland-Klausel fällt hier nicht ins

Gewicht. Finnland beansprucht nicht die Sonderrechte, welche Lettland dem estländischen und litauischen Staat im Resultat der projektierten Zollunion gewähren konnte. Dafür verzichtet Lettland auf die seitens Finnlands gewährten Sonderrechte.“

Am 30. Oktober 1924 wurde der Handelsvertrag mit Frankreich unterzeichnet. Frankreich hatte nach seiner Anerkennung Sowjetrusslands de jure keine Einwendungen gegen die russische Klausel zu machen. Die Unterzeichnung dieses Vertrages wurde mit grosser Genugtuung von der lettländischen Regierung aufgenommen. Der Aussenminister Sēja erklärte: „Dieser Vertrag hat eine grosse Bedeutung für die Entwicklung der ökonomischen Beziehungen zu der uns freundlich gesinnten französischen Republik. Es muss konstatiert werden, dass die französische Regierung beim Abschluss dieses Vertrages Lettland grosses Entgegenkommen erwiesen hat, da Lettland noch immer nur einen Importtarif hat. So wird denn vorläufig Lettland allein Vorrechte geniessen. So wohlwollend hat sich bisher noch kein anderer Staat gegen uns verhalten. Im Verlaufe der Verhandlungen entstanden hauptsächlich Meinungsverschiedenheiten über die sogenannte russische Klausel, die von Frankreich schliesslich anerkannt wurde. Der Vertrag ist auf dem Meistbegünstigungsprinzip gegründet.“

Dem abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich wurden folgende zwei ausführliche Warenverzeichnisse beigelegt und zwar Liste A und Liste B, welche die in Lettland gewonnenen oder fabrizierten Produkte enthalten, die zum minimalen, bezw. ermässigten Zolltarif in Frankreich eingeführt werden können:

L i s t e A

enthält die zum minimalen Zolltarif einzuführenden Waren und zwar

Nr. des französischen Zolltarifs	W a r e n b e z e i c h n u n g.
Ex. 17	Animalische Produkte: Schinken ohne Knochen, Rollschinken, gekochter Schinken, gesalzenes Schweinefleisch (Speck usw.), Wurstwaren, rohe, frische oder trockene.
17 bis 21	Häute, grosse und kleine, Hühnereier.
Ex. 34	Käse, sogen. holländischer und Gruyère.
Ex. 36	Frische, geschmolzene oder gesalzene Butter.
37	Fische: frischkonservierte, marinierte oder anders zubereitete Fische.
Ex. 47	Killos.
83	Kartoffeln.
Ex. 89	Leinsaat.
128	Holz: gewöhnliches Holz; unbearbeitetes Rundholz, nicht abgeviertes, mit oder ohne Rinde von beliebiger Länge und von 60 cm Umfang. Behauenes oder gesägtes Holz von 80 mm oder

mehr Dicke, behauenes oder gesägtes Holz von nicht mehr als 80 mm und mindestens 35 mm Dicke, gesägtes Holz von 35 mm und weniger Dicke.

- 129 Holzpflaster in Stücke zugeschnitten.
- 130 Daubenholz.
- 131 Holz in Schindeln.
- 132 Reifenholz und bearbeitete Pfosten.
- 133 Stangen, Stützen und rohe Pfosten, von mehr als 1,¹⁰ Meter Länge.
- 135 bis Harzhaltiges Holz in Knüppeln, geschält oder ungeschält in jedem Umfang, Maximallänge 2,⁵⁰ Meter.
- 137 Andere Hölzer.
- 142 Fasern, Stengel usw.
- Flachs roh, gepochter, gehechelter oder Hede.
- 142 bis Hanf in Fasern, gebrochen, gepochter und gehechelter.

Nr. des französischen
Zolltarifs

W a r e n b e z e i c h n u n g .

- 168 Zellulose: 1) mechanische, trocken und feucht, 2) chemische.
- 174 Getränke: Alkohol
Branntwein a) in Flaschen, b) in anderen Gefässen.
Andere Alkoholica: 1) auf Staatsrechnung importierte; 2) importiert von Fabrikanten von Weinen, Likör, Essig, chemischen und pharmazeutischen Produkten, Firnis oder Parfümerien oder durch deren Syndikate.
- 174 bis Liköre.
- Ex. 461 Papier und seine Verarbeitungen:
Papier oder Karton, ausser sogenanntem Phantasiepapier, Druckpapier im Gewicht von über 30 Gramm pro Quadratmeter.
- 595 Holzbearbeitungen:
Leere Fässer in gebrauchsfertigem Zustand, zerlegt und unzerlegt mit Holz- oder Metallbereifung.
- Ex. 597 Zimmerbalken und Stellmacherholz in Weichholz (inbegriffen Birke).
- 600 Gehobeltes, gerilltes oder Leistenholz, Bretter, Parkettplatten.
- Ex. 601 Türen, Fenster, Jalousien, Rolläden, Rollvorhänge, Tafelwerk und zusammengesetzte Tischlerarbeiten in Weichholz (inbegriffen Birke).
- Ex. 602 Scheffelmacherarbeiten, ausgenommen Spulen aller Art. Schachteln in weissem Holz, Bürstenholz und kleine

Werkzeuggriffe von weniger als 10 cm.
Andere Holzgegenstände, gefirnisst und nicht gefirnisst.

L i s t e B

enthält die mit Zollermässigung einzuführenden Waren, und zwar:

Nr. des französischen Zolltarifs	W a r e n b e z e i c h n u n g :	Ermässigung
136 bis	Holzwolle und Spreu, gefärbt oder ungefärbt	30%
185	Zement, / schnell festwerdender	25 "
	" langsam "	25 "
150	Bleiweiss	30 "
318	Stärke	30 "
349 quinq.	Elektrische Bedarfsartikel aus Glas ohne Metallzutaten	25 "
351	Fensterglas, gewöhnliches	20 "
	farbiges oder leicht gefärbtes Glas, streifiges Glas.	20 "
359	gewöhnliche Flaschen, Phiolen und Flakons	20 "
	Gewebe, Leinen, Hanf- oder Ramiegewebe.	
Ex 382	Rohzeuge auf Kette oder Einschlag im Geviert von seitlich 5 mm, welche über 40 kg pro 100 Quadratmeter wiegen.	20 "
404	reine Baumwollgewebe, ungemustert, kariert und gebleichter Barchent, gleichviel welchen Gewichts oder Fadenzahl . .	30 "
	Reinwollene Gewebe, Tuche, Kaschmir und andere glatte, nicht gewalkte Gewebe	
440 à 441 bis	wollene bedruckte Musseline.	30 "
	Gewebe für Kleidung und Behänge, welche mit Einschluss des Saumes pro Quadratmeter wiegen:	
	mindestens 250 Gramm	
	251—400 "	
	401—550 "	
	551—700 "	
	mehr als 700 "	30 "
441 ter	einfarbige, gefärbte Wollstoffe in Stücken, Drappstoffe, welche mit Einschluss des Saumes pro Quadratmeter wiegen:	
	mindestens 400 Gramm	
	und mehr als 460 "	30 "
590 bis	Möbel: Stuhlsitze und Füllungen von Rückenlehnen, plattiert oder unplattiert in weichem Holz, Birke einbegriffen, gefirnisst, geprägt, mit Holzbrand versehen, geschnitzt oder verziert . . .	80 "

		Ermässigung
	andere Möbel	80 %
	Stühle, ausser in gebogenem Holz	60 "
590 bis	gewachst oder gefirnisst	60 "
	andere	60 "
591 bis	ganze oder Teile von Stühlen	60 "
592	Möbel ausser in gebogenem Holz und ausser plattierten Stühlen in Holz, ganze Stücke oder einzelne Teile geschnitzt	50 "
	gefirnisst, gewachst oder anders	50 "
592	massive Stücke und einzelne Teile geschnitzt gefirnisst oder gewachst	50 "
	andere	50 "
599	gewöhnliche Holzschuhe	50 "
	gemalte, gefirnisste oder verzierte Holzschuhe	50 "
602 bis	Drechslerarbeiten	50 "
603 ter	Handgriffe für landwirtschaftliche Geräte in Holz von einer Mindestlänge von 2,40 Meter und einem Mindestdurch- messer von 55 mm in Eschenholz: weder gefirnisst noch gewachst noch mit irgend einem Beschlag	50 "
	andere	50 "
603 quater	andere Holzarbeiten, einbegriffen Füllungen, Belage	60 "
615	Seeschiffe mit Segeln oder mit Dampfkraft, getakelt und ausgerüstet	15 "
616	Schiffsrümpfe	15 "
617	Flussschiffe aller Ausmessungen	— "
618 bis	Jachten und Flussboote in Holz	— "

Lettland hat bis jetzt Handelsverträge mit folgenden 13 Staaten abgeschlossen: mit der Tschechoslowakei, England, Ungarn, Oesterreich, Norwegen, Schweden, Finnland, Frankreich, Dänemark und Island und der Schweiz. Die Beteiligung der genannten einzelnen Staaten am Aussenhandel Lettlands im Jahre 1923 war folgende (in % von dem Gesamtwert):

	Einfuhr	Ausfuhr
England	17,04	46,28
Frankreich	1,46	6,62
Dänemark und Island	3,10	3,23
Holland	4,90	2,84
Estland	2,40	1,36
Schweden	2,38	1,38
Tschechoslowakei	1,18	0,50
Finnland	0,37	0,32
Norwegen	0,35	0,52
Ungarn	—	—
Oesterreich	0,97	0,01
Schweiz	0,77	0,32

Lettlands Handelsverträge mit fremden Staaten.

Staaten	V e r t r ä g e	Dauer u. Ablauf der Verträge	Angabe der Stelle, wo veröffentlicht
1) England ...	Handels- u. Schiffahrtsver- trag, ratifiziert 21./7. 1923.	Auf unbestimmte Zeit abgeschlos- sen	„Reg. Anz.“ Nr. 157 v. 24./7. 1923
2) Estland	Vorl. Vertrag über eine wirt- schaftl. u. Zollunion, ratifi- ziert 14./12. 1923.	Gültig b. z. Ab- schluss eines endgültigen Wirtschafts- u. Zollabkommens	„Reg. Anz.“ Nr. 282 v. 18./12. 1923
3) Tschechosl.	Handelsvertrag, ratifiziert am 21./7. 1923.	Gültig auf unbe- stimmte Zeit	„Reg. Anz.“ Nr. 158 v. 25./7. 1923
4) Ungarn	Handelsvertrag vom 19./11. 1923.	do.	
5) Oesterreich.	Handels- u. Schiffahrtsver- trag vom 9./8. 1924.	Zunächst für 1 Jahr, wird bei Nichtkündigung stillschweigend verlängert	
6) Holland ...	Handelsvertrag v. 2./7. 1924.	do.	
7) Finnland ...	Handelsvertrag v. 23./8. 1924.	do.	
8) Norwegen..	Handels- und Schiffahrts- abkommen vom 14./8. 1924.	do.	
9) Frankreich .	Handelsvertrag vom 30./10. 1924.	do.	
10) Dänemark.)	Handelsvertr. v. 3./11. 1924.	do.	
11) Island)			
12) Schweiz ...	Handelsvertrag vom 4./12. 1924.	Auf 1 Jahr	
13) Schweden ..	Handelsvertrag vom 23./12. 1924.	Zunächstf. 1 Jahr, wird bei Nicht- kündigung still- schweigend verl.	

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Lettland und Grossbritannien.

Der Präsident der Republik Lettland einerseits und Seine Majestät der König der vereinigten Königreiche von Grossbritannien, Irland und den überseeischen Dominions, Kaiser von Indien andererseits haben zum Zweck der ferneren Erweiterung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Reichen beschlossen, folgenden Handels- und Schifffahrtsvertrag unter gleichzeitiger Ernennung der entsprechenden Bevollmächtigten abzuschliessen d. h.

Der Präsident der Republik Lettland: in Vollmacht Herr Georg Bisseneek als bevollmächtigter Minister und ausserordentlicher Gesandter in London und Seine Majestät der König der vereinigten Königreiche von Grossbritannien, Irland und der überseeischen Dominions, Kaiser von Indien: in Vollmacht der Marquis Curzon auf Hedleston, Seiner Majestät Staatssekretär und Minister des Aeusseren haben nach Austausch ihrer entsprechenden, für gut und richtig befundenen Vollmachten, nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1.

Zwischen den Territorien der beiden vertragschliessenden Staaten bestehen gegenseitiger freier Handel und Schifffahrt.

Die Bürger oder Untertanen beider vertragschliessender Staaten geniessen das Recht der freien Einfahrt mit ihren Schiffen und Ladungen in sämtliche Plätze und Häfen des anderen Staates, in denen eine solche den Bürgern oder Untertanen gestattet ist oder gestattet werden kann, und sie haben dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten, Vergünstigungen und Immunitäten in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, welche die Bürger oder Untertanen des betreffenden Staates geniessen oder geniessen können.

Die Bürger oder Untertanen beider vertragschliessenden Regierungen, sowie deren Eigentum, Handel und Schifffahrt, unterliegen keinen höheren allgemeinen staatlichen oder örtlichen Verwaltungssteuern, resp. irgend welchen anderen Abgaben oder Verpflichtungen, welche anders oder höher sind als diejenigen, welche im anderen Staat bestehen und dessen Bürgern oder Untertanen resp. den Bürgern oder Untertanen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden können.

Artikel 2.

Die vertragschliessenden Regierungen haben vereinbart, dass in allen Handels-, Schifffahrts- und Industrieangelegenheiten sämtliche Privilegien, Vergünstigungen und Immunitäten, welche jede der vertragschliessenden Parteien den Schiffen, Bürgern oder Untertanen anderer ausländischer Staaten garantiert hat oder garantieren wird, ohne weitere Gesuche oder ohne Kompensationen auf die Schiffe, Bürger oder

Untertanen des anderen Staates anzuwenden sind, damit Handel, Schiffahrt und Industrie einer jeden Partei in sämtlichen Beziehungen auf denselben Grundlagen beruhen, wie die der meistbegünstigten Nation.

Artikel 3.

Die Bürger oder Untertanen jeder der vertragschliessenden Regierungen haben das Recht, in den Territorien des anderen Staates jeglicher Art bewegliches oder unbewegliches Eigentum zu erwerben oder zu unterhalten, deren Erwerb oder Unterhalt die Gesetze des betreffenden Staates ausländischen Bürgern oder Untertanen gestatten oder gestatten können; sie können dasselbe verkaufen, vertauschen, verschenken, zur Mitgift geben, vererben, durch Erbschaft erwerben oder in anderer Weise darüber verfügen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie solche für die Bürger oder Untertanen der vertragschliessenden Regierungen bestehen oder bestehen können. In keinem von den angeführten Fällen sind sie Steuern, Abgaben oder sonstigen Verpflichtungen unterworfen, welche anders oder höher sind als die, welche von den Bürgern oder Untertanen der vertragschliessenden Regierungen erhoben werden oder ihnen auferlegt werden können.

Die Bürger oder Untertanen jeder der vertragschliessenden Regierungen geniessen das Recht, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des anderen Staates, sowie frei die Summen auszuführen, welche sie durch Verkauf ihres Eigentums erworben haben, als auch im allgemeinen Waren zu exportieren, ohne dass sie als Ausländer mit anderen oder höheren Steuern belegt werden, als solche, die Bürger oder Untertanen des vertragschliessenden Staates selbst in ähnlichen Fällen zu zahlen haben.

Artikel 4.

Die Bürger oder Untertanen jeder der vertragschliessenden Regierungen sind auf dem Territorium des anderen Staates vom zwangsweisen Militärdienst, sei es zu Wasser oder auf dem Lande, in der Nationalgarde oder Miliz, befreit. Sie sind ebenfalls von sämtlichen gerichtlichen, administrativen oder Selbstverwaltungsfunktionen, ausgenommen die im Gesetz vorgesehene Teilnahme am Geschworenengericht, befreit, desgleichen von allen Zahlungen in Geld oder in natura, welche als Aequivalent für persönliche Dienstleistung auferlegt werden, und schliesslich von sämtlichen militärischen Beitreibungen oder Requisitionen. Jedoch Abgaben, welche durch den Besitz von Land bedingt sind, sowie die Zwangseinquartierung von Soldaten und andere spezielle militärische Beitreibungen oder Requisitionen, denen sämtliche Bürger oder Untertanen des Staates in ihrer Eigenschaft als Haus- oder Landbesitzer, resp. Arrendatoren unterworfen sind, beziehen sich ebenfalls auf die Bürger oder Untertanen jeder der vertragschliessenden Regierungen.

In den oben angeführten Fällen geniessen die Bürger oder Untertanen jeder der vertragschliessenden Regierungen auf dem Terri-

torium des anderen Staates keine geringeren Rechte, als solche, die ausländische Bürger oder Untertanen der meistbegünstigten Nation geniessen oder geniessen könnten.

Artikel 5.

Die Waren und Erzeugnisse der vertragschliessenden Staaten, welche in das Territorium des anderen Staates eingeführt werden, einerlei, von wo sie kommen, sind mit keinen höheren Steuern zu belegen, als die entsprechenden Waren und Erzeugnisse irgendeines anderen ausländischen Staates, desgleichen dürfen keine Verbote oder Einschränkungen betreffend die Einfuhr von Waren oder Erzeugnissen, von wo sie auch kommen mögen, der einen oder anderen vertragschliessenden Regierung in das Territorium des anderen Staates statt haben, welche sich nicht in gleicher Weise auch auf die Einfuhr ähnlicher Waren oder Erzeugnisse anderer ausländischer Staaten beziehen.

Die einzigen Ausnahmen von diesen allgemeinen Bestimmungen können nur in den Fällen stattfinden, wo es sich um sanitäre oder andere Verbote handelt, die durch die Notwendigkeit des Schutzes von Menschen, Tieren oder landwirtschaftlichen Pflanzungen hervorgerufen werden, oder welche im Zusammenhang stehen mit den Hilfsmitteln, die auf dem Territorium der einen oder anderen vertragschliessenden Regierung bezüglich solcher Waren benutzt werden, die eine direkte oder indirekte Prämie auf dem Territorium des anderen vertragschliessenden Staates geniessen.

Artikel 6.

Die Waren oder Erzeugnisse jeder vertragschliessenden Regierung, welche in das Territorium des anderen Staates exportiert werden, dürfen nicht mit besonderen oder höheren Steuern oder Zöllen belegt werden, wie ähnliche Waren oder Erzeugnisse, welche in irgendeinen anderen ausländischen Staat exportiert werden. Desgleichen dürfen keine Verbote oder Einschränkungen stattfinden bezüglich des Warenexports aus einem vertragschliessenden Staat in den anderen, welche sich nicht ebenfalls auf den Export ähnlicher Waren in einen anderen ausländischen Staat beziehen.

Artikel 7.

Als Ausnahme von den allgemeinen Verpflichtungen der lettländischen Regierung, das Meistbegünstigungsrecht dem Handel der Territorien Seiner Majestät von Grossbritannien zu gewähren, gilt, dass Seine Majestät von Grossbritannien nicht verschiedene Zollprivilegien und andere Erleichterungen für sich beanspruchen wird, die Lettland, Russland, Estland und Finnland zuerkannt oder zuerkennen wird, solange Lettland solche Privilegien oder Erleichterungen auch gegenüber anderen auswärtigen Staaten nicht in Anwendung bringen wird.

Artikel 8.

Die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der gegenseitigen Meistbegünstigungsrechte beziehen sich ohne Einschränkungen ebenfalls auf Handlungsreisende und deren Warenmuster. Handelskammern, wie auch andere Handelsvereinigungen und anerkannte kaufmännische Unternehmungen in den Territorien der vertragschliessenden Staaten, sind in Uebereinstimmung mit den ihnen gegebenen Vollmachten gegenseitig anzuerkennen als Institutionen, die die Kompetenz besitzen, Handelsreisenden verschiedene erforderliche Zeugnisse auszustellen.

Die von Handelsreisenden in das Territorium einer jeden vertragschliessenden Regierung eingeführten Warenmuster sind zeitweilig von Steuern zu befreien, in Uebereinstimmung mit den Zollgesetzen und Formalitäten, die erlassen worden sind, um entweder den Rücktransport solcher Muster oder die Zahlung der Zollgebühren für dieselben sicher zu stellen, falls sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Zeit re-exportiert werden. Die genannten Vorrechte erstrecken sich nicht auf Waren, die nach ihrer Quantität oder ihrem Wert nicht als Muster angesehen werden können oder ihrer Natur nach nicht beim Rücktransport identifiziert werden können.

Die Marken oder Siegel, mit denen Zollbehörden eines Staates während des Imports diese Muster versehen haben, und das offiziell bestätigte Verzeichnis dieser Muster nebst deren vollständiger Beschreibung sind von den Zollbeamten des anderen Staates als Bestätigung ihres Charakters als Muster anzuerkennen und sind von einer Besichtigung befreit, sofern nicht die Notwendigkeit vorliegt, sich davon zu überzeugen, ob die vorgestellten Muster mit dem im Verzeichnis angegebenen identisch sind. Dennoch können die Zollbehörden eines jeden Staates in besonderen Fällen ergänzende Marken auf solchen Mustern anbringen, falls sie derartige Vorsichtsmassregeln für notwendig erachten.

Artikel 9.

Es dürfen zugunsten des Staates, der örtlichen Selbstverwaltungen oder Korporationen für Waren oder Erzeugnisse des anderen Staates keine höheren oder drückenderen inländischen Steuern, die die Erzeugung oder den Verbrauch von Waren auf dem Territorium der einen oder der anderen vertragschliessenden Regierung behindern oder behindern können, erhoben werden, als für derartige Waren des eigenen Staates.

Die Waren oder Erzeugnisse des einen oder anderen vertragschliessenden Staates, die in das Territorium des anderen Staates zur Aufbewahrung oder zum Transit eingeführt werden, unterliegen keinerlei inländischen Steuern. Es ist hierbei zu bemerken, dass die gewöhnlichen Hafensteuern nicht unter diesen Artikel fallen und solche erhoben werden können.

Artikel 10.

Die Gründung und die Tätigkeit von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, wie anderer Gesellschaften und Vereinigungen, d. h. Handels-, Industrie-, Finanz-, Transport-, Schiffahrt- und Versicherungsgesellschaften und Vereinigungen, sind den Gesetzen und Bestimmungen desjenigen Staates unterworfen, auf dessen Territorium sie sich befinden.

Dieser Artikel ist so zu verstehen, dass er nicht das Recht gibt, auf gesetzgeberischem oder anderem Wege den Gesellschaften der vertragschliessenden Regierungen, die auf dem Territorium des anderen vertragschliessenden Staates tätig sind, irgendwelche besonderen Bestimmungen aufzuerlegen, die weniger günstige Rechte enthalten, als diejenigen, die den nationalen oder ausländischen Gesellschaften zuerkannt worden sind, die auf demselben Territorium arbeiten.

Artikel 11.

Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, wie auch andere Handels-, Industrie- und Finanzvereinigungen, die auf Grund der Gesetze der einen oder anderen vertragschliessenden Regierung bestehen oder gegründet werden und auf dem Territorium des anderen Staates registriert sind, haben das Recht, auf dem Territorium des anderen Staates vor den Gerichtsinstitutionen als Kläger oder Beklagte auf Grund der Gesetze des betreffenden Staates aufzutreten.

Artikel 12.

Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, jeder (auf Grund der Gesetze des anderen Staates organisierten) Gesellschaft, falls diese auf ihrem Territorium tätig sein will, keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen bei der Gründung von Filialen oder bei Arbeiten zum Zweck der Ausübung der kaufmännischen und industriellen Tätigkeit, des Versicherungs- und Bankwesens oder einer anders benannten Beschäftigung, die anderen ausländischen Bürgern gestattet ist oder gestattet werden kann; in bezug auf die Erlassung und die Anwendung von Gesetzen und Bestimmungen, welche die Erhebung der Steuern von derartigen Gesellschaften und Filialen bezwecken, sollen sich die vertragschliessenden Staaten durch das in Artikel 1 des vorliegenden Vertrages ausgesprochene Prinzip leiten lassen, d. h. das Steuererhebungssystem soll derartig festgelegt und gehandhabt werden, dass die nationalen Gesellschaften des anderen vertragschliessenden Staates und die Gesellschaften, die auf dem Territorium des vertragschliessenden Staates gegründet sind, in dieser Hinsicht nach Möglichkeit auf gleiche Grundlagen gestellt werden.

Artikel 13.

Beide vertragschliessenden Regierungen haben die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um innerhalb ihrer Staatsgrenzen den Ver-

kehr auf den Eisenbahn- und Wasserwegen, die für den internationalen Transit benutzt werden, zu erleichtern und zu fördern. Es darf kein Unterschied gemacht werden in bezug auf Nationalität der Person, der Schiffsflagge, den Ursprungsort, das Verlassen des Hafens, den Aus- und Einreiseort, die Bestimmung oder in bezug auf irgendwelche Umstände, die sich auf Eigentumsrecht von Waren oder Schiffen beziehen, welche zu Lande oder mit Hilfe anderer Transportmittel befördert werden.

Um die Ausführung obengenannter Bestimmungen sicherzustellen, gestatten die vertragschliessenden Regierungen den Transit durch ihre Territorialgewässer in Uebereinstimmung mit den gewöhnlichen Bestimmungen und Reservatrechten.

Der Transitverkehr als solcher unterliegt keinen besonderen Abgaben (eingerechnet Ein- und Ausfuhr), ausgenommen die Abgaben, die zur Deckung der Unkosten für die Berechnung und Verwaltung erforderlich sind. Es ist dies so zu verstehen, dass die erforderlichen Hafengebühren nicht unter diesen Artikel fallen und solche daher erhoben werden können.

Keine von den vertragschliessenden Regierungen ist gezwungen, auf Grund dieses Artikels den Transit von solchen Passagieren zuzulassen, deren Einreise in ihr Territorium verboten ist, oder einen Transit von solchen Waren, deren Einfuhr aus Rücksicht auf die Sicherheit des Staates und die Gesundheit der Einwohner oder den Schutz gegen Tier- oder Pflanzenkrankheiten nicht gestattet ist.

In bezug auf diesen Artikel sind Personen, Bagage oder Waren, wie auch Schiffe, die auf dem Landwege befördert werden und andere Transportmittel so aufzufassen, als ob sie sich auf dem Transit durch das Territorium des vertragschliessenden Staates befinden, auch in dem Falle, wenn die Durchfahrt durch das Territorium mit oder ohne Umladen, Einspeicherung, Teilung der Schiffsladung oder Aenderung der Transportart nur einen Teil des Reiseweges darstellt, der ausserhalb der entsprechenden Grenzen desjenigen Staates beginnt oder endet, durch dessen Territorium der Transit vor sich geht.

Artikel 14.

Jede der vertragschliessenden Regierungen hat den Schiffen des anderen Staates den Import und Export aller solcher Waren, die gesetzlich ein- und ausgeführt werden dürfen, sowie auch die Reise von Passagieren von oder bis zu ihrem entsprechenden Lande zu gestatten. Diese Schiffe, ihre Ladung und Passagiere geniessen dieselben Privilegien, wie die nationalen Schiffe, deren Ladung und Passagiere und unterliegen keinen anderen oder höheren Steuern oder Abgaben, als die nationalen Schiffe, Ladungen oder Passagiere, oder diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 15.

In bezug auf die gegenseitigen nationalen Konzessionsvergünstigungen betreffend Schiffahrtsangelegenheiten schliesen die Bestimmungen

dieses Vertrages nicht die Küstenschiffahrt ein, in welcher die Untertanen und Schiffe der vertragschliessenden Staaten die Rechte der meistbegünstigten Nation geniessen.

Die britischen und lettländischen Schiffe können dessenungeachtet sich von einem Hafen zum anderen begeben, um ihre aus dem Auslande kommende Ladung oder Passagiere ganz oder teilweise von Bord zu bringen, oder aber, um ihre Ladung oder Passagiere ganz oder zum Teil ins Ausland zu befördern.

In diesem Artikel ist auch vorgesehen, dass, falls einer der vertragschliessenden Staaten seine Küstenschiffahrt mit nationalen Fahrzeugen unterhält, es den Schiffen des anderen Staates, wenn sie die Schiffahrt von oder bis zu den Häfen ausserhalb der Grenzen des Küstenschiffahrtsgebietes unterhalten, nicht verboten ist, zwischen diesen beiden Häfen des ersteren Staates Passagiere zu befördern, die Transitbillette oder Waren vorweisen können, die auf Grund von direkten Konnossementen von oder bis zu den Häfen ausserhalb der oben angeführten Grenzen befördert werden. Bei einer solchen Beförderung geniessen diese Schiffe, wie auch ihre Passagiere und Ladungen die vollen Rechte dieses Vertrages.

Artikel 16.

In allen Angelegenheiten, die sich auf den Aufenthalt der Schiffe, deren Ein- und Ausladen in den Häfen, Docks und auf den Reeden der vertragschliessenden Staaten beziehen, verpflichten sich beide Teile gegenseitig, anderen ausländischen oder ihren eigenen Schiffen keinerlei Privilegien oder Freiheiten zu gewähren, ohne diese auch dementsprechend auf die Schiffe der Gegenpartei anzuwenden.

Artikel 17.

In bezug auf Tonnage-, Hafen-, Lotsen- Leuchtturm-, Quarantäne- und ähnliche Steuern oder Abgaben, die im Namen oder zum Besten von Staat, örtlichen Behörden, Privatpersonen, Korporationen oder irgend welchen anderen Institutionen erhoben werden, geniessen die Schiffe der vertragschliessenden Regierungen in den Häfen des anderen Staates keine geringeren Rechte, als solche den nationalen oder anderen ausländischen Schiffen zuerkannt werden.

Artikel 18.

Jedes Schiff einer der vertragschliessenden Regierungen, das durch Unwetter oder besondere Umstände gezwungen ist, Zuflucht in einem Hafen des anderen Staates zu suchen, kann nach seinem Gutdünken dort sämtliche Reparaturen ausführen, sich die notwendigen Schiffsutensilien besorgen und wieder in See stechen, ohne andere Steuern zu zahlen, als solche, die in diesem Falle die eigenen Schiffe des betreffenden Staates zu zahlen hätten. Wenn der Kapitän eines Handelsschiffes zur Deckung der Unkosten gezwungen sein sollte,

einen Teil der Ladung zu verkaufen, so unterliegt er den Bestimmungen und Steuern, die in dem Zufluchtshafen bestehen.

Wenn ein Schiff einer vertragschliessenden Regierung in den Küstengewässern des anderen Staates strandet oder untergeht, so sind das Schiff und alle seine Teile, ebenso Möbel und Zubehör, wie auch die von der Ladung geretteten Waren, eingerechnet die ans Ufer gespülten, oder im Fall des Verkaufs deren Wert, desgleichen alle Urkunden, die auf dem havarierten Schiff gefunden werden, den Eigentümern des Schiffes, der Waren und der betreffenden Gegenstände oder deren Agenten auf ihre Aufforderung hin zu übergeben. Wenn sich solche Eigentümer oder Agenten nicht einfinden sollten, so werden das geborgene Schiff, wie auch die Waren und alle Sachen und Gegenstände, soweit solche als Eigentum der Bürger oder Untertanen des anderen vertragschliessenden Staates anerkannt werden, dem Konsularbeamten dieser vertragschliessenden Regierung übergeben, in dessen Rayon das Schiff gestrandet oder untergegangen ist, wenn der Konsularbeamte solches in der vom Gesetz des betreffenden Staates vorgesehenen Zeit beantragt, und diese Konsularbeamten, Eigentümer und Bevollmächtigte bezahlen alsdann nur diejenigen Ausgaben, welche durch die Bewachung der Gegenstände, deren Bergung und andere Unkosten entstanden sind und zwar in der Höhe, wie sie in ähnlichem Falle ein nationales Schiff im Fall des Beschädigtwerdens oder des Unterganges zahlen würde.

Die vertragschliessenden Regierungen einigen sich des weiteren dahin, dass die geretteten Gegenstände nicht mit Zollgebühren zu belegen sind, ausgenommen den Fall, dass sie für den inneren Konsum verwandt werden.

Wenn ein Schiff, das durch Unwetter genötigt ist, Zuflucht zu suchen, strandet oder Havarie erlitten hat, und der Schiffseigentümer oder dessen Agent nicht zur Stelle ist, oder falls er anwesend ist und darum nachsucht, sind die betreffenden Konsularbeamten bevollmächtigt, ihren Landsleuten Hilfe angedeihen zu lassen.

Artikel 19.

Sämtliche Schiffe, die nach den Gesetzen Grossbritanniens als britische Schiffe anzusehen sind, und sämtliche Schiffe, die nach den Gesetzen Lettlands als lettländische Schiffe anzusehen sind, haben in Erfüllung dieses Vertrages als britische oder lettländische Schiffe zu gelten.

Artikel 20.

Jede vertragschliessende Regierung hat das Recht, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten auf dem Territorium des anderen Staates zu ernennen, jedoch können diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ihre Obliegenheiten nicht übernehmen, bevor sie nicht von der Regierung, bei der sie akkreditiert sind, anerkannt und bestätigt worden sind.

Artikel 21.

Die Konsularagenten jeder der vertragschliessenden Regierungen erweisen in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen den Konsularbeamten des anderen Staates jegliche Hilfe bei der Festnahme von Schiffsdesserteuren.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Bürger oder Untertanen desjenigen Staates, auf dessen Territorium die Desertion erfolgte.

Artikel 22.

Die Bürger oder Untertanen einer jeden vertragschliessenden Regierung geniessen auf dem Territorium des anderen Staates bezüglich der Erteilung von Patenten auf Erfindungen, Warenzeichen und -Bezeichnungen, sowie der Urheberrechte auf Werke der Literatur und Kunst dieselben Rechte, welche die Gesetze des betr. Staates ihren Bürgern oder Untertanen zuerkennen oder zuerkennen können.

Artikel 23.

Lettland erklärt sich einverstanden, auf Grund der Gegenseitigkeit sämtliche britischen Untertanen zustehenden Rechte auf industrielles, literarisches oder künstlerisches Eigentum anzuerkennen und zu schützen, die bestehen oder vor dem Kriege und der Revolution in denjenigen Teilen des Russischen Reiches bestanden haben, die jetzt an Lettland übergegangen sind.

Zu diesem Zwecke gewährt Lettland einen angemessenen Zeitraum für Restituierung dieser Rechte.

Dieser Artikel ist so zu verstehen, dass bezüglich der oben angeführten Bestimmungen Lettland sowohl dokumentarische Beweise, wie auch eine Registrierung dieser Rechte verlangen kann.

Patente und Warenzeichen, welche bis zum Tage des Abschlusses dieses Vertrages in Lettland registriert sind, können, falls es sich herausstellt, dass sie identisch sind mit solchen, welche britische Untertanen früher in Russland haben registrieren lassen, in Lettland nur auf gerichtlichem Wege aufgehoben werden. Die lettländische Regierung verpflichtet sich, im Laufe von sechs Monaten nach Ratifizierung dieses Vertrages entsprechende Gesetze über die Annullierung in dieser Weise registrierter Patente und Warenzeichen zu erlassen.

Artikel 24.

Sämtliche Waren, auf denen sich Marken oder Bescheinigungen befinden, die als Ursprungsort den einen oder anderen vertragschliessenden Staat angeben, sind, falls sich diese Warenzeichen als gefälscht erweisen, zu konfiszieren. Die Konfiskation kann entweder in dem Staate vorgenommen werden, wo diese Marken gefälscht worden sind, oder in dem, in den sie importiert werden.

Die Konfiskation ist entweder auf Grund eines Gesuches der Behörden des betreffenden Staates oder eines solchen der interessierten Personen vorzunehmen in Uebereinstimmung mit den inneren Gesetzen eines jeden Staates, jedoch sind die betreffenden Behörden nicht verpflichtet, Transitwaren zu konfiszieren.

Die Gerichte eines jeden Staates entscheiden darüber, welche Arten von Waren den Bestimmungen dieses Artikels nicht unterliegen.

Artikel 25.

Dieser Vertrag kann den vertragschliessenden Staaten nicht das Recht geben, irgend welche Verpflichtungen zu verlangen, welche den allgemeinen internationalen Konventionen widersprechen, deren Mitglieder Seine Majestät der König von Grossbritannien oder der Präsident der Republik Lettland sind oder sein können.

Artikel 26.

Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich nicht auf Indien und die übrigen autonomen Dominions, Kolonien, Possessionen oder Protektorate Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien, bevor der Vertreter Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien in Riga nicht die Absicht Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien über die Ausdehnung vorliegender Bestimmungen auf irgend eines dieser Territorien mitgeteilt hat.

Dessen ungeachtet geniessen Waren und Erzeugnisse aus Indien, sowie den übrigen autonomen Dominions, Kolonien, Possessionen oder Protektoraten Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien in Lettland die vollen und uneingeschränkten Rechte der meistbegünstigten Nation so lange, als Indien und diese autonomen Dominions, Kolonien, Possessionen oder Protektorate den Waren und Erzeugnissen Lettlands keine geringeren Vorrechte gewähren, als Waren und Erzeugnissen anderer ausländischer Staaten.

Artikel 27.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, welche sich auf Indien und die autonomen Dominions, Kolonien, Possessionen oder Protektorate Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien beziehen, sind ebenso auf jedes Territorium auszudehnen, für welches Seine Majestät der König von Grossbritannien das Mandat des Völkerbundes erhalten hat.

Artikel 28.

Dieser Vertrag ist zu ratifizieren und die Ratifikationsdokumente sind in London in möglichst kurzer Zeit auszutauschen. Der Vertrag tritt sofort nach seiner Ratifikation in Kraft und bleibt in Kraft im Laufe von zwölf Monaten nach dem Tage der Kündigung desselben durch eine der vertragschliessenden Regierungen.

Jedoch hat jede der vertragschliessenden Regierungen das Recht, diesen Vertrag, soweit er sich bezieht auf Indien und ein jedes der autonomen Dominions, Kolonien, Possessionen oder Protektorate Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien oder ein jedes Territorium, für welches Seine Majestät der König von Grossbritannien vom Völker-

bund das Mandat erhalten hat und auf welche die Artikel 26 und 27 angewandt werden, durch vorhergehende zwölfmonatige Kündigung jederzeit besonders zu annullieren.

Zur Bestätigung dieses Vertrages haben die entsprechenden Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer Siegel unterschrieben.

Gegeben in London am 22. Juni 1923 in zwei Exemplaren.

Das Original haben unterschrieben:

L. G. V. G. Bisseneeks,

G. G. Curzon of Hedleston.

(Vald. Vēstn. Nr. 147 vom 22 Juli 1923.)

XIII. Lettlands Handelsflotte.

Auf Veranlassung eines bekannten lettischen Schriftstellers und Förderers der national-lettischen Idee, hat die russische Regierung, wohl aus innerpolitischen Rücksichten, schon in den 60-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts, der Errichtung von Schulen für das Seewesen in Lettland grosse Aufmerksamkeit zu schenken begonnen. Die bereits bestehenden Schulen in Riga und Libau wurden reorganisiert und gleichzeitig wurden auch solche Schulen in anderen Städten Lettlands eröffnet. Diese Schulen weckten Interesse bei der örtlichen Bevölkerung für den Schiffbau. Es handelte sich zuerst nur um den Bau von Holzschiffen, dank der billigen Holzmaterialien und Arbeitskräfte. In Ermangelung der notwendigen Kapitalien für den Bau von grösseren Schiffen wurde dieses nach genossenschaftlichem Prinzip bewerkstelligt. Fischer und kleinere Landbesitzer an der Seeküste investierten ihre Ersparnisse und Arbeit in solchen Unternehmen. Zuerst begnügten sich diese Schiffe mit Fahrten nur längs der Küste des Baltischen Meeres. Mitte der 80-iger Jahre jedoch wagten sich schon solche Schiffe nach den Zentralamerikanischen Häfen.

Solche Fahrten waren sehr gewinnbringend für die Unternehmer, was einen Ansporn zur weiteren Entwicklung des Schiffbaus bildete. Auch die russische Regierung förderte durch verschiedene Massnahmen, wie z. B. durch die zollfreie Einfuhr von ausländischem Bedarfsmaterial, wie auch durch die Ausreichung von billigem Holzmaterial, den Schiffbau. Im Laufe der Zeit wurden auch Schiffe im Auslande erworben. Die Handelsflotte entwickelte sich somit von Jahr zu Jahr und erreichte ihren Höhepunkt am 1. Januar 1914.

Der Weltkrieg hat dieser Entwicklungsperiode ein jähes Ende gesetzt. Ein grosser Teil der Handelsschiffe wurde vernichtet und viele sind nach Russland evakuiert worden. Ausserdem war der Verkehr dank der Minengefahr und dem schlechten Zustande der Häfen sehr erschwert. Schon im Jahre 1920 begann die lettländische Regierung der Wiederaufrichtung der Handelsflotte grosse Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um den Bau der Holzschiffe zu fördern, hat bereits am 7. Dezember 1920 die lettländische Regierung ein Gesetz über die Ausreichung von billigen Holzmaterialien aus den Staatsforsten angenommen. Ferner wurden aus Staatsmitteln Kredite für den Bau, die Remonte und den Ankauf von Schiffen bewilligt. In den letzten Jahren sind Aktiengesellschaften mit verhältnismässig grossen Kapitalien gebildet worden, die Schiffe im Auslande erworben haben. Dank diesen Umständen ist die lettländische Handelsflotte nunmehr wieder auf dem Wege allmählich ihren früheren Platz einzunehmen.

Zu Anfang des Jahres 1924 besass Lettland 96 Handelsschiffe mit 31 170 Netto-Reg.-To. gegen 45 Schiffe mit 8,915 Netto-Reg.-To. Gesamtinhalt zum 1. Januar 1920.

Die stufenweise Entwicklung der Handelsflotte im Vergleich zu 1914 zeigt folgende Tabelle:

Zum 1. Jan.	Dampfer		Segelschiffe		Motorsegel- schiffe		Insgesamt	
	Anzahl	Netto- To.	Anzahl	Netto- To.	Anzahl	Netto- To.	Anzahl	Netto- To.
1914	59	45 528	270	24 528	4	237	333	87 960
1920	5	1 469	39	7 251	1	195	45	8 915
1921	11	5 152	45	7 835	2	215	58	13 202
1922	19	13 415	53	8 505	8	667	80	22 587
1923	20	12 741	59	8 536	9	781	88	22 058
1924	31	22 763	56	7 700	9	707	96	31 170

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass der Gesamttonneninhalt der Dampfer zum 1. Januar 1924 bereits 50,4 % des Gesamttonneninhalts von 1914 erreicht hat. Zur besseren Beleuchtung sei noch folgende Vergleichstabelle angeführt:

Zum 1. Januar	Dampfer	Segel- schiffe	Motorsegel- schiffe	Insgesamt
	Netto-To. in %/0/0 gegen 1914	Netto-To. in %/0/0 gegen 1914	Netto-To. in %/0/0 gegen 1914	Netto-To. in %/0/0 gegen 1914
1914	100	100	100	100
1920	3,2	17,0	82,3	10,1
1921	11,4	18,4	90,7	15,1
1922	29,7	20,1	281	25,7
1923	28,2	20,1	329	25,1
1924	50,4	18,1	298	35,5

Für die weitere Entwicklung der Handelsflotte wird man durch die Schaffung eines hypothekarischen Kredits Sorge tragen müssen. In der Tat wurden in dieser Richtung von der Regierung schon Massnahmen getroffen. Die neugegründete Hypothekenbank wird auch diese Aufgabe zu lösen haben.

Mit der Aufnahme der ausländischen Handelsbeziehungen hat seit 1920 auch der Schiffsverkehr in den lettländischen Häfen stark zugenommen. Tausende Schiffe verschiedener Nationen besuchen jährlich die lettländischen Häfen. Diese Bewegung charakterisieren am besten folgende Zahlen über die eingelaufenen Schiffe in den drei lettländischen Haupthäfen: Riga, Libau und Windau.

Jahre	Eingel. Schiffe	Netto.-Reg. To. Inhalt
1912	5453	3 494 946
1920	1753	465 698
1921	2104	784 850
1922	2801	1 282 009
1923	3457	1 427 523

In den letzten Jahren ist der Schiffsverkehr mit den bedeutenden westeuropäischen Häfen wie auch teilweise mit Amerika wieder aufgenommen worden. So ist der Verkehr mit London, Hamburg, Stockholm, Antwerpen, Kopenhagen, Stettin, Danzig, New York und anderen Häfen hergestellt worden.

Das Seedepartement des Finanzministeriums, in dessen Bereich sich die Leitung und Aufsicht der Schifffahrt und der Förderung der Handelsflotte befindet, hat für die Reform der veralteten, den neuen Verhältnissen nicht mehr angepassten russischen Gesetzgebung, das Seewesen betreffend, Sorge getragen. Eine grosse Anzahl alter Gesetze wurde aufgehoben und gleichzeitig mehrere neue einschneidende Gesetze angenommen. Von den neuen Gesetzen seien erwähnt: 1) das Gesetz über die Registrierung von Schiffen und die Erteilung von Flaggen-Patenten, 2) das Gesetz über die Vermessung von Schiffen, 3) das Gesetz über das Schiffsrecht, 4) das Gesetz über Seeschulen, 5) das Gesetz über Tonnage, Baken und Lotsensteuer, 6) das Gesetz über Pud- und andere Steuern.

Samml. von Gesetzen 20
von 1923

Vom Landtag angenommen und vom
Staatspräsidenten veröffentlicht ist folgendes
Gesetz.

Gesetz über das Schiffsrecht.

(Valdibas Vēstnesis Nr. 56 vom 16. März 1923).

1. Die Beförderung von Waren und Personen mit Schiffen ist allen lettländischen wie auch ausländischen Staatsbürgern gestattet mit der Ausnahme, die in dem folgenden Artikel angegeben ist.

2. An den lettländischen Küsten und in den Binnengewässern ist die Schifffahrt nur denjenigen Schiffen gestattet, die lettländischen Staatsbürgern oder lettländischen Gesellschaften gehören.

Anmerkung: Falls lettländischen Bürgern gehörige Schiffe oder Teile derselben auf dem Erbwege in den Besitz von ausländischen Bürgern übergehen, so verliert das Schiff nach einem Jahre, gerechnet vom Sterbetage des Erblassers, das Recht auf die Fahrt an der lettländischen Küste und in den Binnengewässern.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Art. 164 und 165 des 1. Teils 2. Buch, 2. Abschnitt des russischen Handelsgesetzes (Russische Gesetzessammlungen Band XI 2. Teil) aufgehoben.

R i g a, den 16. März 1923.

Staatspräsident J. Č a k s t e.

Samml. von Gesetzen 21
von 1923.

Vom Landtag angenommen und vom
Staatspräsidenten veröffentlicht wird folgen-
des Gesetz.

Gesetze über die Registrierung von Schiffen und Ausreichung des Flaggenpatents.

1. Es ist gestattet, allen Schiffen unter lettländischer Flagge zu fahren, welche lettländischen und ausländischen Bürgern, Gesellschaften und juristischen Personen gehören, falls sie in den Häfen Lettlands registriert sind oder eine vorherige Registration derselben bei den auswärtigen Konsular-Vertretungen erfolgt ist, und falls die Wohnorte der Hauptdisponenten von Schiffen und die Verwaltungen von Schifffahrtsgesellschaften sich in Lettland befinden.

2. Alle für Seeschifffahrt bestimmten Handelschiffe, welche mehr als 20 Bruttoregistertons umfassen, müssen in der Hafenverwaltung registriert werden.

Schiffe, deren Bruttoregistertonnage weniger als obige Norm betragen, brauchen nicht registriert zu werden, solches kann jedoch auf Wunsch des Eigentümers geschehen.

Alle in den Häfen Lettlands registrierten Schiffe erhalten ein Zertifikat über die erfolgte Registration resp. Teilzertifikate und das Flaggenpatent.

Seeuntauglichen Schiffen werden keine Flaggenpatente ausgereicht.

Anmerkung: Alle Schiffe unter 20 Bruttoregistertons, sowie auch alle Boote, sind in besondere Schiffsverzeichnisse laut Bestimmungen des Finanzministeriums einzutragen.

3. Die Registration von Schiffen kann in jedem Hafen Lettlands vorgenommen werden, in welchem sich eine Hafenverwaltung befindet.

Bei der Registration ist folgendes anzugeben: Name des Schiffes, Bestimmung und Art (Dampfschiff, Segel- oder Motorschiff), Takelage und Triebkraft, Schiffsdimension, Grösse in Registertons oder Kubikmetern, die Stärke der Maschinen in indizierten Pferdekraften, Kesselvolumen, wo und wann das Schiff erbaut wurde, oder ob von Bürgern auswärtiger Staaten erworben.

Bei der Anmeldung sind folgende Belege hinzuzufügen: 1. Ein Beweis dafür, dass der Dampfer das Recht hat, unter lettländischer Flagge zu fahren. 2. Schiffsdokumente oder Buch, laut welchem das Eigentumsrecht ersichtlich ist. 3. Der Messbrief und 4. Bescheinigung über die Seetauglichkeit oder von Klassifikationsvereinen, die vom Staate bestätigt sind, ausgereichte Klassifikationszertifikate.

4. In das Schiffsregister ist nachstehendes einzutragen:

- 1) Wann und unter welcher Nummer wurde das Schiff in das Schiffsregister eingetragen.
- 2) Der Name des Schiffes und, falls dasselbe früher andere führte, so auch diese.

- 3) Name des Eigentümers, Vorname und Vatersname, Staatsangehörigkeit und der ständige Wohnort; alle Namen, Vornamen und Vatersnamen der Miteigentümer und Disponenten und die den Miteigentümern gehörigen Teile des Dampfers; juristische Personen, Handels- und andere öffentlichen Gesellschaften müssen ihre Namen, den Wohnort der Verwaltungen, sowie die Namen, Vornamen und Familiennamen der Bevollmächtigten angeben; bei Kommandit- und Aktienkommanditgesellschaften — die Namen, Vornamen und Vatersnamen der persönlich verantwortlichen Mitglieder.
- 4) Die Grundlage des Besitzrechtes resp. Teilbesitzrechtes am Schiffe (wo, wann und von wem das Schiff erbaut oder erworben ist).
- 5) Die Hauptdimensionen des Schiffes und Tonnage laut Messbrief, Hauptbaumaterial und das Flaggenerkennungs-signal.
- 6) Bestimmung und Art des Schiffes, Takelage und Triebkraft; die Stärke der Maschinen in indizierten Pferdekräften.
- 7) Daten über die Klassifikation des Schiffes.
- 8) Die nach der Registration vorgenommenen Umbauten, falls durch dieselben in der Schiffstonnage oder Art des Schiffes eine Aenderung eingetreten ist.
- 9) Die das Schiff belastenden Schulden.

5. Als Zugehörigkeitshafen des Schiffes gilt derjenige, in welchem die Registration erfolgte. Bis zur Registration des Schiffes gilt als Zugehörigkeitshafen derjenige, in welchem der Eigentümer wohnt oder der dem Wohnort des Eigentümers nächstliegende Hafen. Gehört das Schiff mehreren, so ist im Zusammenhange mit diesem Paragraphen, der Wohnort der Disponenten in Betracht zu ziehen. Falls das Schiff im Auslande, ausländischen Bürgern gehörig, erworben wurde, so gilt als Zugehörigkeitshafen bis zur Registration derjenige, in welchem das Flaggenpatent vorgewiesen wurde.

6. Indem die Flaggenpatente an die Schiffe zur Ausreichung gelangen, werden von den Schiffseigentümern ausser der Zahlung für das Blankett des Flaggenpatents in der Höhe von Ls. 2, noch folgende Steuern erhoben:

- 1) Für die Ausreichung von Patenten an Kabotageschiffe werden für jede Bruttoregistertonne erhoben:
 - a) bis 100 Bruttoregistertons — 25 Sant., jedoch nicht weniger als 5 Ls.;
 - b) von 101—1000 Bruttoregistertons — 20 Sant., aber nicht weniger als 25 Ls.
 - c) Schiffe, die mehr als 1000 Bruttoregistertons umfassen, 15 Sant., jedoch nicht weniger als 200 Ls.
- 2) Für die Ausreichung von Patenten für weite Fahrten für jede Bruttoregistertonne:
 - a) bis 100 Bruttoregistertons — 25 Sant., jedoch nicht weniger als 5 Ls.;

- b) von 101—1000 Bruttoregistertons — 25 Sant., jedoch nicht weniger als 30 Ls.;
- c) Schiffe, die mehr als 1000 Bruttoregistertons umfassen — 20 Sant., aber nicht weniger als 250 Ls.

Anmerkung: Falls lettländische Bürger und überhaupt juristischen Personen gehörige Schiffe ihre früheren russischen Flaggenpatente umtauschen wollen, so wird bloss eine Zahlung für das Blankett erhoben.

7. Im Falle Rechtsverlustes eines Schiffes, unter lettländischer Flagge zu fahren, oder infolge Seeuntauglichkeit desselben, oder wenn es aus einem anderen Grunde als untauglich anerkannt wird, ist das Flaggenpatent in kürzester Zeit an die Hafenverwaltung zurückzusenden, wo das Schiff registriert wurde.

8. Jegliche Aenderung im Bestande der Schiffseigentümer (Verkauf, Uebertragung in Erbschaftsfällen) ist in das Schiffsregister einzutragen und im Zertifikat der Schiffsregistration oder in einem Teil der Zertifikate und im Flaggenpatent zu vermerken. Solange solch ein Vermerk nicht eingetragen ist, sind Aenderungen im Bestande der Schiffseigentümer für dritte Personen als für nicht bindend anzusehen.

9. Falls der Schiffseigentümer die Absicht hat, das Schiff in einem anderen Hafen registrieren zu lassen, so muss hierüber eine Mitteilung an die Hafenverwaltung ergehen, bei welcher die Registration erfolgte, wobei das Flaggenpatent, das Zertifikat der Schiffsregistration oder das Teilzertifikat hinzugefügt werden muss.

Nach erfolgter Anmeldung wird das Schiff aus der Hafenschiffsregistratur gestrichen, wobei im Flaggenpatent oder im Registrationszertifikat resp. im Teilzertifikat vermerkt wird, dass der Inhalt erwähnter Dokumente übereinstimmt mit den bis zum Ausschlussstage im Schiffsregister eingetragenen Daten und werden diese Dokumente an die Hafenverwaltung abgesandt, welche die neue Registration des Schiffes vornehmen soll. Auf Grund der übersandten Dokumente registriert die zuständige Hafenverwaltung in ihrem Schiffsregister und reicht an Stelle der eingesandten Dokumente dem Schiff das neue Flaggenpatent aus, ferner das Zertifikat der Schiffsregistration oder Teilzertifikate, wobei der stattgefundene Tausch der Hafenzugehörigkeit im Messbrief vermerkt wird.

Für die Umregistrierung der Schiffe wird von den Schiffseigentümern ausser der Zahlung für das Flaggenpatent und Zertifikatblankette der Schiffsregistration noch eine Steuer in der Höhe von 10% von den im Paragraph 6 angeführten Tarifen erhoben, jedoch nicht weniger als 5 Ls.

Indem die Schiffe ihren Zugehörigkeitshafen tauschen, muss gleichfalls die Aufschrift inbezug auf den Zugehörigkeitshafen geändert werden.

Anmerkung: Eine Namensänderung darf am Schiff nur mit Erlaubnis des Finanzministeriums vorgenommen werden.

10. Falls beim Umbau des Schiffes die im Schiffsregister eingetragene Tonnage und Dimension des Schiffes eine Aenderung erfahren haben, so hat darüber der Schiffseigentümer oder der Bevollmächtigte im Laufe von 6 Wochen nach erfolgter Aenderung die nächste Hafenverwaltung in Kenntnis zu setzen, wobei der Eingabe das Flaggenpatent, der Messbrief und das Zertifikat der Schiffsregistration beizufügen sind. Die Aenderungen vermerkt die Hafenverwaltung in den eingereichten Dokumenten und berichtet darüber an die Hafenverwaltung, bei welcher das Schiff registriert ist, mit einem entsprechenden Vermerk im Schiffsregister.

Falls eine Aenderung am Schiff im Auslande vorgenommen wurde, so hat hierüber eine Meldung im Laufe von 6 Wochen nach Ankunft des Schiffes im lettländischen Hafen zu geschehen.

11. Ueber alle Eintragungen, Streichungen und Aenderungen in den Schiffsregistern haben die Hafenverwaltungen in gedrängter Form alle 3 Monate das Seedepartement in Kenntnis zu setzen.

12. Falls der Ankauf eines Schiffes durch einen lettländischen Bürger oder eine juristische Person im Auslande vor sich geht, so reicht der lettländische Konsul, nach erfolgter Prüfung über den tatsächlichen Ankauf des Dampfers durch einen lettländischen Bürger, ein temporäres Flaggenpatent aus: auf ein Jahr, falls das Schiff sich in Gewässern auswärtiger europäischer Staaten befindet, oder auf 2 Jahre, falls das Schiff in einem anderen Weltteil erworben wurde.

Anmerkung: Europas Häfen am Mittelmeer, Schwarzen und Asowsche Meer sind in diesem Falle den übrigen europäischen Häfen gleichgestellt.

13. Bei der Entgegennahme des Flaggenpatents setzt der Schiffseigentümer oder dessen Bevollmächtigter den Konsul schriftlich davon in Kenntnis, bei welcher Hafenverwaltung die Registration des Schiffes vorgenommen wird und überreicht gleichfalls ein Reversal, dass das Schiff vor Ablauf des temporären Flaggenpatents laut erfolgter Anmeldung im angezeigten Hafen registriert wird.

Hierüber setzt der Konsul das Seedepartement und die Hafenverwaltung, bei welcher das Schiff registriert werden soll, unverzüglich in Kenntnis.

14. Sowohl im temporären Flaggenpatent, als auch im Reversal des Schiffseigentümers oder dessen Bevollmächtigten ist zu vermerken, dass, falls der im Flaggenpatent angegebene Termin abläuft, das Schiff das Recht verliert, unter lettländischer Flagge zu fahren, sofern das Schiff im lettländischen Hafen nicht registriert worden ist.

Die Registration hat nach der Ankunft des Schiffes im lettländischen Hafen zu erfolgen, oder auch schriftlich, falls das Schiff nicht die Möglichkeit hat, zur rechten Zeit den lettländischen Hafen anzulaufen.

Im Falle, wenn besonders wichtiger Umstände wegen das Schiff nicht zur rechten Zeit im lettländischen Hafen registriert werden kann, hat der Kapitän hiervon den nächstbefindlichen Konsul in Kenntnis zu setzen.

Der Konsul verlängert dann das temporäre Flaggenpatent auf 6 Monate und berichtet hierüber unverzüglich an die nächste Hafenverwaltung, bei welcher die Registration vorgenommen werden soll, sowie auch dem Seedepartement.

Falls im Laufe der erwähnten 6 Monate die Gesetzesverordnungen bezüglich der Schiffsregistration und der Ausreichung des Flaggenpatents nicht erledigt worden sind, so verliert das Schiff das Recht, unter lettländischer Flagge zu fahren. Weitere Verlängerungen sind nicht zulässig.

15. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieht durch eine entsprechende Verfügung des Finanzministeriums.

16. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Handelsgesetz aufgehoben. (Sammlung russischer Gesetzes XI Band 2. Teil), 2. Buch I. Abteilung 3. Teil.)

„Valdības Vēstnesis“ Nr. 54 v. 13. III 1923.

Sammlung von Gesetzen.
16 von 1923.

Gesetz über die Vermessung von Schiffen.

(„Valdības Vēstnesis“ № 5 vom 14. III. 1923.)

1. Die Vermessung von lettländischen Schiffen hat nach dem System Mursom zu geschehen.

2. Der Vermessung unterliegt ein jeder für die Seeschifffahrt bestimmte Handelsdampfer, welcher einem lettländischen oder einem Bürger eines auswärtigen Staates gehört, in dem Fall, sofern der Dampfer mehr als 20 Brutto Reg.-To. umfasst und für die Ueberführung von Waren oder Passagieren gedacht ist.

Frei von jeglicher Vermessung sind solche Dampfer auswärtiger Staaten, mit denen die lettländische Regierung diesbez. Konventionen über die Anerkennung der gegenseitigen Vermessungsbücher abgeschlossen hat, oder Schiffe solcher Staaten, welche, ohne Konventionen geschlossen zu haben, die lettländischen Vermessungsbücher anerkennen und ihre Schiffe nach dem System Mursom vermessen. Schiffe solcher auswärtiger Staaten, welche die lettländischen Vermessungsbücher nicht anerkennen, werden beim Einlaufen in die lettländischen Häfen vermessen und wird ihnen ein Vermessungsbuch ausgehändigt.

Im Falle ein Dampfer teilweise oder völlig befrachtet ist und aus diesem Grunde die Vermessung nicht vorgenommen werden kann, so geschieht die Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren, wobei in solchem Fall ein temporäres Vermessungsbuch zur Ausreichung

gelangt, welches eine Gültigkeit nur bis zur völligen Löschung im lettländischen Hafen hat.

3. Im Falle, wenn nach der Ausreichung des Vermessungsbuches der in Betracht kommende Dampfer umgebaut worden ist und daher der Tonnageinhalt eine Veränderung erfahren hat, so ist der Dampfer, je nach dem Umbau, entweder von neuem oder nur teilweise zu vermessen und an Stelle des alten Buches wird ein neues ausgereicht.

4. Jeder lettländische Bürger, oder Bürger eines auswärtigen Staates, der Besitzer eines Dampfers ist, oder der in Betracht kommende Kapitän, hat die Hafenverwaltung beim Einlaufen in den Hafen über alle im Auslande erfolgten Umbauten in Kenntnis zu setzen, falls die Aenderungen in das Vermessungsbuch noch nicht eingetragen sind.

Gleichfalls sind über Veränderungen der Schiffsräumlichkeiten und der Tonnage Bericht zu erstatten, wobei die Resultate, im Einklang mit den Vermessungsbestimmungen, von der Bruttotonnage des Dampfers abzuziehen sind.

5. Bei Nichterfüllung des Paragraphen 4 wird der Schuldige mit doppelten Hafensteuern belegt, welche laut den Vermessungsergebnissen für die ganze Zeit berechnet werden, die der Dampfer nach der erfolgten Raumänderung in lettländischen Häfen verbracht hat.

6. Die Oberaufsicht über die Schiffsvermessung hat das Seedepartement. Die Vermessung der Schiffe geschieht durch die entsprechende Hafenverwaltung auf Grund einer schriftlichen Eingabe des Reeders oder des Kapitäns.

Die Hafenverwaltung übernimmt die Prüfung der Instrumente und der Vermessungsergebnisse. Alle Vermessungsdaten werden in ein für diesen Zweck bestimmtes Buch eingetragen, worauf auf Grund dieser Daten das Vermessungsbuch ausgereicht wird.

Die Administration des Schiffes hat Hilfe bei der Vermessung des Dampfers zu leisten und die entsprechenden Hinweise der entsprechenden Vermessungsbeamten der Hafenverwaltung zu befolgen.

7. Im Falle der Kapitän oder der Reeder mit den Vermessungsergebnissen nicht einverstanden ist, so steht ihm das Recht zu, an das Seedepartement eine Klage einzureichen, das nötigenfalls die Hafenverwaltung zu einer neuen Vermessung veranlassen kann, oder für Rechnung des Reeders einen Fachmann zur Prüfung der Vermessung hinaussendet. Das Seedepartement hat das Recht, von sich aus zu jeder Zeit das Schiff zwecks Kontrolle von neuem zu vermessen, das Auslaufen des Schiffes aber nicht aufhaltend.

8. Die Aufschriften der Blankette, der Vermessungsbücher und der Schnurbücher sind in lettischer und englischer Sprache nach der vom Finanzministerium bestätigten Form herzustellen. In die Vermessungsbücher sind einzutragen: Der Name des Schiffes, unter welcher Flagge das Schiff fährt, Zugehörigkeitshafen, Name des Reeders, das internationale Flaggensignal zur Erkennung des Schiffes, Triebkraft, wann, wo und aus welchem Material das Schiff gebaut ist Name des Erbauers, die Hauptdimensionen und Vermessungsergebnisse,

Das Vermessungsbuch hat die Brutto- und Nettotonnage in Kubikmetern zu enthalten, wobei folgendes Verhältnis angenommen wird: (eine Registertonne = 100 engl. Kubikf. = 2,83 Kubikmeter).

9. Das Vermessungsbuch wird erst nach endgültigem Bau des Schiffes ausgereicht.

Das Vermessungsbuch wird vom Hafenchef, dem Schiffsvermesser und dem Schriftführer unterzeichnet und mit einem Stempel versehen.

10. Falls das Vermessungsbuch verloren wird, so hat der Kapitän oder Reeder die nächste Hafenverwaltung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wobei das Abhandenkommen des Buches für Rechnung des Reeders im „Valdības Vēstnesis“ bekannt gemacht und ein Duplikat mit entsprechender Bemerkung ausgereicht wird.

Anmerkung: Von Schiffen, welche unter lettländischer Flagge fahren, wird keine besondere Zahlung für das Vermessen, ausser für das Flaggenpatent erhoben.

11. Für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird vom Finanzministerium eine entsprechende Verfügung herausgegeben; gleichfalls gibt das Finanzministerium die entsprechende Vermessungstaxe bekannt.

12. Mit diesem Gesetz wird das Handelsgesetz aufgehoben. (Samml. russischer Gesetze X. Band, Teil 2.) 2. Buch, 1. Abteilung, (2. Teil).

„Valdības Vestnesis“
12. März 1923.

Das Gesetz über die Freihäfen.

(Angenommen von der Konstituante am 20. Mai 1921, veröffentlicht im „Vald. Vēstn.“ № 118, vom 31. Mai 1921.)

1. Zwecks Förderung des Handels, der Industrie und der Schifffahrt Lettlands, sowie auch des internationalen Warenaustausches transitio Lettland — sind in Lettland Freihäfen einzurichten.

2. Zu einem Freihafen gehört ein eingefriedigtes Territorium nebst den entsprechenden Gewässern, in dem Waren ein- und ausgeladen und aufbewahrt, Gebäude und Niederlagen, Schiffswerften und Fabriken errichtet werden.

3. In bezug auf Akzise, Handelspatente, Zoll und Kommunalsteuern sind die Freihäfen exterritorial. Die im Freihafen abgeschlossenen Geschäfte sind auch von der Stempelsteuer befreit.

4. Die Freihäfen in Lettland kann der Staat mit seinen Mitteln einrichten und ausnutzen, oder zwecks Einrichtung und Ausnutzung den städtischen Selbstverwaltungen, den Börsenkomitees abtreten, oder die Monopolkonzession Gesellschaften übertragen, wobei Beteiligung ausländischen Kapitals nicht ausgeschlossen ist. Der Staat kann sich beteiligen oder nur die Aufsicht führen. Die territorialen Grenzen, die Art der Einrichtung und Ausnutzung und die Bestimmungen und Verträge sind auf gesetzgeberischem Wege zu bestätigen.

5. Die Aktionäre oder Teilhaber einer zwecks Einrichtung und Ausnutzung von Freihäfen zu gründenden Gesellschaft sind, falls sie Ausländer sind und im Auslande leben, von der Zahlung der Einkommensteuer für die Dividende befreit, welche ihnen vom Gewinn der Gesellschaft zukommt.

6. Die Konzessionen zur Einrichtung und Ausnutzung von Freihäfen sind auf eine bestimmte Frist zu erteilen.

7. Die polizeiliche Gewalt im Freihafen übt die Polizei auf Grund einer speziellen Instruktion aus, welche der Innenminister im Einvernehmen mit der Verwaltung des Freihafens herausgibt.

8. Die örtlichen Zollbeamten haben jederzeit freien Zutritt zu sämtlichen Teilen des Freihafens, sowie auch, im Einklang mit den in Lettland bestehenden Zollvorschriften, das Recht, jede Person zu durchsuchen, welche den Freihafen verlässt oder ihn betritt.

Es ist Pflicht der örtlichen Zollverwaltung, die Grenzen des Freihafens sowohl vom Festlande aus, als auch von der Wasserseite zu bewachen.

9. In Lettland hergestellte Waren, welche in den Freihafen geführt werden, sind den ins Ausland auszuführenden Waren gleichzustellen, mit Ausnahme der im § 20 genannten Zwecke. Falls derartige Waren aus dem Freihafen nach Lettland zurückgeführt werden, so ist für sie, falls bewiesen werden kann, dass sie aus Lettland stammen, kein Einfuhrzoll zu entrichten, sowie auch der eingezahlte Ausfuhrzoll zurückzuerstatten; falls bei Ausfuhr dieser Waren aus Lettland in den Freihafen der lettländische Staat irgendwelche Prämien gezahlt hat (Ausfuhrprämie, Akzise-, Fabrikationsvergütung u. s. w.), so sind diese Prämien bei der Ausfuhr der Waren aus dem Freihafen nach Lettland dem lettländischen Staate zurückzuzahlen.

10. Die Zollbehörden führen Zollformalitäten im Freihafen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden aus und gegen bestimmte Arbeitsvergütung für Ueberstunden auch ausserhalb derselben.

In bezug auf Post- und Passagierbagage haben die Zollbehörden die nötigen Formalitäten zu jeder Zeit auszuführen, sofort nach Ankunft der Bagage ohne besondere Vergütung.

11. Die Schiffs- und Eisenbahnverbindung, sowie auch der allgemeine Warenverkehr im Freihafen ist durch besondere Bestimmungen zu regeln, welche von der Verwaltung des Freihafens dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorgestellt werden.

12. Auf den in den Freihafen einlaufenden oder aus ihm auslaufenden Schiffen müssen sich Warenverzeichnisse (Manifest) nach Lasten, Stück, Zahl, Marken, Nummern und Zeichen befinden. Auf den Wegen des Festlandes sind die Waren mit entsprechenden Begleitschreiben in den Freihafen ein- und aus ihm auszuführen.

13. Die Arbeitszeit im Freihafen für Ein- und Ausladen, Umladen, Sortieren, Verpacken von Waren u. s. w. ist unbegrenzt, soweit diese Arbeiten nicht mit Zollformalitäten verknüpft sind.

14. Die im Freihafen befindlichen Gebäude dürfen nicht als Wohnungen benutzt werden. Für das Personal, welches beständig im

Freihafen tätig ist, können im Freihafen nur Dienst-, Wacht- und Speiseräume eingerichtet werden.

15. Im Freihafen ist der Handel en détail verboten. Die Versorgung der Schiffe mit den notwendigen Lebensmitteln und anderem Zubehör, sowie auch im allgemeinen die Benutzung von Lebensmitteln im Freihafen, hat nach einer besonderen Instruktion zu erfolgen, die von der Freihafenverwaltung ausgearbeitet und vom Handels- und Industrieministerium bestätigt wird.

16. Die Freihafenverwaltung kann Personen besondere Niederlagen und Stapelplätze für deren Alleinnutzung anweisen. Die Inhaber der Warenniederlagen und Stapelplätze haben Bücher zu führen, nach denen der Bestand und die Menge der Waren in der Niederlage festgestellt werden können. Die Zollbehörden haben das Recht, in diese Bücher Einblick zu nehmen und schriftliche Angaben zu verlangen.

17. Die Einfuhr von Waren in den Freihafen ist unbegrenzt, ausgenommen Sprengstoffe und Kriegsmaterial, die in den Freihafen einzuführen verboten ist.

Waren, wie leichtbrennbare Flüssigkeiten und Oele, starke Säuren und dementsprechende andere, welche für die Einrichtungen des Freihafens zerstörende Wirkung haben können oder die im Freihafen befindlichen übrigen Waren ruinieren können, sowie auch Waren, bei denen Gefahr wegen Verbreitung ansteckender Krankheiten besteht, können in den Freihafen nur auf Grund besonderer Bestimmungen, welche von der Verwaltung des Freihafens ausgearbeitet und vom Handels- und Industrieministerium bestätigt werden, eingeführt und aufbewahrt werden.

18. Die in einem Freihafen befindlichen Waren können in das Ausland und in andere Freihäfen Lettlands auf Wasser- oder Landwegen ausgeführt werden ohne Zoll zu zahlen. Für Lettland bestimmte Waren sind bei der Ausfuhr aus dem Freihafen auf Grund des bestehenden Zollgesetzes zu verzollen.

19. Im Freihafen sind industrielle Unternehmen, welche mit den Interessen der Industrie Lettlands nicht übereinstimmen oder gefährlich für den Hafen und die Waren sind, nicht zulässig.

20. Beim Ausbau des Hafens und der im Hafen befindlichen Gebäude und Einrichtungen und deren Remonte können nicht nur aus Lettland stammende Materialien, sondern auch ausländische Materialien benutzt werden, ohne dass für sie Zoll zu entrichten ist.

21. Die höchste zulässige Vergütung für Miete und Benutzung der im Freihafen befindlichen Gebäude, Niederlagen, Stapelplätze und anderer Einrichtungen, sowie auch die höchste zulässige Vergütung für Freihafenabgaben bestimmt die Freihafenverwaltung und reicht sie periodisch dem Handels- und Industrieministerium zur Bestätigung auf bestimmte Frist ein.

22. Personen, welche sich mit verbotenem Handel (§ 15) oder mit Einfuhr verbotener Waren beschäftigen, welche im § 17 erwähnt sind, werden, falls ihr Vergehen nicht auf Grund des allgemeinen Gesetzes bestraft wird, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Goldfrank

belegt, wobei die entsprechenden Waren beschlagnahmt werden. Personen, welche die allgemeinen Bestimmungen über den Freihafen übertreten, sind mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Goldfrank zu belegen. Im Wiederholungsfalle sind die Schuldigen, ausser der erwähnten Geldstrafe, vom Freihafen auszuweisen.

23. Die Inhaber von Gebäuden, Kontoren oder Niederlagen und Stapelplätzen im Freihafen, welche die §§ 15 und 17 übertreten haben, verlieren das Recht auf die Benutzung der Gebäude und Stapelplätze und haben unverzüglich den Freihafen zu verlassen.

24. Die in den §§ 22 und 23 erwähnten Strafen sind in administrativer Ordnung aufzuerlegen, welche in den im § 4 vorgesehenen in gesetzgeberischer Ordnung zu bestätigenden Bestimmungen oder Verträgen festzusetzen ist. Beschwerden über die auferlegten Strafen sind von den administrativen Gerichten zu entscheiden.

Präsident der Konstituante J. Č a k s t e.

Sekretär der Konstituante R. I v a n o v.

XIV. Lettlands Zahlungsbilanz.

Welches ist das Jahressaldo sämtlicher Transaktionen Lettlands mit dem Auslande? Schliesst Lettland seine Aussenbilanz jährlich mit einem Defizit oder Gewinn ab? Welche Massnahmen sind zu treffen, falls der Jahresabschluss zu Ungunsten Lettlands ausfällt? Bisher hat man es noch nicht versucht, die Jahresbilanz auch nur annähernd ziffermässig zu erfassen. Das wäre vielleicht auch eine nutzlose Arbeit gewesen, denn zur Klärung der Frage waren bis vor kurzem noch die allgemeinen Verhältnisse zu verwickelt. Vor der Stabilisierung des lettländischen Rubels trugen die Wechselbeziehungen Lettlands mit dem Auslande einen ganz anormalen Charakter. Bei ungewöhnlichen Preis- und Kursschwankungen kann schon die einzelne Privatwirtschaft keine genaue Bilanz aufstellen. Um so hilfloser steht in dieser Hinsicht die weit verwickeltere Staatswirtschaft da. Kaum jedoch hatte man den Rubel stabilisiert, als Lettland von einer Missernte heimgesucht wurde, die wiederum jede gesunde Kalkulation vereitelte. Aber nicht nur innere, sondern auch äussere Verhältnisse brachten eine Verwirrung in die Zahlungsbilanz Lettlands. Die zwei grossen Nachbarn Lettlands — Sowjetrusland und Deutschland — durchlebten im Jahre 1923 eine noch nie dagewesene Geldkrise, die die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Lettland und den genannten Staaten stark beeinflusste. Kommerz- und Finanzaktionen zwischen diesen Staaten zeigten eine ganz andere Bewegung, als es unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre. Unter anderen Verhältnissen wären vielleicht viele Geschäfte nicht abgeschlossen worden. Es wäre deshalb unrichtig, auf Grund solcher zufälliger Geschäfte eine Bilanz aufstellen zu wollen und womöglich bindende Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen. Dieses wäre um so gewagter, wenn man die Tatsache im Auge behält, dass Lettland selbst sich noch im Stadium des Wiederaufbaus und der Konsolidierung befindet. Viele Transaktionen mit dem Auslande werden auf Rechnung der Zukunft vollzogen. Erst muss man die Wunden, die Krieg und Revolution geschlagen haben, heilen. In einer Wiedergesundungsperiode pflegt man auch nicht mit mathematischer Genauigkeit Bilanzen zu ziehen.

Jetzt jedoch, wo in Lettland und in den Nachbarstaaten die Wirtschaftsverhältnisse klarer zu erfassen sind, macht sich das Bestreben geltend, an dieses Problem näher heranzutreten.

Man kann schon einigermaßen mit bestimmten Grössen rechnen und das Aktivum und Passivum leichter überschauen.

Die Zahlungsbilanz setzt sich gewöhnlich aus folgenden Hauptposten zusammen:

Aktiv.

1. Zins- und Kapitaleinnahmen von ausländischen Staats-, Kommunal- und Eisenbahnanleihen.
2. Dividenden.
3. Einnahmen von Frachten.
4. Einnahmen vom ausländischen Personenverkehr.
5. Einnahmen von Versicherungs- und Arbitragegeschäften.
6. Einnahmen von Spekulationsgeschäften.
7. Aktive Handelsbilanz.
8. Einnahmen von laufenden Geldforderungen.
9. Einnahmen vom Transitverkehr.

Passiv.

1. Zins- und Kapitalzahlungen auf ausländische Staats-, Kommunal- u. Eisenbahnanleihen.
2. Dividendenzahlungen.
3. Frachten.
4. Persönliche Ausgaben der Staatsbürger im Auslande.
5. Ausgaben für das Versicherungswesen und Arbitragegeschäfte.
6. Ausgaben für Spekulationsgeschäfte.
7. Passive Handelsbilanz.
8. Ausgaben auf laufende Geldforderungen.
9. Ausgaben für den Transitverkehr.

Sehen wir uns die Aktivseite der Zahlungsbilanz etwas näher an. Gewiss gibt es eine grosse Anzahl lettländischer Bürger, die im Besitz ausländischer Wertpapiere sind. Man berücksichtige allein schon den grossen Bestand an russischen Staats-, Kommunal- und Eisenbahnanleihen, wie auch Aktien russischer Industrieunternehmen, die unzweifelhaft in grosser Anzahl in Lettland vorhanden sind. Aber solange das kommunistische System in Russland herrscht, ist an Einnahmen aus diesen Wertpapieren kaum zu denken. Die Sowjetregierung hält es nicht einmal für notwendig, die früheren Geldforderungen lettländischer Bürger an die ehemaligen russischen Kreditanstalten (insgesamt 80 Millionen Goldrubel) zurückzuzahlen. Es handelt sich in der Hauptsache um die Einlagen kleiner Sparer, wie Handwerker, Landleute, Arbeiter und sonstiger kleiner Leute, die den genannten Kreditanstalten ihre letzten Groschen anvertraut haben. Die Sowjetregierung, die sich gewöhnlich als Beschützerin der „kleinen Leute“ brüstet, hat auch in diesem Falle ihr Wort nicht gehalten.

Die Zahl der Lettländer, die Wertpapiere anderer Staaten, als Sowjetrusslands, besitzen, wird wohl sehr gering sein. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass viele lettländische Bürger beträchtliche Zinsen von ihren laufenden Geldforderungen im Auslande jährlich beziehen. Es ist kein Geheimnis, dass so manche lettländischen Bürger grosse Guthaben bei englischen oder amerikanischen Banken haben. Ziffermässig erfassen lassen sich diese Einnahmen selbstredend nicht und zwar schon allein aus Furcht vor der Besteuerung. Einnahmen von Frachten können für Lettland schon deshalb nicht in Betracht kommen, da die Handelsflotte stark durch den Weltkrieg gelitten hat und jetzt erst alle Anstrengungen gemacht werden, sie wiederherzustellen. Uebrigens hatte das ehemalige grosse Russland in dieser Beziehung auch mit beträchtlichen Verlusten zu rechnen.

Günstiger gestalten sich wohl die Einnahmen vom ausländischen Personenverkehr. Es lässt sich fast mit Sicherheit annehmen, dass die Einnahmen von Ausländern in Lettland bedeutend die Ausgaben von Lettländern im Auslande übersteigen. Im Jahre 1923 haben rund 15000 lettländische Staatsbürger zu verschiedenen Zwecken das Ausland besucht. Eine amtliche Schätzung geht von der Berechnung aus, dass jeder Lettländer durchschnittlich 10 Tage im Auslande sich aufgehalten hat, wobei die täglichen Ausgaben 10 Lat betragen haben sollen. Zieht man in Betracht, dass der Hauptstrom der Reisenden nach den Staaten mit niedriger Valuta und zwar an erster Stelle nach Deutschland gerichtet war, so ist der tägliche Kostenanschlag von 10 Lat vielleicht etwas zu hoch gegriffen. Aber wenn wir sogar bei dieser Schätzung bleiben, so stellt sich der Gesamtbetrag der Ausgaben auf 1,5 Mill. Lat. Selbstredend ist dieser Betrag verschwindend gering im Vergleich zu den grossen Ausgaben der eingereisten ausländischen Staatsbürger in Lettland. Lettland als Transitland wird jetzt von Tausenden und Tausenden Ausländern besucht, die entweder in Lettland selbst Geschäfte mit den Vertretern anderer Staaten abschliessen oder sich zu diesem Zwecke über Lettland nach diesen Staaten begeben. Ferner werden wohl die Einnahmen von dem ständigen Aufenthalt einer grossen Anzahl diplomatischer Vertretungen in Lettland nicht zu unterschätzen sein. Gewiss muss man mit den Gegenausgaben lettländischer diplomatischer Vertretungen im Auslande rechnen. Aber erstens werden diese Ausgaben zum grössten Teil durch Einnahmen der diplomatischen Vertretungen gedeckt und zweitens beziehen die lettländischen diplomatischen Vertretungen im Auslande bedeutend niedrigere Gehälter, als ausländische diplomatische Vertretungen in Lettland. Zudem gibt es in Lettland viele ausländische diplomatische Vertretungen, die überhaupt, gar keine oder sehr geringe Einnahmen haben.

Einnahmen von Versicherungs- und Arbitragegeschäften kommen unter den jetzigen Verhältnissen für Lettland gar nicht in Betracht. Mag sein, dass im Jahre 1923, als Deutschland die schwerste Inflationszeit durchlebte, lettländische Bürger durch Markspekulation gute Geschäfte gemacht haben. Nach der Stabilisierung der deutschen Mark fällt dieser Gewinn fort. Schliesslich können kaum grosse Hoffnungen auf eine baldige aktive Handelsbilanz gesetzt werden. Bessere Aussichten jedoch verspricht der Transithandel, obwohl bei der jetzigen Wirtschaftslage Sowjetrusslands und bei dem Bestehen des russischen Aussenhandelsmonopols es zweckmässiger wäre, sich keinen allzugrossen Illusionen über Einnahmen aus diesem Wirtschaftszweige hinzugeben. Es darf andererseits nicht geleugnet werden, dass der Transithandel auch gewisse Nebeneinnahmen abwirft. Der Transit wird somit in der weiteren Entwicklung der lettländischen Zahlungsbilanz eine grosse Rolle spielen.

Von den neun Passivposten der Zahlungsbilanz kommen für Lettland in der Hauptsache nur drei Posten in Frage: Zins- und Kapitalzahlungen auf ausländische Anleihen, Frachten und passive

Handelsbilanz. Die jährlichen Ausgaben für die Dividendenzahlungen an ausländische Aktionäre machen einen sehr geringen Betrag aus. Verhältnismässig gering sind auch die Ausgaben für das Versicherungswesen, Arbitrage- und Spekulationsgeschäfte, persönliche Ausgaben lettländischer Staatsbürger im Auslande usw. Was nun die Zins- und Kapitalzahlungen auf die auswärtigen Schulden betrifft, so nehmen dieselben, wie schon früher berichtet wurde, von Jahr zu Jahr ab. In den letzten Jahren hat man bereits die Hälfte der während der Entstehungsperiode des lettländischen Staates im Auslande gemachten Anleihen getilgt. Voraussichtlich wird in den nächsten zwei Jahren der Rest der ganzen Schuld gedeckt werden. Etwas ungünstiger gestalten sich gegenwärtig die Ausgaben von Schiffsfrachten. Aber auch hier macht sich von Jahr zu Jahr eine Zunahme der lettländischen Handelsflotte bemerkbar. Seitens der Regierung wie auch der Privatleute werden fortwährend neue Handelsschiffe im Auslande erworben. Ernste Sorgen bereitet Lettland nur die passive Handelsbilanz. Es muss übrigens betont werden, dass die Regierung und die öffentliche Meinung Lettlands diesem wichtigen volkswirtschaftlichen Problem grosse Aufmerksamkeit zuwenden. Die Gestaltung der Handelsbilanz hängt von einer grossen Anzahl anderer volkswirtschaftlicher Faktoren ab, und insbesondere von der Landwirtschaft. In erster Reihe wird man für die Entwicklung der Landwirtschaft weitere Sorge tragen müssen, damit man der Notwendigkeit der Einfuhr von grossen Lebensmittelmengen aus dem Auslande enthoben wird. Solange noch nicht die Möglichkeiten für die Schaffung einer Grossindustrie vorhanden sind, hängt die Gestaltung der Handelsbilanz zum grössten Teil von der Entwicklung der Landwirtschaft ab.

XV. Lettlands Landwirtschaft.

Bei der Abfassung dieses Kapitels war der Autor in der glücklichen Lage, Einblick nehmen zu können in die Korrekturabzüge der vorzüglichen Abhandlung über „Landwirtschaft“ aus der Feder des Dozenten der lettländischen Universität J. Bokalder, deren Erscheinen bald zu erwarten ist. Der Verfasser spricht Herrn J. Bokalder seinen aufrichtigen Dank hierfür aus und bemerkt, dass als Grundlage für dieses Kapitel das verarbeitete Material von Herrn J. Bokalder diene.

Die angeführte Arbeit zerfällt in folgende Hauptabschnitte: Grundbesitzverhältnisse und Wirtschaften, Agrarreform, Bodennutzung und Kulturarten, die durch den Krieg zerstörten Landgebiete, Ackerbau, Viehzucht.

1. Grundbesitzverhältnisse und Wirtschaften.

Nach dem bisherigen Kataster und der statistischen Einteilung, sagt J. Bokalder, zerfiel vor der Durchführung der Agrarreform der Grundbesitz Lettlands in folgende Hauptgruppen: a) Privat- oder Rittergüter, b) Bauernland, c) Staatsland, d) Pastorate und Kirchenländereien, e) Ländereien, die Eigentum von Städten, Vereinen oder öffentlichen Institutionen sind. Auf die einzelnen angeführten Hauptgruppen verteilte sich der gesamte Landbesitz Lettlands vor dem Kriege wie folgt.

	Flächenraum in ha	In % vom gesamten Landbesitz
Privatgüter	3 015 846,30	48,12
Bauernland	2 767 052,72	39,36
Staatsbesitz	627 734,04	10,02
Pastorate	67 744,89	1,08
Andere Ländereien	89 023,40	1,42
Insgesamt	6 267 401,25	100,00

Fast die Hälfte (48,12%) des gesamten Flächenraumes nahmen die Privatgüter ein. Die Zahl der Privat- oder Rittergüter betrug in Livland 414, in Kurland bis 570 und in Lettgallen ungefähr 315 — in ganz Lettland bis 1300. Fast halb Lettland war demnach Privateigentum. In dieser Hinsicht, sagt J. Bokalder, war Lettland das typische Gebiet des Grossgrundbesitzes im alten Russland. Im ganzen europäischen Russland waren im Jahre 1905, als in Russland eine allgemeine Registration der Besitzlichkeiten stattfand, rund 26% vom Gesamtflächenraum des Landes in Privatbesitz, in Lettland aber 48%. Das zweite charakteristische Merkmal des lettländischen Gross-

grundbesitzes war der ungeheure Flächenraum der einzelnen Güter, die oft verschiedenen Mitgliedern derselben Familie gehörten. Ein mittelgrosses Gut in Lettland nahm einen Flächenraum von 2000 bis 2500 ha ein (in Livland 7425 Lofstellen, in ganz Russland betrug die mittlere Grösse eines Privatgutes dagegen nur 564 Dessjatinen ¹⁾).

Den Kleingrundbesitzern oder früheren Bauern gehörten 39,36% oder $\frac{2}{5}$ von Lettlands Boden. Die mittlere Grösse eines lettländischen Bauernhofes war von geringer Ausdehnung. Die Zahl der Kleinwirtschaften (bis 11 ha — 30 Lofstellen) allein überstieg die Hälfte aller Wirtschaften (52,5%). Ueber die Wirtschaften des Kleingrundbesitzes nach Grössenklassen vor der Agrarreform gibt folgende Tabelle Aufschluss:

		Anzahl	%
Bis 6	Lofstellen oder 2,23 ha	21 265	15,00
von 6—30	„ „ 2,23—11,15 „	53 165	37,51
„ 30—60	„ „ 11,15—22,30 „	18 603	13,13
„ 60—300	„ „ 22,30—111,48 „	45 251	31,93
„ 300 u. mehr	„ „ 111 u. mehr „	3 439	2,43
Insgesamt		141 723	100,00

Die Tabelle ist auf Grundlage des Materials zusammengestellt, welches die erste Volkszählung in Lettland im Jahre 1920 ergeben hat, und umfasst nur diejenigen Gebiete, in denen damals die Zählung stattfand. Nicht inbegriffen ist demnach die Hälfte des Illuxter Kreises und die Lettland später angeschlossenen ehemaligen russischen Gebiete. Zieht man diese Gebiete mit in Betracht, so würde die Gesamtzahl der genannten Wirtschaften rund 150 000 betragen.

Die Staatsländereien und Staatsforsten umfassten vor dem Kriege 10,02% oder 627 734,04 ha des ganzen Flächenraumes Lettlands. Den grössten Teil, mehr als 80% der Staatsländereien bildeten die Staatsforsten.

Unter den übrigen Gruppen von Landbesitz sind die Pastoratswidmen oder Pastorate in Livland und Kurland zu erwähnen, oder überhaupt das Kirchen- bzw. Kirchspielsland mit einem Gesamtflächenraum von 67 744,89 ha, oder 1,08% und endlich Ländereien, die Städten, Vereinen oder öffentlichen Institutionen gehören mit einem Flächenraum von 89 023,40 ha oder 1,42% vom gesamten Landbesitz Lettlands.

Agrarreform.

Schon vor dem Weltkriege hatte sich die Unzufriedenheit der örtlichen Einwohner mit den bestehenden Agrarverhältnissen in verschiedener Art geäussert. Es darf deshalb nicht wundernehmen, dass sofort nach der Proklamierung der Unabhängigkeit des lettländischen Staates die Forderung nach Land und endgültiger Liquidierung des

¹⁾ 1 Hektar = 0,915 Dessjatinen.

Grossgrundbesitzes mit besonderer Schärfe zu Tage trat, deshalb sah sich der lettländische Staat, bevor das Agrargesetz in Kraft trat, veranlasst, fast die Hälfte aller Privatgüter in seine Verwaltung zu übernehmen. Der Gesamtlächenraum dieses in staatliche Verwaltung übernommenen Privatbesitzes betrug (mit Ausnahme der Wälder) 800 442 ha. 133 dieser Güter mit 182 671 ha Gesamtlächenraum und 22 213 ha Ackerland bewirtschaftete der Staat selbst. Die übrigen, in Staatsverwaltung befindlichen Güter wurden für kurze Zeit verpachtet. Im Jahre 1919 begannen die vorbereitenden Landeinrichtungsarbeiten und während des ganzen Jahres 1920 wurden sie zum Zweck der Verpachtung der eingeteilten Landstücke und der Erledigung der Vorarbeiten, welche die in Aussicht genommene Agrarreform beanspruchte, fortgesetzt. Unter solchen Verhältnissen entstanden am Ende des Jahres 1920 die ersten Teile des in Kraft stehenden Agrarreformgesetzes. Der I. Teil über den staatlichen Landfond wurde von der lettländischen Konstituante am 16. September 1920, der II. Teil über die Verwendung des staatlichen Landfonds am 21. Dezember 1920 angenommen. Der III. Teil über die Bestätigung der Agrarverfassung wurde am 3. Mai 1922 von dem lettländischen Landtag angenommen und später, am 23. April 1923, wurde auch das Gesetz über die Bestätigung des vergebenen und zu vergebenden Landes, sowie über dessen Verkauf an Privatpersonen und die Abgabe in Erbpacht erlassen. Der IV. Teil über die Landeseinrichtungskomitees wurde bereits am 17. September 1920 angenommen.

Neben den erwähnten Teilen des Agrargesetzes und noch besonderen Gesetzen hat das zentrale Landeseinrichtungskomitee, das die Zuzählung des Landes zum staatlichen Landfond, sowie dessen Verteilung und Verwendung leitet und überwacht, eine ganze Reihe verschiedener Bestimmungen erlassen.

Der Zweck der Agrarreform ist 1) Einrichtung neuer Wirtschaften und Erweiterung schon bestehender Kleinwirtschaften, 2) Begründung verschiedener wirtschaftlicher Unternehmungen, sozialer Wohlfahrtsinstitutionen, Befriedigung kultureller Bedürfnisse, Erweiterung von Städten und Flecken. (Agrarreform I. Teil, I. Abschnitt, Art. 1).

Die Gründung eines staatlichen Landfonds sollte ein Mittel sein, um das oben bezeichnete Ziel mit Hilfe der Agrarreform zu erreichen. Dieser Landfond besteht: 1) aus den Staatsländereien, Gütern und Forsten, 2) aus Privatgütern, mit Ausschluss des davon abgetrennten und verkauften Bauerlandes, 3) aus den Pastoraten, 4) den im Besitz der Städte befindlichen Rittergütern und 5) aus den Ritterschaftsgütern. Auch die unverkauften Bauernhöfe, sowie das von den Kolonisationsgesellschaften ausländischer Banken und Vereine gekaufte Bauerland sind dem Landfond zuzuzählen. (I. Teil des Gesetzes, Art. 2). Zugleich mit dem Inkrafttreten des Agrargesetzes „gelten alle diese Ländereien für enteignet und gehen in den Besitz des Staates über.“ Nicht enteignet wird ein den ehemaligen Besitzern des Landes zu belassender Pflichtteil, der nicht das Gutszentrum zu sein braucht. Er muss an Grösse einer mittleren Bauernwirtschaft gleichen und wird von der

Regierung, bzw. vom Landwirtschaftsministerium angewiesen. Dieses hat den Flächenraum des Pflichtteils auf 45—100 ha festgesetzt. Bis zum 1. Juni 1922 sind den ehemaligen Grundbesitzern die nicht zu enteignenden Pflichtteile in nachstehend angegebenen Umfange zugewiesen worden:

45—50 ha	50—60 ha	60—90 ha	90—100 ha
77 Grundst.—10,2 %	563 Gr.—74,7 %	91 Gr.—3 %	91 Gr.—12,10 %

Den Pastoraten waren zur Nutzniessung der Prediger je 50 ha Land zugewiesen. Vorläufig wurden die Ländereien und Güter, die den Städten, Flecken und Kreisen, Gemeinden und Dörfern gehörten, nicht enteignet.

Auf Grund des Agrargesetzes hat der staatliche Landfond beinahe $\frac{2}{3}$ vom Areal ganz Lettlands oder 3 710 431 ha Landes übernommen, in welche Zahl die später auf Grund des Friedensschlusses und der Grenzregulierung erworbenen Landgebiete nicht einbegriffen sind. Bringt man hiervon die nicht zu enteignenden Pflichtteile der ehemaligen Grundbesitzer und der Pastorate in Abzug, so bleiben ungefähr 3 573 000 ha übrig. Den grössten Teil des dem Landfond zugefallenen Areals (rund 81 %) bilden die ehemaligen Rittergüter; an zweiter Stelle stehen das ehemalige Kronland und die Staatsforsten und einen sehr geringen Teil desselben bildet das enteignete Land der Pastorate.

Den Landfond darf der Staat in nachstehend angegebener Weise verwenden:

1) Wälder, Gewässer, landwirtschaftlich unverwendbares Land, Orte von historischer Bedeutung, Landstücke, die eine wichtige archäologische Bedeutung haben, die sich durch hohe landschaftliche Schönheit auszeichnen oder deren Boden Schätze birgt, bleiben Staats-eigentum und in staatlicher Verwaltung. Ausser Wäldern und Unland behält der Staat auch grössere Flächen Kulturland in seinem Besitz.

Zugleich mit dem Lande der ehemaligen Grossgrundbesitzer, sind auch die auf diesen befindlichen industriellen Etablissements dem staatlichen Landfond zugeeignet worden. Der I. Teil des Agrargesetzes (Art. 2, Punkt 2) besagt, dass dem Landfond zugleich mit dem Lande alles auf diesem befindliche Gutszubehör zugeeignet wird, mit Ausschluss solcher industrieller Fabriken, die nicht zur Bearbeitung der örtlichen landwirtschaftlichen Produkte und nicht zur Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse dienen. Die enteigneten Unternehmungen werden gewöhnlich für längere Zeit einzelnen Personen oder Organisationen verpachtet; einige sind auch ihren früheren Besitzern belassen worden.

2) Das zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignete Land des staatlichen Fonds ist hauptsächlich zur Gründung von Neuwirtschaften zu verwenden. Das Gesetz bestimmt als maximalen Flächenraum dieser Neuwirtschaften 27 ha, von denen 22 ha Ackerland, Wiese und Weide sein müssen, aber 5 ha Wald und Unland sein dürfen.

Wo günstige natürliche, wirtschaftliche und Verkehrsverhältnisse es gestatten, können kleinere, (rund 10 ha umfassende) Gartenwirtschaften gegründet werden, oder wie das Gesetz sie nennt — Gartenkolonien.

3) Zum staatlichen Landfond gehören auch einstweilen alle langfristig verpachteten Bauernhöfe, die nicht geteilt werden dürfen, sondern in ihrem gegenwärtigen Umfange nach Regulierung der Grenzen endgültig den jetzigen Pächtern, die sie länger als 25 Jahre bewirtschaftet haben, überlassen werden müssen.

Das Gesetz gestattet die bestehenden Kleinwirtschaften, deren Areal kleiner ist, als der der Neuwirtschaften, wenn sie dem Landfond zugehört werden, bis auf 27 ha Gesamtflächenraum zu vergrößern.

Anspruch auf den Besitz von Fondland gewährt das Gesetz jedem 18–65 Jahre alten lettländischen Bürger, der kein Land oder weniger als 22 ha hat und der die Verpflichtung übernimmt, das ihm angewiesene Land zu bewirtschaften (Art. 39). Keine andere bindende Verpflichtung wird den Aspiranten auf staatlichen Landfond auferlegt.

Zwar erkennt das Agrargesetz den Anspruch jedes lettländischen Bürgers auf Land an, doch wird nur ein Teil der Landlosen in naher Zukunft solches erhalten können. Darum hat das Agrargesetz gleich von Anbeginn die um Land Nachsuchenden in mehrere Kategorien geteilt und weist zunächst den ersten derselben Land an, d. h. es befriedigt das Bedürfnis der Kleinwirtschaften und bevorzugt die lettländischen Freiheitskämpfer oder deren Angehörige. Bis zum 1. Januar 1923 sind 925 231 ha zur Verteilung gekommen oder 1561 Teilungen, bezw. Messungsprojekte realisiert worden.

Landesverteilungsarbeiten des staatlichen Landfonds bis zum 1. Januar 1923.

	Anzahl	Flächenraum in ha.
Verteilte Neuwirtschaften	42 933	695 375,90
Langjährige Pachthöfe	2 370	91 002,65
Für verschiedene Bedürfnisse	10 996	138 852,63
Zusammen	56 299	925 231,18

In einem Zeitraum von nicht vollen drei Jahren sind demnach auf Grund der Agrarreform 56 299 Wirtschaften entweder neu gegründet oder völlig umgestaltet worden, eine Zahl, die im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wirtschaften in Lettland (ca. 200 000) sehr hoch ist. Die abgeteilten Landstücke sind meist Neuwirtschaften. Zum 1. Januar 1923 gab es solche abgeteilte Neuwirtschaften in der Zahl von 42 933. Der Flächenraum der eingeteilten Neuwirtschaften verteilte sich zum 1. Januar 1923 wie folgt:

	Flächenraum	%
Bis 2 ha	3 019,22	0,43
2—5 „	5 103,20	0,73
5—10 „	11 942,98	1,72
10—15 „	97 678,11	14,05
15—22 „	450 794,22	64,83
Mehr als 22 ha	126 838,17	18,24
Zusammen	695 375,90	100,00

Die neugegründeten Wirtschaften können nicht ohne staatliche Hilfe die Ausgaben bestreiten, welche der Bau der unentbehrlichen Wirtschaftsgebäude, die Einrichtung und feste Fundierung der Wirtschaften beanspruchen. Darum unterstützt der Staat sie in mancherlei Art: 1) indem er ihnen die Zahlungsbedingungen erleichtert und in den ersten 5 Jahren die Abgaben erlässt. 2) Indem er ihnen zu bedeutend ermässigtem Preise Bau- und Brennholz aus den staatlichen Forsten gibt und 3) indem er ihnen durch das Finanzministerium und die Staatsagrарbank langjährigen Kredit zum Zwecke der Einrichtung und des Ausbaus der neuen Wirtschaften bewilligt.

Im Jahre 1921 hat das Walddepartement zu festgesetzten oder ermässigten Preisen für verschiedene Bedürfnisse 17,7 Millionen Kubikfuss Baumaterial und bis 140 000 Kubikfuss Brennmaterial hergegeben; ausserdem umsonst 342 000 Kubikfuss Baumaterial und 6,7 Kubikfuss Brennholz; zum Marktpreise 20,3 Millionen Kubikfuss Bauholz.

Den Neuwirtschaften, die endgültig in die Hände ihres Besitzers übergegangen sind, bewilligt das zentrale Landeseinrichtungskomitee Kredite zur Anschaffung lebenden und toten Inventars. Bis zum 1. Januar 1925 wurden den Neuwirten keine Prozente für die Darlehen berechnet, sondern nur 1% zur Deckung der Bankausgaben. Nach Ablauf dieser Zeit müssen, einschliesslich der Bankausgaben 5% dafür gezahlt werden.

Zum 1. Januar 1923 hatte die Agrarbank zur Neugründung und Erneuerung von Wirtschaften gegen Verpfändung von Immobilien 4821 Wirtschaften die Summe von 2 123 302 Lat ausgereicht, gegen Bürgschaft 10 838 Wirtschaften — 3 960 642 Lat, zusammen 15 659 Wirtschaften — 6 083 944 Lat. Ausserdem haben die Bank von Lettland und das Kreditdepartement des Finanzministeriums Darlehen und Summen für verschiedene besondere Zwecke bewilligt.

Der II. Teil des Agrargesetzes besagt, dass Fondland gegen eine gewisse Entschädigung anzuweisen ist. Diese wird durch das Gesetz vom 23. April 1923 über Schätzung des angewiesenen und anzuweisenden Fondlandes, sowie über dessen Verkauf als erbliches Eigentum oder dessen Abgabe in Erbpacht in grossen Zügen fixiert.

Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt, dass das anzuweisende Land mit Berücksichtigung der Umstände, welche Einfluss auf die Ertragsfähigkeit des Bodens haben, in der Weise geschätzt werde, „dass der Preis des Bodens von mittlerer Ertragsfähigkeit 10 Lat pro ha und der des Bodens von höherer Ertragsfähigkeit 20 Lat pro ha nicht

übersteige“. Gebäude sind getrennt vom Lande zu schätzen, ausgenommen der Fall, dass der neue Besitzer des Bodens die Gebäude darauf aus eigenen Mitteln aufgeführt oder aus eigenen Mitteln daran Erneuerungen ausgeführt hat; ebenso soll Wald getrennt vom Kulturboden geschätzt werden, wenn er mehr als 3 ha Flächenraum einnimmt.

„Die Zahlung für industrielle Etablissements, Gärten, bebaute oder zu bebauende Landstücke, die handels- oder gewerblichen Zwecken dienen können, für Landparzellen, auf denen sich Wasserfälle befinden, deren Boden unterirdische Schätze birgt oder andere besonders wertvolle Eigenschaften besitzt, ist nach Massgabe des faktischen Wertes dieses Besitztums zur Zeit seiner Uebergabe zu bestimmen.“ (Art. 4.)

Die Ordnung, in der sich der Kauf des Fondlandes zu vollziehen hat, ist noch nicht bestimmt worden. Dagegen ist vom Landtag ein Gesetz angenommen worden, laut welchem für den enteigneten Grundbesitz keine Entschädigung zu zahlen ist. Ebenso ist ein Gesetz über die Korroboration von Immobilien im Zusammenhange mit dem Agrarreformgesetze erlassen worden (am 31. März 1923). Dieses Gesetz schreibt dem Landwirtschaftsministerium vor, ein Verzeichnis des enteigneten Landbesitzes mit Nennung der Namen seiner ehemaligen Eigentümer und den entsprechenden Nummern der Grundbücher anzufertigen, worauf dasselbe amtlich zu veröffentlichen ist. Binnen einem Monat vom Tage der Publikation gerechnet, steht allen interessierten Personen das Recht zu, Klage wegen widerrechtlicher Zuzählung ihres Eigentums zum Landfond zu führen. Danach werden alle enteigneten Besitzlichkeiten in den Grundbüchern auf den Staat übertragen, wobei aus diesen Büchern die eingetragenen Vermerke über die auf den Besitzlichkeiten ruhenden Schulden, Belastungen und Beschränkungen getilgt werden. (Art. 4.)

Die aus dem Landfond angewiesenen Wirtschaften werden in die Grundbücher auf Grund von Kontrakten eingetragen, welche das Landwirtschaftsministerium mit den Personen schliesst, in deren Besitz die Wirtschaften übergehen, worauf deren Korroboration in der üblichen Ordnung erfolgt.

Der festen Fundierung und Erhaltung kleiner und mittlerer Wirtschaften gilt der III. Teil des Agrargesetzes, der von der Befestigung der Agrarreform handelt.

Dieses Gesetz verbietet fernerhin, von neuem, in den Händen eines Besitzers mehr als 50 ha Land als erbliches Eigentum oder in Erbpacht zu vereinigen, wobei die Vereinigung von 22—50 ha mit jedesmaliger Einwilligung der Regierung einzig in dem Falle zu gestatten ist, wenn die Besitzlichkeiten gemeinsame Grenzen haben. Mehrere gegenwärtig in einer Hand vereinigte selbständige Besitzlichkeiten sind binnen 3 Jahren zu liquidieren. Jede Person, die auf dem Lande Grund und Boden erwirbt, muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie nicht mehr als 22—50 ha Land hat.

Ausser dieser maximalen ist auch die minimale Grösse der ländlichen Besitzlichkeiten festgelegt worden. Die Neuwirtschaften dürfen

nicht in Grundstücke geteilt werden, die kleiner sind als 10 ha, ausgenommen die Fälle, in denen 1) das geteilte Land nicht landwirtschaftlichen, sondern anderen Zwecken dienen soll und 2) um Enklaven zu liquidieren. Aber auch in diesen Ausnahmefällen ist dazu die Erlaubnis der Regierung besonders einzuholen.

Wenn die Person, welche Fondland erworben hat, in den ersten 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Erwerbung, das ihr angewiesene Landstück veräußert, so hat sie nicht das Recht, ohne Erlaubnis der Regierung von neuem Fondland zu erwerben. (Art. 50.)

Bodennutzung oder Kulturarten,

Die Verteilung des Bodens auf die einzelnen Kultur- und Nutzungsarten stellte sich vor dem Kriege wie folgt:

	ha	%
Ackerland . . .	1,852,474	28
Wiesen u. Weide	2,023,456	31
Wald	1,819,310	28
Oedland	874,890	13
Zusammen.	6,570,130	100

Während der Kriegsjahre ist das Ackerareal Lettlands bedeutend kleiner geworden. Nach den Resultaten der Zählung vom Jahre 1920 waren vom Gesamtflächenraume des Ackerlandes rund 27% oder bis 519,000 ha unbebaut geblieben. Vor dem Kriege erreichte das gesamte Ackerland in Lettland, wie aus obiger Tabelle zu ersehen ist, 1,852,474 ha; 1920 wurden aber nur noch 1,300,000 ha bebauter Boden gezählt. Von 28% vor dem Kriege war das Ackerland im Jahre 1920 auf 20% herabgesunken, im Jahre 1921 war es auf 22% und im Jahre 1923 schon wieder auf 28% gestiegen. Auch der Prozentsatz des Waldes war durch schonungsloses Aushausen desselben während der Kriegsjahre zurückgegangen und das Unland auf rund 16% gestiegen.

Im Zusammenhang mit der allgemein durchzuführenden Agrarreform ist, nach der Meinung von J. Bokalder, ein bedeutendes Anwachsen des Prozentsatzes des Ackerlandes in den schon eingerichteten Neuwirtschaften vorauszusehen, wodurch der Gesamtflächenraum des Ackerlandes leicht auf 40% und höher anwachsen kann.

Die durch den Krieg zerstörten Landgebiete.

Ganz Lettland, sagt J. Bokalder, hat während des Krieges Zerstörungen und Verwüstungen erlitten. Es gibt im ganzen Lande kein Gebiet, keinen entlegensten Winkel, der, wenn nicht direkt durch das Feuer der Schlachten, so doch indirekt durch Verwüstungen seitens der verschiedensten Heere gelitten hat. Die Gemeinden, die längere oder kürzere Zeit direkt durch Feuer und Schlachten gelitten haben, bilden mehr als die Hälfte aller Gemeinden Lettlands. Es fanden nämlich Gefechte in den Grenzen von 251 Gemeinden bei einer gesamten Gemeindeanzahl von 499 statt. Der Prozentsatz der Gemein-

den, in deren Grenzen sich Trancheen hinziehen, beträgt wenigstens 55%, d. h. von 499, als im Jahre 1920 eine Zählung stattfand, — 274.

Von den bei Gelegenheit der Volkszählung im Jahre 1920 registrierten 743,732 Gebäuden sind 560,878 oder 75,41% unversehrt geblieben. 104,576 oder 14,06% sind zum Teil zerstört und 78,278 oder 10,53% dem Erdboden gleich gemacht worden. Insbesondere hat dadurch die Landwirtschaft grosse Verluste davongetragen, da keine ländliche Wirtschaft ohne Wohnhaus oder ohne irgend ein anderes unentbehrliches Gebäude bestehen und sich entwickeln kann. Die angeführte Zahl der ganz oder zum Teil zerstörten Gebäude verteilt sich wie folgt:

	Ganz zerstört	Zum Teil zerstört
Wohnhäuser	11,568	24,144
Vieh- und Pferdeställe .	16,680	26,421
Riegen	7,519	12,200
Klehten (Vorrathshäuser)	8,907	13,740
Scheunen	23,187	19,135
Andere Gebäud e	10,417	8,936
Zusammen	78,278 (10,53%)	104,576 (14,06%) aller Gebäude

Ackerbau.

Die Anbaufläche nahm vor dem Kriege (1909—1913) in den alten Grezen Lettlands (mit Ausnahme von Klee, Gräsern und Brachland) 1,1 Millionen ha ein und 1,2 Millionen ha, wenn man die Lettland später angegliederten Gebiete mitrechnet. Im Jahre 1920 wurde in den Gebieten, in welchen die landwirtschaftliche Zählung stattfand, eine Anbaufläche von ca. 750,000 ha registriert. Rechnet man die Teile Lettlands hinzu, in denen keine Zählung stattgefunden hat, so darf man mindestens 800,000 ha Anbaufläche anrechnen. Im Jahre 1921 erreichte die Anbaufläche mit Einschluss der Gärten bereits 900,000 ha. Es fehlten also noch fast 23% von der Anbaufläche der Vorkriegszeit. Im Jahre 1923 erreichte die Anbaufläche schon 1,067,416 ha; es fehlen somit nur noch ungefähr 140,000 ha von der Anbaufläche der Vorkriegszeit.

Abnahme oder Zunahme der Anbaufläche der wichtigsten Feldfrüchte.

Jahre	Roggen		Gerste		Hafer		Flachs		Kartoffeln	
	Flächen- raum in ha	%	Flächen- raum in ha	%	Flächen- raum in ha	%	Flächen- raum in ha	%	Flächen- raum in ha	%
1909—1913	350,732	100	190,974	100	305,938	100	69,619	100	79,565	100
1920	196,695	56,06	123,777	64,51	215,563	70,46	30,499	43,61	49,207	61,55
1921	226,836	64,67	146,100	76,50	251,581	82,23	34,130	49,02	58,886	74,01
1922	236,292	67,34	156,673	82,04	273,389	89,36	37,705	54,16	69,062	86,80
1923	266,896	76,10	176,984	92,67	303,340	101,11	56,455	81,09	71,451	89,90

Vor dem Kriege nahm Roggen unter allen Saaten den grössten Flächenraum ($\frac{1}{3}$ allen Ackerlandes) ein, danach kam Hafer (29%) und an dritter Stelle stand Gerste (18%). Diese Hauptgetreidearten nahmen $\frac{4}{5}$ der ganzen Anbaufläche ein und für die übrigen Feldfruchtarten blieb nur ein unbedeutender Flächenraum übrig. In den Jahren 1920 und 1921 ist die von diesen Hauptgetreidearten eingenommene Anbaufläche noch immer ziemlich gering, aber die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Zählung vom Jahre 1923 lassen deutlich erkennen, dass die Anbaufläche von Roggen, Hafer und Gerste sich bald dem Flächenraume nähert, den diese Getreidearten vor dem Kriege einnahmen.

Nach dem Kriege war die Anbaufläche des Roggens in ganz Lettland fast um die Hälfte zurückgegangen; im Jahre 1923 ist sie nur noch um $\frac{1}{4}$ kleiner. Doch von allen Getreidearten ist Winterweizen im Flächenraum, den er vor dem Kriege einnahm, am meisten zurückgegangen, wie aus folgender Aufstellung zu ersehen ist:

Anbaufläche in ha.

Jahre	Roggen		Weizen	
	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-
1909—1913	348,949	1,783	28,336	4,256
1920	191,797	4,898	9,364	6,341
1923	257,786	4,775	19,169	23,090

Das Zurückgehen der Anbaufläche des Winterweizens ist hauptsächlich auf die Verwüstung der Weizenbaugebiete in der Semgallenschen Ebene zurückzuführen. Die Aussaat von Winterroggen und Winterweizen hat sich in den Nachkriegsjahren bedeutend verringert, dagegen hat in den letzten Jahren die Aussaat von Sommerroggen und Sommerweizen beträchtlich zugenommen. Diese Zunahme ist durch die schwierigen Verhältnisse der Nachkriegszeit zu erklären: mit dem Mangel an Menschen- und Pferdekraft, der im Herbst das rechtzeitigen Bestellen und Besäen der Felder mit Wintersaat hinderte, zum Teil aber auch durch Saatmangel. Darum ist, nach der Ansicht von J. Bokalder, vor auszusehen, dass sich mit der Zeit der Anbau von Sommerroggen und Sommerweizen, als den klimatischen Verhältnissen von Lettland nicht angemessen, verringern wird.

Der Flachs-anbau, der durch den Krieg auch schwer gelitten hat, nimmt, wie aus der früher angeführten Tabelle zu ersehen ist, von Jahr zu Jahr zu.

Ueber die Anbaufläche der übrigen Feldfrüchte gibt folgende Tabelle Aufklärung (in ha):

	Erbsen	Bohnen	Buchweizen	Kartoffeln	and. Feldfrüchte
1909—13	23,288	2,525	1,224	79,564	2,411
1920	20,068	3,819	2,533	49,207	81,388
1923	36,495	—	1,683	78,392	114,997

Die Ernte.

In den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege, sagt J. Bokalder, war in der Bodenbearbeitungstechnik, in der Bodendüngung, in der Kooperation, überhaupt in der ganzen Landwirtschaft ein auffallend rascher Progress bemerkbar.

Vor dem Kriege zählte man in Lettland 200 landwirtschaftliche Vereine mit mehr als 5 Millionen Rubel Umsatz und ungefähr 20—22,000 Mitgliedern, 150 Vereine zur gemeinsamen Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen mit 13,000 Mitgliedern, 250 Kreditanstalten, 225 Viehkontrollvereine u. s. w. Viele dieser Vereine schlossen sich zu grösseren oder kleineren Zentralvereinen zusammen, deren Zahl 15 erreichte und die verschiedene Institutionen und Unternehmungen unterhielten und beschäftigten. Der Krieg hatte für einige Zeit die rege Tätigkeit des grössten Teiles dieser Vereine zur Förderung der Landwirtschaft paralytisiert. Im Jahre 1920 wurden von allen landwirtschaftlichen Vereinen nur 90 registriert, im Jahre 1923 jedoch arbeiteten bereits 150, von den Molkereiverbänden waren im Jahre 1920 nur 18 tätig, im Jahre 1923 betrug ihre Anzahl schon 310; ausserdem betätigten sich 114 private Molkereien. Die Vereine zur gemeinsamen Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen erreichen auch schon fast die Zahl 300 und die Gesamtzahl der verschiedenen Kooperative in Lettland ist 1400 mit etwa 10,000 Mitgliedern.

Der Gebrauch künstlichen Düngers, der während des Krieges ganz aufgehört hatte, nimmt wieder in den letzten Jahren zu. So betrug die Einfuhr von künstlichem Dünger aus dem Auslande im Jahre 1921 — 10 Millionen kg; im Jahre 1922 bereits 13 Millionen kg und 1923 — 35 Millionen kg.

Viel durch den Krieg gelitten haben die komplizierten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte. In den letzten Jahren jedoch macht sich auch auf diesem Gebiete ein gewisser Fortschritt bemerkbar. Im Jahre 1923 wurden auf dem Lande registriert: Dreschgarituren 1729, Lokomobilen 474, Traktoren 127, stationäre Gatter 197, transportable Gatter 482, Flachsmaschinen 6380, moderne Flachsmaschinen 22, Windturbinen und Wagen 55 und Motoren für Dreschmaschinen 1.

Lettlands Ackerland ist, wie J. Bokalder hervorhebt, während der Kriegsjahre sehr ausgesogen worden. Es konnte wegen Mangels an Maschinen und Geräten, an menschlicher und tierischer Arbeitskraft, nicht, wie erforderlich, bearbeitet werden. Der Verlust vieler Haustiere, die Unterbrechung der Einfuhr künstlicher Düngemittel hatten zur Folge, dass mehrere Jahre lang die Aecker nicht genügend gedüngt werden konnten. Gesellen sich zu diesen ungünstigen allgemeinen Verhältnissen noch ungünstige Witterungsverhältnisse, Trockenheit im Frühling, Nässe im Herbst und Fröste, so ist die Ernte sehr gering, wie im Jahre 1920. Von 1 ha wurden in Dz. (Quintalen) geerntet:

	Winterroggen	Winterweizen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln
Durchschnittlich von 1909—1913	9,3	12,3	9,0	9,1	7,6	81
Im Jahre 1920	6,4	7,5	5,7	5,5	7,3	84

Der Vergleich mit den Durchschnittsernten ganz Lettlands vor dem Kriege erweist, dass sich der Ernteertrag der Hauptgetreidearten um $\frac{1}{3}$ vermindert hatte. Im Jahre 1921 erreichte die Ernte dank besonders günstiger klimatischer Umstände wieder die Ertragshöhe der Vorkriegszeit und sank im Jahre 1922 nur unbedeutend unter dieselbe hinab, verminderte sich aber wieder bedeutend im Jahre 1923 wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse.

Ernte von 1 ha in Dz. (Quintalen.)

Jahre	Roggen	Gerste	Hafer	Leinsaat	Flachsfaser	Kartoffeln
1921	10,9	9,6	9,7	4,6	4,0	114,4
1922	7,4	9,4	9,6	3,8	4,5	97,8
1923	10,5	7,5	7,8	2,9	3,4	73,8

Menge der geernteten Feldfrüchte.

Wie vor dem Kriege, sagt J. Bokalder, so stehen auch gegenwärtig Kartoffeln unter den geernteten Feldfrüchten an erster Stelle, dann folgen Roggen, Hafer, Gerste u. a., wie aus folgender Aufstellung zu ersehen ist:

Gesamternte der Hauptfeldfrüchte vor und nach dem Kriege.

Jahre	Roggen Dz.	%	Gerste Dz.	%	Hafer Dz.	%
1909 13	3 254 417	100,00	1 728 372	100,00	2 790 345	100,00
1920	1 190 039	36,57	665 086	38,48	1 130 109	40,50
1921	2 490 944	76,54	1 414 422	81,84	2 444 748	87,61
1922	1 738 806	53,43	1 473 957	85,28	2 637 543	94,52
1923	2 792 100	85,79	1 318 058	76,26	2 414 130	86,52

Jahre	Kartoffeln Dz.	%	Leinsaat Dz.	%	Flachsfaser Dz.	%
1909 13	6 385 217	100,00	254 322	100,00	302 393	100,00
1920	3 747 590	58,69	105 234	41,38	95 524	31,59
1921	6 738 169	105,53	158 870	62,47	139 141	46,01
1922	6 751 164	105,73	143 126	56,28	170 835	56,34
1923	5 119 231	80,17	165 291	64,99	194 829	64,43

Nach dem Kriege, als sich im Jahre 1921 die Gesamtanbaufläche fast um $\frac{1}{5}$ verringert hatte, verringerte sich auch die Menge des geernteten Getreides. Im unfruchtbaren Jahre 1920 wurde nur die Hälfte der Gesamternte an Getreidearten der Vorkriegszeit erzielt, aber im fruchtbaren Jahre 1921 fast schon $\frac{1}{5}$. Roggen ergab im Jahre 1921 76,54 % des Quantum der Vorkriegszeit, aber im Jahre 1923 schon

85%. Der Flachsbaulieferte im Jahre 1921 nur die Hälfte der Ernte der Vorkriegszeit: 46% Faser und 62% Leinsaat; aber im Jahre 1923— $\frac{2}{3}$ der Vorkriegsernte. Einen viel geringeren Rückschritt weist die Gerste- und Haferernte auf.

Viehzucht.

Während des Krieges hat sich die Anzahl der Haustiere beträchtlich verringert. Im Jahre 1919 hatte das Land $\frac{1}{3}$ seiner Haustiere verloren, die es vor dem Kriege gehabt hatte. Das Jahr 1923 zeigt schon ein recht erfreuliches Bild.

Anzahl der Haustiere (in Tausenden).

Jahre	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine
1913 . .	320,0	912,0	996,0	557,0
1920 . .	261,0	768,0	978,0	481,0
1921 . .	282,5	799,5	1132,0	482,0
1922 . .	303,0	810,5	1161,5	402,0
1923 . .	341,2	910,9	1488,2	487,3

Die Anzahl der Pferde, Rinder und Schafe hat somit im Jahre 1923 die Vorkriegszahl übertroffen.

Lettlands landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Weltmarkt.

In den letzten zwei Jahren ist der Butterexport zu einem sehr wesentlichen Faktor der lettländischen Volkswirtschaft geworden. Seitens der lettländischen Regierung sind verschiedene Schritte getan worden, um den Wünschen der Butterproduzenten entgegenzukommen und eine Hebung des Exports zu bewirken. Nach dem Kriege wurden seitens der Kleingrundbesitzer, die jetzt allein in Betracht kommen, alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Milchwirtschaft wieder in Gang zu bringen. Gegenwärtig gibt es in Lettland 450 Meiereien, von denen 325 Genossenschaftsmeiereien sind und 125 private Unternehmen.

Um dem Butterexport und überhaupt der aufblühenden Milchwirtschaft eine sichere Grundlage zu geben, schlossen sich im Jahre 1921 die lettländischen Genossenschaftsmeiereien zu einem Verbands zusammen. Am 1. September 1921 eröffnete der „Zentralverband der lettländischen Milchwirtschaft“ seine Tätigkeit.

Antänglich wirkte der hohe Ausfuhrzoll hemmend auf die Butterausfuhr. Nach Aufhebung des Ausfuhrzolls für Butter nahm der Butterexport einen schnellen Aufschwung. Um die lettländische Butter auf dem ausländischen Markt konkurrenzfähig zu machen, war es unumgänglich notwendig, für ihre Güte Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde wurde im November 1922 die staatliche Butterkontrolle eingeführt. Am 6. November 1922 wurden im „Valdības Vēstnesis“ Nr. 250 folgende Bestimmungen des Landwirt-

schaftsministers über die Taxierung, Untersuchung, Bezeichnung und Ausfuhr von Exportbutter ins Ausland veröffentlicht.

1. Die Taxierung der Butter wird jeden Werktag in den Räumen der staatlichen Butterkontrolle vorgenommen.

2. Für die Taxierung ordnen die Exporteure die Butter nach den Meiereien und den fortlaufenden Nummern der Tonnen.

3. Die Taxierung der Butter wird von den Butterwrakern des Landwirtschafts-Departements vollzogen, die das Recht haben, jede Tonne zu öffnen, oder auch alle Tonnen der Butterpartie.

4. Gleichzeitig damit nimmt der Inspektor des Landwirtschafts-Departements die Proben für die Analyse. Von jeder Tonne kann nur eine Probe genommen werden und nicht grösser als 150 Gramm. Nach der Entnahme der Proben werden dieselben in geschlossenen Kasten sofort in das Milchwirtschaftslaboratorium der Hochschule zur Analyse gesandt.

5. Die Wraker bewerten die Güte der Exportbutter nach dem Punktsystem von 0 bis 15 und tragen die Ziffern der Punkte in das Bewertungsprotokoll ein. Das Protokoll unterschreiben der Instruktor, der Wraker und der Vertreter des Exporteurs, wonach der Instruktor dasselbe dem Departement übergibt.

6. Falls der Exporteur die Bewertung des Wrakers als unrichtig bezeichnet, so wird darüber dem Landwirtschafts-Departement berichtet und eine Arbitrage-Expertise verlangt. In diesem Falle ruft das Departement ein Arbitrage-Komitee im Laufe von 24 Stunden zusammen und legt ihm vor, die Butter umzubewerten. Bei der Umwertung hat auch das Arbitrage-Komitee das Recht eine Probe zu entnehmen, aber nicht mehr als eine, und dann auch nicht grösser als 150 g.

7. Das Urteil über den Wassergehalt in der Butter gibt das Laboratorium dem Departement im Laufe von 24 Stunden nach Erhalt des Musters und über die Güte der Butter — im Verlaufe von 48 Stunden.

Anmerkung. Die Resultate der Butteranalyse darf das Laboratorium nur dem Landwirtschafts-Departement ausreichen.

8. Das Landwirtschafts-Departement teilt die Butter nach der Bewertung der Wraker resp. des Arbitrage-Komitees und dem Urteil des Laboratoriums in drei Kategorien, wobei:

- a) zur ersten Kategorie die Butter gehört, die von 9,1 bis 15 Punkte erhalten hat, unverfälscht ist und nicht mehr als 16 % Wasser enthält.
- b) zur zweiten Kategorie die Butter gehört, die von 5,1 bis 9 Punkte erhalten hat, unverfälscht ist und nicht mehr als 16 % Wasser enthält.

- c) zur dritten Kategorie gehört die Butter, die entweder 1. weniger als 5 Punkte erhalten hat, 2. gefälscht ist, oder 3. mehr als 16% Wasser enthält.

9. Die Butter erster Kategorie versieht der Wraker oder eine andere vom Departement bevollmächtigte Person mit Kontrollmarken, die in lettischer und englischer Sprache folgenden Text haben: „Reine lettländische Butter, kontrolliert in Riga, Lettland.“

Die Buttertonnen der zweiten Kategorie werden mit Kontrollmarken „kontrolliert“ in lettischer und englischer Sprache versehen.

Anmerkung. Auf den Kontrollmarken beider Kategorien wird ein Stempel in englischer Sprache „Under Governments Control“ aufgedruckt.

10. Ueber die Zugehörigkeit jeder Partie Butter zu einer bestimmten Kategorie reicht das Landwirtschafts-Departement dem Exporteur eine Bescheinigung, für den Vorweis bei der Zollbehörde aus.

11. Die Zollbehörden dürfen Butter nur mit der Bescheinigung des Landwirtschafts-Departements und den erwähnten Kontrollmarken annehmen und ins Ausland hinauslassen, wobei:

- a) die Butter erster Kategorie von der Zollbehörde ohne Zolldurchgelassen wird.
- b) die Butter zweiter Kategorie von den Zollbehörden erst nach Bezahlung des Zolltarifs hinausgelassen wird.

12. Die Zollbehörden dürfen die kontrollierte und in den Niederlagen eingelagerte Butter ohne Erlaubnis des Landwirtschafts-Departements nicht zurückgeben.

Zur Hebung der Qualität der Butter werden von den land- und milchwirtschaftlichen Zentralorganisationen alle möglichen Massregeln getroffen. Es werden regelmässige Butterschauen veranstaltet, die im Frühjahr, Herbst und Winter stattfinden. Meiereien, die auf vier aufeinanderfolgenden Butterschauen erstklassige Butter ausgestellt haben, erhalten Diplome und Geldpreise. Die Meiereien werden beständig von den Inspektoren ihrer Zentralorganisationen kontrolliert und zwar 1) von dem Zentralverband der lettländischen Milchwirtschaft; 2) von dem landwirtschaftlichen Zentralverein Lettlands; 3) von dem Zentralverband „Konsum“ und 4) von der landwirtschaftlichen ökonomischen Gesellschaft Lettlands. Der als zweiter erwähnte landwirtschaftliche Verein Lettlands ist eine rein kulturelle Organisation. Der Butterexport liegt in den Händen der übrigen drei Organisationen und einiger Privatfirmen.

In den Kapiteln „Lettlands Staatsbudget“ und „Lettlands Ausfuhrhandel“ wurde bereits auf die wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung der Flachsausfuhr hingewiesen. In der Tat, Lettlands Flachsausfuhr nimmt von Jahr zu Jahr zu. So betrug die Flachsausfuhr im Jahre 1923 — 20 938 Tonnen gegen 14 915,4 To im Jahre 1922 und

7 048,5 To. im Jahre 1921. Die Hauptabnehmer des lettländischen Flachses sind Belgien, Frankreich und England. Auf die einzelnen Staaten verteilt sich die Flachsausfuhr wie folgt (in Tonnen):

	1921	1922	1923
Belgien und Frankreich	3 056	10 152,9	11 480,25
England	1 344	2 742,2	7 318
Deutschland und die Tschecho- slovakei	2 468,5	1 771,1	1 987,25
Schweden	50	161	80,5
Dänemark	120	5	12
Polen	—	66,2	—
Finnland	10	1,8	1
Italien	—	10	10
Holland	—	5	—
Norwegen	—	—	27
Estland	—	—	22
Zusammen	7 048,5	14 915,2	20 938

In den letzten Jahren entwickelt sich auch die Ausfuhr von Fleisch, Eiern und verschiedenen Getreidearten. Nähere Daten über die Ausfuhr von verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind im Kapitel „Lettlands Aussenhandel“ angeführt.

XVI. Lettlands Industrie.

Vergleichende statistische Daten über die Lage der lettländischen Industrie vor dem Kriege haben nur einen historischen Wert. Das heutige und das Vorkriegslettland sind zwei grundverschiedene Wirtschaftsgrössen. Auch die Vorbedingungen für die Entstehung und Entwicklung der Industrie auf dem Territorium Lettlands, das früher Russland gehörte, waren ganz andere, als jetzt. Die frühere lettländische Industrie war sozusagen ein Glied in der grossen Kette der russischen Industrie. Auch die Ziele und Zwecke, die die lettländische Industrie verfolgte, waren ganz andere. In vielen Fällen mag wohl die frühere Industrie die engeren lokalen Verhältnisse nicht berücksichtigt haben. Manche Bedarfsartikel, die auf dem lettländischen Territorium mit Erfolg hätten hergestellt werden können, wurden aus anderen russischen Industriegebieten bezogen. Man übersah eben das Kleine und der Hang zum Grossen war vorherrschend. Auch muss berücksichtigt werden, dass die frühere Grossindustrie ein Produkt von sehr verwickelten historischen wirtschaftspolitischen Begebenheiten darstellte. Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus die frühere Lage der lettländischen Industrie, so haben jegliche statistischen Vergleiche keinen Wert. Ja, die Hauptstadt des heutigen Lettlands — Riga allein, hat bis zum Kriege eine Industrie gehabt, und zwar nicht eine kleine Industrie, sondern eine sehr grosse. Es waren 372 Betriebe mit über 85 000 Arbeitern und etwa 15 000 Beamten. Der Jahresumsatz betrug über 220 Millionen Goldrubel. In die heutige lettländische Geldeinheit umgerechnet macht das einen Betrag von 825 Millionen Goldlat. Das gesamte Staatsbudget Lettlands für 1924/25 beträgt 194 Goldlat. Von solchen Riesenumsätzen lässt sich unter den heutigen Verhältnissen nicht einmal träumen. Die Verluste der Rigaer Industrie durch Evakuierung und Requisitionen im Jahre 1915 lassen sich auf mindestens 500 Millionen Goldrubel schätzen, das ist wiederum ein vielfacher Prozentsatz des gesamten Staatsbudgets Lettlands. Nun zeigen die jetzigen Machthaber Sowjetrusslands nicht das geringste Entgegenkommen in der Entschädigung dieser Verluste. Mit dem am 2. September 1920 abgeschlossenen Friedensvertrag hat sich Sowjetrussland bereit erklärt, die ins Innere Russlands evakuierten Fabrikeinrichtungen den lettländischen Inhabern zurückzuerstatten. Seitdem sind nun mehr als 4 Jahre verstrichen und Lettland hat nur die Einrichtungen einer ganz geringen Anzahl minderwertiger Fabriken zurückerhalten. In dieser Beziehung haben bis jetzt alle Verhandlungen mit der Sowjetregierung ein klägliches Resultat ergeben. An einen Wiederaufbau

der Grosindustrie im früheren Umfange ist vor der Hand kaum zu denken; dessen sind sich übrigens auch die eifrigsten Anhänger des Industriebaufbaus in Lettland bewusst. Noch vor einigen Jahren legten diese Ideologen grosse Hoffnungen auf die baldige Erschliessung des weiten russischen Absatzgebietes. In einer Denkschrift des Libauer Fabrikantenvereins an die Finanz- und Budget-Kommission des Landtages im April 1922 hiess es unter anderem: „Man pflegt von Lettland als einem Agrarstaat zu sprechen. Der Landwirtschaft wird die Hauptaufmerksamkeit gezeigt. Das ist nur insofern richtig, als die Rede über die Landbewohner geht. Betrachtet man dieses jedoch vom weiteren staatlichen Standpunkte aus, so muss der Industrie nicht weniger Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die geographische, volkswirtschaftliche und internationale Lage Lettlands gestattet es nicht, dass es ein reines Agrarland bleibe. Die ganze Vergangenheit Lettlands zeigt uns ein Land mit einer mächtigen Industrie, deren Erzeugnisse eine Riesenanzahl Abnehmer im breiten Russland fanden. Zwar mangelt es jetzt an einem grossen Absatzgebiet. Wir denken jedoch, das in allernächster Zukunft, durch die Aufnahme der internationalen Wirtschaftsbeziehungen seitens Russlands dieser Mangel behoben werden wird, denn Russland war der Hauptkonsument der lettländischen Industrieerzeugnisse.“ Nun, die Hoffnungen des Libauer Fabrikantenvereins sind bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Der russische Markt ist augenblicklich nicht einmal für seine eigenen Industrieerzeugnisse aufnahmefähig.

Damit ist wohl der Beweiss erbracht, dass die Industriepolitik ganz andere Bahnen einschlagen muss. Die Industrie muss mehr den Blick nach innen, als nach aussen lenken. Zum Glück hat man bis jetzt auch keine gewagten Experimente auf dem Gebiete der Schaffung einer Schwerindustrie im früheren Massstabe gemacht. Eine solche Industrie hätte bei der jetzigen Stockung des Absatzgebietes in Russland zu einer schweren Wirtschaftskrise in Lettland geführt. Wohl aber hat man mit gewissem Erfolge versucht, diejenigen Industriezweige zu fördern, die für den inneren Markt bestimmt sind. Ja, man hat auch gewissermassen eine Exportindustrie geschaffen, aber auch diese Industrie richtete ihren Blick nicht gegen den kommunistischen Osten, sondern dem zivilisierten Westen zu. Zumal verarbeitet die Exportindustrie zum grössten Teil Rohstoffe innerer Herkunft, aber nicht teure ausländische Rohstoffe. Holzbearbeitungs- und Flachsindustrie sind die Hauptzweige der Exportindustrie, welche die grösste Aufmerksamkeit verdienen. Es ist verhältnismässig auf diesem Gebiete schon viel getan worden, aber hier lässt sich auch noch viel schaffen. Unter anderem gibt es hier ein reiches Betätigungsfeld für ausländische Kapitalien. Gerade der letzte Entwicklungsgang der lettländischen Flachsindustrie bestätigt die von uns oben aufgestellte Behauptung, dass man vor dem Kriege die inneren Verhältnisse wenig berücksichtigt hatte. Erst in den Jahren 1920|21 brach sich in Lettland die Ueberzeugung Bahn, dass es notwendig ist, die eigenen Exportqualitäten durch die chemisch-mechanische Verarbeitung von

Flachs zu heben. Darin begegneten sich staatliche Intention und private Initiative. Beide liessen im Lande die ersten Betriebe für fabrikmässige Flachsbearbeitung entstehen. Jetzt bestehen bereits in Lettland viele solcher Fabriken, die mit Erfolg arbeiten.

Ebenso bestellt ist es mit dem zweiten Hauptexportindustriezweige, der Holzindustrie, die sich im Stadium einer lebhaften Entwicklung befindet. Diese Industrie ist neben der Flachsindustrie die bodenständigste, weil sie eine auf einheimischen Rohstoffen basierende Industrie ist. Die Zahl der Sägemühlen vergrössert sich von Jahr zu Jahr, wobei zu bemerken ist, dass diese Betriebe auch polnisch-russisch-litauisches Transitholz bearbeiten. Die sich anschliessende Papierindustrie erweitert von Jahr zu Jahr, zum Teil auch mit Hilfe ausländischer Kapitalien, ihre Tätigkeit. Teilweise arbeitet diese Industrie auch für die Ausfuhr.

In der chemischen Industrie werden fortwährend Vorkehrungen zur Aufnahme neuer Produktionsartikel getroffen. Im Jahre 1924 hat die „Gesellschaft für Fabrikation von Knochenmehl“ ihren Betrieb wieder aufgenommen. Diese Gesellschaft wird, wie bereits früher bemerkt wurde, von einer angesehenen ausländischen Kapitalistengruppe finanziert. Auch diese Fabrik arbeitet für die Ausfuhr.

Zur Exportindustrie kann teilweise auch die Glasindustrie gerechnet werden. In dem Jahresbericht des Rigaer Fabrikantenvereins heisst es, dass der Export der in Lettland hergestellten Flaschen nach Litauen und Estland im Jahre 1923 ein recht bedeutender war. In der Herstellung von Hohlglas, Tischglas und Serviceglas, abgesehen von reinen Luxusartikeln, liess sich eine erfreuliche Entwicklung beobachten. Auch auf dem Gebiete der keramischen Industrie verdient die Tatsache hervorgehoben zu werden, dass die grösste Zementfabrik des Rigaer Bezirks ihre Produktion nach dem System der Rotationsöfen aufgenommen hat und somit, was die Qualität ihrer Produkte anbelangt, den Stand der Vorkriegszeit wieder erreicht hat.

Aus demselben Bericht des Rigaer Fabrikantenvereins ist ferner zu ersehen, dass die allgemeine Textilindustrie auch ihre Betriebe weiter ausbaut. So ist beispielsweise im Jahre 1923 die frühere Aktiengesellschaft „Textil“, heutige A.-G. der Rigaer Textilfabriken, bedeutend ausgebaut worden, und es sind dort zurzeit eine Kammgarn- und Streichgarnspinnerei mit den modernsten Maschinen in Betrieb. Auch arbeitet die Weberei wieder mit einer Anzahl von ca. 60 Webstühlen.

Die Spinnerei der A.-G. „Lenta“ hat den Betrieb mit ca. 10 000 Ringdrosseln und der entsprechenden Anzahl Zwirnspeindeln aufgenommen. Eine grosse Reihe von Trikotagenfabriken hat ihre Tätigkeit begonnen und auch dieser Zweig der Textilindustrie hat Aussicht auf Vergrösserung, da zu allen übrigen Trikotzeugnissen auch die Fabrikation von Trikot-Galoschenfutter für die in Lettland ins Leben gerufenen Gummifabriken benötigt werden wird.

Im Jahre 1923 hat sich in Lettland eine neue Gesellschaft mit grösseren Kapitalien für die Herstellung von Gummiartikeln, und in

der Hauptsache Galoschen, gebildet. Das neue Unternehmen („Kontinent“) ist nach dem letzten Worte der modernen Technik ausgerüstet. Unter dem Betriebspersonal befinden sich die besten technischen Kräfte der früheren Gesellschaft „Prowodnik“. Das neue Unternehmen ist jedoch zum grössten Teil nicht für den inneren Konsum, sondern hauptsächlich für das Absatzgebiet der Nachbarstaaten Lettlands und zwar Estland und Litauen bestimmt. Mit der Inbetriebsetzung dieses Unternehmens werden wohl alle Möglichkeiten auf diesem Gebiete ausgenutzt werden können. Alle Verhandlungen über die Erneuerung der früheren weltberühmten Gummifabrik „Prowodnik“ haben sich bis jetzt zerschlagen und es ist kaum vorauszusehen, dass sie in absehbarer Zeit zu einem positiven Ergebnis führen werden. Der grösste Teil der Maschinen ist nach Russland ausgeführt worden. Die Gesellschaft verfügt auch kaum über nennenswerte Kapitalien, die ihr ermöglichen könnten, den Betrieb im Vorkriegsumfang wieder aufzunehmen. Schliesslich mangelt es auch an dem früheren grossen russischen Markt. In Sowjetrussland arbeiten nämlich zwei grosse Gummifabriken und zwar: „Treugolnik“ in Petersburg und die evakuierten Fabriken der A.-G. „Prowodnik“ bei Moskau.

Ebenso ist wegen Mangels an dem früheren Absatzgebiet vorläufig kaum an eine Wiederbelebung der Metallindustrie zu denken. Die einzige grösste Eisenfabrik Lettlands „Die Libauer Eisen- und Drahtfabriken“ hat periodisch mit Absatzstockungen zu rechnen. Uebrigens hat diese Fabrik in den letzten Jahren viele Kapitalien verschlungen. Allerdings weiss der Bericht des Rigaer Fabrikantenvereins für 1923 zu melden, dass in der ersten Hälfte 1923 in der Eisen- und Metallindustrie eine gewisse Belebung sich bemerkbar gemacht hat und zwar in Form von Erweiterung und Neugründungen grösserer und kleinerer Etablissements, zum Schluss des Jahres jedoch mussten wegen Absatzmangels einige dieser Betriebe wieder stillgelegt werden.

Ansehnlich vergrössert hat sich die Erzeugung u. d. Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen. Eine bedeutende Erweiterung hat die grösste lettländische Tabakfabrik, die A.-G. „A. S. Maikapar“ erfahren. Der Jahresumsatz dieser Gesellschaft allein im Jahre 1923 erreichte die Höhe von über 300 Millionen lett. Rubel. Der Fiskus erzielte einen Reingewinn in Form von Akzise und verschiedenen Steuern von 150 Millionen Rubel oder ca. 50% des Gesamtumsatzes. In dieser Industrie gibt es eine Anzahl kleinerer Unternehmen, die einen starken Wettbewerb treiben. Alle Versuche, eine Einigung herzustellen, haben bis jetzt Schiffbruch erlitten. Das erklärt sich zum Teil dadurch, dass die meisten lettländischen Tabakfabriken persönliche Unternehmen darstellen, die sich schwer einer Vereinigung anschliessen wollen.

Anders ist die Lage der Zündholzindustrie, wo die Aktiengesellschaftsform vorherrschend ist. So haben die lettländischen Zündholzfabriken jüngst mit dem schwedischen Zündholzsyndikat Verhandlungen über Anschluss an dieses Syndikat geführt. Uebrigens sollen solche Verhandlungen auch mit den litauischen Zündholzfabrikanten gepflogen worden sein. Ob diese Unterredungen erfolg-

reich gewesen sind, lässt sich im Augenblick nicht feststellen. Jedenfalls kann die lettländische Zündholzindustrie auch zu den Exportzweigen Lettlands gezählt werden. Sie ergreift tatsächlich auch alle Massregeln, um neue ausländische Absatzgebiete zu erobern. Tatsächlich sind ihre Betriebe für den grossen Absatz berechnet. So betrug z. B. vor dem Kriege die Produktion der lettländischen A.-G. für Zündholzfabrikation „W. A. Lapschin“ ca. 75% der gesamten Zündholzfabrikation Russlands.

Ueber die Zahl der Industrieunternehmen und der in ihnen beschäftigten Arbeiter liegen folgende amtliche Daten vor.

Unternehmen mit 5 und mehr Arbeitern.

Anzahl der Unternehmen.

	1920	1921	1922	1923
Textilindustrie.	81	118	225	295
Papier- und Polygraph. Industrie.	61	98	109	114
Mechanische Holzbearbeitung. .	156	271	352	201 ¹⁾
Metallindustrie	102	162	184	215
Mineralindustrie.	31	45	46	59
Verarbeitung v. tierischen Produkten.	41	64	78	91
Lebens- und Genussmittel . . .	862	795	799	901
Chemische Industrie	21	53	57	69
Verschied. Industrieuntern. . . .	75	103	56	87
Insgesamt.	1430	1709	1906	2032

Anzahl der beschäftigten Arbeiter.

	1920	1921	1922	1923
Textilindustrie	2000	3380	4063	5763
Papier- und Polygraph. Industrie	1712	2992	3763	4904
Mechanische Holzbearbeitung. .	3767	4595	6313	8975
Metallindustrie	4752	5901	6282	7723
Mineralindustrie.	903	1699	1992	2412
Verarbeitung v. tierischen Produkten.	524	1094	1359	1859
Lebens- und Genussmittel	3560	4657	5282	6281
Chemische Industrie	462	896	1711	1930
Verschiedene Industrieunternehmen	3533	3429	1062	1367
Insgesamt.	21213	28643	31827	40614

¹⁾ Land-Sägemühlen mit 15 HP. nicht inbegriffen (i. d. früheren Jahren waren sie mitgerechnet).

Die Zahl der Unternehmen ist demnach von 1430 im Jahre 1920 auf 2032 in 1923 und die Anzahl der beschäftigten Arbeiter von 21213 auf 40614 gestiegen. Was die Anzahl der beschäftigten Arbeiter betrifft, so steht die mechanische Holzbearbeitungsindustrie an der Spitze mit 8975 Arbeitern im Jahre 1923, darauf folgt die Metallindustrie mit 7723 Arbeitern, Lebens- und Genussmittelindustrie mit 6281 Arbeitern, Textilindustrie mit 5763 Arbeitern u. a.

Ueber die Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) der Anzahl der Betriebe und Arbeiter in den einzelnen Industriezweigen unterrichtet folgende Aufstellung:

Anzahl der Betriebe.

	1921 i. Vergl. zu 1920	1922 i. Vergl. zu 1921	1923 i. Vergl. zu 1922
Textilindustrie	+ 37	+ 107	+ 70
Papier- und Polygr. Industrie. .	+ 37	+ 11	+ 5
Mechanische Holzbearbeitung. .	+ 115	+ 81	— 151
Metallindustrie	+ 60	+ 22	+ 31
Mineralindustrie	+ 40	+ 1	+ 13
Verarbeitung von tierischen Pro- dukten.	+ 23	+ 14	+ 13
Lebens- und Genussmittel . . .	— 67	+ 4	+ 102
Chemische Industrie.	+ 32	+ 4	+ 12
Verschiedene Unternehmen. . .	+ 28	— 47	+ 31
Insgesamt.	+ 279	+ 197	+ 126

Anzahl der Arbeiter.

	1921 i. Vergl. zu 1920	1922 i. Vergl. zu 1921	1923 i. Vergl. zu 1922
Textilindustrie	+ 1380	+ 683	+ 1700
Papier- und Polygraph. Industrie	+ 1280	+ 771	+ 541
Mechanische Holzbearbeitung. .	+ 828	+ 1718	+ 2662
Metallindustrie	+ 1149	+ 381	+ 1441
Mineralindustrie.	+ 796	+ 293	+ 420
Verarbeitung von tierischen Pro- dukten.	+ 570	+ 265	+ 500
Lebens- und Genussmittel . . .	+ 1097	+ 625	+ 999
Chemische Industrie.	+ 434	+ 815	+ 219
Verschiedene Unternehmen. . .	— 104	— 2367	+ 305
Insgesamt.	+ 7430	+ 3184	+ 8787

Im Zeitraum von 1920 bis 1923 hat die Zahl der Unternehmen um 602 und die Anzahl der beschäftigten Arbeiter um 19501 zugenommen.

Der grösste Teil der Arbeiter ist in einer verhältnismässig kleinen Zahl von grösseren Betrieben konzentriert, wie aus folgenden Daten zu ersehen ist (für 1923):

	Anzahl der Betriebe.	Anzahl der Arbeiter.
Von 1— 9 Arbeitern	1394	4453
„ 10—49 „	454	9204
„ 50 u. mehr „	184	26957
Insgesamt	2032	40614

Demnach waren in 184 Unternehmen (rund 9% der Gesamtanzahl der Unternehmen) 26 957 Arbeiter (rund 68% der gesamten Arbeiterzahl) beschäftigt. Die Arbeiter gruppieren sich hauptsächlich in den städtischen Industriezentren und zwar in der Stadt Riga im Jahre 1923 — 23 596, in Libau 4411, in Mitau 1985, in Dünaburg 1538, in Windau 1057 und in Walk 1196.

Die in der obigen Tabelle angeführten 184 grösseren Betriebe mit 26 957 Arbeitern und 454 kleineren Betriebe mit 9204 Arbeitern verteilten sich auf die einzelnen Industriezweige wie folgt:

	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Arbeiter	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Arbeiter
Textilindustrie	69	1282	23	3779
Papier- und Polygr. Industrie	56	1218	21	2896
Mechanische Holzfabriken	78	1798	46	6889
Metallindustrie	73	1558	27	5633
Mineralindustrie	18	335	12	1903
Verarbeitung von tierischen Produkten	36	806	9	794
Lebens- und Genussmittel	82	1390	29	2959
Chemische Industrie	22	403	9	1328
Verschiedene Unternehmen	20	414	8	776
Insgesamt	454	9204	184	26957

Am grössten ist die Arbeiterkonzentration in den Metallbetrieben und in den mechanischen Holzbearbeitungsfabriken.

Die Zahl der registrierten Kessel auf den lettländischen Industrieunternehmen war folgende (zum 1. Januar):

	1922	1923	1924
Stationäre Kessel	499	521	742
Lokomobilen	2599	2581	2681

Die mechanischen Treibkräfte stellten sich wie folgt:

	Anzahl 1920	HP.	Anzahl 1921	HP.	Anzahl 1922	HP.	Anzahl 1923	HP.
Wasserkräfte .	473	3524	669	10954	684	11024	825	14064
Naphtha, Ben- zin, Gas. . .	22	185	60	1057	71	1493	95	1651
Elektrizität . .	492	10375	992	11218	1246	13147	2107	18379
Dampfkraft .	424	9938	778	47135	665	36050	521	48470
Insgesamt	1411	24022	2499	70364	2666	61714	3548	82564
Ohne mechan. Kraft arbeiten	204	—	310	—	406	—	256	—

Die lettländische Industrie benötigt für ihre weitere Entwicklung grössere Kapitalien. Man hat zwar versucht, durch staatliche Hilfe den Wiederaufbau zu bewerkstelligen. So wurden insgesamt von 1920 bis zum 1. Januar 1924 vom Kreditdepartement an die städtische Industrie 6 428 048 Lat und an die landwirtschaftliche Industrie 1 048 265 Lat in der Gestalt von Vorschüssen überwiesen. Ausserdem hat die Staats-Agrarbank bis zum 1. Januar 1924 an die landwirtschaftliche Industrie Vorschüsse im Betrage von 1 218 865 Lat erteilt. Ferner erteilt die Bank von Lettland durch Wechseldiskont Kredite an die Industrieunternehmen. Zum 1. Januar 1924 betrug der Rest der diskontierten Wechsel von Industrieunternehmen bei der Bank von Lettland 3 396 900 Lat und die Vorschüsse gegen Unterlage 8 265 600 Lat. Diese Kredite reichen bei weitem nicht für die Aufnahme der normalen Betriebe derjenigen Werke und Fabriken aus, die alle natürlichen Aussichten für eine gesunde Entwicklung haben. Es handelt sich um Vergrösserung der Grundkapitalien, wie auch um die Erlangung von billigen und kurzfristigen Krediten für die laufenden Umsätze. Die lokalen privaten Kreditanstalten können sich vorläufig noch nicht der Finanzierung der Industrie auf breiter Grundlage widmen. Zwar gibt es schon einige Banken, die mehreren Industrieunternehmen nahe stehen. Aber diese Bankbeteiligung ist verschwindend klein im Vergleich zu dem grossen Kapitalmangel, an dem die lettländische Industrie leidet. Hier gibt es noch grosse Möglichkeiten für ergiebige Betätigung von ausländischem Kapital. Im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen ist die Industrie weniger reichhaltig an neuen Gesetzen und Regierungsverfügungen. Bis jetzt ist in Lettland das alte russische Industrie-Statut (Industrie-Ustaw) noch in Kraft. Es sind nur hie und da Bestimmungen über Abänderungen einiger Artikel dieses Statuts veröffentlicht worden.

Am 15. April 1921 ist von der lettländischen Konstituante das „Gesetz über verschiedene Erleichterungen bei der Erneuerung der Industrie“ angenommen worden. (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 81, 1921.) Das Gesetz lautet wie folgt:

1. Zwecks Erneuerung oder Erweiterung früherer Industrieunternehmen wie auch für die Gründung von neuen Unternehmen ist es gestattet, unter Aufsicht des Handels- und Industrieministeriums vom

1. April 1921 bis zum 1. April 1926 zollfrei Maschinen, Apparate und deren Zubehör aus dem Auslande einzuführen. Ferner ist es gestattet, mit Erlaubnis des Handels- und Industrieministeriums die notwendigen Materialien für den Ausbau der genannten Unternehmen zollfrei aus dem Auslande einzuführen.

2. Die für die Erzeugung notwendigen Rohstoffe und Heizmaterialien können vom 1. April 1921 bis 1. April 1926 zollfrei eingeführt werden.

3. Den im Art. 2 genannten Industrieunternehmen steht das Recht zu, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis 1924 unter Aufsicht des Handels- und Industrieministeriums die für die Erzeugung notwendigen Halbfabrikate zollfrei aus dem Auslande einzuführen, sofern in Lettland selbst diese Halbfabrikate nicht in genügender Menge erzeugt werden.

4. Die in Art. 1 genannten Industrieunternehmen sind, gerechnet vom 1. Januar 1921, falls ihre Tätigkeit keinen Gewinn abwirft, befreit von: Handels- und Industrieergänzungssteuer, Immobiliensteuer, so weit diese Steuer sich auf Immobilien bezieht, die als Bestandteil des werktätigen Industrieunternehmens anzusehen sind, Wertzuwachssteuer, falls diese Industrieunternehmen im Laufe von drei Jahren nicht in andere Hände übergehen.

5. Genauere Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes erteilt das Handels- und Industrieministerium in Vereinbarung mit dem Finanzminister und diese Bestimmungen werden vom Ministerkabinet bestätigt.

6. Das Gesetz tritt in Kraft vom Tage seiner Veröffentlichung an.

Am 24. Februar 1923 (Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen 10, 1923) veröffentlichte der Staatspräsident folgendes vom Landtag angenommene Gesetz:

Gesetz über die Zuerteilung von Frei-Territorien-Rechten an Industrieunternehmen, deren Erzeugung für die Ausfuhr bestimmt ist.

1. Industrieunternehmen, welche für die Ausfuhr arbeiten und nach dem Gesetz Berichte über ihre Tätigkeit zur allgemeinen Kenntnis veröffentlichen müssen, kann der Finanzminister hinsichtlich des Zolles die in den weiteren Artikeln dieser Bestimmungen vorgesehenen Erleichterungen gewähren.

Anmerkung. Das Finanzministerium kann Frei-Territorien-Rechte auch denjenigen Industrieunternehmen gewähren, die dem Art. 162 des Handels- und Industriegesetzes vom 28. Dezember 1920 nicht genügen, unter der Bedingung jedoch, dass sie Berichte über die Tätigkeit zur allgemeinen Kenntnis bringen.

2. Den in Art. 1 genannten Unternehmen steht das Recht zu, ohne Zoll und Akzise, jedoch unter Aufsicht der Zollbehörden in das

Fabrikterritorium einzuführen: die für die Erzeugung notwendigen Rohstoffe, Halbfabrikate, Verpackungsmittel, Ergänzungsmaterial wie auch die für die Erzeugung notwendigen Maschinen, Arbeitsgeräte und deren Zubehör, Schmiere, Heizmaterial und alle anderen Gegenstände und Materialien, die für den Unterhalt, technische Errichtung und Exploitation des Betriebes notwendig sind.

3. Alle in Art. 1 genannten Industrieunternehmen stehen unter beständiger Zollaufsicht.

4. Alle mit der Aufsicht verbundenen Ausgaben sind in der vom Finanzminister bestätigten Ordnung seitens der Unternehmer zu decken. Die Industrieunternehmer haben für die erforderlichen Räume, in welchen sich die Zollbeamten und Wächter während der Arbeitszeit aufhalten, Sorge zu tragen.

5. Erzeugnisse und Abfälle können aus den Fabrikterritorien ausgeführt werden:

- a) ins Ausland und andere inländische Freiterritorien zollfrei,
- b) ins Inland — gegen Entrichtung des betreffenden Zolles und der Akzise.

Rohstoffe, Halbfabrikate, Ergänzungsmaterialien, Maschinen, Arbeitsgeräte, Schmiere, Heizmaterial u. a. können vom Fabrikterritorium ins Inland nur durch die betreffenden Zollbehörden und nach Entrichtung von Zoll und Akzise ausgeführt werden.

6. Für unverzollte Waren und Materialien, deren Verbrauch und natürliches Verschwinden nicht nachweisbar sind, zahlen die Unternehmer den vollen Einfuhrzoll, ebenso wie für Waren, die für die Bedürfnisse des inneren Marktes eingeführt sind.

7. Falls das Unternehmen, das auf Grund des Rechtes der Freiterritorien arbeitet, zu den allgemeinen Bestimmungen der inländischen Industrie übergeht, so ist es ihm gestattet, alle in Art. 2 dieser Bestimmungen genannten Gegenstände und Stoffe frei ins Ausland auszuführen oder sie im Inlande zu behalten unter Verzollung nach dem geltenden Einfuhrzolltarif.

8. Die gesetzwidrige Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, verschiedenen Gegenständen und Erzeugnissen aus dem Fabrikterritorium ist als Schmuggel zu betrachten, wofür die Schuldigen nach den betreffenden Bestimmungen des Zollgesetzes bestraft werden.

9. Instruktionen über die Aenderung dieser Bestimmungen erlässt der Finanzminister.

Riga, den 24. Februar 1923.

Staatspräsident J. Čakste.

XVII. Lettlands Eisenbahnen.

Die lettländischen Eisenbahnen befanden sich zur Zeit der Gründung des lettländischen Staates in einem besonders traurigen Zustande.

Das Verkehrsministerium wurde am 27. Dezember 1918 gebildet und übernahm von der deutschen Okkupationsmacht in seine Verwaltung die livländischen Eisenbahnen auf dem rechten Ufer der Düna, doch schon am 2. Januar 1919 fielen diese in die Hände der Bolschewisten. Die lettländische zeitweilige Regierung war gezwungen, aus Riga nach Mitau überzusiedeln. Hier gelang es, mit den Deutschen eine Einigung betreffs der Uebergabe der gesamten Eisenbahnen zu erzielen mit Ausnahme der Linien, die mit den deutschen Magistralen verbunden waren, damit den Deutschen der Rückzug gesichert wäre. Doch die Rote Armee ging nach der Einnahme Rigas weiter vor und die lettländische Regierung musste sich nach Libau zurückziehen, ehe sie noch die ihr übergebenen Bahnen ausnutzen konnte. Beim Rückzug vor den Bolschewisten übergab die deutsche Okkupationsmacht am 13. Januar 1919 die Libauer Eisenbahnwerkstätten der Libauer Stadtverwaltung, da die lettländische Regierung damals noch kein Vollzugsorgan hatte, welches die Werkstätten hätte übernehmen können. Am 5. Februar nahmen die Werkstätten unter Leitung der Stadtverwaltung ihre Arbeit mit 450 Arbeitern auf. Am 5. März 1919 übernahm die zeitweilige Regierung die Werkstätten, doch das ganze Eisenbahnnetz, das sich noch nicht in den Händen der Bolschewisten befand, unterstand der deutschen Okkupationsgewalt bis zum 23. Juni 1919, als die deutschen Truppen Lettland verliessen.

Nach der Evakuierung der Deutschen übernahm die lettländische zeitweilige Regierung die Staatsgewalt und am 1. Juli 1919 wurde der erste lettländische Eisenbahnzug von Libau nach Langen abgelassen.

Als die zeitweilige Regierung die Eisenbahnen übernahm, befanden sie sich in einem Zustand der völligen Zerrüttung. Die Eisenbahngleise und Dämme waren während der 5 Kriegsjahre nicht repariert worden und deren Ausbesserung verlangte viele Erdarbeiten und Remonten. Die schadhaft gewordenen Schwellen mussten ersetzt werden, doch die Eisenbahnen hatten keine vorrätig. Während des Krieges wurde das gesamte Eisenbahnmaterial von der abziehenden russischen Armee mitgenommen. Die ganze Eisenbahnlinie Riga-Dünaburg war vollkommen evakuiert, selbst das zweite Geleise war abgenommen worden. Die grössten Eisenbahnbrücken, wie über

die Aa bei Bilderlingshof, über die Düna bei Dünaburg und Kreuzburg waren gesprengt. Von den 1646 Eisen- und Holzbrücken waren bei Aufnahme des Eisenbahnbetriebes 90 gesprengt und 120 beschädigt. Von den Eisenbahngeländen und Eisenbahnlinien russischer und normaler Spurweite waren 12% gänzlich zerstört, 18% bedurften einer Kapitalremonte und 30% wiesen geringere oder bedeutendere Beschädigungen auf. Mit den Bahnhofsgebäuden und Niederlagen stand es nicht besser. 40% waren total vernichtet, 50% schwer beschädigt und nur 10% befanden sich in gebrauchsfähigem Zustande. Vor dem Kriege standen den Eisenbahnen 300 Telegraphenapparate und 800 Telephonapparate zur Verfügung, von denen nur 10%, bzw. 117 nach dem Kriege verblieben waren. Die Eisenbahnwerkstätten und die Einrichtungen der Depots wurden 1915 auf Verfügung der russischen Regierung ins Innere Russland evakuiert.

Das rollende Material, das sich vor dem Kriege aus 550 Lokomotiven und 15 000 Waggons zusammensetzte, war zusammengeschrumpft auf 27 stark verbrauchte und beschädigte Lokomotiven, von denen nicht mehr als 50% betriebsfähig waren und auf 2023 Güterwagen, von welchen ebenfalls 47% beschädigt waren.

Ungeachtet der grossen Zerstörungen und der finanziellen Schwierigkeiten ist es doch gelungen, den Wirtschaftsapparat der Eisenbahnen zu organisieren und in volle Ordnung zu bringen. Die Durchschnittslänge der exploitierten Eisenbahnlinien vergrösserte sich von 1500 bei der Uebernahme der Eisenbahnen auf 2632,7 Kilometer im Operationsjahr 1922/23. Diese Durchschnittslänge vergrösserte sich von Jahr zu Jahr und zwar (in Kilometern):

1920/21	1921/22	1922/23
2541,3	2627,4	2632,7

Von den 1919 vorhandenen 4 028 000 Schwellen wurden erneuert: 1919 — 18 550; 1920 — 105 960; 1921 — 318 100; 1922 — 548 990; 1923 — 355 000, insgesamt also 1 347 100 Schwellen oder 33%.

Wie schon erwähnt, hatten durch den Krieg am schwersten die lettländischen Brücken gelitten. Auf dem ganzen Eisenbahnnetz sind inzwischen erneuert worden: 105 Eisen-, 16 Eisenbeton-, und 19 Holzbrücken, ausserdem 16 Durchlässe. Remontiert worden sind 73 Eisen- und 53 Holzbrücken, sowie 20 Durchlässe. Die grössten unter den neubauten Brücken sind die über die Düna bei Dünaburg, über die Aa bei Bullen und die Jägelbrücke. Ausserdem sind 18 Stationsgebäude ganz erneuert und 9 remontiert worden.

Zwecks Remontierung des rollenden Materials sind auch die Dünaburger Eisenbahnwerkstätten erneuert und wieder in Betrieb gesetzt worden. Mit ihrer Hilfe ist es nunmehr möglich, bis zu 50 Lokomotiven jährlich einer Kapitalremonte zu unterziehen. Die Werkstätten sind ausgerüstet mit 133 Maschinen für Eisen- und 7 für Holzbearbeitung. 5 Kessel, 4 Dampfmaschinen und 66 Motoren liefern eine Gesamttriebkraft von 564 PS. Ausserdem befindet sich dortselbst eine

besondere Eisengiesserei mit 4 Schmelzöfen. Für die Bedürfnisse der Eisenbahnen betätigen sich des weiteren die Haupteisenbahnwerkstätten in Libau und 15 Depotwerkstätten in Lettland. Die Zahl der Arbeiter in diesen Werkstätten ist auf 3326 angewachsen.

Die Zahl der Lokomotiven ist von 27 auf 237 für breite Spur, von 46 auf 101 für Schmalspurbahnen angewachsen. Davon sind aber nicht alle betriebsfähig. Zu Beginn des Verkehrs besass Lettland nur 64 Personenwagen, von denen wiederum nur 64 % betriebsfähig waren. Augenblicklich besitzt Lettland 445 Wagen für breite Spur und 76 für Schmalspurbahnen. Die Zahl der Güterwagen ist von 2091 auf 4460 angewachsen; der Prozentsatz der beschädigten Waggons hingegen von 47 auf 7,5 % zurückgegangen.

Die durchschnittliche Zahl der abgefertigten Züge steigerte sich von 44 auf 225 pro Tag oder um 411 %. Die durchschnittliche Fahrt der Lokomotiven erhöhte sich von 91 432 auf 594 800 Lokomotivenkilometer pro Monat, die der Waggonachsen von 2,65 Mill. auf 18,41 Millionen Waggonkilometer pro Monat. Das durchschnittliche Nettogewicht der breitspurigen Güterzüge steigerte sich von 129 auf 226 Tonnen, die Zahl der täglich beladenen Waggons von 152 auf 779.

Die Schnelligkeit der Personenzüge auf den vor dem Kriege erbauten und weniger beschädigten Linien hat sich von 25 auf 45 Kilometer pro Stunde erhöht, bei einer Maximalgeschwindigkeit von 65 Kilometer pro Stunde. Auch die Dauer des Anhaltens der Züge auf den Bahnhöfen hat sich durchschnittlich um 50—100 % verringert.

Dank dem eingeführten Prämiensystem sind bedeutende Ersparnisse erzielt worden. Der Holzkonsum der breitspurigen Lokomotiven hat sich von 15 auf 9,3 Kub. Meter, der Verbrauch von Schmieröl von 10,3 auf 6,6 Kilogramm pro 100 Lokomotivenkilometer verringert. Seit der Einführung des Prämiensystems sind auf Heizmaterial und Schmieröl 900 000 Lat erspart worden.

Zwecks Förderung von Verkehr und Handel mit den Nachbarstaaten und um den Umschlagsverkehr in grösserem Masse für die Eisenbahnen und Häfen zu gewinnen, sind Konventionen über die Beförderung von Personen und Gütern mit Estland, Russland, Litauen, Deutschland und Polen geschlossen worden. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs mit Westeuropa haben sich die Eisenbahnen dem westeuropäischen Eisenbahnverbände, sowie der umgearbeiteten Berner Konvention über die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern im internationalen Verkehr angeschlossen.

Die Zahl der beförderten Passagiere ist durchschnittlich von 159 000 auf 856 000, die Passagierfahrten von 10 673 000 auf 45 Mill. Passagierkilometer pro Monat gestiegen. Während der 6 Sommermonate 1922 beförderten die Eisenbahnen im Strandverkehr 1,69 Mill. Personen, 1923 steigerte sich die Zahl auf 2,92 Millionen. Die Güterbeförderung weist ebenfalls einen bedeutenden Zuwachs auf, indem sie sich von 28 066 auf 207 336 Tonnen oder um 638 % durchschnittlich pro Monat erhöhte. Der Güterverkehr hat sich auf 1 Kilometer der

exploitierten Linie von 18 668 auf 119 048 Tonnenkilometer, resp. um 537 0/0 erhöht.

Die Eisenbahntarife sind stabil seit Juni 1921. Im allgemeinen sind die Personentarife niedriger als vor dem Kriege und als die Tarife Westeuropas und Russlands. 1922/23 ging der Durchschnittstarif für eine Person und Kilometer von 1,70 auf 1,58 Sant. gegenüber 1921/22 zurück. Vor dem Kriege erhob Russland auf der Riga-Oreler Eisenbahn 3,8 Sant. pro Person und Kilometer. Im direkten und im Transitverkehr, für welchen vor dem Kriege besonders billige Tarife bestanden, betrug 1913 der Preis 2,78 Sant. pro Person und Kilometer. 1923 berechnete Deutschland für die III. Klasse 3,46 Sant., augenblicklich aber 4,13 Sant.; Frankreich (vor dem Kriege) 4,13 Sant.; Nordamerika — 8,11 Sant. Von der Güterbeförderung wurden durchschnittlich 4,77 Sant. pro Tonne und Kilometer eingenommen. Dieser Tarif ist niedriger als in Russland vor dem Kriege, wenn man die lettländischen Durchschnittsentfernungen in Betracht zieht. In Dänemark betrug der Gütertarif 1921 — 9,08 Sant., in Norwegen 9,29, in Schweden 1920 — 15,525 Sant. pro Tonne und Kilometer. In England sind die bestehenden Tarife um 50 0/0 höher als vor dem Kriege. Im allgemeinen sind die Gütertarife in Westeuropa um 50—200 0/0 gegenüber der Vorkriegszeit erhöht worden.

Zu Beginn der Tätigkeit war die finanzielle Lage der Eisenbahnen besonders schwer. Die Einnahmen waren äusserst gering, da der grösste Teil des rollenden Materials für die Bedürfnisse der Armee arbeiten musste und wofür keine Entschädigung empfangen wurde. Der andauernde Kurssturz des Rubels erschwerte die schon ohnehin schwierige finanzielle Lage. Andererseits verlangte aber der Wiederaufbau der während des Welt- und Freiheitskrieges zerstörten Eisenbahnbauten, -Brücken, -Werkstätten und des rollenden Materials grosse Aufwendungen an Mitteln. Auch auf der finanziellen Lage der Eisenbahnen Westeuropas lasteten schwer die Folgen des Krieges. Bis zur gegenwärtigen Zeit arbeiten die meisten Eisenbahnen Westeuropas mit Unterschüssen, trotzdem die Tarife um 50—200 0/0 gegenüber der Vorkriegszeit erhöht worden sind. Ungeachtet der verhältnismässig niedrigen Tarife decken die lettländischen Eisenbahnen bereits seit drei Jahren die Exploitationsausgaben und den grössten Teil des ausserordentlichen Budgets, mit Ausnahme der Prozente für die Amortisation des Grundkapitals der Eisenbahnen. Für die einzelnen Jahre stellten sich die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen wie folgt:

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss + Unterschuss —
16. 8. 19 — 31. 3. 1920	3 117 644	5 516 274	— 2 398 630
1920/21	11 422 876	12 169 773	— 746 897
1921/22	15 891 533	14 541 596	+ 1 349 937
1922/23	26 714 209	22 609 286	+ 4 104 923
1. 4. — 31. 12. 1923	21 164 730	18 941 459	+ 2 223 271

Wie hieraus ersichtlich, hat die Exploitation der Eisenbahnen in den ersten 2 Jahren dem Staate Verluste gebracht, während in den

letzten 3 Jahren die Eisenbahnen mit einem bedeutenden Gewinn arbeiteten. 1921/22 deckten die Einnahmen die Exploitationskosten, sowie die Ausgaben für Neubauten und Inventarbeschaffungen, wobei noch ein Ueberschuss von 1,35 Millionen Lat erzielt wurde. 1922/23 übertrafen die Einnahmen die Exploitationskosten um 4,10 Millionen Lat. Während der ersten 9 Monate des Betriebsjahres 1923/24 (vom 1. April bis 31. Dezember 1923) ergibt sich nach Deckung der Exploitationskosten ein Ueberschuss von 2,22 Millionen Lat für die Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Steigerung der Kosten der Lebensführung haben sich auch die Exploitationskosten der Eisenbahnen vergrössert. So sind beispielsweise gegenüber 1922/23 die Preise für Heizmaterial um 23%, für Telegraphenpfosten um 15%, für Schwellen um 54%, für Gusseisen um 37%, die physische Arbeitskraft um 10,4% gestiegen u. s. w. Mit der Einführung des neuen Gesetzes über die Arbeitszeit vom 1. Oktober 1923 haben sich die Ausgaben bis zum 1. April 1924 um 60 000 Lat vergrössert.

Die andauernde Zunahme der Exploitationsausgaben zwang die Eisenbahnoberverwaltung vom 1. Januar 1924 die Personentarife um 33,33% zu erhöhen, um im neuen Betriebsjahre 1924/25 die Exploitationsausgaben mit den Einnahmen balancieren zu können. Trotz der Erhöhung der Tarife sind dieselben noch immer niedriger als in Litauen, Finnland, Deutschland und Russland. Die erhöhten Personentarife werden den Eisenbahnen schätzungsweise eine Mehreinnahme von 3 155 484 Lat pro Jahr einbringen.

Hand in Hand mit der rapiden Entwicklung des Transports ist auch die Zahl des Eisenbahnpersonals gestiegen, und zwar die Zahl der etatmässigen Beamten von 3904 auf 6526, die der zeitweiligen Beamten von 4862 auf 9131, insgesamt also von 8766 auf 15 657 Personen. Wenn man das augenblickliche Personal mit der jetzigen Gesamtlänge des Eisenbahnnetzes und dem Umfang der Arbeit vergleicht, so ergibt sich, dass die gegenwärtige Zahl der Beamten bedeutend geringer ist, als während der ersten Betriebsjahre. Auf 100 000 Achsenkilometer ist das Personal 1923 gegenüber 1922 von 28,77 auf 6,2 zurückgegangen. Diese Ziffern zeigen, dass die Arbeitsproduktivität im Laufe der 5 Jahre um 21,5% zugenommen hat. Im Verhältnis zu den übrigen Staaten stellt sich die Zahl des Personals auf 1 Kilometer der exploitierten Linien wie folgt: in Lettland — 5,95, Estland — 7,2, Litauen — 9, Holland — 11,2.

Verglichen mit dem Flächenraum der übrigen Staaten erweist es sich, dass Lettland ein ausgedehnteres Eisenbahnnetz besitzt als seine Nachbarn, obwohl gegenüber den Westeuropäischen Staaten Lettland noch weit im Rückstande ist. Auf 1 Kilometer Eisenbahnlinie entfallen: in Lettland — 23 Quadratkilometer Land, in Estland — 30, in Litauen 44, in Finnland 94, in Dänemark — 9 und in Deutschland — 7 Quadratkilometer. Daraus erhellt, dass Lettland im Vergleich zu seiner Bevölkerungszahl verhältnismässig gut mit Eisenbahnen versorgt ist. Was die Einwohnerzahl anbelangt, so entfallen auf 1 Kilometer

Eisenbahnlinie in Lettland 666, in Estland — 1031, in Litauen — 2344, in Finnland — 828, in Polen — 2545, in Dänemark — 691 und in Schweden 374 Personen.

Das lettländische Eisenbahnnetz muss zweien Forderungen gerecht werden: 1. dem Transit und 2. dem Binnenverkehr. Da die Eisenbahnlinien grösstenteils für die Vorkriegsbedürfnisse gebaut worden sind, so tragen sie dem Transitverkehr grössere Rechnung als dem Binnenverkehr. Um den Umschlags-Verkehr über alle lettländischen Häfen noch mehr zu fördern, ist beschlossen worden, die Eisenbahnlinie Libau — Mitau und Mitau — Daudsewas auf russische Spurweite umzunageln. In nächster Zukunft soll auch die Eisenbahnbrücke bei Kreuzburg erneuert werden. Danach wird der Transitverkehr völlig geregelt sein.

Zwecks Befriedigung der Bedürfnisse im Binnenverkehr hat die Eisenbahnverwaltung ein neues Projekt über den Bau neuer Eisenbahnlinien entworfen. Ausserdem wird beabsichtigt, die während der Kriegszeit gebauten Feldbahnen allmählich auf normale Spurweite umzubauen. Nach diesem Projekt wird der Bau folgender Linien geplant:

In Livland und Lettgalen: 1. Riga—Lemsal—Rujen; 2. Riga—Erlaa—Sesswegen bis Korsowka.

In Kurland: 1) Libau—Hasenpoth—Frauenburg—Lievenbersen; 2) Hasenpoth — Goldingen — Tuckum; 3) Libau — Paulshafen — Alschwangen.

In Semgallen: Riga—Baldohn—Bauske.

Alle diese Linien sollen in einer Spurweite von 750 mm gebaut werden, da solches erstens den Anforderungen des Binnenverkehrs genügen würde und billiger zu stehen käme, als breitspurige Eisenbahnen. Die Realisierung des Projekts über den Bau von Eisenbahnlinien für den Binnenverkehr hängt hauptsächlich davon ab, ob genügend Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben gefunden werden.

Neuerdings hat das Verkehrsministerium Umbauprojekte für die lettländischen Eisenbahnen ausgearbeitet, welche hauptsächlich durch Hinzuziehung ausländischen Kapitals verwirklicht werden sollen, wobei zunächst die Ausführung folgender Arbeiten geplant wird:

1. Einen zweiten, 35 Kilometer langen Schienenstrang zwischen Riga—Dubbeln und Schlock zu bauen;

2. Den im Kriege zerstörten, 35 Kilometer langen Teil der Windauer Bahnlinie bei Kreuzburg mit einer Dünabrücke zu erneuern und die Setzen—Mitauer Bahnlinie umzunageln, sowie gleichzeitig auch die Station Mitau umzubauen;

3. Drei Rangierstationen zwischen Kokenhusen und Rositten zu eröffnen;

4. Eine Kapitalremonte der von Russland und Polen gekauften 22 Passagierlokomotiven auszuführen;

5. 15 neue schwere Güterlokomotiven und 100 neue Passagierwaggon zu kaufen;

6. Mit dem Umbau der 600 mm-Bahnlinien auf 750 mm Spurweite zu beginnen, da erstere sich im Passagier- und Warenverkehr nicht bewährt haben;

7. Eine Rangier- und Signalzentralisation auf der Kolpak-Haltestelle zu errichten;
8. Die Stationsgeleise und Stationsgebäude in Riga umzubauen;
9. Auf der Rangierstation einen Eisenbahnpark für die wichtigsten Linien zu errichten;
10. Die im Kriege zerstörten Gebäude sowie Brücken und Durchlässe zu erneuern;
11. Den Bau der Bahnlinie Ramotzky—Altschwanenburg und den Umbau des Zentralbahnhofs in Riga zu beenden.

Die Ausführung dieser Arbeiten wird selbst für den Fall als notwendig anerkannt, falls man auch nur mit dem Umfang des für das Budgetjahr 1924/25 veranschlagten inneren Passagier- und Warenverkehrs und nur mit einem Transitverkehr wie im Jahre 1921 (d. h. bis zu 250 Waggons täglich) zu rechnen hätte.

Da jedoch vor dem Kriege in den Hafenstädten Lettlands durchschnittlich bis zu 1200 Waggons Transitwaren täglich eintraten, ist in den nächsten drei Jahren eine Zunahme des Transits bis zu 500 Waggons täglich zu erwarten. Infolgedessen erscheint es notwendig, einen zweiten 129 Kilometer langen Schienenstrang zwischen Riga und Kreuzburg zu bauen und die Zahl der Waggons und Lokomotiven beträchtlich zu vergrössern.

Ferner wird, einem von dem Landtag geäusserten Wunsch gemäss, der Umbau, bezw. Neubau folgender Eisenbahnlinien projektiert:

1. Zwischen Libau und Mitau eine Bahnlinie russischer Spurweite zu bauen;

2. Von Libau bis Riga eine Bahnlinie ausschliesslich auf lettländischem Territorium zu bauen, für die 3 Varianten vorgesehen sind: a) eine 750 mm-Bahn Hasenpoth—Frauenburg—Lievenbersen, Länge 125 Kilometer, b) eine 750 mm-Bahn Hasenpoth—Goldingen, Länge 41 Kilometer und c) die 1 Meter breite Bahn Libau—Hasenpoth auf 750 mm Spurweite umzunageln, Länge 48 Kilometer.

Im Zusammenhang damit steht auf der Tagesordnung die Frage bezüglich Uebernahme der Privatbahn¹⁾ Libau—Hasenpoth in staatlichen Besitz. Auch der Neubau einer Normalspurbahn Riga—Baldohn—Neugut wird geplant.

Damit grössere Gebiete Lettlands nicht vom Eisenbahnverkehr ausgeschlossen bleiben, ist es als notwendig anerkannt worden, zunächst noch zwei grössere Eisenbahnlinien zu bauen. Die erste dieser Linien, die ein ausgedehntes und dichtbevölkertes Gebiet bedienen würde, wäre eine Bahn zwischen Riga und Erlaa und weiter in der Richtung Alt-Pebalg, die bereits teilweise vor dem Weltkriege trassiert worden ist. Hier soll eine Bahnlinie russischer Spurweite gebaut werden. Ihre Länge ist auf 110 Kilometer veranschlagt worden. Die zweite neue Bahnlinie würde von Tuckum über Kabillen nach Goldingen führen. Hier beabsichtigt man eine 750 mm-Schmalspurbahn zu bauen.

¹⁾ Neuerdings ist dieser Plan fallen gelassen und die Bahn der alten Gesellschaft überlassen worden.

Ueber die Grundlage der lettländischen Tarifpolitik hat sich der Verkehrsminister J. Pauluk Zeitungsvertretern gegenüber wie folgt geäußert:

Erstens: sollen die Einnahmen der Eisenbahnen die Exploitationsausgaben decken, sodass der Staat nichts zuzuzahlen hätte.

Zweitens: unter Berücksichtigung der ersten Bedingung müssen die Tarife möglichst niedrig gehalten werden, und zwar hauptsächlich für diejenigen Artikel, die für die Entwicklung des lettländischen Wirtschaftslebens notwendig sind. Vor allen Dingen bezieht sich das auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und Industrie.

Da die erste Bedingung, d. h. die Ausbalancierung der Einnahmen mit den Ausgaben, unbedingt eingehalten werden muss, so kann man der zweiten Bedingung nicht immer wunschgemäss entgegenkommen.

Drittens: bestehen unter Berücksichtigung der geographischen Lage Lettlands als Transitstaat, spezielle Tarifbestimmungen, denen zufolge für Transittransporte besonders günstige und erleichterte Tarife eingeführt worden sind, wobei die im Transit beförderte Warenmenge von ausschlaggebender Bedeutung ist. In diesem Falle hätte man es mit dem sog. Generaltarif zu tun. Falls jedoch die beförderte Warenmenge eine gewisse Höhe überschreitet, so tritt bereits eine grössere Ermässigung ein.

Es ist viel über die hohen Tarife auf Holzmaterialien geklagt worden. Bei der Bestimmung der Tarife für Holztransporte war es aus dem einfachen Grunde nicht möglich weiter entgegenzukommen, weil ja gerade das Holzmaterial 50 Prozent aller Eisenbahntransporte in Lettland ausmacht und infolgedessen hierzu keine staatlichen Zuschläge erhalten werden können, widrigenfalls man die Einnahmen mit den Ausgaben nicht würde in Einklang bringen können.

Was den Ausgleich der Tarife mit den Nachbarstaaten anbelangt, so sind sie mit Estland ziemlich gleich und die bisher noch bestehenden Unterschiede sind nicht von Belang. Die hauptsächlichsten Unterschiede bestehen da gegenwärtig noch in der Klassifizierung. Ein grösserer Ausgleich wird jedoch noch angestrebt werden. In Lettland sind die Tarife im allgemeinen niedriger als in Estland, weil Lettland diesbezüglich nach Möglichkeit entgegenkommt.

Im Transitverkehr ist jedoch bereits ein vollkommener Ausgleich zwischen den estländischen und den lettländischen Tarifen erzielt, sodass diese beiden Nachbarstaaten in dieser Hinsicht nicht mehr miteinander konkurrieren.

Auch mit Litauen sind die Tarife noch nicht ganz ausgeglichen.

Zwischen allen Nachbarstaaten ist bereits ein direkter Eisenbahnverkehr geregelt und es gibt nur noch einige Nebenfragen zu ordnen. Eine ganze Reihe von Konventionen ist diesbezüglich abgeschlossen.

Zwischen Deutschland und Russland, Deutschland und Estland, sowie Litauen und Lettland ist ein direkter Transitverkehr ins Leben gerufen. Vom 1. April 1924 ab werden alle Tarife in Lats und Santimi berechnet.

Ausser dem Generaltarif ist auch noch der Differentialtarif zu erwähnen. Es besteht in Lettland, der Länge der Strecke entsprechend, wohl eine Differenzierung des Waren-, jedoch nicht des Personentarifs.

Lettlands Eisenbahntarife.

Für den Gütertransport sind in der Warenklassifikation 6 Klassen und ein spezielles Tarifschema vorgesehen.

Transportgebühren werden in folgender Höhe pro 10 kg und Kilometer erhoben:

	für Waren	I Klasse	10	Kop.
	"	II	7	"
	"	III	4,5	"
	"	IV	3,3	"
	"	V	2,4	"
	"	VI	1,8	"
	n. dem Schema Nr. 1		2,5	"

Obige Tarifsätze verringern sich entsprechend der zunehmenden Entfernung und dem Gewicht der Ladung:

a) Mit zunehmender Entfernung sind für die ersten vier Klassen folgende Verringerungen der Tarifsätze vorgesehen:

von	50 km	—	100 km	10	Proz.
"	100 "	—	150 "	20	"
"	150 "	—	— "	30	"

für Waren V. Klasse:

von	20 km	—	40 km	10	Proz.
"	40 "	—	60 "	20	"
"	60 "	—	80 "	30	"
"	80 "	—	100 "	40	"
"	100 "	—	— "	50	"

für Waren VI. Klasse:

von	20 km	—	30 km	20	Proz.
"	30 "	—	40 "	30	"
"	40 "	—	50 "	40	"
"	50 "	—	60 "	50	"
"	60 "	—	— "	60	"

für Waren nach dem Schema Nr. 1:

von	20 km	—	30 km	20	Proz.
"	30 "	—	40 "	30	"
"	40 "	—	50 "	40	"
"	50 "	—	60 "	50	"
"	60 "	—	80 "	60	"
"	80 "	—	— "	70	"

b) nach dem Gewicht der zu transportierenden Waren: für Warenladungen, deren Gewicht 4–10 t betragen, ist der Transporttarif um 10% ermässigt worden: für Ladungen jedoch, welche mehr als 10 t wiegen, sind 25% Ermässigung vorgesehen.

In Kopeken.

Tarifklassen	Lettl. Eisenbahntarif um 25% verringert für Wagenladungen	Estländ. Eisenbahntarifsätze für Wagenladungen, berechnet nach dem Kurse 1 Rbl.=1,25 estländ. Mark
I.....	7,5	5,6
II... ..	5,25	4,48
III.....	3,375	3,36
IV.....	2,475	2,40
V.....	1,8	1,68
VI.....	1,35	1,12
VII oder Schema Nr. 1.....	1,875	0,72

Ungeachtet der niedriger angesetzten estländischen Tarife sind die lettländischen Transportgebühren laut eingeführten Tarifsätzen doch niedriger, da die estländischen Eisenbahnen die Gebühren nach dem mechanischen Tarif berechnen, wogegen die lettländischen Eisenbahnen nach dem Staffeltarif, d. h. nach Entfernung der zu überführenden Warenladungen, die zu leistenden Transportgebühren berechnet, wobei dieselben herabgesetzt werden.

Zur Illustration der gegenwärtig in Lettland und Litauen geltenden Frachttarife für volle Wagenladungen möge folgender Vergleich dienen.

Der Frachttarif für 10 kg auf eine Entfernung von 250 km beträgt:

Gebühren in Rubeln.

Tarifklassen	Nach dem lettländ. Tarif	Nach dem litauischen Eisenbahntarif, berechnet nach dem Kurse 1 Lit = 26 lett. Rbl.
I.....	15,84	26,91
II.....	11,10	19,14
III.....	7,14	12,74
IV.....	5,23	7,28
V.....	2,88	4,16
VI.....	1,71	2,40

Als Vergleich seien im nachstehenden die Berechnungen der zu leistenden Gebühren nach den lettländischen, estländischen und den früheren russischen Tarifsätzen für den Transport von 100 kg auf eine Entfernung von 125 km angeführt. Obige Kilometeranzahl ist als eine

auf den lettländischen Eisenbahnen durchschnittlich bestehende Transportentfernung anzusehen:

In lettländischen Rubeln			
Warenbezeichnung	lettl. Tarif	estländ. Tarif	früherer russ. Tarif
Kunstdünger	17,8	47,18	16,57
Petroleum	88,88	100,30	95,39
Baumaterialien ..	40,05	57,80	43,88
Flachs	62,25	84,36	63,56

Der lettländische Eisenbahntarif ist in letzter Zeit nicht erhöht, wohl aber für einige Warengruppen herabgesetzt worden; zu solchen Warengruppen gehören Erzeugnisse der Landwirtschaft, ferner Maschinen für die Industrie und Landwirtschaft. Solche Transporte werden nicht mehr nach der I., sondern laut II. Klasse berechnet.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es in den Absichten der Eisenbahnverwaltung liegt, bei der Ausarbeitung der Eisenbahntarifsätze die Interessen der Industriellen, Landwirte und Kaufleute in Betracht zu ziehen.

Des ferneren ist folgendes Moment von besonderer Wichtigkeit: Das Entgegenkommen, welches in der Ausarbeitung der Tarifsätze den einzelnen Industrie- und Handelszweigen erwiesen wird, ist eng verbunden mit dem wirtschaftlichen Grundprinzip der Eisenbahnoberverwaltung, die Ein- und Ausgaben in Einklang zu bringen. Die bestehenden Tarifsätze der I., II. und III. Klasse für die Warentransporte werfen einen Verdienst ab, die folgenden Klassen ergeben keinen Ueberschuss, wohl aber decken einzelne Klassen nicht einmal die Ausgaben der Eisenbahnen.

Als ein weiteres den Handels- und Industriekreisen erwiesenes Entgegenkommen muss die Einführung des Exporttarifs angesehen werden, welcher gegenwärtig einer Ausarbeitung unterliegt.

Ungeachtet der noch nicht beendeten Ausarbeitung der Exporttarifsätze, hat es die Eisenbahnverwaltung für möglich befunden, ab 23. Februar 1923 die Transporttarife auf für den Export bestimmte Glaswaren herabzusetzen, wobei die Fracht nach der II. Klasse, an Stelle der bisherigen I. Klasse erhoben wird.

In Anbetracht der geographischen Lage des lettländischen Staates, hat die Eisenbahnoberverwaltung es im Interesse des Staates für unumgänglich notwendig befunden, der Entwicklung und Förderung des Transittarifs die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zu diesem Zwecke wurde ab 15. Oktober 1922 ein spezieller, dem estländischen Tarif gleichgestellter Transittarif eingeführt.

Die auf Grund des Transittarifs zu leistenden Transportgebühren sind auf Waren, welche den drei ersten Klassen zugezählt werden, recht gering und werden nach den zwischen der III. und IV. Klasse liegenden Tarifsätzen berechnet; die zu den niedrigen Klassen gehörenden Warengruppen werden im Transitverkehr nach dem Inlandtarif berechnet.

Die Eisenbahntarife gelangen durch das Verkehrsministerium im Einverständnis mit dem Ministerkabinett zur Annahme.

Die Ausarbeitung der Tarife soll auch in Zukunft durch die Eisenbahnoberverwaltung geschehen. Es soll eine besondere Tarifkommission gegründet werden, welcher die ausgearbeiteten Projekte zur Beratung vorliegen sollen. Zum Bestande der erwähnten Kommission sollen Vertreter der Eisenbahn, anderer Ressorts, der Landwirtschaft, der Kaufmannschaft und Industrie gehören. Den Hinweisen der letztgenannten Vertreter wird die Eisenbahnoberverwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Nachstehend bringen wir den lettländischen Transittarif.

Tarif für den Transport von Transitwaren in Lettland.

§ 1.

Als Transitgüter werden auf den lettländischen Eisenbahnen solche Waren angesehen, welche aus dem Auslande in die lettländische Häfen oder Grenzstationen eingeführt worden sind, und welche unverzollt mit den lettländischen Eisenbahnen nach einem anderen Hafen oder einer anderen Grenzstation zur Weiterbeförderung ins Ausland abtransportiert werden.

§ 2.

Für die als Frachtgut auf dem Transitwege importierten Waren, falls diese in Waggons befördert werden, d. h. als Partie- oder Schüttwaren, in Gefässwagen oder auch mit Angabe der Kollizahl, im letzteren Falle jedoch nicht weniger als 7,5 t auf einen Frachtbrief, wird nachstehende Zahlung erhoben:

- a) Für Waren, welche in Uebereinstimmung mit der alphabetischen Warennomenklatur und Klassifikation am 15. September 1922 nach der I., II. und III. Tarifklasse tarifiert wurden, ausgenommen die in Abschnitt „b“ dieses Paragraphen genannten Waren, muss die Fracht für den Transport auf Entfernungen von 1—230 km mit 0,488 Goldsantimi (24,4 Kopeken) pro 1 km und pro 100 kg berechnet werden. Für eine Entfernung über 230 km müssen zu dem Frachtpreise von 112,24 Goldsantimi (56,12 Rbl.) 0,3 Goldsantimi (15 Kopeken) pro km und pro 100 kg zugezählt werden.
- b) Für folgende Waren: 1. Korn, 2. Kornmehl, 3. Heringe, 4. Grützen, 5. Koch- und Steinsalz, 6. frische Früchte und Beeren, 7. Eisenbahnschienen mit ihren Verbindungs-, Weichen- und Kreuzungsstücken, 8. Steinkohlen und 9. Balken muss die Fracht auf Entfernungen von 1—300 km mit 0,349 Goldsantimi (17,45 Kopeken) pro km und pro 100 kg berechnet werden.

Auf Entfernungen über 300 km müssen zu der berechneten Transportgebühr für 300 km von 104,7 Goldsantimi (52,35 Rbl.), 0,2 Goldsantimi (10 Kop.) pro km und pro 100 kg zugezählt werden.

- c) Beim Transport der in den Abschnitten „a“ und „b“ genannten Waren mit Angabe der Stückzahl auf einen Frachtbrief unter 7,5 t (75,00 kg), muss die nach den in den Abschnitten „a“ und „b“ bestimmten Sätzen berechnete Transportgebühr um 25 % erhöht werden, wobei die auf diese Weise berechnete Transportgebühr nicht höher als für 7,5 t ohne die erwähnte Erhöhung sein darf.
 - d) Für die übrigen Waren, welche in den Abschnitten „a“ und „b“ dieses Paragraphen nicht genannt worden sind, wie auch für diejenigen Waren, für welche Sätze pro Stück, Kopf, Waggon, Faden und Kilometer bestimmt sind, wird die Fracht nach dem allgemeinen Warentarif berechnet.
 - e) Für solche Warensendungen, welche in der Richtung von Russland nach Lettland ins Ausland befördert werden, wird die nach den Abschnitten „a“, „b“, „c“ und „d“ berechnete Transportgebühr um 20 % herabgesetzt werden.
1. Anmerkung: Die im § 63 der zeitweiligen Bestimmungen des Tarifs für die Beförderung von Waren vorgesehenen Prozentabzüge sind nicht anzuwenden, falls die Fracht nach dem speziellen Transittarif der in den Abschnitten „a“ und „b“ bestimmten Sätze berechnet wird.
 2. Anmerkung: Bei Berechnung der Transportgebühr nach den im Abschnitt „a“ und „b“ bestimmten Sätzen des speziellen Transittarifs, sind in allen Fällen nicht volle 100 kg bis zu 100 kg nach oben abzurunden.

§ 3.

Für die in diesem Tarif vorgesehenen Warentransporte sind alle in den „Zeitweiligen Bestimmungen und Tarifen für Warentransporte“ vorgesehenen Ergänzungszahlungen in dem Umfange zu erheben, wie sie bis zum 15. September vorigen Jahres in Kraft waren. Ebenso sind für diese erwähnten Warentransporte alle bestehenden Verkehrsordnungen und Tarifregeln, falls in diesem Tarif keine andere Gebührensrechnungsordnung besteht, anzuwenden.

§ 4.

Dieser Tarif tritt mit dem 15. Oktober 1922 in Kraft und mit diesem Datum wird die am 16. Juni erlassene Verfügung Nr. 206 (Siehe Beilage Nr. 24 der „Verfügungssammlung“ vom Jahre 1922) aufgehoben.

Hauptdirektor der Eisenbahnoberverwaltung H. Błodnick.

Finanzdirektor V. Bastjan.

XVIII. Von der Regierung Lettlands unterzeichnete Verträge und Konventionen.

- 1919.** 1. Vertrag zwischen den Regierungen Lettlands und Litauens über eine Anleihe von 5 000 000 Mark bei der Litauischen Handels- und Industriebank. Unterzeichnet in Kowno am 1. März.
2. Konvention zwischen Lettland und der Grossen Nordischen Telegraphen-Gesellschaft. Unterzeichnet in Helsingfors am 18. Dezember. Bestätigt in der Sitzung des Ministerkabinetts am 23. Januar 1920.
- 1920.** 3. Vertrag zwischen den Regierungen Lettlands und Norwegens über den Verkauf von Heringen aus Vorräten der norwegischen Regierung. Unterzeichnet in Christiania am 17. März. Der Vertrag trat am 17. März in Kraft.
4. Konvention über ein Schiedsgericht, geschlossen zwischen den Vertretern Lettlands und Estlands unter Vorsitz des Colonels Tallent. Unterzeichnet in Walk am 23. März. Ratifiziert am 29. Juni 1920.
5. Abkommen zwischen Lettland und Deutschland über Austausch von Kriegsgefangenen. Unterzeichnet in Berlin am 20. April. In Kraft getreten am 9. Juni 1920.
6. Projekt eines provisorischen Vertrages zwischen Lettland und Deutschland. Unterzeichnet in Berlin am 5. Mai. In Kraft getreten am 9. Juni 1920.
7. Vertrag zwischen Lettland und dem Memelgebiet über Einrichtung des Post-, Telegraph- und Telephonverkehrs. Unterzeichnet in Memel am 6. Mai. Bestätigt in der Sitzung des Ministerkabinetts am 31. Mai 1920.
8. Provisorischer Vertrag über den Post-, Telegraph- und Telephonverkehr zwischen Lettland und Litauen. Unterzeichnet in Kowno am 12. Mai. Bestätigt in der Sitzung des Ministerkabinetts am 31. Mai 1920.
9. Flüchtlings-Reevakuationsvertrag zwischen Lettland und Russland. Unterzeichnet in Moskau am 12. Juni. Bestätigt in der Sitzung des Ministerkabinetts am 21. Juni 1920. Der Vertrag trat in Kraft am 12. Juni. Der Vertrag lief ab am 23. Juni 1922 beim Inkrafttreten des Optationsabkommens.

1920. 10. Provisorischer Vertrag über die Erneuerung der Beziehungen zwischen Lettland und Deutschland. Unterzeichnet in Berlin am 15. Juli. Ratifiziert am 11. August 1920. Die Ratifikationsdokumente wurden im Oktober 1920 in Berlin ausgetauscht.
11. Friedensvertrag zwischen Lettland und Räterussland. Unterzeichnet in Riga am 11. August. Ratifiziert am 2. September 1920. Der Vertrag trat am 4. Oktober 1920 in Kraft. Registriert im Völkerbund.
12. Konvention zwischen Finnland, Estland, Lettland, Litauen und Polen über den Post-, Telegraph- und Telephonverkehr. Unterzeichnet in Riga am 25. September. Die Konvention ist nicht in Kraft getreten.
13. Vertrag über die endgültige Grenzregulierung zwischen Lettland und Litauen. Unterzeichnet in Riga am 28. September. Ratifiziert am 12. Oktober 1920. Der Vertrag trat am 12. Oktober 1920 in Kraft. Registriert im Völkerbund.
14. Konvention zwischen Lettland und Estland über die Grenzregulierung und Absteckung in natura, über die Bürgerrechte und den Rechtsstand der durch die Grenzlinie geschnittenen Immobilien. Unterzeichnet in Riga am 19. Oktober. Ratifiziert am 2. Dezember 1920. In Kraft getreten am 24. März 1921. Registriert im Völkerbund.
1921. 15. Konvention zwischen Lettland und Russland über den direkten Passagier- und Warenverkehr. Unterzeichnet in Riga am 26. Februar. Bestätigt in der Sitzung des Ministerkabinetts vom 7. Juni 1921. In Kraft getreten am 4. Juli 1921.
16. Provisorium zwischen Lettland und Räterussland über den Post- und Telegraphenverkehr. Unterzeichnet in Riga am 3. März.
17. Deklaration über das Benutzungsrecht von Flaggen seitens der Staaten, die keine Seegrenze besitzen. Unterzeichnet in Barzelona am 20. April. Ratifiziert am 14. Juli 1922.
18. Konvention und Statut über die Transitfreiheit. (Europäische, amerikanische und andere Staaten.) Unterzeichnet in Barzelona am 20. April. Ratifiziert am 14. Juli 1922. In Kraft getreten am 25. Oktober 1922.
19. Konvention zwischen Lettland und Litauen über das Abstecken der Grenze in natura, über die Rechte der Grenzbewohner und den Rechtsstand der durch die Grenzlinie geschnittenen Immobilien. Unterzeichnet zu Riga am 14. Mai. Ratifiziert am 14. Juni 1921. In Kraft getreten am 20. Mai 1922. Registriert im Völkerbund.
20. Konvention zwischen Litauen und Lettland über die Rechte der Bürger. Unterzeichnet in Riga am 14. Mai. Ratifiziert am 17. Juni 1921. In Kraft getreten am 20. Mai 1922. Registriert im Völkerbund.

1921. 21. Provisorium zwischen Lettland und der Russischen Republik über die Annahme und Abfertigung von Passagieren, Bagage- und Warensendungen auf den Stationen Balbinowo und Bigosowo der Orel-Witebsker Eisenbahn. Unterzeichnet in Polozk am 12. Juni.
22. Internationale Telegraphenkonvention (Staaten Europas, Asiens, Amerikas, Afrikas und Australien) vom 11. Juni 1908 zu Lissabon. Lettland hat sich laut Beschluss des Ministerkabinetts vom 17. Juni 1921 der Konvention angeschlossen.
23. Internationale Radiotelegraphen-Konvention zu London vom 5. Juli 1912. Lettland hat sich laut Beschluss des Ministerkabinetts am 17. Juni der Konvention angeschlossen.
24. Weltpost-Konvention zu Madrid vom 30. November 1920. Lettland hat sich laut Beschluss des Ministerkabinetts vom 17. Juni der Konvention angeschlossen.
25. Konvention zu Madrid vom 30. November 1920 über den Austausch von Postpaketen und Schlussprotokoll. Lettland hat sich laut Beschluss des Ministerkabinetts vom 17. Juni der Konvention angeschlossen.
26. Internationales Uebereinkommen zu Madrid vom 30. November 1920 über Austausch von Sendungen mit deklariertem Wert nebst Schlussprotokoll. (Die Staaten Europas, Asiens, Afrikas, Amerikas und Australien haben sich angeschlossen.) Anschluss Lettlands laut Beschluss des Ministerkabinetts vom 17. Juni 1921.
27. Internationales Uebereinkommen zu Madrid vom 30. November 1920 über Posttransferte nebst Schlussprotokoll und Ausführungsreglement. (Angeschlossen Staaten Europas, Asiens, Afrikas, Amerikas und die portugiesischen Kolonien Ozeaniens.) Beitritt Lettlands laut Beschluss des Ministerkabinetts vom 17. Juni 1921.
28. Internationales Uebereinkommen zu Madrid vom 30. November 1920 betr. Postabonnement auf Zeitungen und periodische Editionen nebst Ausführungsreglement. (Angeschlossen Staaten Europas, Asiens, Afrikas, Amerikas und die portugiesischen Kolonien Ozeaniens.) Anschluss Lettlands laut Beschluss des Ministerkabinetts vom 17. Juni 1921.
29. Internationales Uebereinkommen zu Madrid vom 30. November 1920 betr. Nachnahmesendungen nebst Schlussprotokoll und Ausführungsreglement. (Angeschlossen Staaten Europas, Asiens, Afrikas, Amerikas und die portugiesischen Kolonien Ozeaniens.) Beitritt Lettlands laut Beschluss des Ministerkabinetts vom 17. Juni 1921.
30. Internationales Uebereinkommen zu Madrid vom 30. November 1920 über postalische Geldoperationen nebst Schlussprotokoll und Ausführungsreglement. (Angeschlossen Staaten

- Europas, Asiens, Afrikas, Amerikas und die portugiesischen Kolonien Ozeaniens.) Anschluss Lettlands laut Beschluss des Ministerkabinetts vom 18. Juni 1921.
31. Konvention zwischen Lettland und Estland über Auslieferung von Verbrechern und juristische Hilfe. Unterzeichnet in Riga am 12. Juli. Ratifiziert am 14. Juli 1922. Die Konvention trat am 6. November 1923 in Kraft.
 32. Konsularvertrag zwischen Lettland und Estland. Unterzeichnet zu Riga am 12. Juli. Ratifiziert am 14. Juli 1922. Der Vertrag trat am 23. Januar 1923 in Kraft.
 33. Konvention zwischen Lettland und Litauen über Auslieferung von Verbrechern und juristische Hilfe. Unterzeichnet in Riga am 12. Juli. Ratifiziert am 14. Juli 1922.
 34. Konsularvertrag zwischen Lettland und Litauen. Unterzeichnet zu Riga am 12. Juli. Ratifiziert am 14. Juli 1922.
 35. Konvention über verschiedene internationale Fragen des Privatrechts zwischen Lettland, Estland und Litauen. Unterzeichnet in Riga am 12. Juli. Ratifiziert am 14. Juli 1922.
 36. Konvention über den Post-, Telegraph- und Telephonverkehr zwischen Lettland, Estland und Litauen. Unterzeichnet in Riga am 12. Juli. Ratifiziert am 14. Juli 1922.
 37. Vertrag zwischen Lettland und Litauen betr. Transport litauischer Flüchtlinge von der russischen bis zur litauischen Grenze durch lettändisches Gebiet. Unterzeichnet am 22. Juli. Der Vertrag trat am 22. Juli 1921 in Kraft.
 38. Uebereinkommen zwischen Lettland und Russland über Verlauf der Staatsangehörigkeits-Optation, Rückkehr in die Heimat, über Ausfuhr und Liquidation des Vermögens der Bürger beider vertragschliessender Staaten. 3 Teile. Unterzeichnet am 22. Juli 1921. Teil 1 ist nicht ratifiziert, Teil 2 und 3 sind am 1. März 1922 ratifiziert. Teil 1 trat am 2. August 1921 in Kraft, Teil 2 und 3 am 23. Juni 1922.
 39. Konvention zwischen Lettland und Estland über den direkten Eisenbahn-Passagier- und Güterverkehr. Unterzeichnet in Riga am 28. Juli. Bestätigt vom Ministerkabinettt in der Sitzung vom 1. September 1921.
 40. Vertrag zwischen Lettland und der Ukrainischen Sozialistischen Räterepublik. Unterzeichnet in Moskau am 3. August. Ratifiziert am 3. August 1921. In Kraft getreten am 16. März 1923. Registriert im Völkerbund.
 41. Konvention zwischen Lettland und der Ukrainischen Sozialistischen Räterepublik über den Rücktransport lettändischer Flüchtlinge, die im Gebiet der Ukrainischen Sozialistischen Räterepublik leben. Unterzeichnet zu Moskau am 3. August. Nicht ratifiziert. In Kraft getreten am 3. August 1921. Registriert im Völkerbund.

1921. 42. Ergänzungsabkommen zwischen Lettland und Litauen zum Vertrag vom 12. Mai 1920 über den Post-, Telegraph- und Telephonverkehr. Unterzeichnet in Riga am 17. September.
43. Abkommen zwischen Lettland und dem Memelgebiet über Aenderung des Post-, Telegraph- und Telephonverkehrs-Vertrages vom 6. Mai 1920. Unterzeichnet in Riga am 17. September.
44. 1) Konvention zwischen Lettland und Litauen über den direkten Eisenbahn-Passagier- und Güterverkehr.
2) Abkommen über den direkten Verkehr zwischen den lettländischen und litauischen Eisenbahnen.
3) Temporäres Abkommen zwischen den lettländischen und litauischen Eisenbahnen über die Knotenpunkte Kalkuhnen, Meitene, Mosheiki und Preekuln.
4) Bestimmungen über Transporte direkten Verkehrs zwischen Lettland und Litauen. 1. Teil: Passagier- und Bagagetransport.
5) Bestimmungen über Transporte direkten Verkehrs zwischen Lettland und Litauen. 2. Teil: Gütertransport.
6) Termine und Modus der Abrechnung zwischen den lettländischen und litauischen Eisenbahnen über Passagier-, Bagage- und Gütertransporte direkten Verkehrs auf diesen Bahnen.
Abkommen über den Transitverkehr auf den Linien Renge — Mosheiki — Wainoden und Luscha — Preekuln — Schkody.
Unterzeichnet am 23. September. Bestätigt in der Sitzung des Ministerkabinetts vom 5. Januar 1922. In Kraft getreten am 5. Januar 1922.
45. Konvention über Bekämpfung des Mädchen- und Kinderhandels. (Unter Teilnahme der Staaten Europas, Amerikas u. a.) Unterzeichnet in Genf am 30. September. Ratifiziert am 17. Juli 1923.
46. Vertrag zwischen Russland, Ungarn und Lettland betr. Flüchtlingstransport durch Lettland. Unterzeichnet in Riga am 8. Oktober. In Kraft getreten am 8. Oktober 1921.
47. Konvention über die Nichtbefestigung und Neutralisation der Alandsinseln. (Unter Beteiligung mehrerer europäischer Staaten, v. № 73.) Unterzeichnet in Genf am 20. Oktober. Ratifiziert am 24. März 1922. In Kraft getreten am 4. April 1922. Registriert im Völkerbund.
48. Konvention zwischen Lettland und Estland über Liquidation der Tätigkeit des Livländischen Stadt-Hypothekenvereins, der sogenannten Estländischen Hypothekenbank, in den Grenzen Lettlands. Unterzeichnet in Riga am 13. November. Ratifiziert am 17. März 1922. In Kraft getreten am 15. November 1922.

- 1921.** 49. Provisorium zwischen Räterussland und Lettland über den Austausch von Postpaketen. Unterzeichnet in Riga am 23. Dezember. Bestätigt vom Aussenministerium am 7. Januar 1922.
- 1922.** 50. Politisches Abkommen (accord politique) zwischen Lettland, Finnland, Estland und Polen. Unterzeichnet in Warschau am 17. März. Ratifiziert am 31. März 1922. Nicht in Kraft getreten, weil Finnland nicht ratifiziert hat. Registriert im Völkerbund.
51. Konvention vom 18. Oktober 1907 über Anwendung der Prinzipien der Genfer Konvention auf den Seekrieg. (Anschluss mehrerer europäischer Staaten.) Ratifiziert am 24. März 1922.
52. Vertrag zwischen Lettland und Deutschland über die Regelung der staatswirtschaftlichen Beziehungen dieser Staaten. Unterzeichnet in Berlin am 27. März 1922. Nicht ratifiziert.
53. Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 über Aufbesserung der Lage Verwundeter und Kranker in kriegführenden Armeen. (Anschluss mehrerer europäischer Staaten.) Ratifiziert am 24. März 1922.
54. Vertrag zwischen Lettland und Litauen über den Transport litauischer Flüchtlinge und Optanten von der russischen bis zur litauischen Grenze durch lettländisches Gebiet. Unterzeichnet in Riga am 13. Mai 1922. In Kraft getreten am 13. Mai 1922.
55. Vertrag zwischen dem Innenministerium Lettlands und dem internationalen Komitee des Roten Kreuzes über die Repatriierung Kriegsgefangener durch lettländisches Gebiet aus Räterussland und umgekehrt. Unterzeichnet in Riga am 30. Mai 1922. In Kraft getreten am 25. August 1922.
56. Konkordat zwischen Lettland und dem Vatikan. Unterzeichnet in Rom am 30. Mai 1922. Ratifiziert am 19. Juli 1922. In Kraft getreten am 3. November 1922. Registriert im Völkerbund.
57. Provisorischer Vertrag zwischen dem Verkehrsministerium Lettlands und der „Deutsch-russischen Luftverkehrs-Gesellschaft — Berlin“ betr. Passieren lettländischen Territoriums im Luftverkehr zwischen Russland und Deutschland. Unterzeichnet in Berlin am 1. Juni 1922, in Riga am 12. Mai. In Kraft getreten am 1. Juni 1922.
58. Sanitätskonvention zwischen Lettland und Räterussland, der Ukraine und Weissrussland. Unterzeichnet in Dorpat am 24. Juni 1922. Ratifiziert am 10. April 1923. In Kraft getreten am 18. Oktober 1823.

- 1922.** 59. Sanitätskonvention zwischen Lettland und Estland. Unterzeichnet in Dorpat am 24. Juni 1922. Ratifiziert am 10. April 1923. In Kraft getreten am 10. April 1923.
60. Sanitätskonvention zwischen Lettland und Polen. Unterzeichnet in Warschau am 7. Juli 1922.
61. Völkerbund-Vertrag (Staaten Europas, Amerikas u. a.) Ratifiziert am 14. Juli 1922.
62. Protokolle über Ergänzungen zum Völkerbund-Vertrag Punkt 4, 6, 12, 13, 15, 16 und 26. Ratifiziert am 14. Juli 1922.
63. Abkommen über Austausch von Arretierten und Gefangenen. Unterzeichnet in Riga am 16. August 1922.
64. Provisorisches Abkommen zwischen den Staatsbahnen Polens und der Hauptverwaltung der Eisenbahnen Lettlands über den Grenzverkehr zwischen Grīva und Turmont. Unterzeichnet am 17. August 1922 in Wilna.
65. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Lettland und Ungarn. Unterzeichnet am 22. September 1922 in Riga.
66. Handelsvertrag zwischen Lettland und der Tschechoslovakei. Unterzeichnet zu Prag am 7. Oktober 1922. Ratifiziert am 21. Juli 1923. In Kraft getreten am 10. November 1923. Registriert im Völkerbund.
67. Vertrag zwischen Lettlands Hauptpost- und Telegraphenverwaltung und der Postverwaltung der vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland. Unterzeichnet in Riga am 12. September 1922 und in London am 17. Oktober. In Kraft getreten am 1. November 1922. Registriert im Völkerbund.
68. Konvention zwischen Lettland und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika über Geldtransferte. Unterzeichnet zu Riga am 14. November 1922 und zu Washington am 21. Oktober 1922. In Kraft getreten am 2. Januar 1923.
69. Internationale Opiumkonvention, angenommen im Haag am 23. Januar 1912 und unterzeichnet von den Staaten Europas, Asiens, Amerikas u. a. Unterzeichnet im Haag am 6. Februar 1922. Ratifiziert am 24. April 1923.
- 1923.** 70. Provisorisches Abkommen zwischen Polen und der Eisenbahn-Hauptverwaltung Lettlands über den Grenzverkehr Turmont—Zemgale. Unterzeichnet in Wilna am 8. Februar 1923. Bestätigt vom Verkehrsminister am 23. Februar 1923.
71. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Lettland und Grossbritannien. Unterzeichnet in London am 22. Juni 1923. Ratifiziert am 21. Juli 1923. In Kraft getreten am 5. November 1923. Registriert im Völkerbund.
72. Unterzeichnungsprotokoll der Statuten des ständigen internationalen Gerichtshofs, unterschrieben von den Gliedern

des Völkerbundes. Unterzeichnet in Genf am 21. Januar 1922. Ratifiziert am 21. Juli 1923.

- 1923.** 73. Abkommen zwischen Lettland und Räterussland über das Optierungsverfahren, Rückkehr in die Heimat sowie Ausfuhr und Liquidation des Vermögens der Bürger beider vertragsschliessenden Staaten. II. Teil: Reglement über den Transport auf räterussischem Gebiet wohnhafter lettländischer Bürger in die Heimat. III. Teil: Ausfuhr- und Liquidationsregeln für das Eigentum aus Räterussland nach Lettland reisender lettländischer Bürger. Unterzeichnet in Riga am 6. November 1921. Ratifiziert am 1. März 1922. In Kraft getreten am 23. Juni 1922. Registriert im Völkerbund.
74. Vertrag zwischen Lettland und Litauen betr. Holzflössung auf den Grenzflüssen. Unterzeichnet in Kowno am 20. April 1923. In Kraft getreten am 20. April 1923.
75. Vertrag zwischen Lettland und den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas über Auslieferung von Verbrechern. Unterzeichnet in Riga am 16. Oktober 1923. Ratifiziert am 14. Dezember 1923.
76. 1. Vertrag über das Schutzbündnis zwischen Lettland und Estland.
77. Lettländisch-estländischer Zusatzvertrag über Grenzfragen.
78. Abkommen zwischen Lettland und Estland über Regulierung gegenseitiger Forderungen.
79. Provisorischer Vertrag über die wirtschaftliche und Zollunion zwischen Lettland und Estland.
80. Konvention über Erhebung der Hafensteuern in den Häfen Lettlands und Estlands von Schiffen auf Auslandfahrten. Schlussprotokoll. Unterzeichnet in Reval am 1. November 1923. Ratifiziert am 14. Dezember 1923.
81. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Regierungen der Republiken Lettland und Ungarn. Der Vertrag ist am 19. November 1923 in Riga unterzeichnet.
- 1924.** 82. Konsularkonvention zwischen Lettland und Polen. Unterzeichnet in Riga am 3. Januar 1924.
83. Lettlands Anschluss an die zu Brüssel am 15. März 1886 von den Staaten Europas, Amerikas, Asiens u. a. unterzeichnete Konvention über direkten Austausch offizieller Journale, Jahrbücher und parlamentarischer Dokumente. Ratifiziert am 22. Januar 1924.
84. Lettlands Anschluss an die zu Brüssel am 15. März 1886 zwischen mehreren europäischen, amerikanischen und anderen Staaten geschlossene Konvention über internationalen Austausch offizieller Dokumente sowie wissenschaftlicher und literarischer Editionen. Ratifiziert am 22. Januar 1924.

1924. 85. Abkommen zwischen Lettland und Estland über Bestimmungen betr. den Grenzübergang der Bewohner der Grenzzone. Unterzeichnet am 10. Januar 1924. Ratifiziert am 28. Februar 1924.
86. Abkommen zwischen Lettland und Estland über gemeinsame Benutzung der Wege in der Grenzzone. Unterzeichnet am 2. April 1924. Ratifiziert am 3. April 1924.
87. Internationale Konvention zur Bekämpfung des Umsatzes und Handels mit Schmutzliteratur, geschlossen zwischen mehreren Staaten Europas, Asiens, Afrikas, Amerikas u. a. sowie Lettland. Unterzeichnet am 12. September 1923 zu Genf.
88. Konvention, Statuten und Unterzeichnungsprotokoll über Einrichtung der Eisenbahnen für den internationalen Verkehr (Staaten Europas, Amerikas, Asiens, Afrikas u. a.) Unterzeichnet in Genf vom 15. November bis 9. Dezember 1923.
89. Konvention zwischen Lettland und Finnland über Auslieferung von Verbrechern und juristische Hilfeleistung. Unterzeichnet in Riga am 7. Juni 1924.
90. Abkommen zwischen Lettland und Litauen über soziale Hilfe. Unterzeichnet in Kowno am 21. Mai 1924. Bestätigt am 7. August 1924.
91. Handelsvertrag zwischen Lettland und Holland. Unterzeichnet in Riga am 2. Juli 1924.
92. 1) Konvention mit der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes über Benutzung von Bleiweiss als Farbe.
2) Konvention mit der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes über Bestimmung des Minimalalters von Jugendlichen bei Zulassung als Heizer oder Kohlentrimmer.
3) Konvention mit der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes über das Verband- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.
4) Konvention mit der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes über den Wochenurlaub in gewerblichen Unternehmen.
5) Konventionsabschluss zwischen der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes und Lettland über die obligatorische medizinische Untersuchung der in der Schifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. In Genf am 25. Oktober 1921 unterzeichnet. Ratifiziert am 17. Juni 1924.
93. Vertrag mit Grossbritannien über Auslieferung von Kriminalverbrechern. Unterzeichnet in Riga am 16. Juli 1924.
94. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Lettland und den österreichischen Republiken. Unterzeichnet in Riga am 9. August 1924.

- 1924.** 95. Protokoll über veterinäre Verkehrsbestimmungen zwischen den Republiken Lettland und Tschechoslovakei. Unterzeichnet am 7. August 1924. Bestätigt am 14. August 1924.
96. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Lettland und Norwegen. Unterzeichnet in Christiania am 14. August 1924.
97. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Lettland und Finnland. Unterzeichnet in Helsingfors am 23. August 1924.
98. Vertrag zwischen Lettland und Litauen über Schulangelegenheiten. Unterzeichnet in Kowno am 21. Mai 1924.
99. Konvention zwischen Lettland und Frankreich über Auslieferung von Verbrechern und juridische Hilfeleistung in Kriminal-sachen. Unterzeichnet in Riga am 29. Oktober 1924.
100. Handelskonvention zwischen Lettland und Frankreich. Unterzeichnet in Riga am 30. Oktober 1924.
101. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Lettland und Dänemark. Unterzeichnet in Riga am 3. November 1924.
102. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Lettland und Island. Unterzeichnet in Riga am 3. November 1924.
103. Abkommen zwischen Lettland und Litauen über Grenzübergangs-Bestimmungen für die in der Grenzzone wohnenden Bürger beider Staaten. Unterzeichnet am 18. Oktober 1924.
104. Handelskonvention zwischen Lettland und der Schweiz. Unterzeichnet in Berlin am 4. Dezember 1924.
-

XIX. Literaturverzeichnis.

I.

- Bokalders, J.** Etat de l'agriculture en Lettonie. Riga 1924.
- Crohn-Wolfgang, H. F.** Lettlands Bedeutung für die östliche Frage. Berlin und Leipzig 1923.
- Diehl, Karl.** Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta. Jena 1918.
- Hediger, Ernesto.** La Lettonia economica. Roma 1923.
- Lehnich, Dr. O.** Währung und Wirtschaft in Polen, Litauen, Lettland und Estland. Berlin 1923.
- List, Friedrich.** Das nationale System der Politischen Oekonomie. Dritte Auflage. Jena 1920.
- Merkel, Gabriel.** Die Letten, mit einer Einführung von Georg Wihgrabs und einem Artikel von A. Bilmans. Riga 1924.
- Meyer, Percy.** Lettland auf dem Weltholzmarkte. Riga 1924.
- Meyer, Percy.** Der lettländische Flachshandel. Riga 1924.
- Meyer, Percy.** Lettland als Agrarstaat. Riga 1924.
- Siew, Dr. B.** Lettlands Kreditanstalten. Riga 1924.
- Skujenieks, M.** Latvija, Zeme un iedzīvotāji. Riga 1920.
- Stein, Dr. Lorenz von.** Lehrbuch der Finanzwirtschaft. Leipzig 1875.
- Walters, Dr. M.** Lettland, seine Entwicklung zum Staat und die baltischen Fragen. Rom 1923.
- Wihgrabs, Georg.** Das lettische Schrifttum. Riga 1924.

II.

- Acta Universitatis Latviensis III. Riga 1922. (Latvia par le professeur C. Ballod.)
- Agraras reformas gaita Latvijā 1919—1921. Riga, Verlag A. Gulbis.
- Annuaire statistique de la Lettonie. Riga 1921, 1922 u. 1923
- Bank of Latvia for 1923. Riga 1924.
- Dzelzsceļu darbība 1922/23. Riga 1924.
- International Financial Conference (p. 112—115 „Latvia“). Brussel 1920. Printed for the League of Nations Harrison & Sons Ltd., London W. C. 2
- Latvijas Pagaidu Valdības Likumu un Rihkojumu Krahjums 1919.
- Likumu un valdības rikojumu krājums. 1920, 1921 u. 1922.
- Likumu un ministru kabineta noteikumu krājums. 1923 u. 1924.
- Latvijas Zocialie likumi un darba statistika I. Darba ministrijas izdevums 1923.
- La Lettonie, Pays de Transit et d'Exportation. Paris 1924.
- La Lettonie en 1921, publié par le service des informations du Ministère des affaires étrangères de Lettonie. Paris 1923.
- Les sociétés d'épargne et de prêts de la Lettonie pour l'année 1923. Riga 1924.

Memoire sur la situation économique et financière de la République de Lettonie, présenté par la délégation Lettone au congrès de Rome de la chambre de commerce international. Rome 1923.

Memoire sur la Latvia, présenté par la délégation Lettone à la Conférence de la Paix. Statistisches Jahrbuch der Stadt Riga 1920—1922. Riga 1923.

Valsts Budžets 1923/1924 u. 1924/1925.

III.

Zeitschriften.

Ekonomists, Jahrgänge 1920, 1921, 1922, 1923 u. 1924. (Artikel von: A. Bīl-

mans, J. Bokalders, A. Kārklīš, Prof.

K. Ballodis, Runģis und A. Zalts.)

Latvijas Lauksaimnieks.

Handels- und Industrie-Zeitung. Jahrgänge 1920—1921.

Semkopis.

Paschwaldibas Balss.

Zeitschrift für Handel und Industrie.

Tageszeitungen.

Balss.

Brihwa Seme.

Darba Balss.

Jaunakās Siņas.

Latvis.

Latvijas Kareivis.

Latvijas Sargs.

Latvijas Vēstnesis.

Rigasche Nachrichten.

Rigasche Rundschau (Artikel von O. Grosberg).

Сегодня.

Socialdemokrats.

Valdības Vēstnesis.

